482.18
C.XVI
19/5

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b29302183

Lehrbuch

der

gerichtlichen Medicin.

Zur Grundlage

bei

academischen Vorlesungen

und

zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte

von

ED. CASP. JAC. von SIEBOLD,

der Philosophie, Medicin und Chirurgie Doctor,

Königl. Hannoverschem Hofrathe und öffentlichem ordentlichen Professor der Medicin und Geburtshülfe zu Göttingen, Director der Entbindungsanstalt und Hebammenlehrer daselbst, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens, des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Klasse, der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

BERLIN, 1847.

Verlag von Theod. Chr. Fr. Enslin.

„Est quaedam inter bonas artes conspiratio, qua illae sese, dispari etiam vitae genere utentibus, liberaliter communicant."

Hebenstreit, Anthropol. forens. Prooem.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorrede.

Vorliegendes Lehrbuch der gerichtlichen Medicin hat der Verfasser zunächst für seine Zuhörer bestimmt, welche sich seit einer Reihe von Jahren in jedem Semester aus beiden Facultäten, der medicinischen und juristischen, um ihn versammeln, um die Grundsätze der Medicina forensis vortragen zu hören. Keine Wissenschaft bedarf aber bei ihrem Vortrage so sehr eines gedruckten Leitfadens, als gerade die gerichtliche Medicin: ihre Lehrsätze müssen klar und bestimmt vorliegen, sie dürfen keiner zweideutigen Auslegung fähig sein, und Hypothesen, mögen sie auch noch so scharfsinnig aufgestellt werden, müssen hier fern gehalten werden. Gleich bei seiner ersten Beschäftigung mit dem Fache mufs der Schüler diese Ueberzeugung gewinnen, und dazu soll eben ein ihm in die Hand gegebenes Lehrbuch, welches nach den angedeuteten Grundsätzen ausgearbeitet ist, dienen. Diese Anforderung, den Vorträgen über gerichtliche Medicin ein Lehrbuch zum Grunde zu legen, wird aber noch dadurch gesteigert, dafs auch angehende Rechtsgelehrte an den Vorlesungen der Medicina forensis Theil nehmen: Mangel an den medicinischen Vor-

kenntnissen macht es für diese durchaus nothwendig, ein Buch vor sich zu haben, aus welchem sie zu jeder Zeit das Gehörte nachlesen und weiter verarbeiten können. Die Klippen, welche wohl dann einem Lehrer entgegentreten, wenn er seine Vorlesungen nach einem Lehrbuche hält, mufs dieser freilich durch die Art seines Vortrages zu vermeiden streben: ist nur das Lehrbuch selbst danach eingerichtet, so wird ihm Gelegenheit genug bleiben, etwas mehr als eine blofse Vorlesung des Handbuches zu geben. Diese letztere zu vermeiden, liegt aufserdem auch noch in der ganzen Eigenthümlichkeit der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft überhaupt, welche bei jedem Capitel genug Stoff darbietet, den Inhalt desselben gehörig zu erläutern, sei es durch die Mittheilung von praktischen Fällen, sei es durch die Vorzeigung von Abbildungen, Präparaten u. dgl. Auf diese Weise wird der Schüler trotz des Lehrbuches an die Vorlesungen selbst gefesselt, und kann gewärtig sein, hier Dinge zu hören und zu sehen, welche ihm das blofse Nachlesen der Paragraphen seines Buches nicht vorführt. Im Lehrbuche selbst soll er aber dann das Resultat der in den Vorträgen angestellten Untersuchungen finden: was der Lehrer in ausführlicher Darstellung ihm auseinander gesetzt hat, das ist ihm in seinem Buche kurz, bestimmt und bündig überliefert.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Verfasser stets das Verhältnifs eines den Vorlesungen zum Grunde gelegten Lehrbuches zu diesen letzteren selbst angesehen: lange hat ihm das treffliche Lehrbuch des um die gerichtliche Medicin hochverdienten Henke als Leitfaden bei seinen Vorlesungen gedient, bis der (1843) erfolgte Tod des Verfassers dem Lehrbuche selbst jede Pflege und Sorge für Verbesserung und der Entwickelung der Wissenschaft angemessene Nachträge entzog; denn die 1845 noch einmal

erschienene (elfte) Auflage ist nur ein unveränderter Abdruck der vom Verfasser (1841) zum letztenmal besorgten (zehnten) Ausgabe. Was aber dieser ausgezeichnete Mann für die gerichtliche Medicin geleistet, das ist mit unauslöschlicher Schrift in die Annalen der Medicina forensis eingeschrieben: jeder einzelne Abschnitt der Doctrin giebt davon Kunde, denn jeder verdankt den rastlosen Bemühungen Henke's Förderung, und es ist in der That nicht zu viel behauptet, wenn es ausgesprochen werden mufs, dafs die gerichtlich-medicinische Wissenschaft auf den hohen Standpunkt, welchen sie in der neueren Zeit erreicht hat, durch Henke's rastloses Streben erhoben wurde. Der Verfasser dieses hat daher auch keinen Anstand genommen, die Form, welche Henke der gerichtlichen Medicin als Wissenschaft gegeben, bei der Ausarbeitung seines Lehrbuches beizubehalten: Aerzte und Rechtsgelehrte haben sich seit einer Reihe von Jahren an diese gewöhnt, und es hat immer sein Mifsliches, von einer solchen einmal eingeführten äufseren Form abzugehen, zumal gerade in der gerichtlichen Medicin die Anordnung und Eintheilung des Stoffes doch nur eine willkührliche bleiben wird. Anders ist es freilich mit dem Inhalte der einzelnen Lehren selbst: das Stehenbleiben bei dem, was unsere Vorgänger gelehrt, ist schon der Anfang zu Rückschritten, rastlos mufs an der Vervollkommnung der Wissenschaft gearbeitet werden, in welcher noch so Manches aufzuhellen, Vieles zu sichten und von Neuem zu prüfen, ja selbst zu ändern ist nach den Fortschritten derjenigen medicinischen Fächer, welche der gerichtlichen Medicin ihre Früchte darbieten. Hier belehrt jeder neue Tag den vorhergehenden: Stillstand kann und darf nie eintreten.

Diese Anforderungen haben dem Verfasser bei der Ausarbeitung seines Lehrbuches vorgeschwebt, und er hat sich

bemüht, ihnen nach seinen besten Kräften zu entsprechen: freuen soll es ihn daher, wenn das Werk auch in weiteren Kreisen den Eingang findet, auf welchen er dasselbe berechnet hat, nämlich Aerzten und Rechtsgelehrten auf ihrer gerichtsärztlichen und richterlichen Bahn ein Leitstern zu sein, der beide auf den oft dunkeln Pfaden des praktischen Lebens begleiten soll. In dieser Beziehung ist der Verfasser hauptsächlich bemüht gewesen, das Lehrbuch mit einer gewählten Literatur zu versehen: durch die Anführung von Schriften bei den einzelnen Capiteln wollte der Verfasser den Weg bahnen zur Einsicht dessen, was Andere über denselben Gegenstand lehrten; denn gar häufig wird sich dem Praktiker, sei er Arzt oder Rechtsgelehrter, das Bedürfnifs fühlbar machen, mehrere Meinungen zu vernehmen, um für den vorliegenden Fall den richtigen Maafsstab finden zu können. Besonders hat es der Verfasser sich angelegen sein lassen, überall auf Beispiele und Fälle hinzuweisen, in welchen die vorgetragenen Lehren Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung waren: sie mögen als Mustergutachten dienen, und werden, zumal den angehenden Gerichtsärzten bei ihren Arbeiten, nicht unwillkommen sein. Die Fälle selbst hat der Verfasser hauptsächlich solchen Sammlungen entnommen, welche am verbreitetsten und daher am zugänglichsten sind, wie solches von der am häufigsten angeführten Henkeschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde behauptet werden kann. Doch war es auch oft wichtig, auf solche Beobachtungen hinzudeuten, welche ganz abgesehen von einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung, von bewährten Schriftstellern gemacht wurden: ihr Einfluſs auf die Beurtheilung eines ähnlichen gerichtlich gewordenen Falles kann gerade der Unbefangenheit wegen darum ein um so gröfserer werden.

Wenn aber der Verfasser bei der Darstellung der Vergiftungen dem chemischen Theile den Umfang und die Ausführlichkeit, wie sie wohl sonst in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin üblich ist, in dem seinigen nicht gegeben hat, so hatte er dazu seine guten Gründe. Die chemische Untersuchung bleibt nach allgemein angenommenem Rechtsbrauche dem Chemiker überlassen, da aus gar manchen Gründen der gerichtliche Arzt sie zum Besten der Rechtspflege nicht unternehmen kann: dieser genügt vollkommen seiner Pflicht, wenn er Alles berücksichtigt, was von medicinischer Seite her den Verdacht einer Vergiftung erregen und daher die weitere Untersuchung des Chemikers veranlassen mufs. Die Beurtheilung der im Leben noch aufgetretenen Erscheinungen, welche auf Vergiftung schliefsen lassen, die Würdigung der an der Leiche vorgefundenen Veränderungen, welche möglicher Weise von einem Gifte herrühren können, so wie die gehörige Behandlung der Organe und Stoffe, welche das Gift enthalten können, behufs der Uebergabe an den Chemiker zu weiterer Untersuchung, gehören allerdings der Sphäre des gerichtlichen Arztes an: diese sind daher im Lehrbuche erörtert. Dagegen ist von dem eigentlichen chemischen Verfahren hinsichtlich der Ausmittelung des Giftes selbst nur das Allgemeine und von dem Speciellen blos die Arsenik-Vergiftung, als die am häufigsten vorkommende, aufgenommen, und zwar auch nur aus dem Grunde, um dem gerichtlichen Arzte und Rechtsgelehrten ein Bild zu geben von Dem, was die Chemie bei der gerichtlich-chemischen Untersuchung zu leisten hat. Ist diese vollendet, und ihr Resultat dem Arzte übergeben, dann tritt erst dieser wieder in seine Rechte ein, und giebt sein medicinisches Gutachten, auf die Ergebnisse des chemischen Befundes basirt, den Gerichten ab. Dafs aber die Bearbeitung des

chemischen Theils, insofern ein solcher nach den eben entwickelten Ansichten in dem Lehrbuche mit aufgenommen worden, von dem lieben Freunde und Collegen des Verfassers, Friedr. Wöhler, gütigst übernommen worden, erkennt nicht allein der Verfasser höchst dankbar an, sondern werden mit ihm auch alle Leser dem ausgezeichneten Chemiker Dank wissen. Seiner Feder sind die §§. **517—534** entflossen.

So möge denn das neue Lehrbuch überall eine günstige Aufnahme finden: möge es sich als brauchbar dem Arzte und dem Rechtsgelehrten bewähren, und beiden diejenigen Aufschlüsse darbieten können, welche sie bei der Ausübung ihres Amtes aus der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft nöthig haben.

Göttingen, den 4. December **1846**.

Dr. *Ed. von Siebold.*

In-

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 1

Erste Abtheilung. Der formelle Theil der gerichtlichen Medicin.

Erstes Capitel. Von den gerichtlichen Medicinal-Personen. . . . . - 31

Zweites Capitel. Von den bei gerichtlich-medicinischen Acten zu beobachtenden Formen und von der Abfassung der Gutachten. . . . . - 37

Zweite Abtheilung. Der materielle Theil der gerichtlichen Medicin.

Erster Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Lebenden. . . . . - 61

Erstes Capitel. Die Lehre von den Lebensaltern. . - 62

Zweites Capitel. Untersuchungen über zweifelhafte Geschlechtsverhältnisse. . . . . - 75

I. Untersuchungen über das Zeugungs-Vermögen. . - 76

A. Untersuchungen über das männliche Zeugungs-Vermögen. . . . . - 78

B. Untersuchungen über das weibliche Zeugungs-Vermögen. . . . . Seite 86
II. Untersuchungen über zweifelhaftes Geschlecht (Zwitter). . . . . - 92
III. Untersuchungen über die Jungfrauschaft. . . . - 100
IV. Untersuchungen über den gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf. . . . . - 106
1. Untersuchungen über die Nothzucht. . . . . - 107
2. Untersuchungen über den unnatürlichen Beischlaf. - 111
V. Untersuchungen über Schwangerschaft und Geburt. - 114
A. Die Schwangerschaft. . . . . - 115
B. Die Geburt. . . . . - 124
Drittes Capitel. Untersuchungen über die Leibesfrüchte. - 134
I. Untersuchungen über die Gestalt und Bildung der Leibesfrüchte. . . . . - 139
II. Untersuchungen über die Reife der Leibesfrüchte. - 148
III. Untersuchungen über die Aechtheit der Leibesfrüchte. . . . . - 160
IV. Untersuchungen in Bezug auf die Erstgeburt. . - 163
V. Untersuchungen, ob ein Kind lebend oder todt geboren sei. . . . . - 164
Viertes Capitel. Untersuchungen über den zweifelhaften Gesundheitszustand. . . . . - 164
I. Ueber körperliche Krankheiten. . . . . - 168
A. Vorgeschützte Krankheiten. . . . . - 169
B. Verhehlte Krankheiten. . . . . - 185
C. Angeschuldigte Krankheiten. . . . . - 190
II. Ueber psychische Krankheiten und damit verwandte Zustände. . . . . - 191

Zweiter Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Leichnamen. . . . . - 232
Erstes Capitel. Untersuchungen über die Verletzungen. - 234

1. Erster Bestimmungsgrund. Die Arten der Verletzungen. . . . . Seite 255
2. Zweiter Bestimmungsgrund. Die Verletzungen der einzelnen Theile des Körpers. . . . . - 269
a. Verletzungen des Kopfes. . . . . - 270
b. Verletzungen des Rückenmarks. . . . . - 287
c. Verletzungen des Halses. . . . . - 289
d. Verletzungen der Brust. . . . . - 294
e. Verletzungen des Unterleibs. . . . . - 304
f. Verletzungen der Gliedmaafsen. . . . . - 321
3. Dritter Bestimmungsgrund. Die Individualität des Verletzten. . . . . - 323
4. Vierter Bestimmungsgrund. Die äufseren Einflüsse. - 330
Zweites Capitel. Die durch Entziehung oder Uebermaafs der zum Leben nothwendigen Reize bewirkten Todesarten. . . . . - 338
I. Todesart durch Entziehung der Luft. . . . . - 340
II. Todesart durch Entziehung der Nahrungsmittel. . - 352
III. Todesart durch Entziehung der Wärme. . . . - 355
IV. Todesart durch Uebermaafs von Reizen. . . . - 356
Drittes Capitel. Die Priorität oder Erstlichkeit des Todes. . . . . - 361
Viertes Capitel. Untersuchungen über den Selbstmord. - 364
Fünftes Capitel. Untersuchungen über zweifelhafte Gesundheitsbeschädigung und Tödtung durch angebliche Kunstfehler der Medicinalpersonen. . . . . - 374
Sechstes Capitel. Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen. . . . . - 389

Dritter Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an leblosen Substanzen. . . . . - 448
Untersuchungen über Vergiftungen. . . . . - 450
Regeln für die chemische Ausmittelung einer geschehenen

Vergiftung im Allgemeinen und einer Arsenik-Vergiftung im Besonderen. . . . . Seite 474

Regeln für die Abfassung des gerichtsärztlichen Gutachtens. . . . . - 498

Sach-Register. . . . . - 505

Einleitung.

§. 1.

Die Rechtswissenschaft und die Heilkunde haben einen und denselben Gegenstand zu behandeln, nämlich den Menschen. Jene berücksichtigt ihn in seinem Verhältnisse zur ganzen menschlichen Gesellschaft, zum Staate, welcher ohne bestimmte Anordnungen und Gesetze, über deren Befolgung die Rechtspflege zu wachen hat, nicht bestehen kann. Die Heilkunde hingegen ist auf das leibliche Wohl, auf die Gesundheit des Individuums bedacht, sie sichert ihm dieselbe, und sucht sie da, wo sie getrübt ist, wieder herzustellen. Diesem hohen Zwecke sind ihre drei praktischen Hauptfächer gewidmet, die Medicin im engern Sinne oder die sogenannte innere Heilkunde, die Chirurgie und die Geburtshülfe.

Anm. Ueber den Begriff des Rechts und seine Entstehung unter ganz rohen Völkern vergl. die treffliche Darstellung in Mende's ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. 1. Th. Leipz. 1819. 8. S. 9.

§. 2.

Zur Erreichung des der Medicin anheim fallenden Zweckes mufs der Arzt die ganze Natur des Menschen, sowohl in ihrem gesunden, regelmäfsigen Zustande, wie in ihrem kranken, von der Norm abweichenden, genau kennen gelernt haben: die Fächer der Anatomie, Physiologie und Pathologie geben ihm dazu die nöthige Anleitung; er mufs die Kunst inne haben, die Krankheiten zu heilen (Therapie), und mufs zu dem Ende mit den Heilmitteln und der Art ihrer Wirkung gehörig vertraut sein, zu welcher Kenntnifs ihm die vorbereitenden Wissenschaften, die Naturge-

schichte, und vorzüglich die Botanik, Chemie und Pharmacie, gedient haben. Der Arzt ist demnach im Besitze aller Kenntnisse, welche sich auf die ganze Natur überhaupt, insbesondere aber auf den gesundheitgemäfsen und krankhaften Zustand des Menschen beziehen.

Anm. Die Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften läfst daher mit vollem Rechte diese selbst in die vorbereitenden oder Natur-Wissenschaften im strengeren Sinne, und in die medicinischen Haupt-Wissenschaften zerfallen. Zu jenen rechnet sie die Physik und Chemie, die Botanik und Zoologie, zu diesen die Anatomie, Physiologie, die Pathologie und Therapie, die Chirurgie und Geburtshülfe.

§. 3.

Die Rechtspflege bedarf aber zur Handhabung ihrer Gesetze und zur Entscheidung mancher ihr vorliegenden Rechtsfälle gar häufig Erläuterungen, welche ihr nur der Arzt geben kann, insofern dieser sich vermöge des angedeuteten Zwecks seiner Wissenschaft mit der Natur des Menschen, seinen körperlichen und geistigen Verhältnissen, so wie mit seinen Beziehungen zu sich und zur Aufsenwelt auf das genauste vertraut gemacht hat. Auf diese Weise ist ein neuer Zweig der Medicin entstanden, welcher seine Früchte nur der Rechtswissenschaft überliefert, die gerichtliche Medicin, Medicina forensis.

Anm. Genau geschieden von der gerichtlichen Medicin mufs eine andere medicinische Wissenschaft werden, welche zwar ebenfalls den Zwecken des Staates dient, mit der gerichtl. Medicin aber in keiner Weise etwas gemein hat, nämlich die medicinische Polizei-Wissenschaft, Politia medica. Ihre Aufgabe besteht lediglich in der Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege. In früheren Zeiten fand diese Trennung nicht statt: die älteren Schriftsteller vereinigten beide Doctrinen mit einander, bis Teichmeyer (1722), Alberti (1725) und die folg. in ihren Lehrbüchern der gerichtl. Medicin die der medic. Polizei angehörigen Lehren wegliefsen, und später (1779) J. P. Frank durch sein classisches Werk über die medic. Polizei derselben ihren richtigen Standpunkt anwies. Wollte man beide Wissenschaften in einem Namen vereinigen, so ist dieser Staatsarzneikunde, Medicina publica oder politico-forensis, welche demnach in die zwei angegebenen Wissenschaften zerfällt.

§. 4.

Die gerichtliche Medicin, durch das Bedürfnifs des Rechts hervorgerufen, kann als „der Inbegriff der für die Auf-

klärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle auf dem Gebiete der Natur- und Heilkunde nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie der Vorschriften, wie solche angewendet werden müssen," bezeichnet werden. Letztere hat die Rechtswissenschaft selbst zu geben, dagegen wurzeln die ersteren allein auf medicinischem Boden, und können nur auf diesem gedeihen.

Anm. So sehr man sich bemüht hat, unserer Wissenschaft verschiedene Namen zu geben, so bleibt doch die Benennung „gerichtliche Medicin" die bezeichnendste und auch die allgemein angenommene, welche übrigens von Joh. Bohn herrührt. S. dess. Medicinae forensis specimen. Lips. 1690. und: De officio medici duplici clinici nimirum ac forensis. Lips. 1704. 4. Daselbst p. 532: „Legum peritia sociam et adjutricem fidam sibi, sacro quasi foedere, in jure dicendo, jungit medicinam, ex quo utriusque connubio scientia prodit medico-legalis, seu medico-forensis." — Andere Benennungen sind: Medicina critica seu decisoria (Ammann), Jurisprudentia medica (Alberti), gerichtl. Anthropologie (Hebenstreit), gerichtl. Semiotik (Plenk), gerichtl. Physik (Klose), medicinische Hülfskunde des Rechts (Mende). — Beherzigenswerth ist, was Henke über den Vorzug des Namens „gerichtliche Medicin" sagt, Lehrb. der ger. Med. 10. Aufl. Berl. 1841. 8. §. 2. S. 2.

§. 5.

Sämmtliche Fächer, welche die Medicin im weitesten Wortsinne zusammensetzen (§. 2.), und die der Arzt zur Erreichung seines Zweckes inne hat, geben ihren Beitrag zur gerichtlichen Medicin, da die verschiedenen Rechtsfälle, welche ihre Hülfe nothwendig machen, sich bald auf das eine, bald auf das andere Fach der Medicin beziehen. Somit kann eine gerichtliche Pathothologie, eine gerichtliche Chirurgie, eine gerichtliche Geburtshülfe, eine gerichtliche Chemie u. s. w. angenommen werden, je nachdem der eine oder der andere Zweig der medicinischen Wissenschaften in Bezug seiner Anwendung auf die Rechtspflege bearbeitet wird. Jede dieser einzelnen Lehren bietet aber nur einen Theil zum Ganzen dar: die in bestmöglichster Ordnung zusammengestellten, zum Behuf der Rechtspflege bearbeiteten einzelnen Fächer der Medicin bilden die §. 4. bezeichnete Wissenschaft.

Anm. Es gereicht der gerichtlichen Medicin zum gröfsten Nutzen, wenn einzelne Kapitel derselben in eigenen Schriften für sich allein bearbeitet werden, wie solches seit jeher von verschiedenen Schriftstellern geschehen ist. Nur darf das vollständige System der Med. for. einer solchen Eintheilung nicht folgen, indem dadurch jede Ordnung zerstört, Materien, welche

zusammengehören, gewaltsam getrennt werden, und sich auch Manches an verschiedenen Orten wiederholen müfste.

§. 6.

Die gerichtliche Medicin kann nach dem im vorigen §. Angedeuteten als kein durchaus neues Fach angesehen werden, sondern ist vielmehr in allen einzelnen Theilen der Medicin selbst bereits enthalten. Nur die Zusammenstellung alles dessen, was aus der ganzen Medicin zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle dient, hat sie erst zur Wissenschaft gestempelt; da sie sich aber in Beziehung auf ihren Zweck allein nach dem Bedürfnisse des Rechts richtet, so hat auch dieses letztere insofern Theil an ihrer Ausbildung, als dasselbe die Art und Weise bestimmt, wie jene praktisch in das Leben treten soll, und die Beschaffenheit der Rechtspflege selbst auf ihre gröfsere oder geringere Wirksamkeit den mächtigsten Einflufs übt. Ja selbst auf die innere Anordnung des ganzen Inhalts der gerichtlichen Medicin wirkt die Rechtspflege entscheidend, indem diese die Gegenstände anzugeben hat, über welche sie Aufschlufs bedarf, ehe sie das weitere richterliche Urtheil zu geben im Stande ist.

Anm. Treffend schildert Bohn a. a. O. die gerichtliche Medicin als eine: „Scientia reipublicae maxime fructuosa et necessaria in causis undique obviis ac varii generis, quas medico non audito dirimere detrectat nomophylax, Ulpiano aliove justitiae antistite peritior ac perspicatior".

§. 7.

Die Anforderungen, welche die Rechtspflege an die Aerzte macht, in wichtigen zweifelhaften Fällen solchen Aufschluss zu erhalten, der sie berechtigt, ein weiteres Urtheil zu fällen, müssen aber die Aerzte selbst bestimmen, den Rechtsgelehrten auf ihre Fragen sichere und unzweideutige Antworten zu geben, welche den Fortschritten und dem dadurch gewonnenen Standpunkte der medicinischen Wissenschaften entsprechen. Hypothetische Angaben und unerwiesene Folgerungen können den Rechtsgelehrten in keiner Weise befriedigen, und mindern nur das Vertrauen, welches dieser in die Aussprüche der Aerzte setzen soll. Es ist darum die Pflicht der letztern, die gerichtliche Medicin auf der bestmöglichsten Höhe der Vollkommenheit zu erhalten, rastlos an ihrer weiteren Ausbildung zu arbeiten, die in ihr enthaltenen Lehren immer

von neuem zu prüfen, ja selbst zu ändern nach dem Standpunkte der einzelnen medicinischen Fächer, welche der gerichtlichen Medicin ihre Früchte darbieten. Nie kann daher diese letzte Wissenschaft als eine geschlossene angesehen werden: jede neue Entdeckung in der Medicin selbst hat auf sie Einflufs, und kann die bestehenden forensischen Lehren ändern. Da indessen im Verlaufe der Zeit letztere in einem systematischen Lehrgebäude zusammengestellt wurden, welches auf die Bedürfnisse der Rechtspflege errichtet ward: so ist allerdings den Aerzten die Bearbeitung der gerichtlichen Medicin erleichtert, indem sie genau mit den Anforderungen bekannt sind, welche von Seiten der Rechtsgelehrten an sie stattfinden.

Anm. Oft kann die Entscheidung der Frage, ob diese oder jene Lehre geeignet sei, in die gerichtliche Medicin mit aufgenommen zu werden, für den Arzt einen Probirstein der unabweislichen Richtigkeit derselben abgeben. Eine solche Lehre kann nur dann als gereift angesehen werden, wenn der Arzt die Resultate seiner neuen Erfahrungen oder Entdeckungen auf die an ihn gerichtete Rechtsfrage über dieselben Gegenstände anwenden kann.

§. 8.

Der Ursprung der gerichtlichen Medicin ist keineswegs ein sehr alter: allmälig hat sich dieselbe aus der Anwendung medicinischer Kenntnisse und Erörterungen auf das Recht herausgebildet, und ihr erster Anfang hängt genau mit der Zeit des zuerst fühlbar gewordenen Bedürfnisses nach Unterstützung von Seiten der Aerzte für das Recht zusammen. Von den Aerzten selbst konnte begreiflicher Weise die Entstehung der Medicina forensis nicht ausgehen: nur erst auf Verlangen der Rechtsgelehrten leisteten sie diesen die nöthige Beihülfe, und fassten nach und nach diejenigen Lehrsätze aus ihrer Wissenschaft zusammen, welche in zweifelhaften Rechtsfällen als Erläuterung dienen konnten. Als entscheidend für das erste Auftreten der gerichtlichen Medicin mufs aber die von Kaiser Carl V. im Jahre 1532 bekannt gemachte Hals- und peinliche Gerichts-Ordnung, Constitutio criminalis Carolina, angesehen werden, indem in dieser ausdrücklich verordnet wurde, dafs in manchen Fällen das Urtheil sachverständiger Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur weitern richterlichen Entscheidung unumgänglich nothwendig sei. Ein zu gewinnender Ueberblick der

Geschichte mufs demnach den angegebenen Zeitpunkt als den Mittelpunkt annehmen, und theils die Zeit vor demselben, theils die darauf folgende näher berücksichtigen.

Anm. Wenn gleich die Geschichte eines jeden Fachs ein eigenes Studium bedarf, und solches erst das Bekanntsein mit dem Fache selbst voraussetzt, so kann bei der gerichtlichen Medicin doch eine Ausnahme gemacht werden: auf der einen Seite sind dem angehenden Arzte die gerichtlich-medicinischen Lehren keine neuen (§. 6.), ihm bleibt daher die Geschichte der gerichtl. Medicin nicht unverständlich: auf der andern Seite aber führt ihn ein kurzer historischer Ueberblick zur richtigen Erkenntnifs des Standpunktes, welchen das Fach gegenwärtig einnimmt, und läfst ihm dasselbe in dem gehörigen Lichte erscheinen.

§. 9.

Die ältesten Völker entbehrten jeder Anwendung der Medicin auf zweifelhafte Rechtsfälle: die wenigen Spuren von Beihülfe, welche dem Staate in ärztlicher Beziehung geleistet wurde, führen nur auf die Bestimmung gewisser Gesundheitsregeln, welche von berühmten Gesetzgebern der alten Zeit aufgestellt wurden. Man vergleiche die Mosaischen Verordnungen, aus welchen hervorgeht, dafs ihr Verfasser nicht ohne medicinische Kenntnisse gewesen. Auf eine Anwendung derselben zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfälle kann aber nicht geschlossen werden. Auch war die Medicin bei diesen alten Völkern von solcher Beschaffenheit, dafs sie kaum im Stande gewesen wäre, nur den nothdürftigsten Anforderungen, welche etwa das Recht zur Erläuterung seiner Zweifel an sie gemacht hätte, zu entsprechen.

Anm. Es sind unter And. 5. B. Mos. 22. C. 13—21. nur die Aeltesten (die Häupter der Familien) genannt, welche über eine nicht vorhandene (klagbare) Jungfrauschaft entscheiden sollten. S. Michaelis mosaisches Recht 1. Th. S. 227. — Priester waren im Besitze medicinischer Kenntnisse, welche sie wohl zur Handhabung der Gesundheits-Polizei anwendeten (3. B. Mos. 13. C. 2. u. folg.), dagegen finden sich nirgend Belege, dafs sie solche zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle benutzt hätten. Auch kann bei den Israeliten nicht die geringste Spur einer Kenntnifs des Baues des menschlichen Körpers nachgewiesen werden, ja nicht einmal eine Besichtigung todt gefundener Körper wurde da, wo sie so nahe lag, für nothwendig gehalten. Vergl. 4. B. Mos. 35. C. 16. u. f.

§. 10.

Die grössere Ausbildung der medicinischen Wissenschaften bei den Griechen liefs wohl eher eine gerichtliche Medicin erwarten,

und in der That sind von griechischen Aerzten Lehren bearbeitet worden, welche bei gerichtlichen Entscheidungen sehr wohl hätten benutzt werden können: allein der ganze Rechtszustand der Griechen war von der Art, dafs Aufklärung durch sachverständige Aerzte durchaus nicht nöthig erschien, und aufserdem wurden bei ihnen die Leichen so heilig gehalten, dafs an eine Besichtigung oder nähere Untersuchung derselben nicht gedacht wurde, wodurch allein schon einer der wichtigsten Theile der gerichtlichen Medicin nicht in Anwendung kommen konnte. Es kann daher nur behauptet werden, dafs bei den Griechen aus dem Zustande ihrer Medicin sich eine gerichtliche Medicin hätte herausbilden können, wenn die Beschaffenheit ihres rechtlichen Zustandes das Bedürfnifs nach einer solchen ausgesprochen hätte.

Anm. Von medicinischen Lehren der Griechen, welche der gerichtlichen Medicin hätten zu Statten kommen können, nennen wir von den Hippokratischen Schriften nur die kleine Abhandlung: „De his quae ad virgines spectant" (Ed. Kühn, tom. II. p. 526.), wo ein wichtiger Beitrag über den Einfluss der Abnormitäten der Menstruation auf das psychische Leben der Jungfrauen enthalten ist, eine Lehre, die in der neueren Zeit in den Entwickelungs-Krankheiten wieder ihre volle Anwendung erhalten hat. Eben so wichtig konnte der schon von Galen gekannte Unterschied der Farbe in den Lungen eines ungeborenen und geborenen Thieres in seiner Anwendung auf Rechtsfälle werden. S. De usu partium lib. XV. C. IV. (Ed. Kühn, vol. IV. p. 242). Auch hatte Galen eine kleine Abhandlung geschrieben: „Quomodo morbum simulantes sint deprehendendi" (ib. vol. XIX. p. 1.). Allein das Zeugnifs der Aerzte wurde eben vor Gericht nicht verlangt, worüber Mende a. a. O. 1. Th. S. 51. nachzusehen ist, wo aus den Rednern Beispiele angeführt sind, welche beweisen, dafs ärztliche Untersuchung in Fällen, wo sie so nahe lag, nicht für nöthig erachtet wurde.

§. 11.

Auch das alte Rom kannte die Anwendung der Medicin auf das Recht nicht: auf der einen Seite blieb den Römern die Medicin selbst lange Zeit in ihrer höheren Bedeutung fremd, nur Sklaven und verachtete eingewanderte Fremdlinge übten dieselbe aus, so dafs Rom wohl Aerzte, aber keine Heilkunde in der höheren Bedeutung besafs, auf der andern Seite trat aber auch das ganze römische Rechtsverfahren einer Ausbildung der gerichtlichen Medicin entgegen: das peinliche Recht war bei den Römern von dem bürgerlichen nicht in der Art getrennt, wie bei uns, es fand nur ein Anklageprocefs, aber kein öffentliches Untersuchungs-Ver-

fahren von Seiten des Staates statt, wodurch schon allein jeder Gedanke an eine gerichtliche Medicin verscheucht wurde. Die Ehrfurcht vor Leichen machte sich auch bei den Römern geltend, und wenn Gruner die Behauptung aufstellte, dafs bei den Römern in einzelnen Fällen wirklich eine gerichtliche Leichen-Besichtigung vorgenommen worden wäre, so beruht diese Annahme auf einer irrthümlichen Auslegung der darauf bezüglichen Stellen. Später unter den Kaisern gewann die Medicin in Rom freilich ein anderes Ansehen: der Stand der Aerzte selbst wurde ein geachteter, und die Besten unter ihnen bildeten in allen grofsen Städten des Reichs ordentliche Collegien (Archiatri populares), allein von einer Anwendung der Medicin auf das Recht war dennoch keine Spur zu finden.

Anm. Die Stellen, aus welchen Gruner auf eine Legal-Besichtigung bei den Römern schliessen wollte, hat derselbe in Metzger's Syst. der gerichtl. Arzneiwissensch. 4. Aufl. Königsb. u. Leipz. 1814. 8. S. 4. Not. d. S. 5. aufgezeichnet. Ein Vergleich derselben läfst aber leicht die irrthümliche Annahme erkennen.

§. 12.

Einen wichtigen Einfluſs auf die künftige Ausübung der gerichtlichen Medicin übten die Gesetzsammlungen des Kaisers Justinian (reg. 527 — 565 n. Chr.), welcher, selbst ein gelehrter Mann, das Bedürfnifs einer genauen Sichtung anerkennend, die gelehrten Juristen des Orients um sich versammelte, und jene Rechtsbücher verfertigen liefs, welche noch jetzt als Hauptquellen des römischen Rechts gelten. In vielen der in diesen vorkommenden Bestimmungen läfst sich der Einfluſs von naturwissenschaftlichen und medicinischen Kenntnissen nicht verkennen, und wenn auch keine ausdrücklichen Bestimmungen in den Justinianischen Rechtssammlungen sich finden, nach welchen Aerzten eine Untersuchung aus ihrem Gebiete aufgetragen und darüber ein Urtheil verlangt wurde, mithin eine eigentliche gerichtliche Medicin mit formeller Ausbildung sich aus denselben nicht erweisen läfst: so stehen doch manche Verordnungen in einem so genauen Zusammenhange mit medicinischen Erläuterungen und Grundsätzen, dafs es mehr als wahrscheinlich wird, Aerzte seien um ihre Entscheidung befragt worden.

Anm. Ausdrücklich wird in den Justinianischen Rechtsbüchern die Untersuchung durch Hebammen zur Ausmittelung der Schwangerschaft Dig. lib. XXV. tit. IV. „de inspiciendo ventre custodiendoque partu" vorgeschrieben, wie die Hebamme überhaupt zu den Medicinalpersonen gerechnet wird. Dig. lib. L. tit. XIII. Aber auch in andern Fällen werden Vorschriften ertheilt, welche nur von Medicinalpersonen ausgeführt werden können. Das Dasein einer gerichtl. Medicin kann freilich nicht bewiesen werden, allein eine Benutzung medic. Kenntnisse zum Rechtsgebrauche in einzelnen Fällen hat sicher statt gefunden. — S. Pandectae medicae sive succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus digestis novellis obviarum. Scripsit D. Chr. Gruner. Jen. 1800. 8. — Viel vollständiger sind die „Beiträge zur Geschichte der gerichtl. Medicin aus den Justinianeischen Rechtssammlungen." Von G. A. von der Pfordten. Würzb. 1838 8.

§. 13.

Bei den alten teutschen Völkern finden sich nach der Einführung des Christenthums ebenfalls Spuren einer gerichtlichen Medicin: so wurde die Blutrache abgeschafft, und statt derselben die Entrichtung des sogenannten Wehrgeldes angeordnet, welches nach der Beschaffenheit der Verletzungen bestimmt wurde; ebenso richtete sich die Strafe bei Gewaltthätigkeiten, welche Frauen zugefügt wurden, nach dem Vorhandensein der Schwangerschaft, nach den etwa dabei der Frucht zugefügten Beschädigungen u. s. w., es mufste demnach in allen diesen Fällen das Urtheil Sachverständiger gehört werden. Auch in Bezug auf das Verhältnifs der Kinder zu den Eltern traten nach der Einführung des Christenthums Veränderungen ein, welche einer allmäligen Entwickelung der gerichtlichen Medicin günstig waren: die Kinder wurden unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, daher gaben verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, Kindermord u. dgl. Gelegenheit, die Untersuchungen Sachverständiger eintreten zu lassen, und schon in der Bamberg'schen Halsgerichts-Ordnung (1507), welche die Grundlage der Carolina wurde, finden sich Vorschriften, welche in den genannten Fällen die Untersuchung Sachverständiger verordnen.

Anm. So schreibt das Gesetz der Alemannen im sechsten Jahrhundert ausdrücklich bei Verletzungen die Nothwendigkeit ärztlicher Zeugnisse vor. S. Georgisch Corp. jur. germanic. antiq. Hal. Magdeb. 1738. 4. p. 222. Vergl. auch Mende a. a. O. 1. Th. S. 76. „Die Gesetzgebung unter dem Einflusse der christlich-geistlichen Gewalt."

§. 14.

Als die eigentliche Begründerin der gerichtlichen Medicin ist die Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung des Kaisers Carl V. (1532) anzusehen, indem in diesem Gesetzbuche an gar manchen Stellen das Urtheil der Aerzte, Wundärzte und Hebammen angeordnet ist, ehe die richterliche Entscheidung erfolgen könne. Aerztliche Untersuchungen sollen bei Verwundungen und Todtschlag, nach verheimlichten Geburten und Kindermord, nach Abtreiben der Frucht, nach Gesundheits-Beschädigungen durch dargereichte Arznei u. s. w. angestellt werden. Durch diese Bestimmungen erhielt die Medicin volle Theilnahme an den richterlichen Verhandlungen, indem sie aus ihrer Wissenschaft die den Rechtsgelehrten zweifelhaften Fragen zum Besten des weiteren Verfahrens der Letzteren löste, zugleich aber wurden die Aerzte angeregt, die ihnen überwiesenen Fragepunkte besonderen Untersuchungen und Bearbeitungen zu unterwerfen, um erforderlichen Falls den Rechtsgelehrten die bestmöglichste Auskunft geben zu können.

Anm. Die Constitutio criminalis Carolina ist ursprünglich die Privatarbeit eines Bambergischen Geheimen Raths, des Freiherrn Johann von Schwarzenberg; sie erschien zuerst 1507 als Bambergische Halsgerichtsordnung von dem damaligen Fürstbischof Georg sanctionirt; 1516 liefsen die Markgrafen Georg u. Casimir von Brandenburg dieselbe als Provinzialgesetz unter dem Namen Brandenburgische Halsgerichtsordnung in ihren Fürstenthümern bekannt machen. Da man endlich auch nach vielen Berathschlagungen und Schwierigkeiten auf den in den Jahren 1521, 1529 und 1530 gehaltenen Reichstagen die Verbesserung des teutschen Criminalwesens und die Annahme eines allgemeinen Strafgesetzbuches beschlossen hatte, so legte man den Schwarzenbergischen Entwurf zum Grunde, machte darin einige Abänderungen und erhob ihn 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg zum Reichsgesetz. S. G. W. Böhmer, Handb. der Literatur des Criminalrechts. Gött. 1816. 8. S. 40. — Artikel der Carolina, in welchen die Herbeiziehung von Aerzten u. s. w. verlangt wird, sind unter andern: 35, 36, 131, 132, 133, 134, 147, 148, 149. — An medic. Commentaren über die Carolina und über einzelne Artikel derselben hat es nicht gefehlt: vergl. M. Alberti Commentatio in C. C. C. medica Hal. 1739. 4. Einzelne Artikel, besonders 147 und 149, haben Goelike (Med. for. Francof. 1723. 4.), Held, Sprengel u. and. zu erläutern versucht.

§. 15.

Auf die weitere Entwickelung der gerichtlichen Medicin und auf ihre Anwendung in Rechtsfällen hatte die bedeutende Sorgfalt,

welche im sechszehnten Jahrhundert der Vervollkommnung der Anatomie gewidmet wurde, grofsen Einflufs. Die Scheu, ja selbst die früher vorhandenen Verbote, Leichen zu zergliedern, verschwanden allmälig, und wenn auch durch die Carolina die gerichtliche Section der Leiche noch nicht eingeführt wurde, so gab doch die in derselben angeordnete Untersuchung der Wunden Veranlassung genug, demnächst durch die Zergliederung der Leiche selbst näheren Aufschlufs zu erhalten, deren grofsem Nutzen durch die besondere Cultur der Anatomie im genannten Jahrhundert so trefflich vorgearbeitet war. Schon in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts sind daher Leichenzergliederungen Behufs gerichtlicher Zwecke im Gebrauche gewesen, deren erste Spuren auf das Ende des sechszehnten Jahrhunderts hinführen.

Anm. Wenn A. Paré (1575) in seiner Schrift Des Rapports etc. (s. folg. §.) den Schaum in den Lungen bei einem bald nach seinem Tode zerschnittenen Kinde, bei welchem die übrigen Eingeweide gesund sind, als Zeichen einer von aussenher bewirkten Erstickung angiebt, so scheint diese Angabe auf eine wirkliche Section hinzudeuten. Auch Fort. Fidelis (1602) hat bereits bei Vergiftungen die Sectio cadaveris empfohlen (lib. IV. c. III. p. 580. edit. Lips.). Deutlich ausgesprochen wurde aber die Nothwendigkeit der Zergliederung der Leiche in gerichtlichen Fällen von Gottfr. Welsch in seinem Rationale vuln. lethal. judicium etc. Lips. 1660. 8. c. XV. p. 139.

§. 16.

Als Wissenschaft fing die gerichtliche Medicin im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an, sich auszubilden, indem erst den Aerzten klar werden musste, was in praktischer Hinsicht von ihnen verlangt wurde. Nachdem aber die Gesetzbücher das Bedürfnifs des Rechts nach medicinischen Erläuterungen ausgedrückt hatten, beeilten sich die Aerzte, dasjenige zusammen zu tragen, was den Anforderungen der Rechtspflege entsprechen konnte. Zuerst schrieb der berühmte Chirurg Frankreichs Ambroise Paré ein kleines auf die gerichtliche Medicin sich beziehendes Werk (1575), in welchem er von der Tödtbarkeit der Wunden einzelner Theile, von Erstickten, Ertrunkenen, Vergifteten und von plötzlichen Todesarten überhaupt handelte: den Wundärzten sind vortreffliche Regeln gegeben, wie sie in den genannten Fällen zu Werke gehen sollen, und es liegt in dieser Schrift der klarste Beweis, wie allgemein das Bedürfnifs nach Unterstützung durch Aerzte der Rechts-

pflege schon damals war. Auch spricht es Paré geradezu aus: „Les jurisconsultes jugent selon qu'on leur rapporte." — Ausführlich aber bearbeitete ein sicilianischer Arzt, Fortunatus Fidelis, diejenigen Gegenstände aus dem Gebiete der Medicin, über welche Rechtsgelehrte Aufschlufs verlangen konnten, und lieferte so das erste zu einem Ganzen vereinigte Werk über gerichtliche Medicin (1602), in welchem freilich noch sehr viele dem Gebiete der medicinischen Polizei angehörende Lehren mit aufgenommen sind. — Von noch grösserer Wichtigkeit war das Erscheinen eines umfangreichen Werkes über Medicina forensis, welches Paulus Zacchias, päpstlicher Leibarzt und Protomedicus des ganzen Kirchenstaates, unter dem Titel: „Quaestiones medico-legales" seit 1621 herausgegeben.

Anm. Die Schrift von Paré: „Des Rapports et du Moyen d'embaumer les Corps morts" erschien zuerst in der Gesammtausgabe seiner Werke Par. 1575. fol., in den lat. Uebersetzungen von 1582 an unter dem Titel: „De renuntiationibus et cadaverum embammatibus". Ueber die Geschichte dieses Buchs vergl. Malgaigne in den Oeuvres complètes d'Ambr. Paré. Tom. 3. Par. 1841. 8. pag. 651. — Das Buch des Fort. Fidelis erschien nach Bart. Corte Notizie istoriche intorno a' medici scrittori Milanesi e a' principali ritrovamenti fatti in medicina dagl' Italiani. In Milan. 1718. 4. p. 253. zuerst in Palermo im Jahre 1602, unter dem (auch später beibehaltenen) Titel: De relationibus medicorum libri quatuor, in quibus ea omnia, quae in forensibus, ac publicis causis medici referre solent, plenissime traduntur. 4. Hiernach sind die verschiedenen Angaben der Schriftsteller über das Druckjahr der ersten Ausgaben dieses Buches zu berichtigen. Die gewöhnl. Ausgabe ist die des P. Ammann. Lipsiae 1674. 8. Betrügerischer Weise ist das Buch noch einmal in Leipzig erschienen unter dem Titel: Schola jure-consultorum medica etc. Autore Th. Reinesio. 1679. 8. — Paulus Zacchias (geb. 1584, gest. 1659) fing seine „Quaestiones medico-legales" 1621 an herauszugeben; in dem genannten Jahre erschien das erste Buch, das siebente 1635, das achte und neunte aber erst 1650. Von den vielen Gesammt-Ausgaben liegen uns vor: Avenione 1657. fol. und Francof. ad M. 1688. fol. Von den fünf ersten Büchern die Octav-Ausgabe: Lips. 1630.

§. 17.

Mit dem rühmlichsten Eifer wendeten sich nach der Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Teutschen der neuen Wissenschaft zu. Die gegen das Ende derselben immer allgemeiner werdende Gewohnheit, in wichtigen Rechtsfällen medicinische Facultäten um Rath zu fragen, trug nicht wenig zur weiteren Ent-

wickelung der gerichtlichen Medicin von wissenschaftlicher Seite bei. Die Facultäten, als Trägerinnen und Bewahrerinnen aller Wissenschaften, wendeten sich, nachdem sie aus gewichtigen Erfahrungen das Bedürfnifs des Rechts kennen gelernt hatten, mit dem regsten Eifer der Bearbeitung des Zweigs der Heilkunde zu, durch welchen sie jenem Bedürfnisse abhelfen konnten: sie machten theils die von ihnen abgegebenen Responsa als Musterarbeiten und Vorbilder bekannt, theils erläuterten sie durch eigene Schriften die ihnen vorgelegten Fragepunkte. So machte schon 1670 P. Ammann die Gutachten und Entscheidungen der Leipziger medicinischen Facultät über Rechtsfälle bekannt, und andere folgten bald nach. Eine sehr frühe Bearbeitung erfuhr die Lethalität der Verletzungen, wie überhaupt die Besichtigung und Entscheidung zugefügter Wunden als der älteste Theil der gerichtlichen Medicin angesehen werden mufs. Schon 1660 hatte Gottfried Welsch seine treffliche Abhandlung über die Beurtheilung der tödtlichen Wunden herausgegeben: von allen zeichnete sich aber Joh. Bohn's Werk über die tödtlichen Verletzungen (1689) durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus, so dafs es noch heutigen Tags nicht übertroffen ist. Auch die übrigen Theile der gerichtlichen Medicin hatte Bohn in seiner schon oben (§. 4.) genannten Schrift (1704) mit solchem Erfolge bearbeitet, dafs beide Werke als die Grundlage einer richtigen Behandluug der Medicina forensis angesehen werden müssen. So ward die Einwirkung der gerichtlichen Medicin auf das Recht auf teutschem Boden immer mehr erweitert und ihr Ansehen selbst vergrössert. — Auch die Anwendung der hydrostatischen Lungenprobe gegen das Ende dieses Jahrhunderts (1682) ist als ein Ergebnifs des regen Eifers der teutschen Aerzte für die Bearbeitung der Medicina forensis anzusehen.

Anm. Wie willkommen die Arbeit des Gottfr. Welsch in damaliger Zeit gewesen, dafür bürgen die rasch hinter einander erscheinenden drei Auflagen seines Buchs: Rationale vulnerum lethalium judicium etc. Lips. 1660, 1662 und 1674. 8. — Das oben angeführte Buch von P. Ammann führt den Titel: Medicina critica sive decisoria, centuria casuum medicinal. in concilio facult. med. Lips. antehac resolutor. variis discurs. aucta. Erf. 1670. 4. Auch hat A. eine Praxis vulnerum lethalium, Francof. 1690. 8. herausgegeben. — Die ausgezeichnete Schrift des Joh. Bohn erschien unter dem Titel: De renunciatione vulnerum seu vulnerum lethalium examen,

exponens horum formalitatem et causas, tam in genere, quam in specie ac per singulas corporis partes. Lips. 1689. 8. (Bohn starb 1718.)

§. 18.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fuhren die teutschen Aerzte fort, die neu gewonnene Wissenschaft mit dem besten Erfolge zu bearbeiten. Theils Lehrbücher, theils sonstige Beiträge zur gerichtlichen Medicin, unter diesen besonders die Sammlungen von Gutachten, bethätigten den der Wissenschaft zugewendeten Eifer, dessen hohe Wichtigkeit für das Recht immer mehr einleuchtete. Unter den Lehrbüchern zeichneten sich besonders die von Teichmeyer in Jena verfassten Institutiones medicinae legalis (1722) aus, welche zugleich den Beweis liefern, wie die Facultäten die gerichtliche Medicin bereits in ihren Lehrkreis zogen. Auch das von Mich. Alberti in Halle bearbeitete Systema jurisprudentiae medicae (1725) bemühte sich, die hohe Wichtigkeit der Medicin in Bezug auf das Recht auseinander zu setzen, und dem Fache ein immer gröfseres Ansehen zu verschaffen. Die gegen die gerichtliche Medicin auftretenden Polyc. Leyser, Bodinus u. A. drangen mit ihren Ansichten nicht durch, im Gegentheil suchten selbst andere Rechtsgelehrte die von jenen geäufserten Meinungen über die Entbehrlichkeit der Medicin für das Recht zu widerlegen.

Anm. 1. Herm. Frid. Teichmeyeri Institut. medicin. legalis vel forensis erschienen seit 1722 in sehr vielen Ausgaben, wozu besonders beitragen mochte, dafs sie lange Zeit hindurch den academischen Vorlesungen zu Grunde gelegt wurden. Diesem Gebrauche verdanken wir einem vortrefflichen Commentar derselben von Albr. von Haller, welcher jene Institutionen ebenfalls bei seinen Vorträgen benutzte: „Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Aus einer nachgelass. latein. Handschrift übersetzt. 3 Bände. Bern 1782—1784. 8.

Anm. 2. Ueber die Behauptung des P. Leyser u. Anderer, dafs die Medic. forens. für das Criminalrecht entbehrlich sei, vergl. Mende a. a. O 1. Th. S. 277.

§. 19.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren die Aerzte besonders bemüht, die gerichtliche Medicin als Wissenschaft nach allen Seiten hin auszubilden. Die Bestrebungen, das Gebiet der Medicina forensis genauer zu umgränzen, trug die schönsten Früchte: die Abschnitte, deren Bearbeitung für das Ganze wichtig

und wünschenswerth war, traten so besser hervor, und konnten, in ihren Einzelnheiten zweckmäfsig aufgefafst, hernach wieder zu einem vollständigen Ganzen vereinigt werden. Der Anwendung und dem Werthe der Lungenprobe, der Ausmittelung des Kindermordes, der Lethalität der Verletzungen, den Hülfsmitteln zur Entdeckung von Vergiftungen u. s. w. wurden die ausführlichsten Untersuchungen gewidmet, und wenn J. E. Hebenstreit mit einem classischen Werke über Anthropologia forensis (1751) diesen Zeitraum eröffnete, so schlofs ihn der Königsberger Metzger mit seinen grofsen Leistungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, welche er theils in vielen einzelnen Arbeiten, theils aber auch in seinem 1793 zuerst herausgegebenen System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bekannt machte. Volle Achtung zollte die Rechtsgelehrsamkeit der sich so gestaltenden Wissenschaft: gerne liefs sie sich da, wo es Noth that, von ihr belehren, und erleichterte durch die möglichst besten Einrichtungen und Verordnungen ihre weitere Blüthe.

Anm. 1. Hebenstreit versuchte noch einmal in seinem Lehrbuche die gerichtliche Medicin mit der medicinischen Polizei vorzutragen, doch in der Art, dafs er beide als zwei getrennte Abschnitte hinstellte, und zwar unter den Benennungen: De medici circa rempublicam causasque dicendas officio. — In welchem Ansehen bis in die neueren Zeiten Metzger's Lehrbuch stand, geht daraus hervor, dafs es mehrere Ausgaben, darunter zwei selbst noch nach des Verfassers Tode (1805), erfuhr, welche letztere mit schätzenswerthen Zusätzen von dem gelehrten Gruner (1814) und dem trefflichen Remer (1820) besorgt wurden.

Anm. 2. Als Beförderer der gerichtl. Medicin in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts müssen die Namen eines Boerner, Ludwig, Baumer, Daniel, Sikora, Fahner, Pyl, Knebel, E. Platner u. s. w. genannt werden, welche theils einzelne Zweige der gerichtl. Medicin, theils die ganze Wissenschaft bearbeitet haben. S. unten die Literatur.

§. 20.

In diesen Bestrebungen, die gerichtliche Medicin zu fördern, und sie auf der Stufe zu erhalten, welche sie vermittelst ihrer hohen Wichtigkeit für die Rechtspflege einnimmt, fährt das jetzige Jahrhundert fort: hell leuchten die Namen eines Roose, Mende, Henke, Bernt, Masius, A. Meckel unter denjenigen Teutschen hervor, welche sich der Bearbeitung einer Wissenschaft unterzogen, die, teutschen Ursprungs, seit jeher im Vaterlande die

schönste Pflege gefunden hat. Auf allen Hochschulen bildet sie einen eigenen Lehrzweig des Unterrichts, und diesen selbst durch praktische Anstalten zu vervollkommnen, haben sich einzelne Staaten in der neuesten Zeit angelegen sein lassen. Bei den Prüfungen der Staatsärzte wird überall auf die vollständigste Ausbildung in dieser Wissenschaft Rücksicht genommen, und die in den verschiedenen Ländern Teutschlands bestehenden Einrichtungen oberer und oberster Medicinal-Collegien fördern auf das zweckdienlichste das Ansehen und die Würde der gerichtlichen Medicin, welche auch überall von den Rechtsgelehrten als eine vollgültige angesehen wird. Bleiben gleich noch manche Zweifel in der Wissenschaft selbst zurück, und sind manche Materien noch nicht ganz so erörtert, wie es ihre Wichtigkeit in der Anwendung wohl verlangt, so findet dagegen unter den Aerzten stets ein reges Bemühen statt, die vorhandenen Zweifel zu lösen, und durch eifriges Forschen neue Ausbeute für das Fach zu erhalten: das Geschick des Unvollendeten theilt aber die gerichtliche Medicin mit jeder andern Wissenschaft, da eine solche als abgeschlossen und durchaus keiner Verbesserung fähig hienieden nicht denkbar ist.

Anm. 1. Das Ausland nahm erst später an der Bearbeitung der Medicina forensis regen Antheil, da die auswärtigen Rechtseinrichtungen selbst der Entwickelung jener Doctrin nicht so günstig waren, wie in Teutschland: dann aber ward das Versäumte auf eine glänzende Weise nachgeholt. In Frankreich brach zuerst Foderé in Strafsburg durch seine ausgezeichneten Arbeiten (seit 1797) die Bahn, und ihm folgten Mahon (1801), Orfila, Chaussier, Sedillot und Devergie nach. — England hatte mit einer Uebersetzung des teutschen Faselius durch Farr (1788) begonnen, und erst später traten Johnston (1800), Smith, Paris und Fonblanque, Ryan u. And. mit eigenen Werken auf. Um die Lehre der Vergiftungen erwarb sich Christison in Edinburgh grofse Verdienste, wie sich in Frankreich Orfila in diesem Zweige der gerichtl. Medicin auszeichnete. Auch haben jetzt alle Hochschulen Frankreichs und Grofsbritanniens Lehrstühle der Medicina forensis.

Anm. 2. Die Geschichte der gerichtlichen Medicin sieht noch einer vollständigen systematischen Bearbeitung entgegen. Eine kurze Skizze derselben hat Kopp in seinen Jahrb. der Staatsarzneikunde 1. Jahrg. 1808. S. 176. mitgetheilt, so wie sie Prunelle in einem Programme kurz, aber bis zu seiner Zeit vollständig abgehandelt hat: De la médecine politique en général et de son objet; de la médecine-légale en particulier, de son origine, de ses progrès, et des secours qu'elle fournit au magistrat dans l'exercice de ses fonctions. Montpell. 1814. 8. Besonders wichtig ist diese Schrift für die Ent-

Entwickelung der Medic. forens. auf französischem Boden. Letztere allein ist dargestellt in: Esquisse historique de la médecine légale en France par F. Chaumeton. In Kopp's Jahrb. 2. Jahrg. 1809. S. 269. Die Geschichte der einzelnen Lehren der gerichtlichen Medicin ist vollständig bearbeitet von Mende: Ausführl. Handb. der gerichtl. Medic. 1. Th. 1819. 8.

§. 21.

Die gerichtliche Medicin bildet demnach, wie sich aus ihrer kurz angedeuteten Entwickelung ergibt, eine aus dem Bedürfnisse des Rechts entstandene, in der Heilkunde aber wurzelnde Wissenschaft. In ihrem vollen Besitze kann daher nur der Arzt sein, dem der ganze Inhalt sämmtlicher zur Medicin gehörender Fächer bekannt ist, die ihre Früchte zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle darbieten. Die Fragen selbst hat aber der Rechtsgelehrte an den Arzt zu richten: seine Sache ist es, demselben klar und deutlich dasjenige vorzulegen, was er beantwortet wissen will. Er mufs es einsehen, wann ein Bedürfnifs nach der Mitwirkung der gerichtlichen Medicin eintritt, und durch wen demselben am besten abgeholfen werden kann. Endlich mufs er im Stande sein, zu entscheiden, ob die von den Aerzten für seinen Zweck unternommenen Arbeiten genügend sind, oder ob die Nothwendigkeit eintritt, diese in anderer Weise oder von anderen Sachverständigen anfertigen zu lassen. Daraus möchte sich die Nothwendigkeit des Studiums der gerichtlichen Medicin auch für Rechtsgelehrte ergeben, was freilich in so gründlicher Weise, wie von Aerzten, von ihnen nicht betrieben werden kann: indessen genügt zu dem angegebenen Zwecke schon eine allgemeine Kenntnifsnahme von dem Inhalte der Medicina forensis, was, abgesehen von dem allgemeinen Interesse medicinischer Kenntnisse für jeden Nichtarzt, für den Rechtsgelehrten noch den besonderen Nutzen hat, dafs ihm dieselbe bei gar manchen seiner Untersuchungen unentbehrlich ist, z. B. bei Verhören über verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, über Kindermord u. s. w. Der angehende Rechtsgelehrte darf daher die Vorlesungen der gerichtlichen Medicin durchaus nicht umgehen, und mufs sich durch Nachlesen der besseren Werke über das Gehörte weiter zu unterrichten streben: Aufgabe des Lehrers bleibt es aber, so viel als thunlich auf die Rechtsgelehrten Rücksicht zu nehmen, und ihnen das Verständnifs der Doctrin so sehr als mög-

lich zu erleichtern, ohne dabei den Haupt-Standpunkt derselben, nämlich den medicinischen, aus den Augen zu verlieren.

Anm. Am richtigsten hat Mende a. a. O. Th. 2. S. 31. die Auffassungsweise der gerichtlichen Medicin von Seiten der Rechtsgelehrten mit den Worten bezeichnet: „Der Unterschied seiner Kenntnisse von denjenigen, die dem Arzte zukommen, besteht aber darin, dafs er sie als etwas Gegebenes auffafst, um dessen Gründe er sich nicht bekümmert; der Arzt sie aber stets aus ihren Quellen, nämlich aus der Medicin und ihren Hülfswissenschaften, nach ihren Gründen zu entwickeln hat." — Die Bemühungen Wildberg's u. And., die gerichtliche Medicin nur für Rechtsgelehrte zu bearbeiten, so verdienstlich ein solches Unternehmen auch ist, möchten ihrem Zwecke daher doch nicht ganz entsprechen: der Rechtsgelehrte mufs die ganze Medicina forensis, wie sie dem Arzte vorgetragen wird, kennen lernen, dann erst kann er sich jenen speciellen Arbeiten zuwenden, deren Studium er als Fortsetzung seiner begonnenen Beschäftigung mit der gerichtlichen Medicin ansehen kann. — Vergl. Ed. C. J. de Siebold Commentatio nexus jurisprudentiam inter et medicinam exhibens. Marb. 1831. 4.

§. 22.

Es ist wohl auch die Frage aufgeworfen worden, ob dem gerichtlichen Arzte die Kenntnifs des Rechts Behufs der Anwendung der Medicina forensis nothwendig sei. Die Antwort kann aber nur verneinend gegeben werden, indem der gerichtliche Arzt als solcher mit dem Rechtlichen der ihm vorgelegten Sache durchaus nichts zu thun hat; ihm liegt nur ob, sie von medicinischer Seite her zu erörtern, und die in dieser Beziehung an ihn von den Rechtsgelehrten gerichteten Fragen zu beantworten. Die Formalitäten, unter welchen der gerichtliche Arzt seine Geschäfte ausüben mufs, schreiben ihm freilich die Gesetze vor, indessen ist es längst Aufgabe der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft, auch diesen sogenannten formellen oder technischen Theil zu lehren, und wenn durch einen besonderen Fall gebotene Abweichungen von der gewöhnlichen Regel nothwendig werden sollten, so mufs das auffordernde Gericht die Aerzte mit den gerade gewünschten Formen bekannt machen. Dagegen wird es für den ausübenden gerichtlichen Arzt nützlich sein, sich einen, wenn auch nur historischen Ueberblick des Criminal-Rechts seines Landes zu verschaffen, da die meisten und wichtigsten der an ihn gestellten Fragen diesen Theil der Rechtspflege betreffen, und die angedeutete Kenntnifs desselben ihn auf den richtigen Standpunkt führt, von wel-

chem aus er die Lösung der ihm gewordenen Aufgabe zu versuchen hat.

Anm. „Ohne Kenntnifs der gesetzlichen Bestimmungen und einzelnen Rechtslehrsätze sind die Mifsverständnisse nicht zu heben, welche so oft zwischen Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten geherrscht haben, und es wird der richtige Gesichtspunkt verfehlt, aus welchem die Aufgabe zu betrachten ist, die der gerichtliche Arzt zum Behuf der Rechtspflege lösen soll." Henke Lehrb. der gerichtl. Medic. 10. Aufl. 1841. §. 7. b.

§. 23.

Was die Eintheilung betrifft, welche der gerichtlichen Medicin als Wissenschaft zu Theil geworden ist, so hat bis jetzt eine Uebereinstimmung aller Meinungen für ein bestimmtes Eintheilungs-Princip nicht erzielt werden können, was aber der Doctrin selbst nicht zum Vorwurf gereichen darf. Da sämmtliche Fächer der gerichtlichen Medicin ihren Beitrag abgeben, der gesammte Inhalt der letzteren mithin von jenen mit eingeschlossen wird, so möchte es beim ersten Anblicke scheinen, als könnte die sich darbietende Schwierigkeit einer zweckmäfsigen Eintheilung am besten dadurch gehoben werden, dafs jedem einzelnen Fache dasjenige entnommen würde, was sich auf gerichtlich-medicinische Fragen bezieht, und von diesem Standpunkte aus bearbeitet würde, wie solches auch in der That geschehen ist (§. 5.). Ein vollständiges System der gerichtlichen Medicin kann aber auf dieses Eintheilungs-Princip nicht gebaut werden, da diese Wissenschaft ihrem Zwecke nach einer andern zu Hülfe kommen soll, und darum nicht einseitig nur von medicinischem Standpunkte aus ihre Lehren vortragen darf. Eben so tadelnswerth ist aber die Ansicht derjenigen, welche die Gegenstände nach den Fächern der Jurisprudenz, welchen die Fragen entnommen sind, ordnen zu müssen glaubten, und welche daher das Criminal-, Civil- und Kirchen-Recht den Abtheilungen zu Grunde legten. Durch eine solche Ansicht werden natürliche Ordnungen gewaltsam getrennt, von medicinischer Seite heterogene Gegenstände unpassend vereinigt, und wird überhaupt für das Ganze eine Form gewählt, von welcher die frei sich bewegende medicinische Wissenschaft entfernt bleiben mufs.

Anm. „Die gerichtliche Medicin ist weder Rechtswissenschaft noch Medicin, sondern ein Drittes eigener Art, darum ist sowohl der juristische als medicinische Zuschnitt verwerflich." A. Meckel Lehrb. der gerichtlichen

Medic. Halle 1821. 8. S. 57. — Nach juristischer Norm sind unter and. die gerichtl.-medic. Lehren bei Hebenstreit a. a. O. vorgetragen, indem hier zuerst die Quaestiones juris civilis, dann jur. criminalis und zuletzt jur. ecclesiastici abgehandelt sind.

§. 24.

Am zweckmäfsigsten scheint es, die einzelnen Lehren der gerichtlichen Medicin nach den Objecten, welche untersucht werden sollen, zu ordnen, und danach drei Hauptabtheilungen festzusetzen: I. Untersuchungen an Lebenden. II. Untersuchungen an Leichnamen. III. Untersuchungen an leblosen Substanzen. Wenn auch gleich diese Eintheilung gegen Einwürfe nicht ganz gesichert dasteht, so sind diese doch von keiner so bedeutenden Erheblichkeit, dafs ihnen das Bequeme und leicht zu Uebersehende jener Eintheilung aufgeopfert werden dürfte, zumal keine bessere an ihre Stelle gesetzt werden kann. Die Reihenfolge der einzelnen Lehren, welche in jenen drei Hauptabtheilungen enthalten sein müssen, ist freilich eine mehr oder weniger willkührliche: sie kann indessen doch auch nach gewissen Grundsätzen gewählt werden, und entbehrt somit nicht ganz eines innern bestimmten Zusammenhangs. Folgender Ueberblick auf die von uns gewählte Ordnung mag das eben Ausgesprochene bestätigen:

I. Gerichtl.-medic. Untersuchungen an Lebenden.

1) Die Lehre von den Lebensaltern.

2) Gerichtl.-medicinische Untersuchungen über zweifelhafte Geschlechts-Verhältnisse.

3) Gerichtl.-medic. Untersuchungen über Leibesfrüchte.

4) Gerichtl.-medicin. Untersuchungen über den zweifelhaften Gesundheits-Zustand in körperlicher, so wie in geistiger Beziehung.

II. Untersuchungen an Leichnamen, Behufs der Ausmittelung der Ursache des Todes und der dabei stattfindenden Verhältnisse.

1) Untersuchungen an Leichnamen Erwachsener.

2) Untersuchungen an Leichnamen neugeborner Früchte.

III. Gerichtl.-medic. Untersuchungen lebloser Substanzen. Hieher gehört vor allen die Lehre von den Vergiftungen.

Anm. Wenn wir uns bei der Wahl dieser Eintheilung vorzüglich an Henke's Lehrbuch gehalten haben, so geschah solches mit gutem Grunde: eine Uebereinstimmung der Grundsätze ist gewifs nirgend wünschenswerther, als gerade in einer Wissenschaft, welche der Rechtsgelehrsamkeit gegenüber

nur Positives vortragen mufs; das Vertrauen, welches sie den Rechtsgelehrten einflöfsen soll, kann sich aber schon in der äufsern harmonischen Anordnung bethätigen, und wird jenen den Gebrauch der gerichtlich-medicinischen Lehrbücher gar sehr erleichtern. — Ueber die verschiedenen Eintheilungen Behufs des Vortrags und ihre Kritik s. Mende a. a. O. 1. Th. S. 545.

§. 25.

Die im vorigen §. angegebenen Lehren bilden den wissenschaftlichen Theil der gerichtlichen Medicin, und ihre genaue Kenntnifs setzt den Arzt in den Stand, ein forensisches Gutachten auf Verlangen abzugeben. Allein um ein solches gültig und rechtskräftig zu machen, mufs dasselbe auch von bestimmten Sachverständigen und unter gewissen Formen theils gewonnen, theils abgegeben sein, widrigenfalls der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Es gesellt sich demnach zu jenem wissenschaftlichen (materiellen) Theil der gerichtlichen Medicin noch ein anderer, welcher jene allgemein bestehenden Formen zu lehren hat, der formelle oder technische Theil unserer Doctrin. Dieser hat festzustellen, von wem die gerichtliche Medicin vorzugsweise ausgeübt werden solle, und welche äufsern Formen bei ihrer Ausübung selbst beobachtet werden müssen. Diese Anordnungen sind von den Staatseinrichtungen und den Rechtsgelehrten ausgegangen, und müssen demnach von den Aerzten genau befolgt werden. Sie bilden aber um so mehr einen integrirenden Theil der gerichtlichen Medicin als Lehrzweig, als diese ohne Berücksichtigung jener Formen nicht in das Leben treten kann. Die gerichtliche Medicin zerfällt demnach in zwei Haupttheile, in den formellen und in den materiellen Theil, welche in der Anwendung im innigsten Zusammenhange mit einander stehen.

Anm. Aus leicht einzuschenden Gründen ist der formelle Theil erst von den neueren Lehrbüchern mit aufgenommen worden. Aeltere Schriftsteller, z. B. Eschenbach und Baumer, haben wohl Einzelnes, zum formellen Theil Gehöriges, unter der Ueberschrift: „Allgemeiner Theil" der gerichtlichen Medicin vorangeschickt, zugleich aber auch das Nöthige über den Namen, Begriff und Inhalt der Doctrin in diesen Abschnitt mit aufgenommen. Die Zeit hat hierüber ebenfalls das bessere Verfahren gelehrt.

§. 26.

Die Literatur der gerichtlichen Medicin besteht theils in systematischen Werken, welche die Theorie des Rechts vortra-

gen, theils in Sammlungen gerichtlich-medicinischer Gutachten (forensische Casuistik), welche von besonderer Wichtigkeit sind, da sie die Anwendung unserer Wissenschaft enthalten. Aufserdem sind zu jeder Zeit einzelne Gegenstände in besonderen Abhandlungen bearbeitet worden. Nur von den beiden ersten Abtheilungen soll hier eine Uebersicht gegeben werden, da auf die Monographien im Verlauf des Lehrbuchs selbst an den gehörigen Stellen verwiesen wird.

I. Systematische Lehrbücher der gerichtlichen Medicin.

Fortunatus Fidelis de relationibus medicorum libri quatuor, in quibus ea omnia, quae in forensibus ac publicis causis, medici referre solent, plenissime traduntur. Stud. P. Ammanni. Lips. 1674. 8. (Die erste Ausgabe erschien in Palermo 1602. S. ob. §. 16.)

Paul. Zacchiae Quaestionum medico-legalium tomi tres. Francof. a. M. 1688. fol. (Zuerst 1621 erschienen. S. ob. §. 16.)

H. Fr. Teichmeyeri Institutiones medicinae legalis vel forensis. Jen. 1722. 4. (In vielen späteren Ausgaben. S. ob. §. 18.)

J. Fr. Löw Theatrum medico-juridicum, continens varias easque maxime notabiles, tam ad tribunalia ecclesiastico-civilia, quam ad medicinam forensem, pertinentes materias. Norimb. 1725. 4.

M. Alberti Systema jurisprudentiae medicae. Hal. 1725. 4. Edit. altera ib. 1736. (Letztere Ausgabe mit noch 5 folgenden Bänden — 1747, welche Gutachten enthalten. S. ob. §. 18.)

Chr. Fr. Eschenbach Medicina legalis. Rostoch. 1746. 8.

J. E. Hebenstreit Anthropologia forensis sistens medici circa rempublicam causasque dicendas officium. Lips. 1751. 8. Ed. alt. ib. 1753. 8. (S. ob. §. 19.)

Fr. Boerner Institutiones medicinae legalis. Vitemb. 1756. 8.

Chr. Gottl. Ludwig Institutiones medicinae forensis. Lips. 1765. 8. Ed. scc. curante Bosio. ib. 1774. 8. u. 1788. 8.

J. F. Faselius Elementa medicinae forensis. Jen. 1767. 8. (In das Engl. übers. v. Farr, 1788. S. ob. §. 20. Anm. 1.)

G. H. Kannegiefser Institutiones medicinae legalis. 1768. 8.

J. W. Baumer Medicina forensis. Francof. et Lips. 1778. 8.

Math. M. Sikora Conspectus medicinae legalis legib. austriaco-provincialibus accommodatus. Prag. 1780. 8. Not. auxit J. D. John. Prag. et Dresd. 1792. 4.

J. J. Plenk Elementa medicinae et chirurgiae forensis. Vienn. 1781. 8.

A. v. Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Bern 1782—1784. 8. (S. ob. §. 18. Anm.)

J. G. Brendel Medicina legalis sive forensis. Ed. curav. Fr. G. Meier. Hannov. 1789. 4.

J. D. Metzger Kurzgefafstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Königsb. u. Leipz. 1793. 8. 2. Ausg. 1798. 3. Ausg. 1805. 4. Ausg. mit Zusätzen u. s. w. von Gruner 1814. 5. Ausg. Erweitert u. berichtigt von Remer 1820. 8. (S. ob. §. 19.)

J. Chr. Fahner Vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. 3 Bde. Stendal 1785—1800. 8.

J. Val. Müller Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bde. Frankf. a. M. 1796—1801. 8.

Th. G. A. Roose Grundrifs medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankf. a. M. 1802. 8.

Fr. Schraud Elementa medicinae forensis. Pestin. 1802. 8.

D. G. Balk Versuch einiger Umrisse der philosophisch-medicinischen Jurisprudenz. Dorpat 1803. 8. (Ausschliefslich für Rechtsgelehrte.)

J. A. Schmidtmüller Handbuch der Staatsarzneikunde. Landsh. 1804. 8.

G. H. Masius Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 2. Thle. 2. Ausg. Alton. 1812. 8. (Die erste Ausgabe des ersten Theils erschien Rostock 1810.)

A. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berl. 1812. 8. Neue Ausgaben: 1819, 1821, 1824, 1826, 1829, 1832, 1835, 1838, 1841, 1845. (Letztere unverändert nach dem Tode des Verf.)

Chr. Fr. L. Wildberg Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berl. 1812. 8. (Lehrb. der ger. Arzneiwissensch. Erf. 1824. 8.)

J. Fr. Niemann Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und der staatsärztlichen Veterinärkunde nach alphabetischer Ordnung. 2 Thle. Leipz. 1813. 8.

J. Bernt Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813. 8. 2. Ausg. 1818. 3. Ausg. 1828. 4. Ausg. 1834. 8.

W. Fr. W. Klose System der gerichtlichen Physik. Berl. 1814. 8.

C. Sprengel Institutiones medicinae forensis. Lips. 1816. 8. Ed. alt. 1819. 8.

L. J. C. Mende Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. 6 Thle. Leipz. 1819—1832. 8.

G. H. Masius Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bde. Stendal 1821—1832. 8.

Albr. Meckel Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle 1821. 8.

C. F. H. Wildberg Versuch eines Lehrbuchs der medicinischen Rechtsgelahrtheit. Leipz. 1826. 8. (S. ob. §. 21. Anm.)

P. P. V. Wagner Anleitung zur gerichtlichen Arzneikunde. 2 Bde. Wien 1833—1840. 8.

Fr. J. Siebenhaar Encyclopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 2 Bde. Leipz. 1838—1840. (In Verbindung mit Flachs, Lehmann, Martini und Schmalz senior.)

C. H. Nicolai Handbuch der gerichtlichen Medicin. Berl. 1841. 8.

J. B. Friedreich Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis mit Einschlufs der gerichtlichen Veterinärkunde. I. B. Regensb. 1843. 8.

Bernh. Brach Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Köln 1846. 8.

Franç. Em. Foderé Les loix éclairées par les sciences physiques, ou traité de médecine légale et d'hygiène publique. III voll. Par. l'an. VII. (1797.) 8. — Als zweite ganz umgearbeitete Ausgabe: La médecine légale et l'hygiène publique etc. 6 voll. Par. 1813. 8.

J. J. Belloc Cours de médecine légale etc. Par. l'an IX. (1799.) 8. 3. Ed. 1819. 8.

P. A. O. Mahon Médecine légale et police médicale. Avec quelques notes du cit. Fautrel. 3 tom. Par. et Rouen. An X. (1801). 8.

J. H. Briand Manuel complet de médecine légale. Par. 1820. 8. 2. Ed. 1828. 3. Ed. 1836. 8.

Ch. V. Biessy Manuel pratique de la médecine légale. Vol. I. Par. 1821. 8.

Orfila Leçons de médecine légale. 3 tom. Par. 1821—1823. 8. 2. Ed. 1828. (Uebers. von Hergenröther. Leipz. 1829. 8.)

M. F. Chaussier Recueil de mémoires, consultations et rapports sur divers objets de médecine légale. Par. 1824. 8.

C. Sédillot Manuel complet de médecine légale. Par. 1830. 8. (Brux. 1833. 8.)

A. Trebuchet Jurisprudence de la médecine, de la chirurgie et de la pharmacie en France, comprenant la médecine légale, la police médicale etc. Par. 1834. 8.

A. Brierre de Boismont Manuel de médecine légale. Par. 1836. 8. (Brux. 1837. 8.)

F. J. Matthyssens Précis élémentaire de médecine légale. 2 tom. Anvers 1837. 8.

Alph. Devergie Médecine légale théorique et pratique. Avec le texte et l'interpretation de lois relatives à la médecine légale; revus et annotés par J. J. B. F. Dehaussy de Robecourt. 3 tom. Par. 1836. 8. 2. Ed. ib. 1840. 8.

A. Duncan Heads of lectures on medical jurisprudence. Edinb. 1792. 8.

John Johnston Medical jurisprudence. Lond. 1800. 8.

Th. Percival Medical jurisprudence, or a code of ethics and institutes adopted to the professions of physic and surgery. Lond. 1808. 8.

G. E. Male An epitome of juridical or forensic medecine. Birmingh 1816. 8. 2. Ed. Lond. 1818. 8.

J. G. Smith The principles of forensic medecine. Lond. 1821. 8. 2. Ed. ib. 1824. 8.

J. A. Paris and J. S. M. Fonblanque Medical jurisprudence. 3 voll. Lond. 1823. 8.

Theod. Romeyn Beck Elements of medical jurisprudence. 2 voll. Albany 1823. 8. 5. Ed. Lond. 1836. 8. (Der Verfasser ist Professor an dem Colleg. des westlichen Distrikts des Staats Newyork. — Teutsch nach der 2. Aug. Weim. 1827. 8)

J. Webster An essay on medical jurisprudence. Philadelph. 1824. 8.

In der neusten Zeit erschienen in England noch Werke über gerichtliche Medicin (medical Jurisprudence) von Forsyth (1829), Ryan (1831), Chitty

(1834), Taylor (1836 und 1844), Traill (1836), Guy (1844) u. Thomson (Vorlesungen im Semester 1836—37 gehalten, in der Lancet abgedruckt, und in's Teutsche übersetzt in Behrend's Bibliothek der Vorlesungen. XVIII. Leipz. 1840. 8.)

In Italien erschienen Bearbeitungen der gerichtlichen Medicin von Tortosa (1802), Barzellotti (Pisa 1819 und 1840), Speranza (Parma 1833), Grotanelli (Prato 1834), Cledillot (Napoli 1836), Gianelli (Padov. 1836), Riscica (Palerm. 1836), Puccinotti (Pisa 1840), Pressuti (Napol. 1841—1844).

In Spanien: J. F. del Valle Cirurgia forens. III tom. Madr. 1796—1797. 8.

In Schweden: Jon. Kiernander Utkast til medicinal lagfarenheten, domare til uplysning läkare til hjelpreda och barnmorskor til underwisning i ämnen, som röra människo-kroppen. Stockh. 1776. 4.

E. Gahdelius Handbok i medicinal lagfarenheten. Stockh. 1804. 8.

In Rufsland erschien 1812 ein Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von Gromew.

II. Sammlungen gerichtsärztlicher Gutachten u. s. w.

P. Ammanni Medicina critica sive decisoria etc. Erford. 1670. 4. (Lateinischer Titel, aber teutscher Text. S. ob. §. 17.) Latein. Ausgabe von Chr. Fr. Paullinus, Stad. 1677. 4. u. Liss. 1693. 4.

M. B. Valentini Pandectae medico-legales, siv. responsa medico-forensia. Francof. a. M. 1701. 4. — Ejusd. Novellae medico-legales, siv. respons. med.-forensia. Ib. 1711. 4. — In einem Bande vereinigt: Corpus juris medico-legale. Francof. a. M. 1722. fol.

J. Fr. Zittmann Medicina forensis h. e. responsa facultatis medicae Lipsiensis ab anno 1650—1700. Francof. a. M. 1706. 4.

E. E. Richter Digesta medica s. decisiones medico-forenses, das ist juristische und medicinische Aussprüche und Responsa. Leipz. u. Budiss. 1731. 4.

Chr. G. Troppanneger Decisiones medico-forenses. Dresden u. Neustadt 1733. 4.

M. Alberti Jurisprud. medica. Tom. II—IV., in quib. varii casus forenses etc. in us. Ictor. et medicor. publicantur. Schneeb. 1733 u. 1736 (tom. 2. u. 3), Lips. et Görlitz 1740—1746 (t. 4—6). 4. (Die Fortsetzung des unter I. angeführten Werkes.)

J. G. Hasenest Der medicinische Richter oder Acta physico-medica forensia collegii medic. Onoldin. 4. Thle. Onolzb. 1755-1759. 4.

Fr. A. Weiz Vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit, in verschiedenen vorgekommenen Fällen. Leipz. 1776. 8.

Chr. Fr. Daniel Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse über Besichtigung und Eröffnung todter Körper und bei andern richterlichen Untersuchungen u. s. w. Leipz. 1776. 8.

J. D. Metzger gerichtlich-medicinische Beobachtungen. 2. Jahrg. Königsb. 1778—1780. — Neue gerichtliche Beobachtungen. 1. Bd. Königsb. 1798. 8.

W. H. S. Bucholtz Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. 4 Bde. Weim. 1782—1793. 8.

C. Fr. Uden Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stend. 1782—1785. 8.

J. Th. Pyl Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8 Sammlungen. Berl. 1783—1793. 8. (Die 6 ersten Sammlungen in neuen Auflag. Berl. 1803—1815.) — Desselben Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde u. medicinische Polizei. 2 Bde. Stendal 1785—1788. 8. — Desselben Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Berl. 1789—1793. 8.

Chr. Fr. Schweikhard Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen nebst ihrer Beurtheilung. 3 Thle. Strafsb. 1789. 8.

J. G. Kuehn Sammlung medicinischer Gutachten. 2 Thle. Bresl. 1792 bis 1796. 8.

Th. G. A. Roose Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. 2 Stücke. Braunschw. u. Frankf. a. M. 1798—1802. 8.

J. H. G. Schlegel Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 10 Sammlungen. Jen. und Meining. 1800—1823. 8.

E. Platneri Quaestiones medicinae forensis. Edid. L. Choulant. Lips. 1824. 8. (Eine andere Ausgabe von C. G. Neumann. Berol. 1824. 8).

J. Bernt Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten. (Ueber todte Körper.) Wien 1827. 8. 2. Band, ebendas. 1838. 8. — Neue Auflage des ersten Bandes. 1841. 8. — Desselb. Visa repert. und gerichtlich-medicinische Gutachten über gesunde u. kranke Zustände des Menschen. Wien 1829. 8. 2. Auflage 1836. 8.

Fr. Klug Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin. 1. Bd. Berlin 1828. 8.

J. V. Krombholz Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten. 1. u. 2. Heft. Prag 1831 u. 1835. fol.

K. Fr. Burdach Gerichtsärztliche Arbeiten. 1. Bd. Stuttg. u. Tübing. 1829. 8.

J. H. Fr. v. Autenrieth u. H. Fr. Autenrieth Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten. Tübing. 1846. 8.

Aufser der vorstehenden (gewählten) Uebersicht von Sammlungen forensischer Gutachten enthalten die der gerichtlichen Medicin gewidmeten Journale der älteren und neueren Zeit gleiche Arbeiten in grofser Zahl:

F. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. 3 Bde. Berl. 1803—1806. 8. (Der letzte Band unvollendet.)

Ch. Knape Kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. 1. Bd. Berl. 1805. 8.

Derselbe und A. Fr. Hecker Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde. 2 Bde. Berl. 1806—1809. 8.

J. H. Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. 11 Jahrgänge. Frankf. a. M. 1808—1819. 8.

A. Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 51 Bände. Erlangen 1821—1846, und 34 Ergänzungshefte. Ebendas. 1823—1845. (Bis zum 46. Bande von Henke redigirt: nach dessen Tode übernahm Siebenhaar die Redaction des 47. Bandes, dann trat Siebert ein, unter dessen Aegide die vortreffliche Zeitschrift noch forterscheint.)

C. F. L. Wildberg Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2 Bde. Berl. 1831—1832. 8.

Derselbe Jahrbücher der gesammten Staatarzneikunde. 7 Bde. Leipz. 1835—1840. 8.

P. J. Schneider, J. H. Schürmayer und F. Hergt Annalen der Staatsarzneikunde. 10. Jahrg. Tübing. u. (später) Freiburg 1836—1845. 8. (Wird fortgesetzt.)

Fr. J. Siebenhaar und R. J. A. Martini (v. 3. Bande an) Magazin für die Staatsarzneikunde. 5 Bde. Leipz. 1842—1846. 8. (Wird forgesetzt.)

J. B. Friedreich Centralarchiv für die gesammte Staatsarzneikunde. I. Bd. Ansbach 1844. II. Bd. 1845. 8. (Wird forgesetzt.)

Annales d'hygiène publique et de médecine légale par Adélon, Andral etc. 33 Tom. Par. 1829—1845. (Wird fortgesetzt.)

Auch finden sich viele für die Praxis der gerichtlichen Medicin wichtige Beiträge in den verschiedenen Zeitschriften, welche der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, insbesondere aber der Criminalrechtspflege gewidmet sind; dahin gehören:

E. F. Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preufsischen Staaten. 26 Bde. Berl. u. Stett. 1788—1809. 8.

Chr. L. Paalzow Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preufsischen Staaten. 7 Bde. Berl. 1801—1804. 8.

E. F. Klein u. G. A. Kleinschrod Archiv des Criminalrechts. 7 Bde. Halle 1798—1807. 8.

Kleinschrod, Konopak und Mittermaier Neues Archiv u. s. w. 14 Bde. Halle 1816—1834. 8.

Neue Folge dess. Archiv. von Mittermaier und And. Halle 1834. 8. (Wird fortgesetzt.)

J. E. Hitzig Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preufsischen Staaten. Berl. 1825—1833. 8.

Derselbe Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege.

17 Bde. Berl. 1828—1837. 8. — Fortgesetzt von W. L. Demme und C. S. E. Klunge. Altenb. 1837—1845. — Neue Folge von H. Th. Schletter. Altenb. 1845. 8.

Für die Literatur der gerichtlichen Medicin überhaupt wichtige Werke sind:

A. O. Goelicke Succincta introductio in historiam literariam scriptorum, qui medicinam forensem commentariis suis illustrarunt. In ejus: Medicina forensis demonstrativa methodo tradita. Francof. a. V. 1723. 4.

H. Boerhaave Methodus stud. medici emaculat. et accessionib. locupletat. ab Alb. ab Haller. Amstelaed. 1751. 4. p. 803. „De medicina forens. s. legali."

Chr. L. Schweikhard Tentamen catalogi rationalis dissertationum ad medicin. forens. et politiam medic. spectant. ab ann. 1569 ad nostra usq. tempora. Francof. a. M. 1796. 8.

J. G. Knebel Handbuch der Literatur für die gerichtliche Arzneikunde bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 1. Abth. Görliz 1816. 8.

Chr. Fr. Lud. Wildberg Bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam et forensem et politicam facientia ab illarum scientiarum initiis ad nostra usque tempora digesta sunt. Berol. 1819. 4.

Fr. Chr. C. Krügelstein Promptuarium medicinae forensis oder Realregister über die in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. 2 Thle. Erfurt und Gotha 1822. 8.

I.

Formeller Theil

der

gerichtlichen Medicin.

Erste Abtheilung.

Der formelle Theil der gerichtlichen Medicin.

---

§. 27.

Die hohe Wichtigkeit der gerichtlichen Medicin für die Handhabung des Rechts hat den Staat veranlafst, sowohl über die Ausübung derselben von Seiten des ärztlichen Personals, als auch über die dabei zu beobachtenden Formen gewisse Bestimmungen zu treffen, welche einerseits das Ansehen und die Würde der genannten Wissenschaft erhalten, andererseits aber der medicinische Beihülfe bedürfenden Rechtspflege die Erlangung derselben in der bestmöglichsten Weise sichern sollen. Diese Anordnungen beziehen sich auf die Anstellung eigener gerichtlicher Aerzte, welche vorzugsweise befugt sind, medicinisch-forensische Geschäfte vorzunehmen, so wie auf die Feststellung bestimmter Regeln (Formen), unter welchen sie ihren Pflichten nachkommen müssen. Da indessen ausnahmsweise auch andere Aerzte zur Vollziehung gerichtlicher Acte aufgefordert werden können, so müssen auch diese mit den dabei zu beobachtenden Formen genau bekannt sein.

Anm. Vergleiche zu dieser Abtheilung die ausführliche Darstellung Mende's in dem 2ten Theile seines Handbuchs S. 14—184.

Erstes Capitel.

Von den gerichtlichen Medicinal-Personen.

§. 28.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin ist in jedem Staate besonderen Medicinal-Personen übertragen: sie sind vorher in

den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ihnen als gerichtlichen Aerzten eigen sein müssen, genau geprüft worden, und es wird vorausgesetzt, dafs die stets fortdauernde Uebung in ihrem Fache zu ihrer besonderen Ausbildung diene, welche sie sich auch durch fortgesetztes Studium müssen angelegen sein lassen. Da ihnen auch die medicinische Polizei, welche die Erhaltung des öffentlichen Gesundheits-Zustandes bezweckt (§. 3.), obliegt, so kömmt ihnen der allgemeine Namen „Staatsarzt" mit vollem Rechte zu. Alle Berichte und Gutachten derselben haben gesetzliche Kraft und Gültigkeit: unaufgefordert können sie als Polizei-Aerzte über Gegenstände, welche die öffentliche Gesundheits-Verwaltung betreffen, ihr Urtheil abgeben, und als Gerichtsärzte müssen sie alle Untersuchungen vornehmen, über welche die richterlichen Behörden ihres Bezirkes medicinischen Aufschlufs verlangen. Auf ihnen ruhen daher grofse Verpflichtungen, welchen sie durch gründliche Kenntnisse in ihrem Fache gewachsen sein müssen, und die von einem rechtlichen und unerschütterlichen Charakter, von Muth, Menschenliebe, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit unterstützt werden sollen. Gerichtsärzte sind in ihrer Stellung den gewöhnlichen Gerichts- und Polizei-Behörden coordinirt, ihren oberen Medicinal-Behörden aber subordinirt.

Anm. Benennungen der Staatsärzte in verschiedenen Ländern sind: Physicus, Gerichts-, Kreis-, Land- und Stadtgerichts-Arzt, Medicinal-Gubernial-Rath. — Ueber die Eigenschaften des gerichtlichen Arztes s. Metzger's System der ger. A. §. 33.

X*. Ueber den Standpunkt und die Verhältnisse der Staatsärzte. In Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. 17. B. S. 335.

A. Henke Ueber das amtliche Verhältnifs des Gerichtsarztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Ebendas. 4. Bd. S. 232.

§. 29.

Dem Physicus bei- und untergeordnet ist der gerichtliche Wundarzt. Da von diesem vorausgesetzt wird, dafs er genaue Kenntnifs der Gestalt, Form und Zusammensetzung des menschlichen Körpers besitze, auch eine besondere Geschicklichkeit im Zergliedern habe, so wird sein Beitritt in gerichtlichen Fällen besonders dann erforderlich, wenn es auf die Beurtheilung von Verletzungen und die Anstellung von Leichenzergliederungen ankömmt.

kömmt. Nach gesetzlichen Bestimmungen erscheinen aber die Chirurgen keineswegs als blofse Gehülfen der Physiker, sondern es kommen ihnen dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie diesen zu: ihrem Urtheile wird von Gerichtswegen derselbe Werth beigelegt, sie handeln und urtheilen mit dem Physicus gemeinschaftlich, unterschreiben mit ihm die Gutachten, und können da, wo sie es für nöthig erachten, besondere Urtheile, falls sie mit dem Physicus nicht übereinstimmen, abgeben. Nicht selten müssen sie auch den Physicus vertreten, und sie dürfen daher hinsichtlich ihrer Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin dem Letzteren durchaus nicht nachstehen, worauf auch bei ihrer Anstellung von dem Staate die nöthige Rücksicht genommen wird.

Anm. Der gerichtliche Wundarzt wird auch wohl Kreis-, Districts-, Physicats-, Amts- oder Land-Chirurgus genannt. — Beide Medicinal-Personen, Physicus und gerichtlicher Wundarzt, werden ein- für allemal bei ihrer Anstellung für alle vorkommenden Fälle vereidigt, während andere Aerzte, wenn ihre Beihülfe verlangt wird, für jeden Fall speciell den Eid leisten müssen.

§. 30.

In der gerichtlich-medicinischen Praxis kommen nicht selten Fälle vor, welche eine chemische Untersuchung nothwendig machen, und es sollte diese ebenfalls vom Physicus vorgenommen werden. Da es sich aber nicht voraussetzen läfst, dafs dieser die nöthige Fertigkeit und Gewandtheit zu dergleichen Untersuchungen besitze, ihm auch die dazu erforderlichen Geräthschaften fehlen, so gestatten in solchen Fällen die Gerichte, dafs Chemikern oder Apothekern ein solches Geschäft übertragen werde, um so mehr, da jeder Apotheker vor seiner Anstellung gehörig geprüft und dann erst approbirt wird. Da dem Apotheker oder Chemiker aber nur ein sehr specieller Theil der medicinisch-gerichtlichen Praxis zufällt, so bedarf es keines sogenannten „Pharmacopolae forensis", sondern Jeder, welchen der Staat als tüchtig erkannt hat, um ihm die Verwaltung einer Apotheke zu übertragen, kann ein solches Geschäft verrichten, zu welchem er aber vorher beeidigt, oder wenigstens auf seinen Amtseid mit besonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall verwiesen werden mufs. Die Untersuchung selbst soll er aber unter Mitwirkung des Physicus vornehmen.

Anm. In den bei weitem meisten Fällen übernimmt der Chemiker nur einen Theil der Untersuchung, auf deren Resultate der Arzt dann sein Gutachten weiter gründen mufs, um so ein vollständiges Urtheil abzugeben. „Da es von den Apothekern nicht zu erwarten steht, dafs sie alle Beziehungen kennen sollen, in denen der Richter Substanzen auf chemischem Wege untersucht haben will, so müssen sie nach Anleitung und unter Aufsicht der gerichtlichen Aerzte arbeiten." Mende a. a. O. S. 43.

§. 31.

Gerichtliche Geburtshelfer erkennt der Staat nicht an, so viele Fälle auch aus dem Felde der Geburtshülfe in der gerichtlichen Praxis vorkommen. Der Physicus mufs mit diesem Zweige der Heilkunde vollkommen vertraut sein, und ihm kömmt es zu, Untersuchungen, welche in das geburtshülfliche Fach schlagen, vorzunehmen, und das nöthige Urtheil abzugeben. Ohnehin hat ja auch der Physicus über die Hebammen seines Bezirks die Oberaufsicht zu führen, und schon diese Pflicht führt ihn der Beschäftigung mit der Geburtshülfe zu, in welcher übrigens auch der gerichtliche Wundarzt erfahren sein mufs. Ausnahmsweise und in sehr wichtigen Fällen können tüchtige Geburtshelfer hinzugezogen werden, deren Beeidigung dann freilich jedesmal vorausgehen mufs. — Die Zuziehung von Hebammen bei Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile kann wohl in manchen Fällen nothwendig erscheinen: doch mufs ihren Aussagen in wichtigen Angelegenheiten nie unbedingtes Vertrauen geschenkt werden, und der gerichtliche Arzt thut besser, solche Untersuchungen entweder selbst vorzunehmen, oder sie durch geübte Geburtshelfer anstellen zu lassen, in welchen Fällen dann nach Umständen die Hebamme als Gehülfin benutzt werden kann.

Anm. Wenn in früheren Zeiten gesetzlich den Hebammen ein bedeutendes Urtheil eingeräumt wurde, was selbst noch in der Carolina geschah, so lag der Grund in dem ganzen Zustande der älteren Geburtshülfe, von deren Ausübung sich Aerzte fern hielten, und welche in Nothfällen den Chirurgen überlassen blieb: dieses Verhältnifs hat sich aber längst geändert, das Studium der Geburtshülfe ist ein allgemeines geworden, und das Ansehen der Hebammen ward durch die rege Theilnahme gebildeter Aerzte am Fache zum Besten der Geburtshülfe selbst, aber auch zum Nutzen der Rechtspflege gebrochen. Dafs man den Hebammen in gerichtlichen Fällen wenig Vertrauen schenken könne, ist schon die Klage der älteren Zeit gewesen, und es hat sich wahrlich in der neueren wenig geändert. — Ueber die Zuziehung der Hebammen in Rechtsfällen und über die Anwendung

dieser Bestimmungen in früheren Zeiten vergl. M. Alberti Comment. in constit. crim. Carol. medica. Hal. 1739. 4. p. 109.

§. 32.

Die Sorge des Staats für die eigene Anstellung gerichtlicher Medicinal-Personen schliefst aber die Zuziehung anderer Aerzte zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen nicht aus: jede Medicinal-Person ist verpflichtet, sich einer solchen zu unterziehen, sobald das Gericht aus irgend einer Ursache sich bewogen fühlt, ihr Urtheil einzuholen. Dafs dann eine jedesmalige Beeidigung vorausgehen mufs, versteht sich von selbst. Keinem Arzte darf daher die gerichtliche Medicin sowohl ihrem wissenschaftlichen Inhalte nach, als auch nach den äufsern Formen, unter welchen sie aufzutreten hat, fremd sein, damit er im Stande ist, die ihm übertragenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen auf das beste zu vollziehen.

Anm. Der Gründe, welche die Theilnahme eines jeden Arztes an gerichtlich-medicinischen Untersuchungen nothwendig machen, können manche sein. Eine noch so gute Ausführung des Uebertragenen, ein noch so trefflich ausgearbeitetes Gutachten kann aber die dabei begangenen Formfehler nicht aufwiegen.

§. 33.

Die genannten gerichtlichen Medicinal-Personen, Physicus und gerichtlicher Wundarzt, bilden bei medicinisch-forensischen Untersuchungen gleichsam die erste Instanz, bei welcher es auch in den gewöhnlichen Fällen sein Bewenden hat; auf ihren Ausspruch gründen dann die Gerichte ihr weiteres Verfahren. Jeder wohl-eingerichtete Staat besitzt aber noch höhere Medicinal-Personen, welchen die Aufrechthaltung der staatsärztlichen Verfassung zur Pflicht gemacht ist. Sie bilden die medicinischen Collegien, und nach der Gröfse des Staates sind es Provincial-Collegien, welche dann wieder unter einem Ober-Medicinal-Collegium in der Hauptstadt stehen. Jene Collegien sind in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht als die zweite medicinische Instanz anzusehen: wichtige oder zweifelhafte Untersuchungsfälle unterliegen, nachdem die Physiker ihr Urtheil abgegeben, ihrer Entscheidung, und sie geben dann ein gemeinschaftliches Gutachten, ein Obergutachten (Super-Arbitrium) ab, welches nach der Sachlage auch noch vom

obersten Medicinal-Collegium, wo ein solches besteht, eingeholt werden kann. In manchen Staaten vertreten die medicinischen Facultäten der Landes-Universitäten jene Collegien: diese geben dann als medicinische Spruch-Collegien ihr Urtheil über den ihnen von der requirirenden Behörde vorgelegten Fall.

Anm. 1. Die Sitte, Facultäten in wichtigen Rechtsangelegenheiten um Rath zu fragen, ist eine sehr alte. Schon die Carolina setzte fest, es sollten in zweifelhaften Fällen die Richter bei der nächsten hohen Schule Rath suchen. Nach den Umständen ging die von dieser Zeit an allgemein werdende Acten-Versendung sowohl an juristische als an medicinische Facultäten.

Anm. 2. Die Sammlungen derjenigen Rechtsfälle, welche von medicinischen Facultäten und Medicinal-Collegien beurtheilt wurden, bilden seit jeher einen interessanten Bestandtheil der gerichtlich-medicinischen Casuistik, und sind daher dem angehenden gerichtlichen Arzte zum Studium dringend zu empfehlen. Sie sind theils als eigene Werke herausgegeben (so besonders die älteren), theils den betreffenden Zeitschriften einverleibt. S. ob. die Literatur II. Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten.

§. 34.

Uebrigens ist es Pflicht aller Aerzte, welchen forensische Fälle zur Untersuchung und Begutachtung vorliegen, diese mit der gröfsten Genauigkeit und allem ihnen zu Gebote stehenden Wissen vorzunehmen, die gröfste Unparteilichkeit dabei zu beobachten, und jeden Fall, dessen Folgen oft nicht berechnet werden können, als einen hochwichtigen zu betrachten. Von dem ärztlichen Urtheile hängt die richterliche Entscheidung ab, und nur allzuoft handelt es sich um das ganze Lebensgeschick des dabei Betheiligten. Eine besonders in ihrem ersten Beginn ungehörig geführte Untersuchung läfst sich oft nicht wieder gut machen, und hat dann auf den ganzen Gang des richterlichen Verfahrens den nachtheiligsten Einfluſs.

Anm. Schon der alte Joh. Bohn hat die Pflichten der gerichtlichen Aerzte trefflich geschildert in seinem Werke: „De officio medici duplici etc." Pars II. cap. II. „De medico deponente." — Von neueren Schriften sind anzuführen:

E. Schwabe Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physicus. Mit Vorrede von Gruner. 2 Thle. Erfurt 1786 u. 1787. 8.

C. H. Haase Programmata III de praecipuis momentis, quorum ratio a medico forensi est habenda officio suo honeste functuro. Lips. 1798. 4.

C. F. L. Wildberg Anleitung zu den gerichtlich-medicinischen Geschäften der Physiker. Erf. 1823. 8.

A. Höcker Versuch einer Darstellung der Geschäfts-Führung der Staats-Arznei-Wissenschaft für Physiker u. s. w. Weimar 1837. 8.

Zweites Capitel.

Von den bei gerichtlich-medicinischen Acten zu beobachtenden Formen und von der Abfassung der Gutachten.

§. 35.

Die Aufgabe der gerichtlichen Medicin ist, den Gerichten über Gegenstände, welche nur von medicinischer Seite her in das gehörige Licht gesetzt werden können, Aufschlufs zu geben, um den Richter zu veranlassen, entweder in der Sache weitere Forschungen anzustellen, oder rechtskräftige Entscheidungen zu geben. Der gerichtliche Arzt gelangt aber zuvörderst durch eine genaue Untersuchung dessen, was ihm das Gericht vorlegt oder aufgibt, zu dem gewünschten Resultate, welches er hernach in die Form eines Gutachtens einzukleiden und dem Gerichte zu überliefern hat. Die Untersuchung geht demnach dem Urtheile voraus, für beide bestehen aber gewisse übliche und gesetzlich vorgeschriebene Formen.

Anm. Man unterscheidet daher bei der Anwendung der gerichtlichen Medicin das Wissenschaftliche und das Legale, d h. die genaue Beobachtung aller zur Gültigkeit des Urtheils gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Diese hat der Rechtsgebrauch sanctionirt, ohne welche das Wissenschaftliche, und wenn es noch so vollkommen gearbeitet wäre, dennoch für den Richter keinen Werth haben würde.

§. 36.

Jede gerichtlich-medicinische Untersuchung, Obduction im weitesten Wortsinne, mufs unter folgenden Verhältnissen angestellt werden, wenn sie bei den Gerichten gesetzlichen Werth haben soll: 1) Sie mufs auf Ersuchen (Requisition) der gerichtlichen Behörde vorgenommen werden. 2) Die Untersuchung mufs durch beeidigte Medicinal-Personen geschehen: entweder durch die Gerichtsärzte (Cap. 1.), welche ein- für allemal den Eid geleistet, oder ausnahmsweise durch andere, jedesmal neu zu beeidigende Aerzte (§. 32.). 3) In der Regel bestimmt das Gericht Zeit und

Ort der Untersuchung, was aber auch nach Umständen den Aerzten überlassen bleibt. 4) Wichtige Untersuchungen, zumal Leichen-Obductionen, müssen in Gegenwart des Gerichts vorgenommen werden: in diesen Fällen mufs ein genaues Protocoll über Alles, was während der Obduction geschieht und aufgefunden wird, von einer Gerichts-Person nach der Angabe der untersuchenden Aerzte gleich niedergeschrieben, nach geschehener Obduction vorgelesen und genehmigt, und von den Obducenten unterschrieben werden. Während der Untersuchung ist es Pflicht der Aerzte, die anwesenden Gerichts-Personen auf Alles aufmerksam zu machen, was in die Sinne fällt, und für das zu erforschende Resultat von Erheblichkeit scheint.

Anm. Die Gegenwart von Gerichtspersonen sollte aus leicht einzusehenden Gründen bei allen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen stattfinden: indessen können Ausnahmen eintreten, welche von dem Gegenstande der Untersuchung selbst abhängen, worüber eine Verständigung zwischen beiden Theilen leicht entscheiden wird. So möchte bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen die unausgesetzte Gegenwart der Gerichtspersonen kaum auszuführen sein. Vergl. Henke „Ist die Gegenwart der Gerichtspersonen bei den chemischen Untersuchungen der in den Leichen der Vergifteten gefundenen Giftsubstanzen nothwendig?" in dess. Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 3. Bd. 2te Ausg. Leipz. 1824. 8. S. 169. Dagegen schreibt bei gerichtlichen Leichenöffnungen das Gesetz die Gegenwart der Gerichtspersonen ausdrücklich vor.

§. 37.

Jeder gerichtlich-medicinischen Untersuchung mufs eine genaue Kenntnifsnahme von dem, was als Geschehenes den Beitritt der Medicinal-Personen nothwendig macht, vorausgehen: es ist Aufgabe des Gerichts, jene mit den Ereignissen, welche ihre Beihülfe erfordern, bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, den Fall nach allen seinen Beziehungen oder nur in einzelnen nach bestimmten Fragen zu untersuchen, welche ebenfalls das Gericht zu stellen hat. Es ist Pflicht des gerichtlichen Arztes, sich recht sorgfältig über das, was die medicinische Untersuchung nöthig macht, zu instruiren, damit er diese selbst vom richtigen Standpunkt aus führe, und nichts versäume, um dem Gerichte den gewünschten Aufschlufs geben zu können. Kennt er den vorliegenden Fall in allen seinen Einzelnheiten, so wird die medicinische Untersuchung durch einen sich vorher schon gebildeten Plan über

den einzuschlagenden Gang derselben sehr erleichtert, und um so eher zum ersprieſslichen Resultat führen. Nur hüte sich der gerichtliche Arzt vor jeder vorgefaſsten Meinung, und bilde sich sein volles Urtheil erst am Ende der Untersuchung selbst.

Anm. Die Bekanntschaft mit dem Ereignisse ist für den gerichtlichen Arzt unentbehrlich, wenn auch hie und da behauptet wurde, der Arzt werde um so unbefangener untersuchen, wenn er nicht wisse, was vorgefallen. Wichtige Thatsachen bleiben doch nicht verschwiegen, und es ist besser, er erfährt diese vom Gerichte beglaubigt, als vom Gerüchte entstellt, was noch viel leichter bei ihm eine vorgefaſste Meinung bewirken könnte. Die Gründe für das erstere Verfahren sind von Henke trefflich auseinandergesetzt in seinem Lehrb. 10. Aufl. §. 58 u. folg.

§. 38.

Die bei weitem meisten Untersuchungen gründen sich auf eine genaue Besichtigung des Objectes (Inspectio ocularis), erfordern aber, zumal wenn sie lebende Personen betreffen, ein gründlich angestelltes Examen. In manchen Fällen ist die Anwendung des Tastsinns (Exploratio per tactum) erforderlich, ja unerläſslich bei solchen Untersuchungen, welche innere Theile betreffen, z. B. bei Geschlechts-Verhältnissen des Weibes. Bei diesen ist auch oft die Anwendung des Gehörsinnes (Auscultatio) nothwendig, wenn es darauf ankömmt, über eine zweifelhafte Schwangerschaft zu entscheiden. Auch kann zuweilen das Geruchsorgan bei in Frage kommenden leblosen Substanzen Aufschluſs geben. Nach Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes sind auch Instrumente erforderlich, so bei Leichenzergliederungen, aber auch bei Untersuchungen Lebender bedarf man der Sonden, Mutterspiegel, Meſswerkzeuge u. s. w. — Leblose Substanzen machen oft einen sehr zusammengesetzten Apparat nothwendig, und werden daher, wenn sie einer chemischen Untersuchung bedürfen, den Chemikern oder Apothekern, welche mit jenem versehen sind, übergeben (§. 30.).

Anm. Von eigenen zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen nöthigen Geräthschaften kann nicht wohl die Rede sein: Alles, was nach dem Standpunkte derjenigen Wissenschaft überhaupt, in welche die betreffende Untersuchung einschlägt, von diagnostischen Hülfsmitteln zur Erforschung der Wahrheit gebraucht werden kann, gehört auch zu jenen; nur bei Leichenzergliederungen wird ein ausgedehnterer Apparat nothwendig sein, als diesen sonst das anatomische Besteck darbietet.

§. 39.

Die Untersuchungen selbst betreffen entweder lebende Personen, oder Leichname, oder leblose Substanzen. Wenn gleich jeder Fall auch besondere Regeln und Grundsätze erfordert, nach welchen verfahren werden mufs, so können doch allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, nach welchen der gerichtliche Arzt sein Verfahren in einzelnen Fällen leicht abändern kann. Der bestimmtesten Form unterliegt noch die Untersuchung der Leichen; dagegen ist in allen übrigen dem Arzte der durchaus nöthige Spielraum gelassen, wenn nur die Art und Weise, wie er untersucht, ihn zum Ziele führt.

Anm. Wir befolgen auch hier unsere oben angegebene Eintheilung des Wissenschaftlichen der Doctrin: specielle Untersuchungsweisen müssen aber der Darstellung im materiellen Theile überlassen bleiben, z. B. die Untersuchung des neugebornen Kindes u. s. w.

§. 40.

Die Untersuchung lebender Personen wird nach den Umständen entweder in dem Gerichtslocale oder in der Wohnung des Arztes selbst vorgenommen, oder sie geschieht in der Behausung der betreffenden Individuen. Letzteres macht sich dann nothwendig, wenn der Gesundheitszustand des zu Untersuchenden sein Ausgehen hindert, oder wenn es der Sache zweckdienlich erscheint, mit der Untersuchung zu überraschen. — Bei der Beurtheilung leichterer Verletzungen, bei Prüfung der Verstandeskräfte, wenn diese nicht in sehr hohem Grade getrübt sind, bei Untersuchungen mancher geschlechtlichen Verhältnisse, bei Mündigkeits-Erklärungen, insofern dabei der Arzt zu urtheilen hat, bei Bestimmungen über den Gesundheitszustand im Allgemeinen u. s. w. findet in der Regel die ärztliche Untersuchung aufser dem Hause der betreffenden Personen statt. Untersuchungen über geschlechtliche Verhältnisse, wenn diese Frauenzimmer betreffen, welche die Schonung des Schamhaftigkeits-Gefühls in Anspruch nehmen, kann der Arzt in Gegenwart einer Hebamme oder sonst bejahrten Frau vornehmen. — Ueber jede Untersuchung mufs ein genaues Protocoll vom Arzte aufgenommen werden: hat der Arzt für sich allein untersucht, so übergibt er den Gerichten das hernach aufgesetzte Untersuchungs-Protocoll nebst seinem Urtheile; waren aber Ge-

richtspersonen zugegen, und gestatten es die Umstände, so dictirt der Arzt dem damit Beauftragten den Gang der Untersuchung, die während derselben gefundenen Ergebnisse, und nach Umständen sein Urtheil, wenn er ein solches später einzureichen sich nicht vorbehält.

Anm. 1. Die Bestimmung, ob bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen an Lebenden Gerichts-Personen zugegen sein sollen, oder nicht, hängt nicht von den Aerzten ab, sondern mufs der Einsicht der Rechtsgelehrten selbst überlassen bleiben. Nur da, wo der Arzt einsieht, die Gegenwart Anderer wirke störend auf die Untersuchung selbst, und verhindere ihn, das gewünschte Resultat zu finden, kann er mit den Gerichts-Personen Rücksprache darüber nehmen, mufs aber im Uebrigen sich ihren Anordnungen fügen. In sehr wichtigen Fällen können und dürfen sie nicht ausgeschlossen werden. S. ob. §. 36.

Anm. 2. In historischer Hinsicht gedenken wir hier des in früheren Jahrhunderten in Frankreich üblichen Ehestands-Congresses, wo ein der Geschlechtskälte angeklagter Mann in Gegenwart von Aerzten und einiger — Matronen Beweise des Gegentheils ablegen sollte. Vergl. Ant. Hotman Traité de la dissolution du mariage par l'impuissance et froideur de l'homme ou de la femme. Par. 1595. (In Opuscules des Hotmans. Par. 1616. 8. p. 226.), welcher Schriftsteller schon über diese Unsitte die bittersten Klagen führt. Sie ward im Jahre 1677 durch einen Parlamentsbeschlufs abgeschafft, und so die Ehrbarkeit, welche bis dahin aus den französischen Gerichtshöfen gewichen war, wieder eingeführt.

§. 41.

Bei denjenigen Individuen, welche sich nicht persönlich vor Gericht stellen können, bei gefährlich Erkrankten, bei in hohem Grade Wahnsinnigen, bei schwer Verletzten, bei Wöchnerinnen u. s. w., geschieht die Untersuchung in ihrer Behausung in Gegenwart einer Gerichtsperson und des Actuars; in sehr wichtigen Fällen mufs freilich das ganze Gericht versammelt sein. Nur ist es Pflicht der Aerzte, als Sachverständige, in solchen Fällen die Zeit und Art der Untersuchung zu bestimmen, damit jeder durch dieselbe für den Kranken zu befürchtende Nachtheil abgewendet werde.

Anm. Eine zweckmäfsige Anleitung für die Untersuchung Lebender findet sich in folgender Schrift: Practische Anweisung zu solchen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche lebende Personen betreffen, von Jos. Gadermann. Erlang. 1840. 8.

§. 42.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung an Leichnamen

geschieht im Allgemeinen, um über die Art des Todes und der bei demselben obwaltenden Umstände Aufklärung zu verschaffen. Sie wird daher erforderlich bei allen nicht natürlichen Todesarten, wenn entweder ein Verbrechen gemuthmafst wird, oder ein solches geradezu vorliegt: die Resultate der Leichen-Untersuchung sollen dem Gerichte dann entweder zu weiteren Nachforschungen Anlafs geben, oder zur Beurtheilung der Straffälligkeit des bereits Angeklagten einen Ausschlagspunkt geben. Daher sind die Leichen aller durch Selbstmord, fremde Gewalt, durch Vergiftung Umgekommener gerichtlich zu obduciren: ein Gleiches findet mit aufgefundenen Leichen Unbekannter statt, so wie auch dann, wenn ein Arzt wegen Fahrlässigkeit in der Behandlung seines Pflegebefohlenen angeklagt wird, der Leichnam des Verstorbenen einer genauen gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterworfen werden mufs. Endlich kann die gerichtliche Obduction neugeborne Kinder betreffen, wenn in unehelichen Verhältnissen die Geburt heimlich vor sich gegangen und der Verdacht des Kindermordes vorliegt.

Anm. Ueber die Nothwendigkeit der Legal-Sectionen zum Erweis des Thatbestandes einer Tödtung wird wohl heutigen Tages kaum mehr ein Zweifel obwalten. Mit Recht urtheilte die Criminal-Deputation des Königl. Kammergerichts in Berlin, dafs bei Tödtungen ohne Section keine zuverlässige Ausmittelung des Corporis delicti geschehen könne, und die blofse Besichtigung, wenn sie auch von den geschicktesten Anatomikern geschehen wäre, dazu unzureichend und oft trüglich sei. S. Ch. L. Paalzow Magaz. der Rechtsgelehrsamkeit in den Preufs. Staaten. 1. Bd. Berl. 1801. 8. S. 43. — Wildberg erzählt folgenden Fall zum Beweise, wie wichtig Legal-Sectionen für die Rechtspflege seien: „Ein alter Schornsteinfeger wurde erhängt gefunden, und Niemand zweifelte an einem Selbstmorde. Bei der aber dennoch von dem Verf. angestellten legalen Inspection und Section fand sich, dafs das Hinterhauptsbein in unzählige Stücke zerschmettert war, und durch die richterliche Untersuchung wurde auch wirklich ausgemittelt, dafs der alte Mann von seinem Schwiegersohne mit dem dicken Theile einer Axt todtgeschlagen und nachher erst aufgehängt worden war." Dess. Magazin für die ger. Arzneiw. 1. Bd. S. 18.

§. 43.

Jede gerichtliche Leichen-Obduction geschieht auf Requisition des betreffenden Gerichts an den Physicus und Wundarzt, welche im Beisein des dazu ausersehenen gerichtlichen Per-

sonals die Geschäfte der Untersuchung in der Art vorzunehmen haben, dafs der gerichtliche Wundarzt die Obduction zu vollziehen, der Physicus das dabei erforderliche Protocoll zu dictiren und die Gerichtspersonen auf alles die Aufklärung des Falls Befördernde aufmerksam zu machen hat. — Die Zeit der Obduction betreffend, so wird dieselbe am besten so früh begonnen, dafs der gröfsere Theil des Tages zu Gebote steht, indem bei künstlicher Erleuchtung keine genaue Untersuchung mehr angestellt werden kann, und eine Unterbrechung der einmal angefangenen Leichenzergliederung durchaus nicht zulässig ist. — Der Ort für die Untersuchung mufs so gewählt sein, dafs er hinlänglich Luft, Licht und Raum gewährt, und alle nicht dazu gehörenden Zuschauer ausschliefsen läfst. — Die obducirenden Aerzte selbst sind vorher von dem Gerichte über den Zweck der Untersuchung in Kenntnifs zu setzen, müssen aber bei dieser selbst mit der gröfsten Unbefangenheit verfahren, und sich nur an die aufgefundenen Thatsachen halten. Genaues und gründliches Untersuchen mufs aber hier um so mehr statt finden, da bei den höchst wichtigen Fragen, welche die gerichtliche Obduction nothwendig machen, auf die Resultate derselben Alles ankömmt, und Fehler oder Versehen, welche vorgekommen sind, später nicht wieder gut gemacht werden können.

Anm. Die Erfahrung, dafs von Defensoren gewöhnlich die Obductionen angegriffen werden, um aus diesen Gründe zur Vertheidigung ihrer Klienten zu schöpfen, mufs gerade eine Anforderung an die Aerzte sein, die Leichen-Untersuchungen so genau als möglich vorzunehmen, um jedem späteren Einwurfe kräftig begegnen zu können. Eine nicht genug zu empfehlende Regel!

§. 44.

Wenn es sich um die Frage handelt, ob Leichen, welche bereits in Fäulnifs übergegangen sind, gerichtlich zu seciren seien, so wird es dabei auf den Grad der Fäulnifs und die Ursache der verlangten Untersuchung ankommen. Sobald die Medicinal-Personen auf ihren Amtseid versichern, die Leiche sei in einem solchen Grade faul, dafs ihre Untersuchung gar keine oder höchst unsichere Resultate gäbe, ja dafs ihre Oeffnung der Gesundheit der Umstehenden nachtheilig werden dürfte, so kann dieselbe unterbleiben. Dagegen mufs bei nur anfangender Fäulnifs die Ob-

duction auf Begehren des Gerichtes unternommen werden, wobei die nöthigen Vorsichtsmafsregeln von Seiten der Obducenten zur Abwendung jedes Nachtheils der Gesundheit angewendet werden müssen. In sehr wichtigen Fällen, z. B. bei Vergiftungen u. s. w., mufs aber auch die in volle Verwesung übergegangene Leiche noch der Untersuchung unterworfen werden, da diese dann trotz der Fäulnifs doch noch Aufklärung geben kann. Hier wird selbst die nach Jahren wieder ausgegrabene Leiche Gegenstand der Untersuchung werden müssen.

Anm. 1. In einem Falle ward die Leiche eines angeblich mit Arsenik vergifteten Mannes 15 Jahre nach seinem Tode wieder ausgegraben und untersucht. S. medic. Convers.-Blatt von Hohnbaum und Jahn. Jahrg. 1830. N. 49. und Henke's Zeitschr. 22. Bd. 4. H. S. 237. Ein älteres Beispiel bietet die bekannte Ursinus'sche Vergiftungsgeschichte dar, wobei zwei Leichen nach zwei Jahren wieder ausgegraben wurden. S. Metzger's gerichtl.-medic. Abhdl. 2. Th. Königsb. 1804. 8. S. 1. — Ueber den oben angegebenen Fragepunkt vergleiche man:

Ist ein Arzt die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabenen oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt? beantwortet von J. Bernt in den med. Jahrb. des österr. Staates. III. Bd. S. 82.

Ueber die Obduction bereits begrabener und faulender Leichen. Von Henke in dess. Zeitschr. 7. Bd. S. 1.

Ueber Obductionen in Verwesung übergegangener Leichname v. Wildberg in dess. Magaz. 1. Bd. S. 18.

Anm. 2. Ueber die Schutzmittel, durch welche die gerichtlich-medicinische Untersuchung faulender Leichname unschädlich gemacht werden soll, hat vortrefflich gehandelt Mende in s. Handb. 5. Th. S. 259. — Neuerdings hat man die Besprengung der faulen Leiche mit einer Auflösung des Chlorkalks (1 Pfund in 8 bis 12 Pf. Wasser aufgelöst) mit Erfolg angewendet. S. Froriep's Notizen. VI. Bd. No. 6. S. 87.

Traité des exhumations juridiques etc. par Orfila et Lesueur. 2 T. Par. 1831. 8. Teutsch mit Zusätzen und Noten von E. W. Güntz. Leipz. 1832. 1835. 8. (Vortreffliche Schrift!)

§. 45.

Die gerichtliche Leichen-Untersuchung (Obductio cadaveris) zerfällt in die äufsere (Inspectio legalis), und in die innere (Sectio legalis): jene mufs der letzteren vorausgehen, sie ist selbst da erforderlich, wo aus Gründen die Section selbst unterlassen wird. Wenn nämlich die Legal-Inspection die Art des Todes insofern klar und deutlich macht, dafs durchaus kein Grund einer weiteren medicinischen Untersuchung eintritt, so kann es bei der

äufseren Besichtigung sein Bewenden haben. Nur müssen dann beide Theile, die Rechtsgelehrten und Aerzte, völlig mit der Unterlassung der Section des Leichnams einverstanden sein, widrigenfalls diese vorgenommen werden mufs.

Anm. Der gesetzlichen Bestimmung der Preufs. Criminal-Ordnung nach (§. 156.) bedarf es nur einer äufseren Besichtigung, sobald glaubwürdig nachgewiesen wird, dafs die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt.

§. 46.

Die äufsere Besichtigung der Leiche hat zur Aufgabe, eine genaue Beschreibung des physischen Zustandes derselben zu liefern, auf alles Widernatürliche und Fremdartige aufmerksam zu machen, und wo möglich für die innere Untersuchung selbst (Sectio cadaveris) die nöthigen Winke zu erhalten. Sie beginnt mit der Beschreibung des Ortes, wo die Leiche von den Aerzten vorgefunden, der Lage und Richtung, in welcher sie angetroffen wird, ob sie bekleidet oder nicht; alle Gegenstände, welche am Körper oder dessen Nähe sich vorfinden, und vielleicht im Zusammenhange mit der zu lösenden Aufgabe stehen, sind zu berücksichtigen, so Waffen, Stricke u. s. w., eben so ausgeleerte und ausgeflossene Stoffe. Kleidungsstücke, welche die Leiche an sich trägt, sind zu besichtigen, ob sie mit Blut oder dergl. durchnäfst sind, ob sie unversehrt, oder mit Oeffnungen u. s. w. versehen sind, welche auf Verletzungen der Leichen selbst schliefsen lassen. Vorsichtig sind dann die Kleidungsstücke von der Leiche abzunehmen, um diese selbst zur vollen Ansicht zu bringen. — Schon hier beginnt die Aufnahme des Protocolls, welches der Physicus der damit beauftragten Gerichts-Person zu dictiren hat; auch das unwesentlich Scheinende hat der Arzt mit aufzunehmen, z. B. die (vorsichtige) Art des Transportes der Leiche von einem Orte zum andern, die Entblöfsung (Losschneidung und Lostrennung der Kleider) u. s. w. Lieber sei der Arzt bei der Beschreibung zu genau, um jeden Verdacht der Flüchtigkeit von sich zu entfernen, der ihm später zum Vorwurf gereichen könnte.

Anm. Ueber die vor der Untersuchung selbst stattfindende Recognition sagt die Preufs. Crimin.-Ordn.: „Vor der Obduction mufs der Richter zuvörderst dafür sorgen, dafs die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt

haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, dafs in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung noch ein Irrthum vorgefallen sei."

§. 47.

Bei der eigentlichen äufsern Besichtigung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden, welche theils den Körper im Allgemeinen, theils seine einzelnen Theile betreffen. — A. Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen. Geschlecht und äufseres Ansehen, ob wohlgenährt, kräftig, mager, schlaff oder schwächlich; Länge des gestreckten Leichnams, so wie sein muthmafsliches Alter. Temperatur des Leichnams: ob todeskalt, kühl oder noch fühlbar warm. Ansehen der Körper-Oberfläche: ob bleich, geröthet, mit sogenannter Gänsehaut versehen. Zustand der Frische oder der Verwesung, in welchem Grade letztere statt hat, daher Farbe der Bauchdecken, Aufgetriebenheit des Leibes, Blasen auf der Epidermis u. s. w. Beschaffenheit der Gelenke, ob steif oder biegsam. Endlich die vorhandenen individuellen Kennzeichen, kahle Stellen auf dem Kopfe, fehlende Zähne, Muttermäler, Geschwüre, Brüche u. s. w., so wie vorläufige Beschreibung vorhandener Verletzungen. — B. Untersuchung der einzelnen Theile des Körpers. a) Des Kopfes. Berücksichtigt mufs werden: der Umfang des Kopfes, Beschaffenheit der Kopfhaut und der Haare, etwa vorhandene Anschwellung: Farbe und Ausdruck des Gesichts, ob eingefallen oder angeschwollen, blutig oder sonst beschmutzt u. s. w. Beschaffenheit der Ohren, der Stirne, Augenbraunen, Augenlider, ob offen oder geschlossen, geschwollen, entzündet; Zustand der Augen, der Nase, des Mundes und seiner Höhle, beim männlichen Geschlechte des Bartes; die Beschreibung etwaniger Verletzungen darf auch hier nicht fehlen, wobei besonders nach fühlbaren Verletzungen der Hirnschale zu forschen ist. b) Des Halses. Anzugeben sind seine Länge und Dicke, Beschaffenheit des Kehlkopfs, ob Kropf, Sugillationen, Eindrücke, Verletzungen der Epidermis, Wunden vorhanden, ob der Nacken steif oder widernatürlich beweglich sei. c) Der Brust. Zu untersuchen ist, ob sie flach oder gehörig gewölbt sei, ob behaart oder nicht, ob Flecken, Sugillationen an ihr zu bemerken: wie sich Rippen und Brustbein verhalten, wie beim weiblichen Ge-

schlechte die Brustdrüsen mit ihren Warzen beschaffen sind, welche, wenn sie sehr überhängen, aufgehoben werden müssen, um zu forschen, ob nicht unter ihnen versteckte Verletzungen sich befinden. d) Des Unterleibs. Ob er aufgetrieben, eingesunken, hart, tönend oder weich, wie gefärbt sei: ob er mit Narben und Runzeln versehen: ob sich Brüche an ihm befinden, ob Verletzungen, aus welchen Ausflüsse statt gefunden, oder gar Eingeweide herausgetreten. Bei beiden Geschlechtern sind die Genitalien genau zu untersuchen, bei dem weiblichen besonders der Eingang in die Scheide und vorläufig schon jetzt diese selbst. e) Des Rückens. Die Leiche wird vorsichtig umgewendet, was indessen selbst dann zu vermeiden, wenn zu befürchten, dafs durch die Drehung für die spätere Untersuchung wichtige Resultate gestört würden, z. B. bei in die Tiefe der Höhlen dringenden Verletzungen das ergossene Blut nach aussen fliefsen könnte. In solchen Fällen kann die Besichtigung der Rückenfläche des Körpers später nachgeholt werden, wobei die Ursache solcher Abweichung von der Regel im Protocolle anzugeben ist. Bei der Untersuchung des Rückens wird auf seine Farbe, auf die Beschaffenheit der Wirbelsäule, auf etwanige Sugillationen, Verletzungen, Fracturen, vorhandene Todtenflecke, so wie auf das Verhalten der Afteröffnung Bedacht genommen. f) Der Extremitäten. Ob sie steif, beweglich, dünn, mager oder musculös sind; welche Lage und Richtung die Hände und Füfse haben, wie die Beschaffenheit und Farbe der Handflächen und Fufssohlen ist: wie sich die Finger, die Fingerspitzen und Nägel verhalten, ob irgendwo sich Quetschungen, Verletzungen oder Fracturen befinden: auch sind die Achselhöhlen sorgfältig zu untersuchen. — Geht aus der angegebenen Besichtigung die Todesursache hinlänglich hervor, so dafs über dieselbe durchaus kein Zweifel obwaltet, so kann die ganze Untersuchung des Leichnams damit beendigt sein (§. 45.): gewöhnlich folgt aber auf sie die Leichenzergliederung.

Anm. In wiefern die angegebenen Regeln Modificationen erleiden, mufs der specielle Fall, welcher die Untersuchung nothwendig macht, lehren: der umsichtige Arzt wird sie nach Erfordernifs eintreten lassen. — Was die Leichenschau Neugeborner betrifft, so erfordert diese noch besondere Regeln, welche indessen mit den bei der Section zu beobachtenden Vorschriften in Bezug auf die Lungenprobe u. s. w. besser im materiellen Abschnitte am gehörigen Orte angegeben werden: hier soll nur bemerkt werden, dafs bei

allen Kinderleichen das Gewicht, die Durchmesser des Kopfes und der Schultern, die Beschaffenheit der Kopfknochen, Nähte und Fontanellen, der Umfang des Brustkorbes, das Verhalten des Nabels oder des noch an der Leiche befindlichen Nabelstrangrestes, so wie die Zeichen der Reife oder Nichtreife berücksichtigt werden müssen.

§. 48.

Die Leichenzergliederung (Sectio cadaveris) besteht in der Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle. Unter gewissen Umständen kann auch die nähere Zergliederung der Extremitäten, z. B. bei Verletzungen derselben, nothwendig werden, so wie auch der Hals, die Rückenwirbelhöhle, die Genitalien zuweilen der genaueren Untersuchung durch das Messer unterworfen werden müssen. Eine gerichtliche Section ist aber nur dann als vollständig anzusehen, wenn die drei genannten Haupthöhlen geöffnet, und ihr Inhalt sorgfältig untersucht worden: der gerichtliche Arzt versäume daher in keinem Falle die Oeffnung aller drei Höhlen, wenn er auch in einer den hinlänglichen Grund des Todes gefunden zu haben glaubt, da er nicht wissen kann, ob das Ergebnifs der weiteren Untersuchung auf die Abgabe seines Urtheils nicht einen wesentlichen Einflufs üben kann, ihm auch später durch Defensoren u. s. w. Einwürfe gemacht werden können, die er dann nicht mehr zu widerlegen im Stande ist. Ueber die bei der Section zu beobachtende Reihenfolge sind zwar keine feststehenden Regeln gegeben: jedoch ist es Grundsatz, mit der Untersuchung derjenigen Höhle anzufangen, an welcher äufserlich Verletzungen statt finden, um diese selbst so genau als möglich zu verfolgen, was am besten von ihrem Anfange an geschieht. Finden Verletzungen an den Extremitäten statt, so mufs mit der Untersuchung dieser begonnen, und dann erst zur Eröffnung der Höhlen übergegangen werden. Wird aber der Anfang mit einer bestimmten Höhle durch besondere Umstände nicht geboten, so thut man am besten, mit der Eröffnung der Bauchhöhle zu beginnen, dann zur Brusthöhle überzugehen, und mit der Kopfhöhle zu schliefsen, da die mit der Oeffnung der beiden letzteren Höhlen nothwendig verbundenen Erschütterungen des Körpers leicht eine Veränderung des etwanigen Ergusses in der Bauchhöhle oder sonst eine die ursprüngliche Lage der Theile hindernde Störung bewirken könnten. Besondere Vorsicht

sicht ist bei allen eindringenden Verletzungen zu beobachten; sie müssen dem Auge des Beschauers so frei als möglich gelegt werden, und bei ihrer Verfolgung ist Alles zu vermeiden, was sie nur irgend verändern oder vergröfsern könnte. Mit gleicher Aufmerksamkeit müssen innere Ergüsse, Magen- oder Darm-Contenta, zumal wenn solche zur weitern Untersuchung, z. B. bei Vergiftungs-Verdacht, benutzt werden sollen, behandelt werden. — Nach beendigter Section hat der gerichtliche Wundarzt für die erforderliche weitere Behandlung der Leiche, Zunähung u. s. w., Sorge zu tragen. — Die Pflicht des Physicus besteht während der Section in der gehörigen Beaufsichtigung dieser selbst und in dem Dictiren des Protocolls; die anwesenden Gerichtspersonen mufs er auf Alles aufmerksam machen, was dem Resultate der Untersuchung frommt (§. 43.), und schliefslich hat er das summarische Gutachten abzugeben, welches er mit dem gerichtlichen Wundarzte gemeinschaftlich unterschreibt.

Anm. 1. Die Preufsische Criminal-Ordnung schreibt ausdrücklich vor: „Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so mufs dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen." (§. 165.)

Anm. 2. Eine ausführliche Anleitung zur Vollziehung der Leichenzergliederung selbst zu geben, scheint hier nicht angemessen: der gerichtliche Arzt kennt sie aus seinen praktischen anatomischen Beschäftigungen. Dagegen verweisen wir auf einige Schriften, deren Gegenstand die gerichtliche Leichen-Obduction bildet:

Anleitung für gerichtliche Aerzte bei denen Fällen von Legalinspektionen und Sektionen u. s. w. von J. H. F. Autenrieth. Tübing. 1806. 8.

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäfsigen Leichenöffnungen. Entworfen von Th. G. A. Roose. 5te verbesserte und mit Zusätzen vermehrte Auflage von K. Himly. Frankf. a. M. 1819. 8.

Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäfsigen Leichenöffnungen, mit Beschreibung der hierbei nöthigen Instrumente und Geräthschaften. Mit 1 Kupfer. Von A. K. Hesselbach. Giefsen 1819. 8.

Ueber gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers mit Darstellung der wichtigsten Theile desselben auf 4 color. Kupfert. Von A. K. Boek. Leipzig 1831. 8.

Praktische Anleitung zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen u. s. w. von L. A. Kraus. 2te erweit. Aufl. Helmstedt 1837. 8.

Gerichtsärztliche Obductionstabellen. Entworfen von C. Richter. Lüneburg 1841. 8.

Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. In den medic. Jahrb. des österr. Staates. III. B. 2. St. u. folg. Wien 1815. 8.

Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Aerzte und Wundärzte im Königreich Hannover, wie bei gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen zu verfahren. In Henke's Zeitschr. 5. Ergänzungsheft. Erl. 1826. 8. p. 154.

§. 49.

Die Untersuchung lebloser Substanzen betrifft solche, deren vermeintliche Beziehung zu Lebenden oder Todten näher ermittelt werden soll, und von denen man glaubt, dafs sie der Arzt am besten beurtheilen könne. Es können Stoffe sein, welche ein Verstorbener im letzten Todeskampfe ausgebrochen oder sonst ausgeleert hat; es kann der bei Sectionen gefundene verdächtige Inhalt des Magens oder Darmkanals untersucht werden müssen, Nahrungsmittel, Arzneien u. dergl. können Gegenstände der Untersuchung bilden. Zuweilen sind es Werkzeuge, mit welchen der Verstorbene verletzt oder getödtet wurde, welche dem Arzte zur weiteren Vergleichung vorgelegt werden; eben so wird nicht selten über die Beschaffenheit und Natur von Flecken in Kleidungsstücken, an Instrumenten u. s. w. das Urtheil des Arztes verlangt, ja die verschiedenartigsten Gegenstände können hier in Betracht kommen. Der Arzt verfahre dabei nach der Natur des ihm vorgelegten Stoffes: die meisten Substanzen werden einer chemischen Behandlung bedürfen, und sind demnach einem Chemiker zu übergeben (§. 30.). Werden dieselben bei Sectionen gewonnen, so müssen sie vorsichtig in eigenen dazu bestimmten Gefäfsen gesammelt, genau mit Nummern versehen, welche im Protocolle näher zu bezeichnen sind, und gerichtsseitig versiegelt werden. Bei der Untersuchung selbst ist wo möglich und nach Umständen des Stoffs nicht Alles zu verbrauchen, da wohl noch weitere Forschungen nothwendig werden können. Ueberhaupt lasse sich der Arzt die bestmöglichste Schonung des Gegenstandes, wenn solche unbeschadet der genauen Untersuchung angewendet werden kann, angelegen sein, damit das Gericht wieder in den Besitz des Stoffes gelange, der vielleicht noch zu anderen Ermittelungen benutzt werden soll. Die bei der

Untersuchung selbst anzuwendenden Regeln richten sich nach der Art der Gegenstände selbst, und können daher hier nicht weiter angegeben werden.

Anm. Wichtig war einmal in einer Rechtssache die Entscheidung der Frage, ob an ein paar Beilen die röthliche Farbe von Blut oder Rost herrührte. S. die Entscheidung des Verf. in A. Bauer's Strafrechtsfällen. 2. Bd. Gött. 1837. 8. S. 170. Auch hatte der Verf. einst über einen alten Unterrock, an welchem sich Haken und Oesen befanden, zu entscheiden, ob durch diesen Spuren am Halse eines neugeborenen Kindes, welche Gewaltthätigkeit anzuzeigen schienen, entstanden sein könnten, da das Kind von der Inquis. in jenen Unterrock gewickelt war. In der That war auch eine Oese abgebrochen und bildete eine recht spitzige Hervorragung. S. Henke's Zeitschr. 30. Bd. S. 148. — Zuweilen ist auch die Besichtigung von Oertlichkeiten, Gebäuden, die Untersuchung des Bodens, ob derselbe gepflastert, oder sonst hart u. s. w., nothwendig. Letzteres kann bei übereilten Geburten, wobei das Kind angeblich auf den Boden gestürzt ist, von Wichtigkeit sein.

§. 50.

Ueber jede gerichtlich-medicinische Untersuchung mufs ein schriftlicher Bericht abgestattet werden, welcher dem Gerichte Behufs des weiteren Verfahrens einzuhändigen ist. Bei jeder Untersuchung, welche in Gegenwart des Gerichts vorgenommen wird, hat der Arzt den Bericht, das sogenannte Obductions-Protocoll, der dazu bestimmten Gerichtsperson zu dictiren. Den Eingang des Protocolls bildet die Angabe, auf wessen Verlangen die Untersuchung vorgenommen wird (Requisition): Ort, Zeit und Zweck, so wie die Gegenwart der Gerichtspersonen sind anzuführen. Es mufs dann der ganze Gang, die Reihenfolge und die Verfahrungsart der Untersuchung mit allen ihren Resultaten genau verzeichnet werden, wobei sich der dictirende Arzt zur bessern Uebersicht und Bequemlichkeit für das später abzugebende Gutachten zur Bezeichnung der einzelnen Gegenstände der gröfsern und kleineren Buchstaben, der römischen und arabischen Zahlen bedienen kann. Das Protocoll mufs in allgemein verständlicher, einfacher Sprache abgefafst werden: bei Kunstausdrücken, wenn diese nicht zu vermeiden, ist die nöthige Erklärung oder Verdeutlichung anzugeben, insofern solches geschehen kann, ohne der Sprache Gewalt anzuthun: nach dem Schlusse der Untersuchung

geben die Aerzte gewöhnlich ihr Gutachten ab, was freilich nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falls bald ein ausgedehnteres, bald ein kürzeres (summarisches), oder auch nur ein vorläufiges sein wird. Ja bei verwickelten Fällen, welche entweder eine reifere Ueberlegung oder fernere Untersuchung, z. B. eine chemische bedürfen, kann selbst das summarische Gutachten wegfallen, nur müssen die Aerzte dann am Schlusse des Protocolls die Gründe dafür angeben. Zuletzt wird das Protocoll vorgelesen, genehmigt, und unterschrieben. Da dieser erste Bericht für alle künftigen Untersuchungen den wichtigsten Bestandtheil bildet, so kann dem Arzte nicht genug empfohlen werden, auf seine Abfassung die gröfste Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu verwenden: vorgekommene Fehler können schwer wieder ausgeglichen werden, und später stattfindende Widerrufe würden die Glaubwürdigkeit des ganzen Protocolls vernichten.

Anm. 1. Als Schema für ein abzufassendes Protocoll mag folgendes gelten:

„Auf Verlangen (Requisition) des Königl. Criminal-Gerichtes zu N. verfügten wir Endesunterzeichnete uns am 17ten Mai 1845 Vormittags 8 Uhr in die Behausung des Leinewebers X., um daselbst in Gegenwart des etc. Gerichts-Personals den Leichnam der am Tage zuvor in ihrem Bette todt gefundenen Ehefrau des X. gerichtlich zu obduciren." Es folgen nun die Angaben der weiteren Untersuchung (§. 47. und 48.). — Eine Form des summarischen Gutachtens und Schlusses des Protocolls: „Schliefslich geben wir unser (vorläufiges) Gutachten dahin ab: Da aufser den vorgefundenen Verletzungen bei der Obduction sich weiter nichts fand, was den Tod der Denata bewirken konnte, die Natur und Art der Verletzungen aber so war, dafs durch sie eins der wichtigsten Lebensorgane dermafsen getroffen war, dafs die Function desselben auf eine dem Leben nachtheilige Weise zerstört worden, auch keine Hülfe der Kunst den Tod hätte abwenden können, so müssen wir die Verletzungen für absolut lethal erklären, dergestalt, dafs sie den erfolgten Tod der Denata unmittelbar und nothwendig zur Folge gehabt haben. Alles dieses bezeugen wir hiermit der Wahrheit und unserer Pflicht gemäfs."

Folgen die Unterschriften.

Anm. 2. Der Arzt versäume nie, sich, falls er das Obductionsprotocoll dictirt hat, eine Abschrift desselben geben zu lassen, da das gewöhnlich nachfolgende zweite Gutachten auf das Protocoll sich stützen mufs. S. folg. §. Wo ihm die Abschrift des Protocolls nicht gestattet ist, zeichne er sich sofort die wichtigsten Thatsachen selbst auf. — Die Form des Berichtes über

eine Untersuchung, welche der Arzt für sich allein angestellt hat, ergibt sich leicht aus dem Obigen.

§. 51.

Dem Untersuchungs-Protocolle mufs in den meisten Fällen ein zweiter Bericht nachfolgen, in welchem der Arzt in ausführlicher Darstellung sich über den vorliegenden Fall verbreitet, nach wissenschaftlichen Grundsätzen sein Urtheil abgibt, und seine ausgesprochene Meinung mit Gründen unterstützt. Dieser (im Gegensatz zum Obductionsprotocoll) sogenannte Obductions-Bericht (Fundschein, Visum repertum, Parere medicum) darf nicht zu lange Zeit nach geschehener Untersuchung eingereicht werden, spätestens nach 8 bis 14 Tagen, wobei freilich nach der Art der oft noch nachfolgenden Untersuchungen Ausnahmen gestattet werden müssen. Er gründet sich durchaus, was die Thatsachen betrifft, auf das Obductions-Protocoll, und mufs ebenfalls in seinem Eingange die Requisition und den Zweck der damals gepflogenen Untersuchung enthalten, worauf entweder ein Auszug aus dem Obductions-Protocolle selbst, oder die vollständige Wiederholung desselben folgt. Sollten die Aerzte sich veranlafst finden, im zweiten Berichte zu den früher gefundenen Thatsachen noch etwas hinzuzusetzen, oder von der ersten Darstellung verschieden sich auszudrücken, so mufs auf den Grund einer solchen Abweichung aufmerksam gemacht werden; bei bedeutenden Verschiedenheiten zwischen Protocoll und Bericht und bei dadurch entstandenen Zweifeln schenkt das Gericht dem ersteren gröfseren Glauben. (Daher die §. 50. Anm. 2. gegebene Vorschrift.) — Da es Zweck des Obductions-Berichtes ist, den Fall vom ärztlichen Standpunkte aus nach allen Seiten hin genau und erschöpfend zu erörtern, so kleidet der Arzt das Gutachten selbst in die Form von zweckdienlichen, mit Nummern bezeichneten Fragen ein, die er sich selbst in bestimmter logischer Reihenfolge aufwirft und gehörig beantwortet, wenn das Gericht ihm nicht selbst die Fragen, welche es beantwortet wünscht, vorlegt, was aber gewöhnlich nur bei weiteren Gutachten (in zweiter ärztlicher Instanz, §. 33. u. §. 52.) zu geschehen pflegt. Hier kann und mufs der Arzt nach voller Wissenschaftlichkeit verfahren: nach strengen Grundsätzen seiner Doctrin und in klarer, lichtvoller Darstellung hat er die Antworten zu geben, eben so entfernt von

jeder zu gelehrten, Schulstaub athmenden Form, als von seichter, ungenügender Oberflächlichkeit. Vor Allem bestrebe er sich, den Rechtsgelehrten bestimmte und sichere, keiner zweideutigen Auslegung fähige und den Lauf der Gerechtigkeit irre führende Antworten vorzulegen: die Gründe müssen scharf und unzweifelhaft sein, alle Hypothesen aber, so hohen Werth sie auch sonst im Gebiete der Wissenschaft haben mögen, sind aus gerichtlich-medicinischen Gutachten zu verbannen. Vermuthungen müssen mit Vorsicht ausgesprochen werden, und wo sich der Arzt aufser Stand sieht, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, gestehe er solches aufrichtig ein, seine Ansicht über das Wahrscheinliche und über den Grad desselben mit Anführung der Gründe offen entwickelnd. Ein freies Geständnifs der Unmöglichkeit, in einzelnen Fällen ein bestimmtes Urtheil abgeben zu können, ehrt den gewissenhaften Arzt viel mehr, als wenn er zur vermeintlichen Ehre seiner Wissenschaft durch gewagte Aussprüche das Geschick Anderer auf das Spiel setzt. — Das Gutachten selbst wird mit einem aus den einzelnen Fragen zusammengestellten Schlufs-Urtheile beendigt, und mit der Versicherung des pflichtmäfsig und reiflich erwogenen Urtheils, so wie mit dem Datum, der Unterschrift und dem Siegel der begutachtenden Aerzte geschlossen.

Anm. 1. Der Arzt darf seine Gründe und Entscheidungen mit Beweisstellen aus allgemein anerkannten und auch den Rechtsgelehrten zugänglichen Schriften belegen, was besonders dann von Wichtigkeit ist, wenn aus jenen angezogenen Stellen hervorgeht, dafs die angeführten wissenschaftlichen Gründe im Bereiche der gerichtlichen Medicin schon längst anerkannt und auch bei früheren ähnlichen Fällen benutzt worden. Nur mufs eine Häufung solcher Citate vermieden werden, damit die Arbeit nicht das Ansehen einer gelehrten Abhandlung bekomme, worin der eigentliche Zweck des Gutachtens, dem Rechtsgelehrten in dem speciellen Falle die nöthige Aufklärung zu geben, untergeht.

Anm. 2. Zweckmäfsige Anleitung zur Abfassung von Berichten und Gutachten geben folgende Schriften:

Joh. Pet. Brinkmann Anweisung für Aerzte und Wundärzte, vollständige Visa reperta zu liefern. 3. Aufl. Düsseld. 1802. 8.

J. Bernt Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medicinischer Fundscheine und Gutachten. 2. Aufl. Wien 1836. 8.

Dess. Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten. 2. Aufl. Wien 1841. (Sammlung von Beispielen aller Art.)

Vergl. auch die §. 54. angeführten Werke.

§. 52.

In wichtigen Fällen wird durch die Gerichte noch von Facultäten als medicinischen Spruch-Collegien oder von Medicinal-Collegien ein Obergutachten, Superarbitrium, eingeholt, welches gleichsam ein medicinisches Urtheil zweiter Instanz bildet (s. ob. §. 33.). Das zu dem Ende ausgestellte Requisitions-Schreiben des Gerichts enthält die Fragen, welche beantwortet werden sollen, so wie auch sämmtliche auf die Sache sich beziehenden Acten, oder wenigstens die wesentlichsten Actenstücke, zumal die schon ausgearbeiteten Protocolle und Berichte der Medicinalpersonen an jene Behörden eingesendet werden. Ein Mitglied des Collegiums (der Referent, dem zuweilen noch ein Coreferent zur Seite steht) arbeitet eine genaue Geschichts-Erzählung (Species facti) nach den Acten aus, und läfst dann den Entwurf des Gutachtens folgen, welcher dem ganzen Collegium zur gemeinsamen Berathung und Entscheidung vorgelegt wird, was mündlich oder schriftlich geschehen kann. Nach der Genehmigung wird das Superarbitrium vom Decan oder dem Director des Collegiums unterschrieben und besiegelt mit den Acten an das betreffende Gericht zurückgesendet.

Anm. Für die Einholung höherer Gutachten macht sich bei dem Rechtsgelehrten die Nothwendigkeit, mit dem Inhalte der gerichtlichen Medicin innig vertraut zu sein, recht geltend, indem es seine Sache ist, jene zu veranlassen, und die einzelnen Fragen, welche ihm zweckdienlich erscheinen, der medicinischen Behörde aufzugeben. Das bei dieser Gelegenheit abgefafste Requisitionsschreiben, worin die Art und Weise entwickelt wird, wie und nach welcher Seite hin die Gerichtspersonen den Fall beurtheilt wünschen, läfst am besten erkennen, wie es bei diesen mit den Kenntnissen der gerichtlichen Medicin beschaffen ist. — Die Möglichkeit der Actenversendung an Medicinalbehörden u. s. w. mufs aber auch den Gerichtsärzten Aufforderung sein, ihre Arbeiten so genau als möglich zu machen, wenn es noch eines solchen Sporns für sie bedarf.

§. 53.

Die in den vorigen §§. angegebenen als allgemein gültig anerkannten Regeln für die äufsere Form der praktisch auftretenden gerichtlichen Medicin können nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls allerdings Abänderungen des zu beobachtenden Verfahrens erleiden: sie bilden aber doch auch für letztere, wo sie

nothwendig werden, die allgemeine Norm, von welcher nicht abgegangen werden darf. Das richtige Verfahren dem ihm vorgelegten Falle anzupassen, wird für den mit seiner Wissenschaft vertrauten gerichtlichen Arzt nicht schwer sein, und die eigene Uebung wird ihn bald in den Stand setzen, bei allen ihm gestellten Aufgaben das Rechte zu treffen. Anstalten für die Bildung gerichtlicher Aerzte, so wünschenswerth sie wären, sind doch nur in grofsen Städten und bei der Vereinigung des Gerichtsarztes und Lehrers in einer Person zu erzielen. Dem angehenden gerichtl. Arzte bleibt daher nur übrig, wenn er jene Gelegenheit nicht benutzen kann, durch das Studium zweckmäfsiger Anleitungen zur Ausübung der Medicina forensis und der Arbeiten bewährter Männer sich mit den nöthigen Regeln bekannt zu machen, so wie es Aufgabe der Lehrer sein mufs, durch die bestmöglichste Lehrmethode die Schüler für ihren künftigen Beruf auszubilden.

Anm. Praktische Unterrichts-Anstalten für die Staatsarzneikunde befinden sich in Wien und Berlin. Der ersteren stand eine lange Reihe von Jahren hindurch Bernt vor (er starb den 11ten November 1844), sein Nachfolger ist J. Kolletschka. In Berlin trat das neue Institut im Sommer 1833 unter W. Wagner in Wirksamkeit. S. dess. ersten u. zweiten Jahresbericht über die praktische Unterrichts-Anstalt für die Staatsarzneikunde zu Berlin. Berl. 1834 u. 1836. 4. Gegenwärtig steht derselben der geheime Medicinalrath Dr. Casper vor.

§. 54.

Die meisten neueren Lehrer der gerichtlichen Medicin haben in ihren Handbüchern auch eine Anleitung zur Ausübung der legalen medicinischen Acte mitgetheilt, so Metzger, Masius, Henke und Andere; aufserdem sind aber auch eigene Schriften über den formellen Theil der gerichtlichen Medicin erschienen, welche ihren Gegenstand theils in systematischer, theils in freierer Darstellung behandelt haben. Die vorzüglichsten mögen hier eine Stelle finden.

A. Dorn Die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München 1813. 8.

P. P. V. Wagner Der formelle Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mit Inbegriff der Lehre über gerichtliche Leichen-Untersuchungen und Abfassung der Befundscheine. Wien

1833. 8. (Als erster Band der Anleitung zur gerichtlichen Arzneikunde.)

C. Vogel Das staatsärztliche Verfahren. Nebst einem Anhange, Formularien zu staatsärztlichen Geschäftsschriften enthaltend. Jena 1836. 8

J. C. F. Rolffs Praktisches Handbuch zu gerichtlich-medinischen Untersuchungen und zur Abfassung gerichtlich-medicinischer Berichte. Berlin 1840. 8.

J. H. Schürmayer Gerichtlich-medicinische Klinik oder praktischer Unterricht zur Untersuchung und Begutachtung gerichtlich-medicinischer Fälle. Karlsruhe 1844. 8.

II.

Materieller Theil

der

gerichtlichen Medicin.

Zweite Abtheilung.

Der materielle Theil der gerichtlichen Medicin.

Erster Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Lebenden.

§. 55.

Der lebende Mensch kann in verschiedenen Epochen seines Lebens und unter sehr vielfachen Verhältnissen Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen werden: diese können das Kind und den Erwachsenen in den einzelnen Abstufungen des Alters treffen, und bei letzterem sich theils auf geschlechtliche Verhältnisse, theils auf den zu beurtheilenden Gesundheits- oder Krankheitszustand von somatischer oder psychischer Seite her beziehen. Die Darstellung dieses Abschnitts beginnt daher am besten mit den Lebensaltern, geht dann zu den Geschlechtsverhältnissen über, reiht an diese die Untersuchungen über die Leibesfrüchte, und endet mit der Betrachtung der zweifelhaften Gesundheitszustände.

Anm. Wenn in der Praxis selbst manches von dem in diesen Abschnitt Aufzunehmenden auch bei der Untersuchung von Leichen wieder benutzt werden mufs, z. B. gewisse Lehren, welche die Leibesfrüchte betreffen, so wird das Folgende doch nie in seiner vollen Ausdehnung bei Todten nothwendig. Der Umsicht des gerichtlichen Arztes wird es aber ein Leichtes sein, das, was er aus diesem Abschnitte bei der Untersuchung an Leichnamen gebrauchen kann, im erforderlichen Falle zu entnehmen.

Erstes Capitel.

Die Lehre von den Lebensaltern.

§. 56.

Alter nennt man im Allgemeinen die Dauer, welche ein Mensch möglicher Weise durchleben kann, Menschen-Alter, Lebens-Zeit, Lebens-Dauer, oder welche er bereits durchlebt hat, Alter überhaupt. Im Besonderen bezeichnet man damit bestimmte Entwickelungsstufen, Lebensperioden, welche an gewisse Jahre gebunden sind, und die sich durch charakteristische Merkmale des Körpers sowohl wie des Geistes auszeichnen, so das kindliche, das jugendliche, das männliche, das Greisen-Alter. Im engeren Sinne bedeutet das Wort Alter den eintretenden Zeitpunkt der Abnahme der körperlichen Kräfte, Senectus.

Anm. Dieselbe mehrfache Bedeutung des Wortes „Alter" kömmt auch dem lateinischen Worte „Aetas" zu. S. Forcellini Lexic. tot. latinit. „Aetas". Vergl. auch P. Zacchias Quaest. med. legal. lib. I. tom. 1. de aetatibus.

§. 57.

Die Berücksichtigung des Alters in seiner allgemeinen Bedeutung wird schon dadurch eine sehr wichtige, dafs eine genaue Angabe desselben in keinem gerichtlichen Falle fehlen darf, und dafs da, wo die beglaubigte Bescheinigung aus Kirchenbüchern u. s. w. fehlt, die Bestimmung dem Arzte zukömmt, so bei unbekannten Personen, deren eigener Aussage nicht immer Glauben zu schenken, bei aufgefundenen Leichen, ausgesetzten Früchten u. s. w. — Jedem Alter im besonderen Sinne des Wortes kommen aber auch bestimmte Eigenschaften zu, an welchen gewisse Rechte und Verpflichtungen haften, über deren Eintritt demnach das Alter des betreffenden Individuums zu entscheiden hat. Besonders wichtig wird die Angabe des Alters bei begangenen Verbrechen, deren Zurechnungsfähigkeit sich nach jenem selbst richtet, so dafs diese bald ganz aufgehoben, bald nur gemildert werden mufs. — Endlich kann die mögliche Lebensdauer in Frage kommen, wenn über das Leben eines lange Abwesenden Zweifel entsteht.

Anm. Wenn auch Metzger in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 429. behauptet, er habe in einer 27jährigen Amtsführung noch nie nöthig gehabt, das Alter eines Menschen zu bestimmen, so kann

dadurch die ganze Lehre nicht an Wichtigkeit verlieren, indem für gerichtliche Zwecke gerade die körperlichen und geistigen Entwickelungen, welche bei der Lehre von den Lebensaltern erörtert werden müssen, die entscheidendsten sind.

§. 58.

Das Alter des Menschen, wenn die ganze Lehre auf Vollständigkeit Anspruch machen soll, mufs von seinem ersten Entstehen an gerechnet werden. Es umfafst demnach das Alter eines Menschen diejenige Zeit, welche er im Mutterleibe zugebracht hat, den eigentlichen Fruchtzustand, und das Alter, welches der Geborene erreicht hat. Jenes kömmt bei neugeborenen Früchten in Betracht, bei welchen oft die Entscheidung der Frage, wie lange sie von der Mutter getragen, sehr wichtig sein kann. Die Aussagen der Mutter selbst, welche nicht immer der Wahrheit getreu ausfallen, müssen dann durch die Betrachtung des Geborenen selbst berichtigt und ergänzt werden.

Anm. Ueber die Nothwendigkeit und die Gründe, den Fruchtzustand mit in die Lehre von den Lebensaltern aufzunehmen, vergl. Mende's Handbuch der gerichtl. Medic. 2. Th. §. III. u. folg. S. ferner dess. vortreffliche Arbeit: „Die menschliche Leibesfrucht, das Fruchtkind, und das Kind kurz vor, in und gleich nach der Geburt in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. In dess. Beob. u. Bemerk. aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Med. 4. Bd. Gött. 1827. S. 3. — Auch von den neuesten Physiologen ist der Fruchtzustand in die Lehre von den Lebensaltern mit aufgenommen worden. S. Joh. Müller Handb. der Physiol. 2. Bd. Coblenz 1840. S. 765. „Das Alter des Eilebens."

§. 59.

Wenn es der Entscheidung gilt, wie lange ein neugebornes Kind im Mutterleibe getragen worden, so legt man am besten den nach (Monds-) Monaten bestimmten Zeitraum zum Grunde, insofern die Natur bei dem menschlichen Weibe die Dauer der Ausbildung der Frucht bis zu seiner vollständigen Reife auf vierzig Wochen oder zehn Monds-Monate festgesetzt hat. In der Regel erfolgt daher nach Ablauf dieser Zeit die Geburt des Kindes, und es wird dann ein reifes, ausgetragenes genannt. Häufig werden Früchte vor Ablauf des von der Natur bestimmten Termins geboren, selten aber einige Zeit nach demselben. Im ersten Falle unterscheidet man zwischen lebensfähigen, vor-

zeitigen, und zwischen lebensunfähigen, unreifen Früchten, und setzt der Erfahrung nach den Zeitpunkt, um welchen ein von der Mutter getrenntes Kind unter günstigen Verhältnissen sein Leben fortsetzen kann, auf den Ablauf der 30sten Woche oder die Mitte des achten Mond-Monats. Jede vor dieser Zeit geborene Frucht ist unreif und lebensunfähig (Foet. immaturus, non vitalis), wenn sie auch gegen das Ende des genannten Termins lebend geboren werden kann. — Kinder, deren Geburt nach Ablauf der gesetzmäfsigen Zeit (der vierzigsten Woche) erfolgt, werden Spätlinge (Foet. serotini, retardati) genannt. Bei der Seltenheit dieser letztern hat der untersuchende Arzt in vorkommenden Fällen besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Anm. Es genügt hier bei der Darstellung der Lehre von dem Alter nur im Allgemeinen den Fruchtzustand zu berühren: die weitere Ausführung bleibt dem späteren Capitel über die Untersuchungen der Leibesfrüchte überlassen, wo die ganze Lehre in ihrer Vollständigkeit auseinandergesetzt werden mufs.

§. 60.

Die Lebensperioden nach der Geburt können am zweckmäfsigsten in vier grofse Abschnitte gebracht werden, bei welchen freilich wieder einzelne Unterabtheilungen festgesetzt werden müssen. Jene grofsen Abschnitte sind: I. Die Kindheit. II. Das jugendliche Alter. III. Das männliche, stehende Alter. IV. Das höhere oder Greisen-Alter. Die Unterabtheilungen kommen zu Stande, indem die Erscheinungen, welche jeden gröfseren Lebensabschnitt bezeichnen, nicht plötzlich und mit einem Male auftreten, sondern in Uebergangsperioden sich allmälig entwickeln, und eben so der Charakter jedes einzelnen Abschnittes nur nach und nach sich entfaltet. In allen Perioden mufs aber sowohl das Körperliche wie das Geistige genau berücksichtigt werden.

Anm. Die Römer haben das Leben nach der Geburt in drei verschiedene Abschnitte getheilt: Minderjährigkeit, Volljährigkeit und Greisenalter. Die Minderjährigkeit hatte drei Abschnitte: 1) die Kindheit bis zum siebenten Jahre, als Charakter war festgesetzt das Unvermögen, zusammenhängend zu sprechen, daher Infantia. 2) Die Unmündigkeit oder Unbehaartheit (Impubertas), bei Knaben bis zum 14ten, bei Mädchen bis zum 12ten Jahre. 3) Die Minderjährigkeit (Pubertas) bis zum 25sten Jahre. Die Volljährigkeit ging bis zum 60sten Jahre, mit welchem das Greisenalter anfing. — Eine Uebersicht verschiedener Eintheilungen des Alters haben

Mende a. a. O. 2. Th. S. 209. und A. Meckel (Lehrb. der gerichtl. Medicin S. 401.) zusammengestellt. Letzterer vertheidigt das Recht der gerichtlichen Medicin, die Hauptabschnitte in gewisse Unterabtheilungen zerfallen zu lassen, mit folgenden Worten: „In der gerichtlichen Medicin ist jede, den Zweck befördernde Zersplitterung physiologischer Lehren erlaubt, selbst logisch richtig".

§. 61.

I. Die Kindheit, welche von der Geburt bis zum jugendlichen Alter in ihrer allgemeinen Bedeutung dauert, zeichnet sich dadurch aus, dafs der Körper sich in fortwährender Entwickelung befindet, ohne die bezweckte Vollkommenheit selbst zu erreichen. Alle Thätigkeiten des Kindes sind auf den blofsen Selbstbestand und auf die Ausbildung seiner Theile gerichtet, um durch Wachsthum die demnächst eintretende Vollkommenheit zu erreichen. Allmälig nur bildet sich das Geistige aus, welches anfangs als ein an den körperlichen Zustand gebundenes Gefühl auftritt, und sich nach und nach erst vom sinnlichen Wahrnehmungs-Vermögen, vom Ausdruck des Wohl- und Mifsbehagens, vom thierischen Begehrungsvermögen zu Höherem erhebt. Da die Natur selbst in dieser ganzen Epoche genau begränzte Abschnitte durch gewisse constant bleibende Erscheinungen zeigt, so berechtigt dieses, verschiedene Unterabtheilungen anzunehmen, und die Kindheit zerfallen zu lassen: 1) in den Zustand des Neugeborenen; 2) in das erste Lebensjahr; 3) in die weitere Kindheit; 4) in das Knaben- oder Mädchenalter im engeren Sinne. Jeder dieser Zustände hat seinen eigenen Charakter, welcher sich sowohl in körperlicher als in geistiger Beziehung ausspricht.

Anm. Mende nennt die Kindheit den Zustand der blofsen Selbstigkeit: „Das Wesen derselben ist Entfernung von der höchsten menschlichen Vollkommenheit in steigender Annäherung dazu. Die allgemeine Aeufserung desselben ist Bildung im Wachsthum." A. a. O. 2. Th. S. 221.

§. 62.

1) Der Zustand des Neugeborenen beginnt mit der Geburt, und dauert einige Tage nach derselben, bis die am meisten in die Augen fallenden Spuren des in der Gebärmutter zugebrachten Lebens (Fruchtlebens) verschwunden sind. Der noch an dem Bauche haftende Nabelschnurrest, welcher durch allmäliges

Vertrocknen zwischen dem dritten und (spätestens) dem neunten Tage sich ablöst, Röthe der Haut, die allmälig gelb wird, Abgang von Kindespech (Meconium), die bei länger dauernden Geburten am vorliegenden Kopfe sich bildende Geschwulst (Caput succedaneum), welche erst nach einigen Tagen verschwindet, Ueberzug des Kindes mit dem sogenannten Kindesschleim (Vernix caseosa), welcher indessen auch fehlen kann, bezeichnen die ersten Tage nach der Geburt, und das Vorhandensein dieser Merkmale läfst die Entscheidung eines neugeborenen Kindes zu. Bei todten Kindern müssen auch die Resultate der Section, besonders der Untersuchung der Lungen, des Herzens und der Leber, zur Entscheidung benutzt werden.

Anm. Die gesetzlichen Bestimmungen, bis zu welcher Zeit der Zustand des Neugeborenen anzunehmen, sind abweichend: das Preufs. Landrecht (Th. II. Tit. 20. §. 213.) will ihn nur auf die ersten 24 Stunden beschränken, das Baiersche Strafgesetzbuch (Th. 1. Art. 159.) nennt ein neugeborenes Kind dasjenige, welches noch nicht drei Tage alt ist. Bei dieser Unbestimmtheit und bei der Wichtigkeit der Frage, ob ein Kind ein neugeborenes sei oder nicht, scheint es vom ärztlichen Standpunkte aus am besten, das Neugeborene nicht nach Tagen zu bestimmen, sondern als charakteristische Merkmale für dasselbe die oben angegebenen, in der Natur begründeten Erscheinungen anzunehmen. Die allmäligen Veränderungen jener Zeichen, namentlich des Nabelstrangrestes, werden den begutachtenden Arzt in speciellem Falle (und dieser liegt ihm ja immer vor) schon entscheiden lassen, wie viel Tage ohngefähr seit der Geburt verflossen. — Wichtig werden in gerichtlicher Beziehung die Untersuchungen über die Neugeborenheit bei dem Verdachte der Unterschiebung eines Kindes. S. darüber unten §. 159.

§. 63.

2) Das erste Lebensjahr, auch das Alter des Säuglings genannt, umfafst die Periode von dem Abfalle des Nabelstrangrestes bis zum Erscheinen der ersten Zähne. Der Körper des Kindes bildet sich immer mehr aus, nimmt an Länge zu, die Gliedmafsen runden sich, die grofse Fontanelle des Kopfes verkleinert sich, ohne aber ganz geschlossen zu werden. Die Thätigkeit der Sinne fängt an, zu erwachen und allmälig zuzunehmen, es fangen an sich Spuren von Vorstellungen zu bilden, welche sich durch Aufmerksamkeit und articulirte Töne kund geben. Gegen Ende dieser Periode zeigen sich die ersten Zähne

(Milchzähne), freilich oft früher, oft später, nicht leicht aber vor dem siebenten und seltener nach dem zehnten Monate: gewöhnlich erscheinen zuerst die mittelsten Schneidezähne am Unterkiefer, dann die des Oberkiefers, worauf die seitlichen nachfolgen. Während dieser ganzen Periode bleibt das Kind noch in einer gewissen Abhängigkeit von der Mutter, indem es durch ihre Milch genährt wird, wenn dem allgemeinen Naturgesetze Raum gegeben wird. —

Anm. Der nach dem Abfalle des Nabelstrangrestes in der Heilung begriffene Nabel kann als Merkmal der ersten 14 Tage des Kindes nach der Geburt dienen. Entzündliche Röthe des Nabelrings, Nässung des Nabels selbst und rothes, wundes Aussehen desselben zeigen, dafs der Nabelrest vor noch nicht langer Zeit abgefallen: doch ist in den meisten Fällen die Vernarbung nach 10—12 Tagen geschehen. — Genaue Untersuchungen über das Verhalten des Nabelstrangrestes und des Nabels in den ersten 14 Tagen nach der Geburt verdanken wir Orfila Leçons de médec. lég. Tom. 1. p. 58.

§. 64.

3) Die weitere Kindheit beginnt mit dem zweiten Lebensjahre und erstreckt sich bis zum Wechseln der Zähne, oder bis ohngefähr zum siebenten Jahre. Der Körper fängt an, mehr Festigkeit zu bekommen, daher Gang und Haltung allmälig sicherer werden: die Verknöcherung schreitet weiter vor, und schon am Ende des zweiten Jahres sind die Fontanellen des Kopfes vollkommen geschlossen, dagegen ist die Anzahl der Knorpel immer noch eine sehr bedeutende. Der Körper wächst bedeutend in die Länge, wobei sich aber seine Rundung verliert, und Magerkeit, oft in sehr hohem Grade, eintritt. Die Haut ist noch zart und weich; aufser den Geschlechtstheilen drückt sich der Unterschied des Geschlechts nicht deutlich aus, selbst zwischen den Becken des Knaben und des Mädchens tritt keine deutliche Verschiedenheit hervor. Das Sprachorgan ist in der zweiten Hälfte dieser Epoche vollkommen entwickelt. Die Geistesthätigkeiten fangen an rege zu werden, was freilich nach Anlage und Erziehung in verschiedenem Grade stattfinden kann: hervorstechend ist das Begehrungsvermögen, welches noch nicht durch die Vernunft gezügelt ist. — Gesetzwidrige Handlungen, welche das Kind begeht, können nicht als Verbrechen angesehen werden, sondern verdienen höchstens nur von Seiten der Erziehung Züchtigung.

Anm. Im Anfange dieser Epoche erscheinen die noch fehlenden Zähne: so zeigen sich nach Ablauf des ersten Lebensjahres die vorderen unteren Backenzähne, bald darauf die vorderen oberen, nach anderthalb Jahren die unteren, und darauf die oberen Eckzähne, gegen Ende des zweiten Jahres die hinteren Backenzähne. Es können daher bei der Bestimmung des Alters eines Kindes die Zähne als Entscheidungsmittel für die ersten Jahre benutzt werden.

§. 65.

4) Das Knaben- oder Mädchenalter (Pueritia, Aetas pupillaris), mit dem Erscheinen der zweiten Zähne anfangend, endet mit der eintretenden Mannbarkeit, welche in unserm gemäfsigten Klima bei dem männlichen Geschlechte im 14ten bis 16ten Jahre, bei dem weiblichen ein paar Jahre früher erscheint. Bis dahin fährt der Körper in seiner Entwickelung, besonders in seinem Wachsthume der Länge nach fort, der Zahnwechsel geht ungestört in dieser Epoche vor sich, ohne dafs derselbe mit krankhaften Erscheinungen, wie solches wohl bei dem ersten Zahnen der Fall ist, begleitet wird. Mit der körperlichen Entwickelung schreitet auch die geistige fort: Empfindungsvermögen, Verstand und Auffassungsgabe nehmen zu, der Wille wird bestimmter, während die Urtheilskraft noch geringer bleibt. Der Unterschied des Geschlechts zeigt sich in der zweiten Hälfte dieser Epoche, und besonders gegen das Ende derselben nicht allein in körperlicher, sondern auch in geistiger Hinsicht. — Zurechnung bei in diesem Alter begangenen Verbrechen findet in der Regel nicht statt, oder mufs wenigstens gegen das Ende dieser Epoche geringer angeschlagen werden, da die Ausbildung der Vernunft noch nicht als vollendet anzusehen ist. Eine ärztliche Beurtheilung der Geisteskräfte wird aber in vorkommenden Fällen unerläfsliche Bedingung zur Entscheidung für den Richter sein.

Anm. Nach römischem Rechte, welches bei dem männlichen Geschlechte das 14te, bei dem weiblichen das 12te Jahr als Termin der eintretenden Mannbarkeit feststellt, ersetzte die Bosheit, von Unmündigen bei Verbrechen gezeigt, die Zahl der Jahre, welche ihnen sonst bei Vollziehung der ordentlichen Strafe fehlte. Wiederholt in der C. C. C. 164. und heutigen Tags noch geltend. — Das Ende dieses ganzen Abschnitts kann aber weniger nach der Zahl der durchlebten Jahre beurtheilt werden, als nach den Erscheinungen, welche das Auftreten der Pubertät bezeichnen, da hier grofse Verschiedenheit statt findet, indem die Pubertät bald früher bald später er

reicht ist: in Obigem konnte nur die Regel angegeben werden. „Wenn die Gesetze, sagt Remer, den Termin der Pubertät festsetzen, so überschreiten sie die ihnen gebührenden Schranken, hier spricht die Natur." S. Metzger's Syst. d. ger. A. 5. Aufl. §. 437.

§. 66.

II. Das jugendliche Alter tritt mit der erscheinenden Mannbarkeit auf, und beginnt demnach beim weiblichen Geschlechte früher, beim männlichen später. Als Hauptcharakter dieser Periode mufs die Entwickelung des Geschlechtlichen angesehen werden: die Geschlechtstheile bilden sich aus, der Geschlechtstrieb erscheint, und das Fortpflanzungsvermögen kömmt zu Stande. Eine Menge Erscheinungen, welche die eintretende Mannbarkeit verkünden, bezeichnen diesen Zeitraum: die Form des ganzen Körpers verändert sich, und nimmt die dem Geschlechte eigenthümliche Beschaffenheit an, so dafs nun der Unterschied auch aufser den Genitalien sich überall deutlich ausspricht: die Knochen werden derber und fester, die Muskeln treten mehr hervor, die Gesichtszüge erhalten den sicheren, bleibenden Ausdruck, die Stimme verändert sich, sie wird bei Jünglingen tiefer, bei Jungfrauen heller, reiner und höher, indem sich zugleich mit den Geschlechtstheilen selbst der Kehlkopf ausbildet. Bei beiden Geschlechtern spriessen Haare an den Genitalien und in den Achselhöhlen, bei Jünglingen keimt der Bart: bei diesen beginnt die Absonderung des Samens, bei Jungfrauen bilden sich die Brüste, die Hüftgegend nimmt an Völle und Rundung zu, und der Monatsfluſs kömmt unter den gewöhnlichen Erscheinungen zu Stande. Mit der körperlichen Entwickelung verändert sich zugleich auch die Geistesthätigkeit: die Triebe und Neigungen nehmen eine andere Richtung, und die Gemüthsstimmung, zumal bei dem weiblichen Geschlechte, wird oft eine ganz eigenthümliche. — Die angegebenen Veränderungen treten aber nicht mit einem Male ein, der Organismus bleibt eine Zeit lang in dieser körperlichen und geistigen Entwickelung begriffen, welche keineswegs mit dem Erscheinen der angeführten Secrete aus den Geschlechtstheilen als vollendet angesehen werden darf, was namentlich von dem weiblichen Geschlechte gilt, bei welchem besonders die Ausbildung des Beckens mit dem Auftreten der Menstruation und den übrigen Zeichen der Mannbarkeit nicht immer vollendet ist. Bei beiden Geschlechtern kömmt auch die Ent-

wickelung des Geistigen in Betracht, welche noch lange nach der körperlich vollendeten Mannbarkeit fortwährt, bis sie die dem männlichen Alter zukommende Vollendung erreicht hat. In rechtlicher Beziehung stehen daher Individuen dieses Alters denen des männlichen nicht ganz gleich: das Gesetz rechnet sie zu den Minderjährigen, welche der Vorrechte und Verpflichtungen des männlichen Alters noch nicht theilhaftig sind; die Verantwortlichkeit bei begangenen Verbrechen richtet sich nach den vorgeschrittenen Jahren, und besonders nach der erlangten Ausbildung des Geistes.

Anm. 1. Dem aufmerksamen Beobachter wird die Eigenthümlichkeit des Zustandes in derjenigen Zeit, welche der zu Stande gekommenen Pubertät vorausgeht, nicht entgehen: es ist die Vorbereitungszeit der demnächst erscheinenden Mannbarkeit, welche bei dem männlichen und weiblichen Geschlechte deutlich sich kund gibt. Diese Zeit mufs demnach als eine Unterabtheilung zwischen dem kindlichen und jugendlichen Alter eingeschoben werden, und bildet die Uebergangsperiode von einem zu dem andern.

Anm. 2. Beispiele von frühzeitiger Geschlechtsreife hat Siebenhaar in dem encyclopäd. Handb. der gerichtl. Arzneik. Art. „Geschlechtsreife" mitgetheilt, welche aber in der That als krankhafte Erscheinungen anzusehen sind, indem sich in allen diesen Fällen gewöhnlich eine Ungleichmäfsigkeit in der Ausbildung der einzelnen Theile findet. Auch ist die geistige Entwickelung immer hinter der körperlichen zurückgeblieben. Anders ist es freilich, wo die klimatischen Verhältnisse die frühe Pubertät mit sich bringen, wie solches in heifsen Ländern der Fall ist.

§. 67.

III. Das männliche, oder stehende Alter hebt mit der Entwickelung des Körpers und des Geistes an; der Anfang ist freilich an kein bestimmtes Jahr gebunden, indessen kann das 20ste bis 24ste Jahr als Eintrittszeit dieser Epoche angesehen werden. Das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers ist vollendet: der Mensch hat die vollste körperliche und geistige Kraft erreicht, und bleibt eine Reihe von Jahren hindurch im ungestörten Genusse derselben. Das Fortpflanzungsvermögen erhält sich in dieser ganzen Lebensperiode und endet bei dem weiblichen Geschlechte erst zwischen dem 40sten und 50sten Jahre, dauert aber bei den Männern weit länger, und ist bei diesen wenigstens an gewisse Jahre nicht gebunden. Bei der vollkommensten Entwikkelung aller Geistes- und Verstandeskräfte geniefst dieses Alter alle Rechte und Verpflichtungen, welche sich für ein Mitglied des

Hauses und Staates geziemen, und ist für alle ungesetzliche Handlungen verantwortlich.

Anm. Die Bestimmung des römischen Rechts, die Volljährigkeit in rechtlicher Beziehung mit dem 25sten Jahre eintreten zu lassen, ist von allen neueren Gesetzgebungen mehr oder weniger beibehalten worden. Ausführlich hat darüber gehandelt Mende a. a. O. 2. Th. S. 197 u. folg.

§. 68.

IV. Das höhere Alter, Greisenalter (Senectus) umfafst die Zeit der anfangenden und allmälig fortschreitenden Abnahme der körperlichen Kräfte bis zum Eintritt des Todes. Fast unmerklich tritt diese Epoche ein, und ihr Anfang kann, zumal bei dem männlichen Geschlechte, von der Zahl der durchlebten Jahre nicht hergenommen werden, indem die Erscheinungen, welche dieses Lebensalter begleiten, bald früher bald später sich zeigen. Bei dem weiblichen Geschlechte ist der Anfang dieser Epoche durch das Verschwinden des Monatsflusses genauer bezeichnet, was innerhalb des fünften Jahrzehnts fällt, womit zugleich die Fähigkeit, schwanger zu werden, erlischt. Die Zeugungsfähigkeit des Mannes erhält sich länger, und kann oft bis in das hohe Alter fortdauern. Da die Erscheinungen, unter welchen das höhere Alter auftritt, auch nur allmälig sich zeigen, und nur nach und nach sich steigern, so ist es zweckmäfsig, dasselbe in zwei Perioden zerfallen zu lassen, nämlich 1) in das beginnende Alter, und 2) in das höhere oder abgelebte Greisenalter (Senectus decrepita.)

Anm. Aus den angegebenen Gründen konnten gesetzliche Bestimmungen über den Anfang des höheren Alters nach den Jahren nicht gegeben werden; ein Versuch, solches zu unternehmen, möchte wenigstens bei dem männlichen Geschlechte an der grofsen Verschiedenheit der wirklichen Aeufserungen des eingetretenen Alters nach den Jahren scheitern. Mancher ist schon in dem schönsten Mannesalter Greis geworden, während Andere die vollste Manneskraft weit über die Jahre hinaus sich erhalten. — Vergl. A. Fr. Trendelenburg de senectutis initio apud veteres quosdam populos expositio. Gott. 1756. 4.

§. 69.

1) Das beginnende Greisenalter, als die erste Periode, bezeichnen solche Erscheinungen, welche beweisen, dafs die Lebensthätigkeit, welche im männlichen Alter die höchste Stufe erreicht hat, wieder im Abnehmen begriffen sei. Die Kräfte fangen an, sich zu vermindern, die Ernährung des ganzen Kör-

pers nimmt ab, die Faser verliert ihre Biegsamkeit und Beweglichkeit, und die Functionen werden weniger lebhaft. Die Gesichtszüge nehmen ein ältliches Ansehen an, die Haare werden grau, die Haut runzelt sich, die Zähne werden abgenutzt, fallen auch wohl aus; der Rückgrat fängt an sich zu krümmen, und die sonst vorhandene Ausdauer bei körperlichen Anstrengungen schwindet. Die Schärfe der Sinne läfst nach, was sich besonders in der Abnahme des Gesichtes und Gehörs zeigt. Von den Geisteskräften nehmen zuerst Gedächtnifs und Phantasie ab: im Uebrigen kann von psychischer Seite über den Eintritt dieser Lebensperiode nicht geurtheilt werden, da sich die Geistesfähigkeiten lange ungestört erhalten können, ja gerade die gereifteren Erfahrungen den angehenden Greis in geistiger Beziehung oft sehr hoch stellen. Die Zeugungsfähigkeit dauert bei dem angehenden Greise noch fort, und die Erfahrung lehrt, dafs diese hinsichtlich ihres Schwindens nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist. — Beim Weibe sind die Spuren, welche das beginnende Matronen-Alter bemerken läfst, noch auffallender als beim Manne, da der zartere und feiner ausgebildete Körper die angegebenen Veränderungen schroffer und plötzlicher hervortreten läfst, obgleich auch hier Ausnahmen stattfinden, welche freilich nicht selten in den Künsten der Toilette ihren Grund haben können, und daher im erforderlichen Falle eine genaue Untersuchung bedürfen. Da bei dem Weibe in der geschlechtlichen Sphäre durch das Aufhören der Menstruation der Eintritt des höheren Alters genauer bezeichnet wird, so offenbart sich diese Lebensepoche in ihrem weitern Verlaufe auch deutlich in gewissen Veränderungen der Geschlechtstheile: die Brüste werden welk und schlaff, und verschwinden später oft wohl ganz; die Schamlippen werden dünn und runzelig, der Schamberg verliert sein Fettpolster, die Scheide wird platt, verkürzt und enger als sie früher war: die Gebärmutter wird härter, senkt sich, die Muttermundslippen des verdickten Scheidentheils schliefsen enge aneinander. — Mit dem fortschreitenden Alter kann bei beiden Geschlechtern hinsichtlich der Beschaffenheit des ganzen Körpers, besonders aber der Gesichtszüge, diejenige Aehnlichkeit wieder eintreten, welche in der Kindheit statt gefunden hat.

Anm. 1. Es sind Beispiele genug vorhanden, dafs bei Männern die Zeugungsfähigkeit bis in das hohe Alter fortgedauert; doch ist der Geschlechts-

trieb und die Fähigkeit, den Beischlaf auszuüben, von wirklicher Zeugungsfähigkeit zu unterscheiden: erstere überdauern oft bei Greisen die letztere, bei welcher freilich das „Pater est quem nuptiae demonstrant" zuweilen in Anwendung kommen mag. Beispiele von langer Fortdauer der Zeugungsfähigkeit bei Greisen haben A. Meckel (Lehrb. der ger. Med. S. 412) und Siebenhaar (Encyclop. Handb. der ger. A. Art. „Geschlechtsvermögen") gesammelt. An letzterem Orte sind auch Fälle von sehr später Fruchtbarkeit bei Frauen mitgetheilt, welche Erscheinung freilich zu den seltenern gehört.

Anm. 2. Bemerkenswerth sind die Mittheilungen über die Veränderunrungen, welche die weiblichen Genitalien und besonders der Uterus im höheren Alter erleiden, welche Meyer in Bonn bekannt gemacht hat. S. dess. Beschreibung einer Graviditas interstitialis uteri u. s. w. Bonn 1825. 4.

§. 70.

2) Das höhere oder abgelebte Greisenalter, als die zweite Periode des Alters (Senectus), ist von einer Steigerung der §. 69. angeführten Erscheinungen begleitet: Körper- und Geisteskräfte nehmen bis zum höchsten Grade ab, die höhere organische Thätigkeit erlischt in einzelnen Theilen, zuletzt im ganzen Körper, und nur noch die vegetative Seite des Lebens dauert fort, bis endlich auch diese gänzlich erschöpft ist und der Mensch aufhört zu leben. Nur wenigen Menschen ist es vergönnt, diese Stufe des menschlichen Lebens zu erreichen, welche als der natürliche Uebergang des Lebens zum Tode anzusehen ist. — Wenn in der ersten Periode des Greisenalters die rechtlichen Verhältnisse um so mehr ungeschmälert dieselben bleiben, wie im männlichen Alter, als die geistigen Kräfte sich ungetrübt zu erhalten pflegen, und nur hinzutretende Hinfälligkeit des Körpers von manchen Verpflichtungen u. s. w. befreien kann, so ist dagegen der Greis der zweiten Periode jeder rechtlichen Obliegenheit ledig, und nur Ansprüche und gewisse Rechte bleiben ihm übrig.

Anm. „Der Organismus gleicht im höhern Alter nach dem Ablauf aller Entwickelungen mehr einem kunstreichen Mechanismus, als jener Urform des organischen Ganzen, welche den Mechanismus aus sich erzeugt, und dadurch seine Schäden auszugleichen befähigt. Daher ist im hohen Alter meist eine kleine, von Aufsen eindringende Störung im Stande, den Stillstand des Ganzen, wie bei einem Triebwerke, herbeizuführen." J. Müller in s. Physiologie a. a. O. S. 768.

§. 71.

Nach vorstehenden Grundsätzen und unter Befolgung dieser allgemeinen auf die Physiologie gegründeten Eintheilungen hat der gerichtliche Arzt in vorkommenden Fällen sein Gutachten abzugeben, wobei er aber immer das Individuum, über welches er urtheilen soll, zu berücksichtigen hat. Körperconstitution, Lebensart, Erziehung müssen genau erwogen werden, da die Zahl der erreichten Jahre allein nicht immer den gewünschten Aufschlufs geben kann, und sehr häufig bei auf das Alter sich beziehenden Rechtsfragen nicht sowohl das Körperliche, als vielmehr das Psychische in Betracht kömmt, dessen Entwickelung mit der des Körpers nicht immer gleichen Schritt hält.

Anm. Von älteren Schriften über die Lebensalter:

J. P. Süfsmilch Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 2 Bde. 4. Aufl. Berlin 1775. 8. (Classisches Werk.)

W. G. Ploucquet Dissert. sistens aetates humanas earumque jura. Tub. 1778. 4. Teutsch: Vom menschlichen Alter und den davon abhangenden Rechten. Tüb. 1779. 8.

Von den neuern Schriftstellern hat besonders Burdach den Lebensaltern eine ausführliche Behandlung gewidmet. S. dess. Physiologie als Erfahrungswissenschaft. 3. Band. Leipz. 1830. 8.

§. 72.

Einer besonderen Schwierigkeit unterliegt die Beantwortung der Frage, wie lange wohl der Mensch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur leben könnte, sobald diese in Hinsicht auf ein bestimmtes Individuum aufgeworfen wird. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, dafs Menschen weit über hundert Jahre gelebt haben, und die Möglichkeit eines so hohen Alters ist bei jedem Abwesenden, über welchen geurtheilt werden soll, in Anschlag zu bringen: allein jene Fälle sind doch so selten, dafs die Annahme des höchsten Lebensalters bei dem einzelnen Individuum nicht in Betracht kommen kann. Geschlecht, Individualität des Abwesenden, seine Gesundheits-Beschaffenheit, Lebensweise, die Art der Beschäftigung u. s. w. müfsten bei Urtheilen dieser Art von dem Arzte mit erwogen werden, und darauf sich gründend, würde das Gutachten doch nur als ein wahrscheinliches abgegeben werden können.

Anm. Aeltere Beispiele von hohem Alter hat Haller gesammelt in s. Elem. physiol. Vol. VIII. l. XXX. §. 14 u. f. — Von neueren Arbeiten gehören hieher:

K. Fr. Burdach Die Zeitrechnung des menschlichen Lebens. Leipzig 1829. 8.

Bieker Untersuchungen über die Lebensdauer der Menschen im ehelichen und ledigen Stande. In Henke's Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. XI. Jahrg. 1. H. 1830. (XXI. B.) S. 1.

Dess. Untersuchungen über die Sterblichkeit nach Altersklassen. Ebendas. 12. Ergänzungsh. 1830. S. 107.

J. L. Casper Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und geselligen Verhältnissen nach ihren Bedingnissen und Hemmnissen untersucht. Berlin 1835. 8.

Zweites Capitel.

Untersuchungen über zweifelhafte Geschlechts-Verhältnisse.

§. 73.

Die Geschlechtsverhältnisse sind vielfältig der Gegenstand rechtlicher Verhandlungen, und die Untersuchung der gerichtlichen Aerzte wird häufig dabei in Anspruch genommen. Der dem Menschen tief eingepflanzte Geschlechtstrieb führt in seinen Aeufserungen nur zu oft Folgen herbei, welche sich mit der sittlich-rechtlichen Einrichtung des Staates nicht vertragen, und daher von dieser Seite eine genaue Beaufsichtigung und den Schutz der Gefährdeten erheischen. Tief greifen die geschlechtlichen Verhältnisse in die Einrichtungen der Ehe ein, deren geheiligte Rechte der Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen hat. Gesundheit und Moralität der Staatsbürger kommen dabei in Betracht, und eben so mufs sich der Staat die Erhaltung und den Schutz der den geschlechtlichen Verirrungen entspringenden Kinder angelegen sein lassen. Demnach erstrecken sich die Untersuchungen theils auf die Aufrechthaltung der vom Staate und der Sitte gebotenen Gesetze und Einrichtungen, theils aber auf die Handhabung der Gerechtigkeitspflege bei criminellen Vergehen, welche nur zu oft in den geschlechtlichen Verirrungen ihren Grund haben. — Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche von Seiten der Geschlechtsverhältnisse nothwendig werden, können sich be-

ziehen: 1) auf das Zeugungsvermögen bei beiden Geschlechtern; 2) auf das zweifelhafte Geschlecht; 3) auf die Jungfrauschaft; 4) auf gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf; 5) auf die Schwangerschaft und Geburt.

Anm. In die angegebenen Rubriken läfst sich Alles bringen, was hinsichtlich der geschlechtlichen Verhältnisse dem gerichtlichen Arzte in seiner Praxis vorkommen wird. Dagegen möchte es unmöglich sein, hier jeden einzelnen Fall, welcher Gelegenheit zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen geben kann, speciell zu erörtern, indem die geschlechtlichen Verirrungen das Verschiedenartigste und oft das Unglaublichste darbieten. Dem umsichtigen Arzte wird es aber nicht schwer fallen, solches nach den hier anzugebenden allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

I. Untersuchungen über das Zeugungs-Vermögen.

§. 74.

Das Zeugungsvermögen ist an eine bestimmte Lebenszeit gebunden, vor deren Eintritt dasselbe überhaupt noch nicht zu Stande gekommen, und nach deren Ablauf es nicht mehr vorhanden ist. Mit der zu Stande gekommenen Pubertät (§. 66.) beginnt die Zeugungsfähigkeit, und hört mit dem eingetretenen Greisenalter auf, so dafs bei beiden Geschlechtern die mittleren Jahre das Zeugungsvermögen bedingen. Als allgemeines Zeichen der vorhandenen Zeugungsfähigkeit gilt bei dem Manne die Absonderung des Samens, und bei dem Weibe das Erscheinen der monatlichen Reinigung. Bei diesem hört mit dem Verschwinden der Menstruation auch in der Regel die Zeugungsfähigkeit auf, was in gewissen Jahren geschieht (Matronenalter), so dafs bei dem Weibe eine Bestimmung nach dem Lebensalter leichter stattfinden kann, als solches bei dem männlichen Geschlechte der Fall ist, bei welchem die erlebten Jahre nicht immer maafsgebend sein können (§. 69.). Eine genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Geschlechtstheile im Besondern wird aber den gerichtlichen Arzt in den Fällen, welche die Zeugungsfähigkeit betreffen, das gewünschte Resultat finden lassen.

Anm. Das Zeugungsvermögen schliefst das Begattungsvermögen in sich, so dafs, wenn ersteres erwiesen ist, das letztere sich von selbst versteht. Beide bilden die Geschlechtsverrichtungen im engsten Sinne des Wortes.

Ueber diese selbst und die Ursachen ihrer rechtlichen Wichtigkeit vergl. Mende a. a. O. 4. Thl. S. 303.

§. 75.

Die Zeugungsfähigkeit kann in einer dreifachen Hinsicht Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen werden: 1) ob sie schon zu einer Zeit da war, oder bis zu einem gewissen Termin fortdauerte, während welchen sie entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur überhaupt noch nicht zu Stande gekommen zu sein pflegt, oder schon wieder verschwunden sein musste; 2) ob die Zeugungsfähigkeit gänzlich mangelt, ob dabei Unvermögen zum Beischlafe (Impotentia coëundi) stattfindet, oder ob nur Unvermögen zur Fortpflanzung (Impotentia generandi) vorhanden sei; 3) ob sich der Geschlechtstrieb in einem ungewöhnlichen Maafse zu stark oder zu schwach äufsert. Die Untersuchungen, welche aus den angegebenen Fragen entspringen, machen entweder die Untersuchung eines einzigen Individuums nothwendig, oder sie erfordern in Beziehung auf einen bestimmten Fall die Untersuchung des Mannes und der Frau, wenn das Urtheil ein genügendes und vollständiges sein soll.

Anm. Die Untersuchung beider Theile mufs besonders in ehelichen Verhältnissen stattfinden, wenn in Folge von Kinderlosigkeit auf Scheidung angetragen werden sollte, da hier die Ursache nicht immer an dem liegt, welchem sie angeschuldigt wird.

§. 76.

Die Untersuchungen selbst müssen unter Benutzung aller dem Arzte zu Gebote stehenden (erlaubten) Mittel um so mehr mit der gröfsten Genauigkeit angestellt werden, als das Gebiet selbst, auf welchem sie sich bewegen, ein noch nicht in seinen Einzelnheiten vollkommen bekanntes ist, insofern die Lehre von der Zeugung noch von einem Dunkel umhüllt ist, welches auch die neusten Forschungen zu erhellen nicht im Stande waren. Das Urtheil wird oft nur ein wahrscheinliches sein müssen, ja selbst ein solches abzugeben, ist dem Arzte nicht immer vergönnt. Schonung des Sittlichkeitsgefühls, insofern diese die vollständige Untersuchung nicht beeinträchtigt, jedenfalls aber die Beobachtung des möglichsten Anstandes, besonders dem weiblichen Geschlechte ge-

genüber, sind gerade bei diesen Untersuchungen unerläfsliche Erfordernisse, welche von dem gerichtlichen Arzte erfüllt werden müssen. Sie dürfen auch bei den schamlosesten Geschöpfen, welche in geschlechtlicher Beziehung so häufig untersucht werden müssen, vom Arzte nicht aufser Augen gesetzt werden.

Anm. Alle unsittlichen Mittel, Manipulationen u. s. w. sind als die Würde des Arztes herabsetzend und die Menschheit entehrend bei dergleichen Untersuchungen zu verwerfen. S. ob. §. 40. Anm. 2. über den Probebeischlaf in Frankreich. — Untersuchungen bei Frauenzimmern werden daher nach Umständen in Gegenwart einer Hebamme vorgenommen. S. ob. §. 40. — Eine gute Anleitung zu den in Rede stehenden Untersuchungen s. bei Gadermann a. a. O. S. 38 u. folg.

A. Untersuchungen über das männliche Zeugungsvermögen.

§. 77.

Die Zeugungsfähigkeit des Mannes beginnt mit der vollendeten Mannbarkeit, nachdem die Geschlechtstheile ihre gehörige Ausbildung erhalten haben, und die Absonderung des Samens in den Hoden zu Stande gekommen ist. Der Anfang der Geschlechtsreife mufs daher nach dem in unserm Klima gewöhnlichen Naturgesetze von dem 16ten bis 18ten Jahre an gerechnet werden. Auf den früheren oder späteren Eintritt der Mannbarkeit können freilich Gesundheitszustand, Temperament, Erziehung und Lebensart Einflufs haben. Die Zeugungsfähigkeit dauert bei dem Manne bis in das späte Alter fort, und für ihr Ende können bestimmte Jahre nicht angenommen werden. Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Lebensweise, sind aber auch für das frühere oder spätere Aufhören des Zeugungsvermögens bei dem Greise maafsgebend, welches unter günstigen Verhältnissen bis in das höchste Alter fortdauern kann.

Anm. Wenn ältere Männer in ehelichen Verhältnissen keine Kinder mehr zeugen, so liegt der Grund sehr häufig an den Jahren ihrer Frauen, welche gewöhnlich schon in das Matronenalter getreten sind, während jene noch in dem vollsten Besitze ihrer Zeugungskraft sind. Wie häufig sind daher Ehen, zwischen alten Männern und jungen Frauenzimmern geschlossen, mit Kindern gesegnet. — Beispiele von zeugungsfähigen alten Männern sind in Metzger's System d. ger. Arzn. 5. Aufl. S. 574. mitgetheilt. S. auch Schneider über die männliche Potenz und Impotenz im herangerückten und späteren Alter. In Henke's Zeitschr. 43. Bd. S. 163.

§. 78.

Dem Unvermögen des Mannes kann völlige Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafs zum Grunde liegen, welche von allgemeinen oder von örtlichen Ursachen abhängig ist. — Die allgemeinen Ursachen können entweder somatisch oder psychisch sein. Zu jenen gehören alle diejenigen Ursachen, welche die Kräfte des Körpers in dem Maafse schwächen, dafs dadurch der Geschlechtstrieb unterdrückt, und die Vollziehung der geschlechtlichen Handlung unmöglich gemacht wird: allgemeine Körperschwäche, welche angeboren, aber auch nach schweren Krankheiten zurückgeblieben sein kann; Entnervung nach geschlechtlichen Ausschweifungen in der Jugend, nach Onanie; Mifsbrauch von geistigen Getränken, wie auch ein hoher Grad von Trunkenheit zum Beischlaf unfähig macht: übermäfsige Anstrengung des Körpers durch unausgesetzte, mit Nachtwachen verbundene Geistesarbeiten, besonders bei Beschäftigungen mit abstracten Gegenständen, welche den Geist der Erde entrücken; Mifsbrauch reizender, den Geschlechtstrieb erregender Mittel, welche durch Ueberreizung das Gegentheil herbeiführen (Aphrodisiaca); zu jugendliches oder zu hohes Alter. Auch findet zuweilen eine angeborne (natürliche) Trägheit zur Begattung statt (Frigiditas), welche in einem phlegmatischen Temperamente ihren Grund hat. — Als psychische Ursachen der Unfähigkeit zur Begattung sind anzuklagen: Abneigung und Hafs gegen das weibliche Geschlecht überhaupt, in ehelichen Verhältnissen gegen die Frau insbesondere, welche wohl auch durch gewisse Ekel oder Abscheu erregende Zustände den Widerwillen des Mannes unterhält; Mangel an Selbstvertrauen, bei abergläubischen Menschen durch Einbildung von Bezauberung hervorgebracht, Aengstlichkeit und zu grofse Schamhaftigkeit, aber auch allzuheftige Begierde zum Beischlaf, Gemüthsbewegungen, besonders niederschlagender Art. — Die Unfähigkeit zur Begattung ist daher nach der Beschaffenheit und Natur der Ursachen bald eine bleibende, bald nur eine vorübergehende, so wie eine absolute und eine relative.

Anm. Ueber ein durch Bezauberung verursachtes (eingebildetes) Unvermögen vergl. das Gutachten in Pyl's Aufs. 3. Samml. S. 186. Die Kunst, jemand durch solche Zaubermittel unfähig zu machen, nannte man früher „Nestelknüpfen". Es kann die blofse Furcht und Angst, es sei ihnen

ein solcher Streich gespielt, bei abergläubischen Menschen Unfähigkeit des Beischlafs bewirken, wie Remer in Metzger's System der gerichtl. Arzn. 5. Aufl. S. 566. ein Beispiel anführt. — Ruggieri theilt den Fall von einer jungen Frau mit, welche von unterhalb der Brüste bis zu den Knieen mit schwarzhaarigem Felle, wie bei einem Pudel, bedeckt war: die geschlossene Ehe mufste wieder aufgelöst werden, da der Mann von Abscheu ergriffen den Beischlaf nicht ausüben konnte. S. Horn's Archiv für med. Erfahr. Jahrg. 1819. Juli. S. 170. (Auszug aus des Ces. R. Storia ragionata di una donna avente gran parte del corpo coperta di pelle e pelo nero. Venez. 1815. — Ein eigenthümliches Hindernifs des Beischlafs ist in Baldinger's Magazin X. B. S. 314. mitgetheilt: Ein 40jähriger Gelehrter bekömmt, so oft er in der Verrichtung des Beischlafs mit seiner sehr geliebten Gattin begriffen ist, ein unwiderstehliches Drängen zum Stuhlgang, zuweilen mit einer dünnen flüssigen Auslecrung, zuweilen ohne dieselbe, und in dem nämlichen Augenblicke erschlaffen seine Geschlechtstheile, so dafs er unverrichteter Sache die Umarmung seiner Gattin verlassen mufs. — Schütz erzählt: „Ein Gelehrter, welcher mit einer liebreichen Gattin in glücklicher, aber kinderloser Ehe lebte, der weder in Venere noch in Baccho je den geringsten Excefs begangen hatte, dabei aber sehr schwächlich war, und frühzeitig an Schleimschwindsucht starb, konnte kein Kind zeugen, weil ihm schon beim beginnenden Beischlafsversuch der Samen abging, und die Erection nachliefs." S. Henke's Zeitschr. 19. B. S. 301.

§. 79.

Die örtlichen Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlaf liegen in der fehlerhaften Beschaffenheit der Geschlechtstheile, besonders der Ruthe, und sind entweder angeboren oder erst später erworben. Zu den ersteren gehören: Mangel des Gliedes oder dessen ungemeine Kleinheit und Kürze; Verbildung desselben (bei Zwittern), aber auch enorme Länge und Dicke desselben, so dafs seine Einbringung bei dem Beischlafe entweder sehr schmerzhaft und daher unerträglich oder ganz unmöglich wird; Verwachsung des Gliedes mit dem Hodensacke, so dafs völlige Unfähigkeit dasselbe aufzurichten statt findet; zu kurzes Bändchen (Capistratio), wodurch die Ruthe abwärts gekrümmt bleibt. — Später eintretende Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlaf können sein: Krankheiten und Entartungen des Gliedes, zumal venerischer Art: Phimosis und Paraphimosis, Auswüchse auf der Eichel, Harnröhrenfisteln; Pulsadergeschwülste; sehr umfangreiche wahre Brüche im Hodensacke, Wasserbrüche desselben; grofse Blasensteine; Lähmung der Ruthe in Folge früherer Ausschweifungen und Rückenmarksleiden.

leiden. — Auch hier ist darauf Rücksicht zu nehmen, dafs manche Ursachen vorübergehend sind, oder durch Hülfe der Kunst entfernt werden können; desgleichen kann eine veränderte Stellung beim Beischlafe oder sonstige Nachhülfe denselben doch noch möglich machen.

Anm. Es kommen doch Fälle vor, dafs Männer mit sehr dünner Ruthe nicht allein den Beischlaf ausüben, sondern auch Kinder zeugen können. Vergl. Masius Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 161., wo mehrere Beispiele erzählt sind. — Ueber die Verwachsung des Gliedes mit dem Hodensacke s. Schneider im medic. Conversationsbl. von Hohnbaum und Jahn. 1831. No. 36. — Ein ungeheures Exemplar von Penis hatte Corse bei einem Bengalen gesehen, dessen Ruthe 19 Zoll an Länge und 32 Zoll an Umfang betrug. S. Med. chirurg. Transact. of the med. and chir. soc. of London. Vol. 2. Auch erzählt Gruner von einem Invaliden, dessen Leiche er auf der Jenaer Anatomie gesehen: seine Ruthe war eine halbe Elle und etliche Zoll lang, und die Hoden waren den Hühnereiern an Gröfse gleich. In der Onomatologia medico-practica 2. Bd. S. 1269. wird ebenfalls von einem ungeheuren Penis erzählt. Er war eine halbe Elle lang und im erigirten Zustande so dick, wie die gröfste Göttinger Mettwurst! — Fälle, in welchen Brüche verschiedener Art als Ursachen der Impotenz angegeben wurden, s. bei Metzger a. a. O. S. 568.

§. 80.

Unvermögen zur Zeugung ist entweder von den im Vorigen angegebenen Ursachen abhängig, oder es besteht auch für sich, obgleich Beischlaf ausgeübt werden kann. Der Grund liegt dann entweder in dem Mangel eines zur Befruchtung tauglichen Samens, oder in der Unmöglichkeit, ihn gehörig auszuspritzen. Da der Samen in den Hoden bereitet wird, so hat man den Mangel derselben als Ursache der absoluten Zeugungsunfähigkeit anzusehen, wobei aber nicht ausser Acht zu lassen, dafs zuweilen die Hoden an ungewöhnlichen Stellen, über dem Bauchringe noch in der Unterleibshöhle liegen können (der frühere Fruchtzustand), wobei der Hodensack leer ist, dennoch aber die Zeugungsfähigkeit nicht fehlt (Testicondi, Crypsorchides), welche Abnormität auch mit einem Hoden vorkommen kann (Monorchis). Dagegen sind solche, welchen die Hoden künstlich weggenommen wurden, zeugungsunfähig: wenn aber Beispiele vorhanden sind, dafs von Castraten noch Kinder gezeugt wurden, so haben diese, in späterer Zeit ihrer Hoden beraubt, den Beischlaf bald darauf ausgeübt,

während in den Samenbläschen ein Vorrath von Sperma noch vorhanden war, oder die Hoden waren unvollkommen weggenommen, so dafs ein zurückgebliebener Theil derselben noch Samen absondern konnte. Kleinheit der Hoden (Atrophie), Verhärtung, Scirrhus und Krebs derselben müssen als weitere Ursachen der Zeugungsunfähigkeit anerkannt werden. — Fehler der Samenleiter und Samenbläschen, Verwachsung, Verdickung derselben u. s. w. sind, obgleich sie das Zeugungsvermögen hindern, im Leben nicht zu erkennen. — Dagegen sind die Ursachen, welche der Fortbewegung des Samens hindernd im Wege stehen, leichter zu entdecken: in Betracht kommen Verengerung oder Verschliefsung der Harnröhre durch die entartete Vorsteherdrüse (Prostata), durch Narben oder Stricturen der Harnröhre überhaupt, eine die Eichel bedeckende und nicht zurückzubringende Vorhaut (Phimosis), Oeffnung der Harnröhre an einer ungewöhnlichen Stelle (bei dem Hypo- und Epispadiaeus, s. unt. II.), Lähmung der Muskeln, welchen das Geschäft der Ausspritzung zukömmt. — Inwiefern das Unvermögen der Zeugung in der Mischung des Samens selbst liegt, möchte schwer zu entscheiden sein; doch kann nicht geläugnet werden, dafs nach jugendlichen Ausschweifungen, Onanie u. dergl. oft als Folge Zeugungsunfähigkeit zurückbleibt, und es ist daher bei Untersuchungen dieser Art die früher geführte Lebensweise immer zu berücksichtigen.

Anm. Dafs die Testicondi doch so selten nicht sind, beweist der Umstand, dafs unter 37700 Conscribirten, welche innerhalb 20 Jahren im Königreiche Württemberg zur ärztlichen Untersuchung kamen, sich 24 mit jener Abnormität Behaftete befanden. — Ueber die Zeugungsfähigkeit der Castraten vergl. S*: Ist's möglich, dafs ein Mann kurz nach dem Verluste beider Hoden eine Frau schwängern kann? In Knape's und Hecker's Jahrb. der Staatsarzneikunde. 2. Bd. 1. Th. S. 146. Otto theilt einen Fall mit, in welchem er bei einem Manne, der sich selbst castrirt hatte, und $\frac{3}{4}$ Jahr nachher gestorben war, die rechte Samenblase noch strotzend voll Samen fand. Dess. seltene Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig. 1. Heft. Breslau 1816. 4. S. 131. Ueber die Ansicht der Alten, bei denen der Mangel der Hoden in mehreren Beziehungen rechtlich von Wichtigkeit war, vergl. Mende a. a. O. 4. Th. S. 345. — Baillie erzählt in seiner Anatomie des krankhaften Baues des menschlichen Körpers (übers. von Soemmerring S. 207.) den Fall von Hoden eines Mannes von mittlerem Alter, wo jeder von ihnen nicht gröfser war, als die Fingerspitze eines Erwachsenen. Ich sah die Hoden bei einem

30jährigen Manne von der Gröfse einer Kaffeebohne. — Sehr reich an Beispielen von Ursachen der Zeugungsunfähigkeit aller Art ist Metzger's Capitel: „Männliches Zeugungsunvermögen" im Syst. der ger. A. 5. Aufl. S. 562. — Von älteren Schriften gehört hieher: C. G. Gruner, resp. Sonntag, de causis impotentiae in sexu potentiori. Jenae 1774. 4. Von neuern: Fr. Ludw. Meifsner Ueber die Unfruchtbarkeit des männlichen und weiblichen Geschlechts u. s. w. Leipzig 1820. 8.

§. 81.

Bei den Untersuchungen selbst hat der Arzt den Gesundheitszustand des Individuums im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Geschlechtstheile insbesondere zu berücksichtigen. Besichtigung dieser letztern und Befühlung derselben, ohne dafs aber solchen Betastungen der unanständige Zweck, Erectionen zu erregen, zum Grunde liegen darf, sind die zum Ziele führenden Mittel: allenfalls kann, wie Henke vorschlägt, dem zu Untersuchenden einige Nächte hindurch ein Wundarzt beigegeben werden, um, wenn der Mann freiwillige Erectionen bekömmt, ihn sogleich besichtigen zu können, in welcher letzteren Hinsicht auch auf etwa sich einstellende Samenergiefsungen Rücksicht genommen werden kann. — Alle anderen Mittel, als: Erwärmen des Gliedes mit der Hand, Reiben, Bürsten u. s. w., sind als den Anstand und die Sitte beleidigend zu verwerfen. — Die Entscheidung der Frage, ob jemand zeugungsfähig sei oder nicht, ist übrigens in allen denjenigen Fällen, welche nicht offenbar Fehler der Geschlechtstheile finden lassen, sehr schwer, indem der Arzt kaum im Stande ist, über die befruchtenden Eigenschaften des Samens ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Aufserdem mufs in ehelichen Verhältnissen, in welchen über Geschlechtskälte oder Unfruchtbarkeit geklagt wird, in Betracht gezogen werden, dafs der Grund auch an der Frau liegen kann, welche daher ebenfalls einer Untersuchung zu unterwerfen ist: Kinderlosigkeit kann nur dann dem Manne zur Last fallen, wenn die Frau aus einer früheren Ehe Kinder empfangen hat. Oft bleibt die Ursache der Unfruchtbarkeit tief verborgen, und eine gewisse geschlechtliche Disharmonie, an welcher das Psychische Theil nehmen kann, ist oft mit in Anschlag zu bringen, welche indessen nur gemuthmafst, nie aber mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Wichtig bleibt immer die Eintheilung des Zeugungs-Unvermögens in ein absolutes und relatives, in ein

bleibendes und vorübergehendes, so wie in ein unheilbares und heilbares, wobei immer die Ursachen den Haupt-Unterscheidungsgrund abgeben.

Anm. 1. „Der Arzt ist berechtigt, denjenigen, dessen Körperbau robust ist, dessen Penis die gehörige Gröfse hat und ordentlich perforirt ist, dessen Schamtheile mit Haaren wohl bewachsen, und dessen Hoden stark, derb und hinlänglich empfindlich sind, für zeugungsfähig zu halten." Metzger a. a. O. S. 375. Ueber das Unzweckmäfsige und Verwerfliche der Manipulationen s. Metzger's gerichtlich-medic. Abhandl. Königsberg 1803. 8. S. 169. Schon aus der Makellosigkeit der Zeugungstheile kann auf die Möglichkeit, den Beischlaf zu vollziehen, geschlossen werden, mehr aber darf auch nicht aus der aufgerichteten Ruthe gefolgert werden. — Eine eigenthümliche Vorrichtung, das Vorhandensein der nächtlichen Sämenergiefsungen zu erfahren, hat Brück empfohlen. (Beutelartige Bandage um die Genitalien und Beinkleid zum Verschliefsen.) S. Henke's Zeitschr. 9. Bd. S. 94. Einwürfe gegen diesen Vorschlag von Schütz ebendas. 19. Bd. S. 301.

Anm. 2. In ehelichen Verhältnissen ist das Hauptkennzeichen für die Unfähigkeit des Beischlafs Seitens des Mannes von der Beschaffenheit der Frau herzunehmen: wenn sich bei dieser nach der Verheirathung die Geschlechtstheile noch im jungfräulichen Zustande befinden, so läfst sich daraus freilich ein ungünstiger Schlufs für den Ehemann machen.

Zu vergleichen sind über den abgehandelten Gegenstand folgende Schriften:

J. L. Formey Ueber den Werth medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen, das männliche Unvermögen betreffend. In Roose's medic. Miscellen. Frankf. a. M. 1804. 8. S. 92. (Auch in Formey's vermischten medic. Schriften. 1. Bd. Berl. 1821. 8. S. 26. wieder abgedruckt.)

E. G. Elvert die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Unvermögen. Tübingen 1808. 8. (S. auch dess. Aufsatz über denselben Gegenstand in Kopp's Jahrb. der Staatsarneik. 2. Jahrg. 1809. S. 102.)

A. T. Brück Ueber männliches Unvermögen und dessen gerichtsärztliche Untersuchung. In Henke's Zeitschr. 9. Bd. 1825. S. 78.

§. 82.

Der Grad des Geschlechtstriebes wird dann wohl Gegenstand von gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, wenn Ehefrauen über zu grofse Unmäfsigkeit im Beischlafe von Seiten ihrer Männer klagen, so dafs sie denselben nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit ertragen können. Hier liegen oft körperliche Ursachen zum Grunde, welche den Beischlaf sehr schmerzhaft und unerträglich machen, z. B. absolut oder relativ zu starke Gröfse des männlichen Gliedes: eben so kann brutales Benehmen des Mannes

beim Geschlechtsacte denselben widerwärtig machen. In andern Fällen ist von Seiten des Mannes ein wirklich zu starker Begattungstrieb vorhanden, oft durch materielle Ursachen, z. B. zu reichliche und erhitzende Nahrungsmittel bei müfsiger Lebensweise, angeregt; es kann aber auch krankhafte Geilheit zu Grunde liegen, welche von mancherlei Ursachen herrühren kann, die indessen der Entfernung fähig sind; auch können Reize von benachbarten Theilen, Blasensteine, Blasenhämorrhoiden u. s. w., den erhöhten Geschlechtstrieb bewirken. Auch hat man die Beobachtung gemacht, dafs Lungensüchtige im ersten Stadium ihrer Krankheit einen hohen Grad von Geschlechtstrieb äussern. — Der Gesundheitszustand und die Leibesbeschaffenheit der Frau mufs bei dergleichen Untersuchungen berücksichtigt werden; die Entscheidung wird sich danach richten, ob für die Frau wirklicher Nachtheil durch den übermäfsigen Geschlechtstrieb des Mannes entsteht: im Allgemeinen wird angenommen, dafs während des Monatsflusses und in der Schwangerschaft die Frau zur Erduldung des Beischlafs nicht angehalten werden könne, und dafs auch beim Kinderstillen sie nur zum sparsamen Geschlechtsumgang mit ihrem Manne verpflichtet sei. Bisweilen wollen Frauen aus Gleichgültigkeit gegen die Geschlechtshandlung oder gegen ihre Männer den Beischlaf überhaupt nicht oder nur selten zugeben, in welchem Falle sie durch richterlichen Ausspruch zu ihren Pflichten angehalten werden können. Auch mufs der Arzt auf etwa vorhandene Krankheiten, besonders der Geschlechtstheile, welche dem Weibe oft den Beischlaf zuwider machen, bei diesen Untersuchungen Rücksicht nehmen. — Seltener möchten die Klagen der Frauen über Vernachlässigung von Seiten ihrer Männer vorkommen: auch wird die Entscheidung schwerer sein, indem die Gesetze dem Manne hier nichts vorschreiben können. Wenn indessen ein sonst gesunder kräftiger Mann überhaupt mit seiner Frau keine Gemeinschaft hat, und diese nachweist, dafs der Mann ihren gesetzmäfsigen und nicht zu starken Geschlechtstrieb nicht befriedigt, der Mann sich auch nicht dazu verstehen will, so können allerdings daraus Gründe der Ehescheidung hergenommen werden.

Anm. Die Meinung Haller's „Homini adeo modicae sunt vires, ut non multo plus quam bis in septem diebus coire possit" (Elem. phys. tom. VII. p. 571.), womit auch der bekannte Spruch des Mart. Luther überein-

stimmt, läfst sich freilich nicht als maafsgebend annehmen, indem genug Ausnahmen vorkommen, ohne dafs die Gesundheit beider Theile weiter beeinträchtigt wird. Nur da, wo diese bedroht wird, kommen obige Klagen vor, und es mufs über sie nach dem speciellen Falle, der ja dann immer vorliegt, geurtheilt werden. Von einem 70jährigen Manne, welcher ein junges Mädchen geheirathet, erzählt Niemann, dafs er ihr drei Monate hindurch in jeder Nacht zehnmal zum wenigsten, oft aber auch funfzehn bis zwanzigmal beigewohnt, so dafs sie aus Uebersättigung und Mattigkeit den Tod fürchtete, endlich aber noch das Glück hatte, durch Arzneien die starken Waffen ihres Gemahls entkräftet zu sehen. S. Niemann's Handb. der Staatsarzneik. 1. Th. S. 300. — Ein lesenswerther Aufsatz „über den zu häufigen Beischlaf, insofern er Veranlassung zur Ehescheidung ist," befindet sich in Pyl's neuem Magaz. für die gerichtl. Arzn. 1. Bd. S. 230. — Gutachten über zu starkes Zeugungsvermögen theilt Pyl in seinen Aufsätzen 3. Samml. S. 140 u. f. mit.

B. Untersuchungen über das weibliche Zeugungs-Vermögen.

§. 83.

Die Fähigkeit zu empfangen tritt bei dem weiblichen Geschlechte ebenfalls mit der erreichten Mannbarkeit ein: das Erscheinen der monatlichen Reinigung mit der Entwickelung der weiblichen Geschlechtstheile und alle übrigen Kennzeichen der Mannbarkeit (§. 66.) müssen daher als Kennzeichen der Geschlechtsreife benutzt werden, wo über diese geurtheilt werden soll. Mit dem Aufhören des Monatsflusses ist dem Empfängnifs-Vermögen die natürliche Gränze gesetzt, so dafs der Termin desselben in die Zeit vom 14ten bis zum 45sten Jahre fällt, wobei aber ebenfalls Ausnahmen vorkommen können, welche in speciellen Fällen aufzufinden dem gerichtlichen Arzte nicht schwer sein wird. — Das an die angegebene Lebenszeit gebundene Empfängnifs-Vermögen des Weibes kann indessen durch mancherlei Ursachen gehindert oder gänzlich aufgehoben sein, und wie bei dem Manne findet dann ebenfalls entweder völlige Unfähigheit, den Beischlaf auszuüben, statt, oder es ist bei der Möglichkeit dieser Geschlechtshandlung nur Unvermögen zu empfangen (Sterilitas) vorhanden. Erstere schliefst das letztere auf jeden Fall mit ein, so viele Behauptungen sowohl die ältere Zeit, als auch die neuste vom Gegentheile aufgestellt hat.

Anm. 1. Beispiele von Frauen, welche noch nach dem 50sten Jahre schwanger wurden, hat Masius a. a. O. 1. Bd. S. 211. gesammelt.

Anm. 2. Schon der alte P. Zacchias, nachdem er einige Fabeln der „Lucina sine concubitu" erzählt, spricht die gewichtigen Worte aus: „Mulierem non posse absque eo, quod a viro cum effectu et realiter cognoscatur, ullo modo concipere" Quaest. med.-leg. lib. III. t. 3. quaest. 8. — In der neuesten Zeit sind einige Fälle aus dem literarischen Nachlasse des ehrwürdigen Heim in Berlin bekannt gemacht worden, durch welche die Möglichkeit einer Empfängnifs ohne vollkommenen Beischlaf dargethan werden soll: sie haben indessen sowohl von gerichtlich-medicin. als auch von physiologischer Seite durch gewichtige Stimmen ihre gehörigen Erörterungen erfahren, so dafs durch sie in der bisher als richtig anerkannten Lehre keine Abänderung erfolgen kann. Die Heim'schen Fälle s. in Casper's Wochenschr. für die Heilk. Berl. 1835. S. 1 u. f. Dazu die Bemerkungen von Henke in dess. Zeitschr. 33. Bd. S. 1. und von R. Wagner ebendas. 25. Ergänzungsh. S. 1. — Vergl. ferner die Aufsätze von Schwabe in Henke's Zeitschr. 24. Ergänzungsh. S. 228. u. von Fleischmann ebendas. 37. Bd. S. 297.

§. 84.

Dem Unvermögen des Weibes zum Beischlafe können auch wieder allgemeine und besondere Ursachen zu Grunde liegen. — Zu den allgemeinen Ursachen gehört eine zu grofse Empfindlichkeit des Nervensystems, welche bei jeder geschlechtlichen Annäherung des Mannes Zuckungen, wahre Krämpfe, selbst Ohnmacht veranlafst; gewöhnlich ist an diesem Zustande schwache Körperconstitution, sehr erhöhte Sensibilität, wohl auch verzärtelte Erziehung Schuld, doch hat man ihn auch später nach einer schweren Geburt und nach langwierigen Leiden im Wochenbette zurückgeblieben beobachtet. Diese Art von Unfähigkeit zum Beischlafe kann indessen auch nur relativ sein, und in einer Abneigung gegen den Mann, ja in einer fehlerhaften Beschaffenheit der Geschlechtstheile desselben ihren Grund haben (s. ob. §. 79.). Andere Abnormitäten, als: Ekel erregende Krankheiten, unangenehme Ausdünstungen u. s. w., kann man weniger als solche betrachten, welche den Beischlaf hindern, als dafs sie vielmehr dem Manne die Lust benehmen, ihn auszuüben, was bei Ehescheidungs-Klagen in Betracht zu ziehen ist. Auch ist bei dem Weibe eine gewisse Idiosyncrasie gegen die Geschlechtshandlung überhaupt, aber auch gegen einen bestimmten Mann insbesondere, nicht zu übersehen.

Anm. Es leuchtet ein, dafs die angegebenen Ursachen kein absolutes Unvermögen zum Beischlaf bei dem Weibe bedingen. Dieses ist allein

durch die Verschliefsung des Eingangs in die Mutterscheide (Atresia), oder dieser selbst gegeben: daher kann die Geschlechtshandlung mit betäubten, ohnmächtigen, selbst mit todten Frauenzimmern vollzogen werden.

§. 85.

Zu den örtlichen Ursachen, welche die Ausübung des Beischlafs von weiblicher Seite unmöglich machen, gehören diejenigen Fehler, welche das Eindringen des männlichen Gliedes unmöglich machen: Verwachsungen aller Art (Atresia), mögen sie die grofsen oder kleinen Schamlippen, oder die Scheide betreffen; eben so eine zu derbe (sehnichte), selbst knorplichte Beschaffenheit des Jungfernhäutchens (Hymen), welches den Eingang in die inneren Geschlechtstheile fest verschliefst. Geschwülste der äufsern Geschlechtstheile, Brüche, Polypen, welche die Scheide ausfüllen, Vorfall der Gebärmutter, welche nicht zurückgebracht werden kann, selbst ein in seinem Ausgange widernatürlich verengtes Becken können ebenfalls den Beischlaf verhindern. Von gleicher Folge kann ein hoher Grad von Enge der Scheide sein: doch wird diese nicht selten nur beziehungsweise als Hindernifs gelten können. Geschwüre, krebshafte Entartungen, Lustseuche, bösartiger weifser Flufs, beständige Mutterblutflüsse, bedeutende Einrisse bis tief in den After, Communication der Scheide mit dem Mastdarm u. s. w. hindern weniger den Beischlaf, als dafs sie vielmehr von seiner Ausübung den Mann zurückschrecken. — Auch diese Ursachen sind entweder bleibend, oder durch die Kunst zu beseitigen, was von dem gerichtlichen Arzte bei der Abgabe eines Gutachtens zu berücksichtigen ist. Bei einigen dieser Fehler kann es wichtig sein, zu untersuchen, ob sie wohl die Folgen vorausgegangener schwerer Geburten seien, was in Ehescheidungsklagen zu berücksichtigen ist.

Anm. Einen Fall, in welchem bei gänzlichem Mangel der äusseren Genitalien dennoch Schwangerschaft eingetreten war, erzählt Rossi. Die Befruchtung war durch den After geschehen, von welchem aus eine kleine Oeffnung in die Scheide führte, zu welcher man bei eintretenden Geburtsschmerzen mit dem Messer den Weg bahnte. Die Frau gebar einen Knaben, welcher 6 Stunden lebte. S. Julius und Gerson Magaz. der ausländ. Literatur der Heilk. 15. Bd. Hamburg 1828. S. 703. — Ueber ein in seinem Ausgange so verengtes Becken, dafs der Beischlaf unmöglich war, und die Ehe darum getrennt werden mufste, s. das Gutachten von Wendelstaedt in Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. 8. Bd. S. 397. — Vergl.

zu Obigem Metzger's System der gerichtl. Arzn. S. 579. (5te Aufl.) und Masius Handb. der gerichtl. Arzn. S. 193., wo Beispiele aller Art gesammelt sind.

§. 86.

Das Unvermögen zu empfangen (Sterilitas), welches durch die Unmöglichkeit der Begattung bedingt wird, kann aber auch für sich allein bestehen, und ist wieder von allgemeinen und besonderen Ursachen abhängig. — Zu den allgemeinen gehört eine gewisse Geschlechtskälte (Frigiditas der Alten), welche zwar die Ausübung des Beischlafs noch zuläfst, allein mit völligem Mangel jeder Geschlechtslust verbunden ist; sie kann von einem eigenthümlichen Zustande des Körpers begleitet sein, welcher in seinem Aeufseren sich mehr der männlichen Form nähert (Viraginitas); zuweilen wird die Unfruchtbarkeit durch Beschäftigung des Weibes mit zu gelehrten Gegenständen veranlafst, welche dasselbe auf eine verschrobene Weise ihrem Wirkungskreise entzieht: es kann Abneigung gegen den (vielleicht aufgedrungenen) Mann stattfinden (relative Geschlechtskälte), auf der andern Seite aber auch zu grofse geschlechtliche Leidenschaft zugegen sein. Vorausgegangene schwere Krankheiten können ebenfalls Unfruchtbarkeit in ihrem Gefolge nach sich ziehen, so wie Schwächung des Körpers, durch jugendliche Ausschweifungen u. s. w. hervorgebracht, dem Unvermögen zur Empfängnifs zu Grunde liegen kann. — Auch hier kömmt die schon oben (§. 81.) erwähnte geschlechtliche Disharmonie in ehelichen Verhältnissen, welche so häufig unerklärbar ist, aber nach aller Erfahrung besteht, in Betracht. —

Anm. 1. Ueber den Zustand der Mannjungferschaft hat ausführlich Mende a. a. O. 4. Th. S. 371. gehandelt. Hinsichtlich des Grades derselben und ihres Einflusses auf das Zeugungsvermögen ist zu merken, dafs, je mehr das Männliche vorherrscht, und je dürftiger die weiblichen Geschlechtstheile dabei erscheinen, desto mehr Unfruchtbarkeit zu vermuthen ist: um so weniger aber, je stärker die weibliche Bildung hervortritt, und je entwickelter die Brüste und die äufsern Geschlechtstheile sind.

Anm. 2. Interessant ist die Geschichte, welche Pitaval in seinen Causes célèbr. erzählt: „Zwei Edelleute, an Alter und Gestalt einander ähnlich, lebten seit mehreren Jahren mit ihren schönen Frauen in unfruchtbarer Ehe. Um Kinder zu erzielen, reisen beide Ehepaare mit einander in ein Bad. In einem Wirthshause unterwegs waren nur zwei Betten, die Frauen

gingen früh schlafen, die Männer folgten später nach. Es entstand aber eine zufällige Verwechselung der Betten, und in deren Folge Schwangerschaft beider Frauen." Hier war offenbar jene geschlechtliche Disharmonie beider Ehepaare vorhanden, welche durch die Verwechselung gehoben ward; diese hatte sich von besserer Wirkung gezeigt, als das beabsichtigte Bad.

§. 87.

Die örtlichen Ursachen der Unfruchtbarkeit bestehen in Fehlern und Krankheiten der Geschlechtstheile selbst, welche entweder die gehörige Aufnahme der befruchtenden Flüssigkeit des Mannes hindern, oder der Ausbildung der Keime, welche das Weib zu geben hat, störend in den Weg treten. Zu der ersteren Reihe gehören: Verwachsung oder sonstige Verschliefsung des Muttermundes und der Gebärmutterhöhle, fehlerhafte Stellung des Uterus, so dafs derselbe von der Mittellinie der Scheide nach einer Seite hin abweicht, Umbeugung der Gebärmutter, Umstülpung derselben, Ausfüllung der Uterinhöhle mit Geschwülsten; zur zweiten Reihe müssen die Krankheiten der Eierstöcke, als der den Keim bereitenden Organe, und Fehler der Eileiter (Tuben), besonders die Verwachsungen derselben, gezählt werden. Geschwüre, Verhärtungen, krebsartige Entartungen, Wassersucht der Gebärmutter sind als weitere Ursachen anzusehen, welche, zwar nicht immer, aber doch in den meisten Fällen die Befruchtung verhindern. Absolut unmöglich wird sie aber durch gänzlichen Mangel der Gebärmutter, oder durch eine so geringe Entwickelung derselben, dafs sie sich von der Beschaffenheit ihres Zustandes im kindlichen Alter kaum entfernt. Unregelmäfsigkeiten in der monatlichen Reinigung begleiten oft einige der genannten Zustände, und der untersuchende Arzt mufs daher auf diese Function des weiblichen Geschlechtslebens sein Augenmerk richten, wenn dieselbe auch für sich allein nicht entscheidend sein kann, da es nicht an Beispielen fehlt, dafs Frauen, welche nie menstruirt waren, dennoch schwanger geworden sind. Dagegen bleibt oft nach einer schweren Geburt oder nach einem langwierigen Wochenbette ein solcher Zustand der Schwäche an den Genitalien zurück, dafs jede Hoffnung einer neuen Schwangerschaft vernichtet wird.

Anm. Die Erkenntnifs der genannten Fehler ist bald leichter bald schwerer: letzteres findet besonders bei Abnormitäten der keimtreibenden und der das Ei fortleitenden Organe statt; ja manche derselben können im

Leben gar nicht entdeckt werden. — Wenn behauptet wurde, dafs Krebs der Gebärmutter Schwangerwerden ausschlösse, so haben genug Beispiele das Gegentheil bewiesen. Ich besitze in meiner Sammlung eine krebshafte Gebärmutter, deren Besitzerin während der Schwangerschaft starb: das siebenmonatliche Kind ist noch im aufgeschnittenen Uterus zu sehen. Andere Beispiele habe ich in meiner Dissertat. de scirrho et carcinom. uteri etc. Berol. 1826. 4. mitgetheilt. — Von dem Mangel der Gebärmutter bei zwei Schwestern erzählt Troschel in Rust's Magaz. Bd. 37. S. 163., wo noch andere ähnliche Fälle mitgetheilt sind. Vergl. auch Schmidt's Jahrb. B. 31. S. 170. (Fall aus der Gaz. des Hôpit. No. 30. 1839.) Ich habe in Berlin ein 20jähriges Frauenzimmer untersucht, bei welchem ebenfalls eine Entwickelungshemmung der Gebärmutter vorhanden war: der Scheidentheil verhielt sich wie bei einem neugebornen Kinde, und die Untersuchung per rectum liefs keinen Uterus fühlen. Sie hatte nie menstruirt. — Fälle, dafs Frauen, ohne menstruirt zu sein, schwanger werden, gehören nicht zu den Seltenheiten: Morgagni beobachtete solches bei Mutter und Tochter. S. de sedib. et caus. morbor. lib. III. ep. 47. art. 3. Mende kannte eine Tischlerfrau, die nie menstruirt war, und doch 4 Kinder gebar. S. auch A. Alexander's Physiologie der Menstruation. Hamb. 1841. 8. S. 72. Von Frauen, welche nur während der Schwangerschaft menstruirten, führt schon Haller Beispiele an. S. dess. Elem. physiol. Tom. VII. p. 143.

§. 88.

Die Entscheidung der gerichtlich-medicinischen Fragen, welche in Bezug auf das weibliche Unvermögen aufgeworfen werden können, erfordert die Berücksichtigung des Allgemein-Zustandes des Körpers in Verbindung mit einem zweckmäfsigen, auf die oben angegebenen Hauptmomente gerichteten Examen, und eine genaue Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile insbesondere. Letztere mufs mit der gröfsten Aufmerksamkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche zur Aufhellung der Wahrheit dienen können, vorgenommen werden, führt aber nicht immer zum gewünschten Resultate, da viele der angegebenen Ursachen, zumal diejenigen, welche den Beischlaf nicht hindern, aber die Empfängnifs unmöglich machen, sich der genaueren Erforschung entziehen, ja oft nicht einmal ein nur wahrscheinliches Urtheil zulassen. Dafs in ehelichen Verhältnissen der Mann nicht von der Untersuchung ausgeschlossen bleiben darf, geht aus dem Vorigen hervor. — Stellt sich aber von Seiten des Weibes ein Ehehindernifs heraus, so kömmt es oft darauf an, zu entscheiden, ob dieses absolut oder relativ, ob es vorübergehend, heilbar oder un-

heilbar sei. Bei der Entscheidung dieser Fragen mufs der Arzt mit grofser Umsicht zu Werke gehen, und nicht etwas Bestimmtes aussagen, was der Natur der Sache nach für den Augenblick nicht möglich ist: längere Beobachtung, wiederholte Untersuchung, und selbst Resultate der versuchten Heilung können hier oft erst für das Endurtheil entscheidend sein.

Anm. Zur Literatur über die Unfruchtbarkeit sind noch folgende Schriften anzuführen:

C. G. Gruner De causis sterilitatis in sexu sequiori. Hal. 1769. 4.

J. G. Knebel Grundrifs der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. 1. Bd. Breslau, Hirschb. u. Lissa 1801. 8. S. 146.

M. G. Thilenius Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen. In Hufeland's Journ. 12. Bd. 3. St. 1801. S. 9.

Meifsner a. a. O.

Mende Von dem mangelnden Geschlechts-Vermögen bei Weibern. In dess. Handb. der ger. Med. 4. Th. S. 366.

Krügelstein über die Ursachen der Unfruchtbarkeit bei beiden Geschlechtern. In Henke's Zeitschr. 43. Bd. 1842. S. 330.

Auch können die Werke über Frauenzimmer-Krankheiten von Carus, Jörg, Mende, El. v. Siebold u. a. dem gerichtlichen Arzte in vorkommenden Fällen belehrende Aufschlüsse geben.

II. Untersuchungen über zweifelhaftes Geschlecht (Zwitter).

§. 89.

Bedeutende Abweichungen in der Bildung der Geschlechtstheile machen es zuweilen zweifelhaft, welchem Geschlechte das mit solchen Abnormitäten behaftete Individuum angehöre, und erfordern dann, wenn die Bestimmung des Geschlechts und die daraus sich ergebenden Folgen in rechtlicher Beziehung festgesetzt werden sollen, die Untersuchung des Arztes. Da in den meisten Fällen dieser Art die Verbildung der Geschlechtstheile bei oberflächlicher Untersuchung das Ansehen gewinnt, als seien beide Geschlechter in einem Individuum vereinigt, so hat man dafür die Benennung: „Zwitter, Hermaphrodit" gebraucht; dieser Zustand aber, welcher, wie bei einigen Thierklassen, eine vollkommene Vereinigung beider Geschlechter in einem Geschöpfe, so dafs dasselbe zugleich befruchten und empfangen kann, in sich schliefst, kömmt bei dem Menschen nicht vor, und die Beobach-

tungen älterer Schriftsteller über vollkommene Zwitter unter den Menschen sind in das Reich der Fabeln zu verweisen.

Anm. Beispiele von solchen wahren (vollkommenen) Zwittern, welche zugleich geboren, und andere Weiber geschwängert haben sollen, hat Teichmeyer aus älteren Schriftstellern in seinen Instit. med. legal. c. 14. gesammelt, sie aber mit vollem Rechte in Zweifel gezogen. Hieher gehört auch die wunderbare Abbildung eines Individuums in der (uns vorliegenden) Schrift: Garçon et fille hermaphrodites vus et dessinés d'après nature par un de plus eélèbres artistes. Par. 8. p. 1., welches auf der einen Seite (rechts) vollständig weibliche, auf der andern vollkommen gebildete männliche Genitalien an sich trägt.

§. 90.

Die unter den Menschen vorkommenden Mifsbildungen der Geschlechtstheile können in drei Klassen getheilt werden: 1) es sind in einem Individuum Theile von beiden Geschlechtern vorhanden; 2) es trägt ein männliches oder weibliches Individuum solche Mifsbildungen der Geschlechtstheile an sich, dafs diese selbst Zweifel lassen, welchem Geschlechte es angehöre, und dafs oft eine Vereinigung beider Geschlechter in einem vorhanden zu sein scheint; 3) die Geschlechtstheile sind so mangelhaft gebildet, dafs völlige Geschlechtslosigkeit (Status neuter) da ist, wenigstens nach dem Aeufsern das Geschlecht nicht bestimmt werden kann. —

Anm. Schwierig, ja oft unmöglich, ist die Bestimmung des Geschlechts bei sehr verbildeten Genitalien: diese kann dann nur durch die innere Untersuchung (an der Leiche) gewonnen werden. Es gilt daher auch die oben angegebene Benennung „status neuter" meistens nur für lebende Individuen, da nach dem Tode gewöhnlich das Räthsel gelöst werden kann. So erging es dem bekannten Derrier, welcher während seines Lebens bald für männlich, bald für weiblich gehalten wurde. Nach dem Tode zeigte sich, dafs dieses Individuum entschieden mehr weiblich war, indem sich eine Gebärmutter mit 2 Tuben fand. S. Casper's Wochenschr. für die Heilk. Jahrg. 1835. No. 50. S. 801. Mittheil. von Mayer.

§. 91.

1) Die Fälle, in welchen bei einem Individuum Theile von beiden Geschlechtern vorkommen, gehören zu den grofsen Seltenheiten: man unterscheidet a) die seitliche Zwitterbildung (Hermaphrodisia lateralis), wobei die inneren Geschlechtstheile auf der

einen Seite männlich, auf der andern weiblich sind, die äufseren Geschlechtstheile aber mehr oder weniger einen bestimmten Geschlechtscharakter an sich tragen; b) die transverselle Zwitterbildung, wobei die äufseren Geschlechtstheile dem einen (gewöhnlich dem weiblichen), die inneren dem anderen Geschlechte angehören. — Geschöpfe dieser Art sind, wenn ihnen auch die Lebensfähigkeit nicht abgesprochen werden kann, nicht zeugungsfähig, da die vorhandenen Geschlechtstheile nur eine unvollkommene Bildung besitzen.

Anm. Die Fälle von seitlicher Zwitterbildung bei dem Menschen hat Berthold in seinem Aufsatze „Seitliche Zwitterbildung u. s. w." in den Abhandl. der K. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. 21. Bd. Gött. 1845. 4. S. 97. zusammengestellt, und einen neuen Fall der Art bekannt gemacht. Vergl. auch Rudolphi in den Abhdlg. der Acad. d. Wissensch. in Berlin aus dem Jahre 1825. Berl. 1828. S. 63. S. Froriep's Notiz. 10. Bd. S. 105. — Zu den nicht vollkommen seitlichen Hermaphroditen gehört auch der im vorigen §. angeführte Derrier.

§. 92.

2) Häufiger ist diejenige Klasse von Mifsbildungen, welche einem bestimmten Geschlechte angehören, so dafs die Geschlechtstheile entweder mifsgebildete männliche, oder mifsgebildete weibliche sind. Nur eine sehr oberflächliche Untersuchung kann den Schein der Vereinigung beider Geschlechter in einem Individuum veranlassen (scheinbare Hermaphrodisie). — Bei dem männlichen Geschlechte kann eine Spaltung des Hodensackes, wobei zwei Hautfalten entstehen, welche entweder die Hoden enthalten, oder wobei diese noch im Unterleibe zurückgeblieben sind, das männliche Glied aber regelmäfsig gebildet ist, die genannte Täuschung herbeiführen. Zuweilen ist die männliche Ruthe klein gebildet, die Eichel undurchbohrt, und die Harnröhrenöffnung selbst an einer ungewöhnlichen Stelle. Man nennt Individuen dieser Art Androgyni. — Eine sehr lange und verdickte Clitoris, auch wohl Hervorragung der Gebärmutter aus der Scheide, welche dann einige Aehnlichkeit mit einem männlichen Gliede darbietet, kann bei weiblichen Individuen den Schein der Zwitterhaftigkeit begründen (Androgynae, Gynandri), welcher indessen durch die Berücksichtigung des Nichtdurchbohrtseins der Clitoris selbst, und durch die

weitere genauere Untersuchung leicht verschwindet, wobei die dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Theile gefunden werden.

Anm. 1. Einen Androgynus, welcher, so lange er lebte, für weiblich gehalten wurde, und sogar an einen Mann verheirathet war, beschreibt Fr. B. Osiander in den neuen Denkwürdigkeiten 1. Bd. 2. Bogenz. S. 245, und gibt daselbst auch die Abbildung dieser vermeintlichen Frau Adelaide Préville. — Naegele erzählt von Zwillingen, welche bis in ihr 17tes Jahr für weiblich gegolten hatten: die Untersuchung ergab, dafs sie männlichen Geschlechts, mit Hoden versehen waren: der Hoden war durch eine tiefe Furche in zwei Säcke getheilt, welche den Schamlippen ähnelte; darüber lag eine kleine Ruthe, deren Eichel undurchbohrt war. S. Meckel's Arch. für die Physiol. V. Bd. S. 136. — Ein neueres Beispiel der Androgynie bildet das Individuum, Namens Marie Rosine Göttlich, welches lange in Weibskleidern umhergezogen war, u. endlich für einen Mann erklärt wurde. S. Casper's Wochenschr. 1833. No. 3. S. 61. Dieser Mensch hatte sich vielfachen Umarmungen der Männer hingegeben, welche die zwischen dem gespaltenen Hodensack befindliche Grube als Scheide benutzten. Der Penis ähnelt einer Clitoris, ist undurchbohrt, die Harnröhre gespalten, unter derselben liegend (Hypospadie). Vergl. den in Göttingen von Eberlein veranstalteten Steindruck dieses Subjects. — Zu der scheidenartigen Vertiefung gesellt sich zuweilen eine Umwandlung der Vorsteherdrüse (Prostata) in einen der Gebärmutter ähnlichen, mit einer weiten Höhle und verhältnifsmäfsig dünnen Wänden versehenen Körper. S. Aekermann Infantis androgyni historia et iconographia. Jen. 1805. fol. In diese Reihe gehören auch die von Mayer beschriebenen Hermaphroditen des Bonner Museums. Vergl. Icon. select. praeparator. musei anatom. Bonnens. 1831. fol. Tab. III. und IV.

Anm. 2. Eine unbestreitbare Clitoris fast einen Zoll lang sah Remer bei einem 7jährigen Mädchen. Vergl. Metzger's Syst. S. 592. §. 506. — Home erzählt von einer Mandingo-Negerin von 24 Jahren, bei welcher die Clitoris 2 Zoll lang und von der Dicke des Daumens eines Erwachsenen war. S. Philos. transact. for the year 1799. S. 163. Vergl. auch Mursinna's Journ. 1. Bd. Berl. 1801. S. 555., wo ein 21jähriger weiblicher Hermaphrodit beschrieben ist. — Von einem wegen Muttervorfall für einen Mann gehaltenen Frauenzimmer erzählt Saviard in Recueil d'observations chir. Par. 1784. S. 150. Durch Zurückbringung der Gebärmutter verwandelte S. den Mann wieder in ein Weib.

§. 93.

Gänzlicher Mangel der Geschlechtstheile oder die in so hohem Grade vorhandene Mifsbildung derselben, dafs das damit behaftete Individuum weder zu dem einen noch zu dem andern Geschlechte gerechnet werden kann, bilden den Charakter der

Geschlechtslosigkeit (Status neuter, Cryptogamie). Es bezieht sich aber die Festsetzung dieses Zustandes nicht selten nur auf die Unmöglichkeit, im Leben ein sicheres Kennzeichen für das eine oder das andere Geschlecht aufzufinden, indem nach dem Tode bei der Untersuchung der innern Theile deutliche Merkmale für das eine oder das andere aufgefunden werden können. Auch sind wohl, falls diese Individuen am Leben bleiben, Geschlechtsunterschiede an anderen Theilen, als an den Genitalien bemerkbar. Doch kommen auch Beispiele vor, dafs selbst nach der inneren Untersuchung sich Nichts mit Bestimmtheit festsetzen läfst.

Anm. In einem von Faber mitgetheilten Falle (ich besitze das Kind in meiner Sammlung) waren äufserlich gar keine Geschlechtstheile zu bemerken. Die innere Untersuchung der Leiche ergab 2 Hoden. S. G. Fr. C. Faber Duorum monstrorum humanorum descriptio anatomica. C. tab. Berol. 1827. 4. Tab. 1. S. auch El. v. Siebold's Journ. für Geburtsh. 8. Bd. S. 253. — Dagegen liefs die Leiche eines 3jährigen Kindes, welches nur eine Harnröhrenöffnung hatte, innerlich gar nichts von Geschlechtstheilen finden. S. Asclepieion. 1811. Berl. No. 3. Ein ähnliches Beispiel erzählt Ström in Svenska Läkare-Saellskapets-Handlingar. Bd. I. H. 1. Weder Testikel, noch Uterus, noch sonst ein Geschlechtsorgan war zu entdecken. — Einen älteren Fall von völliger (äufserer) Geschlechtslosigkeit bei einem 40jährigen Menschen hatte Th. Bartholin in Italien beobachtet: weder After noch Zeugungstheile waren vorhanden, der Harn flofs durch eine Oeffnung am Nabel, der Koth ward zu gewissen Zeiten durch den Mund ausgeworfen. Uebrigens war der Mensch mit einem Barte versehen. S. Stalpart van der Wiel Observat. rarior. cent. II. obs. 32. S. 363.

§. 94.

Die Bestimmung des Geschlechts in dergleichen Fällen ist für den Arzt bald eine leichtere, bald eine schwerere Aufgabe, je nachdem die Geschlechtstheile bald mehr, bald weniger deutliche Spuren des einen oder andern Geschlechts an sich tragen. Von Wichtigkeit ist immer das Auffinden eines Hoden, welcher oft eine sehr versteckte Lage haben kann: auch gibt die Beschaffenheit der Harnröhre, ihr Sitz u. dgl. in manchen Fällen das nöthige Licht. Oeffnungen müssen mit dem Finger oder einer Sonde untersucht werden, ob sie eindringen oder nicht, so wie auch die Untersuchung durch den Mastdarm nicht zu versäumen ist, welche zuweilen die Gebärmutter entdecken läfst. Auch ist der etwanige Erguls von Blut oder Samen bei der Bestimmung des Geschlechts

von

von Wichtigkeit. Es gibt aber auch Fälle, wo die genauste Untersuchung der Genitalien das gewünschte Resultat nicht bringt, wie bei Individuen der dritten Klasse (§. 93.), oder vor Irrthümern nicht schützt, wie bei der, freilich seltenen, ersten Klasse (§. 91.). Daher mufs der Arzt sich nicht allein auf die örtliche Untersuchung der Geschlechtstheile beschränken, sondern auch nach anderen Kennzeichen forschen, welche ihn über den Geschlechtscharakter aufklären können. Deshalb mufs auf die Beschaffenheit des ganzen Baues des Körpers, insbesondere des Beckens und des Brustkorbs (Thorax), auf vorhandene Brüste (Mammae), auf das Verhalten des Kehlkopfs und der davon abhängigen Stimme, auf die Gegenwart des Bartes Rücksicht genommen werden: eben so kann die Richtung des Geistes, die Zuneigung zu dem einen oder andern Geschlechte, selbst die Aeufserung wollüstiger Träume, über die Geschlechtsbestimmung Aufschlufs geben. Es bedarf freilich zu solchen Untersuchungen des Zustandes der Erwachsenen, da im kindlichen Alter der Geschlechtsunterschied aufser den Genitalien sich überhaupt noch nicht kund gibt. Sehr zweckmäfsig ist daher der Vorschlag Jörg's, bei neugeborenen Kindern, deren Geschlecht nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden kann, dieses in das Kirchenbuch mit einzutragen, damit später, wenn diese Individuen Taufscheine gebrauchen, auf Grund jener Bemerkung weitere Untersuchungen angestellt werden können, welche nun das frühere Dunkel besser aufzuhellen und manches Ungehörige zu verhüten im Stande sein werden.

Anm. S. Jörg's Taschenbuch für gerichtl. Aerzte und Geburtshelfer. Leipzig 1814. 8. S. 182. „Manche Ehescheidung hat statt, weil die Geschlechtstheile des Mannes oder Weibes auf eine unvollkommene Weise construirt sind. Dieser ist aber vom Staate sehr gut vorzubeugen, wenn die Hebammen in ihren Instructionen angewiesen werden, jedes mit unvollkommenen Geschlechtstheilen geborne Kind an den Physicus zur Untersuchung zu verweisen. Wird dieser auch instruirt, dafs er die wirkliche Unvollkommenheit der Geschlechtsorgane dem Prediger zu melden hat, und dieser die Sache dem Kirchenbuche beifügen mufs, so kann dieser die Angelegenheit bei der künftigen Verheirathung zur Sprache bringen, und sie nur dann gestatten, wenn ein Zeugnifs vom Physicus die Zulässigkeit der Ehe constatirt. Manche Ehescheidung wird auf solche Weise verhütet werden können." — Vergl. ferner über die Entdeckung des vorhandenen Geschlechts in zweifelhaften Fällen Mende Handb. der gerichtlichen Medicin. 3. Th. S. 343.

§. 95.

Eine wichtige Frage hinsichtlich des zweifelhaften Geschlechts betrifft die Zeugungsfähigkeit, insofern davon die Erlaubnifs, Ehen zu schliefsen und Ansprüche auf Paternität in unehelichen Verhältnissen abhängen. In hohem Grade unvollkommene und ganz verkrüppelte oder fehlende Genitalien (§. 91. u. 93.) schliefsen die Ehefähigkeit aus, und kommen daher nicht weiter in Betracht. Dagegen bedarf es bei denjenigen Mifsbildungen, welche einem bestimmten Geschlechte angehören (§. 92.), einer genaueren Untersuchung, da diese, zumal bei Männern, nicht immer Zeugungsfähigkeit ausschliefsen. Sobald das Vorhandensein gehörig gebildeter Hoden und eines der Erection fähigen männlichen Gliedes erwiesen ist, kann solchen Individuen die Zeugungsfähigkeit nicht abgesprochen werden. Ja selbst dann, wenn kein Hoden entdeckt werden kann, die Ruthe selbst aber nur einigermaafsen gehörig gebildet ist, kann Zeugungsfähigkeit statt finden, indem der Hoden im Unterleibe verborgen liegen kann (Crypsorchis. S. ob. §. 80.). — Bei weiblichen Individuen dieser Art richtet sich die Ehestandsfähigkeit danach, ob die Möglichkeit, den Beischlaf auszuüben, vorhanden ist, oder nicht, wobei noch in Betracht kömmt, dafs zuweilen die Mifsbildung der Genitalien durch eine zweckmäfsige Behandlung gehoben werden kann.

Anm. Nicht selten ist das wahre Geschlecht gerade dadurch an den Tag gekommen, dafs solche für Hermaphroditen gehaltene Subjecte der Schwängerung überführt wurden. S. Schweickhard Geschichte eines lange Zeit hindurch für einen Hermaphroditen gehaltenen wahren Mannes. In Hufeland's Journ. XVII. Bd. S. 9. — Ueber den Einfluſs der Zwitterhaftigkeit auf das Geschlechtsvermögen vergl. Mende a. a. O. 4. Th. S. 387. — Zu der Frage „Sind Hermaphroditen der Ehe fähig?" s. Schneider in Kopp's Jahrb. 2. Jahrg. S. 163.

§. 96.

Bei dem männlichen Geschlechte kömmt zuweilen noch ein eigenthümlicher Zustand vor, welcher oben §. 92. schon angedeutet ward, hier aber noch eine besondere Erörterung verdient. Es kann nämlich die Harnröhre sich nicht an der vorderen Spitze der Eichel öffnen, sondern an einer andern Stelle, häufiger an der unteren Fläche der Ruthe (Hypospadia), seltener auf der oberen (Epispadia), bald mehr bald weniger nach hinten zu aus-

münden. Oft sind mit dieser Abnormität auch noch andere Mifsbildungen der Geschlechtstheile, Spaltung des Hodensacks u. s. w., verbunden, so wie die Harnröhre selbst ihrer ganzen Länge nach gespalten sein kann. Kömmt bei Individuen dieser Art die Zeugungsfähigkeit in Betracht, so schliefst die fehlerhafte Oeffnung der Harnröhre allein jene nicht aus, sobald die übrigen Merkmale der Mannheit nicht fehlen, und bei der Ausübung des Beischlafs der Samen in die Scheide ergossen werden kann. Je mehr nach hinten sich die Oeffnung befindet, um so zweifelhafter wird die Möglichkeit der Zeugungsfähigkeit, welche aber ganz verschwindet, sobald die Harnröhre an der Wurzel des Gliedes mündet.

Anm. 1. Ein lesenswerther Aufsatz über Hypospadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hierher gehörigen merkwürdigen neuen Beobachtung hat Kopp in seinen Jahrb. Bd. 3. S. 228. mitgetheilt. — Henke hat einen Fall beobachtet, wo die Oeffnung über einen Zoll von der Spitze des übrigens ziemlich langen männlichen Gliedes entfernt war, und dennoch die Verhältnisse keinen Zweifel über die Zeugungsfähigkeit des damit behafteten Ehemanns zuliefsen. S. dess. Lehrb. der gerichtl. Med. 10. Aufl. S. 126. Vergl. auch den ob. §. 95. Anm. angedeuteten Fall von Schweickhard. — Ueber Epispadie: G. Baum De urethrae virilis fissuris congenitis, speciatim vero de epispadia. Berol. 1822. 4.

Anm. 2. Zu der Litteratur über Zwitter gehören folgende Schriften:

Haller Num dentur hermaphroditi, commentarius. In oper. anat. argum. minor. Tom. II. Lausann. 1767. 4. p. 9.

G. Arnaud Anatomisch-chirurgische Abhandlung über die Hermaphroditen. A. d. Fr. Strafsb. 1777. 4. (Das Original in den Mémoires de Chirurg. Tom. 1. Londr. 1768.)

Ev. Home Observ. on Hermaphrodites in general. In Phil. Transact. for the year 1799. P. II. Lond. 1799. 4. p. 157.

Fr. B. Osiander Ueber die zweideutige Geschlechtsverunstaltung männlicher Personen. In dess. neuen Denkwürdigk. 1. Bd. 2. Bogenz. Gött. 1799. 8. S. 245.

Schneider Der Hermaphroditismus in gerichtl.-medicin. Hinsicht. In Kopp's Jahrb. 2. Bd. 1809. S. 139.

Meckel Ueber die Zwitterbildungen. In Reil's Arch. für die Physiol. 11. Bd. 1812. S. 263. (S. auch dess. Handb. der pathol. Anatomie. 2. Bd. Leipz. 1816. 8. S. 196.)

G. Steglehner De Hermaphroditorum natura. Bamb. et Lips. 1817. 4.

J. Feiler Ueber angeborne menschl. Mifsbildungen im Allgemeinen und Hermaphroditen insbesondere. Landsh. 1820. 8.

Fr. G. Marx De hermaphroditis in universum, speciatim vero respectu

medicinae forensis. Gotting. 1822. 8. (Mit Beschreib. und Abbild. des Hypospadiäus Bergold.)

Geoffroy St.-Hilaire Ueber den Hermaphroditismus bei Menschen und Thieren. In Froriep's Notiz. 1833. No. 801. (Aus der Revue encyclopédique, Mars 1833.)

Gurlt Artik. Hermaphrodisia in dem encyclopäd. Wörterb. der med. Wissensch. Herausg. von den Prof. der medicin. Facultät zu Berlin. 16. Bd. Berl. 1837. 8. S. 115.

A. Fr. Guenther Commentatio de hermaphroditismo cui adjectae sunt nonnullae singulares observationes. C. icon. lap. inc. Lips. 1846. 8.

III. Untersuchungen über die Jungfrauschaft.

§. 97.

Unter Jungfrauschaft (Virginitas) in rechtlicher Beziehung versteht man die in wahrnehmbaren Merkmalen sich zeigende Beschaffenheit solcher Geschlechtstheile, welche den Beischlaf weder ausgeübt noch erlitten haben: da aber diese Kennzeichen vorzugsweise dem weiblichen Geschlechte eigen sind, indem die Ausübung des Beischlafs bei dem männlichen Geschlechte keine so auffallenden Veränderungen hinterläfst, so bleibt die Untersuchung über die Jungfrauschaft in obigem Sinne fast nur auf das weibliche Geschlecht beschränkt, und wird dann unter folgenden Verhältnissen nothwendig: 1) wenn über gesetzwidrigen oder gewaltsamen Beischlaf Unverheiratheter nachgeforscht werden soll; 2) wenn eine solche der Schwangerschaft und der heimlichen Geburt verdächtig ist; 3) wenn eine Ehefrau ihren Mann der Impotenz beschuldigt, und als Beweis auf ihre unversehrte Jungfrauschaft hinweist.

Anm. Der Unterschied zwischen moralischer und physischer Jungfrauschaft hat nur dann in der gerichtlichen Medicin einige Bedeutung, wenn die körperliche Jungfrauschaft durch andere Ursachen, als durch geschlechtliche, verloren gegangen ist, z. B. durch mechanische Verletzungen u. s. w. Da es sehr schwer, ja fast unmöglich sein möchte, über das Vorhandensein oder die Abwesenheit der moralischen Jungfrauschaft, wie solche nach unsern sittlichen Begriffen bestehen soll, sicher zu entscheiden, so hat es der Arzt nur mit der physischen Jungfrauschaft und ihrer Zeichen zu thun, und kann die moralische allein in dem angegebenen Sinne geltend machen.

§. 98.

Als Kennzeichen der vorhandenen Jungfrauschaft gelten folgende: derbe und feste Brüste mit kleinen Warzen, sanfte Wölbung des Unterleibs unmittelbar über den Schambeinen, dicht aneinander schliefsende derbe, roth aussehende Schamlippen, von welchen die grofsen (Labia majora) die kleinen (Nymphae) bedecken: der Kitzler (Clitoris) tief unter seiner Vorhaut versteckt, ein kleines Knöpfchen darstellend, der Eingang in die Mutterscheide sehr eng, die Scheidenklappe (Hymen) unversehrt, die Scheide selbst sehr enge und mit vielen Runzeln versehen, der Scheidentheil der Gebärmutter knorpelartig, glatt ohne Einrisse, der Muttermund quer und seine Lippen schliefsend, das Schamlippenbändchen und Mittelfleisch unverletzt. — Wenn alle diese Zeichen vollständig gefunden werden, so kann daraus der Beweis der unversehrten Jungfrauschaft entnommen werden; allein es können auch viele dieser Zeichen zugegen sein, obgleich Beischlaf vorausgegangen, und auf der anderen Seite können auch manche der angegebenen Merkmale fehlen, ohne dafs ihr Mangel die durch Beischlaf verlorene Jungfrauschaft anzeigt. Nur ein oft wiederholter Beischlaf und besonders die Geburt eines ausgetragenen Kindes zerstören die Merkmale der Jungfrauschaft auf eine untrügliche Weise.

Anm. Die älteren Lehrer führen noch andere Zeichen an, welche indessen theils unzuverlässig und trüglich, theils geradezu ungereimt sind. Dahin gehören eine doppelte Nasenspitze, eine rauhere Stimme (Martial 1. 94.), ein dicker gewordener Hals (daher dessen Messung bei Catull. 64. 377.), ein trüber und dicker, in starkem, nicht mehr feinem Strahle gelassener Harn, ein schwerfälliger Gang u. s. w. als Zeichen der verlorenen Jungfrauschaft. S. Haller's Vorles. 1. Bd. S. 46. und Mende a. a. O. 4. Th. S. 427., an welchem letzteren Orte eine verständige Kritik dieser Zeichen angegeben ist. Wenn auch einzelne dieser Zeichen mit sehr starkem Mifsbrauche der Genitalien in Einklang gebracht werden können, so kann von ihnen in gerichtlich-medicinischer Beziehung unmöglich ein Beweis der verlornen Jungfrauschaft hergenommen werden.

§. 99.

Bei der Beurtheilung der vorhandenen oder fehlenden Jungfrauschaft kommen besonders zwei Punkte in Betracht, welche die Entscheidung erschweren: einmal verschwinden die

§. 98. angegebenen Zeichen der Jungfrauschaft nicht immer gleich nach dem zum ersten Male gepflogenen Beischlafe, ja selbst die Scheidenklappe kann dabei unversehrt bleiben; und dann darf nicht übersehen werden, dafs es noch viele andere Ursachen gibt, welche Veränderungen der Geschlechtstheile herbeiführen können, ohne dafs diese auf vorausgegangenen Beischlaf schliefsen lassen. In dieser letzteren Beziehung können mechanische Verletzungen, Krankheiten der Theile, z. B. weifser Flufs, welcher die Scheide erweitert, vorausgegangene Untersuchung, welche die Scheidenklappe zerstört hat, selbst nothwendig gewordene Operationen, z. B. Abtragung von Polypen, Spuren einer verletzten Jungfrauschaft zurücklassen, ohne dafs einem erlittenen Beischlafe die Schuld beigemessen werden darf. Auch können Manustuprationen die Zeichen der Jungfrauschaft verwischen, und der Arzt kann unter solchen Umständen freilich nicht für die unversehrte Jungfrauschaft stimmen, mufs es aber dann in Ungewifsheit lassen, ob solche durch Beischlaf verloren gegangen ist.

Anm. Es ist mir ein unverdächtiger Fall bekannt, dafs eine Hebamme bei einer Untersuchung, welche wegen unvollkommenen Vorfalls der Gebärmutter veranstaltet wurde, einem jungen Mädchen aus höherem Stande das Hymen mit dem Finger zerstörte. — Steinberger erzählt, dafs ein Mädchen, welches auf einen Ast gestiegen, um Obst abzunehmen, gerade herunter fiel, so dafs sie auf die Beine zu stehen kam, ein Heckenpfahl aber $1\frac{1}{2}$ Zoll tief in die Geschlechtstheile drang, und hier eine bedeutende Verletzung bewirkte. S. gemeins. deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde. 6. Bd. 1831. S. 250. Einen ähnlichen Fall hat Jörg beobachtet. Die Magd eines Zimmermeisters will spät Abends im Finstern aus dem Arbeitsschuppen Spähne holen. Sie kauert sich nieder, und stöfst sich einen scharfen Meifsel in die Mutterscheide hinein, und durch das Hymen durch. S. dess. Taschenb. für gerichtl. Aerzte und Geburtsh. S. 46.

§. 100.

Eine besondere Beachtung verdient die Scheidenklappe (Hymen), welche von jeher als das Hauptzeichen bei den Untersuchungen über die Jungfrauschaft gegolten hat. Es wird allerdings in der Regel die Scheidenklappe durch den ersten Beischlaf unter Schmerz und Blutung zerrissen, und die Reste derselben erhalten sich eine Zeit lang als kleine Wärzchen, die sogenannten Carunculae myrtiformes, die aber bei sehr häufig wiederholtem Beischlafe und besonders nach einer Geburt ganz verschwinden.

Allein es kann weder die Anwesenheit dieses Häutchens als unbedingtes Zeichen der vorhandenen Jungfrauschaft, noch der Mangel desselben als Merkmal des Verlustes derselben angesehen werden, indem aus mancherlei Ursachen dasselbe einerseits trotz des verübten Beischlafs erhalten, andererseits aber auch bei unberührten Jungfrauen nicht zugegen sein kann. Schon die verschiedenartige ursprüngliche Bildung ist in Anschlag zu bringen: die Oeffnung der Scheidenklappe, dem Ausflusse der monatlichen Reinigung bestimmt, kann eine so grofse sein, dafs besonders bei nicht sehr starkem männlichen Gliede der Beischlaf ausgeübt werden kann, ohne dafs das Häutchen selbst zerreifst: den besten Beweis liefern die gar nicht seltenen Beobachtungen, dafs bei Schwangeren noch das Hymen sich erhalten hat. Auch kann dasselbe so schlaff und nachgiebig sein, dafs die Oeffnung in demselben zwar erweitert, trichterförmig nach innen zurückgedehnt, das Häutchen selbst aber nicht zerrissen wird. Ausübung des Beischlafs während der monatlichen Reinigung, so wie der bei bestehendem weifsen Flusse schlaffe Zustand begünstigen die Erhaltung des Hymens. — Auf der anderen Seite kann die Scheidenklappe ursprünglich fehlen, oder nur in unvollkommenem Zustande vorhanden sein: sie kann durch Krankheiten, Geschwüre, Blattern u. s. w., durch mechanische Einwirkungen unschuldiger Art zerstört worden sein (§. 99.), so dafs ihre Abwesenheit allein die durch Beischlaf verlorene Jungfrauschaft nicht beweist.

Anm. 1. Schmerz und Blutung nach dem ersten Beischlaf, so grofser Werth darauf gelegt wurde, sind dennoch unsichere Kennzeichen der vorher noch unversehrten Jungfrauschaft. Schmerz kann unter gewissen Verhältnissen fehlen; er kann aber auch simulirt werden: dasselbe gilt von der Blutung, bei welcher ebenfalls Betrug gespielt werden kann. Anleitung zu letzterem gibt schon der alte Arabische Arzt Rhazes ad Almans. de re med. lib. V c. 69. durch den Rath, den Darm einer Taube mit Blut angefüllt in die Scheide zu bringen, und diesen durchstofsen zu lassen, und J. B. Sylvaticus erzählt, dafs defloritte Weiber sich vor der Brautnacht einen Blutegel in die Scheide setzten, wodurch ein Schorf sich bildete, welcher, dann beim Beischlafe abgestofsen, Schmerz und Blutung zugleich bewirkte. De iis qui morbum simulant deprehendendis. Mediol. 1595. 4. p. 42.

Anm. 2. Vortreffliche Untersuchungen über das Hymen, seine verschiedenartige Bildung u. s. w. s. bei Mende a. a. O. 4. Th. S. 433 u. folg. — Ueber das Vorhandensein des Hymens bei Schwangeren bis zum Zeitpunkte der Geburt haben verschiedene Schriftsteller berichtet, z. B. Osiander

(Denkwürdigk. 2. Bd. S. 24. und Handb. der Entb. 1. Th. S. 150.), Foderé (Traité de méd. lég. tom. 4. S. 340.), Mende (Handb. der gerichtl. Med. 4. Th. S. 436), Kluge (Med. Zeit. des Vereins der Heilk. in Preufs. 1835. No. 22.). Ich habe ebenfalls das Hymen einmal auf dem Gebärbette durchschneiden müssen. S. mein Journ. 12. Bd. S. 210. Ein neues Beispiel von Schwangerschaft bei unverletztem Hymen hat Schmittmüller in Henke's Zeitschr. Bd. 41. S. 172. mitgetheilt. — Ueber das Hymen vergl. man folgende Schriften:

J. G. Tolberg Commentatio de varietate hymenum. Hal. 1791. 4. (Mit der Beschreib. und Abbildung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin, bei welcher, nachdem sie nach dem 5ten Monate der Schwangerschaft abortirt hatte, das Hymen noch erhalten war.)

Fr. Benj. Osiander Abhandlung über die Scheideklappe. In dess. Denkwürdigk. 2. Bd. Gött. 1795. 8. S. 1.

L. J. C. Mende Commentatio de hymene seu valvula vaginali. In comment. soc. reg. scient. Gott. recent. vol. VI. Gott. 1828. 4. p. 23.

C. Devilliers fils Nouvelles recherches sur la membrane hymen et les caroncules hyménales. In der Rev. médic. 1840. tom. 2. Par. 1840. 8. p. 180.

§. 101.

Der gerichtliche Arzt darf demnach aus dem Dasein oder aus der Abwesenheit einzelner der angeführten Kennzeichen weder auf die noch vorhandene Jungfrauschaft, noch auf die durch den Beischlaf verloren gegangene schliefsen. Sind alle Zeichen im vollen Vereine vorhanden, oder fehlen sie alle, so ist freilich die Wahrscheinlichkeit für die unversehrte oder verlorene Jungfrauschaft gegeben, dennoch kann der Arzt in Fällen dieser Art nicht geradezu behaupten, ein solches Frauenzimmer habe entweder den Beischlaf schon erlitten oder nicht, sondern sein Urtheil kann nur dahin ausfallen, dafs die Beschaffenheit der Geschlechtstheile eine solche sei, dafs sie auf die männliche Beiwohnung keinen Schlufs gestatteten, oder dafs aus derselben nicht gefolgert werden könne, das Frauenzimmer habe den Beischlaf noch nicht erlitten. Auf alle Nebenumstände mufs aber um so mehr Rücksicht genommen werden, als diese nicht selten eine Erklärung des vorhandenen Zustandes zu geben im Stande sind. — Uebrigens mufs der Arzt bei seinem abzugebenden Urtheile um so vorsichtiger sein, da es sich bei demselben so oft um die Erhaltung oder Vernichtung der weiblichen Ehre handelt, welche, einmal gefährdet, nie wieder hergestellt werden kann.

Anm. Das Ober-Medic.-Collegium in Berlin entschied einst über die Frage: „Giebt es untrügliche Kennzeichen der Jungferschaft?" auf folgende Weise: „Wenn sämmtliche Zeichen (s. ob. §. 98.) vorhanden sind, so kann man alsdann mit völliger und zuverlässiger Gewifsheit behaupten, dafs die Person annoch eine reine Jungfer gewesen sein müfste. Indessen folgt hieraus auch nicht, dafs man einer Person deshalb geradezu die Jungferschaft absprechen müsse, wenn eines oder das andere dieser Zeichen ermangeln, indem unter andern das Hymen durch verschiedene Zufälle zerrissen sein kann, ohne dafs deshalb die Jungferschaft verloren gegangen, wie denn auch bei allen diesen Umständen auf das Temperament, auf die Constitution, auf den Habitus corporis und dergleichen sehr stark Rücksicht zu nehmen." S. Pyl's Aufsätze u. s. w. 7. Samml. S. 272. — Ein von diesem verschiedenes Urtheil hatte einmal früher die medic. Facultät in Leipzig abgegeben: sie entschied, dafs es keine zuverlässigen Kennzeichen der Jungfrauschaft gäbe. S. J. Fr. Zittmann Respons. facult. medic. Lips, Francof. ad M. 1706. 4. Cent. III. cas. 65.

§. 102.

Die Untersuchung selbst macht theils die Betastung (Exploratio per tactum), theils die Besichtigung nothwendig: sie mufs mit der gröfsten Vorsicht und Beobachtung aller Anstandsregeln, welche das weibliche Geschlecht in Anspruch nimmt, angestellt werden. Wenn aber zur Schonung des weiblichen Zartgefühls sich die Meinung geltend machen sollte, solche Untersuchungen könnten am besten Hebammen überlassen bleiben, so mufs das geringe Vertrauen auf die Kenntnisse dieser Personen, zumal bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, dennoch sich für die Untersuchung durch Aerzte entscheiden, welche diese indessen nach Umständen in Gegenwart einer weiblichen Person vornehmen können.

Anm. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen, die Jungfrauschaft als solche allein betreffend, sind im Ganzen selten: doch ist mir einmal der Fall vorgekommen, dafs ich einem jungen Mädchen (einer Dienstmagd) über ihre unversehrte Jungfrauschaft ein Zeugnifs ausstellen mufste, auf Grund dessen sie eine gerichtliche Klage wegen grober Verbalinjurien anstellen wollte. — Ein Gutachten über die Jungfrauschaft der Frau in einer Ehescheidungsklage wegen völliger Impotenz des Mannes theilt Fahner in s. Syst. der gerichtl. Arzn. 1. Bd. S. 23. mit.

§. 103.

Bei dem männlichen Geschlechte wird wohl dann die Untersuchung der Geschlechtstheile nothwendig, wenn über Mifsbrauch

derselben geurtheilt werden soll, so bei dem Verbrechen der Nothzucht, der Sodomie und Päderastie. Eine dem Alter nicht entsprechende Entwickelung der Genitalien läfst auf eine ungewöhnliche Reizung schliefsen: die Beschaffenheit der Vorhaut, wenn sie sich mit Leichtigkeit über die Eichel zurückschieben läfst, kann wohl bei sehr jugendlichen Subjecten einen Mifsbrauch der Genitalien vermuthen lassen: das eingerissene, selbst noch blutig gefundene Vorhautbändchen (Frenulum), Röthe oder Wundsein der Eichel, können wohl als Folge des Beischlafs mit einem Frauenzimmer, welches eine sehr enge Scheide hatte, zurückbleiben: doch sind diese Zeichen nicht geeignet, für sich allein einen sicheren Beweis zu gewähren, da auch manche zufällige Umstände auf ihre Entstehung Einflufs haben können.

Anm. Vergl. „über die Junggesellenschaft eines Jünglings oder Mannes" Mende a. a. O. 4. Th. S. 454. — Ein Mehreres in dem Folgenden.

IV. Untersuchungen über den gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf.

§. 104.

Gesetzwidrig ist jeder Beischlaf, welcher in aufserehelichen Verhältnissen stattfindet. Zu gerichtlichen Verhandlungen gibt indessen derselbe nur dann Veranlassung, wenn er gegen die Einwilligung des einen Theils, am oftesten des Frauenzimmers, vollzogen, mithin erzwungen wird, Nothzucht (Stuprum violentum). Jeder andere (freiwillige) Beischlaf kann zwar später durch seine Folgen, Schwangerschaft u. s. w., ebenfalls Gegenstand der richterlichen Untersuchung werden, bildet aber dann nur den Anfang des weiter zu verfolgenden Zustandes. — Unnatürlich und daher verbrecherisch ist der wollüstige Umgang zweier Personen unter einander, welche demselben Geschlechte angehören; bei Männern Knabenschändung (Päderastie), bei Weibern lesbische Liebe; so wie die Begattung mit Thieren, Sodomie.

Anm. Der Ausdruck Sodomie umfafst im weiteren Sinne jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, im engeren hingegen die oben angegebene „Bestialität" im wahren Wortsinne, Sodomia ratione generis, im Gegensatze der Sodomia rat. sexus.

1. Untersuchungen über die Nothzucht.

§. 105.

Unter Nothzucht, Stuprum violentum, versteht man denjenigen Beischlaf, welcher gegen die Einwilligung der betreffenden Person erzwungen wird. Sie kann eigentlich nur von Männern, als dem stärkeren Geschlechte, an Frauenzimmern verübt werden, da die Fälle, in welchen Männer von Weibern zur Ausübung des Beischlafs durch Drohungen u. s. w. gezwungen wurden, mehr von dem Gesichtspunkte der dabei stattgefundenen Verführung, wenn sie gerichtlich werden, zu betrachten sind, über welche das Gericht allein urtheilen kann. Dagegen wird die ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes der eigentlichen Nothzucht nothwendig, da diese oft unverkennbare Merkmale und selbst Gesundheitsbeschädigung hinterläfst.

Anm. 1. Nach Rechtsbegriffen unterscheidet man die vollendete Nothzucht (Stuprum consummatum) von der versuchten (Stuprum attentatum). Letztere kann nur dann Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung sein, wenn der Versuch mit derselben Gewalt wie bei der vollendeten geschehen, so dafs er allgemeine und besondere Spuren (an den Geschlechtstheilen) hinterläfst. Diese können unter andern mit dem Finger bewirkt worden sein, welche der Stuprator angewendet hat, um sich einen Weg in die Mutterscheide zu bahnen. Beispiele von intendirter Nothzucht mit angewendeter Gewalt, worauf der Tod erfolgte (in einem Falle suchte der Thäter die Geschlechtstheile mit einem Messer zu erweitern, in dem andern bediente sich der Stuprator der Finger bei einem 8jährigen Mädchen zu gleichem Zwecke) s. in Klein's Annalen 10. Bd. S. 178. und 17. Bd. S. 311.

Anm. 2. „Der von Weibern gegen Männer ausgeübte Zwang zum Beischlafe dürfte wohl nur dann Gegenstand der Untersuchung werden, wenn jene, von denen er ausging, aus der vollzogenen Begattung nachtheilige Folgerungen für diese herleiten, und sich Rechte darauf gründen wollten; oder wenn der Mann dabei Schaden an seiner Gesundheit nahm. In Beziehung darauf genügt es, die Möglichkeit eines solchen mit Erfolg angewandten Zwanges hier nachgewiesen zu haben." Mende a. a. O. 4. Th. S. 483. Vergl. auch Siebenhaar encycl. Handb. der gerichtl. Arzn. 2. Bd. S. 310. u. S. B. Friedreich's Aufsatz in der neuen Folge des Arch. des Criminalr. Jahrg. 1843. S. 492. — Dafs geile Kinderwärterinnen Knaben mifsbrauchen können, beweist der Fall bei Valentini Nov. med. leg. cap. IX. p. 235. „De mastupratione in puello quinquenni a puella XIII. annorum, mentulam cunno intrudente, perpetrata."

§. 106.

Man hat über die Möglichkeit der Nothzucht fast allgemein den Satz aufgestellt, dafs ein kräftiger Mann nicht im Stande sei, ein erwachsenes gesundes Frauenzimmer zum Beischlaf zu zwingen, und es mufs diese Behauptung, sobald der geleistete Widerstand ein ausdauernder sein kann, als richtig anerkannt werden. Dagegen kann die Nothzucht mit Leichtigkeit an Kindern oder ganz jungen Mädchen, oder an sehr schwachen, gebrechlichen, kranken, und selbst alten Weibspersonen ausgeführt werden. Indessen können doch auch kräftige und gesunde Frauenzimmer theils durch Drohungen, theils durch Erweckung der Sinnlichkeit, durch unzüchtige Berührungen u. dgl., durch betäubende Mittel u. s. w. in eine solche Lage gebracht werden, dafs sie den Männern nicht zu widerstehen vermögen; ja es ist in Betracht zu ziehen, dafs bei fortgesetzten Gewaltmitteln von Seiten des Mannes die Kräfte des Frauenzimmers am Ende doch nachlassen müssen, und dasselbe den Beischlaf, wenn auch willenlos, gestattet. Zeit und Umstände müssen daher bei diesen Untersuchungen immer mit erwogen werden. Jeder unfreiwillige Beischlaf, welcher durch Erregung der Sinnlichkeit, oder durch schlafmachende Mittel erwirkt, oder im Zustande der Ohnmacht vollzogen wurde, wird daher als Nothzucht angesehen, wofür sich auch fast überall die Gesetze ausgesprochen haben. Dagegen ist an die Möglichkeit der Ueberwältigung eines Frauenzimmers durch mehrere Männer nicht zu zweifeln.

Anm. 1. Die Rechtsgelehrten definiren daher die Nothzucht als eine Handlung, welche in rechtswidriger, auf Erzwingung des Beischlafs gerichteter Gewalt besteht, es mag solches physischer Zwang oder psychischer sein. S. Ant. Bauer's Lehrb. des Strafrechts. 2. Aufl. Gött. 1833. 8. S. 283. In der Anm. zu §. 157. des neuen Criminalgesetzb. Sachsens 1838 heifst es: „Der psychologische Zwang bei der Nothzucht ist allerdings eben so hoch in Anschlag zu bringen, als der direkte körperliche gegen die angegriffene Person." — Die Rechtsgelehrten unterscheiden ferner die an Schlafenden, Ohnmächtigen, völlig Betrunkenen, Blödsinnigen und Unmündigen begangene Schändung als „Stuprum nec voluntarium nec violentum", ein Verbrechen, welches in dem ohne Gewalt verübten Beischlafe mit einem Frauenzimmer, das sich in einem die freie Einwilligung ausschliefsenden Zustande befand, besteht. Bauer a. a. O. S. 286. Das Criminalgesetzb. für das Königr. Hannover vom 8. August 1840 sagt §. 270. ausdrücklich: „Wer eine Frauensperson durch arglistige Beibringung betäubender Mittel

aufser Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist gleich dem Nothzüchtiger zu bestrafen." In den Anmerkungen zum bayerschen Strafgesetzb. II. Bd. S. 63. steht die Bestimmung: „Das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend, durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt habe." Hat auch gleich diese Bestimmung bei einigen Lehrern der gerichtlichen Medicin Widerspruch gefunden, so mufs sie dennoch als richtig anerkannt werden, wobei nicht übersehen werden darf, dafs der nach heftiger Gegenwehr eintretende Zustand der Schwäche und Müdigkeit der Aufregung der Sinnlichkeit durch unzüchtige Berührungen u. dergl. günstig ist. — Eine im wahren Wortsinne vollzogene Nothzucht, bei welcher die hülflose Lagerung des Frauenzimmers jeden Widerstand unmöglich machte, erzählt Bernt in s. Handb. der gerichtl. Arzn. S. 93. — Ueber angewendete Betäubungsmittel berichten Alberti Syst. jurispr. med. pars poster. Cas. XX. p. 194. u. Haller in s. Vorles. über die gerichtl. Arzn. S. 55.; über Nothzucht im Schlafe Klein in Kopp's Jahrb. 10. S. 49.

Anm. 2. Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob im berauschten Zustande des Mannes Nothzucht von ihm ausgeübt werden könne. Es wird auf den Grad des Rausches ankommen: ist dieser ein sehr starker, so mufs die Möglichkeit der Nothzucht in Abrede gestellt werden. S. ein Gutachten über eine im Rausche vollzogene Nothzucht, in Henke's Zeitschr. 3. Bd. S. 432. mitgetheilt von Ulrich in Coblenz.

§. 107.

Soll eine geschehene Nothzucht durch ärztliche Untersuchung ausgemittelt werden, so ist diese nur dann von Erfolg, wenn sie bald nach der That vorgenommen wird, und das Frauenzimmer selbst noch sehr jung ist, oder wenigstens vorher im jungfräulichen Zustande war. Es finden sich dann nicht allein die Zeichen der Entjungferung, zerrissene Scheidenklappe, Spuren von Blut, Erweiterung der Schamspalte, sondern die Geschlechtstheile selbst sind, zumal bei sehr jungen, noch nicht ausgewachsenen Personen, sehr gequetscht, geschwollen, entzündet und sehr schmerzhaft, ja selbst eingerissen: Verhaltungen des Harns und des Stuhlgangs, Unvermögen zu gehen, Fieberwegungen, allgemeine Schwäche u. s. w. sind nicht selten die Folgen der erlittenen Gewalt, welche um so heftiger hervortreten, je jünger und schwächlicher das Frauenzimmer ist, und je gröfser die ausgeübte Gewalt war. Verletzungen und Wunden am übrigen Körper, Blutunterlaufungen an den Schenkeln und Armen, ausgerissene Haare, Spuren von Stöfsen

auf der Brust und im Gesichte u. s. w. sind Beweise der kräftig geleisteten Gegenwehr, und daher immer bei der Untersuchung mit zu berücksichtigen. Die Nothzucht an erwachsenen Frauenzimmern, deren Geschlechtstheile vor der That nicht mehr im jungfräulichen Zustande waren, hinterläfst an diesen selbst freilich keine Spuren, und nur die Untersuchung des übrigen Körpers, ob an diesem Merkmale der erlittenen Gewalt zu finden sind, kann ein wahrscheinliches, aber keineswegs sicheres Urtheil begründen. — Wichtig ist aber auch die Untersuchung des Mannes, insofern sich sowohl an seinem Körper Zeichen des geleisteten Widerstandes von Seiten eines kräftigen Frauenzimmers, als auch an seinen Geschlechtstheilen Spuren der angewandten Gewalt, um bei unerwachsenen und nicht ausgebildeten Mädchen seinen Zweck zu erreichen, finden lassen.

Anm. Wenn vor Zeiten erfordert wurde, dafs eine mit Gewalt Geschwächte sogleich nach der That mit fliegenden Haaren, zerrissenem Kleide und Zetergeschrei vor dem Richter erscheinen, und die That angeben mufste, wenn sie Glauben finden wollte, so beruht diese Verordnung nothwendig auf der Möglichkeit, die Zeichen der Nothzucht am besten gleich nach vollbrachtem Act zu entdecken. — Aeltere Gutachten über Nothzucht s. in Pyl's Aufsätzen. 3. Samml. S. 160. 4. Samml. 127 u. 130. 5. Samml. 131. 6. Samml. 135. (Schändung unerwachsener Mädchen), 8. Samml. 232. (von Berends). — Von neueren vergl. Toel's Aufsatz über die Nothzucht nebst Gutachten in Henke's Zeitschr. 12. Bd. S. 279. Rothamel gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung über (angebliche) Nothzucht. Ebendas. 42. Bd. S. 336. Orfila's Vorles. über gerichtl. Medic. 1. Bd. S. 108. Gutachten über Entjungferung u. Nothzucht. Schneider's Mittheil. u. s. w. in der gem. d. Zeitschr. für Geburtsk. 7. Bd. S. 542.

§. 108.

Uebrigens kann die Nothzucht auch dann Schwängerung zur Folge haben, wenn sie an einer vorher noch unberührten Jungfrau verübt, und selbst wenn sie im bewufstlosen, schlafenden Zustande des Frauenzimmers vollzogen wurde. Es bedarf nach der Erfahrung weder einer Empfindung von Wollust noch sogar des Bewufstseins zur Empfängnifs, da die Verrichtungen der Gebärmutter von dem Einflusse des Willens durchaus unabhängig sind. Die Erfahrung, welche über alle theoretische Schlüsse erhaben dasteht, hat es nachgewiesen, dafs unter den angegebenen

Verhältnissen Schwangerschaft eintreten kann, wenn solches auch nur selten zu geschehen pflegt.

Anm. Pitaval erzählt in s. Caus. célèbr. den Fall, dafs die Scheinleiche eines Frauenzimmers geschwängert wurde. S. Haller's Vorles. 1. Bd. S. 301. Ueber einen ganz ähnlichen Fall sollen sich bei einem Gerichte in Breslau Acten befinden. S. Klose's Syst. der gerichtl. Physik. S. 309. Vergl. auch Hufeland's Journ. 34. Bd. Mai 1812. S. 14. und Fr. B. Osiander's Handb. der Entbindungsk. 1. Th. S. 286.

2. Untersuchungen über unnatürlichen Beischlaf.

§. 109.

a) Das Laster der Päderastie, eines der scheufslichsten Verbrechen, da es sowohl die tiefgesunkene Moralität des Menschen beurkundet, als auch die Gesundheit im höchsten Grade untergräbt, wird gewöhnlich von einem älteren Manne an einem jüngeren seines Geschlechts, besonders an Knaben, verübt. Man findet bei denjenigen, welche gemifsbraucht wurden, fast immer Schmerzhaftigkeit und Entzündung des Afters; er steht offen und kann eingerissen und blutig sein: dabei zeigt er wunde, wulstige oder geschwürige Stellen, selbst Auswüchse, welche den Feigwarzen ähnlich sind. Bei sehr lange fortgesetztem Laster ist der After so erweitert, dafs weder Blähungen noch Darmkoth zurückgehalten werden können (Lähmung der Schliefsmuskeln), so wie selbst Vorfall des Mastdarms zugegen sein kann. Dazu gesellen sich allgemeine Beschwerden, sobald dieses unnatürliche Laster längere Zeit erduldet wurde: Blässe des Gesichts, Abmagerung, Schwäche, Geschwulst der Füfse, abzehrender Zustand aller Rückenmarksnerven, Abnahme der Sinne, besonders der Kraft des Auges, Geistesschwäche, die sich bis zum Blödsinn steigern kann. Auch sind die Geschlechtstheile wohl über die Jahre entwickelt, da der Schänder oft während seiner ruchlosen Handlung Onanie mit seinem Opfer treibt. — Bei denjenigen, welche Päderastie häufig ausüben, finden sich Geschwulst der Vorhaut, Zerreifsung des Frenulum, Anschwellung und Röthe der Eichel, und gleichfalls alle Zufälle der Schwäche und Entnervung. Auch sollen die diesem Laster ergebenen Männer einen Abscheu vor dem weiblichen Geschlechte haben. — In Bezug auf die Zuverlässigkeit

der angegebenen Merkmale kommt es sehr auf die Individualität des Verbrechers hinsichtlich seiner Zeugungstheile, eben so auf das Alter und die Constitution des Gemifsbrauchten, auf die gröfsere oder geringere Häufigkeit des begangenen Lasters selbst an, so dafs das Urtheil des Arztes oft ein sehr erschwertes sein wird. Nur dann wird dasselbe leichter zu fällen sein, wenn die Untersuchung sehr bald nach der That geschieht, oder die Schändung selbst sehr häufig verübt wurde.

Anm. Das Laster der Knabenschändung ward von den alten Griechen in einem bei dieser so hochgebildeten Nation unbegreiflichen Umfange geübt: doch die furchtbarsten Ausschweifungen zeigt das alte Rom in seiner sittenverderbten Kaiserzeit. Von den vielen darüber auf uns gekommenen Nachrichten verweisen wir nur auf Sueton. Jul. Caes. 49. Tiber. 43. Caligul. 36. Ner. 29, auf Juvenal's 9te Satyre (Schilderung eines alten Cinaeden), und vor Allem auf des Petronius Satyricon, welcher erotische Roman des Alterthums uns das Laster in seiner gröbsten Nacktheit darstellt. Eine gelehrte und erschöpfende Abhandlung über die Päderastie im Alterthume verdanken wir der gewandten Feder des Halle'schen M. H. E. Meier in Ersch und Gruber allgem. Encycl. der W. und K. 3. Sect. 9. Th. Leipz. 1837. 4. S. 149. Im Orient hat sich das Laster noch forterhalten, kömmt aber in unsern Ländern nur sehr sporadisch vor, und ist noch seltener Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, da es, mit der gröfsten Heimlichkeit betrieben, sich der Oeffentlichkeit zu entziehen weifs. Einen von ihm selbst untersuchten Fall erzählt Fahner in s. Syst. der gerichtl. Arzn. 3. Bd. S. 186. — Ueber Päderastie in gerichtlich-medic. Hinsicht hat Klose in der oben angef. Encyclop von Ersch u. Gruber einen sehr guten Aufsatz mitgetheilt.

§. 110.

b) Von geringerer Bedeutung ist der wollüstige Umgang der Weiber unter sich, die sogen. lesbische Liebe, wobei sich die diesem Laster Ergebenen („Tribades, Fricatrices" bei den Alten genannt) entweder eines künstlichen Priap's bedienen, oder eine ungewöhnlich starke Clitoris zu gleichem Zwecke mifsbrauchen. Es kann diese Art der Unzucht dann Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung werden, wenn Schaden oder Nachtheil der Gesundheit durch dieselbe hervorgebracht wird, welchen der Arzt mit der Berücksichtigung der Ursache dann näher zu bestimmen hat. — Vorspiegelung des männlichen Geschlechts und eingegangene Heirathen sind wohl auch schon Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung geworden.

Anm. 1.

Anm. 1. Auch dieses Laster scheint mehr dem Alterthume anzugehören. Von classischen Stellen vergl. Lucian. Dialog. meretr. V. (daselbst auch die Erklärung des Ausdruckes „lesbische Liebe"), Plaut. Pers. Act. II. sc. 2. v. 45. (hier kömmt der Ausdruck „subagitatrix" vor), u. Martial. Epigr. lib. I. 91. „Ad Bassam tribadem". S. auch Cael. Aurelian. Morb. chron. lib. IV. c. 9. — Ueber die Verlängerung der Clitoris s. ob. §. 92. Anm. 2. Von einer Tribade, deren Clitoris einen halben Finger lang war, erzählt N. Tulpius in s. Observ. med. lib. III. c. 35. Burdach sah die Clitoris bei einem 6jährigen Mädchen von eines Zolles und drei Linien Länge. S. dess. anat. Untersuch. 1. H. S. 67. und Abbild. Taf. I. — Künstliche Priape von Leder waren ebenfalls dem Alterthume sehr bekannt. S. Aristophan. Lysistr. v. 108—110. Das Instrument, *ὄλισβος* genannt, war von Leder, und stammte von den Milesierinnen her. Vergl. Suidas unter dem Worte, welcher ausdrücklich dabei anführt, es werde dieses „*αἰδοῖον δερμάτινον*" von den Tribaden gebraucht.

Anm. 2. Valentini erzählt in der Introductio ad authent. medico-legales seines Corp. jur. med.-leg. Francof. a. M. 1722. fol. pag. 451. einen Fall, dafs ein Frauenzimmer, um sich in den Besitz des Vermögens einer reichen Erbin zu bringen, ein falsches männliches Glied sich anband, und so jenes Mädchen heirathete. Indessen wurde der Betrug bald entdeckt. Eine ähnliche Geschichte von Vorspiegelung des männlichen Geschlechts von einer betrügerischen Weibsperson theilt Mende in s. Beobacht. u. s. w. 1. Bd. Gött. 1824. S. 165. mit.

§. 111.

c) Die unnatürliche Befriedigung der Geilheit mit Thieren, Sodomie, geschieht gewöhnlich von Männern, meistens von Knaben, Hirtenjungen u. s. w. In früheren Zeiten ward diese Unzucht mit dem Feuertode bestraft, da man wähnte, es könnten aus einer solchen Vermischung Bastarde, die halb Mensch, halb Thier seien, entstehen: der neuere Rechtsgebrauch hat indessen die Strafe so sehr gemildert, dafs gerichtlich-medicinische Untersuchungen über diesen Gegenstand jetzt sehr selten vorkommen. Diese selbst scheinen in solchen Fällen nicht viel ausweisen zu können, es müfsten denn kleine Thiere gemifsbraucht werden, an deren Geschlechtstheilen dann Verletzungen zurückblieben, welche sich auch an den Genitalien der Thäter befinden können. Die Untersuchung der Thiere bleibt am besten den Veterinärärzten überlassen.

Anm. 1. Beispiele von Sodomie hat Masius in s. Handb. der gerichtl. Arzn. 1. Bd. S. 267. gesammelt. Vergl. auch „Untersuchung über einen Fall von Sodomie" von Schneider, in Henke's Zeitschr. 24. Bd. S. 364.

Anm. 2. In Bezug auf Geschlechtsverirrungen können aufser den angegebenen Lastern dem gerichtlichen Arzte noch die verschiedenartigsten Fälle zur Untersuchung vorgelegt werden, von welchen es nicht möglich ist, sie alle hier namhaft zu machen: die Anwendung der angegebenen allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen speciellen Fälle wird das richtige Urtheil schon finden lassen. — Einen tiefen Blick in die geschlechtlichen Ausartungen und Sünden des Alterthums, welche indessen noch nicht so ganz von der Erde verschwunden sein dürften, gewähren folgende beide Schriften: Antonii Panormitae Hermaphroditus Edid. Fr. C. Forbergius. Coburg. 1824. 8. (Darin die Apophoreta des Herausgebers), und: J. Rosenbaum Die Lustseuche im Alterthume, für Aerzte u. Alterthumsforscher. Halle 1839. 8. Auch unter dem Titel: Geschichte der Lustseuche. 1. Th.

V. Untersuchungen über Schwangerschaft und Geburt.

§. 112.

Schwangerschaft und Geburt kommen zuvörderst in denjenigen Fällen in Betracht, in welchen diese Zustände verheimlicht, oder aus irgend einem Grunde vorgeschützt werden. Untersuchungen dieser Art gehören mit zu den wichtigsten, da es sich in dem ersten Falle so häufig um eins der unnatürlichsten Verbrechen, den Kindermord, handelt, welcher entweder beabsichtigt wird, oder bereits begangen ist, in dem andern Falle aber es der Entdeckung eines Betruges gilt, welcher oft die wohlgegründeten Rechte Anderer schmälern soll. — Aufserdem können manche andere Fragen über Schwangerschaft und Geburt dem Arzte vorgelegt werden, als: ob ein schwangeres Frauenzimmer seinen Zustand nicht zu erkennen im Stande sei; ob bei einer Schwangeren für manche rechtswidrige Handlungen Zurechnungsfähigkeit statt finden dürfe; ob bei einer bereits Schwangeren durch Wiederholung des Beischlafs noch einmal Empfängnifs vor sich gehen könne, so dafs sie Zwillinge trägt, von denen jeder einer eigenen Begattung sein Leben verdankt; ob eine Schwangere im bewufstlosen Zustande gebären könne, und wie sich während der Geburt die Zurechnungsfähigkeit verhalte; endlich bildet die Geburt nicht selten den Gegenstand der Untersuchung über ärztliche Kunstfehler, welche bei ihrer Behandlung von Aerzten oder Hebammen begangen wurden.

Anm. Die Schwangerschaft und Geburt bieten demnach dem gerichtlichen Arzte eine reichhaltige Quelle von Untersuchungen dar, von welchen

sich freilich die meisten auf das Verbrechen des Kindermordes beziehen, mit welchem gewöhnlich Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verbunden ist.

A. Die Schwangerschaft.

§. 113.

Wenn die Untersuchung des Arztes bestimmen soll, ob Schwangerschaft vorhanden sei oder nicht, wo dieselbe verheimlicht (Graviditas dissimulata), oder vorgeschützt wird (Graviditas simulata), so mufs ganz nach denjenigen Grundsätzen verfahren werden, welche die geburtshülfliche Wissenschaft lehrt: der Arzt hat auf alle Zeichen zu achten, welche die Schwangerschaft begleiten, und diese selbst werden theils durch ein zweckmäfsig angestelltes Examen, theils durch die eigentliche Untersuchung (Exploratio obstetricia) erforscht. Dabei ist immer auf das Ergebnifs der letztern ein gröfseres Gewicht zu legen, als auf die Aussagen der Person selbst, welche ihre Antworten schon dem beabsichtigten Zwecke gemäfs einrichten wird. Die Möglichkeit der Ausmittelung der Wahrheit ist freilich nach der Zeit, in welcher sich die zu Untersuchende wirklich oder angeblich befindet, eine sehr verschiedene: in der ersten Hälfte der Schwangerschaft läfst sich dieselbe mit durchaus keiner Sicherheit bestimmen, da die Merkmale dieses ersten Zeitraums nicht so genau in die Sinne fallen, und die vorhandenen Erscheinungen auch von andern Ursachen herrühren können. Später, in der zweiten Hälfte, kann freilich mit mehr Sicherheit über das Vorhandensein der Schwangerschaft geurtheilt werden, obgleich auch hier die vollkommene Gewifsheit oft nur in den letzten zwei Monaten sicher und zuverlässig ausgesprochen werden kann. Sehr zweckmäfsig, ja durchaus nothwendig ist es, die Untersuchung selbst nach gewissen Terminen zu wiederholen, da sich im Verlaufe der Zeit bei wirklich vorhandener Schwangerschaft die Zeichen derselben deutlicher herausstellen.

Anm. Verheimlichung der Schwangerschaft kömmt in Praxi häufiger vor, als Vorschützung derselben. Jede unehelich Geschwängerte sucht gewöhnlich ihren Zustand so lange als möglich zu verbergen, und nicht selten führt das glückliche Gelingen der Verheimlichung auch zur verheimlichten Niederkunft und — zum Tode des Kindes. Die meisten Fälle von Unter-

suchungen über verheimlichte Schwangerschaft fallen daher auch mit denen der verheimlichten Geburt zusammen. — Der vorgeschützten Schwangerschaft liegt die Absicht, demnächst auch ein Kind als geboren unterzuschieben, zu Grunde. Beispiele erzählen Formey in s. Versuche einer Würdigung des Pulses. Berl. 1823. 8. S. 186. (Doppelfall: erst Verheimlichung, dann Vorschützung einer Schwangerschaft); Albert in Henke's Zeitschr. 44. Bd. S. 172. und Rüttel ebendas. 31. Ergänzungsh. S. 312. (In diesem Falle war Kindesraub mit verbunden.) Vergl. ferner Klein's Annal. 21. Bd. No. 5. und Schmitt's Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. S. 119. „Schwangerschafts-Erscheinungen bei einer der Erbschleichung verdächtigen Wittwe."

§. 114.

Die Kennzeichen der Schwangerschaft zerfallen in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit für gerichtliche Zwecke in ungewisse, wahrscheinliche und gewisse. Die ungewissen und wahrscheinlichen Zeichen gehen aus den Vorgängen, welche die Schwangerschaft im ganzen weiblichen Organismus bewirkt, so wie aus den Veränderungen, welche sie an den Geschlechtstheilen zu Stande bringt, hervor; sie beginnen zwar schon in der ersten Hälfte, können aber von gar manchen andern Zuständen, besonders krankhafter Natur, abhängen, so dafs sie dem gerichtlichen Arzte keine bestimmte Entscheidung gestatten. — Die gewissen Zeichen gehören der zweiten Hälfte der Schwangerschaft an, und werden von der deutlich erkannten Gegenwart des Kindes selbst hergenommen. Nur dann, wenn sich dem Arzte diese letzteren Zeichen darbieten, kann er bestimmt und sicher auf Schwangerschaft schliefsen; während die andern Zeichen sie ihm entweder ungewifs oder höchstens wahrscheinlich machen.

Anm. Aufser den Lehrbüchern der Geburtshülfe, welche der Zeichenlehre eine ausführliche Darstellung widmen, sind zu vergleichen:

A. El. de Siebold Diss. sist. diagnosin conceptionis et graviditatis saepe dubiam. Wirceb 1798. 4.

J. G. Knebel Grundrifs zu einer Zeichenlehre der gesammten Entbindungswissenschaft. Breslau u. s. w. 1798. 8.

J. J. Schmitt Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. Wien 1818. 8.

W. F. Montgomery Die Lehre von den Zeichen, Erscheinungen und der Dauer der menschlichen Schwangerschaft, so wie von den Phänomenen einer überstandenen Geburt. Aus dem Engl. übersetzt v. F. J. Schwann. Bonn 1839. 8.

F. H. G. Birnbaum Zeichenlehre der Geburtshülfe nach den Ergebnissen der Exploration. Bonn 1844. 8.

§. 115.

Zu den ungewissen Kennzeichen gehören alle diejenigen krankhaften Erscheinungen und Zufälle, welche die Schwangere bald nach der Empfängniſs zu befallen pflegen (Signa consensualia): Zahnweh, Kopfschmerzen, Congestionen, Schwindel, Uebelkeit, Erbrechen, Neigung zu ungewöhnlichen, theils eſsbaren, theils ungenieſsbaren Stoffen, sogenannte Gelüste, Abneigung gegen gewisse Dinge, Ohnmachten, Krämpfe, Veränderungen der Hautfarbe, besonders im Gesichte, Umwandlung des ganzen Gesundheitszustandes u. s. w. — Die angegebenen Erscheinungen finden allerdings bei vielen Schwangern statt, allein sie sind keine nothwendigen Phänomene der Schwangerschaft, und fehlen auch häufig, wo diese wirklich zugegen ist, so wie sie auch da vorhanden sein können, wo durchaus keine Schwangerschaft statt findet: sie bilden dann Symptome von Krankheiten, mit deren Heilung auch sie verschwinden. Sie können daher den untersuchenden Arzt nur bestimmen, die Möglichkeit einer vorhandenen Schwangerschaft nicht ganz abzuweisen, und die genauere Bestimmung der Zeit zu überlassen.

Anm. Die oben genannten Zeichen begreift man wohl auch unter dem Namen „allgemeine Kennzeichen", im Gegensatze der besonderen, welche von den Veränderungen an den Geschlechtstheilen ausgehen. In Bezug ihres nicht nothwendigen Auftretens nennt man sie auch „zufällige Kennzeichen". — Sehr ausführlich hat diese Zeichen Fr. B. Osiander in seinem Handb. d. E. 1. Th. S. 391. auseinandergesetzt.

§. 116.

Eine zweite Reihe von Zeichen ergibt sich aus den durch die Schwangerschaft hervorgerufenen Veränderungen des Genitalsystems. Sie gehören theils zu den ungewissen, theils zu den wahrscheinlichen, können aber in ihrem vollem Vereine schon ein bestimmtes Urtheil fällen lassen. Zu diesen Zeichen gehören: 1) das Ausbleiben der monatlichen Reinigung. Wenn es auch die Regel ist, daſs Schwangere zu menstruiren aufhören, so fehlt es doch nicht an Beispielen des Gegentheils: nicht selten erscheint auch der Monatsfluſs noch in der ersten Hälfte der

Schwangerschaft, so wie es nicht an Beobachtungen fehlt, dafs Frauen, welche nie menstruirten, schwanger wurden (s. ob. §. 87.). Da auch aus so vielen andern Ursachen krankhafter Art der Monatsfluſs wegbleiben kann, so darf diesem Zeichen allein kein Vertrauen geschenkt werden. — 2) Das allmälige Anschwellen des Unterleibs wird bei keiner Schwangerschaft in ihrem weitern Verlaufe fehlen, indem die Entwickelung der schwangern Gebärmutter und ihres Inhaltes die Ausdehnung des Bauches bedingt: allein letztere kann durch so manche andere Ursachen, als durch Wassersucht, Krankheiten von Unterleibsorganen, der Leber, der Eierstöcke, der Gebärmutter, Verhaltung des Monatlichen u. s. w. bewirkt werden, so dafs der Grundsatz feststeht, Ausdehnung des Unterleibs müsse zwar bei jeder Schwangerschaft zugegen sein, könne aber auch ohne letztere statt finden. — 3) Die Veränderungen an den Brüsten, als Anschwellen, Vollwerden derselben, schmerzhafte Stiche in denselben, Ansammlung von Feuchtigkeit, welche sich ausdrücken läfst, dunklere Farbe des Warzenhofes, können zuweilen auch bei Krankheiten des Gebärorgans, zumal hypertrophischer Natur, sich zeigen. Auch hat man milchartige Feuchtigkeit bei notorisch nicht schwangeren Frauenzimmern angetroffen. — 4) Die Veränderungen am Scheidentheile der Gebärmutter und dem Muttermunde. Jener wird in der Schwangerschaft weicher und aufgelockert, verändert seinen Stand und wird in der letzten Hälfte verkürzt, was besonders bei zum ersten Mal Schwangeren deutlich statt findet: bei diesen wird der Muttermund gewöhnlich rund und bleibt geschlossen, während er sich bei zum Oefteren Geschwängerten in der letzten Hälfte öffnet. Da indessen die Zeichen der sich verändernden Gebärmutter erst dann recht deutlich in die Sinne (das Gefühl) fallen, wenn die Schwangerschaft schon weiter vorgeschritten ist, um diese Zeit aber aus der wahrnehmbaren Gegenwart des Kindes genauer und sicherer auf Schwangerschaft geschlossen werden kann, so geht daraus der Werth der genannten Zeichen hervor: für die erste Hälfte sind sie unsicher, und für die weitere Folge überflüssig. — Ueberhaupt kann nur auf die angeführten Zeichen in ihrem vollen Vereine Gewicht gelegt werden, sie begründen aber dann nur ein wahrscheinliches Urtheil, welches erst durch die folgende Zeichenreihe bestätigt wird.

Anm. 1. In Bezug auf die Anschwellung des Bauchs, welche gewöhnlich den Verdacht der Schwangerschaft begründet, müssen folgende Unterscheidungsmerkmale den gerichtlichen Arzt leiten: 1) Die Anschwellung in der Schwangerschaft geht nach einer bestimmten Reihenfolge vor sich, bei krankhaften Zuständen innerhalb der Bauchhöhle erfolgt dieselbe entweder sehr langsam oder sehr rasch. 2) Die Anschwellung erfolgt in der Schwangerschaft stets von unten nach oben. 3) Die Menstruation dauert bei den meisten Krankheiten, wenn auch nicht selten in ungewöhnlicher Art, fort. 4) Manche Geschwülste sind bei der Berührung schmerzhaft, zeigen Fluctuation u. s. w. 5) Der ganze Gesundheitszustand ist im letzteren Falle getrübt: Schwangere dagegen befinden sich zwar häufig in der ersten Hälfte unwohl, indessen tritt, je weiter die Schwangerschaft vorschreitet, völlige Gesundheit ein, was bei Krankheiten in umgekehrtem Verhältnisse statt findet. — Eine sehr gute Zusammenstellung gibt G. A. Köhler De diagnosi morborum graviditatem uterinam simulantium. Berol. 1822. 4. — Vergl. ferner über die Unzuverlässigkeit der ob. genannten Zeichen: Mende Die Merkmale der Schwangerschaft als zweifelhafte Erkennungsmittel ihrer verschiedenen Zeiträume. In der gem. d. Zeitschr. für G. 2. Bd. Weim. 1827. S. 1.

Anm. 2. Wichtig ist noch das durch den Gehörsinn erkennbare eigenthümlich blasende, gleichsam keuchende Geräusch im Unterleibe der Schwangeren, welches von der durch die Schwangerschaft bedingten Erweiterung der Uteringefässe herrührt, mit dem Pulse der Mutter isochronisch ist, und schon vom 4ten Monate an vernommen werden kann. Es fehlt nie, wo wirklich Schwangerschaft zugegen ist, und die Fälle, wo man es bei bestehender Schwangerschaft nicht hört, sind sehr selten. Nur mufs eine gehörige Uebung die Eigenthümlichkeit dieses Geräusches von andern, bei Nichtschwangern, Kranken, vorkommenden Tönen unterscheiden gelernt haben. S. A. Fr. Hohl Die geburtshülfl. Exploration. 1. Th. Halle 1833. 8. S. 67.

§. 117.

Die gewissen Kennzeichen gehen aus der deutlich erkennbaren Gegenwart des Kindes selbst hervor: sie bestehen in der von Seiten des Arztes fühlbaren Kindesbewegung, in den durch den Tastsinn erkennbaren Kindestheilen, und in dem hörbaren Herzschlage des Kindes. — Die Kindesbewegung tritt für das Gefühl der Mutter nach der Hälfte der Schwangerschaft ein: da aber die Schwangere, wenn sie ihren Zustand verheimlicht, auch die Bewegung läugnet, oder, wo ein Frauenzimmer vorgibt, schwanger zu sein, es auch Bewegung zu fühlen vorgeben wird, so ist das Zeichen nur dann von Werth, wenn der Arzt selbst durch Auflegen seiner Hand jenes eigenthümliche Aufwallen, welches die Bewegung des Kindes bewirkt, fühlt. Indessen kann dieses Zeichen

fehlen, obgleich Schwangerschaft vorhanden ist, so wie auch krampfhafte Zusammenziehungen des Unterleibes die Kindesbewegung täuschend nachahmen können. — Kindestheile selbst können entweder durch die Bauchdecken oder bei der inneren Untersuchung durch die Scheide gefühlt werden: das Kind selbst mufs aber dann schon einen gewissen Grad von Ausbildung erreicht haben, was erst nach der Hälfte der Schwangerschaft eintritt. Das Fühlen von harten, höckerigen Erhabenheiten durch die Bauchdecken allein kann täuschen, indem diese durch Entartungen der Baucheingeweide hervorgebracht sein können: nur dann, wenn bei der innern Untersuchung der Finger entweder durch das Scheidengewölbe oder gar durch den geöffneten Muttermund charakteristische Merkmale eines vorhandenen Kindestheils, z. B. des Kopfes mit seinen Nähten und Fontanellen erkennt, steht dieses Zeichen als das gewisseste der vorhandenen Schwangerschaft da. — Eben so wichtig ist der durch die Bauchdecken hörbare Herzschlag des Kindes, jenes sogenannte Doppelgeräusch, dem Ticken einer Taschenuhr vergleichbar, welches Zeichen nach der Hälfte der Schwangerschaft eintritt, und dann im Verlaufe derselben immer deutlicher wird. Freilich fehlt es bei abgestorbenen Kindern, und wird auch bei lebenden in seltenen Fällen nicht bemerkt werden können. Wo aber dieses Doppelgeräusch zu hören, ist an der vorhandenen Schwangerschaft nicht zu zweifeln.

Anm. 1. Blundell erzählt von einer Frau, welche durch gewisse Bewegungen der Bauchmuskeln die Kindesbewegung so genau nachzuahmen vermochte, dafs, hätten ihre Aerzte (Lowder, Mackenzie u. And.) blofs nach diesem Zeichen geurtheilt und sie nicht innerlich untersucht, sie dieselbe für schwanger gehalten haben würden. S. Blundell Principles and Practice of Obstetricy. Lond. 1834. 8. p. 156. — Ueber eine eigenthümliche Täuschung einer Dame, die sich für schwanger hielt, Kindesbewegung fühlte, ja selbst am vermeintlichen Ende ihrer Schwangerschaft Wehen empfand, berichtet Klein in Hufeland's Journ. 41. Bd. Sept. 1815. S. 65. — Verwechselungen pathologisch veränderter Baucheingeweide mit Kindestheilen kann die geburtshülfl. Casuistik in Menge nachweisen. S. unt. and. Starke: „Geschichte einer zweifelhaften, beinahe 2jährigen Schwangerschaft, welche Scirrhus und Wassersucht des rechten Eierstockes war." In dess. Arch. 1. Bd. 1787. S. 1. Vergl. ferner: E. v. Siebold's Journ. 12. Bd. S. 202. „Zweifelhafte Schwangerschaft bedingt durch bedeutende Desorganisation des linken Ovariums" u. Schmitt a. a. O. S. 33—45.

Anm. 2. Die Auscultation (seit 1821 durch Lejumeau de Kerga-

radec in die Geburtshülfe eingeführt) hat demnach für die gerichtliche Medicin eine eben so hohe Bedeutung, wie für die Geburtshülfe. Stimmen, wie sie noch 1823 gegen dieses grofse Mittel sich vernehmen liefsen (siehe Henke's Zeitschr. 5. Bd. S. 394), sind daher längst verstummt vor dem jetzt allgemein anerkannten Werthe der Auscultation, welchen nur der Ungeübte und der gegen alles Neuere eigensinnig Auftretende abstreiten konnte.

§. 118.

Aus dem in den vorigen §§. Angeführten geht hervor, dafs die Erkenntnifs der Schwangerschaft in der ersten Hälfte schwer, oft unmöglich sei, und dafs nur im späteren Verlaufe dieselbe deutlicher sich offenbart. So lange daher der gerichtliche Arzt sich nicht mit Bestimmtheit für das Vorhandensein der Schwangerschaft oder gegen dasselbe erklären kann, hemmt er durch den Ausspruch der zweifelhaften Schwangerschaft jedes weitere richterliche Verfahren, bis ihm die Zeit selbst gestattet, ein gewisseres Urtheil zu fällen. Mit grofser Aufmerksamkeit und Vorsicht mufs aber der Arzt in Fällen dieser Art verfahren, da die Folgen eines Irrthums von grofsem Nachtheil sein können, und ihm dann zur Last fallen.

Anm. Mit Recht bemerkt Henke (Lehrb. der ger. Medic. S. 192.): „In sehr schwierigen und zweifelhaften Fällen entscheidet die Zeit, denn regelmäfsige Schwangerschaften, bei welchen die Frucht sich im Uterus befindet, endigen mit dem Ablaufe von neun Sonnenmonaten oder vierzig Wochen, und währen nur in seltenen Fällen etwas länger." Befindet sich freilich die Frucht aufserhalb der Gebärmutter, in der Bauchhöhle oder in der Mutterröhre (Graviditas abdominalis, tubaria), so ist die Diagnose noch schwieriger, und nur die ungewöhnlichen Symptome, welche diese Art von Schwangerschaft begleiten, werden den Arzt auf die richtige Bahn der Erkenntnifs leiten können, wobei aber eine längere Beobachtung unerläfslich ist. — Ueber eine fingirte Schwangerschaft unnatürlicher Art berichtet Pyl in s. Repert. für die gerichtl. Arzn. 1. Bd. S. 190.

§. 119.

Zuweilen wird wohl vom Gerichte die Frage aufgeworfen, ob ein Frauenzimmer bis zum Ende seiner Schwangerschaft über diesen Zustand in Ungewifsheit bleiben könnte, was von solchen, die des Kindermordes angeklagt sind, in manchen Fällen behauptet wird, indem sie vorgeben, sie seien von der Geburt in einer ungünstigen Lage u. s. w. überrascht worden, ohne den Ein-

tritt einer solchen nur geahnet zu haben. Die Möglichkeit der Wahrheit einer solchen Behauptung mufs aber zugegeben werden, da in ganz unverdächtigen Fällen, in ehelichen Verhältnissen, Frauen die vorhandene Schwangerschaft gänzlich verkannten, und daher von der Geburt überrascht wurden. Allein nicht unter allen Umständen ist einer unehelich Geschwängerten Glauben beizumessen; solches wird nur unter gewissen Verhältnissen wahrscheinlich, und zwar: wenn ein Frauenzimmer so jung, so einfältig oder gar geistesschwach ist, so dafs es von den Geschlechts-Verrichtungen keine Kenntnifs hatte, und daher leicht die Beute eines Verführers werden konnte; wenn eine Schwängerung im Zustande des Rausches, der Betäubung, selbst einer Ohnmacht, unbewufst der Geschwängerten, geschah; wenn endlich Krankheiten zugegen waren, welche die Erscheinungen der wahren Schwangerschaft so unterdrücken können, dafs die Schwangere über ihren Zustand selbst in Ungewifsheit blieb, in welchem Falle ihrem Vorgeben, sie habe von der Schwangerschaft nichts gewufst, nicht aller Glauben abgesprochen werden kann. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die angeführten Fälle sich vorzüglich nur auf Erstgebärende beziehen; eine Verkennung der Schwangerschaft bei solchen, welche sich schon früher in diesem Zustande befunden haben, ist dagegen nicht wohl anzunehmen.

Anm. Die Medicin.-Deputat. in Breslau ging freilich in einem Gutachten (1816) noch weiter, indem sie aussprach: „Wir müssen bemerken, dafs uns mehrere Fälle bekannt sind, wo selbst erfahrene Frauen, die mehrere Kinder geboren hatten, in einer späteren Schwangerschaft über ihren Zustand bis zu ihrer Niederkunft in Ungewifsheit blieben." S. Kopp's Jahrb. 9. Bd. S. 43. in den „Bemerkungen über angebliche Verkennung des Zustandes der Schwangerschaft von Seiten der Schwangeren" von Meister. Vergl. auch ein älteres Gutachten des Ober-Colleg. med. in Berlin: „Kann ein Mädchen sich nicht nur wegen ihrer Schwangerschaft, sondern auch wegen ihrer geschehenen Niederkunft in einer völligen Ungewifsheit befinden?" In Paalzow's Magaz. der Rechtsgel. 1. Bd. Berl. 1801. 8. S. 338. Vergl. auch die Mittheilungen von Klein über ähnliche Verkennungen der Schwangerschaft, in Harlefs Jahrb. der teutschen Med. und Chir. 3. Bd. Nürnb. 1813. S. 43. Von neueren Beobachtungen s. Fleischmann „Zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangern unbewufsten Schwangerschaft bis zur Ueberraschung durch die Geburt." In Henke's Zeitschr. 37. Bd. S. 290. — Eine ausführliche Untersuchung hat Henke in seinen Abhandlungen 1. Bd. S. 49. (2. Aufl.) diesem Gegenstande gewidmet, und daselbst noch mehrere Beispiele angeführt. — Vergl. auch J. B. Friedreich's (bejahende)

Beantwortung der Frage: „Ist es möglich, dafs ein Individuum schwanger sein kann, ohne es selbst zu wissen?" in der neuen Folge des Arch. des Criminalr. Jahrg. 1843. S. 487.

§. 120.

Wenn von Schwangern gesetzwidrige Handlungen begangen wurden, so kann es wohl zur Frage kommen, ob diese selbst nicht in dem vorhandenen Zustande Entschuldigung vor dem Gesetze finden. Es ist hier zu unterscheiden, ob Gesetzes-Uebertretungen in der Absicht begangen sind, um vorhandene körperliche Gelüste zu stillen, oder ob es sich um gröbere Verbrechen, Diebstahl schwererer Art u. dgl., handelt. Im ersten Falle, wenn vielleicht Efswaren gestohlen worden, welche sofort verzehrt wurden, kann wohl einige Entschuldigung eintreten, da es erwiesen ist, dafs Schwangere zuweilen an solchen unwiderstehlichen Gelüsten leiden, welche sie zur Entwendung efsbarer Gegenstände führen können. Eine eigene Umstimmung des Magens scheint solchen Begierden zum Grunde zu liegen, und diese können täglich beobachtet werden. Dagegen möchten gröbere Vergehen, Gelddiebstahl u. dgl., im schwangern Zustande begangen, schon schwerer Entschuldigung finden, indem diese nicht so leicht von rein körperlichen Trieben und Begehrungen hergeleitet werden können. Wenn es auch nicht ganz in Abrede gestellt werden kann, dafs zuweilen Schwangere von einem vorhandenen Begehrungsvermögen zu Verbrechen geleitet werden können, welche aber in dem Zustande der Schwangerschaft Entschuldigung oder Milderungsgründe auffinden lassen, so mufs doch jeder besondere Fall mit der gröfsten Behutsamkeit und der genausten Umsicht beurtheilt werden, indem bei nicht gehöriger Einschränkung gar leicht die Strafrechtspflege gefährlich getrübt und auf eine für die Gesellschaft nachtheilige Weise gelähmt werden könnte. Der richterlichen Untersuchung, dem Forschen nach den Motiven solcher Handlungen, der Berücksichtigung des moralischen Charakters u. s. w. bleibt in diesen Fällen die weitere Beurtheilung überlassen.

Anm. Ueber einen Aepfeldiebstahl, von einer Schwangeren begangen, berichten die Jahrbücher von Gönner und Schmidtlein 2. Bd. S. 324. Die Thäterin ward freigesprochen. Mir ist ein ähnlicher Fall bekannt, in welchem zwei Schwangere, von einem unwiderstehlichen Triebe ergriffen, in einen Weinberg einfielen, und sich in Trauben satt afsen. Obgleich auf

frischer That ertappt, wurde ihnen doch vom Richter die Strafe erlassen. — Sehr lehrreich und mit vielen literarischen Nachweisungen versehen ist das Gutachten von Münchmeyer: „Ueber die Angabe einer schwangeren Ehefrau, durch unwiderstehliche Gelüste zum Stehlen angetrieben zu sein." In Henke's Zeitschr. 49. Bd. S. 350. S. auch Gadermann Zwei medicinische Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer schwangern Brandstifterin. Ebendas. 42. Bd. S. 170. (Die Thäterin für schuldig erkannt.) — Aufserdem vergleiche man:

Hoffbauer Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern und ihren Einfluſs auf die rechtliche Zurechnung. Halle 1817. 8.

Henke's Abhandl. 3. Bd. 2te Aufl. S. 250.

Fleming Ueber die Gelüste der Schwangern in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit. In Horn's Arch. für die med. Erfahr. Jahrg. 1830. Jan. Febr. S. 169.

Jörg Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden. Leipz. 1837. 8. S. 86.

Siebenhaar in seinem encyclop. Handb. der gerichtl. Arzneik. 1. Bd. S. 361.

B. Die Geburt.

§. 121.

Jede Schwangerschaft endet in der Regel zur gehörigen Zeit mit der Geburt, und nur in höchst seltenen Fällen bleibt die Frucht im Körper der Schwangern, was aber nur dann geschieht, wenn sich die Frucht nicht in der Gebärmutterhöhle, sondern aufserhalb derselben (Graviditas extra-uterina), in der Bauchhöhle (Graviditas abdominalis) befindet. — Mit dem Ablaufe der vierzigsten Woche der Schwangerschaft treten schmerzhafte Zusammenziehungen der Gebärmutter (Wehen) ein, der Muttermund öffnet sich während derselben, das Kind wird nach und nach vorwärts getrieben, und endlich längere oder kürzere Zeit nach dem Anfange der Wehen geboren: die Verbindung des Kindes mit dem noch in der Gebärmutter befindlichen Mutterkuchen wird in den gewöhnlichen Fällen von helfenden Händen durch Unterbindung und Abschneidung der Nabelschnur gelöst, wodurch die Nachgeburt ebenfalls ausgeschieden, oder zur Abkürzung des Gebäractes entfernt wird. Dieser ganze Vorgang, wobei die Naturkräfte allein thätig sind und das Kind zur Welt befördern, bildet die natürliche Geburt (Partus viribus maternis absolutus) im Gegensatze der Entbindung, bei welcher die Hülfe der Kunst

durch mancherlei Umstände geboten sein kann. Die Entbindung kömmt zuweilen dann in Betracht, wenn wegen Kunstfehler, die bei derselben vorgefallen sind, gerichtliche Nachfrage geschieht. Die Geburt hingegen kann in mancherlei Hinsicht Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung werden, wobei am häufigsten wieder über die Verheimlichung und Vorschützung derselben entschieden werden soll.

Anm. Die Geburt ist ein Act, welcher unter sonst günstigen Verhältnissen ohne die geringste äufsere Hülfe vor sich gehen kann: Kind u. Nachgeburt werden einzig und allein durch die von der Natur dazu bestimmten Kräfte ausgeschieden. In diesem Verhältnisse liegt eben der Grund so mancher gerichtlichen Untersuchung, indem besonders die Möglichkeit der Verheimlichung der Geburt dadurch gegeben ist.

§. 122.

Bei der Bestimmung, ob eine Geburt vorausgegangen ist oder nicht, kömmt es hauptsächlich auf den Zeitpunkt an, in welchem die Geburt selbst vor sich gegangen sein soll. Jede Geburt hinterläfst nämlich am weiblichen Körper selbst Spuren, welche der Arzt zu entdecken im Stande ist: allein diese treten um so deutlicher hervor, je näher die vorausgegangene Geburt der Zeit der Untersuchung selbst liegt, später verwischen sie sich wieder, oder geben wenigstens nicht mehr jene Sicherheit, welche gleich oder wenigstens bald nach geschehener Geburt gewonnen werden kann. Frühzeitige oder unzeitige Geburten lassen aber selbst dann eine bestimmte Entscheidung nicht zu, wenn auch bald nach ihrem Eintritte die Untersuchung vorgenommen wird. Demnach müssen vor allen die zwei Fälle unterschieden werden, ob über eine vor Kurzem erfolgte Geburt, oder über eine, welche vor längerer Zeit statt gefunden, geurtheilt werden soll.

Anm. Man theilt die Geburten in Bezug auf die Zeit der Schwangerschaft, in welcher sie erfolgen, in Frühgeburten, in rechtzeitige, und in Spätgeburten. Die ersteren zerfallen in unzeitige, innerhalb der ersten 7 Mondsmonate (28—30 Wochen) erfolgende, und in vor- oder frühzeitige Geburten, welche von der 31sten bis zur 37—38sten Woche vor sich gehen. Bei diesen letzteren kann die geborene Frucht ihr Leben fortsetzen. Spät- oder überzeitige Geburten sind diejenigen, welche nach der 40sten Woche der Schwangerschaft erfolgen. Ein Mehreres s. im folgenden Capitel: „Von den Leibesfrüchten".

§. 123.

Die Merkmale, welche eine vor Kurzem, spätestens vor acht Tagen überstandene Geburt eines ausgetragenen Kindes anzeigen, sind folgende: 1) Es findet sich Milch in den Brüsten, freilich kein ganz sicheres, doch, mit den andern zusammen, wichtiges Kennzeichen. 2) Die Bauchdecken sind sehr schlaff und faltig, oft beutelartig und mit dunkelrothen Querstreifen versehen. Die Farbe des Bauchs ist oft dunkelbraun, besonders gebräunt ist oft die Linea alba vom Nabel abwärts. 3) Ueber den Schambeinen durch die Bauchdecken fühlt man die kugelichte, harte, ausgedehnte Gebärmutter, je näher die Untersuchung der vorausgegangenen Geburt fällt, um so deutlicher. 4) Die äufseren Geschlechtstheile sind geschwollen, bräunlich, von fettigem Ansehen, oft auch wund und entzündet: das Schamlippenbändchen, wohl auch das Mittelfleisch sind frisch eingerissen. 5) Die Mutterscheide ist sehr weit, erschlafft, ihre inneren Wände ohne Falten und Runzeln, mit der die ersten drei bis vier Tage noch blutigen, eigenthümlich riechenden Wochenreinigung (Lochia) durchzogen. 6) Der sich wieder gebildete Scheidentheil steht sehr tief, ist aber noch kurz und schlaff, die Lippen des Muttermundes sind sehr in die Breite gezogen, mit vielen Einrissen versehen, welche oft tief in den Mutterhals sich erstrecken, der Muttermund ist noch geöffnet; durch die Scheide fühlt man den noch ausgedehnten untern Gebärmutter-Abschnitt. Endlich ist auf die in den ersten acht bis vierzehn Tagen gewöhnlich statt findende Neigung zu eigenthümlich riechenden Schweifsen (Wochenschweifse) Rücksicht zu nehmen. — In ihrem vollen Vereine gewähren die angegebenen Merkmale eine überzeugende Sicherheit: einzelne können freilich auch von krankhaften Zuständen herrühren, oder es kann ihre Abwesenheit bei verheimlichter Geburt künstlich herbeigeführt sein, was besonders von der Milch und dem Wochenflusse gilt, daher in solchen Fällen eine überwachende Aufsicht und wiederholte Untersuchung nicht fehlen darf. — Bei erfolgten Frühgeburten in den ersten fünf Monaten fehlen oft die angeführten Zeichen, und nur ein blutiger Ausflufs, der um so stärker ist, je früher die Geburt eingetreten, wird zugegen sein. Aus diesem allein kann aber auf keine vorausgegangene Geburt geschlossen werden. Ja selbst dann,

wenn ein Frauenzimmer behauptet, einen Abortus erlitten zu haben, kann die Bestätigung nur durch das vom Arzte deutlich erkannte abgegangene Ei erlangt werden, da hier Irrthümer von mancher Art vorkommen können. — Nicht zu übersehen ist aber auch das Allgemeinbefinden einer solchen, welche der vor Kurzem überstandenen Geburt verdächtig ist. Jede Geburt hinterläfst gewöhnlich einen Zustand von Schwäche, und die Wöchnerin bedarf einiger Zeit, bis sie sich erholt und ihre früheren Kräfte wieder erlangt hat. Es kommt freilich auf die bei der Geburt obwaltenden Umstände, auf die Constitution der Wöchnerin u. s. w. an; ja es fehlt nicht an Beispielen, dafs Frauenzimmer, welche heimlich geboren haben, gleich nach der Geburt die allerschwersten Arbeiten verrichtet haben: allein durch ein scheinbares Wohlbefinden lasse sich der Arzt nicht täuschen, sondern unternehme die weitere Untersuchung, welche ihn über das wahre Verhältnifs aufklären wird.

Anm. Auf Verletzungen an den äufsern Geschlechtstheilen ist gerade darum grofses Gewicht zu legen, weil diese bei verheimlichten Geburten, zumal an Erstgebärenden, wegen Mangel der gehörigen Hülfe oder bei der angenommenen ungünstigen Lage u. s. w. so leicht entstehen. — Dafs Frauenzimmer, welche heimlich geboren, gleich nachher sich den verschiedenartigsten Arbeiten unterzogen haben, beweisen genug vorgekommene Fälle: mir selbst ist ein solcher bekannt, in welchem eine Person auf einem Bauerngute gleich nach der im Stalle vor sich gegangenen heimlichen Geburt den Hof fegte, während welcher Arbeit ihr die Nachgeburt abging. Eine andere verliefs den Spinnrocken, ging auf den Boden, gebar hier, und kehrte dann an ihre unterbrochene Beschäftigung zurück. — Uebrigens fallen die meisten Untersuchungen über verheimlichte Geburten mit denen des Kindermordes zusammen: jene ist vorausgegangen, und wird dann durch die Entdeckung einer Kinderleiche und das gewöhnlich nachfolgende Geständnifs offenkundig. Einen Fall, in welchem kein Kind aufgefunden werden konnte, und dennoch nach den Ergebnissen der Untersuchung auf eine vorausgegangene, von der Inquisitin aber hartnäckig geläugnete Geburt erkannt werden mufste, s. in meiner mit Busch u. s. w. herausgegebenen neuen Zeitschr. für Geburtsk. 13. Bd. S. 281. „Zur Lehre von den Zeichen einer kürzlich erfolgten Geburt". Ein gerichtlich-medicinisches Gutachten von Ed. v. Siebold. Der Fall gewinnt dadurch noch an Interesse, dafs die Untersuchung zu verschiedenen Fristen angestellt wurde, und der deutliche Rückbildungsproceſs der bei der Schwangerschaft und Geburt betheiligten Organe auf das beste wahrgenommen werden konnte. — Eine zweckmäfsige Anleitung zur Untersuchung selbst gibt Jörg in s. Taschenb. für ger. Aerzte u. s. w. S. 109.

§. 124.

Die Zeichen, welche nach einer vor längerer Zeit stattgefundenen Geburt zurückbleiben, geben durch ihre Anwesenheit nicht jenen Grad von Gewifsheit, wie im ersten Falle: sie sind bei denjenigen, welche vor längerer Zeit geboren zu haben nicht läugnen, aber eine seitdem abermals erfolgte Geburt in Abrede stellen, worüber auch schon wieder eine geraume Zeit verflossen, von gar keiner Bedeutung, und können nur bei solchen, welche noch nie geboren zu haben behaupten, einiges Licht verbreiten. Diese Merkmale sind: 1) Welkheit der Brüste, hervorragende Warzen mit breiterem, dunkeln Warzenhofe. 2) Faltige Bauchhaut mit weifsen, pockennarben-artigen Flecken. 3) Weite der Schamspalte und Mutterscheide mit fehlendem Hymen. 4) Fehlendes Schamlippenbändchen und eingerissenes Mittelfleisch. 5) Einrisse und Narben an den Muttermundslippen. Sind freilich alle diese Zeichen vorhanden, so wird an der vorausgegangenen Geburt nicht zu zweifeln sein; dagegen können trotz einer solchen einzelne Merkmale fehlen, und auch wieder zugegen sein, ohne dafs aus ihnen auf eine geschehene Geburt geschlossen werden kann. Es ist besonders nicht zu übersehen, dafs bei Frauenzimmern, welche sehr fett waren, und plötzlich mager werden, sich mancherlei körperliche Veränderungen zeigen können, welche man mit Unrecht von einer vorausgegangenen Geburt ableiten könnte, so wie auch in umgekehrtem Falle bei vorher magern Personen, welche geboren haben, durch eingetretene Fettigkeit und Enthaltsamkeit von jeder Geschlechtshandlung die Kennzeichen der überstandenen Geburt wieder verschwinden können. Sehr häufig wird daher das Urtheil des Arztes nur ein wahrscheinliches für das Eine oder das Andere sein können.

Anm. Vergl. unter and. die Gutachten in Henke's Zeitschr. 9. Ergänzungsh. S. 155. u. 30. Ergänzungsh. S. 289. In beiden konnte ein definitives Urtheil nicht abgegeben werden.

§. 125.

In Bezug auf die Geburt kann die Frage aufgeworfen werden: „Ob diese so plötzlich eintreten und so schleunig beendigt werden könne, dafs die Mutter selbst in einer ungünstigen Lage davon überrascht wird, und Nachtheil für das Neuge-

Neugeborene entsteht?" Fast alle des Kindermordes Angeklagte geben vor, auf diese Weise von der Geburt überrascht worden zu sein, und sich dadurch aufser Stand gefunden zu haben, für das Neugeborene Sorge zu tragen. Nicht immer kann die Behauptung einer solchen Ueberraschung geradezu abgewiesen werden: ein Frauenzimmer kann über seine Schwangerschaft in Ungewifsheit sein, und daher auch von der Geburt übereilt werden (s. ob. §. 119.). Gewöhnlich gestehen aber die Personen wohl ein, von ihrem Zustande gewufst zu haben, nur hätten sie geglaubt, von dem Zeitpunkte der Geburt noch weit entfernt zu sein, und die eingetretenen Wehen behaupten sie für gewöhnliche Leibschmerzen gehalten zu haben. In rechtlicher Beziehung gibt es allerdings für eine solche Angabe Wahrscheinlichkeitsgründe, und auch von medicinischer Seite steht denselben nichts im Wege: es sind Fälle genug nachzuweisen, in welchen Frauenzimmer ihre Schwangerschaft und Geburt weder verheimlichen wollten noch konnten, und dennoch von letzterer übereilt wurden: dabei sind die ersten Geburtswehen sehr gering, so dafs die Gebärende sie nicht achtet, wohl gar verschläft, und erst mit dem Austritte des Kopfes die Geburt erfährt. Begünstigt wird diese Art der Geburt durch ein sehr weites Becken, durch ein kleines Kind, oder durch einen sehr intensiven Grad der zuletzt folgenden Wehen; daher hat der Arzt da, wo über eine solche rasche Geburt entschieden werden soll, nach dem Vorhandensein der angegebenen Verhältnisse zu forschen. — In andern Fällen ist dagegen nur eine scheinbar übereilte Geburt vorhanden: die Schwangern unterdrücken ihre Wehen geflissentlich, was sie freilich nicht eingestehen, sie passen dann die rechte Zeit ab, um sich an einen solchen Ort zu begeben, wo sie am wenigsten überrascht und entdeckt zu werden fürchten, und gebären dann: solche Fälle sind freilich mehr aus rechtlichen als aus medicinischen Gründen zu beurtheilen, und die Entscheidung mufs den Nachforschungen der Richter überlassen bleiben. Der Arzt kann nur nachweisen, dafs die oben angegebenen Verhältnisse, welche eine übereilte Geburt begünstigen, nicht zugegen sind.

Anm. Eine Frau, bereits zum sechsten Mal schwanger, und ihren Zustand wohl kennend, gebar auf dem Nachtstuhle sitzend; von dem ganzen Vorgange der Geburt hatte sie nichts verspürt, und auch keine Vorboten der-

selben wahrgenommen. S. Leonhard in der med. Zeit. herausg. von dem Vereine der Heilk. in Preufsen. 1837. No. 24. — Vergl. die gründliche Beantwortung der Frage: „Ob eine Schwangere die Annäherung der Geburt verkennen, und unvorsätzlich in unpassender Lage und Stellung von der Geburt so übereilt werden könne, dafs dadurch der Tod des Kindes veranlafst werde?" in Henke's Abhandlungen, 1. Bd. S. 53. Auch hier hat Henke ein paar die Möglichkeit der Ueberraschung von der Geburt beweisende Fälle mitgetheilt.

§. 126.

Wenn es der Frage gilt, ob bei der Geburt ein Zustand von Seelenstörung, des Wahnsinns oder wenigstens der völligen Unbesinnlichkeit eintreten könne, während dessen die Mutter ohne ihr Verschulden gewaltsame Hand an das Kind zu legen getrieben wurde, oder ihm wenigstens diejenige Hülfe zu leisten aufser Stande war, welche es am Leben erhalten konnte, so kann zuvörderst aus der Erfahrung nachgewiesen werden, dafs solche Zustände in ganz unverdächtigen Fällen beobachtet wurden. Grofse Ermattung und Schwäche, Betäubung und Schwinden der Sinne, Schlafsucht und tiefe Ohnmacht auf der einen Seite, Verwirrung der Sinne, Convulsionen, Wahnsinn und Raserei auf der andern, können während oder gleich nach der Geburt eintreten, und die heimlich Gebärende theils zur Unterlassung irgend einer zur Erhaltung ihres Kindes nothwendigen Hülfsleistung, theils zu Gewaltthätigkeit gegen dasselbe verleiten. Ob aber in einem gerichtlich gewordenen Falle ein solcher Zustand wirklich zugegen war, oder nur fälschlich vorgegeben wurde, um damit einen vorsätzlich begangenen Kindermord zu beschönigen, das kann der Arzt nur dann entscheiden, wenn die Inculpatin schon früher von ähnlichen krankhaften Zuständen befallen wurde, wenn sie bei oder nach der Geburt von unverdächtigen Zeugen noch in einem solchen Zustande gefunden wurde, und wenn der untersuchende Arzt bei ihr selbst noch Spuren dieser krankhaften Beschaffenheit vorfindet. Sonstige Gründe sind auf rechtlichem Wege auszumitteln, und dem Arzte zur weitern Beurtheilung mitzutheilen.

Anm. Nur zu häufig kömmt die Frage über die Bewufstlosigkeit einer Inquisitin während und gleich nach der Geburt in Betracht, indem sich die meisten auf eine solche zur Beschönigung mancher begangenen oder unter-

lassenen Handlungen in Bezug auf das Kind berufen. Man vergl. unt. a. Toel Beurtheilung eines zweifelhaften psychischen Zustandes einer Gebärenden, in Henke's Zeitschr. 12. Bd. S. 48. Schreyer Gutachten über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, als Beitrag zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit Gebärender. Ebendas. 24. Ergänzungsh. S. 194. Ed. v. Siebold Gutachten über verheimlichte Geburt und Kindermord. In der neuen Zeitschr. für Geburtsk. 16. Bd. S. 354. Dess. Gutachten über eine verheimlichte Geburt mit bedeutenden Kopfverletzungen des Kindes. Ebendas. 18. Bd. S. 405. u. 19. Bd. S. 343. (Die Unwahrheit der von der Inq. vorgeschützten Besinnungslosigkeit stellte sich später heraus, nachdem das erste Gutachten das Unhaltbare jener Behauptung nachgewiesen.) — Mit der gröfsten Vorsicht und Berücksichtigung aller Umstände mufs daher der Arzt in Fällen dieser Art zu Werke gehen: es gelingt dann nicht selten, das Lügengewebe zu vernichten, und die Wahrheit zu ergründen. Vergl. übrigens die treffliche Arbeit von Henke: „Ueber die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes." In dess. Abh. 4. Bd. S. 431. S. auch Jörg Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden. Leipz. 1837. 8., und Siebenhaar's Artikel „Aufgehobenes und gestörtes Bewufstsein der Kreisenden und Neuentbundenen". In dess. encycl. Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 155.

§. 127.

Was endlich die Frage betrifft, ob eine Schwangere bei einem wiederholten Beischlafe noch einmal empfangen könne, so dafs sie später Zwillinge zur Welt bringt, von welchen jeder einem besondern Begattungsacte sein Leben verdankt, so kann die Möglichkeit eines solchen Falls nicht in Abrede gestellt werden, sobald der angeblich befruchtende zweite Beischlaf bald nach dem ersten statt gefunden hat, Ueberfruchtung (Superfecundatio). Weder von physiologischer Seite können sichere Gründe dagegen vorgebracht werden, noch widerstreitet die Erfahrung, indem Beispiele bekannt sind, dafs ein Frauenzimmer zwei Kinder von verschiedener Menschenraçe geboren hat, von welchen mithin jedes einen andern Erzeuger hatte. Wenn aber Fälle vorkommen, in welchen die Erzeugung des zweiten Kindes längere Zeit nach der des ersten geschehen sein soll, Ueberschwängerung (Superfoetatio), wofür man als Merkmal annimmt, dafs das zweite Kind in der Ausbildung dem ersten sehr nachsteht, oder auch viel später geboren wurde: so können diese Zeichen als Beweis für geschehene Ueberschwängerung nicht angenommen werden, indem der

eine Fötus gegen den andern aus irgend einer Ursache im Wachsthume zurückgeblieben sein kann, so wie auch die spätere Geburt eines solchen den Beweis seiner späteren Erzeugung nicht geben kann. Man hat wohl geglaubt, dafs bei einer doppelten Gebärmutter (Uterus bicornis oder duplex) beide Höhlen zu verschiedenen Zeiten schwanger werden könnten: allein durch die Gegenwart einer Frucht in der einen Höhle und durch die dadurch bewirkte Ausdehnung derselben wird die andere so zusammengedrückt, dafs eine neue Befruchtung dieser zweiten Höhle nach längerer Zeit nicht wohl angenommen werden kann Auch fehlt es an durchaus sicheren Beobachtungen dieser Art. — Dagegen kann bei einer Schwangerschaft aufserhalb der Gebärmutter eine Frau das Kind Jahre lang bei sich tragen, und dabei allerdings wieder in der Gebärmutter schwanger werden, und selbst lebende Kinder gebären.

Anm. Beispiele von Ueberfruchtung, d. h. von Fällen, wo eine Schwangere zugleich oder bald nacheinander Kinder von zweierlei Art geboren, hat Henke in seinen Abhandl. 2. Bd. S. 28. angeführt. Wir fügen noch ein neues Beispiel von Kluge beobachtet hinzu. S. med. Zeitschr. des Vereins der Heilk. in Preufs. 1833. No. 23. S. 98. Es stehen demnach die Fälle von Ueberfruchtung über jeden Zweifel erhaben da. Dagegen stimmen wir ganz mit Rud. Wagner's Ansicht überein: „Hat sich einmal die Decidua gebildet, und ist das Ei in den Uterus getreten, so ist kein fruchtbarer Beischlaf mehr möglich, und die in solchen Fällen angenommene Ueberschwängerung (Superfoetatio) ist eine physiologische Unmöglichkeit, weshalb die Annahme eines solchen Vorgangs aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medicin zu verbannen ist." S. Wagner's Lehrb. der Physiol. Leipz. 1842. 8. S. 58. Carl v. Siebold hat sich 1838 in ähnlichem Sinne ausgesprochen: „Eine solche Ueberfruchtung scheint mir, wenn ich die in den neusten Zeiten über die Zeugung erlangten Kenntnisse in Erwägung ziehe, eine physiologische Unmöglichkeit zu sein. Die meisten Beobachtungen gehören entweder zu denjenigen Fällen, in welchen bei einer Zwillingsschwangerschaft die eine Frucht durch eine Früh- oder Spätgeburt zur Welt kam, oder sie sind überhaupt so mangelhaft erzählt, dafs sie zur Beantwortung der in Zweifel gestellten Frage ebensowohl für als gegen die Sache benutzt werden können." S. mein Journal für Geburtsh. 17. Bd. Leipz. 1838. S. 338. — Beispiele von doppelter Gebärmutter erzählen Fr. B. Osiander (Gött. gel. Anz. 1810. No. 25. u. Handb. der Entb. 1. Th. S. 327.), Tiedemann (Meckel's Arch. f. Phys. 5. Bd. 1. H. S. 131.) und Carus (Zur Lehre von Schwangerschaft und Geb. 2. Abth. S. 28.): in allen Fällen war aber nur eine Höhle schwanger. Carus Ansicht über vermeintliche Ueberschw. s. auch in El. v. Siebold Journ. f. G. 7. Bd.

S. 633. Der in Rust's Magaz. 27. Bd. S. 194 von einem Kreischirurg mitgetheilte Fall von Zwillingsgeburt bei Uterus bicornis ist nicht geeignet, den Beweis der Möglichkeit einer doppelten Schwangerschaft bei doppelter Gebärmutter zu führen. Mende hält ebenfalls das Schwangersein beider Höhlen einer doppelten Gebärmutter zu gleicher Zeit für unmöglich. S. dess. Handb. d. ger. Med. 4. Th. S. 534. Ders. Verf. berichtet ebendas. S. 535. über zwei Fälle, in welchen Frauen ein abgestorbenes Kind Jahrelang in ihrem Unterleibe trugen, und dabei wiederholt in der Gebärmutter schwanger wurden. S. auch G. Ph. Horn Geschichte einer Superfoet. oder gleichzeitig bestehenden Bauchhöhlen- und Gebärmutterschwangerschaft, und der Endigung der letztern durch die Geburt. In El. v. Siebold Journ. f. Geburtsh. 8. Bd. S. 330. — Als Hauptarbeit vergl. Henke Ueber die Möglichkeit der Ueberfruchtung in Bezug auf die Physiologie und gerichtl. Medicin. In dess. Abhandl. 1. Bd. S. 1.

§. 128.

Bei allen Untersuchungen, welche sich auf die Geburt beziehen, kömmt auch die geborene Frucht in Betracht, ja es gibt Fragen, welche allein aus der genauen Betrachtung und Untersuchung dieser letztern beantwortet werden können, ohne dafs aber dabei die Mutter ganz aufser Acht bleiben darf. So wird bei Untersuchungen über die zur rechten Zeit eintretenden Geburten das Kind einen viel sicherern Aufschlufs geben, als die Mutter, und die genaue Untersuchung des Kindes verdient daher in Bezug auf die Glaubwürdigkeit vor den Resultaten, welche die Mutter darbietet, den Vorzug. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert daher, die Frucht in einem eigenen Abschnitte zu betrachten, und erst durch diesen wird der eben abgehandelte, die Geburt betreffende, zu einem ganz vollständigen erhoben.

Anm. Auch über den ganzen Abschnitt der Geburt sind die Lehrbücher der Geburtshülfe nachzusehen, und es kann vom gerichtlichen Arzte da, wo es nöthig ist, in Gutachten u. dgl. auf die besten derselben verwiesen werden. Aufserdem vergl. die §. 114. angeführten Schriften von Knebel, Montgomery und Birnbaum, welche auch die Geburt mit in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen haben. S. auch den Aufsatz von Wildberg: „Von den verschiedenen Fällen, in welchen Untersuchungen über die Geburt von dem gerichtlichen Arzte gefordert werden." In dess. Jahrbuche der gesammten Staatsarzneikunde. 1. Bd. Heft 2. Leipzig 1835. S. 86.

Drittes Capitel.

Untersuchungen über die Leibesfrüchte.

§. 129.

Unter Leibesfrucht versteht man ein durch einen fruchtbaren Beischlaf im Körper des Weibes erzeugtes Wesen, welches auf dem mütterlichen Boden weiter fortgebildet, und (in der Regel) zu seiner Zeit geboren wird. Man unterscheidet demnach die noch nicht geborene, und die bereits zur Welt gekommene Leibesfrucht. Jene kann, insofern sie bis zu ihrer Ausscheidung noch einen integrirenden Theil mit der Schwangerschaft selbst bildet, nicht unmittelbarer Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung sein: dagegen wird die geborene Leibesfrucht in gar manchen Fällen zur Lösung zweifelhafter Rechtsfragen einer genauen Untersuchung unterworfen werden müssen.

Anm. Fast in allen gerichtlichen Fällen, welche die Schwangerschaft und Geburt betreffen, macht die Leibesfrucht den zweiten Theil der Untersuchung aus (s. vorig. Cap.), ja nicht selten wird dieselbe den Haupttheil bilden, was besonders bei dem Kindesmorde gilt. Oft müssen die am Kinde gefundenen Resultate für die weitere Untersuchung der Mutter maafsgebend sein: sie gewähren die Gründe, auf welche gestützt der Arzt die Wahrheit zu erforschen hat, zumal den Ergebnissen, welche die Frucht darbietet, mehr Vertrauen geschenkt werden kann, als den oft lügenhaften Aussagen der Mutter.

§. 130.

Jeder fruchtbare Beischlaf hat in der Regel die Erzeugung eines menschlichen Wesens (Foetus) zur Folge, welches, von seinen eigenthümlichen Hüllen umgeben, in dem dazu bestimmten Orte (Gebärmutter) nach bestimmten feststehenden Verhältnissen seiner Ausschliefsung (Geburt) entgegen reift, welche nach einer gewissen Zeit erfolgt (s. §. 121.). Im Gegensatze einer solchen wahren Leibesfrucht kann aber auch das durch die Empfängnifs Erzeugte vermöge eines krankhaften Bildungstriebes so ausarten, dafs in der gezeugten Masse kein Fötus entdeckt werden kann, welches Product dann eine falsche Leibesfrucht, Afterfrucht, Mondkalb, Mola, genannt wird. — In seltenen Fällen befindet sich das Erzeugte nicht in der Gebärmutter, sondern aufserhalb derselben (Graviditas extra-uterina), häufiger dann in der Bauchhöhle,

als in den Mutterröhren. In diesen Fällen ist aber die Geburt nicht möglich, höchstens kann bei der erstern (Graviditas abdominalis) die Entbindung durch die Eröffnung des Bauches bewerkstelligt werden.

Anm. Die Frage, ob Empfängnifs ohne innige Geschlechtsvereinigung (Beischlaf) statt finden könne, ist schon oben §. 83. verneinend entschieden worden. Das Vorhandensein oder die Geburt einer Leibesfrucht setzt daher jedesmal einen stattgehabten Beischlaf voraus.

§. 131.

Die wahre Leibesfrucht kann von einer zweifachen Beschaffenheit sein: sie ist entweder mit regelmäfsiger Gestalt und Bildung versehen, eine vollkommene, gliedmäfsige Frucht, oder sie weicht in Bezug auf ihr äufseres Ansehen und ihre Bildung von der Norm ab, übelgebildete, unvollkommene Frucht. In dieser letzteren Beziehung sind sehr viele Abstufungen möglich, welche nach angenommenen Begriffen von der Mifsstaltung (Turpitudo) bis zur Mifsgeburt (Monstrositas) sich steigern können.

Anm. Der gerichtliche Arzt ist berechtigt, die Abweichung der Bildung von der Norm unter verschiedenen Graden zu betrachten, da die von ihm festzusetzenden Bestimmungen für das Recht von diesen letztern abhängen. Anders wird freilich der Physiologe zu urtheilen haben, wenn er die Entstehung dieser Bildungs-Abweichungen zu erklären versuchen will. Für ihn kann jene Eintheilung wegfallen, und er kann unter der Benennung: „Monstrum" alle Deformitäten, die leichteren sowohl als die schwereren, umfassen. Vergl. Fr. G. Beneke De ortu et causis monstrorum. Gott. 1846. 8. p. 4.

§. 132.

Einen wichtigen Unterschied bildet die Zeit, um welche die Frucht nach ihrer Erzeugung geboren wird, indem von dieser mancherlei Eigenschaften und Bestimmungen abhängig sind. Dem allgemeinen Naturgesetze zu Folge bedarf die menschliche Frucht zu ihrer vollkommenen Reife im Mutterleibe einer Zeit von 40 Wochen (10 Mondsmonate); eine Frucht am Ende dieses Zeitraums geboren, ist demnach reif (Foetus maturus). Die Fähigkeit, von der Mutter getrennt fortzuleben (Lebensfähigkeit), beginnt indessen schon nach Ablauf der 30sten Woche, von diesem Zeit-

raume an wird daher die Frucht lebensfähig (Foetus vitalis), wenn dieselbe auch als noch nicht reif anzusehen ist; letztere Bezeichnung kömmt auch allen denjenigen Früchten zu, welche vor der 31sten Woche geboren werden, die aber nicht lebensfähig sind, wenn sie auch (vom sechsten Monate an) nicht selten mit Zeichen des Lebens zur Welt kommen. Endlich können Früchte über die regelmäfsige Zeit getragen, und dann erst geboren werden, Spätlinge (Foetus serotini, retardati).

Anm. 1. Unter Abortus in seiner allgemeinsten Bedeutung versteht man die anomale Funktion der Gebärmutter, wodurch sie den Fötus früher austreibt, als die Schwangerschaft ihr normales Ende erreicht hat. Man bezeichnet aber auch mit dem Worte Abortus die unzeitige Geburt, bei welcher der Fötus noch nicht lebensfähig ist, und im engsten Sinne die Frühgeburt bis zum Ende des dritten Mondsmonates, ehe sich demnach der Mutterkuchen gebildet hat, wonach also auch der Foetus abortivus und immaturus zu unterscheiden ist. Nicht reif, aber lebensfähig ist dann die Frucht von der 31sten Woche bis zu ihrer völligen Reife, der Mitte des zehnten Mondsmonates. S. ob. §. 59.

Anm. 2. Unstatthaft ist die Eintheilung der Leibesfrüchte in beseelte und unbeseelte (Foet. animatus siv. formatus et non animatus s. non form.), welche die ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin, Fort. Fidelis, P. Zacchias u. And. annehmen, und die auch in der Carolina art. 133. festgestellt ist: man hat diese Beseelung oder Belebung der Frucht bald mit dem 40sten bald mit dem 60sten Tage eintreten lassen; selbst die Rechtsgelehrten haben dieselbe verworfen, so Feuerbach: „Kann jene Unterscheidung überhaupt noch gelten, so läfst sich unter lebendiger Leibesfrucht nur eine solche denken, die schon so weit ausgebildet war, dafs sie bereits durch Muskelbewegung äufsere Zeichen des thierischen Lebens gegeben hat". S. dess. Lehrb. des peinl. Rechts 11. Ausg. Giefs. 1832. 8. §. 396.

§. 133.

Die Zahl der Früchte betreffend, welche zu gleicher Zeit von einer Schwangeren getragen werden können, so hat man freilich Beispiele, dafs sich fünf bis sechs Früchte auf einmal im Mutterleibe befanden: indessen gehören schon Vierlinge zu den allerseltensten Fällen, und wenn nach genauen Berechnungen unter 91 Geburten durchschnittlich einmal Zwillinge, dagegen unter 8654 Geburten einmal Drillinge vorkommen, so läfst sich daraus auf die Seltenheit von mehr als drei Früchten schliefsen.

Anm. Beispiele von mehrfacher Schwangerschaft, von Drillingen, Vierlingen u. s. w., hat Osiander in seinem Handbuche der Entbindungskunst,

1. Th., S. 312, gesammelt. Ueber ein neues Beispiel von Sechslingen berichtet das Asiatic Journ. S. Schmidt's Jahrb. d. ges. Med. 3. Bd. 1834. S. 394. Der in Froriep's Notizen, 24. Bd., No. 15. mitgetheilte Fall von Siebenlingen bedarf gar sehr der Bestätigung. — Von Vierlingen ist kaum einer zur Fortsetzung des Lebens nach der Geburt geschickt, und Fünflinge u. s. w. erreichen nie ihre Reife. Daher haben schon die Römer nur Drillinge angenommen, welche glücklich geboren und grofs gezogen werden könnten. Vergl. Mende's Handb. d. gerichtl. Med., 3. Th., S. 190.

§. 134.

Zur gehörigen Würdigung der Lehre von den Leibesfrüchten in forensischer Hinsicht mufs auch ein Blick geworfen werden auf die Art und Weise, wie Leibesfrüchte auf die Welt kommen können; letzteres geschieht aber auf eine doppelte Weise: entweder werden die Früchte durch die eigene Kraft und Thätigkeit der Natur ausgeschieden, oder sie werden durch die helfende Kunst zu Tage gefördert. Im ersteren Falle geht der eigentliche Act der Geburt mittelst der von der Natur dazu bestimmten Organe (Gebärmutter, Mutterscheide und Becken) und der dem Weibe einwohnenden Kräfte (Geburtsthätigkeit, Wehen) vor sich, und es bedarf dazu nicht der mindesten Unterstützung durch Andere, welche freilich zur Vermeidung von möglichem Nachtheil und Schaden bei jeder Geburt geleistet werden soll. Da indessen für die durch eigene Thätigkeit vor sich gehende Geburt von Seiten der Gebärenden, der Frucht, und der, letztere in der Gebärmutter umschliefsenden Theile (Mutterkuchen, Eihäute u. s. w.) gewisse Bedingungen vorhanden sein müssen, so mufs da, wo letztere fehlen, und die Geburt durch eigene Naturthätigkeit unmöglich wird, oder, wenn es geschieht, sie nur zum Nachtheil der Mutter und des Kindes verläuft, Hülfe der Kunst eintreten. Alle Leibesfrüchte sind daher entweder durch eigene Naturkräfte (Geburt) oder durch die Hülfe der Kunst zur Welt gekommen.

Anm. Früchte, welche durch die Kunst zu Tage gefördert wurden, können in denjenigen Fällen, wo die richtige Ausübung der Hülfe in Zweifel gezogen wird (Kunstfehler der Geburtshelfer oder Hebammen), Gegenstand der Untersuchung werden. Spuren von Verletzungen, mögen sie die Weichtheile oder die Knochen betreffen, kommen dabei besonders in Betracht. S. darüber den zweiten Abschnitt. — Ueber das Verhältnifs der Geburt vergl. ob. §. 121.

§. 135.

Endlich ist zur Einsicht der forensischen Untersuchungen über Leibesfrüchte nothwendig zu bemerken, dafs diese entweder lebend oder todt geboren werden können. Da es nicht in dem allgemeinen Gesetze der Natur liegt, die Frucht todt zur Welt kommen zu lassen, indem dann der Zweck der Zeugung, Wiederersatz für die dem natürlichen Gesetze anheim Gefallenen zu geben, nicht erfüllt wird, dem Tode der Frucht aber selbst bestimmte Ursachen, und unter diesen oft solche, welche durch böslichen Willen herbeigeführt sein können, zu Grunde liegen, aufserdem aber auch gar häufig die Geburt eines todten Kindes nur angegeben wird, wo dasselbe erst nach seiner Geburt ums Leben gekommen ist, so wird sich die Untersuchung der Leibesfrucht nicht allein auf die lebende, sondern auch auf die todte erstrecken müssen.

Anm. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen und unserer Eintheilung gemäfs (s. ob. §. 24.) wird von der todten Leibesfrucht in Bezug auf Kindermord speciell im nächsten Abschnitte gehandelt werden. Der übersichtlichen Vollständigkeit wegen mufste aber schon hier auf diese Untersuchungen aufmerksam gemacht werden.

§. 136.

Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen wird die Leibesfrucht überhaupt: 1) in Bezug auf ihre äufsere Gestalt und Bildung; 2) in Hinsicht auf ihre Reife; 3) auf ihre Aechtheit; 4) bei Zwillingen u. s. w. in Betracht der Erstgeburt und der Ueberfruchtung; 5) bei todten Früchten in Bezug auf die Entscheidung der Frage, ob solche lebend oder bereits todt geboren wurden, und auf welche Art ihr Tod erfolgt sei. — In den meisten Fällen hat der untersuchende Arzt auch die Mutter mit zu berücksichtigen, und den Befund der Untersuchung beider Theile zur Aufklärung der zweifelhaften Rechtsfragen mit einander zu vergleichen (s. ob. §. 128.).

Anm. Die erste und zweite der oben angegebenen Fragen kann und mufs auch wieder bei todten Früchten beantwortet werden: dieselben sollen aber dennoch in dem Folgenden ihre Erledigung finden, da sie eben so häufig bei Lebenden in Betracht kommen, während die fünfte Frage dem nächsten Abschnitt vollständig überlassen bleibt. — Lesenswerth ist der Artikel „Menschliche Frucht" in Siebenhaar's encycl. Handb. der gerichtl. Arzn. 1. Bd. S. 506. Vergl. auch den gehaltvollen Aufsatz von Mende:

„Die menschliche Leibesfrucht, das Fruchtkind, und das Kind, kurz vor, in, und gleich nach der Geburt in gerichtlich-medicinischer Hinsicht" in dess. Beobacht. u. Bemerk. u. s. w. 4. Bdch. Gött. 1827. 8. S. 1.

I. Untersuchungen über die Gestalt und Bildung der Leibesfrüchte.

§. 137.

Wenn der Leibesfrucht die ihr durch das Recht gesicherten Vortheile zukommen sollen, so ist vor Allem erforderlich, dafs dieselbe in Bezug auf ihre Gestalt und Bildung nicht von der durch die allgemeinen Naturgesetze ihr bestimmten Vollkommenheit abweiche. Die in dieser Hinsicht vorkommenden Abnormitäten können aber sowohl der Art, als dem Grade nach sehr verschieden sein, was auf die Bestimmung der von solchen Früchten in Anspruch genommenen Rechte vom gröfsten Einflusse ist, und worüber durch eine medicinische Untersuchung näher erkannt werden mufs. Bei einer Gattung der fehlerhaft gebildeten Leibesfrüchte, der sogenannten falschen (§. 130.), kommen auch noch rechtliche Fragen in Bezug auf ihre Entstehung in Betracht, welche nur durch ein ärztliches Urtheil entschieden werden können.

Anm. Die lebend geborne Frucht nimmt nicht allein menschliche, sondern auch bürgerliche Rechte in Anspruch. Das Recht auf Erhaltung und Ernährung hat jedes lebende menschliche Wesen, und die Frage, ob einem menschlichen Geschöpfe jenes zukomme, oder nicht, bedeutet nichts anders, als: ob es wirklich am Leben sei. Inwiefern ihm aber bürgerliche Rechte zukommen, das hängt eben von der Gestalt und Bildung desselben ab.

§. 138.

Wenn eine wahre Leibesfrucht in Bezug auf ihre Form und Bildung von dem Regelmäfsigen abweicht, so macht sich der Einflufs einer solchen Mifsbildung auf eine doppelte Weise geltend: 1) Die Mifsbildung kann von der Art sein, dafs die gröfste Zahl der damit behafteten Früchte, sobald der Fruchtzustand und die in demselben bedingte Ernährung von Seiten der Mutter durch die Geburt aufgehoben ist, ihr Leben durchaus nicht, oder nur eine sehr kurze Zeit hindurch fortzusetzen im Stande ist; nur zuweilen finden, zumal bei zusammengewachsenen Früchten, Aus-

nahmen statt; 2) die üble Bildung beeinträchtigt das Leben nicht. Die erste Gattung kann man als einen höheren Grad der Abweichung von dem Normalen bezeichnen, und ihr den Namen „Mifsgeburt" (Monstrum) geben: die zweite mag als ein geringerer Grad die Benennung „Mifstaltung" tragen.

Anm. Der Ausdruck „Monstrum" ist seit jeher ein sehr unbestimmter gewesen: man bezeichnete damit in früheren Zeiten besonders solche Früchte, welche thierähnlich gebildet waren, nahm aber auch die Molen mit in den Begriff eines Monstrums auf. Jene thierähnl. Bildungen gaben den älteren gerichtlichen Aerzten Veranlassung, zu untersuchen, ob sie wohl durch Begattung mit Thieren oder gar bösen Geistern entstanden sein könnten, von welchem abergläubischen Irrwahne zuerst Hebenstreit gänzlich absah. Nach Henke (Lehrb. der gerichtl. Med. §. 73.) soll unter Mifsgeburt jede von Menschen erzeugte und geborene Leibesfrucht verstanden werden, deren Bildung so sehr von der normalen menschlichen Gestalt abweicht, dafs Zweifel über die Menschheit derselben, und die ihr zukommenden Menschenrechte entstehen. Zu unterscheiden sind nach demselben Verfasser von diesen die unförmlichen Geburten, d. h. solche Leibesfrüchte, bei denen beträchtliche, jedoch zum Leben nicht unentbehrliche Theile fehlen, oder bedeutende Mifsbildungen vorhanden sind, die jedoch die Menschheit des damit Behafteten nicht zweifelhaft machen. Auch Mende (Handb. der ger. Med. 3. Th. S. 232.) unterscheidet zwischen mifsgebildeten (Mifsgeburten) und mifsgestalteten Früchten, wie sich überhaupt dieser Unterschied für gerichtliche Zwecke als durchaus nothwendig herausstellt. S. oben §. 131. Anm.

§. 139.

Zu den Mifsbildungen höheren Grades gehören alle diejenigen Früchte, welchen zum selbstständigen Leben unentbehrliche Organe entweder gänzlich fehlen, oder bei denen letztere in Bezug auf ihre Lage und Bildung in hohem Grade beeinträchtigt sind; es müssen dahin gerechnet werden die Früchte, welchen der Kopf, und mit ihm das Gehirn fehlt (Acephali): ferner Früchte mit unvollkommener Schädelbildung und mit zum gröfsten Theile fehlendem Gehirne (Halbköpfe, Hemicephali): Früchte, bei denen die Höhlen, welche wichtige Organe einzuschliefsen bestimmt sind, sich nicht geschlossen haben (Kopf-, Brust-, Bauch- und Rückenmarkshöhle), so dafs bei diesen widernatürlichen Spaltungen jene Organe theilweise oder ganz aufserhalb der Höhlen frei zu Tage liegen (Ectopia viscerum): ferner Früchte, welche ein ganz verbildetes Gesicht an sich tragen, so dafs ein einfaches oder ein aus zwei zusammengeschmolzenes Auge in einer einzigen Augen-

höhle liegt (Monophthalmia, Cyclopia), die Nase fehlt, oder nur ein rüsselartiger Körper über dem Auge liegt, wobei auch der Mund ganz mangeln kann: Früchte, bei welchen die beiden untern Gliedmaafsen der Länge nach mit einander verwachsen sind, und sich entweder mit zwei vereinigten Füfsen, deren Sohlen nach vorne liegen, oder nur mit einem einzigen endigen (Monopodia, Sirenenbildung), wobei auch der Fufs zugleich fehlen kann, welche Monstrosität stets mit fehlendem After und mit Mangel oder wenigstens mit Verbildung der Geschlechtstheile begleitet ist: endlich gehören hieher diejenigen Früchte, bei welchen der Schädel mit dem Gehirne oder die Wirbelsäule mit dem Rückenmarke, oder beide zugleich doppelt vorhanden sind, Doppelmifsgeburten, welche verschiedener Art sein könnten: 1) es sind zwei völlig getrennte Köpfe mit zwei Hälsen, aber einfacher Brust und Bauchhöhle, mit zwei (selten drei oder vier) obern und zwei (selten mehr) unteren Extremitäten vorhanden; 2) Kopf, Hals und Brust sind doppelt, die Vereinigung findet am Bauche statt, dabei vier obere, zwei, aber auch vier untere Gliedmaafsen; 3) zwei vollkommen getrennte Körper sind am Kreuz- und Steifsbein, oder durch häutige Verbindung an der vordern Rumpffläche verbunden; 4) eine gröfsere, gewöhnlich vollkommen gebildete Frucht trägt an der Brust oder am Bauche eine kleinere, aus wenigen Theilen gebildete Frucht (entweder mehr oder weniger unvollkommener Kopf mit Hals und Brustkasten, oder ein unvollständiger Rumpf mit obern und untern, oder nur mit unteren Gliedmaafsen); 5) die Köpfe sind so vereinigt, dafs zwei Gesichter an entgegengesetzten Seiten sind (Janiceps), dabei doppelter Rumpf; 6) der Rumpf ist doppelt, dagegen sind die Köpfe in einen verschmolzen. — Auch müssen diejenigen Fälle hieher gerechnet werden, in welchen der Körper der einen Frucht den einer anderen ganz in sich aufgenommen hat (Foetus in foetu).

Anm. 1. Von der sehr reichhaltigen Literatur über Monstra, von welcher die ältere freilich nur geschichtlichen Werth hat, mögen hier folgende Schriften angeführt werden:

Alb. v. Haller De monstris. In ejusd. Oper. anat. arg. minor. tom. 3. Laus. 1768. 4.

C. F. Wolff De ortu monstrorum. In Nov. commentar. acad. scient. imper. Petropolit. tom. 17. Petrop. 1773. 4. p. 549.

V. Malacarne de' mostri umani de' caratteri fondamentali su cui se

ne potrebbe stabilire la classificazione e delle indicazioni che presentano nel parto lezioni accademiche. 1801. In Memorie di matematica e di fisica della società italiana delle scienze. Tom. 9. Modena 1802. 4. p. 49.

J. Fr. Meckel Handb. der patholog. Anatomie. 1. u. 2. Bd. Leipz. 1812 u. 1816. 8.

Isid. Geoffroy St. Hilaire Histoire générale et particulière des anomalies de l'organisation chez l'homme et les animaux. 3 Tom. Par. 1832 et 1836. 8. Avec atlas.

Gurlt Art. Monstrum in dem encyclop. Wörterb. der med. Wissenschaft. 24. Bd. Berl. 1840. 8. S. 1.

Ad. W. Otto Monstrorum sexcentorum descriptio anatomica. C. XXX tab. Vratisl. 1841. fol.

Th. Bischoff Art. Entwickelungsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Mifsbildungen. In R. Wagner's Handwörterb. der Physiol. 1. Bd. Braunschw. 1842. 8. S. 860.

R. Leuckart De monstris eorumque causis et ortu. Gott. 1845. 4. (Eine von der Facultät in Göttingen gekrönte Preisschrift.)

Fr. G. Beneke De ortu et causis monstrorum. Gott. 1846. 8. (Die Schrift erhielt ebendas. das „Accessit".)

Eine faſsliche Uebersicht mit sehr vollständiger Literatur der einzelnen Mifsbildungen s. in J. Vogel's patholog. Anatomie des menschl. Körpers. 1. Abth. Leipz. 1845. 8. S. 441.

Einsicht in die an das Fabelhafte gränzende Auffassungsweise der Mifsgeburten bei den älteren Auctoren gewähren die Schriften von Paré, Licetus, Schenck a Grafenberg u. And., wo die wunderbarsten Abbildungen zu finden sind, welche nur der crasseste Aberglaube und die ungezügeltste Phantasie darzustellen im Stande waren.

Anm. 2. Unter den Doppelmifsgeburten, welche ihr Leben fortsetzten, nehmen eine gewichtige Stelle die bekannten ungarischen Schwestern, Helena und Judith, ein, welche, im Jahre 1701 geboren, bis in ihr 22stes Jahr lebten. Die Verwachsung beider Körper fand an den hinteren Flächen am Kreuzbein, etwas mehr seitlich statt, daher auch beide Mädchen nebeneinander sitzen, und in einer gemeinschaftlichen Richtung langsam vorwärts gehen konnten. Der untere Theil des Mastdarms, der After und die inneren Geschlechtstheile waren beiden gemeinschaftlich, und zwischen den vier Beinen so verborgen, dafs sie bei aufrechter Stellung nicht zu sehen waren. Der obere Theil des Mastdarms, die Mutterscheide, Clitoris, Mündung der Harnröhre und alle übrigen Organe waren doppelt. S. Philos. Transactions vol. 50. p. 1. Lond. 1758. 4. p. 311. (Genaue Beschreib. dieser Schwestern von J. J. Torkos nebst Abbild.) In Teutschland wurden sie damals von Ettmüller (Lips. 1707) und Waldschmied (Kiel 1709) in eigenen Schriften beschrieben. Vergl. auch Geoffroy a. a. O. 3. Th. p. 50. Aus unserer Zeit gehören die noch lebenden Siamesischen Zwillingsbrüder Chang u. Eng hieher, welche am untern Ende des Brustbeins mit einander verbunden sind. Sie sind 1811 geboren. S. Geoffroy a. a. O. 3. Th. p. 86.

— Auch diejenigen Früchte, mit welchen eine kleinere unvollständige Frucht verbunden ist (Heteradelphes des Geoffroy), können am Leben bleiben. S. ein Beispiel in den Philos. Transact. vol. 79. Lond. 1789. p. 157. Andere Fälle hat Geoffroy a. a. O. 3. Th. p. 224. zusammengestellt. — Vergl. über Doppelmifsgeburten die beiden Schriften: J. Fr. Meckel De duplicitate monstrosa. Hal. 1815 f., und J. C. L. Barkow Monstra animalia duplicia per anatomen indagata. 2 Tom. Lips. 1828—1836. 4. — Ueber Intrafoetatio s. E. A. W. Himly Geschichte des Foetus in foetu. Hannov. 1831. 4.

Anm. 3. Beispiele von anderen Mifsbildungen, wobei das Leben dennoch kürzere oder längere Zeit fortbestand, sind von A. Meckel in seinem Lehrb. d. ger. Med. S. 352. gesammelt. In 7 Fällen erfolgte der Tod bei angeborner Spaltung der Rückenmarkshöhle (Spina bifida) erst nach Jahren, selbst nach 22 Jahren (Camper); auch ist ein Fall angeführt, in welchem ein Kind, dem vom Nabel an nach unten alle Bedeckungen des Unterleibs fehlten, über das dritte Jahr hinaus gesund blieb.

§. 140.

Eine lebend geborene Mifsgeburt nimmt das volle Recht auf Pflege und Ernährung in Anspruch, und zwar müssen diese menschlichen Rechte derselben um so eher zuerkannt werden, wenn sie einer solchen Klasse angehört, von welcher einzelne Beispiele des Fortlebens aus der Erfahrung bekannt sind, wie dieses besonders bei Doppelmifsgeburten vorkömmt. Hinsichtlich der Erklärung der Persönlichkeit wird es immer auf die Anwesenheit des Kopfes, als dem Sitze des Gehirnes, ankommen. Es kann daher weder den kopflosen Leibesfrüchten (Acephali) noch den sogenannten Halbköpfen (Hemicephali) Persönlichkeit zuerkannt werden, wenn auch im Uebrigen ihr Körper wohlgebildet sein sollte. Zusammengewachsene Früchte mit zwei Leibern und zwei Köpfen, oder selbst mit einem Leibe, aber zwei Köpfen, müssen hinsichtlich der Persönlichkeit für zwei Individuen angesehen werden, was rücksichtlich der Alimentation und der zu ertheilenden Taufe zu bemerken ist. Dagegen kann bei Tödtung einer Mifsgeburt der Thatbestand selbst entweder ganz aufgehoben oder wenigstens verringert werden, wobei das Urtheil des Arztes über die Beschaffenheit der Mifsbildung den entscheidenden Grund abzugeben hat.

Anm. 1. Meckel d. Vat. begutachtete in einem Falle von vermuthetem Kindermorde, dafs das Kind auch ohne irgend eine Gewaltthätigkeit

sein Leben nicht länger gefristet haben würde, da es mit einem gespaltenen Rückgrate behaftet war. S. Pyl's Repertor. 1. Bd. 1789. S. 55.

Anm. 2. Der Rath Gruner's, eine im hohen Grade mifsgebildete Frucht zu tödten, um die unnütze Alimentation zu sparen, ist sehr zu mifsbilligen, und führt in der Liebe zum Alterthum und seiner Gebräuche doch etwas zu weit. S. Metzger's Syst. der gerichtl. Arzn. 4. Aufl. §. 276. Note 6. Ueber die alten römischen Gesetze in Bezug auf die Tödtung solcher Wesen s. Müller's Entwurf der ger. Arzn. 1. Bd. S. 378. — Aeltere Fragen, welche über Mifsgeburten in rechtlicher Beziehung aufgeworfen wurden, s. in Haller's Vorlesung. 1. Bd. S. 179. — Ueber das Geschichtliche der Mifsgeburten in forensischer Hinsicht vergl. Mende Handb. der ger. Med. 1. Th. S. 157.

§. 141.

Die zweite Klasse von mifsgebildeten Früchten umfafst diejenigen, bei welchen durch die vorhandenen Abweichungen von der Norm die Lebensfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, mithin der Genufs menschlicher Rechte gar keinem Zweifel unterliegt, bei denen aber der Anspruch auf die sogenannten bürgerlichen Rechte und deren einstige Ausübung in Betracht kömmt. — Zu diesen Mifsstaltungen gehören Früchte mit angeborenem Wasserkopfe, mit überzähligen oder auch fehlenden Gliedmaafsen (so z. B. Menschen ohne Arme und Beine), Früchte mit gespaltener Oberlippe (Hasenscharte), gespaltenem Gaumen (Wolfsrachen), mit verbildeten oder gänzlich fehlenden Geschlechtstheilen (Zwitter, s. ob. §. 89.), so wie auch die mit bedeutenden Muttermälern behafteten Früchte. — Alle Mifsstaltungen können sehr verschiedene Grade haben, sowohl nach ihrer Art, als auch nach ihrem Einflusse auf die Verrichtungen, welcher letztere von der Beschaffenheit jener gewöhnlich abhängig ist, was bei der Beurtheilung vom Arzte berücksichtigt werden mufs. Der Einflufs bezieht sich aber auf die Störungen der körperlichen und geistigen Verrichtungen: beide sind entweder durch die vorhandene Mifsstaltung wenig oder gar nicht gestört, oder der Einflufs bezieht sich auf die Beeinträchtigung des Körperlichen oder des Geistigen, oder es sind die körperlichen und geistigen Verrichtungen zugleich gestört, was freilich verschiedene Grade haben kann.

Anm. Zu diesen Mifsstaltungen gehören alle diejenigen Abweichungen, welche Otto mit dem Namen Naturspiele (Lusus naturae) oder Bildungs-Abwei-

Abweichungen (Varietates), und wenn sie das äufsere Ansehen verschlechtern, mit dem Namen Verunstaltungen (Deformitates) belegt. S. dess. Lehrb. der pathol. Anat. 1. Bd. Berl. 1830. 8. S. 13. Viele derselben sind auch solche, welche nur für eine spätere Lebenszeit als Mifsbildung gelten, während sie in einer früheren zum normalen Bau gehören, die gleichsam ein Stehenbleiben auf einer früheren Bildungsstufe, mithin eine nicht geschehene Entwickelung sind, die sogenannten Hemmungsbildungen (Evolutiones retardatae).

§. 142.

Soll über den Genufs bürgerlicher Rechte bei mifsgestalteten Individuen geurtheilt werden, so ist vor Allem in Betracht zu ziehen, dafs eine solche Frage gewöhnlich erst in späteren Jahren zur Entscheidung vorgelegt wird, da der Besitz der Lebensfähigkeit der mifsgestalteten Frucht alle diejenigen Rechte sichert, welche ihr als einer lebend geborenen zukommen. Nur bei Früchten mit verbildeten Geschlechtstheilen kann gleich nach der Geburt die Frage aufgeworfen werden, welchem Geschlechte sie angehören, und darüber die Entscheidung des Arztes nothwendig werden. Im Uebrigen gilt der Grundsatz, dafs bei mifsgestalteten Früchten das dereinstige Urtheil über den Genufs bürgerlicher Rechte, welche den Gebrauch regelmäfsig gebildeter Glieder nicht geradezu erfordern, von der Entwickelung der Geistesthätigkeiten abhängig ist, welche in späterer Zeit zu prüfen für den gerichtlichen Arzt nicht schwer sein wird. —

Anm. „Alle blos mifsgestalteten neugeborenen Kinder, die wirklich ihr selbstständiges Leben nach der Abtrennung von der Mutter begonnen, müssen, wie ihre Bildung auch beschaffen sein mag, für lebende menschliche Geschöpfe, und mithin für Kinder angesehen werden, und ihnen ist daher nicht allein die Taufe zu ertheilen, sondern ihnen müssen auch die Rechte gestattet werden, die neugebornen Kindern zukommen, und die durch sie auf Andere übertragen werden." Mende Handb. der gerichtl. Med. 3. Th. S. 330.

§. 143.

Wohl zu unterscheiden sind aber von den eigentlichen Mifsgeburten diejenigen Gebilde, welche, ebenfalls durch einen fruchtbaren Beischlaf erzeugt, einem Weibe aus den Geschlechtstheilen abgehen, in welchen aber durchaus kein Fötus vorhanden ist, falsche Früchte oder Molen, Windeier, Mondkälber. In Hin-

sicht auf ihr äufseres Ansehen stellen sie entweder fleischige compacte Massen dar (Fleischmolen), oder es sind mehr häutige, oft aus unzähligen Bläschen bestehende Gebilde (Blasenmolen). Der gänzliche Mangel des Fötus mufs um so mehr als ein feststehender Charakter einer Mole angesehen werden, da zuweilen unförmliche Massen ausgestofsen werden, welche bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein einer Mole gewähren, bei genauerer Untersuchung aber dennoch eine wahre Frucht, wenn auch in hohem Grade entartet, finden lassen.

Anm. Wie wichtig eine genaue Untersuchung bei dergleichen anscheinenden Molen sei, beweisen die Fälle, in welchen die abgegangenen molenartigen Gebilde bei näherer Betrachtung sich doch als wahre Früchte auswiesen. S. Schmidtmüller in El. v. Siebold's Lucina. 4. Bd. S. 252. und Gust. Lieber Monstri molae speciem prae se ferentis descriptio anatomica. Berol. 1821. 4.

§. 144.

Die Beobachtungen, dafs ähnliche Massen sich im weiblichen Körper auch ohne vorausgegangene fleischliche Vermischung durch einen krankhaften Procefs bilden können, haben die rechtliche Frage über die Entstehungsweise dieser Gebilde hervorgerufen, ob in einem vorliegenden Falle die abgegangene Masse ihr Dasein einer Empfängnifs verdanke (Zeugungs-Mole), oder ob sie sich ohne eine solche gebildet habe (falsche, Bildungs- oder Ernährungs-Mole). Zur Entscheidung dieser Frage führt die Untersuchung des Abgegangenen, welches dann unbezweifelt für eine wahre Mole erklärt werden darf, sobald sich unverkennbare Spuren von Eihäuten, des Nabelstrangs, oder des Mutterkuchens finden, so dafs daraus deutlich auf die krankhafte Entartung des Eies selbst geschlossen werden kann: auch haben wahre Molen in ihrem Innern gewöhnlich eine gröfsere oder kleinere, mit einer glatten Haut ausgekleidete Höhle, in welcher sich wohl etwas Flüssigkeit, und zuweilen kleine, weifsliche Fäden, als Spuren einer Frucht, befinden können. Fehlen dem Abgegangenen die genannten Eigenschaften, so ist das Urtheil oft sehr schwer, ja in manchen Fällen unmöglich, und da bei diesen Fragen die weibliche Ehre in Betracht kömmt, so hat der Arzt sich vor einem voreiligen, unerwiesenen Urtheile zu hüten. Uebrigens hat bei diesen Untersuchungen der Arzt auch das Frauenzimmer, welchem die Mole

abgegangen ist, in Bezug seines früheren und gegenwärtigen Zustandes näher zu berücksichtigen, indem er auf diese Weise zuweilen denjenigen Aufschlufs erhält, welchen ihm die blofse Untersuchung des Abgegangenen allein nicht gewährt. Die wahre Mole setzt Schwangerschaft mit den ihr zukommenden Veränderungen voraus, während bei der falschen Mole gewöhnlich der krankhafte Zustand des Körpers sich aus verschiedenen darauf bezüglichen Zeichen erkennen läfst.

Anm. „Die Erfahrung hat gelehrt, dafs hohle, dem menschlichen Eie im ersten und zweiten Monate nach der Empfängnifs völlig ähnliche Massen öfters periodisch aus der Gebärmutter abgehen, und dafs sich sowohl in ihr, als auch in den Eierstöcken, ja sogar an andern Stellen, menschliche Gebilde, die in allen Stücken einzelnen Theilen eines Fruchtkörpers gleichen, als Haare, Zähne, erzeugen können, ohne dafs eine fleischliche Vermischung vorauszugehen brauche, ja in einzelnen Fällen, ohne dafs sie einmal hat vorangehen können." S. Mende's oben angeführten Aufsatz: die menschliche Leibesfrucht u. s. w. S. 11.

§. 145.

Sollte die Frage in Betracht kommen, ob ein Frauenzimmer eine Mole trage oder mit einer wahren Frucht schwanger gehe, so kann diese vom Arzte nicht mit Sicherheit beantwortet werden, da das Vorhandensein einer blofsen Mole sich durch keine bestimmten Zeichen kund gibt, sondern die Zufälle einer Schwangerschaft überhaupt zugegen sind, ja in den meisten Fällen die Mole früher ausgestofsen wird, ehe die Schwangerschaft mit Sicherheit erkannt werden kann. Selbst aber da, wo Letzteres der Fall ist, sind die von Manchen angegebenen Merkmale, welche das Dasein einer Mole beurkunden sollen, als: übleres Befinden, frühes Anschwellen des Bauches, schmerzhafte Empfindungen in demselben, Blutabgang u. s. w., so trüglich, dafs sie zur Entscheidung jener Frage nicht benutzt werden können, um so weniger, da jene Erscheinungen auch von Krankheiten des Unterleibes überhaupt abhängen können. Damit ist zugleich die Frage beantwortet, ob einem Frauenzimmer, welches eine Mole trägt, die Rechte einer Schwangern zukommen, da die volle Entscheidung über die Beschaffenheit des Erzeugten nur erst nach der Geburt selbst möglich ist.

Anm. Alberti gibt in s. Syst. jurisprud. med. p. 107. nicht weniger

als 32 Zeichen der Molenschwangerschaft an, von welchen aber kein einziges als ein sicheres bezeichnet werden kann. Wie schwer ist schon die Entscheidung der Frage, ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden, in der ersten Hälfte derselben (s. ob. §. 113.), wozu sich noch der Umstand gesellt, dafs Molen nie so lange getragen werden, wie eine wahre Leibesfrucht, sondern gewöhnlich in den ersten Monaten abgehen. Auch kommen Fälle vor, in welchen neben einer wohlgebildeten Frucht sich eine Mole befindet, wie ich selbst in meiner Sammlung ein regelmäfsiges Ei aus dem dritten Monate aufbewahre, mit welchem zugleich eine fleischige Mole ausgestofsen wurde. — Eine ausführliche Darstellung der falschen Früchte s. in Mende's Handb. der ger. Med. 3. Th. S. 201.

§. 146.

Aus dem in den vorigen §§. Dargestellten geht der Begriff einer wahren wohlgebildeten Frucht leicht hervor. Diese trägt eine solche Bildung des Ganzen und ihrer einzelnen Theile an sich, welche weder die ihr zukommenden Verrichtungen auffallend stört, noch die zur menschlichen Vollkommenheit nothwendige Entwickelung hindert. Kleinere Abweichungen von der Norm, welche weder die Gesundheit noch die Individualität gefährden, können den Begriff einer wohlgebildeten Leibesfrucht nicht aufheben. —

Anm. Der in der älteren Zeit häufiger benutzte Ausdruck „Gliedmäfsig" bezieht sich einzig und allein auf die einem wohlgebildeten Kinde zukommenden normalen Verhältnisse hinsichtlich des Baues und der Gestalt seines Körpers. Mit Reife ist daher der Begriff von Gliedmäfsigkeit nicht gleichbedeutend: beides mufs genau von einander geschieden werden.

II. Untersuchungen über die Reife der Leibesfrüchte.

§. 147.

Eine andere Frage, welche dem Arzte Behufs rechtlicher Untersuchungen häufig vorgelegt wird, ist die, ob eine geborene Leibesfrucht die ihr von der Natur bestimmte Zeit im Mutterleibe zugebracht habe (ausgetragen sei), oder ob die Ausschliefsung derselben früher erfolgt sei, oder ob die Frucht über die Zeit im mütterlichen Leibe verweilt habe (übertragen worden sei). Im Rechte werden diese Untersuchungen besonders dann nothwendig, wenn die Rechtmäfsigkeit eines geborenen Kindes in Zweifel gezogen wird (bei Paternitätsfragen, bei den nach dem Tode des

Vaters Geborenen u. s. w.), oder wenn bei frühgeborenen Kindern ihre Lebensfähigkeit beurtheilt werden soll, z. B. bei Untersuchungen über Kindermord. In Beziehung auf die Geburt der Frucht nach der Zeit gilt die schon oben (§. 132.) aufgestellte Eintheilung aller geborenen Früchte: 1) in reife, 2) in nicht reife, 3) in überreife. Die Untersuchung hat es auch hier zunächst mit den Früchten selbst zu thun, mufs aber dabei die Aussagen der Mutter hinsichtlich der (vermeintlichen) Empfängnifs und des weiteren Fortganges der Schwangerschaft benutzen: das gröfsere Vertrauen liegt freilich auf Seiten der Frucht.

Anm. Von älteren Schriften gehört hieher: W. G. Ploucquet Ueber die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Früchte. Tübing. 1779. 8. Unter den neueren mufs die treffliche Arbeit von Henke: „Von den Früh- und Spätgeburten" in dess. Abhandl. 3. Bd. S. 261. hier angeführt werden. Vergl. auch Mende „Die menschliche Leibesfrucht" a. a. O. S. 24. und Siebenhaar's encycl. Handb. der ger. Arzneik. 2. Bd. S. 365. Artik. Reife und Unreife der Leibesfrucht.

§. 148.

Die Merkmale der Reife, welche die Frucht darbietet, sind folgende: 1) Das Gewicht des Kindes beträgt gewöhnlich 6 bis 8 Pfund (bürgerl. Gew.), die Länge 18—20 (alt-französische) Zoll: einzelne Fälle zeigen das Verhältnifs des Gewichts und der Länge bald über, bald unter der angegebenen Norm. 2) Die Frucht hat die gehörige, mehr blafsrothe Hautfarbe, wohl gerundete, mit Fett unterpolsterte Gliedmaafsen, die Haut ist überall angespannt und glatt, und bildet nur wenige oder gar keine Falten. 3) Die feinen Härchen (Wollhaare, Lanugo), welche früher fast die ganze Oberfläche des Körpers, zumal die Wangengegend, die Stirne, den Rücken, die Brust und Extremitäten bedeckten, sind ganz verschwunden. 4) Das Verhältnifs der einzelnen Theile zu einander ist gleichmäfsiger, als in den vorhergehenden Monaten. 5) Der Kopf ist mit Haaren bedeckt, und diese zeigen sich auch bereits in der Augenbraunengegend: die Kopfknochen sind fest und derb, die zwischenliegenden Nähte sind schmäler, so dafs die Beweglichkeit der Kopfknochen gegen einander im Verhältnifs zu den früheren Monaten bedeutend verringert ist. Der Kopfumfang, von der kleinen Fontanelle über die Ohren bis zur Nasenwurzel ge-

messen, beträgt 13 — 15 Zoll: der gerade Durchmesser, von der Mitte der Stirne über der Nase (Glabella) bis zur kleinen Fontanelle mifst 4 — $4\frac{1}{2}$ Zoll, der quere, von einem Scheitelbeinhöcker (Tuber) bis zum andern $3\frac{1}{4}$ — $3\frac{1}{2}$, der diagonale, vom Kinn bis zur kleinen Fontanelle, 5 Zoll. 6) Das Gesicht hat ein freundliches und angenehmes Aussehen, die Augen sind klar, indem das Sehlochhäutchen (Membrana pupillaris), welches nur bis zum achten Monat angetroffen wird, verschwunden, die wässrichte Feuchtigkeit (Humor aqueus) in der vordern Augenkammer klarer geworden und die durchsichtige Hornhaut (Cornea) minder dicht und trübe ist, als früher. Die Ohren stehen vom Kopfe ab, und sind knorplicht und fest. 7) Der Brustkorb ist gehörig gerundet und sobald das Kind geathmet, gewölbt: die Brüstchen und kleinen Warzen ragen hervor, und es läfst sich eine dünne milchige Flüssigkeit aus ihnen herausdrücken. 8) Der Unterleib hat seinen gehörigen Umfang, und ist besonders in der Nabelgegend hervorragend; die Einpflanzungsstelle des Nabelstranges befindet sich ziemlich in der Mitte des ganzen Körpers, der Strang selbst ist mehr weifs, derb und saftig. 9) Bei männlichen Früchten befinden sich, mit seltenen Ausnahmen, die Hoden bereits im Hodensacke, welcher derb und gerunzelt ist: bei weiblichen Früchten sind die grofsen Schamlippen gewölbt und schliefsen dicht aneinander, so dafs die kleinen Schamlippen (Nymphen) fast gänzlich bedeckt werden. 10) Die Extremitäten sind gerundet: die Nägel an den Fingern und Zehen sind hart und hornartig, und ragen über die Finger- und Zehenspitzen hervor. Aufser diesen Kennzeichen, welche die Untersuchung des Körpers ergibt, müssen die dem reifen Kinde zukommenden Verrichtungen berücksichtigt werden: es mufs seine Glieder kräftig bewegen, mit lauter Stimme schreien, ohne Mühe athmen, die Augen völlig öffnen, und nicht zu viel schlafen, auch an den Brustwarzen mit Kraft saugen und Harn und Kindespech gehörig ausleeren.

Anm. Zur Wägung und Ausmessung des Kindes bedient man sich passender, zu diesem Zwecke angegebener Werkzeuge: dahin gehören die Kinderwaagen von Stein und El. v. Siebold, und des Ersteren Kopfmesser. Vergl. G. W. Stein Kurze Beschreibung eines Baromakrometers u. eines Cephalometers. M. K. Cassel 1775. 4. El. de Siebold De paediometro commentarius. c. t. Berol. 1818. 4. Von dem Gebrauche unpassender Waagen u. s. w. rühren so manche falsche Angaben her, worüber

schon Osiander in s. Handb. d. E. 1. Th. S. 638. ergötzliche Beispiele erzählt. Einen neuen Beitrag von einem neugeborenen Zwanzigpfündner s. in der med. Zeit. des Vereins der Heilk. in Preufs. 1837. No. 39. S. 194. Osiander schreibt am angeführten Orte: „Das Gewicht kann höchstens bis zu 10 Pfund gehen, welches ein sorgfältiges Wägen der auf dem Entbindungshospitale zu Göttingen in 26 Jahren gebornen etlich 1000 zeitigen Kinder erweiset, und woraus hervorgeht, dafs alles Vorgeben von neugebornen Kindern, die 12—20 Pfund gewogen haben sollen, ganz falsch ist, und entweder in einem sich auf fehlerhafte Waage u. Gewicht gründenden Irrthum, oder in einer fraus pia, oder in einer unbesonnenen Aufschneiderei der Hebammen und Geburtshelfer seinen Grund hat." Ich kann nach meiner 21jährigen Erfahrung in den Gebäranstalten zu Berlin, Marburg und Göttingen, in welchen kein Kind geboren wurde, das nicht sorgfältig gewogen wurde, Osiander's Berichte nur beistimmen: 9pfündige Kinder gehören schon zu den Seltenheiten. Unter 1400 Geburten, welche von Ostern 1833 bis Ende 1844 in der Göttinger Gebäranstalt vorfielen, hatten 23 Kinder ein Gewicht von 9 Pfund; 8 von $9\frac{1}{2}$ Pfund; 3 von $9\frac{3}{4}$ Pfund; 2 von 10 Pfund und ein einziges wog $10\frac{3}{4}$ Pfund. In Marburg sah ich unter 364 Geburten innerhalb $3\frac{1}{2}$ Jahren nur ein Kind von 10 Pfund, beobachtete aber einmal in Berlin ein Neugeborenes von $11\frac{3}{4}$ Pfund. Auch Elsässer, Vorsteher der Gebäranstalt in Stuttgart, gibt als Durchschnitts- oder Mittelzahl neugeborener reifer Kinder 6 Pfund 26 Loth an. S. dess. interessanten Aufsatz „Ueber die Gewichts- und Maafsverhältnisse bei neugeborenen Kindern" in Henke's Zeitschr. 42. Bd. S. 235: aufser des Verf. eigener Erfahrung enthält die Schrift auch eine Zusammenstellung der Beobachtungen Anderer.

§. 149.

Das Vorhandensein sämmtlicher im vorigen §. angeführten Zeichen setzt die erlangte Reife des Kindes über allen Zweifel. Dagegen können einzelne Eigenschaften fehlen, ohne dafs dadurch die Annahme der Reife erschüttert zu werden braucht, indem die Beschaffenheit der Eltern, die Lebensart und das Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft, ihr gesunder oder kranker Zustand von Einflufs auf die Ausbildung der Frucht sein kann, so dafs diese bald gröfser bald kleiner, bald fetter bald magerer geboren wird. Eine geringere Schwere und Länge der Frucht kann daher in Beziehung auf die Entscheidung der Nichtreife nicht in Anschlag gebracht werden, sobald nur die übrigen Zeichen, welche nach der Erfahrung der reifen Frucht zukommen, vollständig oder gröfstentheils vorhanden sind. Dagegen mufs bemerkt werden, dafs der Zustand der Reife bereits mit der 38sten

Woche der Schwangerschaft eintritt, so dafs der Unterschied von 14 Tagen hinsichtlich der Merkmale der Reife selbst kein bedeutender ist, und dafs ein von der 38sten Woche an geborenes Kind als ein reifes bezeichnet werden mufs.

Anm. Unter den oben angeführten 1400 Kindern, welche 1833—1844 in der Göttinger Gebäranstalt geboren wurden, befinden sich mehrere, welche nur 4—5 Pf. wogen, obgleich ihnen die völlige Reife nicht abzusprechen war. S. auch Elsässer a. a. O. S. 241., welcher unter 200 reifen Kindern als das leichteste Kind ein Mädchen von $4\frac{3}{4}$ Pfund beobachtete. Nach einer daselbst mitgetheilten übersichtlichen Tabelle hatten von 1000 reifen Kindern ein Gewicht von 4—5 Pfund 13; von 5—6 Pfund 158; von 6—7 Pfund 417; von 7—8 Pfund 318; von 8—9 Pfund 83; von 9—10 Pfund 11 Kinder. A. a. O. S. 238.

§. 150.

Die Kennzeichen einer vor der 38sten Woche geborenen nicht reifen Frucht ergeben sich schon aus den oben §. 148. angeführten Eigenschaften der reifen Frucht, welche bei jener fehlen werden. Gewicht und Länge des Körpers sind geringer, was auch von den Maafsen des Umfangs und der einzelnen Durchmesser des Kopfes gilt. Letzterer hat ein überwiegendes Gröfsen-Verhältnifs zum Körper, und ist mit wenigem oder noch gar keinem Haare bedeckt: die Schädelknochen sind dünn, an manchen Stellen selbst weich oder eindrückbar, die Ossification ist noch nicht überall vollendet, die Nähte klaffen noch bedeutend. Die Fontanellen, besonders die kleine, sind noch nicht geöffnet, die Kopfknochen daher leicht verschiebbar. Das Gesicht ist mehr faltig und bietet ein ältliches Ansehen dar, was besonders beim Weinen des Kindes sehr bemerkbar ist. Die Ohren liegen noch dicht am Kopfe: sie sind mehr weich und sehr roth. Auch die Farbe der Haut ist mehr roth, und der Körper überall, besonders auf den Wangen, auf der Brust, dem Rücken und den Extremitäten, mit Wollhaaren (Lanugo) bedeckt. Die Frucht ist mager, was sich besonders an den Gliedmaafsen bemerken läfst: die Nägel an den Fingern und Zehen sind weich, und wenig über die Spitzen derselben hervorragend. Der Bauch hat sich noch nicht gehörig gewölbt, die Nabelschnur ist nicht in der Mitte des Körpers, sondern noch mehr nach der Schamgegend hin eingepflanzt. Der Hodensack ist schlaff und hochroth, die Hoden sind zuweilen noch nicht in den

Hodensack eingetreten, oder es befindet sich erst einer in demselben: bei weiblichen Früchten stehen die grofsen Schamlippen noch weit auseinander, und die kleinen ragen über dieselben hervor. Endlich sind die Bewegungen des nicht reifen Kindes träger, es schläft viel, kann schwer ermuntert werden, seine Stimme ist schwach und wimmernd, es saugt nur mühsam oder gar nicht.

Anm. Der Arzt hat nur über die Reife und Nichtreife zu entscheiden: das Urtheil, ob das Kind rechtmäfsig sei, hat der Rechtsgelehrte nach dem Gutachten des Arztes dann zu fällen. Es kann daher der Ausdruck „rechtmäfsig" gleichbedeutend mit einem ausgetragenen reifen, und „unrechtmäfsig" mit einem unreifen Kinde nicht gebraucht werden. S. darüber Henke Lehrb. der ger. Med. §. 92 u. 93.

§. 151.

Die im vorigen §. angegebenen Merkmale beziehen sich im Allgemeinen auf Früchte, welche zwischen der 31sten und 38sten Woche geboren werden, und daher schon lebensfähig geworden sind: sie treten um so bemerkbarer hervor, je näher die Frucht der 31sten Woche liegt. Mit dem Anfang dieser beginnt die Lebensfähigkeit, und solche ist um so kräftiger, je näher die Geburt selbst dem rechtmäfsigen Ende der Schwangerschaft fällt. Früchte, welche vor der 31sten Woche geboren werden, sind dagegen nicht lebensfähig, wenn sie auch lebend zur Welt kommen, und selbst mehrere Tage fortleben (Foetus vivus, sed non vitalis); sie tragen aufserdem so entschiedene Zeichen der Nichtreife an sich, dafs ein Zweifel, ob sie ausgetragen seien oder nicht, bei ihnen nicht entstehen kann. Auch läfst sich bei diesen nach den äufserlichen Kennzeichen viel genauer entscheiden, wie lange sie von der Mutter getragen wurden, was bei jenen nicht immer der Fall ist. Da aber eine Frucht, welche nach der 30sten Woche geboren ist, ihr Leben fortzusetzen im Stande ist, so hat man eine solche wohl auch mit dem Namen „Foetus praematurus", frühreife Frucht, bezeichnet, welche Benennung indessen als keine passende in der gerichtlichen Medicin nicht angewendet werden sollte. Richtiger und der rechtlichen Untersuchung ersprieflicher unterscheidet man zwischen einer zu früh geborenen lebensfähigen, und einer zu früh geborenen nicht lebensfähigen Frucht.

Anm. 1. Frühreife Früchte (Foetus praematuri) sind eigentlich diejenigen, welche vor der Zeit den Zustand der vollkommenen Reife erlangt haben. Es möchte aber schwer sein, den Beweis zu führen, dafs solche in der That nicht zu den ausgetragenen gehören, und dafs der Grund, sie für frühreif zu halten, nicht vielmehr in Rechnungsfehlern der Mutter, in Betrug u. dgl. zu suchen sei. Jedenfalls ist es zweckmäfsig, den Ausdruck „frühreif" aus der gerichtlichen Medicin zu verbannen, um zu keinen Mifsverständnissen Veranlassung zu geben. Ueber frühreife Geburt im eigentlichen Sinne vergl. Schmidtmüller's Untersuchung: „Ob es keine frühreifen Geburten gibt" in dess. Beitr. zur Vervollkommnung der Staatsarzneik. Landsh. 1806. 8. S. 158.

Anm. 2. Die wenigen Beispiele, dafs Kinder vor der 31sten Woche geboren am Leben bleiben, sind für gerichtliche Zwecke mit der gröfsten Vorsicht zu benutzen, und es ist immer an Irrthum oder Betrug bei denselben zu denken: gesetzt aber auch, sie wären unzweifelhaft, so heben sie die der allgemeinen Erfahrung entnommene Regel über den Zeitpunkt des Eintrittes der Lebensfähigkeit nicht auf. Zu jenen seltenen Fällen gehört der von d'Outrepont beobachtete: „Ueber die Erhaltung einer Frucht, welche im seehsten Monate der Schwangerschaft geboren wurde" in dess. Abhandl. und Beitr. geburtsh. Inhalts. 1. Th. Bamb. u. Würzb. 1822. 8. S. 168. Näher beleuchtet hat denselben Henke in s. Zeitschr. 6. Bd. S. 17. in dem Aufsatze: „Ueber die Bestimmung der Lebensfähigkeit bei Frühgeburten". Eine weitere Erörterung des Gegenstandes s. in desselb. Verf. Abhandl. 3. Bd. S. 286. Vergl. auch den Artikel „Lebensfähigkeit" mit besonderer Rücksicht auf die mifsgebildeten Früchte, in Siebenhaar's encyclop. Handb. der ger. Arzn. 2. Bd. S. 160.

Anm. 3. Die charakteristischen Merkmale der Frucht in ihren einzelnen Monaten geben theils die physiologischen und geburtshülflichen Lehrbücher, theils haben auch einzelne Schriftsteller der gerichtlichen Medicin dieselben mit in ihre Werke aufgenommen. Wir geben aber Metzger ganz Recht, wenn derselbe in s. Syst. der ger. Arzn. S. 341. behauptet: „Zur Beurtheilung des Alters eines Abortus ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt sich zeitig die Stufenfolge der Gröfse desselben nach den verschiedenen Monaten durch Autopsie bekannt macht". Zu vergleichen sind für die ersten fünf Monate die noch unübertroffenen Icones embryonum humanorum von Soemmerring. Francof. ad M. 1799. fol. Genaue Beschreibungen enthalten: Osiander's Handb. der Entbindungsk. 1. Th. S. 477. Ed. v. Siebold's Lehrb. der Geburtsh. S. 123. Mende's Handb. der ger. Med. 2. Th. S. 242. A. Meckel's Lehrb. der ger. Med. S. 335. Eine gute Zusammenstellung gibt auch der Art. „Foetus" von Valentin im encycl. Wörterb. d. med. Wissensch. 12. Bd. Berl. 1835. S. 355.

§. 152.

Die Frage, ob eine Frucht auch über die von der Natur

gewöhnlich bestimmte Zeit von vierzig Wochen getragen und dann erst geboren werden könne, hat Aerzte und Rechtsgelehrte seit den ältesten Zeiten beschäftigt, und die darüber gepflogenen Untersuchungen haben die verschiedenartigsten Resultate herbeigeführt. Es gilt nämlich hier der wichtigen Entscheidung, ob ein Kind, welches später als 40 Wochen nach dem zuletzt möglichen (ehelichen) oder eingestandenen (unehelichen) Beischlafe geboren wurde, für ein rechtmäfsiges angesehen werden könne, oder ob hier Betrug anzunehmen sei? Sobald von den Aerzten die Möglichkeit einer solchen verspäteten, überzeitigen Geburt (Partus serotinus, retardatus) zugegeben wird, so darf über die Rechtmäfsigkeit des Spätlings (Foetus serotinus), nach dem ärztlichen Urtheile wenigstens, kein Zweifel erhoben werden. Dabei wird aber nicht allein die Bestimmung der Möglichkeit von Spätgeburten überhaupt in Betracht kommen, sondern auch entschieden werden müssen, bis zu welcher Zeit eine Verlängerung der Schwangerschaft angenommen werden könne.

Anm. Schon die alte Hippokratische Schrift De victus ratione lib. I. (nach der Kühn'schen Ausgabe tom. I. p. 648.) enthält den Satz: „Eodem modo vitales nascuntur, quidam citius, septimo mense perfecte, quidam tardius nono mense perfecte in lucem prodeunt, ea coagmentatione quam semper habituri sint". Mithin ist schon hier ausgesprochen, dafs die feste von der Natur bestimmte Dauer der Schwangerschaft Ausnahmen erleiden könne: über diese konnte in Bezug auf Frühgeburten natürlich kein Zweifel obwalten, da solche sich täglich ereignen, und das Kind selbst die deutlichsten Kennzeichen derselben an sich trägt; dagegen hatte die Annahme von Spätgeburten gröfsere Schwierigkeiten, und es fehlte nicht an gerichtlichen Aerzten, welche die Möglichkeit und Wirklichkeit der Spätgeburten fast unbedingt läugneten, so Bohn, Mahon, Metzger u. And. Letzterer sagt ausdrücklich in s. System der ger. Arzn. 5. Aufl. S. 361.: „Wir halten dafür, dafs ein Kind, welches nicht spätestens am 280sten Tage nach der Abreise oder nach dem Tode des Ehemannes, oder nach dem zugestandenen letzten Beischlafe des Stuprators zur Welt kommt, unehelich oder nicht von demselben Vater erzeugt sei, der Rechtspflege die weitere Bestimmung überlassend, ob um der weiblichen Schwachheit willen ein späteres Ziel für die Rechtmäfsigkeit eines Kindes anzunehmen ist." Worauf soll aber die Rechtspflege hier fufsen, wenn sie sich von dem ärztlichen Urtheile verlassen sieht?

§. 153.

Wenn auch nach dem allgemeinen Naturgesetze bei dem menschlichen Weibe die Zeit der Schwangerschaft auf 40 Wochen

bestimmt ist, nach deren Ablauf die Frucht ihre vollkommene Reife erlangt, und von der Mutter getrennt ihr selbstständiges Leben fortführen kann, so haben doch unverdächtige Beispiele gelehrt, dafs in einzelnen Fällen dieser Zeitraum überschritten werden kann, mithin hat die Erfahrung eine — obgleich sehr seltene — Ausnahme von der Regel anzunehmen gestattet. Es wird auch die Gebärmutter von einer reifen Frucht mit ihrem Fruchtwasser und Mutterkuchen nie so ausgedehnt, dafs sie nicht noch einer gröfseren Ausdehnung fähig wäre, so wie auch die in der Gebärmutter liegende Nothwendigkeit, sich zusammenzuziehen, nicht von der Art ist, dafs die Geburt an einem bestimmten Tage der Schwangerschaft durchaus eintreten müfste. Mithin steht auch von dieser Seite der Annahme einer möglichen Spätgeburt Nichts im Wege, wie denn auch bei den Säugethieren solche Abweichungen von der Regel beobachtet worden sind.

Anm. Beobachtungen über Spätgeburten hat Henke in s. Abhandl. 3. Bd. S. 323. zusammengestellt, auf welche hier verwiesen wird. Sie sind um so wichtiger, da sie nicht Gegenstand von gerichtlichen Untersuchungen waren, bei welchen letzteren so häufig die Absicht zu täuschen angenommen werden mufs. Auch befinden sich Erfahrungen darunter, welche Aerzte an ihren eigenen Frauen gemacht hatten (Foderé, Klein). Vergl. aufserdem die Beobachtungen von Hinze in Rust's Magaz. 21. Bd. S. 139., von Albert in Henke's Zeitschr. 16. Bd. S. 100., von Heyfelder in der preufs. med. Zeit. 1834. No. 22., von Michaelis in der neuen Zeitschr. für Geburtsk. 4. Bd. S. 174., von Mombert in Ed. v. Siebold's Journal für Geburtsh. 17. Bd. S. 78. und von Miller in Henke's Zeitschr. 34. Ergänzungsh. S. 77. — Ueber eine angebliche Spätgeburt als Folge von erdichteter Nothzucht s. das Gutachten von Isenflam in Henke's Zeitschr. 1. Bd. S. 418.

§. 154.

Viel schwieriger ist dagegen der Termin zu bestimmen, bis zu welchem eine Spätgeburt noch als rechtmäfsig angenommen werden kann. Im Allgemeinen gilt hier der Grundsatz, dafs eine um vier Wochen über den gesetzmäfsigen Ablauf der Schwangerschaft verspätete Geburt vom ärztlichen Standpunkte aus als möglich erklärt werden kann, da bis dahin das Kind in seiner Körperentwickelung noch nicht so weit vorgeschritten, dafs seine Geburt überhaupt nicht mehr vor sich gehen könne, auch unverdächtige Erfahrungen für die angegebene Verlängerung vorhanden

sind. Zu weit sind aber die älteren Schriftsteller gegangen, welche angeblich 12 bis 13 Monate getragene Kinder für rechtmäfsig erklärt haben. Der gerichtliche Arzt thut aber am besten, jeden vorkommenden Fall als einen eigenthümlichen zu behandeln, und für die Abgabe seines Urtheils nicht allein das Kind, sondern auch die Mutter zu berücksichtigen, wobei es ihm nicht im geringsten verargt werden kann, wenn er in manchen Fällen den Rechtsgelehrten keinen sicheren Ausspruch vorzutragen im Stande ist, was übrigens diese selbst dadurch anerkannt haben, dafs sie gesetzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit der Spätgeburten aufstellten, wodurch freilich eine gewaltsame Lösung der Frage herbeigeführt zu werden scheint; bedenkt man aber, dafs diese gesetzlichen Bestimmungen nur für die Fälle gelten sollen, welche der Arzt von seinem Standpunkte aus nicht entscheiden kann, so fällt jeder Tadel eines solchen hart scheinenden Gesetzes weg, abgesehen davon, dafs letzteres doch auch nur nach ärztlicher Erfahrung gegeben sein kann, und nur als letztes Entscheidungsmittel anzusehen ist.

Anm. Die römischen Gesetze erklären Früchte bis Ende des zehnten (Sonnen-) Monats geboren für rechtmäfsig: Digest. l. 38. tit. 16. l. 3. §. 11. Novell. 39. cap. 2. Das preufs. allgem. Gesetzbuch erklärt ein bis zum 302ten Tage nach dem Tode des Ehemannes geborenes Kind für ehelich: Bd. 3. S. 143. §. 19. In einigen Cantonen der Schweiz wird ein am 308ten Tage der Schwangerschaft geborenes Kind für einen rechtmäfsigen Spätling erkannt: Allgem. Zeit. 1805. No. 5. Der Code Napoléon hat als äufsersten Termin den 300sten Tag bestimmt: Bd. 1. tit. 7. §. 315. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich (c. 3. §. 138.) erklärt Kinder, die nach geschlossener Ehe im 10ten Monate entweder nach dem Tode des Ehemannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren worden, unbedingt für ehelich; die nach dem 10ten Monate geborenen unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen. — Was demnach von dem Urtheile des berühmten L. Heister zu halten, welcher ein 13 Monate getragenes Kind für ein rechtmäfsiges erklärte, ist leicht zu erachten. Vergl. Dissert. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse praeside L. Heistero ostenditur a J. G. Wagnero. Helmst. 1727. 4. Wieder abgedruckt in Schlegel's Collect. opusc. select. ad med. for. spect. vol. 2. Lips. 1787. 8. p. 1. — Die von Carus als höchst wahrscheinlich aufgestellte Meinung, dafs bei Schwangerschaften der Gebärmutter der Aufenthalt der Frucht in derselben Jahre lang fortdauern kann, ohne dafs das Leben der Frucht dabei gefährdet werde, hat bereits Henke gründlich widerlegt. S. Carus zur Lehre von Schwangerschaft und Geburt. 1. Abth. Leipz. 1822. 8. S. 1. und Henke in s. Zeitschr. 5. Bd. S. 237.

§. 155.

Bei den Untersuchungen über eine angebliche Spätgeburt mufs zuvörderst das Kind berücksichtigt werden. Ein solches mufs wenigstens alle Zeichen der Reife an sich tragen, wenn es für einen Spätling erklärt werden soll: ja es können alle Theile der länger getragenen Frucht einen stärkeren Grad der Ausbildung zeigen; die Frucht hat eine bedeutendere Länge und ein schwereres Gewicht, der Umfang des Kopfes und sein Durchmesser sind gröfser, die Kopfknochen selbst härter, die Nähte und Fontanellen geschlossener und kleiner, auch der übrige Körper ist kräftiger und voller: selbst Zähne können vorhanden sein, oder früher als gewöhnlich durchbrechen. Es kann freilich nicht geläugnet werden, dafs Krankheiten der Mutter und der Frucht in Bezug auf die Ausbildung der letzteren einigen Unterschied machen können, obgleich auch hier in Betracht kommen mufs, dafs schwächliche und kränkliche Mütter dennoch kräftige Kinder zur Welt bringen. Findet sich demnach ein angeblich überreifes Kind schwächlich, kränklich und mager, so gibt dieses keinen Grund ab, die Möglichkeit seiner Spätgeburt darum in Abrede zu stellen: der Arzt thut wohl, in solchen Fällen zu erklären, dafs eine Entscheidung von Seiten des Kindes nicht thunlich sei, dafs aber die Möglichkeit nicht ganz geläugnet werden könne, ein solches Kind sei, falls andere Gründe dafür sprechen, wirklich länger als gewöhnlich getragen.

Anm. Es ist freilich auch nicht zu übersehen, dafs starke und ungewöhnlich grofs gebildete Kinder auch zur rechten Zeit geboren werden können. Darum darf aber auch auf das Kind nicht allein Rücksicht genommen werden, sondern es mufs die Mutter selbst, der Verlauf ihrer Schwangerschaft u. s. w. vom Arzte einer nähern Untersuchung unterworfen werden.

§. 156.

Bei der in Fällen von angeblichen Spätgeburten nothwendigen Berücksichtigung der Mutter kommen theils ihre Aussagen, hinsichtlich der Conception und des weiteren Verlaufs der Schwangerschaft, theils ihr ganzer Gesundheitszustand in Betracht. Der Arzt bestimmt den Tag der Empfängnifs, wobei er freilich in den meisten Fällen auf die Behauptung der Mutter angewiesen

ist, und nur bei erfolgtem Tode oder Abwesenheit des (angeblichen) Vaters einen sicherern Haltpunkt erhält, von welchem aus er weiter rechnen kann. Eine Berücksichtigung der Zeugungsfähigkeit des Mannes zur Zeit des angegebenen letzten Beischlafs wird sehr häufig unerläfslich sein. Zeugenaussagen, besonders sachverständige, können hier öfters zur Ergründung der Wahrheit wichtig sein. Da die Bewegung der Frucht um die Hälfte der Schwangerschaft (19te bis 20ste Woche) gewöhnlich zuerst fühlbar wird, so ist auch diese Erscheinung bei der Bestimmung der Zeitrechnung zu benutzen, und auch hier wo möglich auf die bekräftigende Aussage Sachverständiger zu merken. Es ist ferner der Umstand, welchen die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu übersehen, dafs am regelmäfsigen Ende der Schwangerschaft (40ste Woche) sich Wehen einstellen, selbst Fruchtwasser abgeht und überhaupt alle Erscheinungen der vor sich gehenden Geburt eintreten, welche aber wieder verschwinden und sich zu bestimmten Zeiten wiederholen können. — Da sowohl Früh- als Spätgeburten bestimmte Ursachen zu Grunde liegen, von welchen freilich die der ersteren offenkundiger und mit mehr Sicherheit zu bestimmen sind, so mufs der Arzt bei der Mutter nach diesen forschen, ihren Gesundheitszustand während der Schwangerschaft genau in Betracht ziehen, wobei in Bezug auf Spätgeburten die Einwirkung deprimirender Gemüthsbewegungen, Krankheiten, welche die Ernährung des Körpers untergraben, Schwäche der Gebärmutter, Nervenleiden u. dgl. als Ursachen berücksichtigt werden müssen. — Das Urtheil des Arztes für die Annahme einer Spätgeburt wird aber in den bei weitem meisten Fällen nur ein wahrscheinliches sein können: dagegen wird sich der Arzt gegen die Annahme einer solchen in manchen Fällen mit gröfserer Gewifsheit aussprechen können.

Anm. Die Spätgeburt hat seit jeher sehr viele Untersuchungen hervorgerufen, welche theils in eigenen Schriften, theils in den geburtshülflichen und gerichtlich-medicinischen Lehrbüchern niedergelegt sind. Aufser den bereits in den vorigen §§. genannten mögen hier noch von den neueren folgende angeführt werden:

Fr. B. Osiander Ueber verlängerte Schwangerschaft und verspätete Geburt. In dess. Handb. der Entbindungsk. 1. Th. S. 340.

A. Henke Von den Spätgeburten. In dess. Abhandl. 3. Bd. S. 306.

Mende Von der Verlängerung des menschlichen Fruchtzustandes über seine gewöhnliche Dauer. Im Handb. der ger. Med. 2. Th. S. 303.

Flachs Art. „Spätgeburt". In Siebenhaars encyclop. Handb. der ger. Arzn. 2. Bd. S. 563.

Miller Ueber Spätgeburt und ihre gerichtsärztliche Beurtheilung. In Henke's Zeitschr. 34. Ergänzungsh. S. 48.

III. Untersuchungen über die Aechtheit der Leibesfrüchte.

§. 157.

Aecht wird dasjenige Kind genannt, welches auch wirklich von der Mutter, die sich als solche anerkennt, geboren wurde, im Gegensatze des untergeschobenen. Die Motive eines solchen Betrugs können verschiedener Art sein, und haben auf das eigentliche ärztliche Gutachten keinen Einflufs; für dieses selbst sind aber die zwei Fälle wichtig: 1) entweder es war keine Geburt vorausgegangen, mithin die Geburt erheuchelt (simulirt), und ein Kind untergeschoben; oder 2) es war wirklich eine Geburt erfolgt, aus irgend einem Grunde aber das Geborene mit einem andern verwechselt. Zur Entscheidung des obwaltenden Zweifels müssen auch hier beide Theile, Mutter und Kind, einer genauen Untersuchung unterworfen werden.

Anm. Die Berücksichtigung der Ursachen und näheren Verhältnisse, welche bei dem Verdachte eines Betrugs obwalten, darf aber dennoch vom Arzte nicht ganz übergangen werden, da sie ihn bei der Abgabe seines Urtheils nicht selten auf den richtigen Weg der Beurtheilung führen kann. Ausführlich über solche Ursachen hat Fahner in s. Syst. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 247. gehandelt.

§. 158.

Die erste Frage, welche in Fällen dieser Art zu entscheiden ist, wird immer die sein, ob diejenige, welche ein Kind untergeschoben zu haben verdächtig ist, auch wirklich geboren habe, da dann, wenn solches verneint werden mufs, jede weitere Untersuchung wegfällt. Es wird nicht schwer sein, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, sobald die angebliche Geburt vor Kurzem erfolgt sein soll. Diese selbst hinterläfst nämlich solche Spuren und Merkmale, welche die genau angestellte Untersuchung leicht auffinden läfst: besonders sind jene in den ersten 8 Tagen nach erfolgter

erfolgter Geburt so deutlich, dafs durchaus kein Zweifel obwalten kann. Später freilich verschwinden sie nach und nach, und wenn auch nach längerer Frist wohl über eine vorausgegangene Geburt nach der angestellten Untersuchung erkannt werden kann, so ist der Arzt aus dem Befunde doch nicht im Stande anzugeben, wie viel Zeit zwischen derselben und der Gegenwart verflossen ist. Die Schwierigkeit der Entscheidung wächst daher mit der Entfernung von dem angeblichen Termine der erfolgten Geburt.

Anm. Vergl. hiezu als Ergänzung die in den §§. 123 u. 124. aufgestellten Lehren über die Zeichen einer vorgegangenen Geburt.

§. 159.

Ist aber die Geburt erwiesen, und kömmt es nur darauf an, zu entscheiden, ob das vorliegende Kind wirklich das ächte sei, so kann auch hier die Untersuchung nur dann ersprieſslich sein, wenn sie in den ersten Tagen nach der Geburt angestellt wird: freilich wird diese nur einen groben Betrug zu entlarven im Stande sein, einen fein angelegten kann sie dagegen nicht enthüllen. Sie wird nämlich nur ausmitteln können, ob das fragliche Kind die Zeichen der Neugeburt an sich trage, überhaupt mit dem Alter, welches ihm beigelegt wird, nach seinen Eigenschaften übereinstimme. In dieser Beziehung ist vor Allem der an dem Kinde befindliche Nabelschnurrest, oder in dessen Abwesenheit die Nabelgrube wichtig. Das nach der Geburt bei gehöriger Besorgung mit dem Kinde in Verbindung gelassene, gewöhnlich 4 Zoll an Länge betragende Nabelschnurende, welches am ersten Tage nach der Geburt noch frisch und saftig ist, fängt schon am zweiten Tage an welk zu werden, geht dann allmälig in die Vertrocknung über, und fällt gewöhnlich am fünften bis sechsten Tage ab, manchmal früher, in andern Fällen aber später. Nach dem Abfalle hat sich die Nabelgrube gebildet, welche anfangs in der Mitte einen röthlichen wunden Punkt hat, und etwas näfst, dann aber vernarbt, welcher letztere Vorgang wohl mit dem 12ten bis 14ten Tage vollendet ist. Ein zweites Zeichen des vor Kurzem geborenen Kindes ist die röthere Färbung der Haut, welche aber gegen den dritten Tag mehr gelblich wird, und dann erst in die weifse Farbe übergeht. Ein drittes Kennzeichen des Neugeborenen bildet die Geschwulst, welche sich

bei länger dauernder Geburt an dem Theile befindet, mit welchem das Kind zuerst geboren wurde, die Geschwulst nimmt demnach gewöhnlich das eine oder andere Scheitelbein ein (Kopfgeschwulst): erst nach einigen Tagen verschwindet sie wieder, ist aber kein constantes Zeichen der Neugeburt, da sie bei leichten Geburten sich gar nicht bildet. Ein neugeborenes Kind trägt ferner noch ein paar Tage jene käsigen Massen (Vernix caseosa) an sich, mit welchen sein Körper in vielen Fällen in der Gebärmutter überzogen ist, da diese nicht so leicht abgewaschen oder sonst entfernt werden können: es fehlt indessen in vielen Fällen. Ein untrügliches Zeichen ist aber die Beschaffenheit des einem Neugeborenen abgehenden Darmunraths: dieser mufs in den ersten Tagen schwarzgrün gefärbt sein (Kindespech, Meconium). Auch ist die Schwere und Länge des Kindes zu beachten, welche indessen für sich allein nicht entscheidend ist, da hier die gröfsten Verschiedenheiten vorkommen (s. ob. §. 148.); nur bei sehr grobem Betruge kann daher die genannte Berücksichtigung Aufschlufs gewähren.

Anm. 1. Sehr genaue Untersuchungen über die Zeichen der Neugeborenheit, besonders über das Verhalten des Nabelschnurrestes, über die Vernarbung des Nabels u. s. w., hat Elsässer in Henke's Zeitschr. 43. Bd. S. 219. mitgetheilt.

Anm. 2. Nicht überflüssig möchte auch die Vergleichung des vorgezeigten Kindes mit den Verhältnissen des Beckens der angeblichen Mutter sein, indem dann, wenn letzteres als ein sehr verengtes gefunden wird, und ein lebendes ausgetragenes und wohlgenährtes Kind ohne Kunsthülfe geboren sein soll, ein Betrug wohl angenommen werden kann.

§. 160.

Die angestellte Untersuchung des Kindes wird aber nur ausmitteln können, ob das vorgezeigte Kind auch wirklich das Alter habe, welches ihm beigelegt wird, keineswegs aber, ob es von der Mutter, welche solches behauptet, geboren worden sei. Allein auch selbst die Bestimmung des Alters wird dann sehr schwierig, wenn die Zeit der Untersuchung in eine solche fällt, in welcher das Kind bereits die Zeichen eines Neugeborenen verloren hat (acht Tage nach der Geburt): nur bei sehr grobem und ungeschickt angelegtem Betruge kann dieser entdeckt werden. — Aus

der Aehnlichkeit des Kindes mit den Eltern auf die Aechtheit desselben zu schliefsen, ist durchaus unstatthaft.

Anm. 1. Die Berücksichtigung der Aehnlichkeit der Eltern mit dem Kinde kann nur dann beweisend für die Aechtheit oder Unächtheit werden, wenn Vater und Mutter von zwei verschiedenen Menschenraçen sind. S. Haller's Vorles. 1. Bd. S. 84. und Pyl's Aufsätze, 7. Samml. S. 262. „Gutachten über die Frage, ob von einem Beischlafe eines Mohren mit einer weifsen Frau ein ganz weifses Kind geboren werden könne."

Anm. 2. Einen gerichtlich gewordenen Fall über die angebliche Aechtheit eines Kindes führt Metzger in s. Syst. der gerichtl. Arzn. 5. Aufl. S. 365. Anm. an. Andere Beispiele von untergeschobenen Kindern enthalten die §. 113. bereits namhaft gemachten Fälle von Formey, Albert und Rüttel.

IV. Untersuchungen in Bezug auf die Erstgeburt.

§. 161.

Wenn bei einer Geburt von Zwillingen oder Drillingen eine genaue Bestimmung des zuerst Geborenen versäumt worden wäre, letzteres aber wegen des Genusses gewisser Rechte durchaus nothwendig ist, so könnte wohl in dieser Beziehung an den Arzt die Frage um Entscheidung gerichtet werden. Diese selbst aber zu ertheilen wird sehr schwierig sein, da die gewöhnliche Annahme, das gröfste und stärkste Kind für das Erstgeborene zu erklären, vom medicinischen Standpunkte aus ganz unhaltbar ist: sonstige physische Merkmale, an welchen das zuerst geborene Kind erkannt werden könnte, gibt es aber nicht, es müfste denn sein, dafs die Geburt des ersten Kindes sehr lange gedauert, und dasselbe davon Spuren an sich trüge: doch wird dann die Geburt nicht leicht ohne Zeugen verlaufen sein. Solche Untersuchungen werden überhaupt äufserst selten nothwendig werden, da noch dazu in den Ständen, in welchen dem Erstgeborenen bestimmte Rechte zukommen, eine Geburt ohne Zeugen zu den allerseltensten Fällen gehören möchte.

Anm. Die Meinung, das stärkste Kind werde zuerst geboren, ist ohne allen Grund: schon Haller sagt dagegen: „Der in der vorzüglicheren Stärke oder guten Bildung des Leibes gesuchte Grund, das Recht der Erstgeburt zuzusprechen, ist mehr politisch als medicinisch. Denn die Erfahrung ist nicht immer auf seiner Seite." Vorles. 1. Bd. S. 23. — In zweifelhaften

Fällen, welche der Arzt nicht entscheiden kann, soll nach dem Preufs. Landrechte (Th. 1. Tit. 1. §. 16.) das Loos entscheiden.

V. Untersuchungen, ob ein Kind lebend oder todt geboren sei.

§. 162.

Untersuchungen, ob ein Kind lebend oder todt geboren worden sei, sind mit die wichtigsten, welche in der gerichtlichen Medicin vorkommen, da das Verbrechen des Kindermordes, bei welchem die Frage vorzüglich in Betracht kömmt, leider kein seltenes ist. Da gewöhnlich mit dem Kindesmorde auch Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verbunden ist, mithin der Richter nur auf die Aussagen der Inquisitin beschränkt bleibt, so hat die ärztliche Untersuchung vor Allem zu entscheiden, ob das geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen, um an die Beantwortung dieser Frage die weiteren gerichtlichen Untersuchungen zu reihen. Diese Lehre wird aber am besten, da sie die Untersuchung der Leiche betrifft, im nächsten Abschnitte abgehandelt, auf welchen hiermit verwiesen wird, um so mehr, da es bei der Entscheidung über das Leben oder den Tod des Kindes nach der Geburt allein sein Bewenden nicht haben kann, sondern nun noch die Art des Todes erforscht werden mufs.

Anm. Die Beantwortung mancher Fragen hinsichtlich der Leibesfrüchte, welche in den obigen §§. (137—162) näher angegeben wurde, kann auch bei todten Früchten nothwendig werden: namentlich darf die Entscheidung, ob ein Kind reif sei oder nicht, bei keiner Untersuchung, welche todte Kinder betrifft, fehlen (s. §. 136.). Ergänzt wird dann freilich die äufsere Untersuchung durch die der inneren Theile (Sectio cadaveris), welche noch besondere Aufschlüsse zu geben im Stande ist, und die gerade durch die nähere Betrachtung der Lungen entscheiden mufs, ob ein Kind lebend oder todt geboren worden sei.

Viertes Capitel.

Untersuchungen über den zweifelhaften Gesundheitszustand.

§. 163.

Gesundheit kann in rechtlicher Beziehung derjenige Zustand genannt werden, in welchem die körperlichen und geistigen

Verrichtungen des Menschen so von Statten gehen, dafs er allen seinen Verpflichtungen, welche ihm seine Verhältnisse als Mitglied der menschlichen Gesellschaft auferlegen, ungestört nachkommen kann, insofern diese einen ungetrübten Gebrauch der Leibes- und Seelenthätigkeiten erfordern. Der entgegengesetzte Zustand, die Krankheit, verhindert die Ausübung der genannten Pflichten, sie befreit aber auch von manchen öffentlichen und privaten Anforderungen, beschränkt den freien Gebrauch und ungestörten Genufs mancher Rechte, oder hebt solche zum Vortheil Anderer oft ganz auf, schützt bei begangenen Verbrechen vor der Strafe, oder mildert diese, sobald nachgewiesen, dafs jene in einem krankhaften Zustande, besonders der Seelenthätigkeiten, begangen wurden. Ferner können manche Krankheiten durch die Schuld Anderer herbeigeführt worden sein, worüber in Bezug auf den erlittenen Schaden Klage geführt wird. Manche Krankheiten sind auch von der Art, dafs sie auf irgend eine Weise, besonders aber durch Ansteckung anderer vorher Gesunder, Nachtheile zufügen können, und sie werden daher nicht allein in medicinisch-polizeilicher, sondern auch wohl in rechtlicher Hinsicht Gegenstand der Untersuchung.

Anm. Die Definition von Gesundheit und Krankheit möchte freilich anders ausfallen, wenn sie vom rein ärztlichen Standpunkte aus gegeben werden sollte: hier mufs aber die Medicin der Rechtspflege eine Erklärung bieten, welche dieser für ihre Zwecke nützen kann.

§. 164.

Die Krankheit kann entweder den Körper oder die Seele befallen, und man hat daher seit jeher zwischen körperlichen (somatischen) und Geisteskrankheiten (psychischen) unterschieden. Es gibt freilich keine somatische Krankheit, welche nicht einigen Einflufs auf die Stimmung des Geistes haben, und keine psychische Krankheit, welche nicht eine gewisse Rückwirkung auf den Gesundheitszustand des Körpers ausüben kann: das am meisten Hervortretende in der Störung der Verrichtungen gibt hier den Ausschlag, und läfst leicht zwischen der eigentlich somatischen und psychischen Krankheit unterscheiden. Letztere kann freilich auch in hohem Grade mit einem physischen Leiden vergesellschaftet sein, dann sind aber die Seelenthätigkeiten secundair ergriffen.

die Hauptkrankheit wurzelt in dem Körper, wie solches bei Nervenfiebern u. s. w. der Fall ist, welcher Zustand dann vorübergehend ist. Mit Recht trennt daher die gerichtliche Medicin die körperlichen und Geisteskrankheiten, und widmet beiden eigene Abschnitte.

Anm. „Jeder denkende Arzt weifs ,dafs, wenn die Krankheiten in die des Leibes und der Seele eingetheilt zu werden pflegen, er nichts Anderes darunter zu verstehen hat, als Krankheit, die sich entweder auf Seiten des Leibes, oder auf Seiten der Seele hervorstechend äufsert." Mende Handb. der ger. Med. 6. Th. S. 4.

§. 165.

Von den eigentlichen körperlichen, sogenannten inneren Krankheiten sind diejenigen Störungen des Gesundheitszustandes hier zu trennen, welche durch äufsere Gewaltthätigkeit (Verletzung) oder durch Beibringung eines krankmachenden Stoffes (Vergiftung) bewirkt werden. Beide machen ganz besondere Untersuchungsmethoden nothwendig: diese werden aber am besten in eigenen Abschnitten vorgetragen, da die wichtigsten Verletzungen an der Leiche untersucht werden, und bei vorgekommenen Vergiftungen die Substanz selbst den Hauptgegenstand der Untersuchung bildet. Um daher Wiederholungen zu vermeiden, müssen die genannten Lehren von den Verletzungen und Vergiftungen in späteren Abschnitten ihrer ganzen Vollständigkeit nach vorgetragen werden, wenn auch gleich manche Untersuchungen darüber an Lebenden vorzunehmen sind.

Anm. Auch bei inneren Krankheiten kann in gerichtlicher Hinsicht die Untersuchung nach dem Tode nöthig werden, und Aufschlufs geben müssen, so bei Beschuldigung schlechter Behandlung von Seiten der Aerzte (Kunstfehler der Medicinalpersonen), wo die angestellte Section einen Hauptbestandtheil für die Entscheidung abgibt: die häufigste Untersuchung wird aber doch Lebende betreffen, wie auch wieder bei Verletzungen und Vergiftungen der todte Körper häufiger Gegenstand der Untersuchung sein wird, als der lebende. Dies mag die oben angegebene Trennung rechtfertigen. S. übrigens Einleit. §. 24.

§. 166.

Ein Hauptzweck der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche Krankheit betreffen, besteht darin, zu erfahren, ob das Leiden, mit welchem ein Mensch behaftet zu sein vorgibt,

auch wirklich vorhanden sei, oder ob dasselbe nur zur Erlangung gewisser Vortheile u. s. w. vorgeschützt wird (Morbus simulatus). Der Grund, welcher zu einem solchen Betruge Veranlassung gibt, hat zwar für den Arzt keine besondere Bedeutung, darf aber von ihm nicht ganz übersehen werden, da er denselben zur Erforschung der Wahrheit mit benutzen kann. Vorspiegelungen von Krankheiten werden sich zwar besonders auf körperliche beziehen, doch können sie zuweilen auch Geisteskrankheiten betreffen, um auf diese Weise die bei Verbrechen in Frage kommende Zurechnungsfähigkeit entweder zu beschränken oder ganz aufzuheben. — Auf der andern Seite kommen die verhehlten Krankheiten (Morbi dissimulati) in Betracht, deren Gegenwart bei vorliegendem Verdachte vom Arzte bestätigt werden mufs. Auch diese Verhehlungen beziehen sich vorzugsweise auf körperliche Zustände, können indessen ebenfalls bei Geisteskrankheiten stattfinden. — Endlich gehören die angeschuldigten Krankheiten (Morbi imputati) hieher, welche besonders bei Ehescheidungsgesuchen in Betracht kommen können. — Die gerichtlich-medicinische Krankheitslehre unter dieser dreifachen Eintheilung näher auseinander zu setzen, genügt hier vollkommen: es wird leicht sein, auf Fragen, welche, den Krankheitszustand betreffend, in anderer, als der angegebenen Beziehung von dem Richter dem Arzte vorgelegt werden, die zweckdienliche Auskunft zu geben, sobald sich Letzterer mit den Hauptgrundsätzen des Verfahrens von dem angeführten dreifachen Gesichtspunkte aus bekannt gemacht hat.

Anm. Das älteste Denkmal, welches die Literatur über die Krankheiten in einer der oben angegebenen Beziehungen aufzuweisen hat, ist Galen's kleine Abhandlung: „Quomodo morbum simulantes sint deprehendendi". (In Kühn's Gesammtausg. vol. XIX. p. 1.) Uebers. in Pyl's Repertor. 1. Bd. S. 39. Auch hat schon der alte Ambr. Paré eine Anleitung zur Erforschung simulirter Krankheiten in Beispielen gegeben, welche freilich in keiner eigenen Abhandlung, sondern in dem Buche: „De monstris et prodigiis" cap. 18. unter der Aufschrift „De mendicantium vaframentis" enthalten ist Mende hat dieses übersehen, und da er nur die Uebersetzung jenes Capitels aus Pyl's Repert. 1. Bd. S. 27. kannte, wo sie unter einer eigenen Ueberschrift „Von verstellten Krankheiten" mitgetheilt ist, diesen Titel auch in seiner latein. Ausgabe des Paré von 1594 gesucht, aber nicht gefunden: so meinte er, es müsse eine spätere Zugabe der Ausgabe von

1598 sein, aus welcher sie Metzger übersetzt habe. S. Mende a. a. O. 1. Th. S. 126.

I. Ueber körperliche Krankheiten.

§. 167.

Die Aufgabe des gerichtlichen Arztes besteht bei diesen, ihr Vorhandensein zu bestätigen, oder den Beweis zu führen, sie seien nicht zugegen: nach der Individualität des Falles kommen dabei noch verschiedene andere Fragen in Betracht, die sich hauptsächlich auf die bei wirklich vorhandenen Krankheiten hergeleiteten Folgen u. s. w. beziehen. Die Anleitung zu dem ganzen Verfahren gibt dem Arzte die Zeichenlehre (Semiotik), welche aber in gerichtlichen Fällen aufser ihrem eigentlichen auf Erfahrung beruhenden wissenschaftlichen Inhalte auch von besonderen Regeln der Klugheit (Politik) unterstützt werden mufs, da es so häufig bei diesen Untersuchungen gilt, einen oft sehr fein angelegten Betrug zu entlarven. Ein zweckmäfsig geleitetes Examen, die Anhörung von Zeugenaussagen, eigene Untersuchung, und selbst verständig angestellte Versuche sind die Mittel, deren richtige Benutzung den Arzt die Wahrheit erforschen läfst. Nicht immer genügt aber eine einzige Untersuchung, sie mufs öfters, den angeblich oder heimlich Kranken überraschend, zu verschiedenen Zeiten wiederholt werden, so wie auch eine dem Kranken nicht bemerkbare Beobachtung zur Ergründung der Wahrheit führen kann. Mit aller Aufmerksamkeit und der gröfsten Gewissenhaftigkeit verfahre der Arzt bei den oft nicht leichten Untersuchungen dieser Art, und lasse sich am wenigsten von einem gewissen Mitleidsgefühl hinreifsen, die Entdeckung der Wahrheit zu verhindern. Betrug und Heuchelei müssen auf der einen Seite entlarvt, der Unschuldige aber durch die gehörige Würdigung seines Zustandes vor jedem Unrechte in Schutz genommen werden.

Anm. Der Umstand, dafs zur Entdeckung der Wahrheit bei vorgespiegelten oder verhehlten Krankheiten noch andere Maafsregeln, welche die Klugheit und Umsicht des Arztes angibt, angewendet werden müssen, als die blofse Berücksichtigung der Zeichen der Krankheit selbst, läfst es daher ganz angemessen erscheinen, wenn in dem Folgenden eine Semiotik in gerichtl. Beziehung vorgetragen wird, welche sich von der, wie sie gewöhnlich in pathol.-therap. Lehrbüchern enthalten ist, unterscheiden mufs. Letztere

wird zwar die Grundlage bilden müssen, sie erhält aber hier des Zweckes der Untersuchungen wegen Zusätze, welche ihr unter andern Umständen entbehrlich sind. Die Darstellung dieser Semiotik in ihrer vollen Ausdehnung ist aber nicht, wie A. Meckel a. a. O. S. 481. behauptet, in einem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin Raumverschwendung, sobald nur das richtige Maafs gehalten wird. Beherzigenswerth ist, was Galen in seiner oben angeführten Schrift sagt: „Man präge sich wohl ein, dafs ärztliche Erfahrung in Verbindung mit der gehörigen Weltklugkeit diejenigen Mittel sind, welche verstellte Krankheiten zu entdecken vermögen". A. a. O. S. 4.

A. Vorgeschützte Krankheiten.

§. 168.

Vorgeschützte, erdichtete oder vorgespiegelte Krankheiten (Morbi simulati) sind diejenigen, mit welchen Menschen behaftet zu sein vorgeben, ohne dafs es wahr ist, ja bei denen der Betrug so weit gespielt wird, dafs sogar gewisse Symptome der einzelnen Krankheiten, welche zum Gegenstand des Betrugs gewählt sind, auf das Täuschendste nachgeahmt werden. — Von den erdichteten Krankheiten müssen die künstlich erzeugten (Morbi arte provocati) unterschieden werden, bei welchen wirkliche Krankheitserscheinungen vorhanden sind, die aber durch künstliche Mittel bewirkt wurden.

Anm. Hieher gehören auch die übertriebenen Krankheiten, wenn sich jemand kränker stellt als er wirklich ist, um Entschädigungen oder andere Vortheile zu erlangen.

§. 169.

Die Aufgabe des gerichtlichen Arztes bei Untersuchungen über erdichtete Krankheiten ist oft keine leichte, da Betrüger mit vieler Geschicklichkeit häufig die Symptome der von ihnen behaupteten Leiden nachahmen, und so trefflich zu täuschen verstehen. Zur Erforschung der Wahrheit lasse sich der Arzt zuvörderst die ganze Krankheitsgeschichte von dem angeblichen Kranken selbst erzählen, wobei auf die Entstehung, die Dauer und den Fortgang derselben zu achten ist. Schon hier verwickelt sich der Betrüger vielleicht in Widersprüche, und von diesen aus kann der Arzt dann leicht weiter forschen. Zutrauliche Zwischenfragen, welche der vermeintliche Kranke bejahen oder verneinen zu müs-

sen glaubt, führen ebenfalls oft zum gewünschten Ziele, und gerade hier kann sich die Politik des Arztes zeigen (§. 167.). Der Arzt mufs ferner den Kranken genau untersuchen, und dabei vor Allem darauf Rücksicht nehmen, ob seine körperliche Beschaffenheit auch mit seinen Behauptungen im Einklange stehe. Besonders sind da, wo örtliche Krankheiten vorgeschützt werden, die betreffenden Stellen sorgfältig zu untersuchen. Wird ein periodisch eintretendes Uebel vorgegeben, so fälle der Arzt nicht eher ein Urtheil, bis er selbst ein oder mehrere Mal Zeuge solcher Anfälle gewesen ist. Auch mufs der Kranke unter Aufsicht gestellt werden, wobei nicht selten die Wahrheit dadurch zu Tage kömmt, dafs ihm die zur Ausübung des Betruges erforderlichen Hülfsmittel entzogen werden, was besonders dann nothwendig ist, wenn die wirklich vorhandenen Leiden durch Kunst hervorgebracht sind (Morbi provocati). Treffliche Mittel zur Entdeckung des Betruges sind in manchen Fällen die Anordnung von knapper Diät, die Entziehung gewohnter Genüsse, die Darreichung übel schmeckender Arzneien, welche dem Betrüger sein Spiel verleiden. Wie weit der Arzt bei diesen Mitteln gehen dürfe, mufs seinem Ermessen überlassen bleiben, was auch von der Anwendung schmerzhafter Mittel, Blasenpflaster u. s. w., gilt. Endlich darf der Arzt nicht versäumen, sich nach allen äufseren Umständen, nach den Lebensverhältnissen u. s. w. des vermeintlichen Kranken zu erkundigen, da oft aus diesen das Licht über die Wahrheit oder Lüge gewonnen wird.

Anm. Wenn es grausam und gegen die Humanität streitend erscheinen möchte, bei einem Menschen, der sich krank stellt, zur Entdeckung der Wahrheit schmerzhafte Mittel anzuwenden, so fällt dieser Vorwurf weg, sobald man bedenkt, dafs die genannten Verordnungen auch bei vielen wirklichen Krankheiten die richtigen sind. Jede Uebertreibung wird der verständige Arzt ohnehin vermeiden, und oft wirkt auch schon die blofse Androhung, z. B. des Glüheisens. Selten wird der angebliche Kranke eingestehen, er habe geheuchelt, er wird vielmehr, wenn er seines Spiels überdrüfsig ist, behaupten, er sei wieder gesund. — Ausführlich sind die allgemeinen Regeln für die Untersuchung bei verstellten Krankheiten von Mende in s. Handb. der ger. Med. 6. Th. S. 9. abgehandelt.

§. 170.

Wenn auch gleich eine grofse Menge von Krankheiten simulirt werden kann, so werden doch gewöhnlich solche ausge-

wählt, bei welchen der Betrug nicht so leicht widerlegt werden kann, welche in Bezug auf die begleitenden Symptome auch leicht zu erheucheln sind, und die auch genug Aufsehen und Mitleiden erregen. In diese Klasse gehören besonders die Nervenkrankheiten, und darum sind diese am häufigsten Gegenstand der ärztlichen Untersuchung vom angegebenen Gesichtspunkte aus. Doch kommen auch krankhafte Ausleerungen, schmerzhafte Krankheiten, Sinnesfehler, Leibesgebrechen aller Art u. s. w. hinsichtlich ihrer Vorspiegelung in Untersuchung.

Anm. Fieberhafte entzündliche Krankheiten können darum von Betrügern nicht vorgegeben werden, weil ihre Symptome in der Art, wie sie sich wirklich zeigen, nicht nachzuahmen sind. Dagegen können sie durch künstliche Mittel hervorgebracht sein, dann sind sie aber nicht mehr vorgespiegelte Krankheiten, sondern es sind wahre Leiden, die aber auf eine betrügerische Art hervorgerufen sind.

§. 171.

Sehr häufig wird die Epilepsie oder Fallsucht vorgeschützt, und die Entscheidung dem gerichtlichen Arzte anheim gegeben. Die Hauptzufälle dieses Leidens sind Zuckungen, gänzlicher Mangel des Bewufstseins und der Empfindung. Die Anfälle treten periodisch auf, und es besteht in den Zwischenzeiten ein relatives Wohlbefinden. Durch den Anfall, welchem oft jene eigenthümliche Empfindung von Kälte in den äufsersten Gliedmaafsen (Aura epileptica) vorhergeht, werden die Kranken plötzlich niedergerissen, und von heftigen Krämpfen befallen, welche Glieder, Rumpf und selbst den Kopf hin und her bewegen. Die Krämpfe sind mit Verzerrungen und Aufgetriebenheit des Gesichts und mit Zähneknirschen verbunden, die Daumen fest eingeschlagen, die Augen starr, offen oder fürchterlich verdreht, so dafs oft nur das Weifse sichtbar ist, die Pupillen sind erweitert, und bei Lichtreiz unbeweglich: das Athmen ist ängstlich, auch röchelnd und unterbrochen, es tritt Schaum vor den Mund, der wohl auch blutig sein kann, da nicht selten die Zunge eingebissen wird: unwillkürlich gehen Harn, Samen und Koth ab. Der Puls ist langsam, klein, unterdrückt, unordentlich: weder Bewufstsein noch Empfindung ist zugegen. Nach dem Anfalle, welcher 10 bis 20 Minuten dauern kann, kömmt der Kranke nur allmälig zu sich, verfällt wohl auch

erst in einen tiefen Schlaf (Sopor) und erwacht dann mit Seufzen, zuweilen auch mit Erbrechen. Er klagt über Druck im Kopfe, Steifheit im Nacken, und seine Pupillen sind oft noch erweitert. Nicht selten wird auch die während des Anfalls trockene Haut gegen das Ende desselben feucht, und der Schweifs selbst hat einen stinkenden Geruch. Bei längerer Dauer der Epilepsie entsteht Verstandes- und Gedächtnifsschwäche, durch viele Anfälle selbst Blödsinn, Lähmung einzelner Sinne, am Ende Wassersucht und Auszehrung.

Anm. Einzelne der angegebenen Zufälle können wohl fehlen, ohne dafs darum an dem Vorhandensein wahrer Epilepsie gezweifelt werden darf. Zuckungen, Aufhören des Bewufstseins und der Empfindung bilden die eigentlichen charakteristischen Zufälle, und auf sie hat daher auch der Arzt sein Hauptaugenmerk zu richten. Nicht zu übersehen ist die eigentliche Physiognomie des wahren Epilepticus: die Augen sind düster und starr, die Pupillen erweitert, auch wohl an Gröfse ungleich, die Züge des Gesichts oft schlaff, hängend, die Farbe desselben erdfahl. Die Schneidezähne sind wohl abgerieben, selbst abgebrochen, die Zunge trägt den Zähneeindruck an sich, ist zerbissen, und am Körper finden sich wohl Narben in Folge früherer Verletzungen bei den Anfällen. Das Vorhandensein dieser Zeichen kann bei dem Arzte wenigstens einstweilen ein Urtheil begründen, ehe er den Anfall selbst beobachtet hat: diesen aber selbst, ja wo möglich mehrere zu beobachten, ist unerläfslich.

§. 172.

Auf die genaue Beobachtung der im vorigen §. angegebenen Zeichen der Krankheit gründet der Arzt in vorkommenden Untersuchungen seine Entscheidung. Der Betrüger wird sein nicht verlorenes Bewufstsein durch die Art des Niederfallens, durch die Wahl des Ortes und durch die Sorge vor etwaniger Verletzung namentlich vor Verwundung der Zunge, dabei beurkunden; weder Gesicht noch Augen werden die der wahren Epilepsie eigenthümlichen Veränderungen zeigen, die Augenlider sind mehr eingekniffen und blinzelnd, die Pupillen verengern sich bei dem Lichtreize, so wie auch der Puls sich während des Anfalles gleich bleiben, ja von der erzwungenen Anstrengung selbst rascher schlagen wird. Leicht werden sich die Daumen gerade strecken lassen, und in den hervorgebrachten Zuckungen, welche oft viel gräfslicher sind, als bei der wahren Epilepsie, wird das Künstliche nicht zu verkennen sein. Niesemittel, Kitzeln, plötzliches und unerwartetes Ueber-

gieſsen des Gesichtes mit eiskaltem Wasser, Stechen mit Nadeln, Auftröpfeln von Siegellack u. dgl. werden die nicht fehlende Empfindung beweisen, so wie auch Drohungen mit der Anwendung schwererer Mittel, z. B. des Glüheisens, den Betrug aufdecken können. Auch mufs die Art, wie der angeblich Kranke nach dem Anfalle wieder zu sich kömmt, wie dann sein Puls und übriges Befinden ist, berücksichtigt werden. Der vor den Mund tretende Schaum wird zuweilen durch ein unter die Zunge gebrachtes Stückchen Seife hervorgebracht. — Eine genaue Erforschung der Geschichte der Krankheit, ihrer Entstehung und des weitern Fortgangs, so wie des ganzen Gesundheitszustandes wird in Fällen dieser Art zur Entdeckung der Wahrheit nicht zu unterlassen sein. — Es ist aber oft nicht leicht, die Täuschung zu entdecken, indem Betrüger oft die schwersten Proben aushalten, ohne sich zu verrathen; es fehlt auch nicht an Beispielen, dafs die lange Zeit vorgespiegelten Zuckungen am Ende in wahre Epilepsie übergingen.

Anm. 1. Vergl. Wildberg's Aufsatz „Ueber die Mittel, eine simulirte Epilepsie von einer wahren zu unterscheiden" in dess. Magaz. für die gerichtl. Arzneiwissensch. 1. Bd. Berl. 1831. S. 285. — Beispiele von älteren Gutachten über verstellte Epilepsie hat Krügelstein in s. Promptuarium med. forens. 1. Th. S. 308. gesammelt. S. auch Pyl's Aufs. 5. S. S. 173. — Wie hartnäckig oft Betrüger die schwersten Proben ausgehalten, ohne sich zu verrathen, beweist der Fall, welchen der berühmte de Haen erzählt: Eine Frau, welche später ihre Täuschung eingestand, zeigte drei Brandmale in ihrer Hand, welche sie, von früheren Proben herrührend, an sich trug, ohne dafs sie sich durch das Feuer in ihrem absichtlichen Spiele stören liefs. S. de Haen Rat. medendi, pars V. p. 135. (Dieser Meister ist auch in der Schilderung der verstellten Epilepsie und der Mittel, dieselbe zu entdecken, classisch.) — Einen Fall, in welchem eine willkührlich gespielte Epilepsie in unwillkürliche überging, erzählt Metzger in s. neuen ger.-med. Beobacht. 1. Bd. No. 1.

Anm. 2. Man hat wohl auch die Frage aufgestellt, ob Fallsüchtige für begangene Verbrechen zurechnungsfähig wären, und von Mehreren ist die Antwort verneinend gegeben worden, so von Platner, Henke u. Anderen. Abweichend von dieser Meinung haben sich Clarus und Neumann erklärt. Die Verschiedenheiten in den Ansichten lassen sich aber gewifs dahin vereinigen, dafs man den Epileptischen für nicht zurechnungsfähig erklärt, sobald er gesetzwidrige Handlungen kurz vor seinem Anfalle oder bald nach demselben begeht, indem theils Vorboten des Anfalls, Betäubung, Schwindel, Unbesinnlichkeit, Sinnestäuschungen, Reizbarkeit des Gemüths u. s. w.,

zugegen sein, theils der Beendigung des Anfalls selbst Delirien nachfolgen können, welche die Verantwortlichkeit für geschehenes Unrecht aufheben. Ferner führt lange dauernde Epilepsie zum Blödsinn, und der durch Epilepsie Blödsinnige ist dem aus anderen Ursachen von dieser Art von Geisteskrankheiten Befallenen völlig gleich zu achten. Ob nun das Eine oder das Andere in einem vorkommenden Falle dem betreffenden Individuum zukömmt, mufs in jedem einzelnen Falle vom Arzte entschieden werden. Weniger würde demnach die Epilepsie selbst in Betracht kommen, als vielmehr ihre Folgen zu berücksichtigen sind. Ausführlich ist der Gegenstand abgehandelt von Henke in s. Abhandl. 4. Bd. S. 1. Vergl. dazu Clarus Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenkrankheiten, S. 96. und Neumann von den Krankheiten des Menschen. 4. Bd. S. 689. — Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen s. in Henke's Zeitschr. 14. Bd. S. 284., 16. Bd. S. 374., 25. E.-H. S. 243. und 39. Bd. S. 278. — S. auch den Artikel „Fallsüchtige" von Siebenhaar in dess. encyclop. Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 481.

Anm. 3. Die Entscheidung, ob Epileptische heirathen dürfen, gehört mehr in das Gebiet der medicinischen Polizei. In gerichtlich-medicinischer Beziehung werde bemerkt, dafs, sobald ein Gatte die Epilepsie verhehlt hat, und solche nun in der Ehe ausbricht, dieser Umstand als Ehescheidungsgrund gelten kann. Sollte sie aber bei der Frau erst später sich ausgebildet haben, so ist zu untersuchen, ob sie nicht in Folge der Entbindung entstanden ist. S. Schneider's Aufsatz: „Sind epileptische Personen fähig, in den Ehestand zu treten, und denselben fortzusetzen?" In Henke's Zeitschr. 41. Bd. S. 379. — Ein Gutachten, die Ehescheidung wegen Epilepsie betreffend, s. in Bucholtz Beitr. zur ger. Arzn. 1. Bd. S. 133.

§. 173.

Krämpfe anderer Art werden ebenfalls zum Gegenstand der Täuschung und des Betrugs gewählt, besonders von Frauenzimmern, bei welchen sie dann den Schein der hysterischen Krämpfe an sich tragen; sind diese nicht vorgespiegelt, so findet ein kleiner harter Puls und eine sehr erhöhte Muskelkraft statt: die Temperatur der Haut ist mehr kühl und das Bewufstsein fehlt. Nicht immer sind mit diesen hysterischen Anfällen heftige, unwillkührliche Bewegungen verbunden: es kann Bewegung mit Empfindung und Bewufstsein zugleich geschwunden, und so eine vollkommene Ohnmacht zugegen sein. Den Betrug zu entdecken, wird bei der Beachtung dieser Kennzeichen nicht schwer sein. — Die Starrsucht (Catalepsia), bei welcher ebenfalls das Bewufstsein fehlt, zeichnet sich besonders durch wachsartige Biegsamkeit der Glieder in allen ihren Gelenken aus, so dafs die von dieser

Krankheit Befallenen stundenlang in der einmal angenommenen Stellung, selbst in der unbequemsten, verharren können. Reizende, schmerzhafte Mittel enthüllen auch hier die Täuschung, um so mehr, da die Starrsucht ruhiges Verharren der Glieder in einer und derselben Richtung bedingt, wodurch die Schmerzensäufserungen sich leichter kund geben, während bei der Epilepsie die erheuchelten Zuckungen leicht den wirklich empfundenen Schmerz verkappen können. — Der Veitstanz befällt mehr das weibliche, als das männliche Geschlecht um die Zeit des Eintrittes der Pubertät, und macht schon darum seltener in gerichtlicher Hinsicht die Untersuchung nothwendig, da bei so jungen Individuen im Ganzen die Veranlassung zu dergleichen Betrügereien fehlt. Die Beobachtung der dem Veitstanze eigenthümlichen Symptome, die sonderbaren, rhythmischen Bewegungen ähnlichen Zuckungen, Verzerrungen des Gesichts, Neigung zum Klettern, nicht aufgehobenes Bewufstsein, läfst den Arzt die Wahrheit oder Täuschung entdecken. — Scheintod und Ohnmacht wird durch die Beschaffenheit des Pulses, der Respiration und der Gesichtsfarbe, so wie durch Anwendung von Reizmitteln erkannt. Bei der Ohnmacht schwindet der klein gewordene Puls nach und nach ganz, das Gesicht ist blafs, kalter Schweifs und Kälte der Extremitäten sind zugegen, welche Zeichen zu gleicher Zeit und anhaltend zu erkünsteln sehr schwer sein möchte.

Anm. Die verstellte Ohnmacht kann von Betrügern durch den Gebrauch kleiner Gaben von Brechmitteln unterstützt werden: doch können diese den Puls nicht unterdrücken, der höchstens klein und zusammengezogen erscheint. Auf diesen können überhaupt Betrüger keine Macht ausüben, und er bleibt in vielen Fällen Haupterkennungsmittel. Vergl. Formey's trefflichen Aufsatz „Von der Erforschung simulirter Krankheiten durch den Puls". In dess. Versuch einer Würdigung des Pulses. Berl. 1823. 8. S. 183. Und doch hat es Menschen gegeben, welche auf eine künstliche Weise alle äufseren Lebenszeichen unterdrücken, und selbst die fühlbaren Bewegungen des Herzens hemmen konnten, wovon Formey a. a. O. S. 191. ein paar Beispiele erzählt.

§. 174.

Behexungen, Teufelsbesessenheiten, Bezauberungen werden heutigen Tages in der Bedeutung, welche in den früheren Zeiten des Aberglaubens Untersuchungen veranlafste, nicht

leicht vorkommen: es liegt ihnen entweder Wahnsinn und Verrücktheit oder geradezu Betrug zum Grunde. Der Arzt wird leicht die Wahrheit ergründen können, sobald er reinen und unbefangenen Sinnes sich diesen Untersuchungen unterzieht, welche indessen dann, sobald nicht absichtlich Betrug gespielt wird, in das Kapitel der psychischen Krankheiten gehören.

Anm. Welche wichtige Rolle in früherer Zeit die Behexungen u. s. w. gespielt, ersehe man aus der reichhaltigen (älteren) Literatur über diesen Gegenstand, welche in Metzger's Syst. der ger. Arzn. 5. Aufl. S. 379. angeführt ist.

§. 175.

Nicht selten werden krankhafte Ausleerungen von Blut vorgeschützt: es kann Blut ausgebrochen werden, welches vorher getrunken wurde, ja es kann Wasser mit einem Färbestoff vermischt, z. B. rother Boluserde, Liquiritiensaft u. s. w., für ausgeleertes Blut ausgegeben werden. Blutspeien, Blutharnen, Blutfluſs aus der Scheide können erheuchelt werden: im ersten Falle wird wohl Blut aus dem Zahnfleische gesogen, welches dann mit Speichel vermischt ist, und am Orte seiner Quelle die leicht erkennbaren Spuren hinterläſst; bei den simulirten Blutflüssen aus der Scheide wird manchmal ein mit Blut getränkter Schwamm in die Geschlechtstheile eingebracht, welcher dann das Blut abträufeln läſst. Ist der Betrug grob, so wird er durch die Untersuchung der blutenden Theile, und des abgegangenen Stoffes selbst, bald entdeckt: sonst muſs der Arzt besonders auf die Folgen der Blutflüsse, welche längere Zeit schon gewährt haben sollen, Rücksicht nehmen; Blässe des Gesichts, Schwäche und Abnahme der Kräfte, ein kleiner Puls, wassersüchtiges Aussehen u. s. w. werden nicht fehlen, wo der Blutfluſs wirklich schon lange gedauert hat. Eine genaue Beaufsichtigung ist auch oft nothwendig, um dem Betrüger die Mittel der Täuschung zu entziehen, so wie auch das Ausgeleerte zu untersuchen ist, aus dessen Beschaffenheit der Betrug entdeckt werden kann.

Anm. Mende sah einen Betrüger, welcher auf jeder Seite zwischen Wangen und Kinnladen einen mit Blut gefüllten Schwamm eingeschoben hatte. Dess. Handb. 6. Th. S. 88. — Sauvages erzählt von einem Mädchen, welches, um aus dem Kloster entlassen zu werden, täglich mehrere Pfunde Ochsenblutes in Gegenwart des Arztes ausbrach, welches sie vorher getrun-

getrunken hatte. Nosolog. method. T. II. p. 299. 10. — Huber in Stammheim sah eine Betrügerin, welche vorgab, Lungenstücke auszuspeien: bei näherer Untersuchung derselben fand sich, dafs es Stücke von gekochten Schweinslungen waren, welche sie unter dem Taschentuche zum Munde geführt hatte. S. Schweizersche Zeitschr. von Pommer 1. Bd. 3. H. 1830. im Bericht der med. Gesellsch. im Bezirke Andelfingen. Art. 6.

§. 176.

Bei Ausleerungen widernatürlicher Gegenstände mufs sogleich auf Betrug geschlossen werden, wenn letztere von der Art sind, dafs sie nach allen vernünftigen Grundsätzen nicht im Körper sein können, wohin alle angeblich lebendig ausgeleerte Schlangen, Frösche, Eidechsen u. s. w. gerechnet werden müssen. Glasstücke, Nadeln u. dgl. sind wohl hinterher in das Ausgeleerte gebracht worden: in andern Fällen haben sich Betrüger solche Stoffe in die natürlichen Oeffnungen des Körpers, in die Harnröhre und den After, Frauenzimmer in die Scheide gesteckt, und dieselben sich dann oft unter den gröfsten Schmerzen ausziehen lassen, eben so sich Nadeln in die Haut eingestochen, welche ausgeschnitten werden mufsten. Man begreift oft den Grund solcher Betrügereien nicht, und kann ihn, da sie meistens von Frauenzimmern geübt werden, nur in der weiblichen Eitelkeit, von sich reden zu machen, oder Gegenstand der Bewunderung zu werden, in Schwärmerei, in einer Sucht nach Leiden, im Streben nach Theilnahme und öffentlichem Mitleiden u. s. w. suchen. Genaue Bewachung und Beobachtung, Entfernung aus der gewohnten Umgebung u. s. w. lassen den gespielten Betrug entdecken.

Anm. Es würde ganze Seiten füllen, sollten hier alle bekannt gewordenen Beispiele der hieher gehörenden Betrügereien angeführt werden. Nur einige mögen ihre Stelle finden. Osiander erzählt, in s. Denkwürdigk. 1. Bd. Gött. 1794, die Krankheit einer Frau, welche verschiedene Insekten, Larven und Würmer durch Erbrechen und Stuhlgang von sich gab. Spätere Untersuchungen ergaben, dafs sie dennoch eine Betrügerin war, und Alles, was sie ausgebrochen, vorher verschluckt hatte. Sander in Zellerfeld berichtet von einer Frau, welche nach und nach neun Frösche ausgebrochen haben wollte: sie gab an, einst Wasser mit Froschlaich getrunken zu haben. Die Oeffnung eines solchen Frosches zeigte einen ganz unversehrten Goldkäfer in seinem Magen, und der Betrug ward entdeckt. S. Casper's Wochenschr. 1834. No. 39. — Es gehört ferner hieher die berühmte Nadelkranke Rachel Hertz in Copenhagen, welche Herholdt unter seiner besonderen Aufsicht hatte: im Jahre 1819 wurden ihr 90 Näh-

nadeln, 1820 83, 1821 77 und 1822 32 Stück aus verschiedenen Gegenden ihres Körpers — ausgeschnitten, und alle hatte sie sich selbst unter die Haut gebracht, wie spätere Untersuchungen ergaben: dabei heuchelte sie Lähmungen, blies sich durch einen Katheter Luft in die Harnblase u. s. w. S. Salzb. med.-chir. Zeit. 1823. 2. Bd. S. 170. (Auszug aus Herholdt's erster Schrift über die Kranke vor der Entdeckung des Betrugs), u. Rust's und Casper's Repertor. 14. Bd. 3. H. S. 378. (Auszug aus Herholdt's Nachrichten über die Hertz nach Aufdeckung der Täuschung, mit trefflichen Bemerkungen Casper's, welcher mit den Worten schliefst: „die alte Moral aus dieser neuen Fabel, wie aus allen ähnlichen, ist abermals: der Arzt hüte sich, an Wunder zu glauben.") Wiederholt hat sich dieses Nadelspiel bei einer anderen Jüdin zu Trier, worüber Neurohr in der medic. Zeit. des preufs. Vereins der Heilk. 1833. No. 26. berichtet. — In Pyl's Repertor. 1. Bd. S. 190. ist die merkwürdige Geschichte einer Frau (abermals einer Jüdin) mitgetheilt, welche sich vier Wochen lang Stücke von Entenfleisch, sogar mit den Knochen, in die Scheide einbrachte, und sich dieselben unter den heftigsten Schmerzen ausziehen liefs. Klein erzählt von einem Mädchen, welchem während 10 Monate nach und nach 104 Steine unter den heftigsten Schmerzen und Blutungen aus der Blase gezogen wurden, und sie hatte sich dieselben mit eigener Hand, ebenfalls unter Blutungen und Schmerzen, in die Blase geschoben. S. Harlefs Jahrb. der deutschen Med. und Chir. 3. Bd. 2. H. Ich erlebte es in Marburg, dafs eine Frau sich von meinem Collegen Bünger Stücke von Knochen aus dem After herausholen liefs, wobei sie die fürchterlichsten Schmerzen ausstand: dennoch hatte sie sich diese fremden Körper wiederholt selbst eingebracht, ohne es einzugestehen. Nur die Wollust am Schmerze, um mit Hecker zu reden, und die Wonne, von sich sprechen zu lassen, kann diese Weiber zu solchen Handlungen veranlafst haben.

§. 177.

Zuweilen wird von Betrügern völlige Enthaltsamkeit von Speise und Trank vorgeschützt, wovon der Grund ebenfalls in der Sucht, Aufsehen oder Mitleiden zu erregen, liegen kann. Wenn es auch nach der Erfahrung erwiesen ist, dafs der Mensch sehr wenig zu seiner Erhaltung braucht, so kann nach Beobachtungen ein gesunder erwachsener Mensch höchstens acht bis neun Tage ohne alle Nahrungsmittel bleiben, stirbt aber dann bei längerer Fortsetzung der gänzlichen Enthaltsamkeit den Hungertod. Danach sind vorkommende Fälle zu beurtheilen: der Betrug wird entdeckt, sobald keine Zeichen der Enthaltsamkeit eintreten, Kräftemangel, Magerkeit, Blässe nicht zu bemerken sind, wenn der Harn nicht sparsam gelassen, nicht dunkel gefärbt und stinkend beobachtet

wird, wenn die Hautausdünstung nicht ganz aufhört, das Zahnfleisch nicht leicht blutet, und aus dem Munde kein fauliger Geruch strömt (Zeichen des Scorbuts, der Auflösung der Säfte). Auch hier müssen die Menschen, welche den Betrug zu spielen verdächtig sind, sorgfältig bewacht, von ihren Angehörigen getrennt, und in der angegebenen Art untersucht werden.

Anm. Das Beispiel einer lange fortgesetzten Täuschung gewährt die Geschichte der Anna Mar. Kienker zu Borgloh in Westphalen, welche anderthalb Jahre ohne Nahrung zugebracht haben wollte. Endlich ward der Betrug entdeckt. S. Hufeland's Journ. 9. Bd. 2. St. S. 115. u. 12. Bd. 2. St. S. 1. Merkwürdig bleibt aber doch, mit wie Wenigem dieses Mädchen sein Leben fristete. Wie wenig Nahrungsstoff aber den Menschen zu erhalten im Stande ist, beweisen Fälle genug: so dauerten mehrere Menschen auf einem Schiffswracke 17 Tage lang bei dem blofsen Genusse von erwärmtem Seewasser aus, bis sie gerettet wurden. S. Hufel. Journ. 32. Bd. 3. St. S. 116. Einen Fall von 44tägiger Entbehrung von Nahrungsmitteln, aufser Wasser und wenigen Erd- und Heidelbeeren, erzählt Sommer in der preufs. med. Zeit. 1836. No. 21. Auch hier wurde das Leben erhalten. — Viele Fälle von gespieltem Betruge bei vorgeblich vollkommener Enthaltsamkeit von Speise und Trank hat Remer in Metzger's Syst. der ger. Arzn. S. 453. gesammelt.

§. 178.

Als Gegentheil des Fastens kann auch die zu grofse Gefräfsigkeit vorgeschützt werden, wobei gewöhnlich die Absicht zu Grunde liegt, von den Ernährern mehr zu bekommen, als diese bestimmt haben. Man unterscheidet die Polyphagie, wo alles Efsbare in Masse, und die Allotriophagie, wo auch Ungenieſsbares verschluckt wird. Der Arzt mufs untersuchen, ob der Mensch bei Entziehung des von ihm Verlangten abmagert, und von Kräften kömmt. Es fehlt indessen nicht an Beispielen der Polyphagie und Allotriophagie: doch geben sie gewifs nur sehr selten Veranlassung zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen.

Anm. Auch hierüber hat Remer a. a. O. S. 459. sehr viele Beispiele zusammengetragen, auf welche wir verweisen wollen. Vergl. auch G. R. Böhmer De polyphago et allotriophago Vitembergensi. Viteb. 1757. 4. und S. G. Vogel De polyphago et lithophago Ilfeldae nuper mortuo et dissecto. Gott. 1771. 4. Von einem Kohlenhunger, an welchem eine vornehme Dame seit Jahren gelitten, erzählt ebenfalls Vogel in Hufeland's Journ. 83. Bd. 1836. Sept. S. 11., wo er S. 22. noch einmal auf jenen Ilfelder Vielfresser zurückkömmt, seine literarische Laufbahn mit demselben Gegenstande be-

schliefsend, womit er sie angefangen. Von einem neueren Steinfresser aus Regensburg erzählt die Didasc. 1842. No. 182.

§. 179.

Schmerzhafte Krankheiten aller Art, Kopfschmerz, Zahnweh, Seitenstich, Kolik, rheumatische und gichtische Beschwerden u. s. w., können sehr leicht simulirt werden, indem sich für den Augenblick nicht ausmitteln läfst, ob der angebliche Kranke die Schmerzen, welche er vorgibt, nicht wirklich erleidet. Sollten aber die Schmerzen länger fortdauern, so müssen sich doch Veränderungen im Pulse zeigen, die Efslust wird vermindert, oder ganz aufgehoben, Schlaf wird nicht zugegen sein, das ganze Ansehen wird verändert, sich auch wohl Fieber hinzugesellen. Auch wird bei vorgegebenen rheumatischen oder gichtischen Beschwerden die Besichtigung der leidenden Theile zuweilen von Erfolg sein, da diese Leiden, zumal wenn sie lange dauern, doch Veränderungen in den davon befallenen Gliedmaafsen hervorbringen. Die Androhung, selbst der Gebrauch schmerzhafter Mittel, die bei der Wahrheit des Leidens ohnehin angezeigt sind, Ueberraschung, wenn sich der vermeintliche Kranke unbeobachtet glaubt, genaues Examen u. s. w. können die Wahrheit entdecken lassen.

Anm. W. H. Waldschmiedt erzählt in der unter C. Fr. Luther's Präsid. erschienenen Dissert. de morbis simulatis et dissimulatis. Kilon. 1728. 4., sein Vater habe einen Bauer, welcher nach einem Schlage auf den Kopf furchtbare Schmerzen vorgab, dadurch geheilt, dafs er ihm vorstellte, zu seiner Rettung könne nur die Trepanation dienen.

§. 180.

Sinnesfehler, zumal des Gesichts, des Gehörs und der Sprache, werden gar häufig zu irgend einem Zwecke von Betrügern vorgeschützt, und fallen dann der ärztlichen Untersuchung anheim. — Werden Gesichtsfehler vorgeschützt, so mufs das Auge genau untersucht werden, es ist dabei auf das Ursächliche Rücksicht zu nehmen, und nicht zu übersehen, dafs manche Fehler einem bestimmten Alter eigen sind. Kurzsichtigkeit kömmt mehr im jüngeren Alter vor: in der Nähe kann der damit Behaftete Alles sehr deutlich erkennen, die kleinste Schrift mit Leichtigkeit lesen, entfernte Gegenstände aber nur mit Hülfe hohl geschliffener Augengläser deutlich unterscheiden. Gewöhnlich ist die Hornhaut bei diesem Fehler

stark gewölbt. Die Kurzsichtigkeit ist nicht selten erblich, kann aber auch durch anhaltende Beschäftigung mit Arbeiten, bei welchen das Auge fortwährend kleine Gegenstände betrachten mufs, später erworben sein. — Die Weitsichtigkeit ist mehr ein Fehler älterer Leute: in der Nähe kann der Weitsichtige nur mit Hülfe von convex geschliffenen Brillen seine Gegenstände erkennen, und gewöhnlich ist die Hornhaut flach. — Trübsichtigkeit entsteht von Flecken auf der Hornhaut, von Trübung der wässrichten Feuchtigkeit (Humor aqueus) des Auges, von Verdunkelung der Linse (grauer Staar) und ihrer Kapsel, kann aber auch von einem Fehler des Sehnerven (schwarzer Staar) abhängig sein. Die ersten Fehler sind durch die Besichtigung des Auges leicht zu entdecken: die Prüfung der Zusammenziehbarkeit der Pupille durch das Einfallenlassen von stärkerem und schwächerem Lichte ist da anzustellen, wo ein schwarzer Staar vermuthet wird, welcher sich zuerst durch Trübsichtigkeit ankündigt. — Doppelsehen hängt häufig mit Schielen zusammen, was leicht entdeckt wird. Fehlt dieses, so prüft man, ob der angeblich Leidende nur mit einem Auge doppelt sieht, was für die Wahrheit seiner Behauptung spricht, da das Doppelsehen mit beiden Augen sehr selten ist. Häufig hängt aber Letzteres auch mit Vollblütigkeit, Congestionen nach dem Kopfe, Unterleibsleiden, Hämorrhoiden, Würmern u. s. w. zusammen, so wie auch zuweilen eine doppelte Oeffnung in der Regenbogenhaut (doppelte Pupille) zugegen sein kann. — Zuweilen wird Tagblindheit (Nyctalopie) durch Entzündungen der Augen bedingt: diese letztere kann aber künstlich hervorgebracht sein durch Anwendung gewisser reizender Stoffe, bei welchem Verdachte der zu Untersuchende unter Aufsicht gestellt wird, um der Zeit und den entsprechenden Heilmitteln das Weitere zu überlassen. — Vollkommene Blindheit ist immer von bestimmten Ursachen abhängig, welche der aufmerksamen Untersuchung nicht entgehen werden. Die Erweiterung der Pupille kann aber künstlich hervorgebracht sein durch Eintröpfeln von narcotischen Substanzen, so wie durch Einbringen solcher Stoffe in den Mastdarm, was daher bei diesen Untersuchungen zu beachten ist. — Am schwersten ist in zweifelhaften Fällen diejenige Blindheit zu erkennen, für welche das Vorhandensein eines schwarzen Staars in Anspruch genommen wird. Bei der ausge-

bildeten Amaurose beobachtet man jenes eigenthümliche Starrsehen, welches mit unzweckmäfsigen Bewegungen des Auges abwechselt und mit dem Schielen Aehnlichkeit hat: auch fehlt die Beweglichkeit der Pupille beim Einfallen des Lichtes; Ueberraschungen des Auges, Gehversuche am Ufer eines Flusses, vor Allem aber anhaltende Beobachtung führen auch hier zur Entdeckung der Wahrheit.

Anm. Statt des zur Prüfung empfohlenen Hinfahrens mit einem scharfen Körper gegen das Auge, auf welches der Betrüger wohl gefafst sein kann, rieth mein Lehrer Himly in seinen Vorlesungen, der untersuchende Arzt solle mit seiner eigenen Hand, während er mit dem angeblich Blinden spräche, allerhand unzweckmäfsige, selbst lächerliche Bewegungen in der Luft herum machen: aufmerksam werde dann der Betrüger die sich bewegende Hand mit den Augen verfolgen, da ihn Neugierde dazu triebe, aufzumerken, was wohl jene tollen Bewegungen zu bedeuten hätten. — Dafs sich manche Betrüger auch bei der Gehprobe nicht verrathen, beweist der Fall, welchen Mahon in s. Médecine légale. Tom. 1. p. 360. in der Note erzählt: ein Soldat, der sich blind stellte, schritt geradezu in den Flufs hinein, an dessen Ufer man ihm vorwärts zu schreiten befahl, und doch gestand er später seine Betrügerei ein. — Die Gesichtsfehler in forensischer Beziehung sind ausführlich abgehandelt von Mende in seinem Handb. 6. Th. S. 20 u. folg.

§. 181.

Vorgeschützte Taubheit wird aufser der genauen Untersuchung der Ohren durch unvermuthetes Geräusch, durch plötzliches Rufen des Namens, so wie durch verfängliche Anreden geprüft. Schwerhörige werden zuweilen entlarvt, wenn man anfangs mit lauter Stimme zu ihnen spricht, diese aber im weiteren Gespräche allmälig sinken läfst. Ohrenflüsse u. dgl. sind zuweilen durch künstliche Mittel hervorgebracht, worauf die Untersuchung Rücksicht nehmen mufs. — Bei angeblich Stummen mufs die Zunge genau untersucht werden, sie selbst sind im Schlafe zu beobachten, ob sie sich in demselben während der Träume durch Reden nicht verrathen. — Taubstummheit findet von Kindheit an statt, und wird daher selten Gegenstand des Betrugs sein können: die den Taubstummen eigene, heulende unmelodische Stimme ist ein charakteristisches Merkmal dieses Zustandes.

Anm. Remer sah einst einen sich taub stellenden Conscribirten sich verrathen, als nach langer fruchtloser Unterredung ein alter geübter Officier ihm mit leiser Stimme erklärte, er sei zum Dienste unfähig, und möge zu

Hause gehen. Der Mensch that letzteres. S. Metzger a. a. O. S. 456. — Vergl. auch Haller's Vorles. 2. Bd. 1. Th. S. 35. u. 2. Th. S. 187.

§. 182.

Leibesgebrechen, als Brüche, Vorfälle, Verrenkungen, Geschwülste u. s. w., können auf verschiedene Weise simulirt werden. Eine genaue Untersuchung der angeblich leidenden Theile wird in vielen Fällen die Wahrheit entdecken; Aufsicht über den vermeintlich Kranken ist häufig nothwendig, da auch hier nicht selten künstliche Mittel ein wahres Leiden hervorgebracht haben (Morb. provocatus). Auch auf den Allgemeinzustand hat der Arzt sein Augenmerk zu richten, was besonders bei denjenigen Krankheiten von Wichtigkeit ist, welche mit Säfteverlust u. dgl. verbunden sind. Zuweilen müssen die afficirten Theile erst sorgfältig gereinigt werden, wodurch der vorgespiegelte Betrug zu Tage kömmt. — Sollten Lähmungen vorgegeben werden, so ist, aufser der Untersuchung des gelähmten Gliedes in Bezug auf die Folgen, die Anwendung schmerzhafter Mittel, welche ohnehin angezeigt sind, von bestem Erfolge.

Anm. Brüche können durch Lufteinblasen in das Zellgewebe erheuchelt werden: A. C. Hutchison erzählt den Fall einer Hernia simulata bei einem Menschen, welcher nach Belieben die Testikel bis zum Bauchring heraufziehen konnte, und sie dort festhielt, so dafs es wie ein Bruch aussah. S. dess. Bemerk. über simulirte und künstlich erregte Krankheiten in Horn's Archiv Jahrg. 1824. Jan. u. Febr. S. 145. u. Jahrg. 1825. Jul u. Aug. S. 42. (Aus Lond. medic. and physic. Journ. Febr. 1824 u. Aug. 1825.) — Vorfälle werden durch das Einbringen von Rindsdärmen u. s. w. in den After oder die Scheide simulirt. S. Pyl's Repert. 1. Bd. S. 34. Ebendas. S. 28. ist von einem Brustkrebse erzählt, welcher durch das Aufkleben von Häuten schwarzer, grüner und gelber Frösche u. s. w. simulirt wurde. Unter der Achsel fand sich ein Schwamm mit einer Mischung von Milch und Blut, welche durch eine Röhre von Hollunder über die Brust, gerade als ob so viele Löcher darin wären, auf das vorgelegte Tuch flofs. — Caldani sah Auftreibung des Unterleibes durch willkührliche Bewegung der Respirationsmuskeln bewirkt werden. Reil's Arch. 7. Bd. 1. H. No. 2. — Wie sich aber bei den fürchterlichsten Curen Betrüger doch nicht verrathen, beweist der Fall, welchen Helbig in Rust's Magaz. 6. Bd. 1819. S. 188. erzählt. Ein Soldat, welcher Lähmung simulirte, liefs sich lange Zeit hindurch die stärksten Zugmittel appliciren, so dafs die ganze gelähmte Seite von der Epidermis entblöfst war, und doch gestand er seinen Betrug nicht ein. Dieser ward erst durch das Weglaufen aus dem Lazarethe offenkundig.

§. 183.

Ausschlagskrankheiten, Veränderungen der Haut, Gelbsucht, Blässe des Gesichts werden ebenfalls häufig durch künstliche Mittel hervorgebracht, die Exantheme häufig durch Auflegung von scharfen Stoffen, die gelbe Farbe der Haut durch das Bestreichen mit einem Aufgusse der Curcumawurzel, wobei aber das Auge von jeder Färbung, wie solche bei wahrer Gelbsucht vorkömmt, frei bleibt. Waschungen, Aufsicht, und somit gehinderte Fortsetzung des Betruges lassen den wahren oder fälschlich angegebenen Zustand erkennen.

Anm. H. Marshall führt an, Kopfgrind in seiner Blüthe werde dadurch erzeugt, dafs man Salpetersäure auf den Kopf bringt, nachdem man das Gesicht mit fetten Substanzen geschützt hat, und das chronische Stadium werde durch verschiedene Enthaarungsmittel nachgeahmt, die man stellenweise anwendet, um den Porrigo decalvans zu simuliren. Horn's Arch. Jahrg. 1827. Jan., Febr. S. 44. (Aus Edinb. med. and surgic. Journ. 1826. Octbr. p. 225.) Krügelstein sah einen künstlichen, der Kleienflechte ähnlichen Ausschlag, durch Waschen mit einer wässrichten Arseniksolution hervorgebracht. A. a. O. S. 84. Auch die Blasenpflaster werden zu ähnlichen Zwecken gemifsbraucht. S. Kopp's Jahrb. II. Bd. S. 246.

§. 184.

Fieberhafte Zustände können nicht leicht simulirt werden, da die Menschen über die bei denselben vorkommenden Erscheinungen, welche dynamischer Natur sind, keine Gewalt haben. Dagegen kann Fieber durch Kunst erregt werden, durch erhitzende, aufregende Stoffe: es mufs daher, wo Verdacht einer hervorgerufenen Krankheit vorliegt, der Kranke unter die gehörige Aufsicht und Beobachtung gestellt werden, wobei die Gesundheit bald wieder zurückkehren wird.

Anm. Eine kleine Quantität Tabak verschluckt, beschleunigt den Puls, und bringt die Erscheinungen eines allgemeinen Unwohlseins hervor; dasselbe geschieht, wenn man Tabak in den Anus einbringt. Marshall a. a. O. S. 25. Auch durch Brechmittel kann ein fieberhafter Zustand herbeigeführt werden.

§. 185.

Das Urtheil des Arztes über verstellte Krankheiten wird häufig ein bestimmtes sein können, da von Seiten der Betrüger doch

schon viel Kunst dazu gehört, einen erfahrenen, mit seiner Wissenschaft vertrauten Arzt zu täuschen. Indessen können doch Fälle vorkommen, welche so leicht nicht zu entscheiden sind: lange fortgesetzte Beobachtung und selbst Versuche zur Heilung müssen dem Urtheile vorausgehen, welches anfangs oft nur ein vorläufiges sein kann, und später in schwierigen Fällen auch nicht selten nur als ein wahrscheinliches abgegeben werden kann, in welchem alle Gründe genau erwogen werden müssen, welche für oder gegen den Betrug sprechen.

Anm. Die Literatur über simulirte Krankheiten ist ziemlich reich, da dieser Gegenstand noch häufiger bei Soldaten-Aushebungen in Betracht kömmt, als solches in forensischer Beziehung der Fall ist.

Eine gute ältere Schrift ist:

R. A. Vogel De simulatis morbis et quomodo eos dignoscere liceat. Gott. 1769. 4.

Zu den neueren gehören:

Helbig Bemerkungen über vorgeschützte Krankheiten nebst Beobachtungen. In Rust's Magaz. 6. Bd. 2. H. 1819. S. 165.

A. Hutawa De morbis simulatis atque arte provocatis. Berol. 1826. 8.

H. Marshall Praktische Bemerkungen über die Inspection der Rekruten und über simulirte Krankheiten. A. d. Engl. In Horn's Arch. Jahrg. 1827. Jan. S. 1.

Fr. Chr. C. Krügelstein Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten. Leipz. 1828. 8.

W. E. Schmetzer Ueber die wegen Befreiung vom Militairdienste vorgeschützten Krankheiten und deren Entdeckungsmittel. Tübing. 1829. 8.

J. S. A. Anschütz De morbis simulatis praesertim in militibus obviis. Wirceb. 1834. 8. (Sehr gute Abhandlung.)

L. Fallot Untersuchung und Enthüllung der simulirten und verheimlichten Krankheiten in Beziehung auf den Militairdienst. A. d. Franz. von Fleck. Weim. 1841. 8. (Das Original erschien 1836 in Brüssel.)

Vergl. auch Krügelstein Prompt. medicin. forens. 2. Th. „Morbus fictus s. simulatus." S. 145.

B. Verhehlte Krankheiten.

§. 186.

Die verhehlten Krankheiten (Morbi celati, dissimulati) bilden den Gegensatz zu den vorgeschützten. Es ist bei jenen ein wirkliches Leiden vorhanden, dessen Gegenwart entweder gänzlich verhehlt, oder dessen schlimmste Erscheinungen verheimlicht

werden. Zuweilen wird auch versucht, dasselbe durch die Vorschützung einer anderen Krankheit zu verkappen. Der Grund der Verhehlung liegt gewöhnlich in der Furcht eines Nachtheils, welchen man nicht vermeiden zu können glaubt, wenn die wahre Beschaffenheit des Gesundheitszustandes bekannt würde, so in ehelichen Verhältnissen, oder wo es sich um die Beibehaltung eines Amtes handelt u. s. w. Ansteckende Krankheiten werden verheimlicht, um den oft mit Unannehmlichkeiten verbundenen Sicherheitsmaafsregeln zu entgehen, wodurch der Gegenstand freilich der medicinischen Polizei anheim fällt, da dann das ganze Publicum gefährdet wird.

Anm. Ausführlich in der Angabe der Gründe verheimlichter und angeschuldigter Krankheiten ist Mende a. a. O. 6. Th. S. 96.

§. 187.

Der Arzt mufs auch bei diesen Untersuchungen mit derselben Sorgfalt, wie bei den simulirten Krankkeiten verfahren: er mufs zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen untersuchen, da auch hier von Seiten des Kranken oft mit grofser List und Geschicklichkeit verfahren wird. Auch hier können dem Arzte die Beweggründe zu einer etwanigen Verheimlichung einen Fingerzeig geben, um dem wahren Verhältnisse auf den Grund zu kommen. Nie darf er aber den Angaben Anderer Vertrauen schenken, sondern er mufs überall die Untersuchung selbst vornehmen. Eine gründliche Kenntnifs der Zeichenlehre, verbunden mit der gehörigen Politik (siehe oben §. 167.), wird auch hier den Arzt zur Erforschung der Wahrheit führen. Gilt die Untersuchung ansteckenden Krankheiten, so handelt der Arzt im Allgemeinen gut, wenn er eher für als gegen Vorsichtsmaafsregeln stimmt.

Anm. Einer ausführlichen Darstellung aller Krankheiten, welche verheimlicht werden können, bedarf es hier nicht, da sich die Ermittelung von jeder ärztlichen, sorgfältig angestellten Untersuchung nicht unterscheidet: es genügt daher, nur auf einige aufmerksam zu machen, welche am häufigsten in der gerichtlichen Praxis vorkommen. Uebrigens mufs nicht übersehen werden, dafs manche Krankheiten theils von den Kranken selbst, theils aber auch von andern Personen (von den Angehörigen) verheimlicht werden.

Letzteres findet besonders bei Verhehlung von Geisteskrankheiten statt. (S. den nächsten Abschnitt.)

§. 188.

Häufig wird die venerische Krankheit verheimlicht, welche unter verschiedenen Formen auftreten kann, von welchen die gewöhnlichsten sich als Ausflufs aus den Genitalien, oder als Geschwüre an denselben zeigen. Bei dem männlichen Geschlechte kann mit einem venerischen Tripper (Gonorrhoea syphilitica) wohl auch ein Schleimflufs aus der Harnröhre verwechselt werden, welcher von Gichtleiden oder von Hämorrhoiden abhängig ist: es mufs daher genau auf den Ursprung, Verlauf und andere Nebenumstände gesehen werden, um kein unrichtiges Urtheil abzugeben. Oft gibt die grünliche Farbe des Ausflusses im Anfange der Krankheit, so wie die grofse Schmerzhaftigkeit Aufschlufs. Wenn aber der Tripper über das entzündliche Stadium, welches wohl 3 bis 4 Wochen dauern kann, fortwährt (Nachtripper), wobei der Ausflufs milder und weifser geworden ist, auch die Schmerzen nachgelassen haben, dann ist es oft schwer, ein bestimmtes Urtheil zu fällen. — Noch schwieriger ist die Entscheidung bei dem weiblichen Geschlechte, da auch bei diesem ein sogenannter gutartiger weifser Flufs häufig vorkömmt. Der vorhergegangene und der zur Zeit der Untersuchung vorhandene Gesundheitszustand, die Lebensart und selbst der sittliche Charakter des Individuums, die Beschaffenheit der Genitalien und des Ausflusses selbst geben oft, aber nicht immer, genügenden Aufschlufs.

Anm. Die venerischen Krankheiten in forensischer Beziehung hat Mende a. a. O. 6. Th. S. 108. trefflich abgehandelt. Vergl. auch Artikel „Lustseuche" in Siebenhaar's encycl. Handb. der ger. Arzn. 2. Bd. S. 234. — Bemerkungen über diejenigen Krankheiten, welche Aehnlichkeit mit den venerischen haben, enthält in einer Reihe von Aufsätzen das London medical Repository Vol. VIII. 1817. Aug. p. 117. Sept. p. 185. Oct. p. 273. Nov. p. 361.

§. 189.

Venerische Geschwüre oder Schanker zeichnen sich durch schwielige, schmerzhafte und rothe Ränder aus: sie greifen schnell um sich, und sondern einen dünnen, gelblichen oder grünlichen Eiter ab; ihre Heilung erfolgt nie von selbst, und leicht werden

auch entfernte Theile, der Gaumen, die Nase u. s. w., mit ergriffen. Ihren Sitz bilden daher nicht allein die Geschlechtstheile, sondern auch am After, an den Lippen, am Gaumen, an den Brüsten u. s. w. können diese Geschwüre vorkommen, so wie auch nach einiger Zeit die Knochen der Nase, des Gaumens u. s. w. ergriffen werden können. — Venerische Leistenbeulen (Bubones), so wie Entzündung der Hoden (Orchitis syphilitica) sind häufig mit Tripper und Schanker vergesellschaftet. — Venerische Krätze erregt des Nachts bedeutende Schmerzen, und zeigt sich an den Genitalien, dem After, am Rumpfe, Kopfe und an den Gliedmaafsen. — Venerische Warzen (Condylomata, Feigwarzen), kommen an den Geschlechtstheilen und am After vor, sie verursachen ein heftiges Brennen und Jucken, und verbreiten einen häfslichen Geruch. — Knochenkrankheiten in Folge von venerischer Ansteckung, die sich besonders in vernachlässigten Fällen weit verbreitet hat, sind mit fürchterlichen, besonders des Nachts eintretenden Schmerzen verbunden, und können dem aufmerksamen Arzte nicht leicht verheimlicht werden. — Berücksichtigung der dem venerischen Leiden überhaupt eigenthümlichen Symptome, so wie genaue Local-Untersuchung werden in allen diesen Fällen die Wahrheit finden lassen.

Anm. Welches Unglück durch die Verheimlichung der Lustseuche zuweilen angestiftet werden kann, beweist die Mittheilung Rust's, welcher in Krakau mehrere neugeborene Judenknaben an syphilitischen Geschwüren des männlichen Gliedes behandelte. Die Krankheit war ihnen bei dem Acte der Beschneidung durch den Mann, welcher sie verrichten mufste, mitgetheilt: die jüdische Sitte erfordert es nämlich, dafs das Blut nach der Operation mit den Lippen ausgesogen wird, ehe die Wunde mit dem austrocknenden Pulver bestreut wird: jenes Mannes ganze Mund- und Rachenhöhle war aber mit syphilitischen Geschwüren übersäet, und er hatte einer grofsen Menge von Judenknaben die Syphilis mitgetheilt, bis endlich die Sache entdeckt wurde. Aehnliches ist in der preufs. Rheinprovinz vorgekommen. S. Rust's Helkologie. Berl. 1842. fol. S. 247.

§. 190.

Von den Ausschlags-Krankheiten kommen in gerichtlich-medicinischer Beziehung besonders die chronischen, und zwar vorzüglich die Krätze und der Kopfgrind in Betracht, welche wohl aus persönlichen Rücksichten zu manchen Zwecken verhehlt werden. Um das Vorhandensein der Krätze zu bestätigen, sind

die Theile, welche dieser Ausschlag zu befallen pflegt, genau zu untersuchen: die Auffindung der Krätzmilbe (Acarus scabiei) in den Pusteln wird das Vorhandensein der Krätze aufser allen Zweifel setzen. — Kopfgrind wird nicht selten durch falsches Haar verdeckt, worauf bei den Untersuchungen Rücksicht genommen werden mufs.

Anm. Mir sind ein paar Fälle vorgekommen, dafs Ammen, welche die Krätze verheimlicht hatten, ihre Säuglinge ansteckten. — Ueber einen verheimlichten Kopfgrind, welcher zur Ehescheidnng Veranlassung gab, berichtet Metzger im Syst. der ger. Arzn. S. 468.

§. 191.

Uebelriechender Athem und stinkende Hautausdünstung, zumal an Händen und Füfsen, welche einen näheren Umgang, besonders den ehelichen, unerträglich machen, lassen sich wohl auf kurze Zeit, aber nicht länger verhehlen. Zu berücksichtigen ist, dafs diese Uebel verschiedene Ursachen haben, und nicht immer bleibend und unheilbar sind, was für rechtliche Zwecke oft wichtig ist. Uebler Athem kömmt häufig von schadhaften cariösen Zähnen her, welche sich verbessern und wegnehmen lassen: in andern Fällen ist Unreinigkeit im Magen schuld, was sich ebenfalls wegschaffen läfst. Schwieriger ist die Heilung, wenn Geschwürchen im Munde statt finden, die oft jeder Behandlung hartnäckig widerstreben. Fehler der inneren Eingeweide, des Kehlkopfs, der Bronchien, der Lungen, des Magens, der Leber u. s. w. bewirken oft einen anhaltenden übel riechenden Athem, welcher nur der Heilung der Grundkrankheit weicht. — Stinkende Fufsschweifse lassen sich durch grofse Reinlichkeit, selbst durch künstliche Unterdrückung der Schweifse verhehlen, doch nur ersteres auf kurze Zeit, und letzteres mit grofsem Nachtheil für die Gesundheit. Die Untersuchung und Begutachtung des Falls wird daher keine schwierige sein.

Anm. Hinsichtlich der Hausausdünstung ist zu bemerken, dafs diese bei Frauen zuweilen während der Menstruation sehr unangenehm riechend ist, was indessen zu keinem Klagerecht Veranlassung geben kann, da der Mann während dieser Zeit von ihr entfernt bleiben kann. — Mende erzählt a. a. O. 6. Th. S. 105., dafs eine junge Frau, welche in unfruchtbarer Ehe lebte, an langwieriger Entzündung der Eierstöcke litt, und dabei einen äufserst übel riechenden Athem hatte. Nach Hebung des krankhaften Zu-

standes der Eierstöcke verschwand der üble Geruch und eine glücklich verlaufende Schwangerschaft erfolgte darauf.

§. 192.

Verhehlungen anderer Krankheiten und Leiden, z. B. der Epilepsie, der Lungenschwindsucht, eingetretener Lähmungen, vorhandener Sinnesfehler, Krebsleiden u. s. w., eben so der Altersschwäche und der daraus entspringenden Unfähigkeit zu Amtsführungen u. dgl., werden vom prüfenden Arzte unter Beachtung der die Krankheiten selbst begleitenden Symptome entdeckt, und bedürfen hier keiner weiteren Auseinandersetzung. — Verhehlung des Todes kann zuweilen genaue Untersuchung des Leichnams in Bezug auf die sich eingestellte Fäulnifs nothwendig machen, um danach die Zeit des eingetretenen Todes zu bestimmen. Die Krankheit, woran der Mensch gestorben ist, die Jahreszeit und der Ort, wo die Leiche aufbewahrt wurde, müssen bei diesen Untersuchungen mit in Anschlag gebracht werden.

Anm. Metzger erzählt in seinem Systeme der ger. Arzn. 4. Ausg. §. 424.: „Ich hatte einst einen salarirten Rathsherrn an einer unheilbaren Wassersucht in der Cur, und verliefs ihn Abends mit der Versicherung, dafs der Tod noch vor Mitternacht erfolgen dürfte. Um 12 Uhr erschien der Wundarzt, und verlangte im Namen der Anverwandten ein Mittel gegen das Röcheln. Der Kranke starb zur bestimmten Zeit, und hintennach erfuhr ich vom Wundarzte, dafs das Recept und seine Person im Nothfalle zur Beschönigung des Todes am folgenden ersten Quartaltage hatte dienen sollen, da das Gesetz feststellt, dafs, wer nur den ersten Tag des ersten Monats im Quartale erlebt hat, seinen Erben ein Recht auf das Gehalt dieses Quartals hinterläfst."

Eine ältere gute Abhandlung über verhehlte Krankheiten ist:

E. G. Baldinger De morb. dissimulatis. Resp. H. A. de Mackphaill. Gott. 1774. 4.

C. Angeschuldigte Krankheiten.

§. 193.

Anschuldigungen von Krankheiten kommen häufig bei Ehescheidungsklagen vor, oder werden in der Absicht gemacht, einen Anderen an seiner Ehre zu kränken, oder ihm Vortheile zu entziehen u. s. w. Es sind meistens Ekel und Abscheu erregende Krankheiten, welche als angeschuldigte (Morbi imputati) benutzt

werden: sie gehören zu den verhehlten, sobald sich die (abgeläugnete) Beschuldigung als wahr findet: es gelten daher für die Untersuchung ganz die bereits angeführten Grundsätze.

Anm. Mende betrachtet daher auch in seinem oft genannten Werke Th. 6. S. 96. die einzelnen Krankheiten in einem Capitel bald unter dem Gesichtspunkte der Verhehlung bald der Anschuldigung. — Beispiele von angeschuldigter syphilitischer Infection s. in Pyl's Aufs. 4. S. 114. und 5. S. 145.

II. Ueber psychische Krankheiten und damit verwandte Zustände.

§. 194.

Von dem wichtigsten Einflusse auf die rechtliche Beurtheilung des Menschen ist sein psychischer Zustand, ja dieser gewährt noch einen viel ausgebreiteteren Kreis der Betrachtung, als die körperlichen Krankheiten, da der Einfluſs der ungestörten Seelenthätigkeiten sich bei einer sehr grofsen Menge von Verhältnissen geltend macht. Alles, was der Mensch beginnt, steht unter der Herrschaft der Vernunft: durch sie wird er der Selbstbestimmung, der Freiheit seines Willens fähig, und demnach für alle seine Handlungen verantwortlich. Ist aber der Mensch der Vernunft beraubt, mithin sein Selbstbewufstsein und die Freiheit der Selbstbestimmung entweder völlig aufgehoben, oder wenigstens getrübt, so befindet er sich im unfreien Zustande: er ist nicht vermögend, dem Staate Pflichten zu leisten, von dem Genusse mancher Rechte mufs er ausgeschlossen bleiben, und für gesetzwidrige Handlungen darf und kann er nicht bestraft werden, er ist nicht zurechnungsfähig.

Anm. Sehr verschieden können die Beziehungen sein, in welchen der Arzt über den psychischen Zustand eines Menschen entscheiden soll: das Civilrecht nimmt das ärztliche Gutachten zur Bestimmung der Rechts- und Pflichtfähigkeit, das Criminalrecht hinsichtlich der Festsetzung der Zurechnungsfähigkeit, die Polizei zur Bestimmung des Aufenthalts in Anspruch. Wichtig kann es ferner werden, ob ein solcher Zustand verheimlicht, abgeläugnet, simulirt, oder fälschlich angeschuldigt sei. Vergl. Heinroth Syst. der psychisch-gerichtl. Medicin. Leipz. 1825. 8. S. 384.

§. 195.

Seelenstörungen in dem §. 194. angegebenen Sinne sind

aber diejenigen Zustände, in welchen die Freiheit des Vernunftgebrauches oder das richtige Bewufstsein des Menschen von sich und seinen Verhältnissen zur Aufsenwelt aufgehoben, die Willenskraft der Herrschaft der Vernunft entzogen ist, und sich auf eine verkehrte Weise äufsert. Diese Zustände können entweder andauernd oder vorübergehend, oder nach gewissen Zwischenräumen sich wiederholend (periodisch) zugegen sein. Sowohl der Art als dem Grade nach finden grofse Verschiedenheiten bei ihnen statt, und wenn es auch scheinen möchte, als ob der Rechtspflege für ihren Zweck mit der Erklärung der Unfreiheit des Individuums völlig Genüge geleistet werden könne, so mufs dennoch die Art und der Grad der Seelenstörung von Sachverständigen näher bezeichnet werden, da aus der genauen Erörterung des vorhandenen Zustandes die Gründe der Entscheidung und die Bestimmung des Urtheils selbst hergenommen werden müssen. Auch hat nicht jede Seelenstörung ganz dieselben rechtlichen Folgen, und mufs daher auch von dieser Seite näher bezeichnet werden.

Anm. Ueber Das, was dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig ist, wenn er in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechts gerichtliche Aerzte über zweifelhafte psychische Zustände der in Untersuchung befindlichen Personen befragt, hat Henke vortrefflich geschrieben in s. Abhandl. 2. Bd. S. 255.

§. 196.

Es kömmt aber hinsichtlich der Seelenstörungen ein doppelter Zustand in Betracht, indem auf der einen Seite wirkliche Geisteskrankheiten (Morbi psychici) vorhanden sein können, welche andauernde Seelenstörungen bedingen, auf der andern Seite aber letztere in andern Zuständen ihren Grund haben können, welche theils von körperlichen Leiden oder von organischen Fehlern abhängen, theils durch besondere Stimmung der Geistesthätigkeiten vorübergehend zu Stande kommen. Diese letzteren haben, sobald ihre Anwesenheit durch die ärztliche Untersuchung erwiesen ist, mehr oder weniger dieselben rechtlichen Folgen, wie die eigentlichen Geisteskrankheiten: ihre Erkenntnifs hat aber oft gröfsere Schwierigkeiten, als die der letzteren, und erfordert daher von Seiten des Arztes die gespannteste Aufmerksamkeit und Vorsicht.

Zu

Zu diesen den psychischen Krankheiten verwandten Zuständen gehören: das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, das Delirium bei Krankheiten des Körpers, die Trunkenheit und Trunksucht, die Affecte, von körperlichen Zuständen ausgehende (thierische) Triebe, als Hunger, Geschlechtstrieb, Gelüste der Schwangern, Störungen in der Entwickelung des Körpers, die Blindheit und Taubstummheit.

Anm. Mende bezeichnet die genannten ungewöhnlichen Körper- und Seelenstimmungen, für welche gleiche rechtliche Wirkungen in Anspruch genommen werden, wie für die eigentlichen Geisteskrankheiten, mit dem Ausdrucke „Unbestimmte Körper- und Seelenzustände". S. dess. Handb. 6. Th. S. 230. — In einer Wissenschaft, welche so sehr mit dem Speciellen sich beschäftigt, und bei ihren Urtheilen stets ein Gegebenes zu berücksichtigen hat, kömmt es weniger auf den Namen, als auf die Sache selbst an, und letzterer geschieht durch das Eingehen in das Einzelne, was unter der allgemeinen Ueberschrift begriffen ist, vollkommen Genüge, mag nun dafür der Titel „Unbestimmte Körper- und Seelenzustände", oder die Aufschrift „mit den psychischen Krankheiten verwandte Zustände" gewählt werden.

§. 197.

Die Untersuchung des Seelenzustandes eines Individuums wird aber besonders dann von der gröfsten Wichtigkeit, wenn durch irgend eine unrechtmäfsige und gesetzwidrige Handlung über den psychischen Gesundheitszustand des Thäters Zweifel entsteht. Es wird dann im Allgemeinen die Frage zu beantworten sein, ob der zu untersuchende Mensch als psychisch erkrankt, und dadurch des Vermögens, nach Gründen der Vernunft zu handeln, beraubt erscheint, und ob die Seelenstörung von Dauer sei, oder nur zu einer bestimmten Zeit bei ihm statt gefunden, in welche eben jene Handlung gefallen, die ihn zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Das Gutachten des Arztes wird den Richter in den Stand setzen, die rechtliche Beurtheilung weiter fortzusetzen, in welcher er sich vor der Entscheidung der Sachverständigen gehemmt sehen wird. —

Anm. Die Gerechtigkeit läfst bei jedem gröfseren Verbrechen, besonders bei unnatürlichen Missethaten, z. B. Gatten- oder Elternmord, den psychischen Zustand des Thäters untersuchen, und nur zu häufig nehmen Defensoren zu der Erklärung einer gestörten Seelenthätigkeit der Klienten ihre Zuflucht. Grofse Verantwortlichkeit wird daher dem begutachtenden

Arzte bei der Beurtheilung solcher Fälle auferlegt, da der richterliche Ausspruch auf die ärztliche Entscheidung gegründet wird.

§. 198.

Um in dem angedeuteten Sinne die gewünschte Auskunft geben zu können, hat der Arzt zuvörderst den §. 196. bezeichneten Unterschied zwischen den eigentlichen Geisteskrankheiten und den mit diesen verwandten Zuständen zu berücksichtigen, um zu untersuchen, ob das in Rede stehende Individuum den eigentlichen Geisteskranken beigezählt werden müsse, oder ob bei ihm einer der an diese gränzenden Zustände statt gefunden. Leichter wird die Entscheidung im ersten Falle sein, da die auch nach der Handlung fortdauernde Geisteskrankheit vom erfahrenen Arzte gewöhnlich ohne Schwierigkeit erkannt werden wird: nur das Aussetzende, welches bei manchen Seelenkrankheiten zugegen zu sein pflegt, erschwert oft die Untersuchung und das Urtheil, und macht die gröfste Vorsicht und Berücksichtigung aller zu Gebote stehenden Mittel, über den Geisteszustand des Individuums Kunde zu erlangen, nothwendig. Prüfung der That selbst, die derselben zu Grunde liegenden präsumtiven oder wirklichen Absichten, die Art der Ausführung, der gegenwärtige und vorhergegangene Geistes- und Körperzustand, die äufseren Verhältnisse des Menschen, seine ganze Lebensweise, die früheren Krankheiten, ja selbst der Zustand seiner Eltern und Geschwister u. s. w. müssen dem Arzte die Mittel sein, die Wahrheit zu erforschen. — Die zweite Art der Seelenstörungen unterliegt noch gröfseren Schwierigkeiten, und nicht immer wird der Arzt im Stande sein, ein vollkommen befriedigendes Urtheil abzugeben: die Gründe für das Eine oder das Andere hat er unverholen anzugeben, und aus diesen zu ermessen, nach welcher Seite hin sich die Wagschale am meisten neigt.

Anm. Längst ist der zwischen Kant und Metzger geführte Streit, ob die Entscheidung über zweifelhafte Seelenzustände dem Forum der philosophischen oder medicinischen Facultät angehöre, zu Gunsten der letzteren entschieden. S. Kant's Anthropologie. Königsb. 1798. 8. §. 41. S. 143. Metzger's ger.-med. Abhandl. Königsb. 1803. 8. S. 71. — Schon im Jahre 1740 hat Joh. Z. Platner das Recht der Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände den Aerzten vindicirt, in s. Progr. quo ostendit medicos de insanis et furiosis audiendos esse. Lips. 4. — Mit Recht sagt Henke:

„Es ist einleuchtend, dafs ein Arzt von allgemeiner philosophischer Geistesbildung sich leichter die ihm zur Beurtheilung der Geisteszerrüttungen nöthigen Kenntnisse der psychologischen Lehrsätze und Regeln erwerben kann, als der Philosoph die zu eben diesem Behufe nöthige Kenntnifs der medicinischen Doctrinen und die erforderliche Fertigkeit in der Untersuchung sich wird aneignen können, welche letztere der Arzt durch die Ausübung der Heilkunst überhaupt erwirbt." Abhandl. 2. Bd. S. 263.

§. 199.

Die eigentlichen Geisteskrankheiten (Morbi psychici) beruhen auf Störungen der dem Menschen als vernünftigem Wesen eingepflanzten Seelenthätigkeiten, und zwar können Vorstellungs- oder Denkvermögen (Verstand), ferner das Gefühlsvermögen (das Gemüth), oder das Willensvermögen (der Wille mit der von ihm abhängenden Thatkraft) gestört sein. Es gehen hieraus drei Reihen von Seelenkrankheiten hervor, von welchen die erste Reihe der Blödsinn und die Narrheit, die zweite die Melancholie oder der fixe Wahnsinn, und die dritte die Tobsucht (Manie) einnimmt. Nicht selten verbindet sich aber die Störung des einen Grundvermögens der Seele mit der eines andern, oder es ruft eine Störung die andere mit hervor, so dafs oft einzelne Arten der Geisteskrankheiten mit einander vergesellschaftet erscheinen. Indessen wird doch immer eine bestimmte Störung vorherrschend zugegen sein, und es wird dem Arzte vollkommen genügen, jene drei Hauptarten der Geisteskrankheiten seinen Untersuchungen zu Grunde zu legen.

Anm. Zu complicirte Eintheilungen der Geisteskrankheiten, zu grofse Zersplitterungen derselben in Unterarten und Varietäten, wie sie wohl von Aerzten und Psychologen im Systeme u. dgl. aufgestellt wurden, können zu forensischen Zwecken nicht wohl dienen: leicht zu übersehende Einfachheit mufs um so mehr obwalten, da auch der Rechtsgelehrte in den Stand gesetzt werden soll, einige Kenntnifs von dem Inhalte dieser Lehre zu nehmen, und eine vielgliedrige Classification bei jenem nur eine unerspriefsliche Verwirrung anstiften wird. Leider ist diese letztere auch nicht immer vom gerichtlichen Arzte vermieden worden.

§. 200.

Wenn das Wahrnehmungsvermögen (die Fähigkeit, auf äufseren Sinnesreiz vorzustellen), das Erinnerungsvermögen und die Urtheilskraft sehr schwach sind oder gänzlich daniederliegen, so

bezeichnet man diesen Zustand mit dem Namen Blödsinn (Amentia, Fatuitas). Den geringeren Grad, bei welchem vorzüglich Mangel an Aufmerksamkeit und Erkenntnifs statt findet, wobei unrichtiges Vorstellungsvermögen und Schwäche im Urtheilen und Schliefsen zugegen ist, unterscheidet man als Dummheit (Stupiditas). Von dieser bis zum höchsten Grad des Blödsinns sind übrigens noch sehr viele Abstufungen möglich, zwischen welchen freilich ganz bestimmte Gränzen nicht angegeben werden können. Es genügt daher, den leichteren Grad als Dummheit, den höheren, bei welchem die Sinne abgestumpft, die Aufmerksamkeit, das Gedächtnifs, die Phantasie und Urtheilskraft sehr schwach sind, als Stumpfsinn, und den höchsten als eigentlichen Blödsinn zu bezeichnen. Bei diesem letzteren steht das Wahrnehmungsvermögen auf der niedrigsten Stufe: solche Unglückliche sind gegen Alles, was sie umgibt, äufserst gleichgültig, alle Seelenkräfte liegen danieder, und höchstens ist noch das thierische Begehrungsvermögen nach Speise und Trank zurückgeblieben, was aber auch fehlen kann, so dafs sie selbst zur Annahme von Nahrungsmitteln gezwungen werden müssen. Der Mensch in diesem Zustande ist gleichsam zum Thiere herabgesunken, ja er steht noch tiefer als dieses selbst.

Anm. Wenn Heinroth als Charakter des stärksten Grades des Blödsinns die Verthiertheit angibt, so hat er übersehen, dafs den Thieren doch noch wenigstens der Instinkt einwohnt, welcher dasselbe leitet. Der Mensch im höchsten Grade des Blödsinns ist aber auch von diesem verlassen. Mende hat den allerdings sehr hart klingenden Ausdruck „Entmenschung" für jenen Zustand vorgeschlagen. A. a. O. S. 138. Wir wiederholen es aber noch einmal, es kömmt in unserer Doctrin nicht auf den Namen an: der Richter verlangt in unserm Gutachten eine ausführliche Erläuterung des uns aufgegebenen Falles, und diese haben wir abgesehen von allen Benennungen, welche im Systeme aufgestellt sind, zu geben.

§. 201.

Die Erkenntnifs des Blödsinnes in seinem höchsten Grade ist nicht schwer, und wird durch die Berücksichtigung der ganzen Gestalt, der äufseren Beschaffenheit des Gesichtes u. s. w. gewonnen. Ausdruckslos und leer sind die Mienen des Blödsinnigen: sein Auge ist trüb, theilnahmlos, oft stier stets auf eine Stelle hingerichtet: das Antlitz bleich, gedunsen, der Mund offenstehend, nicht selten geifernd, die Sprache beschwerlich, unartikulirt, der

Mensch ist schwer beweglich, und verläfst den einmal gewählten Ort selten oder gar nicht, und keine äufseren Eindrücke können ihn aus seiner Apathie, in welche er gesunken ist, erwecken. Auffallend ist oft die Schädelbildung: die Wölbung desselben ist geringer, der Hinterkopf geht von der Höhe des Scheitels in gerader Richtung herab. — Nach diesem Maafsstabe sind die geringeren Grade des Blödsinns in Bezug auf das körperliche Aussehen zu beurtheilen: am nächsten kommt der eben versuchten Schilderung der mit Stumpfsinn Behaftete, während die Dummheit oft nur durch einen matten, glanzlosen Blick und durch gedankenlose Mienen sich charakterisirt.

Anm. In der höchsten Potenz ist der Blödsinn im Cretinismus ausgedrückt, ein Zustand, welcher in einem Allgemeinleiden der intellectuellen Kräfte und in Mifsstaltung aller sichtbaren Theile des Körpers, besonders des Kopfes, besteht. Vergl. eine treffliche Abbildung in dem medic. Correspond.-Bl. des Württ. ärztl. Vereins. 1838. No. 21. von Hofer. Auch enthält die Abhandlung von Sensburg über den Cretinismus, Würzb. 1825. 8., sehr gute der Natur entnommene Abbildungen. Merkwürdig ist die bedeutende Entwickelung der Geschlechtstheile männlicher Cretins. S. darüber Häufsler Ueber die Beziehung des Sexualsystems zur Psyche überhaupt und zum Cretinismus ins Besondere. Mit Abbild. Würzb. 1826. 8. — Vortrefflich sind die Abbildungen Blödsinniger in ihren verschiedenen Abstufungen in Esquirol's Atlas zu seinen „Maladies mentales". Par. 1838. 8. Pl. 12—24.

§. 202.

Die Untersuchung mufs sich aber auch auf die Prüfung der Verstandeskräfte selbst erstrecken, was bei den geringeren Graden, bei welchen der Kranke sich noch durch die Sprache auszudrücken vermag, nicht sehr schwer sein wird. Der Arzt unterhält sich mit dem Leidenden, und zwar über gewöhnliche Gegenstände, um so den Grad des Gedächtnisses, der Urtheilskraft, der Ueberlegung und des Wahrnehmungsvermögens zu erforschen. Nicht selten ist es zweckmäfsig, die Prüfung so vorzunehmen, dafs der Kranke die Absicht selbst nicht merkt, damit er, wie solches wohl geschieht, nicht eingeschüchtert werde, und so dem Arzte zu unrichtiger Beurtheilung Veranlassung gibt. — Die Berücksichtigung der Dauer des Blödsinns, der Ursachen, wo er nicht angeboren ist, des körperlichen Befindens, so wie die Besprechung mit der nächsten Umgebung wird zur Begründung eines

zweckdienlichen Gutachtens unerläfslich sein. Nicht selten ist der Blödsinn Folge späterer Krankheiten, der Gehirnwassersucht, der Epilepsie, wiederholter Schlaganfälle, selbst anderer Arten des Wahnsinns, oder er entstand von frühem Mifsbrauche der Geschlechtswerkzeuge, von lange fortgesetztem Laster des Trunkes, oder er stellt sich in Folge des hohen Alters ein: der Arzt hat auf diese Ursachen Rücksicht zu nehmen, um danach zu bestimmen, ob der Blödsinn angeboren, oder erst später sich entwickelt habe, ob er noch heilbar oder unheilbar sei, welche letztere Frage für rechtliche Folgen von Wichtigkeit sein kann.

Anm. Nicht zu übersehen ist, dafs der in späteren Lebensverhältnissen entstandene Blödsinn periodisch sein kann. So erzählt Neumann von einem Kranken, welcher mit einem Eiterausflusse aus den Ohren behaftet war, und blödsinnig wurde, so oft dieser stockte, dagegen wieder genas, sobald der Ausflufs sich wieder einstellte. S. dess. Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Leipz. 1822. 8. §. 402. — Im Uebrigen ist der angeborene Blödsinn unheilbar, und auch der nachentstandene bietet wenig Hoffnung dar: nur wenn er noch nicht lange gedauert, wenn er in geringem Grade vorhanden, und nicht mit unheilbaren Krankheiten, z. B. der Epilepsie, in Verbindung steht, ist seine Heilung eher möglich. So sah Heinroth einen Mann zwischen 40 und 50 Jahren, welcher in gänzlicher Abgestumpftheit aller Sinne, in gänzlicher Besinnungslosigkeit in das Irrenhaus gebracht wurde, der sich durch Trunk allmälig in diesen Zustand verloren hatte, und der bei gänzlicher Entbehrung aller spirituösen Getränke innerhalb einiger Monate fast wieder zu seinem natürlichen Grade von Bewufstsein und Besinnung zurückgekehrt ist. Syst. der psychisch-gerichtl. Med. S. 211. Anm. 11.

§. 203.

Bei der Beurtheilung selbst richtet sich der Arzt nach den verschiedenen Graden des Blödsinnes: der geringste Grad desselben kann nicht immer als wahre Geisteskrankheit angesehen, und in rechtlicher Beziehung mit den höheren Graden in eine Reihe gebracht werden; für gesetzwidrige Handlungen wird daher die Zurechnungsfähigkeit nicht ganz aufgehoben, es kann aber häufig Milderung eintreten, insofern die Individuen in ihrer Geistesbeschränktheit das Strafgesetz nicht genau kennen, und ihre Handlungen selbst zu beurtheilen nicht im Stande sind. Die Art der gesetzwidrigen Handlung selbst, die dabei obwaltenden Umstände, die Veranlassung dazu u. s. w. müssen aber genau vom Arzte be-

rücksichtigt werden, um aus dem Ganzen ein Urtheil fällen zu können, welches gerade bei dem geringeren Grade der Geistesschwäche ein nicht leichtes sein wird. Eben so hängt es von dem geringeren oder höheren Grade derselben ab, ob das rechtliche Geschäft, welches ein solches Individuum vorgenommen, als gültig anzusehen sei: ob dasselbe sein Vermögen verwalten, die Ehe eingehen, oder in einem Amte belassen werden könne, oder ob es unter Curatel gestellt, oder gar in Gewahrsam gebracht werden müsse. — Bei dem höheren Grade des Blödsinns kann über die rechtlichen Folgen hinsichtlich der Zurechnung u. s. w. freilich kein Zweifel obwalten; bei diesem sind Selbstbewufstsein und Selbstbestimmung gestört, und die etwa vollzogenen Handlungen im Zustande der Unvernunft und der Unfreiheit begangen.

Anm. Selten wird daher auch der höchste Grad des Blödsinns Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung: viel häufiger findet dieses bei den niedrigeren Graden statt, da diese allerdings Zweifel begründen, welche das ärztliche Gutachten aufhellen soll. — Lesenswerth ist der Aufsatz von C. L. Klose „Ueber die gerichtsärztliche Feststellung des Blödsinns" in Henke's Zeitschr. 43. Bd. S. 289.

§. 204.

Zuweilen können Menschen durch einen Fehler des Gehörs und besonders der Sprachwerkzeuge einen Anstrich von Blödsinn erhalten, welcher oft zu ihrem Nachtheil gemifsbraucht wird. Bei Untersuchungen dieser Art darf sich der Arzt nicht mit seinem Urtheile übereilen: solche Individuen müssen einer wiederholten, entscheidenden Prüfung unterworfen werden, deren Wahl der Einsicht des Arztes überlassen bleiben mufs. Können dieselben schreiben, so unterhält sich der Arzt schriftlich mit ihnen, und kann so aus ihren Arbeiten leicht ihre Verstandeskräfte erkennen. Manchmal können sie besser lesen, als sprechen, man stellt dann Leseproben mit ihnen an, und achtet auf die Art ihres Vortrages, ob sie das Gelesene seinem Inhalte nach auch richtig auffassen. Bei der grofsen Aengstlichkeit dieser Individuen ist es auch zweckmäfsig, sie, ohne dafs sie es merken, auf die entscheidende Probe zu stellen.

Anm. Die meisten gerichtlichen Fälle betreffen Anschuldigungen des Blödsinns, vergl. Gutachten in Pyl's Aufsätzen 8. Samml. S. 255. (eine Frau ward wegen fast gänzlich beraubter Sprache nach einem Schlagflusse

für blödsinnig gehalten), in Metzger's Annal. der Staatsarzneik. 3. St. S. 146. (vermeintlicher Blödsinn wegen stammelnder Sprache und schwankenden Ganges), Meckel Neues Archiv für prakt. Arzneik. II. S. 1. (wegen Schwierigkeit des Ausdruckes und seltsamer Geberden), Horn's Arch. 1. Bd S. 280. (angeschuldigter Blödsinn wegen schweren Gehörs und erschwerter Sprache), Henke's Zeitschr. 41. Bd. S. 366. (ebenfalls ohne Grund angeschuldigter Stumpfsinn). — Verhehlungen des Blödsinns sind seltener: Metzger erzählt in s. Annal. der Staatsarzn. St. 3. S. 152. das Beispiel eines verhehlten Blödsinns, um eine testamentarische Disposition des blödsinnigen Menschen gültig zu machen. — Interessant ist der Fall von verstecktem Blödsinn und dadurch bedungener Unfähigkeit, ein Testament zu machen, welchen Hedrich in Henke's Zeitschr. 2. Bd. S. 121. mitgetheilt und der Herausgeber mit einem Nachtrage versehen hat.

§. 205.

Eine völlige Verkehrtheit der Vorstellungen und Begriffe, wobei das Urtheil unrichtig, die Phantasie zügellos, und auch Irrereden das beständige Symptom ist, bildet den eigentlichen Wahnsinn, die Narrheit, oder Verrücktheit, Vesania, Moria. Der Kranke hat eine ganz verkehrte Vorstellung von sich und seinen Verhältnissen, er kann weder verständig betrachten, noch vergleichen; er ist bei keiner Idee festzuhalten, mischt Alles ohne inneren Zusammenhang untereinander, alle seine Begriffe sind verworren, und eben so verkehrt sind die von ihm verübten Handlungen. Wenn vom Blödsinnigen behauptet werden kann, er habe zu wenig oder gar keine Ideen, so mufs vom Narren oder Verrückten in der angegebenen Bedeutung gesagt werden, er habe deren nur zu viele. Die Gemüthsstimmung ist im höchsten Grade wechselnd: er lacht und weint ohne Grund, geräth in Zorn, der aber eben so rasch wieder verschwindet. Die Verkehrtheit des Geistes zeigt sich in der Kleidung, in dem Betragen, in den Sitten und Geberden, in der Einrichtung der ganzen Umgebung: überall fehlt der Sinn und Verstand, und das Ungewöhnliche kann nur in dem verrückten Zustande des Individuums seine Erklärung finden.

Anm. Diese allgemeine Verkehrtheit hat man auch den herumirrenden Wahnsinn genannt, und ihm diejenige Art entgegen gestellt, welche auf ein besonderes Object Bezug hat, den fixen Wahnsinn. Der Kranke hat es hier mit einem Gegenstande zu thun, und dieser bildet sich als der Mittelpunkt seiner Verrücktheit, an welchen sich als die ursprüngliche falsche Idee alle anderen abnormen Ideen anreihen. Ist der fixe Wahn heiterer und fröhlicher Art, so kann derselbe noch zu der obigen Geisteskrank-

heit, der Verrücktheit, gerechnet werden: wenn aber der fixe Wahn von trüber Natur ist, bei welchem das Gemüth vorzüglich leidet, so bildet derselbe eine eigene Klasse, welche man mit dem Namen „Melancholie" belegt.

§. 206.

Um die Verrücktheit oder Narrheit zu erkennen, bedarf es von Seiten des Arztes der sorgfältigen Prüfung des ganzen Aeufseren eines solchen Unglücklichen, insofern auffallend heftige Bewegungen und Geberden, oft eine gewisse Unruhe, die den Kranken an keinem Orte weilen läfst, diesen Zustand begleiten. Ein eigenthümliches, kaum nachzuahmendes Mienenspiel, ein gewisser zerstreuter, stechender, irrer Blick verräth dem Arzte das Innere der Seele, und das sinnlose Geschwätz, welches unaufhörlich fortdauert, und wobei die Kranken von einer Idee, ohne inneren Zusammenhang, zu einer andern überspringen, gibt hinreichend von der Verstandesverwirrung Kunde. Bei der Prüfung selbst mufs sich der Arzt theilnehmend zeigen, dem Kranken mufs Zutrauen eingeflöfst werden, ja nicht selten wird der Arzt auf die verrückten Ideen eingehen müssen, um den zu Untersuchenden zur offenen Darlegung seines Inneren zu bewegen, indem derselbe Widerspruch oder Zweifel in seinem Zustande nicht verträgt, und die genaue Untersuchung vereitelt. Auch die ganze Umgebung des Leidenden kann Aufschlufs über seinen Seelenzustand geben, so wie die Ursachen, welche der Verrücktheit zum Grunde liegen, erforscht werden müssen. Es kann nämlich auch diese Art der Seelenstörungen angeboren sein, ist aber auch nicht selten durch Unglücksfälle, durch Schrecken und Verdrufs, durch zu grofse Eitelkeit, vorausgegangene Schlaganfälle, Unterdrückung der Menstruation, durch Wochenbetts-Leiden u. s. w. hervorgerufen.

Anm. Verstellungen des Wahnsinns, welche auch wohl vorkommen können, müssen vom Arzte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entlarvt werden, besonders ist auf die dem wahrhaft Irren eigenthümliche Physiognomie, auf die Unempfänglichkeit des Wahnsinnigen gegen Arzneimittel, auf ihre Unempfindlichkeit gegen Kälte und Unreinlichkeit u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Richtig bemerkt auch Klose, dafs Betrüger die Symptome verschiedener Gattungen der Geisteskrankheiten neben einander stellten, welche gänzlich unvereinbar sind. Syst. der ger. Phys. S. 121. — Vergl. unter andern das Gutachten über einen angeblichen geisteskranken Zustand von Graff. In Henke's Zeitschr. 20. Bd. S. 95.

§. 207.

Die Verrücktheit macht zu allen rechtlichen Verhältnissen, so wie zu allen persönlichen Rechten und Verpflichtungen unfähig, und besonders können gesetzwidrige Handlungen, welche der Verrückte begeht, ihm nicht zugerechnet werden. — Ist der Mensch nur mit einer falschen Vorstellung behaftet, so könnte es scheinen, dafs derselbe zur Bestreitung aller Verrichtungen, welche sich nicht auf seine falsche Idee beziehen, geschickt sei, dafs ihm daher auch die Rechte zukommen müfsten, welche ihm nach seinen Verhältnissen gebührten, und dafs ihm für manche seiner Handlungen Zurechnungsfähigkeit zufiele. Da aber die fixe Idee jederzeit in einem allgemeinen Krankheitszustande ihren Grund hat, und die Wirkungen derselben sich viel weiter erstrecken, als es auf den ersten Blick erscheint, ja schon dadurch, dafs der Mensch an einer solchen falschen Idee leidet, sich hinlänglich zeigt, dafs Wahnsinn sich seines Inneren bemächtigt hat, mithin seine Vernunft und Selbstbestimmung getrübt sind, so ist es dem wahren Rechte angemessen, jede Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit für gesetzwidrige Handlungen bei einem solchen Kranken, welcher in der That der allgemeinen Verrücktheit nahe genug steht, aufzuheben.

Anm. „Die Verrücktheit, in welcher Gestalt sie erscheine, ist stets ein unfreier Zustand: denn bei ihr ist der Mensch ganz eigentlich seines Verstandes nicht mächtig. Es folgt hieraus von selbst, dafs ein Solcher nicht im Stande ist, seinen Angelegenheiten vorzustehen, sei es der Verwaltung des Vermögens, oder den Amtspflichten." Heinroth a. a. O. S. 202. — Der Meinung, der partiell Verrückte sei in allen Dingen, welche mit seiner fixen Idee nicht in Verbindung ständen, als frei zu betrachten, ist Hoffbauer: Die Psychologie in ihrer Hauptanwendung auf die Rechtspflege. Halle 1808. 8 §. 102. Heinroth hat ihn indessen a. a. O. S. 204. treffend widerlegt.

§. 208.

Wenn sich die Seelenstörung in trüben und niederschlagenden Vorstellungen äufsert, welche das Gemüth des Kranken im höchsten Grade gefesselt haben, und es in niedergeschlagener Stimmung erhalten, so wird diese Form der psychischen Krankheiten Melancholie, Schwermuth genannt. Bei ihr findet demnach Verstandesverwirrung mit vorherrschendem Leiden des Gemüths statt; den verkehrten Vorstellungen liegt aber gewöhnlich eine be-

stimmte Idee zum Grunde, durch welche das Gemüth und der Wille des Kranken beherrscht, und das freie Selbstbewufstsein gestört wird. Das ganze Aussehen des Menschen drückt tiefe Schwermuth, in welcher er befangen ist, aus: dumpf und gleichgültig gegen alle äufseren Einflüsse brütet der Kranke über sich nach, menschenscheu flieht er die Gesellschaft, verbirgt oder verkriecht sich, um ungesehen seinen trüben Gedanken nachhängen zu können; er spricht über seinen fixen Wahn wenig oder gar nicht, und wenn es geschieht, so ist er durch keine Vernunftgründe von seinem Irrwahne zu überzeugen, im Gegentheile, wird er durch Widerspruch nicht selten in Wuth versetzt. Zuweilen bemächtigt sich der Kranken die gröfste Unruhe: sie bewegen sich von einem Orte zum anderen, und ihres Jammerns und Wehklagens ist kein Ende. Tiefer Schmerz drückt sich in den Mienen eines solchen Unglücklichen aus, das Auge blickt entweder starr auf einen und denselben Fleck hin, oder es späht mifstrauend und unstät umher. Ueberhaupt kündet sich diese Form des Wahnsinns häufig auch durch körperliches Leiden an: die Haut ist trocken, der Unterleib hart, Stuhlgang selten; der Kranke leidet an Hämorrhoiden, ist leberkrank, oder hat Congestionen nach dem Kopfe und der Brust: sein Puls ist langsam, träge, klein, zuweilen auch aussetzend. Gegen äufsere Eindrücke findet eine grofse Unempfindlichkeit statt. Nicht selten lassen sich bestimmte Ursachen dieser Geisteszerrüttung nachweisen: sie sind im vorhergegangenen Leben, in Schlägen des Schicksals, welche den Leidenden getroffen, zu finden, zuweilen aber auch an Leiden des Körpers, besonders an organische Fehler gebunden. Allgemeine Verrücktheit (§. 205.), Verstandesschwäche, Gedächtnifslosigkeit, Abstumpfung der Einbildungskraft, Willenlosigkeit u. s. w. gesellen sich zur Melancholie, welche daher in die anderen Formen des Wahnsinns übergehen kann.

Anm. Es kann nicht auffallen, wenn der Mensch, welcher sich Tag und Nacht mit einer fixen Idee beschäftigt, die sein Gemüth unaufhörlich quält, nach und nach eine Beschränkung oder Verkehrtheit seiner übrigen Geistesthätigkeiten erfährt, so dafs dadurch jene Uebergänge der einen Form in die andere zu Stande kommen, oder wenigstens Vermischungen derselben sich bilden. Daher sind die verschiedenen Arten der Geisteskrankheiten in der Natur nicht immer so scharf geschieden, wie die Theorie ein

solches thun mufs, was bei der Beurtheilung der einzelnen Fälle von Wichtigkeit ist.

§. 209.

Schwer ist oft diese Art der Geisteskrankheiten zu erkennen, da die Kranken ihren wahren Zustand nicht selten auf das hartnäckigste zu verbergen suchen, keine Spur von Verkehrtheit zeigen, und im Uebrigen, was nicht ihre unglückliche Idee, mit der sie behaftet sind, anbetrifft, dem Anscheine nach ganz vernünftig zu denken und zu urtheilen scheinen, so dafs bei diesem scheinbar ungestörten Gebrauche des Verstandes der wahre Zustand der Unfreiheit sich der Erkenntnifs lange entziehen kann. Die Schwierigkeit der Untersuchung mehrt sich auch gerade durch das Mifstrauen und den Argwohn, welchen die Melancholischen gegen alle Menschen hegen, und der Arzt hat dann grofse Mühe, sich dem Kranken zu nähern, und von ihm die gewünschte Auskunft zu erhalten. Aussagen der Umgebung, längere Beobachtung, Prüfung der von dem Kranken begangenen Handlung, welche ihn zum Gegenstand der Untersuchung gemacht hat, Erforschung des körperlichen Befindens müssen zunächst den Anhaltpunkt für die weitere Untersuchung abgeben. Diese hat dann aufserdem, dafs sie die vorhandene Seelenstörung überhaupt dem Richter darlegen soll, sich auch mit der Ergründung der fixen Ideen, welche bei der Melancholie im besonderen Falle statt finden, zu beschäftigen.

Anm. Sehr schön hat E. Platner in seinem Programme De amentia occulta 1797 den geheim gehaltenen partiellen Wahnsinn geschildert. S. dess. Quaestion. med. forens. Ed. Choulant Lips. 1824. 8. p. 3. Er gab ihm daher den treffenden Namen Amentia u. Melancholia occulta. S. ebend. p. 13. und 224. — Erst durch die Vollziehung der verbrecherischen Handlung, mit deren Ausführung der Unglückliche lange umgegangen ist, wird sein verborgener Wahnsinn offenkundig, und führt nun zur Untersuchung seines psychischen Zustandes. S. auch Henke's Abhandl. 2. Bd. S. 345. und die daselbst mitgetheilten Gutachten.

§. 210.

In Beziehung auf die einzelnen Objecte, welche der Melancholie zu Grunde liegen können, unterscheidet man mehrere Arten, von welchen folgende die vorzüglichsten sind: 1) Melancholia religiosa. Die Kranken halten sich entweder für ausgezeichnete

Gegenstände der göttlichen Gnade, für Heilige, für die Gottheit selbst, oder deren Werkzeug, oder sie glauben für wirklich begangene oder eingebildete Sünden der ewigen Verdammnifs verfallen zu sein. Diese Art der Melancholie führt zum Selbstmord, aber auch zu andern Gewaltscenen, zum Morde unschuldiger Kinder, um sie der sündigen Welt zu entreifsen, und ihre Seelen in den Himmel eingehen zu lassen. — Eine Unterart des religiösen Wahnsinns bildet die Dämonensucht (Daemonomanie): abergläubische Menschen halten sich für besessen oder bezaubert, sie glauben, Krankheiten, an welchen sie litten, rührten von den ihnen einwohnenden bösen Geistern her: sie wähnen sich inspirirt, und mit der Kraft begabt, Wunder thun zu können, u. s. w.

Anm. Beispiele von religiösem Wahnsinne: in Metzger's verm. Schrift. Bd. 3. S. 217. (Selbstmord von einer Weibsperson aus übertriebener Sehnsucht nach dem Heilande begangen.) Ces. Ruggieri Geschichte der durch M. Lovati zu Venedig an sich selbst vollzogenen Kreuzigung. Uebers. von Schlegel. Rudolst. 1807. 8. (Dieser schwärmerische Schuster schnitt sich erst die Genitalien ab, und davon geheilt kreuzigte er sich selbst.) Henke's Zeitschr. E.-H. 11. S. 291. (Zwei Mädchen von Schwärmern in der Schweiz zu Tode gekreuzigt.) Henke's Zeitschr. Bd. 47. S. 447. — Ueber Dämonensucht: Pyl's Aufs. 6. Samml. S. 214. (Kindsmord durch eine Besessene ausgeübt). Henke's Zeitschr. 27. Bd. S. 330. (periodische Daemonomanie.) 33. Bd. S. 434. Roeser im Württemb. Correspond.-Bl. 1830. No. 50. (Ueber verstellte Besessenheit.) — In früheren Zeiten war die Dämonensucht noch häufiger als heutigen Tages: als traurige Beweise dienen die vielen Hexenprocesse, die verzückten Wahrsager des Mittelalters, die Veitstänzer, die Convulsionairs von St. Médard, welche noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Paris auftraten, gehören in diese Klasse des Wahnsinns. Vergl. Hecker die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter. Berl. 1832. 8. S. 7. und besonders 73.

§. 211.

2) Der verliebte Wahnsinn (Mel. amatoria sive Erotomonia) ist diejenige Art, bei welcher die heftigste Leidenschaft für irgend ein Wesen, welches dem Kranken gewöhnlich unerreichbar ist, oder gar nur in einem Phantasiebilde besteht, statt findet. Dieser Zustand ist nicht selten mit einer Aufregung des Geschlechtstriebes verbunden, bei dem Manne Satyriasis, bei dem Weibe Nymphomania, Furor uterinus, wobei die damit Behafteten zu den schamlosesten Reden und den unsittlichsten Handlungen

getrieben werden; doch können diese an den Körper gebundenen Triebe auch fehlen, und das Leiden ist ein rein geistiges, haftet aber dann um so tiefer. Ueberspannte Phantasie mit verkehrter Erziehung, heftiges Temperament, unglückliche Liebe, unterdrückter Geschlechtstrieb u. s. w. können den Grund zu dieser Form der Geisteskrankheiten legen.

Anm. Aus leicht begreiflichen Gründen kömmt der verliebte Wahnsinn häufiger bei dem weiblichen, als bei dem männlichen Geschlechte vor, wovon die Irrenhäuser traurige Belege geben. Ein interessantes Beispiel von Furor uterinus, welcher sich durch alle Verhältnisse des Lebens zog, erzählt d'Outrepont in El. v. Siebold's Journ. 7. Bd. S. 943. Vergl. auch J. Fr. Osiander Beobachtung einer Manntollheit. In der neuen Zeitschr. für Geburtsk. 13. Bd. S. 137. Ein gerichtl. Fall in Henke's Zeitschr. 41. Bd. S. 373. von König. Vortrefflich ist der Aufsatz über Nymphomanie in Dict. des scienc. méd. von Louyer-Villermay. tom. 36. p. 561., woselbst auch mehrere Beobachtungen mitgetheilt sind.

§. 212.

3) Melancholia anglica sive autochira (Wahnsinn mit Lebensüberdrufs) entsteht gewöhnlich nach erlittenen, tief in das ganze Leben eingreifenden Unglücksfällen, kann aber auch die Folge einer ausschweifenden Lebensart und des dadurch verfehlten Lebenszweckes sein, läfst indessen auch zuweilen gar keine Ursachen auffinden. Diese Art bildet eine der hartnäckigsten Formen von allen: sie ist mit Unzufriedenheit mit der ganzen Welt, mit Argwohn und Mifstrauen im höchsten Grade, mit Menschenhafs verbunden (Mel. misanthropica), und führt zu Mordthaten, hauptsächlich aber zum Selbstmorde, welcher, wenn auch mehrere Male vereitelt, am Ende doch ausgeführt wird.

Anm. Der englische Arzt Cheyne nannte zuerst denjenigen verkehrten Seelenzustand, durch welchen die Engländer so oft veranlafst werden, sich um das Leben zu bringen, die englische Krankheit. S. dess. Buch: The english malady, or a treatise of nervous diseases of all kinds etc. Lond. 1733. 8. Ausführliche Berichte über diese Melancholia anglica gibt Fr. B. Osiander in s. interessanten Buche über den Selbstmord. Hannov. 1813. 8. S. 207. — Ein Beispiel in der Salzb. m.-chir. Zeit. 1815. No. 56. S. 53.

§. 213.

4) Das Heimweh (Nostalgia) ist die durch Sehnsucht nach der Heimath veranlafste und fortdauernde Schwermuth, wobei alle

Gedanken und Gefühle auf den einzigen Wunsch, in das Vaterland zurückzukehren, gerichtet sind. Das Leiden scheint besonders im jugendlichen Alter, zur Zeit der Pubertät sich auszubilden. Bei dem lange dauernden Heimweh verliert sich die Efslust, daher sind Störungen der Verdauung und Ernährung, Abmagerung und Entkräftung, Schlaflosigkeit, Delirien, Abstumpfung der Sinne u. s. w. die traurigen Folgen der unbefriedigten Sehnsucht. Diese Erscheinungen hat daher der Arzt auch dann zu berücksichtigen, wenn der Verdacht einer Vorspiegelung des Heimwehs vorliegt. Mit dem Heimweh hängt dann zuweilen der Brandstiftungstrieb zusammen, indem die Unglücklichen von dem fixen Wahne befallen sind, durch Abbrennen der Wohnung wieder in die Heimath zurückkehren zu können, oder indem sich der Trieb zum Feueranlegen überhaupt bei ihnen ausgebildet hat. (S. unten §. 233.) Auch kann sich das Heimweh zu andern Formen der Melancholie gesellen, oder in der Reconvalescenz von andern Geisteskrankheiten eintreten, und diese selbst noch erschweren.

Anm. Ein 9½jähriges Mädchen bringt zwei ihrer Pflege übergebene Kinder um, und legt Feuer an, von Heimweh zu diesen Thaten getrieben. S. med. Jahrb. des österreich. Staates. 15. Bd. 1834. S. 597. mitgetheilt von Zangerl. — Ausgezeichnet ist der Artikel Heimweh von Jessen in dem encyclop. Wörterb. der med. Wissensch. Band 25. Berl. 1841. S. 292. bearbeitet.

§. 214.

5) Die fixe Idee einer Verwandlung des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben (Melanch. metamorphoseos) läfst oft die wunderbarsten Einbildungen finden, und diese geben dann den Grund zu den traurigsten Gemüthsstimmungen, wobei die Kranken von ihrem Irrthume nicht zu überzeugen sind. Dahin gehört der Wahn, Würmer, Frösche, Schlangen u. dgl. im Kopfe oder Leibe zu haben, welche das Innere zerfleischten: Männer haben sich für schwanger gehalten, andere sich eingebildet, ein Schatten oder eine Leiche, oder von Glas, Butter oder Wachs u. dgl. gebildet, oder gar in Wölfe oder andere reifsende Thiere verwandelt zu sein (Lycanthropie), mit welcher letzteren Einbildung der Trieb verbunden ist, im Freien umherzuschweifen, Menschen und Thiere anzufallen, sie zu beifsen und zu würgen.

Anm. 1. Mit der Lycanthropie steht gewifs der früher so weit verbreitete Aberglauben an die Wehrwölfe in Verbindung. S. von älteren Schriftstellern J. Wierus de lycanthropia in dess. Buche De praestigiis daemonum lib. IV. c. 23., woselbst auch Beispiele mitgetheilt sind. Einen andern Fall dieser Art erzählt auch Andral in s. Cours de patholog. interne. tom. 3. Par. 1836. 8. p. 186. von einem 14jährigen Kranken, welcher auf den Feldern umherschweifte, mehrere kleine Kinder zerrissen, und sich zum Schrecken der Gegend gemacht hatte.

Anm. 2. Wir haben in dem Obigen nur Einiges von den Einbildungen der Irren angegeben, der menschliche Geist kennt aber auch in seinem Wahne keine Schranken: das Verschiedenartigste, oft kaum Glaubliche kömmt hier vor. So erzählt Bernt von einer Patientin, welche sich für die Coeur-Dame hielt, und deshalb ihr Haus nicht verlassen wollte, damit nicht etwa der Coeur-König ihr begegne, und — sie steche! S. dess. Handb. der ger. Arzn. S. 167.

§. 215.

Die Tobsucht, Raserei (Mania) besteht in einer Verkehrtheit der Vorstellungen, verbunden mit einer krankhaft gesteigerten Bewegung von innen nach aufsen (Activität), wobei die Willenskraft im höchsten Grade erhöht ist, der Wille selbst aber nicht durch die Vernunft gezügelt, sondern der Mensch zu den heftigsten Handlungen angetrieben wird. Es finden demnach Ausschweifungen in Worten, Geberden und Thaten bei der Manie statt: der Mensch schreit, heult und brüllt auf die verkehrteste Weise, sein ganzer Körper ist in der wildesten Bewegung und gröfsten Unruhe, er wüthet gegen Alles in seiner Nähe, verletzt die Umstehenden oder sich selbst, wobei die Ueberlegung, das Bewufstsein und alle sittlichen Gefühle aufgehoben sind. Gewöhnlich erscheinen die Anfälle der Wuth periodisch, zu bestimmten, aber auch unbestimmten Zeiten, mit kürzeren oder längeren Zwischenräumen: sind diese letzteren kurz, so dauert die Verkehrtheit des Verstandes fort, der Mensch ist aufgeregt und unruhig, seine Vorstellungen sind falsch, und bei der geringsten Veranlassung erneuert sich seine Wuth. Dauern die Zwischenzeiten länger (aussetzende Manie), so können diese vollkommen licht sein (lucida intervalla), und selbst die vernünftigsten Handlungen vom Kranken begangen werden.

Anm. 1. Vortrefflich ist die Abbildung einer Wüthenden im Anfalle in Esquirol's Atlas zu s. Malad. mental. Pl. VIII. Wie schwer ist es, in

in dem darauf folgenden Bilde dasselbe Mädchen zu erkennen, an welchem die Heilung gelungen ist. — Ueber den blinden Zerstörungstrieb der Tollen s. das Beispiel in Pyl's Aufs. 6. S. 201.

Anm. 2. Dafs die Tobsucht nicht zu den seltenern Arten der Geisteskrankheiten gehöre, geht schon aus einer Angabe der Revision der Verrückten in Bicêtre bei Paris hervor, welche Reil mitgetheilt hat: unter 200 Irren befanden sich 27 melancholisch, 15 wüthend ohne Verkehrtheit (Mania sine delirio), 80 wüthend mit Verkehrtheit, 18 Narren und 60 Blödsinnige. S. dess. Fieberlehre, 4. Bd. 3. Aufl. S. 400.

§. 216.

Die Tobsucht kann sich zu allen andern Formen der Seelenstörungen gesellen, so dafs der mit der Narrheit Behaftete, oder Melancholische, ja sogar der Blödsinnige von Anfällen der Wuth ergriffen, und zu gewaltsamen Handlungen hingerissen werden kann. Die Erkenntnifs ist dann leicht, indem der vorhergegangene Zustand schon hinlänglichen Aufschlufs über die fehlende Freiheit der Selbstbestimmung und den Mangel der Vernunft gibt, der Mensch auch nach Beendigung des Anfalls die durch das vorhandene Grundleiden bedingte Seelenstörung zeigen wird. Bei der fixen Idee, besonders derjenigen, welche die angegebenen Arten der Melancholie bilden, können die begangenen Handlungen, sobald Wuth ausgebrochen ist, mit jener selbst zusammenhängen: worauf der Mensch lange Zeit in seinem Wahne gesonnen, das führt er plötzlich aus, er begeht Mordthaten, welche vor dem Rechte keiner Zurechnung fähig sind. Die offenbare Tobsucht unterliegt demnach in solchen Fällen sowohl in ihrer Erkenntnifs, als in der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung durchaus keinen Schwierigkeiten; der Arzt hat nur den der Wuth vorangegangenen und nachfolgenden Zustand genau zu erforschen, um auf diesen in Verbindung mit dem während des Anfalls Geschehenen sein Gutachten zu gründen.

Anm. Nicht ganz selten sind die Wuthausbrüche bei dem religiösen Wahnsinne, in welchen dann Mordthaten begangen werden. Ich hatte einen Fall zu begutachten, in welchem ein Mensch seinen besten Freund wuthentbrannt todt schlug, ja selbst gegen den bereits Entseelten noch thätlich fortwüthete. Der Thäter, an Melanch. religiosa leidend, hatte bei einem Kusse, welchen er dem Ermordeten gab, Kuhmist an ihm gerochen, und ward dadurch von dem Gedanken ergriffen, sein Freund sei der Teufel, von welchem er die Welt befreien müsse. Es fand demnach ein wahrer Wuth-

anfall bei ihm statt: ob man aber alle diejenigen Fälle, wo bei religiösem Wahnsinne Mordthaten begangen werden, ohne Unterschied zu den Anfällen der Tobsucht rechnen dürfe, wie solches Henke zu thun scheint (Lehrb. §. 270. Not.), möchten wir doch bezweifeln. Im Wahnsinn sind sie allerdings begangen, allein nicht immer in einem Anfalle von plötzlich ausbrechender Tobsucht. Man vergl. nur den von Henke angeführten Fall bei Pyl p. 188. Hier herzte und küfste die Mörderin ihr Kind, welchem sie in ihrer Schwärmerei den Tod zugedacht hatte, noch vorher mit Inbrunst, und warf es dann in die Kloake, worauf sie sich selbst als Mörderin bei den Gerichten angab.

§. 217.

Dagegen gibt es Fälle der Manie, welche schwieriger zu beurtheilen sind, und die gröfste Vorsicht und Aufmerksamkeit des begutachtenden Arztes in Anspruch nehmen; dieses gilt zuvörderst von der aussetzenden Tollheit: der Mensch kann in der Zwischenzeit vollkommen ruhig sein, er ist sogar bei sich, urtheilt über sich und Andere ganz richtig, er hat helle Zwischenräume (lucida intervalla), bis ein neuer Anfall erscheint, und ihn zu den damit verbundenen verkehrten gewaltsamen Handlungen hinreifst. Das ganze vorhergegangene Leben mufs hier genau von dem Arzte erwogen werden: auf einzelne Aeufserungen, und auch vielleicht bei dem ersten Anblicke unwichtig scheinende Handlungen ist oft grofses Gewicht zu legen, daher es an Vernehmungen von Zeugen, die aber unverdächtig sein müssen, nicht fehlen darf. Es ist ferner auf die Art des Anfalls Rücksicht zu nehmen: ob die dem wahren Anfalle der Manie gewöhnlich vorangehenden Vorboten, Veränderung des ganzen Wesens des Kranken, Unruhe oder Theilnahmlosigkeit, Reizbarkeit oder Stumpfsinn, Ausgelassenheit oder Niedergeschlagenheit, selbst körperliches Uebelbefinden u. s. w., vorhanden waren, ob der Mensch während des Anfalls dem Zerstörungstriebe blind Folge leistete, ob die Muskelkraft in ihrem höchsten Grade zugegen war, ob bei der Handlung selbst ein wohlüberlegter Plan fehlte, ob auch bei dem Nachlasse des Anfalls dieser selbst allmälig eintrat, und der Mensch dann erst nach langer Schlaflosigkeit zur Ruhe kam und wirklich einschlief. Stellt sich aber nach dem wilden Toben kein Schlaf ein, so kann die sogenannte stille Tollheit zugegen sein, wobei Murmeln und Zähneknirschen, Gleichgültigkeit gegen die ganze Umgebung, ein

sinnloses Lachen oder Weinen, oder auch ein dumpfes Hinbrüten statt findet. Endlich ist der wahrhaft Tolle gegen Kälte wenig empfindlich: er gibt einen eigenthümlichen Geruch von sich, kann lange hungern, und läfst seinen Unrath und Harn unter sich. Alle diese Erscheinungen sind nicht von der Art, dafs sie der Betrüger so leicht nachahmen kann: wo daher Verdacht einer vorgespiegelten Manie obwaltet, hat der Arzt auf jene sein Augenmerk zu richten.

Anm. 1. Auch hier kömmt der stille verborgene Wahnsinn (Melanch. occulta) in Betracht. Der wahre Seelenzustand war vorher nicht bekannt, der Mensch hat ihn auf das erfolgreichste zu verbergen gesucht: eine einzige unselige Idee hat sich vielleicht seiner bemächtigt, welche zu der Kenntnifs der Umgebung nie gekommen: plötzlich bricht die Wuth aus, und reifst ihn zu verkehrten Handlungen hin, welche seinen Wahnsinn erst offenkundig machen. S. ob. §. 209.

Anm. 2. Beobachtungen von periodisch eintretender Wuth erzählt Medicus in seiner Geschichte der periodisch. Krankheiten. Karlsr. 1764. 8. S. 41. „Eine Jungfer verfiel nach mancherlei Zufällen auch in eine Wuth, welche jedesmal Abend kam, und drei und eine halbe Stunde anhielt." „Bei einem vornehmen Mädchen kam alle Monat ein Wuthanfall, der so heftig war, dafs man sie binden mufste." „Eine Frau ward alle Monate 9 Tage wüthend, eine andere 2 Tage." Ebendas. sind auch Fälle von periodischer Schwermuth mitgetheilt. S. 42. — Ueber einen in periodischer Manie begangenen Todtschlag s. Henke's Zeitschr. 13. Bd. S. 159. (Gutachten der Erlanger med. Facultät). S. auch 27. Bd. S. 364. (Ueber einen in periodischer, mit den Anfällen eines Wechselfiebers zusammenhängender Manie begangenen Mord).

§. 218.

Die Beurtheilung wird ferner im höchsten Grade erschwert, wenn die Wuth plötzlich und unerwartet bei Menschen ausbricht, welche vorher psychisch durchaus gesund waren: der Anfall kann nur einige Tage, ja sogar nur wenige Stunden dauern, und er verschwindet dann eben so plötzlich als er aufgetreten, ohne sich vielleicht jemals zu wiederholen. Eine unglückliche That ist in dem Anfalle selbst begangen worden, welche die Strenge des Gesetzes zu verlangen scheint, und doch verdient sie volle Entschuldigung, da sich der Thäter im unfreien, des Selbstbewufstseins, der Vernunft und der Selbstbestimmung beraubten Zustande befand. Häufig liegen dem Anfalle körperliche Leiden zu Grunde,

regelwidrige Körperentwickelung, gastrische Reize, Erkältungen, Störungen naturgemäfser und gewohnter Ausleerungen, als des Monatsflusses, der Lochien, der Milch, der Hämorrhoiden, der Fufsschweifse, oder es sind Metastasen bei acuten Ausschlägen, bei der Gicht u. s. w. entstanden: auch können heftige Affecte vorausgegangen sein. Aufser der Berücksichtigung dieser Zustände hat der Arzt zur Begründung seines Urtheils das Verhalten und Benehmen des Inculpaten während und nach dem Anfalle in Betracht zu ziehen, wobei auch die begangene That selbst über den Seelenzustand des Thäters Aufschlufs geben kann.

Anm. Man hat den oben geschilderten Anfällen den Namen „Furor transitorius" gegeben, welchen Ausdruck schon der berühmte Berends 1790 gebraucht hat. S. Pyl's Aufs. 7. S. 241. Die Erfahrung hat sich aber für die Annahme dieser Zustände ausgesprochen, und eine Menge der unverdächtigsten Beispiele können nachgewiesen werden, von welchen gerade diejenigen die wichtigsten sind, die aufsergerichtlich zur Beobachtung gekommen. Unter diesen: der merkwürdige Fall, welchen Heim in Horn's Arch. 1. Bd. S. 73. mitgetheilt hat: „Von einer kaum eine Stunde lang gedauerten Tobsucht." Ein ähnlicher Fall in Hitzig's Zeitschr. für die Criminal-Rechts-Pflege, 12. Bd. S. 150. beobachtet von Lichtenstaedt. Jahn sah bei einem Schneidergesellen, der an Syphilis litt, ebenfalls einen solchen Anfall von 2 Stunden, der nie wiederkehrte. S. Casper's Wochenschr. 1834. No. 23. S. 375. S. auch den Fall, welchen Lieblein in Hohnbaum und Jahn's med. Conversationsbl. 1832. S. 17. beschreibt. Vergl. auch Henke's Zeitschr. 28. E.-H. S. 74. (Mittheil. v. Hedrich), und Siebenhaar's Magaz. d. Staatsarzn. 1. Bd. S. 204. (von Tischendorf). — Zwei gerichtl. Fälle in Horn's Arch. 1. Bd. S. 129. (Gutachten von Horn) und Henke's Zeitschr. 14. Bd. S. 134. (Geschichte eines kurz andauernden Anfalls von Manie, durch Unterdrückung des Monatsflusses veranlafst. Mitgetheilt von Wendt). — Vergl. auch Henke's Aufsatz „Ueber die plötzlichen Ausbrüche einer nur kurze Zeit dauernden Manie (Mania transitoria) in Hinsicht auf gerichtliche Medicin. In dess. Abhandl. 5. Bd. S. 159.

§. 219.

Es haben Beobachter der neueren Zeit darzuthun versucht, dafs Anfälle von Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Mania sine delirio) vorkommen können, wobei demnach weder vorher allgemeiner oder partieller Wahnsinn statt fand, noch die Paroxysmen selbst von bedeutender Störung der Verstandesthätigkeit begleitet zu sein scheinen. Die Wuth selbst gestaltet

sich gewöhnlich zur Mordsucht (Monomanie homicide des Esquirol), und wird in dieser Beziehung Gegenstand der ärztlichen Untersuchung. Bei der Beurtheilung solcher Fälle darf man nicht übersehen, dafs der Wüthende während des Anfalles dieser Manie Vernunft und Selbstbewufstsein entweder ganz oder doch wenigstens zum Theil verloren habe, dafs aber allerdings in den Intermissionen dieser Wuth der Vernunftgebrauch mehr oder weniger frei und ungestört, und daher bei dem Kranken bis kurz vor dem Anfalle und auch gleich nach demselben Verstand und Selbstbewufstsein vorhanden sein können; dadurch wird es erklärlich, dafs der Kranke die Annäherung des Paroxysmus vorher fühlen, Andere warnen, und selbst seinen unglücklichen Zustand einsehen kann, ohne dem blinden Zerstörungs- oder Mordtriebe, welcher den Willen unterjocht, widerstehen zu können. Uebrigens mufs in diesen schwierigen Fällen der Arzt auch die Handlung, welche begangen wurde, nach ihren erkennbaren Beweggründen beurtheilen: wenn letztere gänzlich fehlen, so wird gerade dadurch das Unsinnige der Idee klar, welche, jeden Grundes, jeden Zweckes und Vortheils entbehrend, zum Morde geführt hat. Auch ist das körperliche Befinden nicht aufser Acht zu lassen, indem Manche vor dem Anfalle eine bedeutende Angst oder brennende Hitze, mit Klopfen im Gehirne fühlen, bei Andern eine Gluth vom Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigt, worauf dann die Wuth ausbricht. Zufälle dieser Art sind daher als Vorboten der Wuth ohne Wahnsinn anzusehen, und dienen dem Arzte als Erkennungsmittel, wobei aber nicht übersehen werden darf, dafs diese Zustände so häufig zugegen sein können, ohne dafs Wuthausbruch erfolgt. Die Wuth selbst ist nicht selten gegen theuere und liebe Individuen gerichtet, woraus die Verkehrtheit des Verstandes wenigstens während des Anfalles hervorleuchtet. Nach der That, wenn eine solche begangen ist, tritt die gröfste Trauer und die bitterste Reue ein, wobei es freilich Sache des erfahrenen Arztes sein mufs, diese selbst als eine ungeheuchelte zu erkennen.

Anm. Unter dem Namen „Manie sans délire" hat Pinel zuerst Fälle von periodischer Wuth und Mordsucht beschrieben, bei welchen die Paroxysmen weder durch ein vorhergehendes allgemeines oder partielles Delirium veranlafst wurden, noch von einer bedeutenden Störung der Verstandesthätigkeiten begleitet zu sein schienen. S. dess. Traité sur l'aliénation mentale. 2. Ed. Par. 1809. p. 156. Reil nannte diese Form „Wuth ohne

Verkehrtheit." S. dess. Fieberlehre. 4. Bd. S. 396. Vergl. auch Hoffbauer's Psychologie §. 122. und Conradi's Commentatio de mania sine delirio. Gott. 1827. 4. und dess. Beitrag zur Geschichte der Manie ohne Delirium. Gött. 1835. 8. — Dagegen haben Andere eine Wuth ohne Verrücktheit, insofern die Abwesenheit des Deliriums während des Anfalls gemeint ist, geradezu geläugnet oder wenigstens bezweifelt. Unter diesen nimmt Henke die erste Stelle ein: s. dess. Aufsatz in s. Abhandl. 2. Bd. S. 309. und 5. Bd. S. 214. Eingeräumt mufs allerdings werden, dafs im Anfalle selbst vollkommenes Bewufstsein und ungestörter Vernunftgebrauch zu walten aufhören, wenn es auch unzweifelhaft ist, dafs in den Intermissionen der Kranke frei und ungestört sein kann, so dafs er vor und nach dem Anfalle besonnen, verständig und seines Zustandes sich bewufst ist, ja dafs er seinen Mordtrieb selbst verabscheuen, bei der Annäherung des Anfalles Andere warnen, und sogar Sicherheitsmaafsregeln veranstalten könne. — S. auch Groos Die Lehre von der Mania sine delirio. Heidelb. 1830. 8. Esquirol Des maladies mentales. tom. 2. Par. 1838. p. 95. (Monomanie homicide), und den Artikel „Mania sine delirio" von Jessen im encyclop. Wörterb. der med. Wissensch. Bd. 22. Berlin 1840. S. 410. — Einen merkwürdigen Fall dieser Art erzählt Mende in s. Handb. der ger. Med. 6. Th. S. 247 von einer Säugamme. Eine Menge von Beispielen sind in den angeführten Schriften mitgetheilt. Vergl. auch J. C. A. Biermann Auswahl ärztlicher Gutachten über praktisch wichtige Fälle der Seelenstörungen. Braunschw. 1832. 8. Fall. 8. S. 44.

§. 220.

Endlich hat man noch die krankhafte Zornmüthigkeit (Iracundia morbosa, Excandescentia furibunda nach Platner) als eine Art der Tobsucht betrachtet, und in ihr einen „Mittelzustand zwischen wahrer vollkommener Manie und dem blofsen Zorne heftig aufbrausender cholerischer Menschen" erkannt. Es können der Zornmüthigkeit theils Krankheiten des Körpers zu Grunde liegen, besonders Unordnungen im Blutsysteme, Congestionen nach Kopf und Brust, oder Stockungen des Blutes in diesen Theilen, theils sind wirkliche Geisteskrankheiten zugegen, wobei es nur eines geringen Anstofses bedarf, um den Leidenden vermöge seiner grofsen Reizbarkeit in diesen Wuthzorn zu versetzen. Auf diese Zustände hat daher der untersuchende Arzt sein Augenmerk zu richten, er mufs aufserdem die Handlung selbst und die Motive zu derselben so wie das Benehmen des Thäters nach dem Anfalle berücksichtigen, wenn die Zornmüthigkeit in Frage kömmt.

Anm. Vergl. Platner De excandescentia furibunda observatio. 1800. In Choulant's Ausgabe p. 71. (Meisterhafte Schilderung.) — Henke's

Zeitschr. 39. Bd. S. 306. „Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines angeblich Wuthzornigen." Von Beck. — Biermann's Auswahl ärztl. Gutachten u. s. w. Fall 12. S. 79.

§. 221.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung über alle Arten der angegebenen Seelenkrankheiten hat die doppelte Aufgabe zu erfüllen: 1) das wirkliche Dasein einer bestimmten Seelenkrankheit auszumitteln, und 2) die Wirkungen anzugeben, welche der krankhafte Seelenzustand entweder haben kann, oder wirklich gehabt hat. Die ärztliche Untersuchung zerfällt daher in die allgemeine und besondere: jene mittelt aus, ob ein Mensch überhaupt geisteskrank sei oder nicht, die besondere sucht die specielle Seelenkrankheit, welche vorhanden ist, zu entdecken, und nach Erfordernifs ihren Einflufs auf das Verhältnifs des Kranken als Staatsbürger oder bei begangenem Verbrechen auf dieses selbst hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zu erörtern: die weiteren Folgerungen aus dem Gutachten zu ziehen, mufs dem Richter überlassen bleiben, dessen Sache es aber ist, dem Arzte bei der Beurtheilung solcher Fälle jede mögliche Unterstützung bei seinem schweren Geschäfte angedeihen zu lassen, theils durch vollständige Mittheilung aller auf den Fall bezüglichen Acten, theils aber auch durch die Feststellung bestimmter, auf die Entscheidung hinzweckender Fragen. Nur da, wo Richter und Arzt sich einander die Hände reichen, und vereinigt mit der gehörigen Sachkenntnifs handeln, kann eine Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen auf ärztlichem Wege erzielt werden.

Anm. Eine sehr gute Anleitung gibt die Schrift von J. H. Hoffbauer: Wie ärztlich-psychologische Gutachten organisirt und ausgefertigt sein müssen, wenn sie den Zwecken des Richters entsprechen sollen. Berl. 1845. 8.

§. 222.

Eine eben so wichtige als schwierige Frage kann noch nach dem Tode eines Menschen aufgeworfen werden, ob derselbe während seines Lebens, meistens aber kurz vor seinem Tode vermöge seines Seelenzustandes ein rechtliches Geschäft, z. B. eine letzte Willensverordnung zu machen im Stande gewesen. Zur Beantwortung dieser Frage werden vom Gerichte gewöhnlich diejenigen Aerzte zu

Rathe gezogen, welche den Menschen während seines Lebens, besonders aber in seiner letzten Krankheit behandelt haben. Doch könnte es vorkommen, dafs die Betheidigten das Urtheil dieser nicht gelten liefsen, und dann müfsten andere Aerzte ihr Urtheil abgeben. Diesen bleibt nichts übrig, als die Geistesarbeiten des Verstorbenen zu prüfen, und auf Zeugenaussagen zu erkennen; der Bericht des behandelnden Arztes wird aber dennoch ein wichtiges Mittel zur Beurtheilung des fraglichen Punktes bilden. Nebenhülfsmittel gewähren die erblichen Anlagen, frühere Ausbrüche des Wahnsinns, das höhere Alter des Verstorbenen, indem dieses die Geisteskräfte schwächen kann. Der Arzt sei aber in seinem Gutachten sehr vorsichtig, da von ihm oft das Glück einer ganzen Familie abhängt, und er gestehe lieber die Unmöglichkeit eines festen Urtheils ein, als dafs er auf unerwiesene vage Anzeigen erkenne.

Anm. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, erinnert Henke: „Wird aber der Zweifel über die Fähigkeit eines Verstorbenen zur Abfassung des Testaments auf dem Krankenbette später erhoben, so kann gegen das abgegebene Zeugnifs des Hausarztes, im Fall dieser ein geprüfter und vom Staate anerkannter Arzt ist, deshalb, weil er kein Gerichtsarzt war, ein gegründeter Einwurf schwerlich erhoben werden." Zeitschr. 2. Bd. S. 147. — Uebrigens ist nicht zu übersehen, dafs manche Geisteskranke in den letzten Stunden ihres Lebens zu vollem Bewufstsein zurückkehren können, über welchen Zustand dann ebenfalls die anwesenden Aerzte das erforderliche Zeugnifs ablegen müssen. Schon Aretaeus hat auf die Rückkehr des Bewufstseins bei herannahendem Tode in hitzigen Fiebern aufmerksam gemacht. Ej. De causis et signis acutor. et diuturn. morbor. Vindob. 1790. 8. l. II. c. 4. p. 62.

§. 223.

Es kommen in Bezug auf die Rechtspflege noch andere Zustände in Betracht, welche zwar nicht zu den eigentlichen Seelenkrankheiten gerechnet werden können, die aber doch ähnliche Wirkungen haben, und daher dieselben rechtlichen Folgen in Anspruch nehmen, sobald ihre Gegenwart erwiesen wird (s. ob. §. 196.). Wenn daher in den daselbst angegebenen Zuständen gesetzwidrige Handlungen begangen werden, so entsteht die Frage der Zurechnungsfähigkeit, und es wird zu ihrer Beantwortung die ärztlich-psychologische Untersuchung nothwendig, um dem erhobenen Zweifel zu begegnen. Jeder Fall, welcher hier in foro

vorkömmt, mufs zwar immer als ein besonderer angesehen, und nach allen seinen Einzelnheiten wohl erwogen werden: es lassen sich indessen doch auch hier allgemeine Grundsätze aufstellen, welche dem Urtheile der speciellen Fälle zum Grunde gelegt werden können.

Anm. Vorspiegelungen kommen gerade bei mehreren der oben genannten Zustände häufiger vor, als bei den wirklichen Geisteskrankheiten, da bei diesen letzteren der Beweis des Vorhandenseins im Ganzen leichter zu führen ist, als bei jenen: wenigstens wird es bei den vorübergehenden Zuständen, welche keine nachhaltige Spuren hinterlassen, oft schwer sein, das Gegentheil Dessen, was dagewesen zu sein behauptet wird, zu erweisen.

§. 224.

Das Nachtwandeln, Somnambulismus, ist derjenige Zustand, in welchem ein Mensch im Schlafe wacht, bald mit fest verschlossenen, bald mit offenen, aber gegen jeden Lichtreiz unempfindlichen Pupillen, gleich einem Wachenden thätig ist, körperlich und geistig sich beschäftigen, selbst Arbeiten mit Erfolg vornehmen kann, welche grofse Gewandtheit und Sicherheit erfordern. Die äufseren Sinne sind aber für die meisten Eindrücke unempfindlich, dagegen ist die Einbildungskraft im höchsten Grade thätig, und durch diese wird dem Menschen von dem, womit er sich bei allen seinen Verrichtungen während des Anfalls beschäftigt, ein genaues und bestimmtes Bild gegeben, während das Selbstbewufstsein mehr noch, als im Traume selbst unterdrückt ist. Nach dem Erwachen kann der Nachtwandler sich Nichts von Dem, was er während des Anfalls gethan, oder was geschehen ist, erinnern.

Anm. Carus erzählt in seinen Vorlesungen über Psychologie, Leipzig 1831. 8. S. 315., dafs ein Geistlicher, welcher Nachtwandler war, sich des Nachts aufrichtete, Papier nahm, und geistliche Reden ausarbeitete, welche er auch zugleich aufschrieb. Wenn ihm eine Stelle nicht gefiel, so strich er sie aus, und schrieb mit vieler Richtigkeit die Verbesserungen darüber. — Einen traurigen Fall von einem nachtwandelnden Mädchen, welches durch einen Sturz von dem Dache ihres Hauses das Leben verlor, erzählt Wendt in s. Buche „Das Selbstbewufstsein." Bresl. 1844. 8. S. 72. S. auch Gött. gelehrt. Anz. 1844. S. 1896.

§. 225.

Der Nachtwandler befindet sich während des Anfalles in

durchaus unfreiem Zustande, und alle Handlungen, welche er begeht, können zwar mit Verstand vorgenommen sein, allein sie sind unwillkührlich und ganz bewufstlos unternommen. Er mufs während des Anfalls ganz dem Irren gleich geachtet, und wegen begangener Verbrechen für unzurechnungsfähig gehalten werden, da Selbstbewufstsein, Vernunft und Freiheit des Willens fehlen. Richtet aber der Nachtwandler Schaden an, welcher ersetzt werden kann, so ist er dazu angehalten, indem er oder seine Umgebung es nicht an Vorkehrungen fehlen lassen müssen, die Anfälle so unschädlich als möglich zu machen. — Vorschützungen des Nachtwandelns, um für begangene gesetzwidrige Handlungen der Strafe zu entgehen, werden durch sorgfältige Prüfung der dem wahren Somnambulismus eigenthümlichen Symptome, durch die Beobachtung eines Anfalles selbst, wenn dieses möglich, so wie durch genaue Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände und Verhältnisse entdeckt.

Anm. Steltzer theilt in seiner Schrift über den Willen u. s. w. Leipz. 1817. 8. S. 273. den Fall mit, in welchem ein Nachtwandler aus einem Dachfenster, über das Dach des benachbarten Hauses in den Boden des letztern stieg, und ein daselbst schlafendes Mädchen mit einem Messer ermordete, wozu er im Wachen durchaus unvermögend gewesen sein würde. — Hoffbauer erzählt in seiner Psychologie §. 160., dafs ein Soldat vorgegeben, er habe Anfälle von Nachtwandeln: er habe auch oft mit verschlossenen Augen Bäume und Mauern erklettert, bis man ihn am Ende als Deserteur vermifst habe. Einen gerichtlichen Fall von vorgeschütztem Nachtwandeln, um für eine begangene Mordthat Entschuldigung zu finden, erzählt Fahner in s. Syst. der ger. Arzneik. 1. Bd. S. 43.

Anm. 2. Wohl zu unterscheiden von dem freiwilligen Nachtwandeln ist das durch animalisch-magnetisches Einwirken künstlich hervorgerufene Schlafwachen, oder das sogenannte Hellsehen (Clair-voyance). Der Hellsehende ist aber nur im Schauen, nicht in der Bewegung begriffen: er ist, wie Heinroth sich ausdrückt, auf dem Empfindungspole (Erkenntnifs-Seite), der Nachtwandler hingegen auf dem Bewegungspole (Willens-Seite) magnetisch. Gemein haben übrigens beide die Gebundenheit, dort der Erkenntnifs, hier der Bewegungen. Syst. der psychisch-gerichtl. Med. S. 237. Bei diesem künstlichen Somnambulismus kommen aber die meisten Betrügereien vor, und es gehört ein ächter Köhlerglauben dazu, Alles als wahr hinzunehmen, was die Magnetiseurs uns erzählt haben. Vergl. aus der neuesten Zeit das Gutachten von Choulant über die Somnambule Höhne in Henke's Zeitschr. 30. E.-H. S. 134.

§. 226.

Die Schlaftrunkenheit ist der Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen, bei welchem das Eine in das Andere übergeht, und wobei sich die Vorstellungen verwirren, die Sinne täuschen, Traumbilder entstehen, und das Selbstbewufstsein gestört ist. Je plötzlicher der Mensch oft aus diesem Zustande erweckt wird, je stärker die Mittel sind, durch welche es geschieht, desto betäubter und unbesinnlicher wird sein Zustand sein, zumal wenn er bereits in Träumen, besonders schreckhafter Art gefesselt lag, die hernach in das Erwecktwerden hinüberspielen. In diesem Zustande kann der Mensch Verbrechen, besonders einen Todtschlag begehen, für welchen er Entschuldigung verdient, sobald seine Schlaftrunkenheit erwiesen ist. Dies letztere zu thun, wird aber oft sehr schwierig sein, und nur die Umstände, unter welchen das Erwachen oder Erwecktwerden geschieht, der moralische Charakter des Individuums, und die Art der gesetzwidrigen Handlung können dem ärztlichen Urtheile eine bestimmte und sichere Richtung geben.

Anm. Vergl. das Gutachten in Pyl's Repertor. I. S. 72. einen Arbeitsmann betreffend, welcher in der Schlaftrunkenheit seine Frau ermordete. — Ueber langdauernde Unbesinnlichkeit eines Schlaftrunkenen, selbst nach dem Erwachen, berichtet Schmittmüller in Henke's Zeitschr. 41. Bd. S. 180. — Henke erzählt in s. Lehrb. S. 204. (10. Ausg.), ihm sei ein junger, stark genährter, vollblütiger Mann bekannt, der jedesmal, wenn er aus dem Mittagsschlafe (auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau) erweckt wurde, mit grofser Heftigkeit um sich schlug, und sich nur mit Mühe ermunterte. — Der berühmte Criminalrath und Professor J. Chr. Fr. Meister in Frankf. a. d. O. hatte einen ähnlichen Anfall, indem er, aus einem abendlichen Schlafe von seiner Frau erweckt, einen schweren Stuhl ergriff, und diesen nach ihr schleudern wollte: ihre Anrede brachte ihn erst wieder zu sich. S. dess. Urtheile und Gutachten in peinl. und and. Straffällen. Frankf. a. d. O. 8. S. 2. — S. auch einen Fall in der preufs. med. Vereins-Zeitung. 1839. No. 30. S. 150.

§. 227.

Die Trunkenheit, der durch übermäfsigen Genufs berauschender Getränke hervorgebrachte Zustand erhöhter und veränderter Nerventhätigkeit, kann ebenfalls das Selbstbewufstsein, die Vernunft und Freiheit des Willens mehr oder weniger unwirksam machen, oder ganz aufheben. Sie kömmt in Betracht, wenn der

Betrunkene gesetzwidrige Handlungen begangen hat, über welche die Zurechnungsfähigkeit festgesetzt werden soll. Der Gerichtsarzt hat für die Begründung seines Urtheils die verschiedenen Grade der Trunkenheit, so wie die Veranlassung zu derselben zu berücksichtigen. Genaue Untersuchung der Individualität des Inculpaten mufs dabei mit statt finden, indem hierin in manchen Fällen Entschuldigungsgründe für die Trunkenheit selbst liegen können: das Alter, die Constitution, eine aufserordentliche Reizbarkeit gegen berauschende Getränke, die manchen Menschen eigenthümliche Umstimmung durch den Rausch u. s. w., sind zu berücksichtigen. Demnach kann, wenigstens nach ärztlichen Ansichten, die Zurechnung für eine begangene That entweder gänzlich aufgehoben, oder wenigstens die Schuld des Verbrechers gemildert werden. Das medicinische Gutachten wird dem Richter einen Bestimmungsgrund für die Schuld oder Nichtschuld des Thäters geben: denn gerade bei der Trunkenheit, wenn sie Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen geworden, kommen noch so manche andere Verhältnisse in Betracht, welche auf das richterliche Urtheil einen entscheidenden Einflufs üben müssen.

Anm. Treffend bezeichnet Clarus die drei Grade der Trunkenheit: den Rausch, welcher blofs die Sinne, die Betrunkenheit, welche zugleich den Verstand und die Phantasie, und den höchsten Grad, welcher aufser diesen auch noch den Willen der Herrschaft der Vernunft entzieht. S. dess. Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipz. 1828 8. S. 114. Vergl. auch Heinroth a. a. O. S. 259. — In rechtlicher Beziehung s. Mittermaier Ueber Einflufs der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung. Im neuen Arch. des Criminalr. 12. Bd. Halle 1830. 8. S. 1.

§. 228.

Die Trunkfälligkeit ist derjenige Zustand, welcher aus dem fortgesetzten Genusse berauschender Getränke entsteht, und gewisse bleibende Wirkungen in dem geistigen Leben hervorbringt. Die Erfahrung zeigt nämlich, dafs in den Geistesthätigkeiten derjenigen, welche unausgesetzt dem Trunke fröhnen, allmälig Veränderungen vorgehen, welche theils in einer gewissen Abgestumpftheit und Verdüsterung, theils aber in einer allzugrofsen Reizbarkeit bestehen, für welche beide Richtungen verschiedene Grade angenommen

werden müssen. Im höchsten Grade finden offenbare Seelenstörungen statt, welche ebenfalls zweifacher Natur sein können, je nachdem die Vorstellungen und das Urtheilsvermögen ganz daniederliegen, Blödsinn aus Trunkenheit, oder je nachdem verkehrte Begriffe und ein falsches Urtheil die Menschen beherrschen, trunkfälliger Wahnsinn. Aber auch abgesehen von diesen wirklichen Geisteskrankheiten befindet sich der Trunkfällige in einem abnormen, in Bezug auf seine Geistesthätigkeiten veränderten Zustande, welcher auch dann gegenwärtig ist, wenn er nicht wirklich betrunken ist: es kömmt daher bei Handlungen, welche der Trunkfällige begeht, immer in Frage, ob derselbe zurechnungsfähig sei oder nicht, zu welcher Entscheidung der Arzt sein Gutachten abzugeben hat. Bei der Beurtheilung selbst sind die verschiedenen Grade der Trunkfälligkeit zu berücksichtigen, und ist aufserdem auch noch darauf zu sehen, ob der Trunkfällige zu der Zeit, um welche er eine gesetzwidrige Handlung begangen, etwa auch noch im Zustande der Trunkenheit sich befand, in welchen der Trunkfällige viel leichter als jeder Andere versetzt werden kann.

Anm. Den Ausdruck „Trunkfälligkeit" hat Clarus für den Zustand gewählt, in welchem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunkes zu enthalten, und sich unwillkührlich demselben hingibt. S. dess. Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, S. 119. Derselbe Schriftsteller unterscheidet vier Arten der Trunkfälligkeit: 1) die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments; 2) die Trunksucht; 3) die trunkfällige Sinnestäuschung und den trunkfälligen Sinneswahn; 4) die trunkfällige Seelenstörung. Ebendas. S. 121.

§. 229.

Eine Folge der Trunkfälligkeit ist die Trunksucht (Dipsomanie), der unwiderstehliche Hang, berauschende Getränke in Uebermaafs zu trinken: im gesteigerten Grade finden daher bei ihr alle Wirkungen, welche bei der Trunkfälligkeit vorhanden sind, statt, die Geistesthätigkeiten, Selbstbewufstsein und Vernunft sind unterdrückt. Es kömmt aber bei der Trunksucht in Betracht, dafs diese in den meisten Fällen durch körperliche Krankheit unterhalten wird, welche freilich durch den anhaltenden Genufs geistiger Getränke hervorgerufen wurde: besonders leiden die Leber und die Schleimhaut des Darmkanals, wobei die ganze Ernährung

daniederliegt, die Nerventhätigkeit verstimmt ist, Erschöpfung und Hinfälligkeit eintritt, wodurch der Trieb, durch berauschende Getränke die gesunkene Lebenskraft aufzufrischen, unterhalten wird. Das Laster der Trunkfälligkeit hat sich daher gleichsam verkörpert, es ist nothwendiges, leibliches Bedürfnifs geworden, und von diesem Gesichtspunkte aus mufs der psychische Zustand des Trunksüchtigen beurtheilt werden. Dieser bleibt daher auch über die Zeit der eigentlichen Trunkenheit hinaus gestört: die Seelenkräfte sind in einer beständigen Umnebelung, durch den anhaltenden Genufs geistiger Getränke sind die Gefäfse des Kopfes aufgetrieben, es haben sich Congestionen gebildet, welche in ihrer Begleitung Schwindel, Beängstigung, Unruhe, Sinnestäuschungen u. s. w. haben. Kömmt nun Trunkenheit hinzu, so steigern sich die genannten Erscheinungen, das ärgerliche, zum Zorn geneigte Wesen, welches dem Trunksüchtigen eigen ist, wird entflammt, und leicht wird er zu Handlungen hingerissen, bei welchen in Erwägung seines Zustandes entweder die volle Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, oder wenigstens Milderung derselben eintreten mufs. — Unter den angegebenen Umständen kann sich Gedächtnifsschwäche, verminderte Denkkraft u. s. w. ausbilden, welche zum wahren Blödsinn führt, welche alle dieser Geisteskrankheit zukommenden rechtlichen Verhältnisse in Anspruch nimmt (s. ob.): es kann aber auch eine eigene Art von Wahnsinn entstehen, der Säuferwahnsinn (Delirium tremens), welcher ebenfalls in die Klasse der eigentlichen Geisteskrankheiten gehört, und die damit Behafteten von jeder Zurechnungsfähigkeit befreien mufs.

Anm. 1. Gutachten über Trunksucht s. in Henke's Zeitschr. 17. E.-H. S. 213., 37. Bd. S. 99., 43. Bd. S. 65., 44. Bd. S. 326. Horn's Arch. Jahrg. 1836. S. 949. Siebenhaar's Magaz. 3. Bd. S. 36. „Vier in eben so viel Instanzen erfolgte Gutachten über einen trunksüchtigen Mörder." Von Oehler, Choulant, Clarus u. Carus. — Fälle von periodischer Trunksucht in Henke's Zeitschr. 8. Bd. S. 181., 34. Bd. S. 55. Clarus a. a. O. S. 130.

Anm. 2. Ueber Trunkenheit und Trunksucht s. folg. Schriften:

E. Platner De amentia vinolenta. 1809. In den Quaest. med. for. ed. Choulant p. 266.

C. v. Brühl-Cramer Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berl. 1819. 8.

Henke Ueber gerichtsärztl. Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtl. Fällen. In dess. Abhandl. 4. Bd. S. 269.

Clarus Trunkenheit und Trunkfälligkeit aus gerichtsärztl. Gesichtspunkte betrachtet. In dess. Beiträgen u. s. w. S. 111.

Steegmann Zur Lehre von der gerichtsärztl. Beurtheilung der Trunkenheit und der Trunkfälligkeit. In Henke's Zeitschr. 30. Bd. S. 245.

§. 230.

Gesetzwidrige Handlungen im Fieberwahnsinne begangen, sind, da dem Kranken Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung entzogen ist, durchaus unzurechnungsfähig, sobald durch die ärztliche Untersuchung der obwaltende krankhafte Zustand des Körpers nachgewiesen ist. Auch haben rechtliche Geschäfte, Testamente u. dgl. im Fieberwahnsinne vollzogen keine Gültigkeit; indessen mufs diese dann, wenn solche Acte erwiesenermaafsen in vollkommen helle Zwischenräume (lucida intervalla) fielen, denselben nicht vorenthalten werden.

Anm. Vergl. E. Platner De fatuitate febrili observatio, quantum ad factionem testamenti. 1811. A. a. O. p. 338. — Bopp Gutachten über den geistigen Zustand eines Fieberkranken bei Errichtung eines von ihm hinterlassenen Testaments. In Henke's Zeitschr. 31. Bd. S. 168.

§. 231.

Wenn über Affecte und ihre Wirkungen, die sich oft in gesetzwidrigen Handlungen zeigen, in rechtlicher Beziehung geurtheilt werden soll, so kann die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben werden, sobald bei einem Menschen, welcher volles Bewufstsein besitzt, der entstandene Affect sich steigert, und so zu einer verbrecherischen Handlung führt. Der Mensch, mit Vernunft begabt, soll seiner Affecte Herr werden, sie bekämpfen, oder in den geziemenden Schranken halten. Alle Verbrechen im Zorne, in der Eifersucht, Rachsucht u. dgl. begangen, sind daher vollkommen zurechnungsfähig. — Dagegen können zufällig entstandene, und leicht zu entschuldigende Affecte, wenn diese zu gesetzwidrigen Handlungen führen, die Zurechnung beschränken und die Strafe mildern: so z. B. wenn Furcht, plötzlicher Schreck, unverschuldeter Angriff auf die eigene Ehre u. dgl. die Sinne und den Verstand verwirren, und das Selbstbewufstsein mit der Willensfreiheit aufheben. Genau hat in solchen Fällen der Arzt den

Fall zu untersuchen: die Ursache und Art des Affectes, so wie die Individualität des Betheidigten werden die Richtschnur bilden, nach welcher das Urtheil abzufassen ist.

Anm. Beispiele theilt Henke in dem Aufsatze: Ueber die Beurtheilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung, wirklich oder scheinbar, zusammengesetzten psychischen Zustände. Dess. Abhandl. 2. Bd. S. 371. — Einen Fall von unverschuldeter Sinnenverwirrung als Strafaufhebungs-Grund erzählt Kleinschrod in s. neuen Archiv des Crim.-Rechts. 2. Bd. S. 421. Furcht mit Trunkenheit gepaart, verleitete zum Mord. Der Thäter ward als nicht schuldig von der Strafe freigesprochen.

§. 232.

Thierische Triebe und Begierden können auch zuweilen den Menschen zu Vergehen und Verbrechen verleiten, sobald das Vorhandensein jener nachgewiesen wird. Zu diesen gehört der lange erlittene Hunger, welcher als ein Trieb, der nicht unter der Herrschaft der Vernunft steht, den Menschen in einen gebundenen Zustand versetzt, und ihn zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten kann. Die Schuldlosigkeit dieser letzteren wird aber anerkannt werden müssen, sobald sich bei der Untersuchung herausstellt, dafs das lästige Gefühl eines wüthenden Hungers sie veranlafst hat. — Des eigenthümlichen Zustandes der Schwangern, welcher auch wohl zu Vergehen führen kann, ist bereits oben (§. 120.) Erwähnung geschehen, so wie auch die krankhafte Steigerung des Geschlechtstriebes (Nymphomanie und Satyriasis, s. oben §. 211.) unter diejenigen Zustände aufzunehmen ist, welche den Menschen unzurechnungsfähig für begangene Verbrechen machen.

Anm. Es sind Mordthaten vorgekommen, um mit dem Fleische des unglücklichen Opfers den Hunger zu stillen. S. die Erzählung von Tulpius in s. Observat. medic. lib. I. c. 43. „Inedia undecim dierum." In die See Verschlagene loosen, wer den Andern zur Speise dienen sollte, und begehen wirklich einen Mord. — Aehnliches hat sich nach einem englischen Berichte im Jahre 1835 bei Schiffbrüchigen zugetragen. S. Frankf. Journ. 1836. Beil. vom 1. Juli.

§. 233.

Die neueren Beobachtungen, dafs zuweilen von Knaben und Mädchen, welche gerade in der Entwickelung des Körpers begriffen sind, Verbrechen mancher Art begangen werden, welche mit der Denk-

Denkweise dieser jugendlichen Individuen, so wie damit, dafs sie ohne bestimmten Zweck verübt wurden, nicht in Einklang zu bringen sind, haben die Aerzte zur Ueberzeugung gebracht, dafs regelwidrige Körper-Entwickelungen beim Eintritte der Mannbarkeit solche Thaten entschuldigen können. Die Entwickelungsperiode wird bei beiden Geschlechtern nicht allein von körperlichen, sondern auch von psychischen Affectionen begleitet, welche letztere sich freilich mehr bei dem weiblichen, als bei dem männlichen Geschlechte einzustellen pflegen, weil das System der Fortpflanzungsorgane bei jenem eine vorwaltende Thätigkeit besitzt, und daher tiefer in das ganze Leben des Weibes eingreift. Schon im naturgemäfsen Vorgange der Entwickelung ist daher die Umwandelung, welche der geistige Zustand der Jungfrau erfährt, viel auffallender, als solches bei dem Jünglinge hervortritt; es können aber während der Entwickelung die meisten Formen der psychischen Krankheiten sich bald in höherem, bald in geringerem Grade einstellen, und man hat Schwermuth, Wahnsinn, Raserei, Somnambulismus u. s. w. beobachtet, welche in ihren rechtlichen Folgen ganz so zu beurtheilen sind, wie die wirklichen andauernden Geisteskrankheiten. Das Auffallende besteht bei ihnen nur darin, dafs vor ihrem Entstehen keine Spur von Seelenstörung vorhanden war, dafs sie plötzlich eintreten, und mit gesundem Befinden abwechseln; die Beurtheilung der in einem solchen Zustande begangenen That wird daher sehr erschwert, und erfordert die volle Aufmerksamkeit des Arztes, damit er sich durch das Widersprechende der Symptome nicht täuschen lasse.

Anm. Schon in den alten Hippokratischen Schriften befindet sich eine Abhandlung „De his quae ad virgines spectant", welche auf den eigenthümlichen geistigen Zustand, der bei diesen aus Bluteongestionen entsteht, aufmerksam macht. (Kühn's Ausg. II. p. 526.)

Von neueren Schriften gehören hieher:

Ph. Fr. Hopfengärtner Bemerkungen über die menschlichen Entwickelungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttg. 1792. 8.

A. Henke Ueber die Entwickelung und Entwickelungskrankheiten des menschl. Organismus. Nürnb. 1814. 8.

Fr. B. Osiander Ueber die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weibl. Geschlechts. Tübing. 1820. 8.

A. Henke Ueber die Wichtigkeit der Entwickelungskrankheiten in

Bezug auf die gerichtliche Medicin. In dess. Abhandlungen 3. Bd. 1824. 8. S. 201.

L. Mende Die Geschlechtskrankheiten des Weibes. 1. Th. Göttingen 1831. 8. S. 429.

§. 234.

Bei Untersuchungen dieser Art hat der Arzt zuvörderst das Alter zu berücksichtigen, in welchem die Mannbarkeit einzutreten pflegt, wobei aber gerade auf die Verspätung ihres Eintrittes und der dadurch herbeigeführten krankhaften Folgen zu sehen ist. Nicht selten sind die Störungen des Geistes auch mit körperlichen Leiden verbunden: ungewöhnliche Müdigkeit, schmerzhafte Empfindung in den Gliedern, Drüsenanschwellungen (Wachsknoten), bleiche Gesichtsfarbe, aber auch Zeichen von bedeutenden Congestionen nach dem Kopfe, daher hochrothes Aussehen, Angst, Kopfschmerz, Schwindel u. dgl. begleiten diese vor sich gehende Entwickelung, und enden erst dann, wenn letztere vollkommen zu Stande gekommen ist, was sich oft längere Zeit hindurch verzögern kann. Bei dem weiblichen Geschlechte sind die sogenannten Molimina menstruationis nicht zu übersehen. Die sich hinzugesellenden psychischen Affectionen treten plötzlich ein, ohne äufsere Veranlassung, sind oft nur periodisch, und hinterlassen in den Zwischenzeiten durchaus keine Spuren: sie sind oft mit Krämpfen, epileptischen Anfällen u. s. w. verbunden, welche jeder Behandlung Trotz bieten, aber vollkommen verschwinden, sobald die Entwickelung zu Stande gekommen. — Weitere Gründe des ärztlichen Urtheils über den Geisteszustand des Individuums hat der Arzt in der begangenen Handlung selbst zu suchen, er hat den Motiven zu derselben nachzuforschen, die Art ihrer Ausführung u. dgl. zu berücksichtigen, sein Hauptaugenmerk aber immer auf die oben angegebenen Zeichen der krankhaften Entwickelung zu richten, da die Handlungen selbst nicht selten grofse Planmäfsigkeit und vorher wohlüberlegten Vorsatz an sich zu tragen scheinen.

Anm. 1. Ein trefflich gearbeitetes Gutachten über einen Mord, welcher von einem jungen Menschen während der Störung der Entwickelungskrise im Wahnsinne begangen wurde, theilt Fischer in Hufeland's Journ. Bd. 43. 1816. Octob. S. 75. mit. Henke hat dasselbe im Auszuge in s. Abhandl. 3. Bd. S. 212. gegeben.

Anm. 2. Hieher gehören gewissermaafsen auch die Fälle, in welchen

bei Frauenzimmern zur Zeit der übrigens gehörig eintretenden Menstruation Seelenstörungen vorkommen. Die Wiederkehr der monatlichen Reinigung ist nicht selten mit einer unerklärlichen inneren Angst verbunden, eine quälende Unruhe bemeistert sich des Gemüths, und kann wohl zu gesetzwidrigen Handlungen führen, die dann in jenem Zustande Entschuldigung finden. Marc erzählt von einer Köchin, die, obgleich sanften Charakters, bei jeder Annäherung der Menstruation in einen Zustand der Tobsucht verfiel, und während derselben Menschen, die ihr mifsfielen, mit einem Messer in der Hand verfolgte. S. dess. Geisteskrankh. 1. Bd. S. 229. u. 2. Bd. S. 73. — Vergl. auch den Fall eines Mordes in einem durch Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zustande, in Hitzig's Zeitschr. für die Crim.-Rechts-Pflege. 6. Bd. Berl. 1827. 8. S. 237. und: Siemon-Dawosky „Krankhafte Gemüthsstimmung, kurz vor und während des Fliefsens der Periode." In Henke's Zeitschr. 37. Bd. S. 117.

§. 235.

Zuweilen wird bei solchen Individuen, welche in der Entwickelung begriffen sind, ein eigenthümlicher Trieb erweckt, Feuer anzulegen und einen Brand anzustiften, welchem sie nicht zu widerstehen vermögen. Der unselige Gedanke an die auszuführende That verfolgt sie Tag und Nacht, sie werden von einer unbeschreiblichen Angst gequält, der Glaube, nur eine Feuersbrunst werde sie von dieser befreien, hat bei ihnen feste Wurzel gefafst, und verleitet sie zur endlichen Ausführung ihrer Brandstiftungslust. Nicht selten ist mit diesem Sehnsucht nach der Heimath (§. 213.) verbunden, welche die Thäter stillen zu können wähnen, wenn der unfreiwillige Wohnort in Flammen aufgegangen ist. Der Arzt hat in solchen Fällen zu forschen, ob die §. 234. angegebenen Zeichen einer krankhaften Entwickelung sich nachweisen lassen, und ob Störungen im Blutgefäfs- und Nervensystem aufzufinden sind, welche der Feuerlust zur Entschuldigung dienen können. Auf verbrecherische Absichten, welche die That bewirkt haben können, Bosheit, Rache, Zorn u. s. w., mufs aber um so mehr Bedacht genommen werden, da oft diese niederen Motive im Hintergrunde liegen, und durch die Vorschützung eines unfreiwilligen Triebes verkappt werden.

Anm. Ausführlich hat die Lehre von dem krankhaften Brandstiftungstriebe während der Entwickelungsvorgänge Henke in s. Abhandl. 3. Bd. S. 226. vorgetragen, und daselbst aus zwanzig mitgetheilten Fällen die Thatsache aufser Zweifel gesetzt, dafs die Neigung zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen vor und während der eintretenden Mannbarkeit sich häufig

äufsere. Als Fortsetzung dieser Arbeit s. dess. Verf. Aufsatz in s. Zeitschr. 14. E.-H. S. 189. — Erläuternde Gutachten s. ebendas. 22. Bd. S. 317. (von Meyn), 31. Bd. S. 119. (von Ulrich), 32. Bd. S. 83. (von Horlacher), 45. Bd. S. 413. (Obergutachten des Münchner Ob.-Medic.-Coll.), 24. E.-H. S. 55. (von Hohnbaum), 29. E.-H. S. 154. (von Spitta, Brandstiftung durch ein 14jähr. Mädchen in Folge von Heimweh), Pfaff's Mittheil. 2. Jahrgang S. 532. (Gutachten von Petersen). — Gerichtliche Fälle, in welchen der vermeintliche Brandstiftungstrieb nicht angenommen werden konnte, s. in Rust's Magaz. 49. Bd. S. 179. (Gutachten von Andreae), Henke's Zeitschr. 22. Bd. S. 355. (von Meyn), 41. Bd. S. 93. (von Dolscius), 14. E.-H. S. 259. (von Meyn.) — Gegen die Annahme des Brandstiftungstriebes haben sich erklärt Flemming in Horn's Arch., Jan. u. Febr. 1830. S. 169. und Meyn in Henke's Zeitschr. 14. E.-H. S. 241. — Sehr reich an Literatur ist der Artikel „Brandstiftungstrieb" von Siebenhaar in dess. encycl. Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 226. S. auch dess. Magaz. für die Staatsarzneik. 2. Bd. 1844. S. 265. Zur Beantwortung der Streitfrage über die Existenz des Brandstiftungstriebes. Von Siebenhaar.

§. 236.

Endlich wird die Zurechnungsfähigkeit für gesetzwidrige Handlungen durch den Mangel der sogenannten höheren Sinne, des Gesichts und Gehörs, entweder gänzlich aufgehoben, oder doch wenigstens gemindert, wobei freilich der Unterschied statt findet, ob solche Menschen von ihrer Geburt an des Gesichts und Gehörs beraubt waren, oder ob sich diese Fehler erst in späterer Zeit eingestellt haben. Ist dieses Letztere der Fall, so kann freilich die Zurechnungsfähigkeit in rechtlicher Beziehung nur für diejenigen Handlungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, welche unmittelbar und erweislich aus ihrem jetzigen Zustande hervorgegangen sind, da ihnen die unvertilgbaren Eigenthümlichkeiten der Blind- oder Taubgeborenen, oder in ganz früher Jugend blind oder taub Gewordenen fehlen. — Ist dagegen Blindheit oder Taubheit angeboren, so fehlt diesen Unglücklichen eins der wichtigsten Entwickelungsmittel zur Vernunft, was sich bei dem letzteren Fehler noch dadurch steigert, dafs sich zur Taubheit auch die Stummheit gesellt, der Mensch ist taubstumm, und daher aufser Stand gesetzt, sich Andern leicht verständlich zu machen und in geselliger Weise zu leben, was auf den ganzen Geisteszustand den nachtheiligsten Einflufs haben mufs. — In Bezug auf die Beurtheilungen der Handlungen Blinder oder Taub-

stummer ist wohl zu unterscheiden, ob sie den ihrem Zustande angemessenen Unterricht erhalten haben, und wie weit dadurch ihre Vernunft ausgebildet wurde. Solche, die diesen Unterricht nicht genossen haben, sind für viele gesetzwidrige Handlungen nicht zurechnungsfähig, für andere dagegen ist die Zurechnung sicher sehr zu beschränken. Eine zweckmäfsig angestellte Prüfung ihrer Geisteskräfte von Seiten des Arztes, die freilich nach dem Standpunkte des zu Untersuchenden sich richten mufs, und daher grofse Mühe und Geduld erfordert, wird die entstandenen Zweifel zu lösen im Stande sein.

Anm. Schon das römische Recht zählt die Taubstummen zu denen „qui judicio carent" l. 12. §. 2. Digest. de judic. V. 1. — Quistorp lehrt in seinen Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts. Rost. u. Leipz. 1783. 8. §. 41. „Da man dem durch beeidigte Ausleger erklärten Geständnisse der Tauben und Stummen nicht trauen kann, um den anscheinenden dolum als wirklich gewifs und bewiesen anzunehmen, so pflegt man Taub- und Stummgeborene, selbst in dem Falle, wenn sie Capitalverbrechen begangen haben, blos, um künftige Missethaten zu verhindern, zur sicheren Verwahrung auf Zeitlebens ins Zuchthaus zu setzen." — S. ferner Mansfeld Aerztliche Andeutungen zu einer näheren Bestimmung des bürgerlichen Standpunktes der Taubstummen. Helmst. 1828. 4. und Kruse Der Taubstumme im uncultivirten Zustande. Brem. 1832. 8.

§. 237.

Selbst aber dann, wenn Blinde und Taubstumme in den besten Anstalten den erforderlichen Unterricht genossen haben, können sie hinsichtlich der Verantwortlichkeit für widerrechtliche Handlungen mit Sehenden und Hörenden nicht gleich gestellt werden, da die durch ihren Zustand hervorgerufenen Eigenthümlichkeiten nie ganz vertilgt werden können, was besonders bei den Taubstummen in Anschlag gebracht werden mufs. Bei diesen letzteren wird auch noch die Feststellung des Thatbestandes und der demselben zu Grunde liegenden Absicht dadurch erschwert, dafs die Verständigung mit ihnen und die ganze gerichtliche Vernehmung grofsen Schwierigkeiten unterliegt: Henke's Rath, dafs die Lehrer an den Erziehungsanstalten für Taubstumme, wegen ihrer Kenntnisse des Zustandes solcher Individuen und ihres unausgesetzten Umganges mit denselben, in den meisten Fällen die Untersuchung über den psychischen Zustand eines Taubstummen

leichter und befriedigender ausführen werden, als der gerichtliche Arzt, und daher von diesem wenigstens zu Rathe zu ziehen seien, ist daher ganz an seinem Orte.

Anm. 1. Zum Beweise, wie viel besser die Untersuchung eines Taubstummen von einem ihrer Lehrer geführt werde, dient der in Henke's Zeitschr. E.-H. 23. S. 132. von Bopp erzählte Fall. Vergl. damit das erste Gutachten von Graff, ebendas. 31. Bd. S. 142., welches auf Stumpfsinn erkannte, während die zweite Untersuchung durch einen Taubstummenlehrer das Gegentheil ergab. — Ein paar andere Gutachten über Taubstumme s. ebendas. 24. Bd. S. 321. und 28. E.-H. S. 78. u. 86. — Ueber verstellte Taubheit in den med. Jahrb. des österr. Staates. 15. Bd. 1834. S. 600. (v. Zangerl).

Anm. 2. Sehr gut ist die Blindheit und Taubstummheit in gerichtl.-medic. Hinsicht geschildert in Mende's Handb. der ger. Med. 6. Th. S. 273. und in J. H. Hoffbauer's Schrift Die psycholog. Krankheiten u. s. w. Berl. 1844. 8. S. 250. — Vergl. auch Klose Ueber die gerichtsärztlich wichtigen Beziehungen der Fehler der Sinneswerkzeuge zu den geistigen Verrichtungen. In Siebenhaar's Magaz. II. Bd. S. 108.

§. 238.

Alle im Vorstehenden angegebenen ärztlichen Untersuchungen müssen von dem begutachtenden Arzte mit der gröfsten Genauigkeit und Sorgfalt geführt werden: von seinem Urtheile hängt in bürgerlicher Beziehung das Glück und die Zukunft des Einzelnen, ja oft ganzer Familien, in crimineller Hinsicht aber die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates und seiner Mitglieder ab. Das Studium der besten Schriften über Geisteskrankheiten und über die mit denselben verwandten Zustände, so wie die fortgesetzte Berücksichtigung der interessantesten auf jene sich beziehenden Rechtsfälle, welche sowohl von juristischer als von ärztlicher Seite öffentlich bekannt gemacht werden, ist daher für den gerichtlichen Arzt eben so nothwendig als ersprieſslich, und wird ihn, wenn er selbst zu einem Urtheile aufgefordert wird, das Nöthige finden lassen. Uebrigens hat der Grundsatz, jeden vorkommenden Fall als einen besonderen anzusehen, und daher das Urtheil nach der Individualität desselben zu fällen, gerade für die psychischen Zustände seine gröfste Geltung: bei der unendlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des menschlichen Geistes und seiner Verirrungen kann der genannte Weg der einzige sein, auf welchem die so schwierige Lösung der ärztlichen Aufgabe erzielt werden kann.

Anm. Folgende Schriften, welche die psychischen Krankheiten und die mit ihnen verwandten Zustände in gerichtl.-med. Hinsicht abhandeln, sind dem gerichtlichen Arzte zu empfehlen:

J. Chr. Hoffbauer Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. 8. (2te Ausgab. 1823.)

J. Chr. A. Heinroth System der psychisch-gerichtl. Medicin. Leipz. 1825. 8.

S. G. Vogel Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825. 8. (Besond. Abdruck aus Rust's Magaz. 11. u. 12. Band.)

Fr. Groos Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrseins und der Lasterhaftigkeit. Aerzten und Rechtsphilosophen zur Würdigung vorgelegt. Heidelb. 1826. 8.

J. Chr. A. Clarus Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipz. 1828. 8.

E. Regnault Du degré de compétence de médecins dans les questions judiciaires relatives aux aliénations mentales. Par. 1828. 8.

M. Georget Des maladies mentales considérées dans leurs rapports avec la législation civile et criminelle. Par. 1829. 8.

Fr. Groos Ideen zur Begründung eines obersten Prineips für die psychische Legalmedicin. Heidelb. 1829. 8.

J. B. Friedreich System. Handbuch der gerichtl. Psychologie. Leipz. 1835. 8. (2te Aufl. Regensb. 1842.)

E. Esquirol Des maladies mentales considérées sous les rapports medical, hygiénique et médico-légal. 2 T. av. Planch. grav. Par. 1838. 8.

A. Bottex Praktische Bemerkungen zur psychisch-gerichtlichen Medic. A. d. Franz. mit einem Nachtrage von A. Droste. Osnabr. 1839. 8.

A. Schnitzer Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen. Berl. 1840. 8.

C. C. H. Mare De la folie considérée dans ses rapports avec les questions médico-judiciaires. 2. vol. Par. 1840. 8. Teutsch von C. W. Ideler. Berl. 1843. 8.

J. H. Hoffbauer Die psychischen Krankheiten und die damit verwandten Zustände in Bezug auf die Rechtspflege. Berl. 1844. 8.

J. Wendt Das Selbstbewufstsein, forensisch aufgefafst. Bresl. 1844. 8.

Zur weiteren Belehrung dienen ferner die Schriften, welche über Seelenstörungen überhaupt handeln, deren Verfasser Arnold, Pinel, Reil, Haindorf, Jacobi, Neumann, Carus, Ideler, Leupoldt, Jäger u. And. auch immer den gerichtl.-medic. Theil ihrer Aufgabe mit vor Augen hatten.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Leichnamen.

§. 239.

Die Leiche des Menschen bildet unter manchen Verhältnissen das Object der gerichtlich-medicinischen Untersuchung, welche dann die Hauptaufgabe hat, die wahre Ursache des Todes und die nähern dabei stattfindenden Umstände für die rechtlichen Zwecke zu ergründen. Eine geschickt verrichtete Leichen-Obduction (§. 43.) ist hier das Mittel zur Lösung der genannten Aufgabe, indem manche Todesursachen so verborgen liegen, dafs nur eine genaue Zergliederung des Körpers sie entdecken kann. Häufig jedoch geben die schon äufserlich sichtbaren Spuren von fremdartigen Einwirkungen dem untersuchenden Arzte zu erkennen, an welcher Stelle er genauer nach der Ursache des Todes forschen soll, um den Zusammenhang der von Aufsen kommenden Einwirkungen mit dem erfolgten Tode nachzuweisen. Besondere Rücksicht erfordert auch noch die Untersuchung der Leiche des neugeborenen Kindes, indem es bei dieser hauptsächlich der Frage gilt, ob dasselbe nach der Geburt gelebt habe oder nicht, wobei nach den Eigenthümlichkeiten des kindlichen Organismus auch ganz besondere Verfahrungsarten bei der Untersuchung nothwendig sind.

Anm. In allen Fällen, wo Tod durch Gewaltthätigkeit offenbar bewirkt wurde, oder Verdacht einer solchen vorhanden ist, eben so, wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird, oder ein Mensch plötzlich, ohne vorhergegangenes längeres Kranksein und ohne Zuziehung eines Arztes gestorben ist, bei allen verheimlichten Geburten, deren Ergebnifs ein todtes Kind ist, welches Verdacht eines geschehenen Verbrechens erregt, so

wie dann, wenn Medicinalpersonen bei der Behandlung ihrer Pflegebefohlenen wegen Kunstfehler verklagt werden, ist die Leichenuntersuchung unumgänglich nothwendig. Diese anzuordnen, ist Sache des Gerichts: letzteres hat auch den Aerzten nach der Lage der Umstände die Fragen aufzugeben, welche aus den Resultaten der ärztlichen Untersuchung beantwortet werden sollen; die Fragen selbst sind sowohl allgemeine, d. h. solche, welche bei jedem Falle aufgeworfen werden müssen, als auch besondere, welche die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles und das daraus hervorgehende Bedürfnifs des Richters nothwendig machen. Dem Arzte mufs es aber gestattet bleiben, Alles zur Sprache zu bringen, was den Fall selbst in das richtige Licht setzen kann, wenn solches auch in den ihm vorgelegten Fragen nicht enthalten sein sollte.

§. 240.

Da der Mensch auf eine mehrfache Weise um das Leben kommen kann, jede dieser Todesursachen aber, insofern die Erforschung derselben gerichtlich wird, ihre Eigenthümlichkeiten hat, welche an der Leiche nachgewiesen werden können, so werden die hieher gehörenden Untersuchungen am zweckmäfsigsten sich nach Folgendem ordnen lassen: 1) Untersuchungen über Verletzungen. 2) Untersuchungen über die durch Entziehung oder Uebermaafs der zum Leben nothwendigen Reize bewirkten Todesarten. Da bei diesen oft mehrere Menschen zu gleicher Zeit das Leben verlieren können, so reiht sich hier 3) die Lehre von der Erstlichkeit des Todes an. 4) Untersuchungen über den Selbstmord. 5) Untersuchungen über die Kunstfehler der Medicinalpersonen bei der Behandlung ihrer Kranken und Pflegebefohlenen. 6) Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen (Kindermord). Endlich gehören auch die Todesarten durch Vergiftung hieher: da indessen in diesen Fällen die Substanz selbst den Hauptgegenstand der Untersuchung bildet, so bleiben diese am besten einem eigenen Abschnitte, der Untersuchung lebloser Substanzen, überlassen.

Anm. Manche Untersuchungen, welche hier abgehandelt werden, beziehen sich auch auf den noch lebenden Körper, was besonders von den Verletzungen gilt, da diese nicht immer den Tod nach sich ziehen, dennoch aber in mancher Beziehung ein ärztliches Urtheil für den Richter nothwendig machen. Da aber die wichtigsten Fälle dieser Art den nach der Verletzung erfolgten Tod betreffen, auch aus der richtigen Auffassung Dessen, was in dem Folgenden über die Verletzungen gelehrt werden wird, sich von

selbst ergibt, wie dieselben dann zu beurtheilen sind, wenn auch der Tod nicht darauf erfolgt, so ist einem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin kein Vorwurf zu machen, wenn dasselbe ohne Berücksichtigung des Angeführten sämmtliche Verletzungen in diesen Abschnitt zusammenfafst, abgesehen davon, dafs auch durch eine solche nicht getrennte Darstellung Wiederholungen vermieden werden. Ueber die Schwierigkeit einer allen Anforderungen entsprechenden Eintheilung s. oben die Einleitung §. 23.

Erstes Capitel.

Untersuchungen über die Verletzungen.

§. 241.

Unter Verletzung (Laesio) versteht man jede durch eine äufsere Gewaltthätigkeit hervorgebrachte Veränderung des Körpers, welche, wenn der Mensch lebt, die Verrichtungen desselben entweder vorübergehend stört, oder auf die Beeinträchtigung der Gesundheit und Wohlgestaltheit des Körpers einen bleibenden Einflufs hat, ja das Leben gefährden, und selbst den Tod herbeiführen kann.

Anm. Der Ausdruck „Verletzung" ist hier als ein allgemeiner genommen: jede Verletzung mufs aber in der Anwendung nach ihrer Eigenthümlichkeit als eine besondere, und zwar als Wunde, Knochenbruch, Quetschung u. s. w. bezeichnet werden. Die ältere gerichtliche Medicin hat sämmtliche Arten der Verletzungen unter der Benennung „Wunden" begriffen. S. die Werke von P. Ammann, Bohn, Teichmeyer und Andern.

§. 242.

Da es zum Wesen eines wohleingerichteten Staates gehört, dafs seinen Mitgliedern die bestmöglichste Sicherheit ihrer Person zu Theil werde, so mufs jede dem einzelnen Bürger von einem andern zugefügte Verletzung, welche seiner Gesundheit und dem Leben nachtheilig werden kann, oder es bereits geworden ist, als ein Verbrechen angesehen werden. Hier aber, wo es sich um die gefährdete Gesundheit und selbst um das durch die Verletzung verlorene Leben handelt, kann nur der Arzt dem Gerichte das zur Aufhellung der That dienliche Urtheil abgeben, indem der Zusammenhang zwischen der Verletzung und den durch dieselbe herbeigeführten Folgen einzig und allein nach medicinischen Grund-

sätzen erklärt werden kann. Das ärztliche Gutachten macht daher einen höchst wichtigen Bestandtheil der ganzen richterlichen Untersuchung bei Verletzungen aus, auf welchen sich das Urtheil des Richters gründen mufs.

Anm. Die kunstmäfsige Besichtigung und Würdigung zugefügter Wunden bildet den ältesten Theil der gerichtlichen Medicin: nur bezog sich jene viel früher auf Lebende, als sie bei Leichen in Anwendung kam, indem schon die alt-germanischen Gesetze dieselbe verlangten, ehe noch Leichenzergliederungen üblich waren. Eine ausführliche Untersuchung über die Geschichte der Lehre von den Verletzungen s. in Mende's Handb. d. ger. Med. 1. Th. S. 236. Vergl. auch oben die Einleit. §§. 16 u. 17.

§. 243.

So verschieden auch die Folgen der Verletzungen auf den lebenden menschlichen Körper sein können (§. 241.), so müssen diese doch im Allgemeinen unter einen zweifachen Gesichtspunkt gebracht werden: sie ziehen entweder den Tod nach sich, sie sind tödtlich, oder sie haben diese Folge nicht, sie sind nicht tödtlich. Im ersten Falle ist es die Aufgabe des Arztes, zu entscheiden, in welchem Zusammenhange die vorhandene Verletzung mit dem darauf erfolgten Tode stehe, indem in rechtlicher Beziehung jede Verletzung für tödtlich gehalten wird, von welcher mit Gewifsheit behauptet werden kann, dafs sie als wirkende Ursache den Tod des Verletzten bewirkt habe. Der Zusammenhang der Verletzung mit dem darauf erfolgten Tode kann freilich ein sehr verschiedener sein, welchen näher zu erörtern, eben eine Hauptaufgabe des ärztlichen Gutachtens sein mufs: der Thatbestand der Tödtung aber, dessen Festsetzung dem Gerichte von der höchsten Wichtigkeit ist, wird durch den Ausspruch der „Tödtlichkeit der Verletzung" von Seiten des Arztes nachgewiesen, und in dieser Beziehung genügt dem Gerichte der vom Arzte dargelegte Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tod.

Anm. Ausdrücklich spricht sich das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813. 1. Th. Art. 143. dahin aus: „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewifsheit erfordert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Verletzten hervorgebracht habe." Diese Bestimmung nahmen auch fast alle neueren Criminal-Gesetzbücher auf, unter anderen das Crim.-Ges.-B. für das Königreich Hannover

vom 8. Aug. 1840 in seinem Art. 226., wodurch die schwankenden, verschiedener Auslegung fähigen Definitionen der Tödtlichkeit der Verletzungen ausgeglichen werden.

§. 244.

Wenn aber nun gleich durch die Erklärung des Arztes, der Tod sei durch die Verletzung herbeigeführt, über die Tödtlichkeit derselben kein Zweifel obwaltet, so mufs doch in der weiteren Begutachtung auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode näher eingegangen werden, indem für richterliche Zwecke die Festsetzung des Thatbestandes der Tödtung allein nicht ausreicht. Die Art der Verletzung, die für das Leben gröfsere oder geringere Wichtigkeit der getroffenen Theile, die individuelle Beschaffenheit des Verletzten selbst, so wie eine Menge sonst mitwirkender Umstände machen ihren Einfluſs auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod geltend, so dafs derselbe für jeden einzelnen Fall als ein verschiedener angesehen werden mufs. Die Tödtlichkeit der Verletzungen unterliegt daher grofsen Verschiedenheiten, und da die Strafbarkeit des Thäters sich nach diesen letzteren richtet, so mufs das ärztliche Gutachten nicht allein die Tödtlichkeit selbst, sondern auch die näheren Umstände, unter welchen der Tod erfolgt ist, weiter auseinander setzen. Hier eröffnet sich aber dem gerichtlichen Arzte ein grofser Spielraum seines Urtheils, indem er auf der einen Seite alles Dasjenige für seine Entscheidung benutzen mufs, was die Erfahrung überhaupt und die daraus hervorgehenden allgemeinen Grundsätze ihn gelehrt haben, auf der andern Seite aber von ihm der besondere Fall, über welchen er zu urtheilen hat, scharf ins Auge zu fassen ist, da dieser einzig und allein für seinen Ausspruch maafsgebend sein kann. Nicht ein allgemeines Urtheil verlangt der Richter von dem begutachtenden Arzte, sondern ein ganz specielles, auf den vorliegenden Fall angewendetes, und dieser letztere allein mufs das ärztliche Urtheil bestimmen.

Anm. „Bei Zumessung der Strafen ist besonders auf die Ursache und den Grad der Gemüthsbewegung, auf die gröfsere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an sich, so wie auf die, die Strafbarkeit des Todtschlages erhöhenden oder mindernden Verschieden-

heiten der tödtlichen Verletzungen Rücksicht zu nehmen." Hannov. Criminal-Gesetzbuch Art. 231.

§. 245.

Aus der §. 244. angegebenen Anforderung an den gerichtlichen Arzt, den Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode näher anzugeben, ist die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzung entstanden, welche nach Dem, wie sie seit jeher von den Aerzten behandelt wurde, zu den verwickeltsten und, man kann es wohl aussprechen, auch zu den verwirrtesten gerechnet werden mufs. Das Bestreben der Aerzte, Eintheilungen zu Stande zu bringen, nach welchen es den Richtern leicht sein möchte, über jeden zu beurtheilenden Fall sofort die richtige Ansicht zu gewinnen, hat zu den verschiedenartigsten Bemühungen, diesen Zweck zu erreichen, geführt: als Folge des Mangels an Einigkeit in dieser Lehre entstanden aber Irrungen und Mifsverständnisse zwischen den Aerzten und Rechtsgelehrten, welche erst in der neusten Zeit sich auszugleichen beginnen, indem man auf beiden Seiten jene starren Grundsätze zu verlassen anfängt, welche bisher dem Besseren und wahrhaft Nützlichen hemmend in den Weg getreten sind. Der lange geführte Kampf hat aber eben die richtigere Einsicht herbeigeführt: um so glänzender brach die Wahrheit hervor, da sie ihren Vortritt an das Licht nur schweren und angestrengten Bemühungen zu verdanken hat. Was sie aber auf dem langen Wege für sich Brauchbares und Erspriefsliches gefunden hat, das ward von ihr mit herüber genommen, und wird sich eben darum auch unabänderlich im Bereiche der Wissenschaft erhalten. In kurzer Darstellung sollen daher in dem Folgenden die verschiedenen Grundsätze, welche die älteren gerichtlichen Aerzte bei der Beurtheilung dieses schwierigen Gegenstandes geleitet haben, angeführt werden: aus dem Vergleiche selbst und der sorgfältigen Prüfung der einzelnen Ansichten wird sich dann am besten der Standpunkt ermessen lassen, welchen die ganze Lehre einnehmen mufs, wenn sie den von dem Richter erwarteten Nutzen wirklich leisten soll.

Anm. Eine ausführliche Geschichte der in Rede stehenden Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen kann hier nicht gegeben werden: sie liegt aufser dem Zwecke eines Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin, und bedarf einer eigenen Behandlung, wie solche auch bereits von Mende a. a. O. u.

von Henke in dem lehrreichen Aufsatze „Historisch-kritische Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen" in dess. Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Med. 1. Bd. S. 117. gegeben wurde, auf welche hier verwiesen wird. Nur das Wichtigste aus dieser Lehre, was auch in der That bei den Rechtsgelehrten Anerkennung gefunden hat, und auf die weitere Entwickelung des Gegenstandes von Einfluss war, muss hier hervorgehoben werden, ja dieses selbst hat eben durch seine Einführung in die Praxis eine höhere Bedeutung, als die blosse historische erhalten, und darf daher in einem Lehrbuche nicht fehlen.

§. 246.

Mit Uebergehung der älteren Lehren, eines Fort. Fidelis, P. Zacchias, Gottfr. Welsch u. And., wenden wir uns zuvörderst dem berühmten Joh. Bohn zu, welcher im Jahre 1689 sein classisches Werk über die Verletzungen herausgegeben, und hier eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen festgesetzt hat, die er auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Heilung gründete. Er theilt die Verletzungen zunächst in „Vulnera per se und per accidens lethalia" ein, und nennt an sich tödtliche Verletzungen diejenigen, welche den Tod ohne Zwischenkunft einer andern Ursache unmittelbar herbeiführen. Zufällig tödtlich sind ihm diejenigen, welche als solche, und unmittelbar den Tod nicht bewirken, bei denen daher der Verletzte bald genesen, bald sterben kann, je nach der verschiedenen Geschicklichkeit und Thätigkeit des Arztes, nach dem Verhalten des Verletzten, und nach andern zufälligen Ursachen, welche eine nicht tödtliche Verletzung zuweilen tödtlich machen können. Bohn hat demnach eine zweigliedrige Eintheilung der Verletzungen hinsichtlich ihrer Tödtlichkeit aufgestellt: die erste Klasse aber, die an sich tödtlichen Verletzungen, lässt er wieder in zwei Abtheilungen zerfallen, nämlich in die „Vulnera absolute" und „Vulnera utplurimum lethalia". Eine absolut tödtliche Verletzung ist diejenige, welche jeder Heilung widerstrebt, und immer und baldigst tödtet, eine mehrentheils tödtliche eine solche, deren Heilung mehrentheils misslingt, welche indessen doch nicht immer, oder wenigstens später tödtet. Ausdrücklich warnt Bohn, ja nicht die an sich tödtlichen Verletzungen mit den absolut tödtlichen zu verwechseln, was zuweilen von Rechtsgelehrten und Aerzten geschehe, welche beide Abtheilungen für synonym hielten: allerdings sei eine

absolut lethale Wunde auch an sich tödtlich, aber nicht umgekehrt. Den absolut tödtlichen Wunden sollten daher nicht die zufällig tödtlichen gegenüber gestellt werden: jene bilden nur eine Unterabtheilung der an sich tödtlichen. Endlich machte Bohn auch darauf aufmerksam, dafs zuweilen die individuelle Leibesbeschaffenheit von einer unter andern Umständen lethalen Verletzung die Tödtlichkeit abwende, eine Lehre, welche erst später ihre volle Bedeutung erhalten hat.

Anm. Bohn's eigene Worte über die Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen sind folgende: „Solemnis maxime penes medicos aeque ac jurisperitos observatur distinctio inter vulnus per se et per accidens lethale: quorum illud lethale κατ' ἐξοχὴν etiam dictum, sine alterius causae interventu mortem immediate producit: per accidens vero lethale seu indifferens audit, ex quo, ut tale, seu immediate, nullus vulneratorum perit, ex quo vel percussi modo convalescunt, modo fatis cedunt, pro diversa nempe medentis industria ac peritia, aegri probo pravoque regimine et similibus circumstantiis, ut causis intermediis, ex vulnere non mortali aliquando mortale facientibus. Deinde per se lethale denuo deprehenditur vel de necessitate seu simpliciter et absolute vel non necessario, sed utplurimum tantum seu frequentius, tale: ita ut illud dicatur, quod omnem medelam detrectat, ac semper brevique interimit; non necessario vero vel utplurimum duntaxat lethale, cujus curatio utplurimum male succedit, non tamen semper, aut tardius demum, interficit." Joh. Bohn De renunciatione vulnerum, seu vulnerum lethalium examen. Lips. 1689. 8. p. 29. Dafs sich Mende a. a. O. 1. Th. S. 271. geirrt, wenn er behauptet, Bohn habe die tödtlichen Wunden in zwei Klassen getheilt, von welchen die erste die „Vulnera per se seu absolute lethalia" umfassen, geht deutlich aus den eben angeführten Worten des Bohn hervor, nach welchen die Vulnera per se lethalia nicht gleichbedeutend mit den absolut tödtlichen sind, wie Mende fälschlich dem alten Bohn unterlegt. Dagegen stimmen wir Mende's Urtheil ganz bei, wenn derselbe sagt: „Man sieht, mit welchem Scharfsinn und mit welcher Klarheit Bohn schon zu seiner Zeit über Dinge entschied, über die alle bisher geführten Streitigkeiten uns bisher nichts Besseres haben lehren können." Am angef. O. S. 272.

§. 247.

Alberti nahm ebenfalls eine zweigliederige Eintheilung der tödtlichen Verletzungen an, doch unterscheidet sie sich dadurch von der Bohn'schen, dafs Alberti die absolut und zufällig tödtlichen Verletzungen als zwei Klassen einander gegenüber stellte. Die mehrentheils tödtlichen gehören seiner Meinung nach zu den absolut lethalen, indem von der in einem Falle geheilten Wunde

kein Schlufs auf die gleiche Wunde eines in einem anderen Falle daran Verstorbenen gemacht werden könne. Uebrigens nimmt auch Alberti auf die individuellen Verhältnisse des Verletzten Rücksicht: die Heilkunst kann seiner Meinung nach kein allgemeines Maafs für die Verletzung, wenn sie tödtlich sei oder nicht, angeben, sondern es hängen die Verletzungen noch mit persönlichen Eigenschaften und Umständen zusammen.

Anm. Alberti nimmt ausdrücklich die Benennungen: „absolute, simpliciter, per se, κατ' ἐξοχὴν lethale" für gleichbedeutend (quod unum idemque denotat), und stellt diesen Verletzungen die zufällig tödtlichen gegenüber. S. Systema jurisprud. medic. Hal. 1725. 4. cap. 14. §. 5. p. 279. Alberti folgte daher seinem Vorgänger Bohn nicht in allen Stücken, wie solches Mende annahm (a. a. O. S. 282.): des Letztern irrthümliche Meinung kann indessen nur als eine Fortsetzung des im vorigen §. (Anm.) gerügten Mifsverständnisses angesehen werden.

§. 248.

Eine dreifache Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ward nach dem Vorbilde Mauchart's von vielen gerichtlichen Aerzten des achtzehnten Jahrhunderts festgesetzt. Es wurden nämlich als drei Grade der Tödtlichkeit angenommen: 1) die absolute, 2) die Tödtlichkeit an sich, und 3) die zufällige Tödtlichkeit. An sich tödtlich bezeichnet man diejenige Verlezzung, welche ihrer Natur und Qualität nach ohne Dazwischenkunft einer fremden Ursache den Tod unmittelbar herbeiführt, so aber, dafs der Tod nicht absolut erfolgt, sondern nur häufig, und bei welcher die Heilung, obgleich schwer und sehr zweifelhaft, dennoch zuweilen glücklich erfolgt (Mauchart). Der berühmte Metzger, eine der Hauptauctoritäten des vorigen Jahrhunderts, erklärte sich ebenfalls für die dreifache Eintheilung, und nannte an sich tödtliche Verletzungen solche, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen, bei welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Umstände ankömmt. Es leuchtet ein, dafs diese neue Klasse der Verletzungen keine andere ist, als diejenige, welche schon früher Bohn für seine meistentheils (ut plurimum) tödtlichen Verletzungen bestimmt hat, die ihm aber nur eine Unterabtheilung der an sich (per se) lethalen war. Die gerichtlichen

lichen Aerzte, welche sich für die dreifache Eintheilung der tödtlichen Verletzungen bestimmten, erkannten aber die grofse Kluft, welche sich zwischen den absolut und zufällig tödtlichen Verletzungen des Alberti befand, und suchten durch die Annahme jenes Mittelgliedes diesem Uebelstande abzuhelfen.

Anm. Die Schrift Mauchart's, in welcher zuerst die angegebene dreifache Eintheilung als zweckmäfsig gelehrt wird, trägt den Titel: Burch. Dav. Mauchart Diss. de lethalitate per accidens. Respond. Ph. Sig. Palm. Tubing. 1750. 4. und ist wieder abgedruckt in Schlegel's Collectio opusc. selector. ad med. for. spectant. vol. 4. Lips. 1789. 8. p. 140. Die Eintheilung selbst enthält der §. 3. — Metzger, welcher als Hauptvertheidiger der Lethalitas per se auftrat, hat seine Meinung darüber niedergelegt in s. Syst. der gerichtl. Arzneiw. 5. Aufl. §§. 65. u. 75.

§. 249.

Der Ansicht Alberti's, nur eine zweifache Abtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen gelten zu lassen, trat dagegen eine eben so grofse Zahl von gerichtlichen Aerzten bei, unter welchen Eschenbach, Werner und Hebenstreit die ersten waren, denen bald Andere nachfolgten. Die an sich tödtlichen Verletzungen wurden von einigen zu den absolut tödtlichen, von andern zu den zufällig tödtlichen gerechnet, indem fast alle darin übereinstimmen, dafs es ein Drittes nicht geben könne. — Unter den neuern Lehrern der gerichtlichen Medicin hat sich besonders Henke für die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in zwei Hauptklassen entschieden, indem er unbedingt und bedingt tödtliche annimmt: die an sich tödtlichen Verletzungen zählt auch er theils zu den nothwendig, theils zu den zufällig tödtlichen.

Anm. 1. Eschenbach verwirft die Bohn'sche Abtheilung der meistentheils tödtlichen Verletzungen mit folgenden Worten: „Denominatio, utplurimum lethale, rejicienda est in totum, cen inutilis et nihil certi promittens. Quemadmodum enim in genere inter id, quod fit ex necessitate, et quod per accidens contingit, medium sibi imaginari impossibilitatem involvit; sic vulnus etiam, circumstantiis omnibus faventibus, sanabile est aut secus. In priori casu si nihilominus mors superveniat, ex accidente factum id fuisse patet, quod in posteriori absolutum permanet consectarium. Tertium concipi nequit." Med. legal. Rostoch. 1746. 8. §. 103. — Die Ansicht Werner's ist ausgesprochen in: Diss. qua evincitur, medicinam forensem praeter differentiam, vulnera in absolute lethalia et per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere, praeside J. G. Werner respond. D. Schultz. Regiom. 1750. 4. In Schlegel's Collect. vol. 4. p. 172. — Heben-

streit's Meinung s. in dess. Anthropol. for. sect. 2. membr. 2. cap. 2. §. 6. p. 350.

Anm. 2. Henke unterstützt seine Annahme mit folgenden Worten: „Schon aus der Definition der an sich tödtlichen Verletzungen, unter welchen man solche versteht: die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und zweckmäfsige Hülfe der Kunst die Todesgefahr abgewendet werden kann: ergibt sich, dafs sie keine eigene Mittelklasse ausmachen können. Wo die Kunsthülfe unwirksam bleibt, ist die Tödtlichkeit nothwendig; wo die Hülfe der Kunst fehlt, ist dieser Mangel derselben ein ungünstiger Zufall, und dann würde die Verletzung nach der Ansicht der früheren Lehrer zwar zufällig tödtlich erscheinen, kann aber nach den Grundsätzen der neueren strafrechtlichen Theorie und den gesetzlichen Vorschriften keineswegs dafür erklärt werden; oder, er ist nicht zufällig, sondern durch Zeit und Ort der verletzenden Handlung bedingt und von dem Thäter bewirkt, oder absichtlich veranlafst, in welchem Falle die Verletzung nothwendig tödtlich wird." Lehrb. der ger. Med. 10. Ausg. §. 329.

§. 250.

Einen wichtigen Beitrag zu der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen gab W. G. Ploucquet im Jahre 1777 durch die Aufstellung einer besonderen Klasse von Verletzungen, nämlich der individuell tödtlichen. War gleich von den früheren Lehrern auf die Individualität des Verletzten Rücksicht genommen (§§. 246. u. 247.), und hatten diese schon nachgewiesen, dafs die besondere Beschaffenheit des Verletzten auf das vom Arzte zu gebende Urtheil von Einflufs sein müsse, so gebührt doch Ploucquet das grofse Verdienst, die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten und Aerzte ganz besonders auf den so wichtigen Umstand der von der Regel abweichenden und daher widernatürlichen und aufserordentlichen Leibesbeschaffenheit, welche unglücklicher Weise durch die beigebrachte Verletzung den Tod verursacht, hingelenkt, und auf diesen Umstand eine neue Eintheilung der Verletzungen gegründet zu haben, welche von einem neuen, aber durchaus richtigen Gesichtspunkte die zu beurtheilende Tödtlichkeit ansehen liefs. Aufser der besonderen Leibesbeschaffenheit rechnet Ploucquet noch einige, zwar vorübergehende, aber doch zu der Tödtlichkeit so viel beitragende Umstände, dafs ohne sie der Tod nicht erfolgt wäre, ebenfalls zu denjenigen, welche eine Verletzung als individuell tödtlich erscheinen lassen. Sie unterscheiden sich von

den zufällig tödtlichen auch darin, dafs jene besonderen Umstände vor der Verletzung oder wenigstens in dem Augenblicke, da sie beigebracht worden, vorhanden gewesen, während das Zufällige erst nach der Verletzung hinzugekommen. Ploucquet gab auf diese Weise den allein richtigen Weg an, welcher bei dem Urtheile über die Tödtlichkeit der Verletzungen verfolgt werden mufs: nicht was die Schule im Allgemeinen über diese ausgesprochen hat, soll dem Arzte als Maafsstab dienen, welchen er dem einzelnen Falle anlegen soll, sondern nur über diesen letztern, den individuellen Fall, soll er sein Urtheil aussprechen, und dabei Alles berücksichtigen, was ihm jener selbst bietet. Hat daher auch gleich diese Ploucquet'sche Eintheilung anfangs Gegner gefunden, so ward dieselbe doch als eine durchaus richtige, sowohl von neueren Aerzten gebilligt, als auch von Criminalisten in ihre Lehrbücher und die öffentlichen Criminal-Verordnungen aufgenommen.

Anm. 1. Die erste Auflage von Ploucquet's Abhandlungen über die gewaltsamen Todesarten, in welcher er seine neuen Lehren niederlegte, erschien in Tübingen 1777. 8. Später bearbeitete er den Gegenstand von Neuem in seinem: Commentarius medicus in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argentor. 1787. 8., von welchem Buche eine Uebersetzung, Tüb. 1788. 8. (als zweite aus dem Latein. übersetzte und sehr vermehrte Auflage) erschien.

Anm. 2. Ueber das Verdienst Ploucquet's um die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen sagt Henke mit Recht: „Den Kennern der älteren Literatur ist es bekannt, dafs Bohn, Alberti, Teichmeyer, Ludwig auf die Individualität aufmerksam gemacht hatten, aber unbestreitbar bleibt dem würdigen Ploucquet das Verdienst, die Lehre von der individuellen Lethalität lichtvoller dargestellt, und sie ganz eigentlich in die gerichtlich-medicinische Praxis eingeführt zu haben. Und wahrlich, eine übersehene oder verkannte Wahrheit geltend zu machen, ihr Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen, ist wohl so viel werth, als eine neue zu entdecken! Abhandl. aus dem Gebiete der ger. Med. 1. Bd. S. 148.

§. 251.

Bei der Uneinigkeit der gerichtlichen Aerzte, und in Betracht des Nachtheils, welcher aus den so verschiedenartigen Grundsätzen für die Strafrechtspflege hervorgehen mufste — bildete sich doch am Ende fast jeder gerichtliche Arzt und Lehrer seine eigene Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen! — blieb den Gesetz-

gebern nichts übrig, als den Gerichtsärzten in bestimmten Worten Dasjenige vorzuschreiben, was von ihnen in Bezug auf den vorliegenden Fall beantwortet werden sollte. Man wollte dadurch jene Uebereinstimmung, welche in den ärztlichen Lehren vermifst wurde, zum Besten der richterlichen Beurtheilung erzielen, indem durch die Vorlegung von bestimmt festgesetzten allgemeinen Fragen der Arzt veranlafst würde, durch die Beantwortung derselben alle diejenigen Aufschlüsse zu geben, welche theils den Thatbestand der Tödtlichkeit zu sichern (§. 243.), theils den Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode (§. 244.) nachzuweisen im Stande seien. — Die preufsische Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 ging in der Aufstellung solcher bestimmten Fragen voran, indem sie diese für jede Obduction eines nach gewaltsamer Körperverletzung Gestorbenen in folgender Weise vorschrieb: „1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, dafs sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse? 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äufseren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?" Sollte eine bestimmte Antwort auf diese Fragen nicht gegeben werden können, so müssen die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, auseinandergesetzt werden. Aus der Abfassung dieser drei Fragen geht aber hervor, dafs dabei die Eintheilung der Verletzungen in allgemein-absolut lethale, in individuell-absolut tödtliche, und in zufällig tödtliche berücksichtigt wurde, mithin die Eintheilung Ploucquet's (§. 250.) ihre volle Anerkennung gefunden hat.

Anm. Die in der neuen preufs. Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 §. 169. enthaltenen Fragen sind von Kausch bereits im Jahre 1804 vorgeschlagen worden. Vergl. dess. Geist und Kritik der medic. und chir. Zeitschriften Deutschlands fürs 19te Jahrhundert. 5. Bd. Bresl. 1804. 8. S. 218. S. auch Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. 3. Bd. S. 101. — Als Erläuterung zu den preufs. Fragen: J. E. Lietzau Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berl. 1811. 8. — Näher beleuchtet hat die Vorschrift der preufs. Criminal-Ordnung Henke in s. Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Med. 1. Bd. S. 267 u. folg. In der neuern Zeit

hat dieselbe durch C. F. Koch eine weitere Erläuterung erfahren. S. dess. Aufsatz: „Nach welchen Grundsätzen hat der Preufs. Gerichtsarzt bei Bestimmung des Lethalitäts-Verhältnisses einer Verletzung zu verfahren? Mit besonderer Berücksichtigung der Henke'schen Lehre." Mit Beleuchtung des Hauptinhalts dieser Abhandl. von Henke selbst in dess. Zeitschr. 17. Ergänzungsh. S. 1.

§. 252.

Aus gleichem Grunde verlangt das bayersche Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, 2. Th. Art. 245., für das über den Leichenbefund aufzustellende Gutachten, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, auf folgende Fragen bestimmte Antwort: „I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mifshandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewifs oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder dafs sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder dafs sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?" Wenn aber die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten: „II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mifshandlungen sind? nämlich 1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen? 2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirken, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äufseren Umstände Ursache des Todes gewesen sind; 3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe."

Anm. An der Auffassung der Fragen des bayerschen Strafgesetzbuches haben besonders A. Henke's Bemühungen, die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen auf eine für die Gerechtigkeitspflege fafsliche und erspriefsliche Weise zu bearbeiten, einen Ausschlag gebenden Antheil gehabt. Schon in der ersten Auflage seines berühmten Lehrbuches (1812) hat Henke seine Ansichten über die Eintheilung der Lethalität der Verletzungen niedergelegt, und für die durchaus neue Bearbeitung derselben stets den Gesichtspunkt festgehalten, dafs die Brauchbarkeit der gerichtlich-medicinischen Eintheilung für den Criminalisten nach geläuterten Grundsätzen seiner Wissenschaft einzig das Princip sei, nach welchem der Werth derselben bestimmt werden könne. Henke hat nie aufgehört, die einmal betretene Bahn weiter zu ver-

folgen: die Resultate seiner Forschungen wurden von ihm theils in den vielen Auflagen des genannten Lehrbuches, theils in eigenen Arbeiten öffentlich bekannt gemacht. Zu diesen letztern gehören die Aufsätze: Bemerk. über die älteren und neuern Eintheilungen der Verletz. nach ihrer Lethalität, in Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. 6. Bd. 1813. S. 109.; die histor.-krit. Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen, in seinen eigenen Abhandl. 1. Bd. 1815. (2. Aufl. 1822. S. 117.); über die gerichtl.-med. Beurtheil. der Tödtl. der Verletz. in d. neuen Arch d. Criminalr. 1. Bd. 1816. S. 445. und als Schlufsstein: Vergleichung der ältern und der neuern Theorie des Criminalrechts vom Thatbestande der Tödtung, in Bezug auf gerichtl.-med. Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, in den Abhandl. 5. Bd. 1834. S. 1. Auch hat Henke die meisten Aufsätze Anderer, welche ihm als Herausgeber der Zeitschrift über denselben Gegenstand zugesendet wurden, bei ihrem Abdrucke mit Anmerkungen und Nachträgen versehen. — Erläuterungen über die in dem bayerschen Strafcodex enthaltenen Vorschriften vom medicinischen Standpunkte hat Henke in s. Abhandl. 1. Bd. (S. 273. d. 2. Ausgabe) und in Kopp's Jahrb. 8. Bd. 1815. S. 145. gegeben. Vergl. auch B. Brach Ueber den Werth der Bayrisch-Henke'schen Methode der Feststellung des Lethalitäts-Verhältnisses der Verletzungen u. s. w. Köln 1844. 8.

§. 253.

In der neueren Zeit hat sich aber die Ansicht immer mehr die Bahn gebrochen, dafs jede denkbare und wirklich aufgestellte Eintheilung der Verletzungen nach dem Grade ihrer Tödtlichkeit bei der Ausübung der gerichtlichen Medicin unpassend sei, und dafs eine solche auch dem Strafrechte durchaus keinen erheblichen Nutzen bringen könne. Die Gesetze haben es daher fast überall ausgesprochen, dafs es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung keinen Einflufs habe, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden ist oder nicht: ob der tödtliche Erfolg in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäfsige Hülfe hätte verhindert werden können: ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch eine andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod herbeigeführt habe. Damit ist dem gerichtlichen Arzte der Weg vorgezeichnet, welchen er bei der Begutachtung der Verletzungen zu betreten habe: er soll über den

ihm vorliegenden Fall sein Urtheil abgeben, denselben nach allen seinen Einzelnheiten genau erforschen, und dabei nichts verabsäumen, was den gegenwärtigen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod von ärztlicher Seite in das gehörige Licht setzen kann; die weiteren Folgerungen zu machen, bleibt dann den Gerichten überlassen, welche, im Besitze eines Gutachtens über den individuellen Fall, ihr Urtheil mit derselben Berücksichtigung aller Einzelnheiten, von welchen das ärztliche Gutachten ebenfalls einen Bestandtheil bildet, fällen werden. Wenn daher der gerichtliche Arzt in seinem Gutachten von jeder Eintheilung, wie sie seit jeher von Gerichtsärzten in ihrer verschiedenartigsten Form aufgestellt wurde, gänzlich absieht, dagegen nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft den zu beurtheilenden Fall nach allen Seiten hin, die derselbe ihm bietet, betrachtet, und seine Meinung darüber ausspricht, so hat er den Anforderungen des Richters vollkommen Genüge geleistet, und das Gutachten wird Alles enthalten, was der Richter vom medicinischen Standpunkte für die Begründung seines eigenen Urtheils nur irgend erfahren kann.

Anm. 1. Steht auch heutigen Tags die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen in ihrer Anwendung geläutert da, ja verspricht sie es für die Zukunft immer noch mehr zu werden, da in den Entwürfen zu neuen Strafgesetzbüchern, wo diese noch nicht ins Leben getreten sind, überall das Bessere gelehrt wird, so soll doch über Das, was die Vergangenheit geleistet, nicht unbedingt der Stab gebrochen werden: sie hat den Grund gelegt, worauf weiter gebaut wurde, und jene alten Lehren mit ihren pedantisch scheinenden strengen Formen haben es doch evident genug gezeigt, worauf es bei der Beurtheilung der Verletzungen von medicinischer Seite her ankomme, um das Richtige zu treffen. Jene Lehren enthalten gleichsam die Theorie, welche der Praxis voranleuchten sollte, und der Grundprincipien hat sich letztere auch in der gegenwärtigen Zeit nicht entäufsern können. Darum mufste auch hier auf jene in den vorhergehenden §§. verwiesen werden, indem die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, wenn sie nicht auf die historische Grundlage aufgeführt wird, durchaus unverständlich bleiben wird.

Anm. 2. Wichtig für die ganze Lehre sind die §. 252. schon angeführten Arbeiten Henke's, unter diesen besonders der 1834 geschriebene Aufsatz in sein. Abhandl. 5. Bd., welcher als eine gereifte Frucht der langjährigen Bemühungen des Verf. diese selbst würdig schliefst. Vortrefflich hat auch Casper in sein. Schrift: Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs für die Preufs. Staaten vom ärztlichen Standpunkte erläutert. Berl. 1843. 8 S. 28., die Reform der Bestimmungen, welche die Tödtung durch Verletzun-

gen betreffen, abgehandelt. — Uebrigens darf aber auch hier der bedeutende Einfluſs nicht unerwähnt bleiben, welchen die neueren Ansichten der Criminalisten über den objectiven Thatbestand in Vergleich mit den älteren Lehren ausübten: wenn nämlich früher nur derjenige als Urheber der Tödtung eines Andern angesehen wurde, welcher demselben eine absolut lethale Verletzung zugefügt hatte, was freilich der Lehre von den Lethalitäts-Graden jedmöglichen Vorschub leisten muſste, so änderte sich dieses Verhältniſs in der neueren Zeit, nachdem der scharfsinnige Chr. C. Stübel in seinem vortrefflichen Werke: „Ueber den Thatbestand der Verbrechen u. s. w., besonders in Rücksicht der Tödtung." Wittenb. 1805. 8. S. 184., das Fehlerhafte und Verderbliche dieser Lehre nachgewiesen, und eben das bayersche Strafgesetzbuch in seinem ersten Theile Art. 143. durch die Aufnahme der bessern Theorie dieser selbst die vollste Gültigkeit und öffentliche Anerkennung verschafft hatte, indem dieselbe auch in andere Criminal-Ordnungen der neusten Zeit überging. S. ob. §. 243. Anm.

§. 254.

Wenn es aber nach der Feststellung des Thatbestandes der Tödtung (§. 243.) die zweite Aufgabe des gerichtlichen Arztes ist, die Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode (§. 244.) Behufs des von dem Richter abzugebenden Urtheils näher auseinander zu setzen, was man früher als die Angabe des Grades der Tödtlichkeit bezeichnete, so geschieht durch die Berücksichtigung aller Einzelnheiten, welche der vorliegende Fall bietet, dieser Anforderung völlige Genüge, und kann den Richter veranlassen, die Folgerungen, welche vom criminalistischen Standpunkte aus zu machen sind, daraus zu ziehen. Wo aber der Arzt genöthigt ist, auf den concreten Fall, auf die Art der Verletzung, auf den getroffenen Theil selbst, auf alle mitwirkenden Ursachen, die Körper-Individualität des Verletzten, seinen Gesundheitszustand u. s. w., die nöthige Rücksicht zu nehmen, da wird sich ihm von selbst schon ein Endresultat über den Zusammenhang zwischen Verletzung und dem erfolgten Tod ergeben, welches er in seinem Gutachten, abgesehen von allen Eintheilungen der Schule, aussprechen kann. Indem der Arzt die Gründe für dieses oder jenes Urtheil aus dem vorliegenden Falle entnimmt, und solche dem Richter auf eine klare und deutliche Weise vorlegt, so hat er seine Aufgabe vollkommen gelöst, nämlich den Thatbestand der Tödtung selbst festzustellen, und den Zusammenhang zwischen der

Verletzung und dem Tode nachzuweisen. Das Gericht erhält durch die Beantwortung dieser Frage alle Aufschlüsse, welcher es zu seinem Zwecke bedarf, wogegen es demselben überlassen bleibt, dem Arzte noch andere Fragen vorzulegen, deren Erörterung es in der schwebenden Sache zweckdienlich hält. Sollte aber das Gesetzbuch des Landes, in welchem der gerichtliche Arzt seinen Wirkungskreis hat, bestimmte Fragen vorschreiben, wie solches in den preufsischen und bayerschen Strafgesetzbüchern der Fall ist (§§. 251. u. 252.), so hat diese der Arzt genau zu beantworten, wobei es ihm unbenommen ist, überall die ihm nothwendigen Abänderungen und Erläuterungen, sobald sie zur bessern Einsicht des Falles dienen, hinzuzufügen.

Anm. Es genügt vollkommen, wenn der Arzt die beiden oben genannten Aufgaben bei der Abfassung seines Gutachtens scharf in das Auge fafst: die Gründe, warum das Gericht der ärztlichen Entscheidung über den Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode bedarf, liegen gänzlich aufser dem Bereiche des Arztes, und es mufs daher die Auseinandersetzung, dafs die Aussagen des Arztes für die Zurechnung zur Schuld und Strafe (Imputatio juris) mit benutzt werden, dafs aus der Beschaffenheit der Verletzung auf die Absicht des Thäters geschlossen werden müsse, dafs daraus der Dolus erkannt werden könne, aus einer Darstellung der Verletzungen in ärztlicher Beziehung gänzlich wegfallen, da eine solche vom rechtlichen Standpunkte aufgefafst, oder auch nur mit rechtlichen Lehren untermischt, durchaus störend und verwirrend auf die gerichtliche Medicin einwirken wird. Es trug nicht wenig zu der Schwierigkeit einer zu erzielenden Harmonie in der ärztlichen Lehre von den Verletzungen bei, dafs manche gerichtliche Aerzte bei der Feststellung bestimmter Grundsätze über das ihnen angewiesene Feld hinausgingen, und sich in ein Gebiet verirrten, welches nur den Rechtsgelehrten zu betreten obliegt.

§. 255.

Um nun den im vorigen §. aufgestellten Anforderungen entsprechen zu können, um in den Stand gesetzt zu sein, für den einzelnen Fall ein richtiges und Alles erschöpfendes Urtheil abzugeben, mufs der gerichtliche Arzt jede Verletzung nach gewissen Bestimmungen untersuchen, und diese selbst seinem Gutachten zu Grunde legen. Da der Ausdruck Verletzung nur ein durchaus allgemeiner ist (§. 241.), so hat der Arzt zuerst zu bestimmen, von welcher Art die stattfindende Verletzung sei, über welche er urtheilen soll. Hier kommen Wunden mit allen ihren Unter-

arten, ferner Quetschungen, Knochenbrüche und Verrenkungen, Verbrennungen und Erfrierungen in ihren verschiedenen Graden in Betracht, da schon die Art der Verletzung selbst auf die Gefahr und Tödtlichkeit einen wichtigen Einfluſs ausüben kann, auſserdem aber auch die Beschaffenheit der Verletzung über die äuſsere Ursache, z. B. das Instrument, womit sie zugefügt worden, die gehörige Aufklärung gibt. Bei allen Untersuchungen über Verletzungen bildet daher die nähere Angabe über die Art derselben den ersten Bestimmungsgrund.

Anm. Schon bei der Festsetzung dieses ersten Bestimmungsgrundes leuchtet ein, daſs die Grundlehren der Verletzungen in medic.-forens. Hinsicht gröſsten Theils aus dem Gebiete der Chirurgie geschöpft werden müssen: es hat daher Schriftsteller gegeben, welche die betreffenden Lehren unter dem Titel einer Chirurgia forensis in ihren Handbüchern vorgetragen haben, wie solches in dem neusten Lehrbuche von B. Brach S. 153. geschehen ist. Unsere Meinung über eine solche Eintheilung, gegen welche sich von materieller Seite freilich Nichts von Erheblichkeit einwenden läſst, haben wir in der Einleitung §§. 5. und 23. ausgesprochen.

§. 256.

Der zweite Bestimmungsgrund, welcher bei diesen Untersuchungen in Betracht kömmt, hat die Verschiedenheit der verletzten Theile zu berücksichtigen. Der gröſsere oder geringere Werth und die verschiedene Wichtigkeit, welche die einzelnen den Organismus zusammensetzenden Theile für die Fortbestreitung der Lebensverrichtungen haben, bilden für das Urtheil über die Folgen ihrer Verletzungen das richtige Maaſs. Die Würdigung der Gefahr und Tödtlichkeit gründet sich dabei auf die durch eine richtige Erfahrung geleitete Einsicht in die Lebensprocesse des menschlichen Körpers, welchen die von der Verletzung getroffenen Theile vorstehen, und es ist damit ausgesprochen, welcher Theil der medicinischen Wissenschaften diesem zweiten Bestimmungsgrunde seine Früchte zukommen läſst. So wichtig aber auch dieser Bestimmungsgrund ist, und so lockend auch in der Theorie die ausführliche Berücksichtigung der verletzten Theile nach ihrer verschiedenen physiologischen Bedeutung scheint, so darf doch die Wichtigkeit der verletzten Organe nicht als einziger und vorzüglicher Bestimmungsgrund für die Gefahr und Tödtlichkeit angenommen werden, indem gerade hier, wo es sich immer

um einen speciellen Fall handelt, noch manche andere Verhältnisse und Umstände erwogen werden müssen, welche dem Urtheile oft eine ganz andere Wendung zu geben im Stande sind.

Anm. Wenn die ersten Lehrer der gerichtlichen Medicin die Wichtigkeit der verletzten Theile als einzigen Bestimmungsgrund der Tödtlichkeit hinstellten, so waren sie gewifs zu entschuldigen, indem sie, welche eine neue Wissenschaft begründen halfen, diese nur aus Dem, was bereits vorhanden war, bilden konnten. Für die Verletzungen galten ihnen daher allein die zu ihrer Zeit herrschenden physiologischen Grundsätze und Lehren. S. u. a. Fort. Fidelis lib. IV. sect. II. cap. 2. p. 527: „Mihi autem, dum summos medicinae magistros consulo, ac res ipsas diligenter intueor, ab una tantum partium natura lethalia vulnera censeri, nuncuparique non aliene videtur" und p. 529.: „Omnis lethalium vulnerum ratio ab ipsa particularum natura semper pendet." Erst später, als die gerichtliche Medicin mehr in die Praxis selbst überging, und erst nach dieser die aufgestellten Lehren sich läutern konnten und mufsten, traten hinsichtlich der Bestimmungsgründe der Tödtlichkeit bessere und richtigere Grundsätze ein, deren Verfechter hauptsächlich einer Einseitigkeit des Urtheils zu steuern sich bestrebten, und ihre Bemühungen endlich in der vollen Anerkennung der von Ploucquet gelehrten Berücksichtigung der Individualität (§. 250.) auf das schönste belohnt sahen.

§. 257.

Demnach bildet die Individualität des Verletzten den dritten Bestimmungsgrund, welcher bei Verletzungen in Anschlag gebracht werden mufs: hier ist vor Allem das Alter, das Geschlecht, die Körperbeschaffenheit und der Zustand der Gesundheit zu berücksichtigen. Diese Verhältnisse des Individuums haben auf den Ausgang einer beigebrachten Verletzung den wichtigsten Einflufs, und enthalten daher auch den Grund, dafs sich bei näherer Betrachtung derselben das Urtheil oft ganz anders herausstellt, als es beim ersten oberflächlichen Anblicke scheinen mufste: manche nach dem zweiten Bestimmungsgrunde (§. 256.) schwer erscheinende Verletzung nimmt eine ganz andere Gestalt an, sobald das getroffene Individuum näher betrachtet wird, und sich bei ihm Umstände finden, welche die unter anderm Verhältnisse bestehende Gefahr im vorliegenden Falle vermindern oder ganz aufheben, so wie aber auch das Gegentheil eintreten kann, und eine leicht scheinende Verletzung, durch vorhandene Umstände bedingt, einen übeln Ausgang nehmen mufste. In der Anwendung steht aber

gerade dieser Bestimmungsgrund am höchsten: denn abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen, welche die Theorie, obgleich sie in ihren Lehren ebenfalls auf die Erfahrung sich stützt, auseinander setzt, hat der Arzt doch immer einen speciellen Fall zu beurtheilen, welcher ihm individuelle Verhältnisse genug darbietet, und wenn er Alles berücksichtigen mufs, was den zu untersuchenden Fall in das Klare setzen kann, so bildet eben das Individuum den Mittelpunkt, um welchen sich alle anderen Bestimmungsgründe drehen müssen.

Anm. Schon Bohn sagt in seinem classischen Werke De renunciatione vulnerum a. a. O. p. 83.: „Ubi judicium de lethalitate expetitur, non, quomodo illa in genere, sed quomodo in Paulo, v. g. in Petro aliove individuo, a vulnere mortuo, se habeat, quaestio est", und später hat auch Teichmeyer in sein. Instit. med. leg. cap. 22. qu. 3. den richtigen Satz aufgestellt: „In renunciatione non adeo attendendum, an vulnus hujus, vel illius organi in genere ab auctoribus lethale dicatur: sed potius examinandum, an hoc praesens et individuale vulnus, de quo quaestio est, et de quo judicium ferre debet medicus, sit lethale, an non." Dafs auch die Gesetze dem obigen Bestimmungsgrunde ihren vollen Beifall gezollt, und ihn bei dem ärztlichen Urtheile über Verletzungen für unerläfslich gehalten haben, geht aus den oben angegebenen Stellen der preufs. und bayerischen Criminal-Ordnungen hervor.

§. 258.

Endlich dürfen bei allen Untersuchungen über Verletzungen zur Begründung eines vollständigen Urtheils auch die äufseren Einflüsse, welche auf den Verletzten mitgewirkt haben konnten, nicht übersehen werden, wodurch ein vierter Bestimmungsgrund gegeben ist. Hier können Verhältnisse in Betracht kommen, welche zwar mit den Verletzungen in keinem Zusammenhange stehen, die aber dennoch auf den Ausgang derselben mitgewirkt haben, so dafs ihnen bei der Beurtheilung selbst eine wichtige Stelle eingeräumt werden mufs. Ob sich solche zufällige Einflüsse in einem bestimmten Falle nachweisen lassen oder nicht, hat daher der begutachtende Arzt genau zu untersuchen.

Anm. Auch diesen Unterschied und seine Wichtigkeit für das ärztliche Urtheil näher nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Ploucquet's. Vergl. Commentar. med. in process. criminal. §. 34. et seq. p. 92. „Laesio non necessario lethalis nihilominus lethalem eventum nancisci potest, accedentibus post eam feralibus circumstantiis, sine quibus sauciatus probabiliter evasis-

set." Die neusten Strafgesetzbücher haben auch diesen Unterschied berücksichtigt, so das bayersche schon 1813 im Art. 244. und das hannoversche am Schlusse des Art. 226.

§. 259.

Wenn der gerichtliche Arzt auf die angegebenen vier Bestimmungsgründe bei jedem ihm vorliegenden Falle die gebührende Rücksicht nimmt, und ihn nach denselben auf das genaueste zergliedert, so wird sein darauf gegründetes Gutachten dem Richter volles Licht, in wiefern dieser es nur von dem Arzte verlangen kann, zu gewähren im Stande sein. Die Theorie hat daher jene vier Hauptmomente näher durchzugehen, und für die Beurtheilung derselben die nöthige Anleitung zu geben, wodurch der specielle Theil der Lehre von den Verletzungen gebildet wird.

Anm. Die auf die Verletzungen sich beziehende Literatur ist eine der reichhaltigsten, welche die gerichtliche Medicin aufzuweisen hat. Sie kann erschöpfend hier nicht gegeben werden, nur die vorzüglicheren Arbeiten sollen aufser denen, welche in den vorstehenden §§. bereits namhaft gemacht wurden, hier angeführt werden. — Von älteren Schriftstellern, welche die Lehre von den Verletzungen bearbeitet haben, und unter denen der §. 246. schon genannte Bohn (1689) die erste Stelle einnimmt, sind zu bemerken:

B. Suevus Tractatus de inspectione vulnerum lethalium et sanabilium praecipuarum partium corporis humani. Marpurg. 1629. 8. (Die erste Abtheilung enthält die allgemeinen Grundsätze.)

M. Sebiz Examen vulnerum singularium humani corporis partium quatenus vel lethalia sunt et incurabilia, vel ratione eventus salutaria et sanabilia. Argentor. 1638. 4. (Aufserdem sind unter dem Praesid. dess. Verfass. schon von 1633 an mehrere Dissertationen über die Lethalität der Wunden in Strafsburg erschienen.)

G. Welsch Rationale vulnerum lethalium judicium, in quo de vulnerum lethalium natura et causis etc. agitur. Lips. 1660. 8.

H. Meibom De vulneribus lethalibus. Respond. J. A. Neukranz. Helmst. 1674. 4.

P. Ammann Praxis vulnerum lethalium. Francof. 1690. 8.

Chr. G. Büttner Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsb. und Leipz. 1768 4.

Die Schriftsteller der neueren Epoche, welche mit Ploucquet (s. ob. §. 250.) beginnt, haben besonders die Eintheilung der Verletzungen berücksichtigt, und sich überhaupt bestrebt, der ganzen Lehre eine für das Recht brauchbarere Gestalt zu geben: aus der neusten Zeit treten vor allen die §. 252. Anm. bereits angeführten Arbeiten Henke's glänzend hervor. Hier sind zu nennen:

E. Platner De discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam. Lips. 1810. 4. In den gesammelten Schriften (Ausg. von Choulant) p. 277.

E. J. L. Wildberg Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters ausmitteln zu können. Leipz. 1810. 8.

J. H. Kopp Welche von den vorgeschlagenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen verdient den Vorzug? In dess. Jahrb. der Staatsarzneik. 5. Bd. 1812. S. 160.

S. C. Lucae Einige Bemerkungen über das Verhältnifs des menschlichen Organismus zu äufseren Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Heidelb. 1814. 8.

J. Chr. Fr. Meister Ueber den Begriff der unbedingt nothwendigen Tödtlichkeit; über den der blofs zufälligen, als des geraden Gegensatzes; und über Existenz auch Bedeutung des Mittelbegriffes: insgemein die an und für sich tödtliche Verletzung genannt. In Kopp's Jahrb. 8. Bd. 1815. S. 106.

W. H. G. Remer Ueber die in der gerichtl. Arzneikunde gebräuchliche Eintheilung der tödtlichen Verletzungen. In Kopp's Jahrb. 9. Bd. 1816. S. 49. Vergl. auch die von Remer besorgte 5. Aufl. von Metzger's Syst. der ger. Arzneiw. §. 66. b.

A. Meckel Von den Verletzungen. In dess. Buche: Einige Gegenstände der gerichtl. Medicin. Halle 1818. 8. S. 135.

J. J. Kausch Ueber die Lethalitätslehre u. s. w. in dess. Schrift: Ueber die neue Theorie des Criminalrechts und der gerichtl. Medicin, mit Vorschlägen zur Verbesserung beider Doctrinen. Züllich. u. Freyst. 1818. 8.

J. Nadherny Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medic. Beziehung. Prag 1818. 8.

Hopf Gegenseitige Aeufserungen eines Arztes und eines Rechtsgelehrten über die Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, zum Behuf criminalrechtlicher Untersuchungen. Mit Anmerk. und Nachträgen Henke's. In dess. Zeitschr. 7. Bd. 1824. S. 229.

Mayer Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen und ihre Eintheilung in forensischer Hinsicht. In Gräfe's und Walther's Journ. 10. Band. 1827. S. 386.

Vogler Apologie der lethalitas per se. Mit Anmerk. u. einem Nachtrage von Henke. In dess. Zeitschr. 10. Ergänzungsh. 1829. S. 1. S. auch 13. Ergänzungsh. S. 55.

H. Br. Schindler Versuch einer neuen, auf die Lehren des Criminalrechts basirten Eintheilung der tödtlichen Verletzungen. In Henke's Zeitschr. 26. Bd. 1833. S. 366.

C. F. Koch Ueber die Grundsätze, welche bei Begutachtung tödtlicher Verletzung Anwendung finden, mit besonderer Rücksicht auf den revidirten Entwurf der preufs. Strafgesetze. In Rust's Magaz. 36. Bd. 1837. S. 409. (S. auch ob §. 251. Anm.)

Gleitsmann Zur Lehre von der Beurtheilung der tödtlichen Verletzun-

gen. Mit Bemerk. u. Erläuter. v. Henke. In dess. Zeitschr. 38. Bd. 1839. S. 112.

J. Komoraus Ueber Körperverletzungen im allgemeinen und insbesondere. In den med. Jahrb. d. österr. Staates. 1843. Jun. S. 274.

Aufserdem sind die verschiedenen Lehrbücher der gerichtlichen Medicin an den betreffenden Stellen zu vergleichen.

I. Erster Bestimmungsgrund.

Die Arten der Verletzungen.

§. 260.

Die erste Bestimmung, welche dem gerichtlichen Arzte bei jeder Verletzung anzugeben obliegt, ist die Art derselben (§. 255.). Um diese genau zu bestimmen, richtet sich der Arzt ganz nach der Eintheilung, welche die Chirurgie den Verletzungen angedeihen läfst, und bestimmt nach diesen, ob er eine Wunde, eine Quetschung, einen Knochenbruch u. s. w. vor sich habe. Eine ausführliche Beschreibung der Verletzung, ihrer Form und Gestalt, ihrer Richtung und Ausdehnung, der durch sie bewirkten Veränderungen und Folgen, mögen sie an der Verletzung selbst, oder in der Umgebung sich finden, und in Spuren von ergossenem Blute oder andern Flüssigkeiten, in den Zeichen entstandener Entzündung, Eiterung oder zu Stande gekommenen Brandes bestehen, mufs vom Arzte in seinem Gutachten niedergelegt sein, indem alle genannten Verhältnisse bei dem Urtheile als entscheidend benutzt werden müssen, und der richterlichen Behörde manchen Aufschlufs zu geben im Stande sind.

Anm. Bei todtgefundenen Menschen, welche Verletzungen an sich tragen, ist die Art derselben für die Entscheidung mancher Zweifel oft von der gröfsten Wichtigkeit. Es kann gefragt werden, ob sie durch Andere oder durch eigene Hand ums Leben kamen, ob sie durch Zufall oder durch Absicht die Verletzungen erhielten, ja selbst ob nicht die Verletzungen, nachdem der Mensch bereits auf eine andere Weise den Tod gefunden, erst der Leiche zugefügt wurden. Der Bericht des Arztes kann hier nicht selten Aufschlufs geben. So führte bei einem todtgefundenen Wilddiebe die von unten auf seitwärts in den Hals gedrungene Schufswunde auf die Erkenntnifs, der Getödtete habe sich durch Zufall selbst entleibt. S. Henke's Lehrb. der gerichtl. Med. §. 495. S. 349. In einem anderen Falle liefs ebenfalls die Richtung des Schufskanals nur auf Selbstmord schliefsen. S. Henke's Zeitschr. 15. Bd. S. 392. (Mittheil. von Hinze.) Im neuen

Archiv der prakt. Arzneik. 2. Bd. No. 3. S. 16. berichtet Meckel über einen tödtlichen Pistolenschufs, welchen ein siebenjähriges Mädchen sich selbst zugefügt haben sollte: der Mörder wurde aber durch die Richtung der Wunde überwiesen.

§. 261.

Am häufigsten kommen Wunden zur Untersuchung, bei welchen in Bezug auf die nähere Bestimmung derselben manche Verhältnisse näher zu betrachten sind. Man versteht unter Wunde eine durch mechanische Gewalt bewirkte Trennung des Zusammenhangs der weichen Theile. Sie sind entweder blofs oberflächliche, Haut- oder Fleischwunden, oder sie dringen, wenn sie Höhlen getroffen haben, in das Innere derselben ein, vulnera penetrantia: sie sind nach ihrer Form bald klein, bald grofs, rund, eckig, ungleichmäfsig, mit Substanzverlust verbunden u. s. w. Sie werden ferner nach dem Werkzeuge, mit denen sie zugefügt worden, in Schnitt-, Hieb-, Stich- und gerissene Wunden eingetheilt, in welche letztere Klasse die Schufswunden gehören. Sind die unter der Haut gelegenen Theile getrennt, wie solches bei der Anwendung einer stumpf wirkenden Gewalt zu geschehen pflegt, so entsteht eine Quetschwunde, welche übrigens auch mit einer Trennung der äufseren Haut verbunden sein kann, z. B. bei Hieb- und Schufswunden. Endlich sind die Wunden nach ihrer Beschaffenheit entweder einfach oder complicirt: im ersten Falle haben die getroffenen Theile aufser der Trennung ihres Zusammenhangs selbst weiter keine Veränderung erlitten, im zweiten dagegen finden noch Verletzungen anderer Theile, z. B. der Knochen statt, oder es gesellen sich solche Umstände hinzu, welche die Heilung im höchsten Grade erschweren, mögen diese an den verletzten Theilen selbst, oder im übrigen Organismus zugegen, entweder durch die Verletzung selbst hervorgerufen, oder schon früher vorhanden gewesen sein. Eben so wird durch die Vereinigung mehrerer der angegebenen Unterarten eine Wunde zu einer complicirten.

Anm. Die genaue Ermittelung der Form und Beschaffenheit der Wunde macht es erforderlich, dieselbe nach ihrer Ausdehnung theils äufserlich auszumessen, theils bei eindringenden Verletzungen hinsichtlich ihrer Tiefe mittelst der Sonden zu untersuchen. Dafs in dieser letzteren Hinsicht auch an der Leiche die gröfste Vorsicht angewendet werden mufs, bedarf hier kaum

einer

einer Erwähnung: wo nur irgend Gefahr mit dem Sondiren verbunden ist, mufs dieses für den Augenblick unterlassen, und die weitere Bestimmung lieber bei der Section selbst nachgeholt werden. Ein Gleiches gilt noch mehr von der Untersuchung der Wunden mit den Instrumenten, durch welche sie wirklich oder angeblich zugefügt wurden. Zu leicht nur werden durch die Nichtbefolgung dieser Regeln den Defensoren Gründe an die Hand gegeben, mit welchen sie den wahren Thatbestand anfechten.

§. 262.

Bei allen Wunden kommt die bald in stärkerem, bald in geringerem Maafse erfolgende Blutung in Betracht, je nachdem gröfsere oder kleinere Blutgefäfse verletzt sind. In letzterem Falle hört die Blutung wohl von selbst auf, was in dem ersteren nicht geschieht, besonders wenn Arterien getroffen sind. Hier wird zur Stillung der Blutung Hülfe der Kunst nothwendig, sonst verblutet sich der Verwundete bis zur Ohnmacht oder bis zum wirklichen Tode. Besonders wichtig sind die Blutungen bei den in die Höhlen des Körpers eindringenden Wunden, indem hier die getroffenen Theile ihr Blut nach innen ergiefsen, wobei theils der Blutverlust selbst, theils aber auch die Folgen, welche das ergossene Blut auf die damit in Berührung kommenden Gebilde hat, zu berücksichtigen sind. Auch mufs hierbei die Unmöglichkeit, durch kunstgerechte Behandlung die Blutung zu hemmen, mit in Erwägung gezogen werden. So lange der Verwundete lebt, sind es daher auch nur die bemerkbaren Folgen, an denen die Blutergiefsungen erkannt werden können. Wenn sich die Gefahr der Blutung nach der Gröfse und Ausdehnung der Verletzungen, so wie nach den getroffenen Gefäfsen selbst und nach der Möglichkeit, durch eine zweckmäfsige Behandlung Hülfe zu leisten, richtet, so hängt jene doch auch in manchen Fällen von der individuellen Körperbeschaffenheit des Verletzten ab, indem die Erfahrung lehrt, dafs bei einzelnen Menschen eine besondere Neigung zu Blutungen statt findet, wobei die kleinsten Verletzungen einen nicht zu stillenden, tödtlich werdenden Blutergufs bewirken. Die mit dieser Neigung zu Blutungen behafteten Personen nennt man daher Bluter, und es ist dieser Zustand bei dem über die Tödtlichkeit einer Verletzung abzugebenden Urtheil von der gröfsten Wichtigkeit, indem die unbedeutendste Verletzung als individuell-absolut lethal angesehen werden mufs.

Anm. Die Neigung zu Blutungen ist in ganzen Familien erblich, und es ist merkwürdig, dafs diese erbliche Neigung fast nur bei den männlichen Individuen statt findet. Es beweisen dies die mitgetheilten Beobachtungen von Consbruch in Hufeland's Journal 30. Band, Mai 1810. S. 116., von Elsässer ebendas. 58. Bd. Febr. 1824. S. 89., 59. Bd. Sept. S. 109. u. 57. Bd. Nov. 1828. S. 122., von Schreyer in der Dresdn. Zeitschr. für Natur- und Heilkunde, 5. Bd. 2. Hft. 1827. S. 333., von Schneider in Rust's Magaz. 30. Bd. 1829. S. 463. u. And. Ueber diese erbliche Neigung zu tödtlichen Blutungen vergl. man den werthvollen Aufsatz von Nasse in Horn's Archiv, Jahrg. 1820, Mai und Juni S. 385., wo der Verf. alle früheren Beobachtungen gesammelt und mit lehrreichen Bemerkungen versehen hat. — Die erste Nachricht von solchen Bluterfamilien kam zuerst aus Amerika zu uns: s. J. C. Otto An account of an hemorrhagic disposition existing in certain families, in: Medical Repository, vol. 6. New-York 1803. 8. p. 1. In der hier erwähnten Familie hatten auch blofs die männlichen Nachkommen, doch nicht alle, diese Eigenschaft. S. auch Meckel's Arch. 2. Bd. 1816. S. 138., wo der Otto'sche Fall im Auszug erzählt ist. Eine andere Beobachtung rührt von dem Amerikaner J. Hay her: s. Lond. med. Repository, vol. 3. Lond. 1815. 8. p. 69. (auch bei Meckel a. a. O.), und eben so hat Sam. Buel in den Transact. of the physico-medic. Society of New-York, vol. 1. 1817 über die erbliche Anlage zu Blutungen in einer Familie Nachricht gegeben. Sie fand auch blofs bei männlichen Nachkommen statt, von welchen sich mehrere Glieder meist auf unbedeutende Verletzungen zu Tode bluteten. S. Gött. gel. Anz. 1821. St. 92. S. 912. — Einen merkwürdigen Fall von tödtlicher Verblutung bei einem Bluter nach einer ganz leichten Hiebwunde in der rechten Wange, wobei das Blut durch kein Mittel zu stillen war, und der Tod 44 Stunden nach der Verletzung eintrat, erzählt Escherich in dem medic. Corresp.-Blatte des Württemb. ärztl. Vereins, 5. Bd. 1835. S. 147. — Aufser den bereits angeführten Arbeiten s. noch die interessante Schrift von H. Chr. Rieken: Neue Untersuchungen in Betreff der erblichen Neigung zu tödtlichen Blutungen, hauptsächlich in ätiologischer und therapeutischer Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf eine Familie von Blutern im Grofsh. Oldenburg'schen Fürstenthum Birkenfeld. Frankf. a. M. 1829. 8.

§. 263.

Schnittwunden sind diejenigen Verletzungen, welche durch einen Zug mit einem scharfen Werkzeuge zugefügt werden. Sie dringen um so tiefer in die getroffenen Theile ein, je gröfser die ausgeübte Kraft, je schärfer das verletzende Instrument selbst ist. Die Form ist in der Regel eine längliche, und die frische Wunde zeigt auseinander gezogene, klaffende Ränder: die Wundflächen selbst sind geröthet und blutig, und es hängt überall Blutgerinnsel daran, welches selbst die Wunde zum Theil ausfüllt. Die Blutung

ist bei den Schnittwunden oft eine recht bedeutende, was indessen freilich von dem Orte und der Ausdehnung der Wunde abhängt. Da die Schnittwunden fast allein nur die Oberfläche des Körpers treffen können, so ist die statt findende Blutung auch leichter zu stillen, wenn Hülfe geleistet wird, so wie auch bei geschnittenen Wunden die Natur zur Stillung der Blutung am thätigsten ist. Uebrigens heilen Schnittwunden am leichtesten durch die sogenannte schnelle Vereinigung, und nur unter minder günstigen Verhältnissen durch Eiterung und Granulationen. Sie können aber auch das Leben gefährden, wenn sie wichtige Theile, besonders grofse Blutgefäfse getroffen haben, wie solches hauptsächlich bei Schnittwunden des Halses der Fall ist.

Anm. Kommt es bei an Leichen vorgefundenen Schnittwunden in Frage, ob diese noch während des Lebens zugefügt worden, so ist auf das Klaffen der Ränder, in Folge der entzündlichen Spannung, in welche die Theile versetzt wurden, so wie auf die Röthe und das daran hängende wahre Blutgerinnsel Rücksicht zu nehmen. Auch läfst vorhandene Eiterung mit frischen Granulationen keinen Zweifel zu, dafs die Wunde im Leben beigebracht wurde. — Ueber die Entscheidung der Frage überhaupt, ob eine Verletzung noch während des Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt worden, s. Mende's Handb. der gerichtl. Med. 6. Th. S. 328.

§. 264.

Bei Hiebwunden ist nicht allein die Trennung der getroffenen Theile, sondern auch die Wirkung der Gewalt zu berücksichtigen, welche dabei angewendet wird. Je schärfer freilich das Werkzeug ist, und mit je mehr Schnellkraft es geführt wird, desto geringer ist der Druck, und desto mehr wird die verübte Verletzung der Schnittwunde gleichen. Je stärker aber die Gewalt, je stumpfer das Instrument, und je weniger Zug bei der Verwundung angewendet wird, desto ähnlicher wird dieselbe der gequetschten Wunde. Hiebwunden können daher vermöge der grofsen Gewalt, welche bei ihnen auszuführen ist, eine bedeutende Ausdehnung haben, sie können selbst durch die Knochen bis in die inneren edeln Theile dringen, und mit lebensgefährlichen Erschütterungen wichtiger Organe, z. B. des Gehirns und Rückenmarks, verbunden sein.

Anm. Was bei Hiebwunden die grofse Gewalt vermag, beweisen diejenigen Kopfwunden, bei welchen durch den Hieb ein Stück der Knochen

abgetrennt ist, welche Verletzung die Chirurgie mit dem Namen „Aposkeparnismus" bezeichnet. Beispiele s. in Langenbeck's Nosolog. und Therap. der chir. Krankh. 4. Bd. S. 57.

§. 265.

Stichwunden, welche durch spitzige Werkzeuge zugefügt werden, sind bald oberflächliche Verletzungen, welche nur in die Haut eindringen, bald tiefer gehende, welche in die Muskelmasse, selbst bis auf die Knochen fortlaufen. Sie können ferner, wenn sie ein Gelenk oder eine Höhle des Körpers treffen, in das Innere derselben eindringen (Vulnera penetrantia). Oft sind dabei wichtige Blutgefäfse, mit gänzlicher oder theilweiser Trennung derselben, verletzt, in welchem Falle die Blutung entweder eine äufsere, sichtbare, oder eine innere ist, und in die getroffene Höhle oder in das verletzte Organ selbst sich ergiefst. Stichwunden gehören daher zu den gefährlichsten Verletzungen, erregen auch eine viel heftigere Entzündung, als Hieb- und Schnittwunden, welche sich weiter verbreitet, und auch leichter in Eiterung übergeht: eben so folgen viel eher Nervenzufälle, Trismus und Tetanus, als bei jenen Verletzungen; sie sind daher auch oft in ihren Folgen viel bedeutender, als letztere.

Anm. Bei dem Urtheile über Stichwunden, welche in die Tiefe gedrungen sind, kommt, so lange der Verletzte noch lebt, die Schwierigkeit der Erkenntnifs, welche Theile getroffen sind, in Betracht. — Dafs hier auch Täuschungen eigener Art vorkommen können, beweist der bei Metzger erzählte Fall. Ein Münzarbeiter wurde von einem Offizier des Abends im Dunkeln durch einen Degenstich verwundet, welcher eine Handbreit vom Brustbeine in der Gegend der siebenten Rippe eindrang, und am Rücken, nahe der Wirbelsäule in der Gegend der neunten Rippe herauskam. Nach der Richtung schliefsend, hielt M. die Wunde anfangs für durchdringend, wurde aber durch das Ausbleiben der erwarteten Zufälle bald vom Gegentheile überzeugt. Die Wunde heilte innerhalb drei Wochen. Syst. der ger. Arzneiwissensch. 5. Aufl. S. 164. Anm. b.

§. 266.

Eine eigenthümliche Art von Verletzungen bilden die Schufswunden, welche nicht allein auf die getroffenen Theile trennend einwirken, sondern gar häufig auch mit Zerschmetterungen der Knochen und Erschütterungen des Körpers verbunden sind. Bei der grofsen Gewalt, welche das Pulver (oder der Luftdruck bei

der Windbüchse) auf das Schufsmaterial ausübt, dringen die Kugeln u. dgl. so häufig in das Innere des Körpers ein, und verletzen hier die wichtigsten Eingeweide. Man unterscheidet dann Wunden mit einer Eingangsöffnung, wobei die Kugel im Innern sitzen geblieben ist, und Wunden mit zwei Oeffnungen, dem Eingangs- und Ausgangs-Canal der Kugel (vollkommene Schufswunde). Der Eingang der Kugel wird durch nach einwärts gekehrte Wundränder bezeichnet, am Ausgange der Kugel sind diese nach auswärts getrieben: beide, Eingang und Ausgang, liegen aber keineswegs einander immer gegenüber, so wie auch die Kugel selbst, wenn sie im Körper bleibt, ihren geraden Lauf häufig geändert hat, und an ganz anderen Stellen, als man nach ihrem Eindringen vermuthen könnte, befindlich ist. Schufswunden gehören zu den gerissenen und zugleich gequetschten Wunden: die Blutung ist daher im Anfange nicht selten nur gering, kann aber später eine bedeutende werden, oft mehrere Tage erst nach der Verwundung eintreten. Das bei diesen Verwundungen mit eingedrungene Schufsmaterial, die Kugel selbst, so wie andere fremde Körper, vermehren ebenfalls die Zufälle und vergröfsern die Gefahr. Ueberhaupt müssen die Schufswunden zu den gefährlichsten Verletzungen gerechnet werden: innere und edle Theile werden durch sie viel schwerer und im ausgedehnteren Umfange getroffen, und wenn der Tod nicht unabwendbar durch sie bewirkt wird, so haben sie oft beträchtliche Eiterungen, späte Nachblutungen, Nervenzufälle aller Art, so wie Brand in ihrem Gefolge, wodurch sie den Tod nach sich ziehen können.

Anm. Die höchst verschiedenen, nicht berechenbaren Wirkungen der Schufswunden, welche theils von der Beschaffenheit des Schiefsgewehrs selbst, theils von der Ladung, theils von der gröfseren oder geringeren Entfernung, in welcher sie abgefeuert werden, abhängen, geben ihnen den Charakter der complicirten Verletzungen, woraus schon allein die grofse Gefahr derselben hervorgeht. Trefflich handelt über Schufswunden Langenbeck in s. Nosolog. und Therap. d. chir. Krankh. 3. Bd. S. 724., so wie auch Brach's Lehrb. der gerichtl. Medicin S. 206. über denselben Gegenstand zu vergleichen ist.

§. 267.

Gequetschte Wunden sind diejenigen, welche durch einen harten, stumpfen Körper, der auf einen Theil schnell und mit Kraft, oft auch anhaltend einwirkt, hervorgebracht werden. Sie

sind demnach Folgen eines ausgeübten Drucks, mag dieser durch einen Schlag, einen Stofs oder Fall veranlafst sein. Sie finden bald mit, bald auch ohne Trennung der äufseren Haut statt: in dem letzten Falle nennt man sie wohl auch Quetschungen (Contusionen). Bei diesen sind unter unverletzter Beschaffenheit des Zusammenhangs der äufsern Bedeckungen die unter denselben liegenden Muskelfasern, das Zellgewebe, die Gefäfse, Nerven, selbst Eingeweide verletzt: der Theil zeigt eine Geschwulst von dunkelbrauner, selbst schwarzer Farbe, welche von dem unter der Haut aus den verletzten Gefäfsen ergossenen Blute herrührt, Blutunterlaufung (Sugillatio und Ecchymosis). War die Gewalt eine geringere, so sind die durch den Bluterguſs entstandenen Flecke heller; sie verändern nach und nach ihre Farbe, gehen in das Gelbliche oder Grünliche über, und verschwinden allmälig. Quetschungen sind häufig complicirte Verletzungen: durch sie werden heftige Erschütterungen, Trennungen grofser Nervenäste, Lähmungen, Zerreifsungen bedeutender Gefäfse, Knochenbrüche, selbst Berstungen innerer Eingeweide, bewirkt, so dafs auch sie zu den höchst gefährlichen Verletzungen gezählt werden müssen. Besonders wichtig ist die Erschütterung des Nervensystems und seines Centraltheils, des Gehirns und Rückenmarks, welche bei solchen Contusionen schnell den Tod veranlassen kann, ohne dafs sich dann immer bedeutende Spuren der geschehenen Gewalt an der Leiche finden lassen. Im Uebrigen ist auch die Entzündung, welche auf beträchtliche Quetschungen erfolgt, eine recht bedeutende, der Heilung geht eine profuse Eiterabsonderung vorher, doch kann auch Uebergang in Brand statt finden.

Anm. 1. Aus dem Farbenwechsel der auf der Haut sichtbaren Flecke bestimmt Braeh die Zeit, welche seit der Verletzung vergangen ist, im Allgemeinen auf folgende Weise: „Gegen den dritten Tag erscheint die blaue, gegen den fünften bis sechsten die grüne, gegen den siebenten bis achten Tag die gelbe Farbe, und gegen den zehnten bis zwölften Tag verschwindet die Ecchymose gänzlich." Lehrb. d. ger. Med. S. 201.

Anm. 2. Zu den Quetschungen gehören die so häufig in der Praxis vorkommenden Verletzungen durch Stöcke, Knüppel u. s. w. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art erzählt Fr. Hoffmann in sein. Medic. consultator. 1. Th. Halle 1721. 4. S. 76. Ein Frauenzimmer ward durch fürchterliche Schläge mit Stöcken und Peitschen in wenigen Stunden getödtet. S. auch das von mir mitgetheilte Gutachten über einen zu Tode geprügelten Menschen. In Henke's Zeitschr. 31. Bd. 1836. S. 71.

§. 268.

Die mit Quetschungen so häufig verbundenen Sugillationen verdienen hier noch eine besondere Betrachtung, indem die Frage aufgeworfen werden kann, ob ähnliche Flecke, welche sich an Leichnamen befinden, nicht auch von andern Ursachen, als einer im Leben verübten Gewaltthätigkeit herrühren können, und durch welche Kennzeichen sich diese von den wahren Sugillationen unterscheiden lassen. An Leichen kommen aber zuvörderst blaue, rothviolette, oft ziemlich ausgebreitete Flecken vor, welche sich nach dem Tode an denjenigen Stellen des Leichnams bilden, auf denen letzterer selbst liegt, meistens daher auf dem Rücken, den Hinterbacken, den hinteren Theilen der Oberschenkel und der Arme, auf den Waden, die sogenannten Todtenflecke. Sie rühren von einer Anhäufung und Senkung des zersetzten Blutes nach jenen tieferen Stellen, auf welchen die Leiche liegt, her, und werden daher auch zu den sicheren Zeichen des Todes gerechnet. Aehnliche Flecken können sich aber auch schon während des Lebens bei Faulfiebern, Scorbut und der Werlhof'schen Blutfleckenkrankheit bilden, welche dann an allen Stellen des Körpers vorkommen. Sie rühren ebenfalls von Zersetzung des Blutes her, haben aber selten die Ausbreitung, wie die Todtenflecke, von welchen sie sich aufserdem durch den Sitz unterscheiden. — Für den Unterschied der Sugillationen nach Gewaltthätigkeiten und der ihnen ähnlichen Flecken ist es von Wichtigkeit, dafs bei jenen das ausgetretene, geronnene, zuweilen selbst noch flüssige Blut unter der Haut im Zellgewebe sich findet, was der gerichtliche Arzt durch Einschnitte zu erforschen hat. Aufserdem sind vom Arzte alle anderen Zeichen, welche die verdächtige Stelle darbietet, ihre Gestalt und Form, ob sie erhaben ist, oder nicht, ob die Flecken selbst über den Körper weit verbreitet sind, zu berücksichtigen: eben so werden anderweitige Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit oder einer vorhergegangenen Krankheit, so wie viele andere Umstände, welche die richterlichen Verhöre auszumitteln haben, von dem Arzte für die Entscheidung über die wahre Natur der vorhandenen Flecken zu benutzen sein.

Anm. Von älteren Schriften über die Sugillationen vergl. E. G. Bose Progr. de sugillatione in foro caute dijudicanda. Lips. 1773. 4. Wieder abgedr. in Schlegel's Collect. opuscul. select. ad medic. for. spect. vol. 4.

No. 22. — Unter den neueren Arbeiten ist auch Martini's Artikel „Blutunterlaufung" in Siebenhaar's encycl. Handb. der ger. Arzn. besonders lehrreich. S. auch Adelmann Ueber Ecchymosen und Blutextravasate in gerichtl. Beziehung, in Henke's Zeitschr. 49. Bd. S. 115.

§. 269.

Erschütterung des Körpers (Commotio sive Concussio) entsteht in Folge der Einwirkung einer heftigen Gewalt, welche mittelst eines stumpfen Körpers ausgeübt wird: sie bildet sich daher vorzüglich nach Schlägen mit Knüppeln oder dergl., nach Steinwürfen, nach einem Falle u. s. w.; doch kommt sie auch nach Schufswunden und selbst nach Hieben mit scharfen Instrumenten vor, sobald diese so ausgeführt werden, dafs zugleich ein bedeutender Schlag auf harte Theile, z. B. den Kopf, statt findet: es können daher Erschütterungen nach Verhältnifs des Werkzeugs mit oder ohne Verletzung der getroffenen Gebilde verbunden sein. Am gefährlichsten sind die Erschütterungen, welche die Haupttheile des Nervensystems treffen, also Erschütterungen des Gehirns, des Rückenmarks, und des im Unterleibe liegenden Sonnengeflechtes (Plexus solaris). Hier kann auf der Stelle der Tod erfolgen, ohne dafs an der Leiche immer sichtbare Veränderungen der erschütterten Organe anzutreffen sind. Es mufs dann die Art der vorausgegangenen Gewalt für die Beurtheilung den nöthigen Fingerzeig geben, so wie der Arzt die nach den Erschütterungen eintretenden Erscheinungen zu berücksichtigen hat (s. unt. §. 284.). Indessen sind Erschütterungen der Eingeweide des Körpers auch mit Berstungen und Zerreifsungen derselben verbunden, es sind Blutergiefsungen vorhanden, so wie Entzündung und Eiterung nachfolgen kann. Lähmungen, Schwäche und Unempfindlichkeit der getroffenen Theile können ebenfalls die Folgen der erlittenen Gewaltthätigkeit sein, welche Zustände bald vorübergehend, bald anhaltend sind, wonach die leichteren und schwereren Grade der Erschütterung festgesetzt werden müssen.

Anm. Es erfolgt der Tod durch Erschütterung des Rückenmarks nach einem heftigen Fall auf den Steifs, und wenn nach einem starken Stofse, Fufstritt oder dergl. auf den Unterleib, die Magengegend u. s. w. der Tod eintritt, ohne dafs an der Leiche Verletzungen eines Eingeweides gefunden werden, so kommt der Tod ebenfalls auf Rechnung der Erschütterung der wichtigen Nervengeflechte des Bauchs. So erzählt Morgagni de sedib. et

causis morbor. epist. 49. No. 6. von einer Frau, welche nach Stockschlägen auf den Bauch gestorben, ohne dafs die Section irgend die Verletzung eines Eingeweides finden liefs. Vergl. auch daselbst epist. 54. de ictibus ventris, besonders No. 15. Von neueren Schriftstellern s. Dupuytren Vorlesungen über die Verletzungen durch Kriegswaffen. Uebers. von Kalisch. Berlin 1836. 8. S. 142.

§. 270.

Knochenbrüche (Fracturen) gehören ebenfalls zu den sehr wichtigen Verletzungen, obgleich sie als solche den Tod nicht herbeiführen, sondern durch die dabei statt findenden Complicationen gefährlich und tödtlich werden können. Sie sind die Folgen der einwirkenden Gewalt stumpfer Körper, und die Art und Beschaffenheit dieser letztern selbst wird für die Form und Ausdehnung der Verletzungen maafsgebend sein, so wie es von Einfluſs ist, welche Knochen getroffen wurden. Einfache Brüche der Röhrenknochen (an den Extremitäten) bringen keine Gefahr, können höchstens schlecht geheilt werden, und dann für die Lebenszeit Unfähigkeit, das Glied zu gebrauchen, einen schlechten Gang, Verkrümmung u. dgl. im Gefolge haben. Sind dagegen die Knochen zersplittert, dabei Weichtheile verletzt, durch die Gewalt selbst Erschütterungen hervorgebracht, so ist die Gefahr schon gröfser, indem heftige Entzündung, lange dauernde Eiterung, selbst Knochenfraſs, so wie die Folgen der Erschütterung (§. 269.) sich hinzugesellen. Eben so ist die Gefahr bedeutend, wenn die Knochensplitter wichtige Eingeweide verletzen, wie solches bei Brüchen der Schädelknochen, der Wirbelbeine und der Rippen der Fall ist. Ueberhaupt kommen bei den Fracturen schwererer Art noch andere Verletzungen in Betracht, indem die Gewaltthätigkeit, welche jene hervorbrachte, auch eine sehr wirksame und ausgebreitete sein muſste, wie solches bei Schuſswunden der Fall ist, welche fast immer mit bedeutenden Knochenzerschmetterungen verbunden sind.

Anm. Verlust des Gliedes, wenn auch das Leben erhalten ist, kann oft die Folge einer Knochenverletzung sein, indem die Amputation einziges Rettungsmittel geblieben. — Dafs bei dem Urtheile über Knochenverletzungen die Individualität des Verletzten gar sehr in Betracht kommt, mag schon hier angedeutet werden. — Von neueren Schriften gehört hierher: Joh. Kugler Praktische Abhandlung sämmtlicher Knochenbrüche am menschlichen Körper und ihre gerichtsärztliche Würdigung. M. Kupf. Wien 1837. 8.

§. 271.

Eine andere Classe der Knochenverletzungen bilden die Verrenkungen (Luxationes), welche entweder vollkommen oder unvollkommen sein können. Bei jenen ist die natürliche Verbindung der Knochen in ihren Gelenken gänzlich, bei diesen dagegen nur theilweise aufgehoben (Subluxationes). Auch die Verrenkungen sind an und für sich nicht gefährlich, können es aber unter gewissen Complicationen werden, so wie auch die öfters nachbleibenden Folgen in Betracht kommen müssen. So wirken Luxationen tödtlich auf das Rückenmark: andere Verrenkungen können Lähmungen, Krämpfe, Trismus und Tetanus hervorbringen, es kann heftige Entzündung, Eiterung und Brand nachfolgen, so wie bei ungeschickter oder verspäteter Behandlung Steifheit und Unbrauchbarkeit des Gliedes entstehen kann.

Anm. Verrenkungen können auch mit Brüchen verbunden sein, ja bei manchen Luxationen mufs erst der Knochen brechen, bevor diese selbst statt finden können. So verrenkt der Fufs gewöhnlich nur nach dem Bruche eines Knöchels, der Vorderarm weicht nur nach vorne, wenn das Olecranon gebrochen ist. — Von Schriften sind zu vergleichen:

C. Caspari Anatomisch-chirurg. Darstell. der Verrenkungen nebst einem Anhange über complicirte Verrenkungen. Leipz. 1821. 8.

A. L. Richter Handbuch der Lehre von den Brüchen und Verrenkungen der Knochen. Berl. 1828. 8.

§. 272.

Eine eigenthümliche Art von Verletzungen sind die Verbrennungen, welche in Folge der Einwirkung des Feuers oder glühender Körper entstehen: es können aber auch andere scharfe Stoffe, welche mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, der wahren Verbrennung ähnliche Erscheinungen hervorbringen, wie solches z. B. durch die concentrirten Mineralsäuren geschieht. Die Verbrennungen haben verschiedene Grade: im geringsten entsteht eine leichte, rothlaufartige (erysipelatöse) Entzündung der Haut, deren Heilung in einigen Tagen erfolgt. Im zweiten Grade ist die Röthe mit Geschwulst verbunden, es erhebt sich die Oberhaut in Blasen, welche mit Flüssigkeit gefüllt sind, nach und nach vertrocknen, sich abblättern, oder wenn sie geöffnet werden, sich mit einer Borke bedecken, unter welcher sich eine neue Oberhaut bildet. Im höheren Grade ergreift die Ent-

zündung auch das unter der Haut (Corium) liegende Zellgewebe: es bilden sich grofse Blasen, welche immer in Eiterung übergehen; heftige Schmerzen, bedeutendes Fieber, nervöse Erscheinungen fehlen nicht, und nur langsam geht die Heilung vor sich, wobei an der verbrannten Stelle nicht selten Narben zurückbleiben. Im höchsten Grade sind die getroffenen Theile schwarz, brandig, oder gänzlich verkohlt, daher die lebendige Thätigkeit vollständig zerstört. Bei der Beurtheilung der Verbrennungen kommt es aber nicht allein auf den Grad derselben an: die Ausdehnung und der Umfang der Verbrennung, so wie die Theile, welche getroffen wurden, sind für die Entscheidung von der gröfsten Wichtigkeit. Es können daher Verbrennungen geringeren Grades, wenn sie die Körperoberfläche in bedeutendem Umfange getroffen haben, tödtlich werden, indem dann die Function der Haut auf eine nachtheilige Weise gestört ist, übermäfsige Congestionen nach Kopf und Brust entstehen, und der Tod herbeigeführt werden kann. Endlich müssen auch hier die individuellen Verhältnisse, Alter, Constitution u. s. w., in Betracht gezogen werden.

Anm. Dafs bei Verbrennungen die Gefahr für das Leben weit weniger von dem Grade der Verletzung, als von der Ausdehnung derselben abhängt, hat Rust trefflich nachgewiesen, indem er die durch die Beschädigung aufgehobene Function des Hautorgans als Ursache ansieht, welche so nachtheilig auf die thierische Oekonomie des Ganzen einwirkt, dafs das Leben nicht mehr bestehen kann. S. dess. Magaz. 17. Bd. 1824. S. 48. Daher die Tödtlichkeit der Verbrennungen, wenn Menschen in Kessel mit siedenden Flüssigkeiten fallen, wovon in Metzger's Syst. d. ger. A. S. 125. einige Beispiele erzählt sind. Das Beispiel einer Verbrennung vieler Menschen durch die Explosion einer Leuchtkugelmasse hat Remer in sein. polizeil. gerichtl. Chemie, 2. Aufl. S. 442. erzählt. S. auch die Schrift von Chr. A. Georgi über weit um sich greifende und tief eindringende Verbrennungen. Dresd. u. Leipz. 1828. 8. (Tödtliche Verbrennung mehrerer Artilleristen, welche mit der Herstellung eines Feuerwerks in einem Laboratorium beschäftigt waren. Das ganze Zimmer ward in Feuer und Flammen versetzt: die eingeathmete, gleichsam brennende Luft hatte die Lungen der Unglücklichen gänzlich verkohlt.)

§. 273.

Heftige Einwirkung der Kälte auf den menschlichen Körper bringt Erfrierung zu Stande, welche ebenfalls verschiedene Grade haben kann, sich örtlich als eine rosenartige Entzündung der Haut (Frostbeule) äufsert, bei allgemeiner Einwirkung aber Erstarrung

und gänzliche Unthätigkeit der Theile, Scheintod und wirklichen Tod hervorbringt. Die Frostbeulen (Perniones) brechen zuweilen auf, und dann entstehen bedeutende, und der Heilung oft lange widerstrebende Geschwüre. Auch kann, in Folge der durch die Kälte hervorgebrachten Entzündung, Brand mit seinen verschiedenen Ausgängen entstehen.

Anm. Erfrierung findet meistens durch einen unglücklichen Zufall statt, daher werden die Leichen der Erfrorenen selten Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, da hier leicht die äufseren Umstände die wahre Todesursache nachweisen können. Bei der Obduction hat aber der Arzt zu erforschen, ob nicht andere Verletzungen sich auffinden lassen, welche den Tod allein bewirkt haben, oder wenigstens als mitwirkende Ursachen desselben angesehen werden müssen, z. B. wenn Verwundete hülflos der Kälte ausgesetzt bleiben. — Bei ausgesetzten Kindern ist die Erfrierung oft Tödtungsmittel, worüber das Capitel über die zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen das Nähere anzugeben hat.

§. 274.

Aufser den eben beschriebenen verschiedenen Arten der Verletzungen kommen auch die früher oder später eintretenden Folgen derselben in Betracht, insofern diese letzteren bald zu den nothwendigen und unvermeidlichen, bald zu den nicht unter allen Verhältnissen entstehenden gehören. Dahin gehört die sich nach allen Verletzungen bildende Entzündung, deren Gefahr nach ihrer Heftigkeit, nach ihrem Umfange, nach der Wichtigkeit des Theiles selbst, welchen sie befallen, nach der Schwierigkeit der Heilung u. s. w. beurtheilt werden mufs. Eben so wichtig sind ihre Ausgänge in Ausschwitzungen und Ergüsse, in Eiterung und Brand, so wie der Grad und die Art des sich hinzugesellenden Fiebers. Bei Eiterungen (Abscessen) wichtiger Eingeweide wird es darauf ankommen, ob dem Eiter ein freier Abflufs verschafft werden kann, beim Brande, ob derselbe an einem Theile des Körpers statt findet, welcher im höchsten Nothfalle die Entfernung desselben (Amputatio) zuläfst. — Eine Menge von Umständen kommt daher schon bei diesem ersten Bestimmungsgrunde über die Art der Verletzung in Betracht, welche einen grofsen Einflufs auf das Urtheil des Arztes haben: vervollständigt wird dasselbe aber weiter durch die Berücksichtigung der verletzten Theile selbst, welche für die

Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen eine grofse Verschiedenheit darbietet.

Anm. Ueber die Arten der Verletzungen, ihre verschiedenen Eintheilungen, Ausgänge und Folgen u. s. w. verdienen unsere besten Lehrbücher der Chirurgie nachgelesen und verglichen zu werden. Die Wundarzneikunst bietet demnach ihre Früchte der gerichtlichen Medicin, und letztere hält sich an die Erfahrungen der Chirurgen. Von Schriftstellern, welche bei ihrem Vortrage auf das Bedürfnifs der gerichtlichen Medicin vorzügliche Rücksicht genommen haben, ist Langenbeck zu nennen: für den ersten Bestimmungsgrund ist aus seiner Nosologie und Therapie der chirurg. Krankheiten der dritte Band, Götting. 1825. 8. S. 705. „Von den verschiedenen Formen der Wunden" besonders wichtig, für den folgenden Abschnitt der ganze vierte Band, Göttingen 1830, welcher die Wunden insbesondere abhandelt. — Unter den neueren Lehrbüchern der gerichtl. Medicin hat besonders Brach a. a. O. S. 195. den verschiedenen Arten der Verletzungen eine ausführliche Untersuchung gewidmet.

2. Zweiter Bestimmungsgrund.

Die Verletzungen der einzelnen Theile des Körpers.

§. 275.

Die Betrachtung der Verletzungen der einzelnen Theile geschieht am besten nach den Hauptgegenden des Körpers, und sie hat demnach die Verletzungen des Kopfes, des Halses und Rückenmarks, der Brust und des Unterleibes, so wie die der Extremitäten zum Gegenstande. Von der gröfsten Wichtigkeit sind die von den Höhlen eingeschlossenen Eingeweide, deren gröfserer oder geringerer Werth für das Leben auf die nach Verletzungen eintretenden Folgen den entschiedensten Einflufs hat. Eben so wichtig sind die Blutgefäfse und Nerven, welche durch den ganzen Körper vertheilt sind: die Verletzung der Blutgefäfse zieht nur zu häufig durch nicht zu stillenden Blutverlust, und die der Nerven durch Zerstörung der ihnen einwohnenden Lebenskraft den Tod nach sich. Der anatomische Bau und die davon abhängende Verletzbarkeit, die physiologischen Verrichtungen und die für das Leben selbst wichtige Bedeutung der einzelnen Organe sind die Ausschlag gebenden Momente, wenn die Folgen auf den Gesundheitszustand und auf das Leben nach Verletzungen bestimmter Theile beurtheilt werden sollen. Es ist daher dieser zweite Bestimmungsgrund einer der wichtigsten, wenn auch nicht der

einzige (§. 256.), welcher bei allen Verletzungen zu berücksichtigen ist.

Anm. Anatomie und Physiologie sind hier die Leitsterne für den gerichtlichen Arzt, insofern diese Wissenschaften den Bau und die Bedeutung der Organe lehren. Hinsichtlich des Urtheils über die Heilbarkeit mufs die Chirurgie ihre Erfahrungen darbieten, und so bestätigt sich auch hier der schon oben §. 5. aufgestellte Grundsatz, dafs sämmtliche Fächer der Heilkunde ihren Beitrag zur gerichtlichen Medicin liefern, und diese letztere sich aus der Anwendung der einzelnen medicinischen Wissenschaften auf die Rechtspflege gebildet hat. — Wichtig für den ganzen folgenden Abschnitt ist die Schrift von B. Brach: Chirurgia forensis specialis oder gerichtsärztliche Beurtheilung der an den verschiedenen Theilen des menschlichen Körpers vorkommenden Verletzungen. Köln 1843. 8.

a. Verletzungen des Kopfes.

§. 276.

Die Verletzungen des Kopfes gehören zu den wichtigsten, in ihrer Beurtheilung aber zu den schwierigsten, welche in der gerichtlich-medicinischen Praxis vorkommen. Wichtig werden sie besonders durch das Leiden des Gehirns, welches entweder gleichzeitig mit der Verletzung des Schädels entstanden ist, oder erst später sich in demselben ausgebildet hat, und schwer ist die Beurtheilung, weil auf der einen Seite die Untersuchung, so lange der Verletzte lebt, den gröfsten Schwierigkeiten unterliegt, indem den Arzt das geübte Gefühl, was ihn sonst in der Erkenntnifs so vieler anderer Krankheiten leitet, hier verläfst, und weil auf der andern Seite tödtliche Folgen von Kopfverletzungen oft erst sehr spät eintreten, bis dahin aber der Verletzte sich längere Zeit ziemlich wohl befinden kann, so wie auch eine der übelsten Folgen nach Kopfverletzungen, die Erschütterung und Lähmung des Gehirns, nicht leicht sinnliche Merkmale nach dem Tode finden läfst. Das Verhalten des Gehirns bei Kopfverletzungen wird daher für die Beurtheilung ein Hauptmoment bilden, und zwar ist der Arzt hier häufig allein auf die während des Lebens sich offenbarenden Zeichen zur Begründung seines Gutachtens angewiesen, da die Ergebnisse der Section mit jenen nicht immer im Einklange stehen. Im Uebrigen kommen Verletzungen des Kopfes bei weitem häufiger vor, als die an den übrigen Theilen des Körpers, indem

der Kopf bei absichtlich zugefügter Verletzung das gewöhnliche Ziel bildet, und auch bei zufälligen Gewaltthätigkeiten diesen selbst am meisten ausgesetzt ist.

Anm. Die Wichtigkeit der Kopfverletzungen ist zu jeder Zeit von den Chirurgen und gerichtlichen Aerzten anerkannt worden. Vergl. unt. and. die treffliche Einleitung Richter's in die Lehre von den Kopfwunden, in dess. Anfangsgründen der Wundarzneik. 2. Bd. Götting. 1802. 8. Ueber das Tückische der Kopfverletzungen äufsert Langenbeck: „Jede unbedeutend scheinende Verletzung der Haut, Muskeln und der aponeurotischen Theile des Kopfes, wobei anfangs das Hirn nicht mitleidet, kann doch später eine ganz andere Gestaltung bekommen, und mufs als eine Prädisposition zu secundären Hirnleiden angesehen werden." Nosol. u. Therap. d. chir. Krankh. 4. Bd. S. 3. „Man kann durchgängig behaupten, dafs keine Kopfverletzung ohne Gefahr ist." Metzger a. a. O. §. 103. — Hinsichtlich der Häufigkeit der Kopfverletzungen in der gerichts-ärztlichen Praxis bemerkt derselbe Schriftsteller, dafs die Hälfte der aufgezeichneten Beobachtungen von Verletzungen die des Kopfes betreffen. Syst. der ger. A. 5. Aufl. S. 131.

§. 277.

Man unterscheidet: 1) die Verletzungen der äufseren Weichtheile des Kopfes (äufsere Verletzungen); 2) die Verletzungen der Schädelknochen; 3) die Verletzungen des Gehirns und seiner Häute. — Dazu kommen noch die krankhaften Veränderungen, welche als Folgen der Kopfverletzungen entstehen können, und von denen die wichtigsten wieder das Gehirn betreffen, nämlich Entzündung mit ihren Folgen, die sich zu allen Kopfverletzungen gesellen kann, hinsichtlich des Gehirns insbesondere noch Erschütterung und Druck desselben. — Bei Verletzungen des Gesichts kommen noch die Verletzungen der an und in demselben liegenden Sinnes-Organe in Betracht.

Anm. Sehr häufig sind mehrere der genannten Arten bei Kopfverlezzungen mit einander verbunden, da die Theile, aus welchen der Kopf zusammengesetzt ist, in weit innigerem Zusammenhange stehen, als dieses bei andern Gegenden des Körpers der Fall ist. Die grofse Wichtigkeit des Gehirns kann die Verletzungen des Kopfes auch unter dem zweifachen Gesichtspunkte betrachten lassen, ob die Umgebung des Gehirns allein, oder dieses letztere selbst getroffen ist.

§. 278.

Die Verletzungen der äufseren Bedeckungen des Kopfes können in Hieb-, Schnitt-, Stich- oder Schufswunden bestehen: sie können ferner nach der Art des verletzenden Körpers auch

gerissene oder gequetschte Wunden sein. — Schnitt- und Hiebwunden der Haut und Muskeln, bei welchen weiter kein beträchtliches Gefäfs verletzt ist, und keine erschütternde Gewalt statt gefunden, sind als einfache, gefahrlose Verletzungen anzusehen. Sollten bedeutende Gefäfse, die Arteria frontalis, temporalis oder occipitalis verletzt sein, so kann leicht Hülfe geleistet werden, fehlt aber diese, so können die Verletzungen freilich unter Umständen gefährlich werden. — Stichwunden sind nach der Richtung und nach der Tiefe zu beurtheilen. Wenn sie bis auf das Pericranium gehen, so erregen sie häufig eine rosenartige Geschwulst, welche sich weit über den Kopf verbreitet, und wozu sich wohl bedeutende Schmerzen, Fieber, selbst Delirien gesellen. Hier kann sich die Entzündung auf die harte Hirnhaut fortpflanzen, und einen übeln Ausgang bewirken. — Gerissene und gequetschte Wunden, die Folgen von stumpfen Werkzeugen, wohin auch die Verletzungen durch Schiefsgewehre gerechnet werden müssen, erregen theils Blutbeulen, theils Eiterungen, können aber auch zuweilen Knochenfrafs (Caries) nach sich ziehen. Die Gefahr richtet sich vorzüglich nach der Mitleidenschaft des Schädels und des Gehirns, welche nach der Beschaffenheit der Gewalt gerade bei diesen Verletzungen leichter getroffen werden.

Anm. Dafs auch Verletzungen der äufseren Bedeckungen nicht ohne Gefahr sind, beweisen viele der Erfahrung entnommene Fälle. So berichtet Langenbeck über eine Stichwunde, wobei die Arteria temporalis occipitalis verletzt war: es entstand aus der kleinen Oeffnung eine starke Blutung, welche man durch Compression stillte. Es bildete sich eine Blutbeule, weil die Oeffnung durch Coagulum sanguinis verstopft war. Einige Tage darauf erfolgte eine sehr heftige Blutung, und so ging es mehrere Wochen fort. Der Verwundete hatte durch die öfteren Blutungen sehr gelitten, und erst durch die Spaltung der fluctuirenden Geschwulst und Unterbindung des spritzenden Gefäfses erfolgte die Herstellung. Nosol. und Therap. der chir. Krankh. 4. Bd. S. 5. — Ueber die nach äufseren Verletzungen entstehende Entzündung und ihre grofse Gefahr s. ebend. S. 10. Ein Mann hatte eine oberflächliche Wunde der Kopfbedeckungen erhalten, und ging bald darauf wieder aus. Zwei Tage darauf secirte ihn L., fand weder eine Fissur noch Fractur: aber die dura mater war entzündet, unter derselben röthliches Fluidum, und auf der Oberfläche des Hirnes war das plastische Exsudat wie aufgetragen.

§. 279.

Verletzungen der Weichtheile des Gesichtes kommen in

in Bezug auf ihre Folgen ganz mit den angegebenen überein: sie sind selten gefährlich, und werden nur unter gewissen Umständen tödtlich, so z. B. wenn Stichwunden durch natürliche Knochen-Oeffnungen, oder durch die dünnen Knochenplatten in der Augen- oder Nasenhöhle in das Innere des Hirns dringen. Dagegen kommen die entstellenden Narben, welche beträchtliche Verletzungen des Gesichts wohl hinterlassen können, in Betracht. Wunden der Wangengegend, wobei der Speichelgang oder die Parotis verletzt sind, können eine Speichelfistel verursachen, welche indessen durch eine zweckmäfsige Behandlung verhütet werden kann. — Wenn auch bei Gesichtswunden die Blutung oft sehr beträchtlich ist, so kann sie doch durch die gewöhnlichen Mittel, Compression oder Unterbindung, leicht gestillt werden, und bringt dann keine Gefahr.

Anm. Ueber einen Degenstich, welcher durch die Augenhöhle in das Gehirn gedrungen war, und schleunig den Tod veranlafste, berichtet Fr. Hoffmann in sein. Medic. consultatoria, 5. Th. Hall. 1726. 4. S. 336. Einen ähnlichen Fall s. in Metzger's gerichtl. medic. Beobacht. 1. B. No. 6. S. 98. Viele Beispiele dieser Art hat Masius in s. Handb. d. g. A. 2. B. 1. Abth. S. 131. gesammelt. Auch enthält die Abhandl. v. F. G. A. Fabricius De cerebro per orbitam sauciato, Mogunt. 1839. 4. einen Fall, in welchem eine Regenschirmspitze durch die Augenhöhle in das Hirn gedrungen war. — Interessant ist der von Fr. Pauli erzählte Fall einer Gesichtswunde, wobei das verletzende Messer in der Highmor'shöhle abgebrochen und liegen geblieben war, so dafs Caries der Knochen danach entstand. S. Heidelb. medic. Annal. 1. B. 1. H. Heidelb. 1835. 8. S. 296.

§. 280.

Verletzungen der Sinneswerkzeuge sind im Allgemeinen nicht tödtlich, verursachen aber nicht selten Schwäche und Verlust des Sinnes selbst, dessen Organe getroffen worden, so wie auch die entstandene Verunstaltung mit in Betracht zu ziehen ist. — Das Auge, geschützt durch die Knochen, welche die Orbita bilden, und durch eine Menge Fettes bedeckt, wird selten anders verletzt, als durch spitzige oder schneidende Werkzeuge: die Sehkraft wird bald ganz zerstört, bald nur zum Theil, aber nur unter besonderen Umständen bringt die Verletzung dem Leben Gefahr. Freilich ist dann die Verletzung absolut tödtlich, wenn dieselbe durch die Augenhöhle in das Gehirn dringt (§. 279.). Wunden der Augenbraunen-Gegend verursachen zuweilen Gesichtsschwäche, und selbst Blindheit, da hier der Stirnnerven oder seine Veräste-

lungen getroffen werden. — Verletzungen der Nasenknorpel, gänzliche Trennung der Nase, können im höchsten Grade das ganze Aussehen des Menschen entstellen, ohne dafs die Rhinoplastik die Verunstaltungen ganz wieder heben kann. Auch können spitzige Instrumente durch die Nasenhöhle in das Gehirn dringen. — Verletzungen des Ohrs, gänzliche Abtrennung eines solchen, sind unbedenklich, und können höchstens das Gehör schwächen; Verletzungen des Paukenfells aber zerstören das Gehör gänzlich, und können üblere Zufälle im Gefolge haben, welche aber bei zweckmäfsiger Behandlung wieder vorübergehen. — Oberflächliche Wunden der Zunge heilen leicht: es kann selbst ein gröfserer Theil der Zunge gänzlich verloren gegangen sein, ohne dafs einmal die Sprache besonders leidet. Es kommt hier auf die Tiefe und Ausdehnung der Verletzung an: die durchgeschnittenen Gefäfse der Zunge bluten oft beträchtlich, doch weicht die Blutung einer zweckmäfsigen Behandlung. Die nach Zungenwunden eintretende Glossitis und ihr Grad kommt ebenfalls noch in Betracht.

Anm. 1. Ueber die Gefährlichkeit der Augenbraunenwunden in Hinsicht auf Erblindung hat schon J. Z. Platner geschrieben: Progr. de vulneribus superciliis illatis, cur caecitatem adferant? Lips. 1741. 4. Unter den neueren Schriftstellern vergl. v. Walther über die Amaurose nach Superciliar-Verletzungen. In dess. und v. Graefe's Journ. 29. B. 1840. S. 505. — Im Journal de chirurgie par Desault, tom. 3. Par. 1792. 8. p. 275. erzählt Derrecagaix von einer Schufswunde in der Gegend des innern Augenwinkels, nach welcher bald heftige Zufälle, Fieber und Raserei entstanden. Doch erfolgte Genesung: der Augapfel ging aber verloren. — Die Total-Exstirpationen des Auges liefern den besten Beweis, dafs Verletzungen des Auges für das Leben ohne Nachtheil sind.

Anm. 2. Es bedarf nur eines Blickes auf die Abbildungen, welche Dieffenbach seinem Werke: Chirurgische Erfahrungen, besonders über die Wiederherstellung zerstörter Theile des menschl. Körpers nach neuen Methoden, Berl. 1829—1834. 8., beigegeben hat, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dafs die Nasen-Reformen nicht immer zu den glücklichsten gehören. S. auch Heidelb. klinische Annalen, 6. B. 4. H. 1830. Abbild. Taf. 1 und 2.

Anm. 3. Remer sah nach einer unvorsichtigen Verletzung des Paukenfells mit einer Stricknadel Manie entstehen: die Kranke wurde aber geheilt. Metzger's Syst. d. g. A. S. 138. — Dafs nach Ohrfeigen Harthörigkeit und gänzlicher Verlust des Gehörs entstehen kann, weist die Erfahrung hinreichend nach. S. Henke's Zeitschr. 14. E. H. S. 83. (Mittheil. v. Schneider.) Ueber nach einer Ohrfeige entstandene Amaurose s. Casper's Wochenschr. 1837. S. 80.

Ueber die Verletzungen der Sinnesorgane ist nachzulesen: Brach Chirurgia forensis special. S. 141.

§. 281.

Verletzungen der Schädelknochen oder der Calvaria können in Fracturen, Fissuren oder Trennungen in den Nähten bestehen, und sind dann in den meisten Fällen durch stumpf wirkende Gewalt, besonders Schläge oder Würfe auf den Kopf hervorgebracht. Zerschmetterungen der Hirnschale kommen durch Schiefsgewehre zu Stande, so wie durch Hiebwaffen, welche mit so gewaltiger Kraft geführt werden, dafs auch Stücke der Kopfknochen ausgeschlagen werden können (§. 264.). Seltener sind Stichwunden, welche nur mit recht starken und spitzen Instrumenten zugefügt werden können. Die Spaltenform des Bruchs zeigt sich mehr da, wo die verletzende Ursache eine breite Fläche darbietet, dagegen der sogenannte Sternbruch, Splitterbruch, mehr die unmittelbare Folge eines verletzenden Körpers ist, welcher keine so breite Fläche hat, wie eines Hammers, eines Steinwurfes oder einer Kugel. Wichtig ist noch, dafs der Knochenbruch oft auf einer ganz anderen Stelle ist, als da, wo die mechanische Gewalt hintraf, so auf der linken Seite, wenn die rechte getroffen wurde, in der Basis cranii, wenn die Gewalt die Scheitelgegend getroffen, Contrafissuren oder Contrafracturen.

Anm. Zwischen Fractur und Fissur besteht nur der Form, nicht aber dem Wesen nach ein Unterschied. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man allenfalls die Fractur als die Wirkung einer heftigeren, die Fissur dagegen als die einer nicht so starken äufseren Gewalt ansehen, und daher annehmen, dafs man bei einer Fractur innere Verletzungen des Kopfes mehr zu fürchten Ursache hat, als bei einer Fissur. Doch können auch Ausnahmen stattfinden. — Von Stichwunden, welche durch die Knochen des Schädels eindrangen, erzählt Larrey ein Beispiel in sein. Denkwürdigkeiten 2. Bd. S. 150. (eine Kosakenlanze durchbohrte das Hinterhaupt). Ueber den Fall einer tödtlichen Hirnwunde bei einem 45jährigen Manne, durch einen das linke Seitenwandbein durchdringenden Messerstich verursacht, berichtet Adelmann in Henke's Zeitschr. 43. B. S. 102. In Wildberg's Jahrb. d. St. 5. B. 3. H. No. 2. theilt Bopp einen ähnlichen Fall mit, in welchem durch ein Einschlagemesser einem 20jährigen Manne das Stirnbein durchbohrt, und die rechte Hirnhälfte verletzt wurde. Vergl. auch Graff's Gutachten, die Würdigung einer Wunde rücksichtl. deren Lethalität betreffend, welche durch einen Stich in die Hirnschale bewirkt worden war, und nach sechs Tagen den Tod zur Folge hatte. In Henke's Zeitschr. 35. B. S. 54.

— Ueber das Auseinander-Weichen der Schädelknochen in ihren Nähten s. Richter's Anfangsgr. d. Wundarzneik. 2. B. §. 65. — Ueber Contrafissuren s. Dupouy's Versuch einer Theorie über die Gegenschläge in allen Theilen des Körpers. In Richter's chir. Biblioth. 3. B. S. 238. (Aus dem Journal de médec. chirurg., etc. par Roux, t. 42. p. 158.)

§. 282.

Die grofse Gefährlichkeit der Knochenverletzungen des Schädels hängt von den Folgen ab, welche dieselben auf das Gehirn selbst haben: bei der grofsen Gewalt aber, welche gerade Knochenbrüche veranlassen, werden Verletzungen oder Affectionen des Gehirns und seiner Häute häufig vorkommen. Es können bei einfachen Knochenbrüchen, selbst bei bloſsen Fissuren Hirnerschütterung oder Blutextravasat im Innern des Schädels vorkommen, welche den Tod nach sich ziehen, so wie auch die nachfolgende Entzündung des Gehirns und seiner Häute tödtlich ablaufen kann. Die nach Kopfverletzungen zu erwartende Blutung richtet sich auch nach der Stelle des Kopfes, welche getroffen ist. Am gefährlichsten sind daher Knochenbrüche an den Gegenden, wo die Arteria meningea media sich verbreitet, deren stärkste Aeste ungefähr bis zur Linea semicircularis des Scheitelbeins gehen: nach oben zu werden die Aeste kleiner, daher sind seitliche Knochenbrüche gefährlicher, als solche, welche oben auf dem Kopfe stattfinden. Ein Gleiches gilt von der Arteria meningea postica bei Brüchen in der Nähe des Foramen mastoideum. — Ist die Fractur mit Knocheneindrücken verbunden, so dafs das niedergedrückte Knochenstück in die Häute des Hirns, oder in letzteres selbst eindringt, wobei Lostrennung der harten Hirnhaut, Verletzungen der Gefäfse und Extravasate stattfinden, so ist im Allgemeinen nach dem erfolgten Tode die absolute Lethalität einer solchen Verletzung nicht zu bezweifeln. Die Untersuchung, ob der eingedrückte Knochen mehr oder weniger tief in das Gehirn drang, ob Blutgefäfse und das Gehirn selbst dabei eine bedeutende Verletzung erlitten haben, wird für die Beurtheilung besonderer Fälle maafsgebend sein. — Trennungen des Schädels in seinen Nähten kommen in ihren Folgen ganz mit den Fracturen beträchtlicher Art überein. — Dagegen sind Hiebwunden der Knochen, bei welchen ein Stück ausgeschlagen ist (Aposkeparnismus), nicht so gefährlich, wie die Brüche: man hat Beispiele, dafs selbst dann, wenn etwas Gehirnmasse mit

verloren ging, die Heilung durch eine feste membranöse, die Oeffnung verschliefsende Masse geschah. — Stichwunden, wobei blofs die äufsere Knochentafel verletzt worden, haben nicht viel zu bedeuten. Sind beide Tafeln verletzt, so gehört die Verletzung zu den Fracturen, und ist nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit und Folgen zu beurtheilen.

Anm. Dafs auch nach bedeutenden Verletzungen der Schädelknochen, sobald nur das Gehirn nicht in Mitleidenschaft gezogen ist, völlige Heilung eintreten kann, beweist der von E. Eichhorn in s. Dissert. de capitis laesionibus earumque curatione, Erlang. 1815, erzählte Fall: Vier Säbelhiebe, wovon drei bis auf die dura mater drangen, mit Splitterung verbunden, am vorderen Theile des Kopfes; eine Verletzung in der Gegend des Hinterhauptes: das Knochenstück hing nur noch an der Haut; eine zweite mit Entblöfsung des Knochenstückes und mit vielen Splittern, eine dritte auf der rechten Seite. Bewufstsein; im Verlaufe der Heilung Abstofsung mehrerer Knochen, und zuletzt völlige Heilung. Andere Beispiele von Heilung nach blofsen Knochenverletzungen in Schmucker's chirurg. Wahrnehmungen, 1. Th. S. 343. und in Graefe's und Walther's Journ. 3. B. 1. H. S. 226. Ja es sind Erfahrungen bekannt, dafs selbst getrennte Knochenstücke wieder angeheilt sind. Langenbeck a. a. O. S. 57. Anmerk. — Ueber Gegenspalten s. Pyl's Aufs. 4. Samml. S. 31. Nach einem Falle von einer Treppe auf den Kopf war das Felsenbein geborsten. — Ueber die nach einem Flintenschusse mit grobem Schrot auseinandergetriebene Lambda-Naht berichtet Büttner in sein. aufricht. Unterricht v. d. Tödtlichkeit d. Wund. 2. Ausg. Königsb. u. Leipz. 1776. 4. S. 81. —

§. 283.

Wunden des Gehirns und seiner Häute können bei allen Verletzungen der Schädelknochen, aber auch bei Stichwunden durch die Nase und Augenhöhlen (§. 279.) bewirkt werden. Entweder verletzt das Instrument, welches die Knochen getroffen hat, die Hirnhäute und das Gehirn geradezu, oder es geschieht dies durch die eingedrückten oder gesplitterten Knochenstücke. Je tiefer sich aber die Verletzung selbst in das Gehirn erstreckt, um so gefährlicher ist dieselbe, und kann dann leicht den Tod nothwendiger Weise nach sich ziehen. Dagegen sind oberflächliche Hirnwunden, selbst solche mit Substanzverlust, wieder geheilt worden, und es scheint, als wenn ein fortgesetzter Druck auf das Hirn nachtheiliger wirke, als eine reine Wunde mit oder ohne Substanzverlust. Viel trägt zur Heilung offener Gehirnwunden der Umstand mit bei, dafs der unter diesen Umständen sich reichlich er-

zeugende Eiter einen freien Ausfluſs nach aufsen findet. Wenn aber auch in manchen Fällen nach Hirnwunden der Tod nicht erfolgt, so sind diese doch immer zu den höchst gefährlichen zu rechnen, welche entweder auf der Stelle, oder wenigstens bald, oder auch später durch die entstandene Entzündung und Eiterung tödtlich werden können. Am allergefährlichsten und dann schleunig tödtlich sind die Verletzungen der Basis des Gehirns und des verlängerten Marks. — Von grofser Wichtigkeit sind die mit den Verwundungen des Gehirns verbundenen Blutungen, mag ein beträchtliches Gefäfs, oder ein Blutleiter verletzt sein. Hier kann der Tod auch von dieser Seite her, theils durch den Blutverlust selbst, theils durch den Druck, welchen das ergossene Blut auf das Gehirn ausübt, rasch erfolgen.

Anm. Höchst merkwürdige Fälle sind in den Remarques sur les playes du cerveau von Quesnay mitgetheilt. S. Mémoires de l'acad. royale de chir. T. 1. Par. 1743. 4. p. 310. Unter and. wird hier der Verwundung des Gehirns durch eine Kugel erwähnt: der Mensch ward wieder hergestellt, starb aber nach einem Jahre; die Kugel fand sich in der Hirnsubstanz, ohne Zufälle erregt zu haben. Hennen beobachtete den Fall, in welchem eine Kugel in den hinteren Hirnlappen eingedrungen war, und doch erfolgte Heilung. S. Langenbeck's neue Biblioth. 2. B. 4. St. S. 653. Eine glücklich geheilte Zerschmetterung des Stirnbeins mit bedeutendem Substanzverlust des Gehirns beobachtete Edmondson. S. Edinb. med. and surg. Journ. Vol. 19. Apr. 1823. p. 199. Viele ältere Beispiele von geheilten Hirnwunden sind in Ploucquet's Comment. medic. p. 104. angeführt. Eben so hat Masius a. a. O. 2. B. 1. Abth. S. 58. mehrere hierher gehörende Fälle gesammelt. Einen reichen Schatz von Erfahrungen über Hirnwunden enthält Langenbeck's Nosol. u. s. w. 4. B. S. 63 u. folg.

§. 284.

Eine sehr häufige und höchst gefährliche Folge der Gewaltthätigkeiten, welche den Kopf treffen, ist die Hirnerschütterung, Commotio cerebri. Sie tritt unmittelbar nach der Einwirkung der äufseren Gewalt ein, so dafs sich in dem Augenblicke des Stofses, Wurfes, oder Schlages u. s. w. ihre Folgen äufsern. Nach der Heftigkeit der eintretenden Gewalt können drei verschiedene Grade angenommen werden. Im geringeren (ersten) Grade fällt der Getroffene betäubt nieder, erholt sich aber bald wieder, und klagt dann über Schwindel, Verwirrung der Sinne und Klingen vor den Ohren: es tritt Neigung zum Schlaf ein, aus wel-

chem der Mensch aber leicht wieder erweckt werden kann; der Puls bleibt gewöhnlich normal, zuweilen ist er klein, krampfhaft, aussetzend; es findet wohl Brechreiz, zuweilen auch wirkliches Erbrechen statt; die Zufälle gehen indessen bald wieder ohne weiteren Nachtheil vorüber. — Im höheren (zweiten) Grade ist tiefer Sopor vorhanden, aus welchem der Kranke nicht erweckt werden kann: Blässe des Gesichts, Kälte der Extremitäten, zuweilen Knirschen mit den Zähnen, Unempfindlichkeit der Augen gegen das Licht, Erweiterung der Pupille, Lähmung der Schliefsmuskeln des Afters und der Blase sind vorhanden, der Puls ist langsam, schwach, oft kaum fühlbar, zuweilen intermittirend: die einzigen Lebenszeichen bilden nicht selten nur noch der schwache Puls und ein leises Athemholen. — Im höchsten (dritten) Grade fällt der Mensch in dem Augenblicke, wo er von der Gewalt getroffen wird, todt zu Boden.

Anm. Auch nach einem Falle auf den Hintern kann Hirnerschütterung entstehen. Vergl. Schumacher med. chirurg. Bemerk. 1. B. Copenh. 1800, 8. S. 308. No. 95. — Nicht selten mufs auch da, wo nach Ohrfeigen der Tod eingetreten, Hirnerschütterung als Ursache angenommen werden. Vergl. Kopp's Jahrb. 2. Jahrg. S. 248. (Gutachten von Pfeuffer); Henke's Zeitschr. 4. B. S. 96. (von demselb.), und S. 359. (Gutacht. von Hinze). — Ueber eine durch Gehirnerschütterung augenblicklich tödtliche Kopfverletzung berichtet Wiegand in Henke's Zeitschr. 25. B. S. 173.

§. 285.

Die Hirnerschütterung des ersten Grades geht, wie schon erwähnt wurde, in völlige Genesung über. Ein Gleiches kann wohl auch bei dem zweiten Grade stattfinden, obgleich dann die Wirkung der Erschütterung mehrere Stunden, selbst Tage fortdauert. Dagegen bleiben, wenn der Tod nicht noch später eintritt, wohl Folgen der erlittenen Gehirnerschütterung zurück, welche in Schwäche des Gedächtnisses, die zuweilen in einer bestimmten Richtung statt findet, in Blödsinn, Blindheit, Taubheit und Lähmungen bestehen. Auch können nach der Hirnerschütterung andere Leiden zu Stande kommen, welche das Leben gefährden: Fieber mit Delirien, Entzündung des Hirns und seiner Häute, mit dem übeln Ausgange der Exsudation. Eben so können Ueberfüllungen der Blutgefäfse Apoplexie und Tod herbeiführen.

Anm. Den Fall von (vorübergehendem) Verluste des Gedächtnisses

nach einem Sturze vom Pferde erzählt Koempfen in den Mém. de l'acad. royale de médec. Tom. 4. 1835. 4. p. 489. S. Gött. gel. Anz. 1836. 92. St. S. 914. — Beispiele von geheilter Hirnerschütterung, wobei Blutextravasat statt fand, erzählen unt. And. Mayer in Hufeland's Journ. 76. B. März, S. 106. und Biermann in Henke's Zeitschr. 39. B. S. 352. — Dafs aber Hirnerschütterungen oft noch nach sehr langer Zeit tödtlich werden können, erleidet keinen Zweifel, und ist durch die Erfahrung bestätigt. S. Henke's Z. 4. B. S. 96. (der Tod erfolgte 3 Jahre nach erlittener Mifshandlung). Noch merkwürdiger ist aber das von Denhofer beobachtete Beispiel: nach einem Falle auf den getäfelten Fufsboden mit der linken Seite des Hinterhauptes trat Hirnerschütterung ein, der Mensch starb aber erst 11 Jahre nachher unter fortwährenden Leiden. Salzb. med. chir. Zeit. 1815. No. 33. Beilage. S. 113.

§. 286.

In allen denjenigen Fällen, bei welchen nach einer heftigen Gewaltthätigkeit auf den Kopf der Tod erfolgt, und bei der gerichtlichen Obduction sich keine besonderen Merkmale, aus welchen der Tod hergeleitet werden kann, auffinden lassen, hat der Arzt auf Gehirnerschütterung zu erkennen, und ihre nothwendige Tödtlichkeit auszusprechen. Es hat nämlich die Gehirnerschütterung das Eigenthümliche, dafs sie in ihrer reinen Form keine sinnlich wahrnehmbaren Veränderungen des Gehirns selbst hinterläfst: das Merkmal, welches Littre und Boyer in dem Eingesunkensein des Gehirns bei seiner Erschütterung finden wollten, ist sehr zweifelhaft, und hat in Fällen von notorisch stattgefundener Commotio cerebri gefehlt. Auch kann das Zusammengesunkensein des Gehirns, wo es wirklich statt findet, durch andere Ursachen, Säfteverlust, Nervenkrankheiten u. dgl., entstanden sein, so wie es auch schwer zu entscheiden sein möchte, ob das Maafs des Abstandes vom gewöhnlichen Zustande abweicht oder nicht. Ueberfüllungen der Blutgefäfse des Gehirns, Lostrennung der dura mater, Blutergüsse auf dem Hirne selbst können allerdings mit der Hirnerschütterung verbunden sein; es braucht aber dann, um den Zusammenhang des Todes mit der erlittenen Gewaltthätigkeit zu beweisen, keine so strenge Rücksicht auf die etwa mit vorhandene Hirnerschütterung genommen zu werden, indem dann in jenen deutlich erkennbaren Erscheinungen hinlänglicher Grund zur Erklärung des Todes liegt.

Anm. Hinsichtlich des Nachweises stattgefundener Hirnerschütterung s. Wittcke's Bemerkungen darüber in Henke's Zeitschr. 19. B. S. 82.,

wo auch auf das angebliche Zusammengesunkensein des Gehirns die gebührende Rücksicht genommen ist. — Vergl. auch den Aufsatz von Braun, über das Eingesunkensein des Gehirns, als Zeichen des durch Hirnerschütterung erfolgten Todes. Ebend. 2. E. H. S. 219. — Ueber Gehirnerschütterung s. folg. Schriften: X. Bichat Reflexions sur la commotion et l'inflammation du cerveau, à la suite des coups reçus à la tête. In Journ. de chir. par Desault. T. 4. Par. 1792. p. 307. — Küttlinger Ueber gerichtl. med. Beurtheilung solcher Schädelverletzungen, welche durch Erschütterungen mittelst stumpfer Instrumente bewirkt werden. In den Abhandl. der physikalisch-med. Societät zu Erlangen, 2. Bd. Nürnb. 1812. 4. S. 121. — Caspari Ueber die Identität der Gehirnerschütterung und der Extravasation unter dem Schädel mit dem Schlagflusse. In Rust's Magaz. 22. B. S. 234. — Langenbeck Nosol. u. Ther. d. chir. Krankh. 4. B. S. 102. — M. Hager die Wunden, Risse, Quetschungen und Erschütterungen, beschrieben u. durch Beispiele erläutert. Wien 1837. 8. — Siebenhaar Art. „Kopfverletzungen" in dess. Handb. d. gerichtl. A. 2. B. S. 92.

§. 287.

Eine andere Folge der auf den Schädel einwirkenden Gewaltthätigkeit ist der Erguſs von Blut in der Kopfhöhle (Extravasat), welches, aus verletzten Gefäfsen sich ergiefsend, entweder zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, oder zwischen den Hirnhäuten, oder zwischen der innersten Hirnhaut und dem Gehirne selbst, oder in der Substanz des Gehirns und in dessen Höhlen, oder auf der Basis cranii sich befindet. Die Gefäfse selbst können durch die verletzende Gewalt zerrissen (Haemorrhagia per rhexin), oder durch eindringende Knochenstücke oder die Werkzeuge, mit welchen die Verletzung zugefügt worden, geradezu getrennt sein (Haem. per diaeresin). Es entsteht aber durch das Extravasat Druck des Gehirns, dessen Grade nach der Quantität des Blutes freilich verschieden sein können. Im geringeren Grade entsteht Schwindel, Betäubung, stotternde Sprache, wankender Gang, Schläfrigkeit; im höheren Grade äufsert sich dagegen Druck des Hirns durch soporösen Schlaf, Schnarchen und Röcheln, Lähmungen der Sphincteren, Convulsionen oder Paralysen an der dem Extravasate entgegengesetzten Seite. Nicht selten sind auch Blutungen aus der Nase, dem Munde und den Ohren zugegen. Die Zufälle des Hirndruckes haben viel Aehnlichkeit mit denen der Gehirnerschütterung: man berücksichtigt dabei die Zeit, welche zwischen der Gewaltthätigkeit und den Erscheinungen statt findet: bei der Gehirnerschütterung folgen letztere unmittelbar nach

der erlittenen Gewalt, bei dem Extravasate ist ein Zwischenraum, der bei starker Blutung freilich auch sehr kurz sein kann; auch fehlt bei dem Extravasate und dem daher entstandenen Drucke des Gehirns selten der schnarchende Ton des Athmens, welcher bei der Commotio cerebri in der Regel nicht vorhanden ist. Eben so vermehren sich die Zufälle bei dem Extravasate. — Uebrigens findet sich bei den Obductionen Solcher, welche in Folge des Hirndruckes gestorben sind, jedesmal die veranlassende Ursache, und es kann daher kein Zweifel über diese selbst obwalten.

Anm. Der Unterschied zwischen Commotio cerebri und Extravasat ist trefflich auseinandergesetzt bei Langenbeck a. a. O. S. 79. Er kommt besonders bei der zu leistenden Hülfe (Trepanation) in Betracht, und ist dann auch in gerichtlicher Beziehung von Wichtigkeit, wenn über den Erfolg dieser Operation, so wie über die Behandlung überhaupt geurtheilt werden soll, was oft in der gerichtlichen Praxis nothwendig ist. — Hinsichtlich des Zwischenraumes, welcher zwischen der Zeit der Verletzung und den Zufällen statt findet, erzählt Langenbeck: Der Fürst von N. stürzte mit dem Pferde auf das Gesicht, fühlte sich aber ganz wohl, und bestieg nach einigen Stunden das Pferd wieder. Als er aber eine halbe Stunde geritten war, stieg er ab, klagte über Uebelkeit, sank plötzlich unter Convulsionen um, und bekam alle Zufälle des Druckes auf das Hirn. Er starb, und bei der Section fand sich am Cranium keine Verletzung, aber unter der harten Hirnhaut am Processus falciformis major und in der Basis cranii lag ein bedeutendes Blutextravasat, was sich bis zum Foramen magnum oss. occipitis hin erstreckte. S. 92. — In Schmucker's verm. chir. Schriften, 3. B. Berl. u. Stett. 1782. 8. S. 240. erzählt Hoffmann einen Fall, in welchem nach Beendigung der Commotion Zufälle des Extravasats eintraten, welches letztere sich auch durch die angestellte Trepanation bestätigte.

§. 288.

Die Beurtheilung der Tödtlichkeit des Extravasates richtet sich nach seiner Gröfse und Ausdehnung, nach seinem Sitze, nach der Möglichkeit, durch chirurgische Hülfe dasselbe zu behandeln, so wie auch die anderweitigen Nebenverletzungen, die Constitution und das Alter des Verletzten mit in Betracht kommen müssen. Bei kleineren Extravasaten kann wohl noch Resorption statt finden, besonders wenn diese durch das jugendliche Alter begünstigt wird, wodurch das Leben erhalten bleibt. Gröfsere hingegen ziehen entweder sehr bald den Tod nach sich, welcher durch Apoplexie erfolgt, oder sie tödten später durch Entzündung und Vereiterung des Gehirns. Apoplektische Constitu-

tion, so wie höheres Alter des Verletzten, steigert die Gefahr des Blutergusses. Der erfolgte Tod ist in den bei weitem meisten Fällen von dem Gesichtspunkte der absoluten Tödtlichkeit zu betrachten, wobei die Beschaffenheit des verletzenden Instrumentes für das Urtheil des Arztes in keiner Weise maafsgebend sein kann.

Anm. Auch hier mufs wieder der Ohrfeigen gedacht werden, welche theils durch Hirnerschütterung, theils durch bewirktes Extravasat nach zerrissenen Gefäfsen tödten können. S. über tödtliche Ohrfeigen: Chr. G. Büttner aufricht. Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. 2. Ausg. Königsb. u. Leipz. 1776. 4. §. X. S. 7. und Metzger in sein. gerichtl. med. Abhandl. 1. S. 21. — Den Fall einer bedeutenden Kopfverletzung mit Extravasat von 5 Unzen Blut auf dem Hirne, wodurch die rechte Seite des Gehirns nach links gerückt und geschoben war, erzählt Schlegel in sein. Materialien, 8. Samml. S. 108. — S. auch Rüling von einer auf die Fractur des Stirn- und Schlafbeins, und starker Blutergiefsung unter dem Hirnschädel, bei einem Manne erfolgten absoluten Tödtlichkeit. In Baldinger's neu. Magaz. f. Aerzte, 1. Bd. S. 170. Wie spät Extravasat tödten kann, lehrt das Gutachten von Graff in Henke's Z. 37. B. S. 304. (acht Monate nach der Verletzung erst Tod).

§. 289.

Als weitere Folge der Kopfverletzungen mufs die sich ausbildende Hirnentzündung mit ihren Ausgängen angesehen werden. Sie kann schon durch die blofse Wirkung jeder äufseren Gewalt, noch mehr aber durch den mechanischen Reiz selbst, welchen Knochenstücke, Splitter der inneren Knochentafel, fremde in das Hirn gedrungene Körper ausüben, hervorgerufen werden. Auch sind die dynamischen Ursachen der Gehirnentzündung bei Kopfverletzungen nicht zu übersehen: entzündliche Affectionen der äufseren Schädeldecken bei blofsen Verletzungen dieser allein können sich auf das Innere fortpflanzen, Gemüthsbewegungen vor oder nach den Verletzungen, Diätfehler u. s. w. werden um so leichter Entzündung hervorzubringen im Stande sein, je mehr prädisponirende Ursachen, als Constitution, Temperament, vorausgegangene Erhitzung u. s. w., vorhanden sind. Die Entzündung erfolgt bald früher, bald später nach der stattgefundenen Verletzung: sie kann Wochen, selbst Monate nach der erlittenen Gewaltthätigkeit auftreten, und dann noch tödtlich werden, worin gerade die Ursache des Tückischen und höchst Gefährlichen der Kopfverletzungen liegt. Je ausgebreiteter und complicirter freilich die letzteren sind, um

so leichter kommt Entzündung zu Stande, und um so gefährlicher ist ihr Verlauf. Ihre Ausgänge sind im übeln Falle Eiterung, Erweichung, Wasser-Ergufs, Verdickung und fungöse Entartung.

Anm. Einen interessanten Fall erzählt Ehrlich in sein. chirurg. Beobacht., 1. B. Leipz. 1795. 8. S. 18. Ein junger Mensch bekam einen Schlag auf den untern hintern Winkel des rechten Scheitelbeins: er starb am sechsten Tage; die Section ergab nur Entzündung der Hirnhäute ohne sonstige Spuren von Verletzungen. — Vgl. auch Langenbeck a. a. O. S. 121. „Verletzung des Gehirns und seiner Häute, bedingt durch organische Processe: Entzündung mit den Uebergängen in pathologische Exsudationen und Afterproductionen."

§. 290.

Die Entzündung des Gehirns in ihren verschiedenen Formen (Entzündung der Häute, Entz. der Hirnsubstanz) ist immer eine gefährliche Krankheit, welche die Kunst nicht in allen Fällen bezwingen kann. Ihr Ausgang in Ergufs von Wasser oder in Eiterung ist nicht immer zu verhüten, welcher dann früher oder später den Tod nach sich zieht. Die Gefahr der Hirnentzündung steigert sich aber dadurch, dafs sie oft mehr als eine schleichende, nicht deutlich zu erkennende auftritt, und dafs sie dann erst an ihren Wirkungen, aber zu spät erkannt wird, dafs sie demnach zugegen ist, ohne dafs sie vermuthet, und noch eintreten kann, ohne dafs sie erwartet wird. — Der Zusammenhang des Todes mit der erlittenen Gewaltthätigkeit kann in solchen Fällen, wo sich Entzündung oder Ausgänge in Folge jener gebildet hatten, leicht nachgewiesen werden, die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit wird freilich in dem einzelnen Falle von besonderen Ursachen abhängig sein, es möchte aber nur selten das Urtheil einer zufälligen Lethalität auszusprechen sein. Letzteres wird geschehen können, wenn nachzuweisen wäre, dafs pathologische Producte im Gehirne schon früher zugegen gewesen, und dafs die hinzugekommene Verletzung den Tod nur beschleunigt habe.

Anm. Die längere Zeit nach der Verletzung eintretenden Zufälle und die Beispiele des nun erst erfolgenden Todes müssen aus dem chronischen Entzündungsprocesse mit seinen Ausgängen erklärt werden. So kann eine chronische Vereiterung erst längere Zeit nach der erhaltenen Verletzung tödten, wohin manche Fälle gehören, in welchen Kugeln in das Gehirn gedrungen und daselbst liegen geblieben sind. Vergl. die Fälle in Morand's vermischt. chirurg. Schriften, Leipz. 1776. 8. S. 1. und in Hufeland's Journ.

43. B. Nov. 1816. S. 45. (Mittheilung von Reich.) Anders kann sich der Fall gestalten, wenn die Kugeln in den Knochen stecken geblieben sind. S. H. Oestreich de glande plumbea ossi ethmoideo infixa. Berol. 1831. 8. (Einem Soldaten war eine Flintenkugel durch die linke Augenhöhle in das Siebbein gedrungen, und hier sitzen geblieben: Patient lebte nach der Verwundung noch 15 Jahre.) — Andere Fälle von später tödtlich gewordenen Kopfverletzungen s. in der Salzb. med. chir. Zeitung. 1818. 4. B. S. 15. Med. Zeit. des Vereins für Heilk. in Preuss. 1835. No. 18. Med. Corresp. Blatt des Würtemb. ärztl. Vereins, 1839. No. 25. Beobachtung von Härlin: Sechs und zwanzig Jahre nach einer Kopfverletzung starb ein 45jähriger Mann; er war früher mit der Stirne auf das Pflaster gefallen und besinnungslos geworden: die Section zeigte in der rechten Hirnhälfte einen Abscefs, in welchem die Hirnmasse in dunkelbraune Jauche verwandelt war. — Lehrreiche Gutachten über Kopfverletzungen mit tödtlichem Ausgange durch Vereiterung haben Hedrich und Koelle in Henke's Zeitschr. 41. B. S. 151. 408. und 431. mitgetheilt. In dem letzten Falle war der Verletzte, ein Badergeselle, sogar fünf Wochen nach der Verletzung seinem Geschäfte wieder nachgegangen, rasirte seine Kunden, fuhr über Land u. s. w., starb aber am 73sten Tage nach der Verwundung, welche auf die Stirne mittelst der Schärfe einer Haue statt gefunden hatte.

§. 291.

Endlich dürfen die nach nicht tödtlichen, aber schweren Kopfverletzungen nachbleibenden Folgen nicht übersehen werden, wo es auf eine gerichtlich-medicinische Begutachtung jener ankommt. Die Erfahrung zeigt nämlich, dafs Schwindel, langdauernder Kopfschmerz, Schwäche des Gedächtnisses, Fehler der Sinneswerkzeuge, Lähmung, Epilepsie, selbst Wahnsinn und Blödsinn nach Kopfverletzungen zurückbleiben können, welche Zustände allen Heilungsversuchen widerstreben. Auch können sich nach Kopfverletzungen vermöge des natürlichen Zusammenhangs des Gehirns mit den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes Fehler dieser letzteren erzeugen, welche bald früher bald später eintreten. Besonders sind es Leberabscesse, welche in Folge der genannten Verletzungen entstehen können, und bald als consensuelle, bald als metastatische (später eintretende) Leiden angesehen werden müssen. Der Arzt hat den Zusammenhang der entstandenen Krankheiten mit den Verletzungen nachzuweisen, wobei freilich nicht selten auch auf die Anlage zu solchen Leiden, mithin auf die individuelle Beschaffenheit des Verletzten, Rücksicht genommen werden mufs.

Anm. 1. In dem oben §. 281. aus Larrey angeführten Falle eines Lanzenstichs in das Gehirn ward zwar der Kranke wieder hergestellt, allein die Stimme verlor sich ganz, das Schlucken war beschwerlich, Geschmack und Geruch wurden schwach, und die Verdauung lag sehr danieder.

Anm. 2. Ueber die zu den Verletzungen des Kopfes so häufig sich hinzugesellenden Affectionen der Leber vgl. Richter Anfangsgründe der Wundarzneik. 2. B. §. 220 u. folg. Vergl. auch Fielitz Beobachtungen verschiedener Kopfverletzungen mit Leberentzündung. In Richter's chir. Biblioth. 8. B. S. 537. Von neueren Schriftstellern s. F. C. Reinhard Ueber Leberabscesse nach Kopfverletzungen. Sulzb. 1838. 8. — Dafs aber ähnliche Versetzungen auch nach andern Eingeweiden vorkommen können, hat schon Bohn de renunc. vuln. p. 117. bemerkt. — Eine nach erhaltener Kopfverletzung sehr vergröfserte und blutreiche Milz hat Graff beobachtet. S. Henke's Zeitsch. 37. B. S. 304. Vergl. auch Brach Chirurg. for. spec. S. 72. „Affectionen der Unterleibseingeweide nach Kopfverletzungen."

§. 292.

Eine andere Frage bei der Beurtheilung der Kopfverletzungen entsteht über die Behandlung derselben, theils in Beziehung darauf, ob etwas, was geschehen konnte, unterlassen ist, theils ob, wo eine Hülfe angewendet wurde, der Tod selbst durch diese hervorgebracht oder wenigstens beschleunigt worden sei. Bei der grofsen Gefährlichkeit der Kopfverletzungen und bei der Erfahrung, dafs nach der zweckmäfsigsten Behandlung dieselben dennoch tödtlich ausgefallen sind, wird es sehr schwer zu entscheiden sein, was auf Rechnung einer vernachlässigten oder angeblich schädlichen Behandlung zu bringen sei. Die Resultate der Obduction und einer genau abgefafsten Krankengeschichte müssen dem entscheidenden Urtheile zum Grunde gelegt werden. — Da bei vielen Kopfverletzungen und deren Folgen die Trepanation Heilmittel ist, die Operation selbst aber einen bedeutenden Eingriff in das ganze Leben bildet, so kommt sowohl ihre Unterlassung, als auch ihre Ausführung in Betracht, und es kann Fälle geben, in welchen der unterlassenen Trepanation wohl einiger Einflufs auf den erfolgten Tod zugeschrieben werden mufs, andere hingegen, in welchen die verrichtete Operation Antheil an dem Tode gehabt haben kann. Zur Entscheidung dieser Fragen mufs aber der vorliegende Fall nach allen seinen Einzelnheiten genau betrachtet werden, und die Ansichten der verschiedenen Schulen können da, wo das „Für" und „Gegen" zur Sprache kommt, geltend gemacht werden.

Anm. 1. Hinsichtlich der Trepanation herrschen unter den Chirurgen solche verschiedene Ansichten, dafs in der That forensische Fälle bald nach diesen, bald nach jenen Grundsätzen beurtheilt werden, je nachdem jene Anhängern oder Gegnern der Operation in die Hände fallen. Es bleibt unter solchen Umständen, bei dem Zwiespalte unter den Chirurgen, dem gerichtlichen Arzte nichts übrig, als jeden Fall wieder genau zu individualisiren, und das Urtheil, abgesehen von allen Regeln, welche die Schule aufstellt, zu fällen. Belehrend ist der Aufsatz von H. Br. Schindler Ueber die Tödtlichkeit der Kopfverletzungen hinsichtlich der verrichteten oder unterlassenen Trepanation, in Henke's Zeitschr. 24. B. S. 253. Vergl. ferner Langenbeck a. a. O. S. 21. und Brach Chirurg. for. spec. S. 82.

Anm. 2. Ueber die Kopfverletzungen sind aufser den besten Lehrbüchern der Chirurgie noch folgende Schriften hier anzuführen:

Perciv. Pott Observations on the nature and consequences of those injuries, to which the head is liable from external violence. Lond. 1768. 8. Teutsch von C. G. v. Murr. Nürnb. 1768. 8.

J. D. Metzger de laesionibus capitis. In ej. adversar. med. tom. 1. Francof. 1775. 8. p. 3.

J. W. Triller, resp. Eggers de laesionibus capitis. Viteb. 1776. 4.

J. P. Desault Chirurg. Nachlafs. Uebers. v. G. Wardenburg. 2. B. 3. Th. Gött. 1800. 8. S. 3.

Chr. Klein Chirurg. Bemerkungen. Stuttg. 1801. 8. S. 113.

J. Abernethy Surgical observations on injuries of the head. Lond. 1810. 8.

D. J. Larrey Maladies de la tête. In Clinique chirurgicale, t. 1. Par. 1829. 8. p. 135.

A. G. Hedenus de difficili laesionum capitis diagnosi ac prognosi. Dresd. 1833. 4.

Siebenhaar Art. „Kopfverletzungen". Im Handb. d. gerichtl. A. 2. B. S. 80.

b. Verletzungen des Rückenmarks.

§. 293.

Nächst dem Gehirne als dem Centralpunkte des Nervensystems kommt das Rückenmark als wichtiger Theil des genannten Systems in Betracht. Auf beträchtliche Verletzungen des obern Theils desselben folgt unmittelbar der Tod, mögen diese in Hieb-, Stich- oder Schufswunden, in Brüchen oder Verrenkungen der Wirbel, in Schlägen, Stöfsen oder Würfen des Genickes bestehen. Zermalmungen des Marks, Blutextravasat, Erschütterungen des ganzen Rückenmarks, deren Kraft sich nach dem Gehirne fortpflanzt, können die traurigen Folgen sein, und den Tod herbeiführen. Ent-

zündung des Rückenmarks, welche sich nach Verletzungen ausbilden kann, pathologische Ausschwitzung oder Vereiterung kommt da zu Stande, wo der Fall nicht auf der Stelle tödtlich endet, und führt dann ebenfalls später zum Tode. Verletzungen des unteren Theiles des Rückenmarks bringen Lähmungen der unteren Extremitäten hervor, auf welche der Tod früher oder später erfolgen kann. Es sind indessen Beispiele von Verwundungen des untern Theils des Rückenmarks vorgekommen, bei welchen das Leben erhalten wurde, wodurch aber die Richtigkeit des Satzes, dafs jede bedeutende Verletzung des Rückenmarks höchst gefährlich und selbst absolut tödtlich sei, nicht aufgehoben wird. — Verwundungen der im Rückenmarkskanale verlaufenden Wirbelschlagader (Arteria vertebralis), wenn sie ohne Verletzung des Rückenmarks und der Halswirbel vorkommen sollten, sind als allgemein nothwendig tödtlich zu beurtheilen, da durchaus keine Unterbindung derselben ausgeführt werden kann.

Anm. Den Fall einer tödtlichen Rückenmarksverletzung durch einen zwischen dem Atlas und Epistropheus eindringenden Stich erzählt Staub in Henke's Zeitschr. 35. B. S. 406. Der Tod war auf der Stelle erfolgt. Nach einer Zerschmetterung des Heiligenbeins und einiger Lendenwirbel, wobei das Rückenmark wie mit einem Messer durchschnitten war, trat der Tod nach 20 Minuten ein. Rust's Magaz. 13. B. S. 551. Vergl. auch Henke's Zeitschr. 48. B. S. 408. Tödtliche Verletzung der Wirbelsäule: Tod am 18ten Tage. — Ferrein erzählt in der Histoire de l'acad. royale des scienc. A. 1743. Par. 1746. 4. p. 90. den höchst merkwürdigen Fall von einem Soldaten, welchem ein Degenstofs in den untern Theil des Rückenmarks eingedrungen war. Der Mann ward anscheinend geheilt, klagte aber über heftige Schmerzen in der ehemaligen Wunde, und konnte nur mit Mühe gehen. Nach vielen Jahren bekam er den Scorbut, genas in 4 Wochen, der örtliche Schmerz indessen war nun heftiger, als früher. Am zwölften Rückenwirbel zeigt sich eine fluctuirende Geschwulst. Auf den Einstich fliefst ein Weingläschen voll röthlichen Serums heraus, und es zeigt sich eine Degenspitze von 2 Zoll Länge. Es erfolgen Convulsionen und unwillkührliche Ausleerungen, als man die Degenspitze herausnahm, und nach 36 Stunden stirbt der Mann, welcher zehn Jahre vorher die Stichwunde erhalten hatte. — Vortrefflich und erschöpfend ist der Aufsatz von Casper: „Ueber die Verletzungen des Rückenmarks in Hinsicht auf ihr Lethalitäts-Verhältnifs." In Rust's Magaz. 14. B. S. 411. S. auch Kriemer über die Krankheiten und Verletzungen des Rückenmarks in med. for. Rücksicht; in Wildberg's Jahrb. d. gesammt. Staatsarzneik. 4. B. S. 62. und Siebenhaar Art. „Rückgrathsverletzungen". A. a. O. 2. Bd. S. 370.

c. Ver-

c. Verletzungen des Halses.

§. 294.

Bei den Verletzungen des Halses kommen die äufseren Bedeckungen und Muskeln, die Luftröhre, die Speiseröhre, die grofsen Gefäfse und Nerven in Betracht. Am oftesten sind Schnittwunden zu beurtheilen, doch können auch Stich- und Schufswunden zu den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen Veranlassung geben, so wie Verletzungen des Kehlkopfes bei gewaltsamen Drücken mit den Händen, Erwürgen, sich ereignen können. Nicht selten sind die Verletzungen complicirt, und betreffen nicht immer die genannten Theile allein, was besonders von Schufswunden gilt. Die Gefahr und Tödtlichkeit ist verschieden, und richtet sich nach der Ausdehnung der Verletzung, nach dem getroffenen Organe und seiner Wichtigkeit für das Leben. Indessen ist die Gröfse der Verwundung nicht immer maafsgebend, indem kleine Verlezzungen oft den Tod auf der Stelle bewirken können, während sehr grofse und selbst tief eindringende Verletzungen weder tödtlich noch selbst gefährlich sind. — Von den Brüchen der Halswirbel und den Verletzungen des Rückenmarks s. den vor. §..

Anm. Kleine Stichwunden sind oft viel gefährlicher, als ausgedehnte Schnittwunden. Zu diesen letzteren gehören die Fälle, in welchen der Kehlkopf gänzlich durchgeschnitten war, und dennoch wieder Heilung eintrat. S. unt. and. Michaelsen vollkommene Heilung einer completen Zerschneidung des Kehlkopfs. In Pfaff's Mittheil. aus d. Gebiete der Med. Jahrg. 1836, Heft 11 u. 12. Dafs aber auch sehr gefährlich scheinende Stichwunden es nicht immer sind, beweist der von Metzger erzählte Fall: eine Stichwunde war von einer Seite des Halses herein und zur andern wieder hinausgedrungen, und dennoch erfolgte die Heilung ohne weitere Zufälle. Syst. d. ger. Arzn. §. 122.

§. 295.

Verletzungen der äufseren Bedeckungen und der Halsmuskeln, sowohl Hieb- und Schnitt-, als auch Stichwunden, sind dann, wenn weiter keine wichtigen Theile getroffen sind, von keiner Gefahr. Sie können aber, wenn sie mit Substanzverlust verbunden sind, einen steifen Hals (Caput obstipum) hinterlassen, welcher Unfall indessen durch eine zweckmäfsige Behandlung verhütet werden kann. — Quetschungen ereignen sich bei

versuchten oder wirklich vollbrachten Erdrosselungen. In letzterem Falle erfolgt der Tod durch Erstickung und Schlagfluſs, indem der Blutumlauf gehemmt wird. Druck kann aber auch dadurch tödtlich werden, daſs durch denselben eine beträchtliche Zerbrechung des Kehlkopfs bewirkt wird.

Anm. Siebenhaar bemerkt, daſs ein starker Druck auf den nervenreichen Kehlkopf hinreicht, um weniger durch Erstickung auf mechanische Weise, als durch Erzeugung eines paralytischen Zustandes des Respirationsapparates, der von den Vororganen ausgeht, zu tödten, und daſs daher alsdann auch die in die Augen fallenden Zeichen der Suffocation in den Brustorganen und im Gehirne fast ganz fehlen können. Er führt als Beispiel an, daſs vor einigen Jahren in Dresden eine Dame dadurch umgebracht wurde, daſs der Mörder den Daumen und den Zeigefinger bloſs auf dem Adamsapfel aufgesetzt, und so, nach den Resultaten der gerichtlichen Obduction zu schlieſsen, ohne alle weitere Verletzung, eine Nervenapoplexie und Lungenlähmung hervorgebracht hatte. Encycl. Handb. d. g. A. 1. Bd. S. 651.

§. 296.

Bei Verletzungen des Kehlkopfes und der Luftröhre kommt es hinsichtlich der Gefahr zuvörderst auf die Richtung an, welche dieselben haben. Längswunden sind von geringer Bedeutung, sie heilen leicht, ohne weitere Folgen zu hinterlassen. Dagegen sind Querwunden wichtiger, sie sind höchst gefährlich, sehr häufig mit Nebenverletzungen verbunden, dennoch aber nicht unbedingt tödtlich, da Beispiele von Heilung bei gänzlich durchgeschnittener Luftröhre die Annahme der absoluten Tödtlichkeit, wie solche von älteren Schriftstellern behauptet wurde, widerlegen. Die gröfste Gefahr hängt von der nach Verletzungen des Kehlkopfes und der Luftröhre sich einstellenden Entzündung ab, welche durch Anschwellung der inneren Haut der Luftröhre und durch Exsudatbildung, Erstickungszufälle, den Tod hervorbringen kann. — Auch Stichwunden können durch Erstickungszufälle und nachfolgende Entzündung gefährlich werden: sie bewirken manchmal emphysematische Geschwulst. Gequetschte Wunden des Kehlkopfes sind höchst gefährlich: der Tod kann schnell, selbst augenblicklich nach ihnen erfolgen. Ausgebreitete Brüche der Knorpel des Larynx sind absolut tödtlich, wenn der Tod auch erst später erfolgt. — Wunden der Luftröhre mit Substanzverlust hinterlassen oft eine unheilbare Fistel.

Anm. Ueber die Heilung der Luftröhrenwunden bei völliger Trennung

können viele Beispiele nachgewiesen werden. S. u. a. Salzb. med. chir. Zeit. 1815. No. 56. J. Boey Diss. historiam vulneris, traeheam et oesophagum totum perscindentis, feliciter sanati. Kil. 1827. 4. Langenbeck a. a. O. S. 451. Interessant ist die Abhandlung von L. Mende von der Bewegung der Stimmritze beim Athemholen, Greifsw. 1816. 4., wo ebenfalls der Fall einer Durchschneidung des Kehlkopfs erzählt ist, welcher aber tödtlich ablief. — Eine in ihrer ganzen Länge durchschnittene Luftröhre, welche wieder heilte, sah Bourienne, Journ. de médecine etc. par Roux. Tom. 41. p. 468. — Beispiele von Zerbrechungen des Kehlkopfs erzählen Pyl: Aufs. u. s. w. 3. Samml. S. 52., Schreger in Horn's Arch. 1810, Jan. — April S. 62. und Ed. v. Siebold in s. Journ. für Geburtsh. u. s. w. 15. Bd. S. 319. (In diesem letzteren Falle erfolgte der Tod erst nach $2\frac{1}{2}$ Monaten: die Verletzung mufste aber dennoch für absolut lethal erklärt werden.) — Ueber die Verletzung des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre s. noch Henke's Abhandl. 2. Bd. S. 59. und Rust: Einige Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitäts-Verhältnifs. In dess. Magaz. 7. Bd. S. 262.

§. 297.

Verletzungen der Speiseröhre (Oesophagus) kommen selten für sich allein vor, da dieselbe hinter der Luftröhre ihre Lage hat. Nur Stichwunden, besonders an der linken Seite, wo die Speiseröhre etwas mehr hervorragt, können diese allein treffen: die Verwundung ist aber dann ohne Nebenverletzungen nicht gefährlich. Ja die Speiseröhre kann ganz durchgeschnitten sein, ohne dafs dabei der Tod nothwendig darauf erfolgen mufs, da die Erfahrung Beispiele der geschehenen Heilung nachweist. Dagegen ist gänzliche Durchschneidung des Oesophagus an seinen tieferen Stellen, so dafs das durchgeschnittene Ende sich in die Brusthöhle herabzieht, unbedingt tödtlich, wobei auch die damit verbundenen Verletzungen anderer wichtiger Theile, vor allen des Kehlkopfs und der Luftröhre, in Betracht kommen.

Anm. Hieher gehört der merkwürdige Fall, welchen Boerhaave beschrieben hat. S. Atrocis nec descripti prius morbi historia secundum medicae artis leges conscripta. Lugd. Batav. 1724. 8. Dem Admiral v. W., welcher sich häufig der Brechmittel zur Entleerung des überfüllten Magens bediente, rifs die Speiseröhre oberhalb ihrer Einpflanzung in den Magen ab. — Einen Fall von glücklicher Heilung bei gänzlich durchgeschnittener Speiseröhre erzählen Jasser in Schmucker's verm. chir. Schr, 3. B. S. 162. Boey a. a. O. und Dieffenbach in Rust's Magaz. 41. Bd. S. 414. — Ueber einen Bajonetstich in den Oesophagus und dessen erfolgte Heilung s.

Brach Chir. for. spec. S. 327. Langenbeck erzählt den Fall einer Verletzung des Oesophagus durch einen Stich, wodurch zugleich die Lunge getroffen war. Nach 7 Monaten Tod durch Auszehrung: die Wunde der Speiseröhre war so gut wie geheilt. A. a. O. S. 545. — Vergl. auch den im vorigen §. angeführten Aufsatz von Rust.

§. 298.

Von den am Halse gelegenen Blutgefäfsen sind auf jeder Seite die gemeinschaftliche Kopfschlagader (Carotis communis) mit ihrer Verzweigung in die Carotis externa und interna, die obere Schilddrüsenarterie (Art. thyreoidea superior), die lingualis, die innere Kinnbackenschlagader (Art. maxillaris interna), so wie die innere Drosselader (Vena jugularis interna), als die wichtigsten zu berücksichtigen. — Verletzungen dieser Gefäfse können und müssen durch Verblutungen tödtlich werden, sobald diesen durch eine kunstgerechte Behandlung nicht Einhalt geschieht. Es wird demnach bei der Beurtheilung dieser Verletzungen sehr darauf ankommen, ob Hülfe geleistet worden oder nicht: ist der Verletzte ohne Kunsthülfe gestorben, so ist die Verletzung immer für eine nothwendig tödtliche zu erklären, da dem Blute durch die Verwundung ein unaufhaltsamer Weg geöffnet wurde. Dies gilt besonders von den Verletzungen der Carotis, der Maxillaris interna, welche letztere selbst in Beziehung auf ihre chirurgische Behandlung den gröfsten Schwierigkeiten unterliegt, und von der Vena jugularis interna. Die Fortschritte der neuern Chirurgie, welche mit Glück die Carotiden unterbunden hat, haben daher auf die Lehre der gerichtlichen Medicin nur in sofern ihren Einfluſs geübt, als die Wunden der genannten Gefäfse nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme tödtlichen gerechnet zu werden brauchen. Aber auch Verletzungen der Arteria thyreoidea superior und der Arteria lingualis können durch ihre Blutung tödtlich werden, bei beiden ist aber ebenfalls die Unterbindung zulässig. Dagegen sind Verletzungen der Maxillaris externa in sofern minder gefährlich, als hier nicht auf der Stelle Kunsthülfe nöthig ist, und die Blutung, bis diese erscheint, durch Compression gehemmt werden kann. Auch bei Verwundungen der Vena jugularis externa kann die Blutung durch Compression und Unterbindung gestillt werden.

Anm. Es wird bei den Verletzungen der Blutgefäfse immer auf alle

Umstände im concreten Falle ankommen, und die oben angegebenen Andeutungen enthalten nur die allgemeinen Grundsätze. Beherzigenswerth ist Langenbeck's Ausspruch: „Es mufs wohl unterschieden werden, ob die Carotis oder ihre Aeste in Gegenwart tüchtiger Wundärzte — einer ist nicht hinreichend — oder in solchen Fällen verletzt werden, wo keine chirurgische Hülfe sogleich bei der Hand ist. Anders ist's demnach praesente chirurgo als absente chirurgo." A. a. O. S. 474. — In ähnlichem Sinne hat sich Henke ausgesprochen: „Es kann von der Gefahrlosigkeit, oder der möglichen Beseitigung der Gefahr der Verletzung eines grofsen Gefäfses, die bei chirurgischen Operationen vorsätzlich gemacht wird, durchaus kein gültiger Schlufs auf die gerichtlichen Fälle gemacht werden." Abhdl. 2. Bd. S. 79. — Einen merkwürdigen Fall von Halsverwundung, wobei die Vena jugularis interna verletzt war und trotz der sorgfältigsten Behandlung am 15ten Tage der Tod erfolgte, erzählt Taeheron in den Arch. gén. de médecine, Fevr. 1837. p. 162.

§. 299.

Verletzungen der grofsen am Halse liegenden Nerven werden wohl meistentheils mit andern Verletzungen zusammen vorkommen, und nur bei Stichwunden kann ihre Verwundung allein bewirkt werden. Bei der Wichtigkeit der Halsnerven ist aber ihre Verletzung höchst gefährlich, und verursacht furchtbare Schmerzen, heftige Convulsionen, Tetanus und selbst den Tod. In Betracht kommt immer, dafs diese Nerven zu Organen gehen, welche in ihren zum Leben nothwendigen Verrichtungen durch die Verletzung gestört werden. Das zehnte Nervenpaar (Nervus vagus), der Zwerchfellsnerven (Nervus phrenicus), und der Nervus sympathicus magnus müssen hier besonders berücksichtigt werden.

Anm. Wichtig sind die Versuche an Thieren, welche Magendie, Dupuy, Joh. Müller u. And. in Bezug auf die Beurtheilung der Wichtigkeit der genannten Nerven gemacht haben. Sie sind zusammengestellt bei Brach Chir. for. spec. S. 222 u. folg.

Ueber Halsverletzungen sind aufser den bewährtesten Lehrbüchern der Chirurgie nachzusehen:

C. Ferd. Tschierschki Quaedam de colli laesionibus. Berol. 1823. 8.

J. F. Dieffenbach Beobachtungen über Halswunden. In Rust's Magazin, 41. Bd. 1834. S. 395.

Siebenhaar Art. „Halsverletzungen", in dess. encycl. Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 649.

d. Verletzungen der Brust.

§. 300.

Bei den Verletzungen der Brust müssen die nicht eindringenden, äufsern (Vulnera non penetrantia) von den eindringenden, inneren Verletzungen (Vulnera penetrantia) unterschieden werden. Bei den letzteren sind sehr häufig, doch nicht immer, Theile, welche im Innern des Brustkastens liegen, verletzt, und gewöhnlich sind solche Verletzungen durch stechende Instrumente oder Schiefsgewehre bewirkt. Doch können auch innere Verletzungen durch Contusionen, Schläge, Würfe oder durch einen Fall u. s. w., wobei keine Wunde im engern Sinne äufserlich statt findet, veranlafst sein. Als mittelbare Folgen der Brustverletzungen sind die sich einstellenden Entzündungen, Eiterungen, Ergüsse, Lähmung und Brand von grofser Wichtigkeit. Schädlich wirken oft die nach Brustverletzungen zurückgebliebenen Körper, so wie endlich die Verletzungen der Knochen, welche den Brustkorb bilden, in Betracht kommen müssen.

Anm. Ueber die Eintheilung der Brustverletzungen s. Richter's Anfangsgründe der Wundarzneik. 4. Bd. S. 311. Die eindringenden Brustverletzungen hat C. Mayer eingetheilt: 1) in Vulnera penetrantia simplicia; 2) Vulnera penetrantia composita (mit Verletzung innerer Theile); 3) Vulnera penetrantia complicata (Gegenwart von fremden Körpern, Blutextravasat, Luftansammlung, Brüche der Rippen u. s. w.). S. Tractatus de vulneribus pectoris penetrantibus. P. I. Petrop. 1823. 4. p. 15.

§. 301.

Die höchst wichtigen Lebensorgane, besonders Herz und Lungen, welche in der Brust ihre Lage haben, machen Verletzungen der letzteren höchst gefährlich, und häufig mufs danach das Urtheil der nothwendigen Tödtlichkeit in ihrer weitesten Ausdehnung ausgesprochen werden. Ein lange dauerndes Siechthum entwickelt sich oft nach den Verletzungen der Brust, welches am Ende doch noch den Tod herbeiführt, der dann immer mit der erhaltenen Verletzung in Zusammenhang gebracht werden mufs. Auch hat gerade bei den Brustverletzungen der frühere Gesundheitszustand, die Constitution und der ganze Bau des Körpers, sobald dieser zu Brustkrankheiten hinneigt, oder wobei diese bereits ausgebildet sind, auf die Tödtlichkeit grofsen Einflufs, und mufs den Arzt

zur Bestimmung der nothwendigen Lethalität führen. Schwer ist dabei oft, so lange der Verletzte noch lebt, die Diagnose der Art und Ausdehnung der inneren Verletzungen, und es wird daher auch von dieser Seite die Wichtigkeit der Brustverletzungen erhöht.

Anm. Die grofse Tödtlichkeit der Brustverletzungen wird besonders noch dadurch vermehrt, dafs sehr häufig verschiedene Brustorgane zugleich getroffen sind, was besonders bei Schufs-, aber auch bei Stichwunden der Fall ist. Es können sich Verletzungen der Brust auch noch den Weg in die Bauchhöhle gebahnt, und hier Eingeweide getroffen haben. Vergl. Marc Merkwürdiger Fall einer Brustverletzung, in Henke's Zeitschr. 1. Bd. S. 109. (Ein Stich war durch das Zwerchfell von der Brust aus in den Magen gedrungen.) Bodenmüller ebendas. 17. Bd. S. 211. (Stichwunde, welche zwischen der fünften und sechsten Rippe eingedrungen, den Intercostal-Nerven, die Vene und Arterie durchschnitten, das Zwerchfell, die Leber, Gallenblase und den Magen verletzt hatte.)

§. 302.

Die nicht eindringenden, oberflächlichen Verletzungen der Brust, sind, besonders wenn keine bedeutenden Blutgefäfse getroffen wurden, in der Regel nicht gefährlich, und müssen als einfache Fleischwunden betrachtet werden, welche leicht heilen. Sind aber die unter der Clavicula liegenden Schlüsselbeingefäfse (Vasa subclavia) verletzt, so ist die Verletzung, wenn nicht schleunige Hülfe durch Unterbindung geleistet wird, als eine nothwendig tödtliche zu beurtheilen. Eben so verhält es sich mit Verletzungen der Intercostalarterien, deren Gefährlichkeit sich um so mehr steigert, je näher sie dem Rückgrathe zu getroffen werden. Auch nach Verwundung der äufseren Brustarterie (Mammaria externa) kann tödtliche Verblutung erfolgen. — Bei Einwirkung einer stumpfen Gewalt (Contusion) sind die Folgen auf die Lungen und die Pleura zu berücksichtigen: es können Gefäfse im Innern der Brust zerrissen sein, so dafs innerer Blutergufs, Bluthusten u. s. w. entsteht, so wie auch die sich ausbildende Entzündung (Pleuritis, Pneumonie) in Betracht kommen mufs. — Bei dem weiblichen Geschlechte können Verletzungen der Brustdrüse (Mamma) Entzündung, Vereiterung und Verhärtung nach sich ziehen.

Anm. Was oben §. 298. über die Unterbindung der Gefäfse des Halses angeführt wurde, das gilt auch hier hinsichtlich der Unterbindung der Subclavia. Diese ist allerdings in der neueren Zeit theils angerathen, theils wirklich vollzogen worden: allein die Annahme der absoluten Tödtlichkeit

ihrer Verletzung kann dadurch nicht erschüttert werden. So hat wegen Verletzung der A. axillaris Langenbeck die Subclavia mit glücklichem Erfolge unterbunden. S. dess. neue Biblioth. für die Chir. 4. Bd. S. 545. Vergl. auch die drei Fälle von Colles in dem Edinb. med. and surg. Journ. Jan. 1815. Art. I., welche aber unglücklich abliefen. Auf keine Weise können die gelungenen Fälle der Unterbindung auf das Urtheil bei gewaltsamen Verletzungen der genannten Arterien angewendet werden.

§. 303.

Brüche des Brustbeins und der Rippen sind immer als gefährliche Verletzungen anzusehen, gewöhnlich sind dabei Complicationen vorhanden, wodurch die Gefahr gesteigert wird. Gebrochene Rippen hemmen die Respiration, sie können die Pleura und selbst die Lungen reizen und verletzen, wodurch Entzündung mit ihren übeln Ausgängen entsteht. Bei beträchtlichen Brüchen der Rippen kann Luft von aufsen eindringen, die Brust aufschwellen, und die Respiration im höchsten Grade hindern. Auch unterliegt die Heilung dieser Fracturen grofsen Schwierigkeiten: die fortwährend reizenden Knochenfrágmente unterhalten die entstandene Entzündung der Pleura und der Lungen, und können den Tod herbeiführen. Bohn hat daher die Brüche mehrerer Rippen zu den absolut tödtlichen gerechnet, und es mufs diese Ansicht durchaus gebilligt werden, zumal sowohl bei den Brüchen der Rippen als auch des Brustbeins die in der Brusthöhle gelegenen Organe gewöhnlich einen bedeutenden Antheil an solchen Verletzungen nehmen. Constitution und Anlage zu Lungenleiden kommen dabei immer mit in Erwägung. — Quetschungen der Brust und Erschütterungen können, sobald die Beinhaut der Rippen oder des Brustbeins verletzt ist, Knochenfrafs (Caries) nach sich ziehen. Auch können die Lungen dabei in Mitleidenschaft gezogen werden, es kann sich Entzündung mit Uebergang in Eiterung u. s. w. bilden.

Anm. Bohn's durchaus richtige Ansicht von den Brüchen mehrerer Rippen s. in dess. Buche de renunciatione vulner. p. 292. — Gutachten über gebrochene Rippen s. in Pyl's Aufsätzen, 8. Samml. S. 1. und in Baldinger's n. Magaz. 1. Bd. S. 183. — Die Beobachtung eines Querbruches des Brustbeins in Folge von Geburtsanstrengung bei einer Frau von 25 Jahren, welcher mit dem Tode endigte, ist in E. von Siebold's Journ. der Geburtsh. 8. Bd. S. 866. mitgetheilt.

§. 304.

Bei den eindringenden Verletzungen der Brust kommt es auf den Grad derselben, so wie auf das verletzte Organ selbst an. Sie können statt finden, ohne dafs Theile, welche in der Brusthöhle liegen, verletzt sind, oder es sind letztere dabei getroffen, und zwar können dann die Lungen, das Herz, die grofsen Gefäfse, die Speiseröhre, der Brustgang (Ductus thoracicus), so wie das Zwerchfell verletzt sein. Häufig sind mehrere der genannten Theile zugleich getroffen, und die grofse Gefahr, welche schon bei der Verletzung der einzelnen Organe obwaltet, wird dadurch noch mehr gesteigert. Aufser der Wichtigkeit des getroffenen Theiles selbst müssen aber bei den eindringenden Wunden noch die Blutung, die nachfolgende Entzündung mit ihren Ausgängen, das nachtheilige Eindringen der Luft von aufsen, und zuweilen auch die Gegenwart fremder Körper in Anschlag gebracht werden.

Anm. So erzählt J. Vering von einer Stichwunde, wobei eine abgebrochene Säbelspitze in der Wunde der Brust stecken geblieben war. Am 14. Tage nach der Verwundung war das 9 Zoll lange spitzige Säbelstück mit allgemeiner Erleichterung des Patienten herausgezogen. Der Kranke befand sich auf dem Wege der Heilung, als er von einem ansteckenden Typhus befallen wurde, und starb. Salzb. med. chir. Zeit. 1819. 3. Bd. S. 317.

§. 305.

Einfach penetrirende Brustwunden, bei welchen nur der Pleurasack geöffnet ist, sind an sich in der Regel nicht gefährlich, können es aber durch die darauf folgende Entzündung werden, wobei die eingedrungene oder noch eindringende Luft als mitwirkende Ursache angesehen werden mufs. Auch kann eingedrungenes Blut das Athmen erschweren, doch hat die Erfahrung gelehrt, dafs etwas zurückgebliebene Luft und Blut nicht so schädlich wirken, als man früher geglaubt hatte. Ist die Wunde sehr weit, so kann wohl Vorfall eines Theils der Lunge entstehen, bei welcher aber gewöhnlich die Reposition gelingt. Ist Letzteres nicht der Fall, so stirbt das vorgefallene Lungenstück wohl ab, und kann hernach unterbunden und abgeschnitten werden, wobei dann die Genesung erfolgt. Sehr gefährlich und selbst tödtlich sind gröfsere Wunden beider Brustfellsäcke, welche ein Zusammensinken (Collapsus) der Lungen bewirken; sobald der Tod schnell darauf erfolgt, sind sie für nothwendig tödtlich zu erklären.

Anm. Es ist besonders Richter's Verdienst, nachgewiesen zu haben, dafs die in der Brusthöhle befindliche Luft, wenn sie nur ungehindert und frei ein- und austreten kann, dem Athmen weniger hinderlich sei, als man früher geglaubt. S. dess. Anfangsgründe der Wundarzneik. 4. Bd. S. 323. Daher zeigt auch die Erfahrung, dafs viele Kranke sich übler befinden, wenn die Wunde mit einem Pflaster bedeckt ist, und sich leichter und freier fühlen, sobald das Pflaster abgenommen wird. — Mehrere Beispiele des Vorfalls der Lungen und der glücklichen Herstellung hat Langenbeck a. a. O. S. 487. gesammelt.

§. 306.

Verletzungen der Lungen selbst sind sehr verschieden zu beurtheilen: es kann, wenn der Tod darauf erfolgt, sowohl nothwendige Tödtlichkeit, aber unter Umständen auch nur zufällige erkannt werden müssen. Jede Lungenwunde ist aber für eine gefährliche zu halten, da auch aus kleinen Wunden eine bedeutende Blutung (Haematothorax) oder Austritt der Luft in das Cavum der Pleura (Pneumatothorax) erfolgen kann, so wie immer die Möglichkeit einer entstehenden heftigen Entzündung mit ihren Ausgängen gegeben ist. — Jede Lungenverletzung, mit welcher eine so bedeutende Blutung verbunden ist, dafs die bestmöglichste Behandlung nichts gegen sie ausrichten kann, mufs für nothwendig tödtlich erklärt werden, mag der Verwundete geradezu an der Verblutung, oder an Erstickung bei noch fortdauernder innerer Blutung sterben. Verletzungen, auf welche eine heftige Entzündung folgt, die den Kranken dahinrafft, sind ebenfalls für tödtlich, und wenn die Constitution des Verletzten den Ausgang der Entzündung in Vereiterung begünstigt, selbst für individuell nothwendig tödtlich zu erkennen. Quetsch- und Schufswunden führen am leichtesten Vereiterung und Brand mit sich. — Ist dagegen der Verletzte fehlerhaft behandelt worden, ist etwa die Paracentese zur Entfernung des Blutextravasats, nachdem die innere Blutung bereits aufgehört hat, unterlassen worden, durch welche Operation der Erstickungstod hätte abgewendet werden können, so mufs das Urtheil hinsichtlich der Tödtlichkeit der Lungenverletzungen gemindert werden. Es ist daher wichtig, nach den Zufällen, unter welchen der Tod erfolgte, und nach dem Obductionsbefunde zu erfahren, ob der Verletzte an Erstickung oder an Verblutung gestorben, was indessen oft schwer zu entscheiden ist. — Zu berücksichtigen ist endlich, dafs nach Lungenverletzungen lang-

wierige Leiden eintreten können, die noch nach Jahren den Tod herbeizuführen vermögen, wobei indessen die Verletzung mit Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände meistens nur unter dem Gesichtspunkte der zufälligen Lethalität betrachtet werden kann. —

Anm. Beispiele von beträchtlichen Lungenverletzungen, nach welchen sehr bald der Tod erfolgte, s. in Pyl's Aufs. 2. Samml. Fall 17 und 19. Eben so in Henke's Zeitschr. 20. E. H. S. 289. (Gutachten von Beck.) — Dagegen sind Heilungen sehr schwerer Lungenwunden unt. and. in Richter's Biblioth. 7. Bd. S. 773. von Hacquet, und ebendas. 15. Bd. S. 563. von Köler, so wie in Kopp's Jahrb. 11. Bd. S. 120. von Klein erzählt. — Interessant ist der von Amelung in Hufeland's Journ. 43. Bd. Nov. 1816. S. 3. mitgetheilte Fall: Ein Soldat wird den 6. Juli 1809 in der Schlacht bei Wagram durch ein fünf Loth schweres scharfkantiges Stück Eisen in der Mitte des rechten Lungenflügels verwundet: dieses in der Lunge tragend macht er die weite Reise von 100 deutschen Meilen auf offenen Bauerwagen nach Darmstadt, und empfindet doch nach der Wichtigkeit des verletzten Organs wenige Beschwerden: in Darmstadt munter und guter Dinge ankommend, besucht er Tanzmusik und Wirthshäuser, und stirbt nach Ablauf von sechs Monaten, nicht unmittelbar an den Folgen der Verwundung, sondern an der Bauchwassersucht. — Vergl. über Lungenverletzungen überhaupt Langenbeck a. a. O. S. 501.

§. 307.

Verletzungen des Herzens, welche in das Innere desselben eindringen, so dafs dem Blute ein unaufhaltsamer Ausfluſs gebahnt wird, sind unbedingt in die Klasse der unter allen Verhältnissen nothwendig tödtlichen zu zählen, mögen die Ventrikel oder Atria getroffen sein, und mag die Verletzung durch einen Stich, Schufs oder durch eine heftige contundirende Gewalt, welche Berstung des Herzens herbeiführt, bewirkt sein. Die Zeit, wann der Tod erfolgt, kann hier auf keine Weise in Anschlag gebracht werden, da bei Stichwunden der Tod selbst erst nach Tagen eintreten kann. — Eben so tödtlich sind die Verletzungen der das Herz umgebenden Kranzarterien, welche ebenfalls keine Hülfe zulassen. — Oberflächliche Verletzungen des Herzens, wobei die Kranzarterien nicht getroffen sind, Fleischwunden, ziehen zwar in den meisten Fällen durch die darauf folgende höchst gefährliche Entzündung ebenfalls den Tod nach sich, indessen sind einzelne Fälle von Heilungen dieser Wunden bekannt, so wie auch andere Umstände, z. B. eine fehlerhafte Behandlung, das Urtheil einigermaafsen

mildern können. — Verletzungen des Herzbeutels (Pericardium) an sich sind wohl nicht so gefährlich, wie ältere Schriftsteller behauptet (Bohn, Teichmeyer), dagegen auch nicht so leicht zu nehmen, wie solches Andere (Haller) ausgesprochen haben. Gewöhnlich sind aber andere Verletzungen damit verbunden, in welchen die Hauptgefahr zu suchen ist, und eben so ist die Entzündung des Herzbeutels, welche sich auf das Herz fortpflanzt, und in tödtliches Extravasat übergehen kann, bei Verletzungen desselben zu berücksichtigen.

Anm. Auf die Zeit, wann nach Herzverletzungen der Tod eintritt, kann es bei der Beurtheilung der Lethalität nicht ankommen, indem die Erfahrung lehrt, dafs nach Herzwunden das Leben noch einige Zeit fortbestehen kann, ohne dafs darum der Tod abzuwenden ist. S. unt. and. D. W. Triller resp. J. Tr. Weitzmann de mirando cordis vulnere post XIV. demum diem lethali. Vitemb. 1775. 4. (Auch in Schlegel's Coll. opusc. ad med. for. spect. vol. V. p. 249.) Einen ähnlichen Fall, in welchem nach einer penetrirenden Herzwunde das Leben ebenfalls beinahe 14 Tage fortwährte, erzählt Fuge im Edinb. med. and. surg. Journ. vol. 14. 1818. April, p. 129. S. auch Hufeland's Journ. Jan. 1819. S. 65. Ueber eine Verwundung des Herzens durch einen Messerstich, welche der Verletzte noch 7 Tage überlebte, ist in Horn's Archiv, Sept. u. Oct. 1829, S. 889. aus dem Journ. hebdom. berichtet. Andere Fälle sind in Metzger's Syst. d. ger. A. S. 174. und von Langenbeck a. a. O. S. 542. gesammelt. Dagegen trat der Tod schon 5 Minuten nach erhaltener Herzwunde mit einem Schusterpfriem ein: Metzger's ger. med. Abhdl. 1. Bd. S. 14.; auf der Stelle nach einem Schlag auf die Brust durch den Huf eines Pferdes, wodurch Ruptur des rechten Ventrikels entstand: Gräfe u. Walther's Journ. 5. Bd. 1823. S. 669.; 10 Minuten nach der Verwundung mit einem Federmesser: Langenbeck a a. O. S. 542. — Gutachten über Herzverlezzungen s. in Pyl's Aufs. 2. Samml. 18. Fall; Kopp's Jahrb. 1. Bd. S. 142. und 11. Bd. S. 104.; Henke's Zeitschr. 35. Bd. S. 304 und 311. Ueber eine oberflächliche Herzverletzung berichtet Neurohr ebend. 10. Bd. S. 133.; der Tod erfolgte nach 10 Tagen. — Die Geschichte einer geheilten Herzwunde theilt Ollenroth in Schmucker's vermischt. chir. Schriften 2. Bd. S. 110. mit. Ueber wirklich vernarbte eindringende Herzwunden hat Alph. Sanson ein paar Fälle mitgetheilt. S. Gräfe und Walther's Journ. 11. Bd. 1828. S. 337. — Ueber die Verletzung des Herzbeutels s. Bohn a. a. O. p. 306., Teichmeyer instit. med. leg. cap. 23. qu. 3. und Haller's Vorles. üb. d. ger. A. 2. Bd. 1. Th. S. 441.

§. 308.

Verletzungen der grofsen Gefäfse, welche unmittelbar aus dem Herzen entspringen, sind absolut tödtlich, indem das Blut

unaufhaltsam aus ihnen strömt, und der Tod durch keine Hülfe irgend einer Art abgehalten werden kann, mag die Aorta, die Vena cava, oder eines der Lungengefäfse verletzt sein. — Auch Verwundungen der Vena azygos sind tödtlich, indem die bedeutende Blutung dieses Gefäfses auf keine Weise gehemmt werden kann. — Verletzungen einer Zwischenrippen-Arterie (Arteria intercostalis) kommen selten vor, da diese Gefäfse sehr geschützt liegen: sie sind aber um so gefährlicher, je näher die Arterien dem Rückgrathe, an ihrem Ursprunge aus der Aorta getroffen sind: leicht kann der Tod unmittelbar darauf folgen; wenn dieses aber nicht der Fall ist, so kann sich Extravasat in der Brust bilden, wobei dann die Paracentese angewendet, und das Leben erhalten werden kann. Stirbt daher der Verletzte bald nach der Verwundung an Verblutung, so ist an der absoluten Lethalität nicht zu zweifeln: ward aber die Paracentese bei Blutextravasat in der Brust gemacht oder diese versäumt, und ist der Kranke dann gestorben, so wird der Fall milder zu beurtheilen sein. Je näher die Wunde dem Brustbeine ist, desto gefährlicher ist sie. — Verletzungen der Mammaria interna verhalten sich ähnlich denen der Arteria intercostalis, nur sind sie nicht so gefährlich, wie die Verwundung der letzteren an ihrem Ursprunge.

Anm. Ueber einen auf der Stelle tödtlichen Stich in die Aorta am Ursprunge der ungenannten Arterie s. Daniel's Samml. medic. Gutachten, S. 32. Ueber Verletzung der Arteria pulmonalis: Pyl's Aufs. 7. Samml. S. 119. Eine völlige Abreissung des Herzens von seinen Gefäfsen durch einen auf den Körper gestürzten Baum beobachtete de Berghes. S. Preufs. med. Vereins-Zeit. 1841. No. 31. S. 150. — Ueber eine tödtliche Verletzung der Art. intercostalis durch einen Messerstich berichtet P. J. Schneider in Henke's Zeitschr. 9. Bd. S. 134. Vergl. auch Langenbeck a. a. O. S. 489. — Eine Verletzung der Mammaria interna ist von Pyl 7. Samml. S. 119. begutachtet. Larrey erzählt in seinen Denkwürdigkeiten I. S. 647. einen Fall, in welchem die Mammaria dicht am Ursprunge aus der Subclavia verletzt worden: aus ihr hatte sich viel Blut in die Brust ergossen, was durch einen Einschnitt entleert wurde. Der Verwundete starb in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Tag nach der Operation. Obgleich auf der Mammaria ein dicker Blutpfropf lag, so war dieser doch nicht im Stande, die Blutung zu hemmen. Eine gänzliche Trennung der Mammaria interna beobachtete Langenbeck a. a. O. S. 533.; dabei war die Lunge mit verletzt. Unterbindung: der Tod erfolgte aber am andern Tage durch Oppressio pulmonis, und die Section zeigte 4 Pfund Blut im Saccus pleu-

rae. Einen andern Fall s. ebendas. S. 537. Gelungene Stillung des Blutflusses aus der verletzten Mammar. interna durch Compression.

§. 309.

Die Lage des Oesophagus in der Brusthöhle läfst wohl nicht anders eine Verletzung zu, als wenn auch andere Theile mit getroffen sind. Blofse Stichwunden können wohl wieder heilen, dagegen sind beträchtliche Verletzungen, bei welchen das Genossene in die Brusthöhle tritt (extravasirt), höchst gefährlich, gänzliche Trennung der Speiseröhre ist aber unbedingt absolut tödtlich (§. 297.). — Verletzungen des Ductus thoracicus, welche übrigens auch nicht allein vorkommen werden, sind ebenfalls absolut tödtlich.

Anm. Eine Verwundung des Ductus thoracicus, welche nach längerer Zeit den Tod bewirkte, ist von Langelott in Thom. Bartholini Epistol. med. cent. 3. ep. 37. erzählt. Erschöpfend hat über die Tödtlichkeit der Wunden des Brustganges Rudolphi gehandelt in Casper's Wochenschr. 1835, No. 41 u. folg. Vergl. auch Brach chir. for. spec. S. 329.

§. 310.

Verletzungen des Zwerchfells sind zu den höchst gefährlichen zu zählen, wobei es nicht in Betracht kommen kann, ob der fleischige oder sehnige Theil desselben getroffen worden ist. Die Gefahr beruht auf der sich leicht ausbildenden Entzündung, welche durch die fortwährende Bewegung des Zwerchfells beim Respiriren begünstigt wird: häufig treten Krampf- und andere Nervenzufälle hinzu, wie auch Durchtretung und Einklemmung der Baucheingeweide in die Wunde, worauf Entzündung und Brand nachfolgt, zu fürchten ist. Letzterer Zufall wird aber die Verletzung zu einer absolut tödtlichen machen. — Dafs das Zwerchfell auch vom Unterleibe aus verletzt werden kann, bedarf hier keiner Erwähnung.

Anm. Ueber die Nichtigkeit des Unterschiedes, ob der fleischige oder sehnige Theil des Unterleibes getroffen sei, s. Bohn de renunc. vuln. p. 327. — Eine kleine Wunde des Zwerchfells, und zwar des musculösen Theils, brachte heftiges Fieber, anhaltendes Irrereden, Krämpfe der Gesichtsmuskeln und des ganzen Körpers hervor, unter welchen der Verletzte starb. Gutachten von Berends in Pyl's Aufs. 7. Samml. S. 145. Einen tödtlich gewordenen Rifs des Zwerchfells beobachtete Daniel Samml. med. Gutachten, S. 35. S. auch: Case of hernia ventriculi from external violence,

wherein the diaphragma was lacerated without fracture of the ribs, mitgetheilt von Thom. Wheelwright in den medico-chirurg. Transact. vol. VI. Lond. 1815. 8. S. 374. Einen ähnlichen Fall sah Osberghaus: vergl. Casper's Wochenschr. 1837. S. 391. Auch hier war ein grofser Theil des Magens und des Colon transversum in die Bauchhöhle getreten. Ueber eine 32 Jahre andauernde Dislocation des Magens nach dem linken Pleurasacke in Folge einer Schufswunde des Zwerchfells haben Schüler und Mampe berichtet. S. Preufs. med. Vereins-Zeit. 1846, No. 26. S. 123. — Vergl. auch G. S. Dreifus (unter Leitung von H. F. v. Autenrieth) Abhandl. über die Brüche des Zwerchfells in Beziehung auf gerichtl. Arzneikunde. Tübing. 1829. 8.

§. 311.

Verletzungen der Herznerven sind unbedingt tödtlich, so wie auch Verletzungen der Zwerchfell-Nerven (Nervi phrenici). Dabei werden aber wohl immer anderweitige Verletzungen zugegen sein (s. §. 299.). — Stöfse, Würfe oder Tritte in die Herzgrube oder Magengegend tödten oft schnell und augenblicklich, wobei die heftigen Erschütterungen der Magengeflechte in Anschlag kommen müssen, ohne dafs dann die Section eine wahrnehmbare Verletzung auffinden läfst.

Anm. Henke erzählt den von ihm beobachteten Fall, dafs ein Müllerbursch durch den Wurf eines nicht grofsen Steines getödtet wurde, wobei die Section keine weitere Verletzung finden liefs. Lehrb. der ger. Med. §. 398. S. 277. Ein ähnlicher Fall ist schon von Bohn mitgetheilt, in welchem ein Knabe durch einen Schneeball auf die Herzgrube getödtet wurde. De renunc. vuln. p. 329.

Ueber Verletzungen der Brust überhaupt sind folgende Schriften zu vergleichen:

G. Vering Ueber die eindringenden Brustwunden. In den Abhandlg. der K. K. med.-chirurg. Josephs-Academie in Wien. 2. Bd. Wien 1801. 4. S. 335.

Klein Beiträge zur Beurtheilung der Brustverletzungen in gerichtl.-med. Hinsicht. In Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 11. Bd. 1819. S. 76.

C. Mayer Tractatus de vulneribus pectoris penetrantibus. Pars I. Petrop. 1823. 4.

G. A. Spiefs De vulneribus penetrantibus imprimis cum haemorrhagia complicatis. 1823. 4.

Siebenhaar Art. „Brustverletzungen" in dess. encyl. Handb. der ger. Arzn. 1. Bd. S. 357.

Brach Chir. for. spec. S. 236.

c. Verletzungen des Unterleibs.

§. 312.

Bei den Verletzungen des Bauchs werden ebenfalls die nicht penetrirenden und die penetrirenden zu unterscheiden sein. Die nicht penetrirenden Verletzungen haben entweder blofs die äufsere Haut oder die Bauchmuskeln getroffen, die penetrirenden hingegen sind in das Innere der Bauchhöhle eingedrungen, und haben in der Regel auch innere Theile verletzt, was indessen nicht immer der Fall ist. Bei eindringenden Verletzungen können aber auch die Gedärme und das Netz, ohne dafs diese verwundet zu sein brauchen, heraustreten, welche Vorfälle Nachtheil und selbst den Tod herbeiführen. Auch können die inneren Bauchorgane verletzt sein, ohne dafs Trennungen der äufseren Bedeckungen zugegen sind: in diesem Falle war eine stumpf wirkende Gewaltthätigkeit, Schlag, Stofs, Tritt u. s. w., zugegen, welche als Contusion der äufseren Bauchdecken Quetschungen, Berstungen oder Risse der Baucheingeweide veranlafst hat. — Das Urtheil über die Gefahr und Tödtlichkeit wird auch hier nach der Wichtigkeit der getroffenen Theile gefällt werden müssen.

Anm. Der anatomische Bau der Unterleibshöhle begünstigt die tief eindringenden Verletzungen, da hier die knöcherne Schutzwehr fehlt, welche an der Brust Rippen und Brustbein, am Kopfe die Schädelknochen bilden. Nur nach hinten leisten die Rückenwirbel und nach unten und zur Seite die Beckenknochen einigen Schutz.

§. 313.

Die nicht eindringenden Verletzungen, bei welchen nur die äufsere Haut, oder auch die Muskeln und ihre Sehnen getroffen sind, ohne dafs innere Eingeweide in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind in der Regel ganz gefahrlos. Hieb-, Stich- und Schufswunden, so wie auch Contusionen können den Bauch auf diese Weise getroffen haben. Gefahr bringt aber die Verletzung der Arteria epigastrica, welche bei unterlassener oder verzögerter Kunsthülfe tödtliche Blutung veranlassen kann. Zu berücksichtigen ist ferner die nach äufseren Verletzungen der Unterleibsdecken eintretende Entzündung, welche sich über den ganzen Bauch verbreiten, und mit bedeutenden Zufällen verbunden sein kann. Da indessen eine zweckmäfsige Behandlung dieselbe zu bekämpfen im Stande ist,

ist, so wird der darauf folgende Tod nur als zufällig entstanden zu beurtheilen sein. — Verletzungen, welche bis auf das Bauchfell dringen, können Veranlassung zu Brüchen werden. — Wenn aber bei äufserer Gewaltthätigkeit, Contusionen u. dergl. innere Organe verletzt wurden, so richtet sich die Gefahr nach dem Grade und der Ausdehnung der Verletzung selbst, so wie nach der Wichtigkeit der getroffenen Gebilde. Entzündungen derselben, Quetschungen, Risse, Blutergüsse können die Folgen sein, und den Tod bald nothwendiger, bald zufälliger Weise herbeiführen. Ueber diese Verletzungen s. das Nähere in den folgenden §§.

Anm. Ueber eine tödtlich gewordene Verletzung der Arteria epigastrica nach einem Schnitte mit einem Brodmesser in den Unterleib s. Metzger's verm. med. Schrift. 3. Bd. S. 217. Auch erzählt S. Cooper, bei einem Manne sei mit einem Taschenmesser die Art. epigastrica verletzt worden, worauf nach 18 Stunden der Tod durch Verblutung erfolgt sei. S. Langenbeek a. a. O. S. 566.

§. 314.

Sind innere Organe des Unterleibs verletzt, so kommen in Betracht: 1) diejenigen, welche der Bereitung des Chylus, überhaupt der Ernährung des Körpers angehören, der Magen, die Gedärme, das Netz und Gekröse, der Milchsaftbehälter, die Leber und Gallenblase, die Milz, die Bauchspeicheldrüse und das Bauchfell; 2) die Organe, welche den Harn bereiten und aussondern, die Nieren, die Harnleiter, Harnblase und Harnröhre; 3) die Geschlechtstheile, sowohl die äufseren als inneren, wobei das Geschlecht selbst zu berücksichtigen ist; 4) die grofsen Gefäfse und Nerven des Unterleibs. — Aufser den unmittelbaren Folgen, welche die Verletzungen dieser Theile mit sich führen, müssen auch hier wieder die mittelbaren berücksichtigt werden, die Entzündung mit ihren Ausgängen, welche oft früher oder später nach der erlittenen Verletzung den Tod bewirken können.

Anm. Das Urtheil, welche Theile bei eindringenden Bauchverletzungen getroffen sind, ist oft, so lange der Verletzte noch am Leben ist, ein sehr schwieriges, und es mufs daher in Beziehung auf die Voraussage dem Arzte Vorsicht anempfohlen werden. Oft sind sehr schwer scheinende eindringende Bauchverletzungen glücklich wieder geheilt worden, während nach leichter aussehenden der Tod erfolgte. S. unt. and. den von Hartmann beobachten Fall einer penetrirenden Bauchwunde in der med. Zeit. des Vereins für Heilk. in Preufsen, 1838. No. 42. S. 212. Nach einer dem Anscheine nach

sehr schweren Verletzung mit einer Ulanenlanze in den Bauch, wobei ein fast 10 Zoll langer Stichkanal gebildet war, trat dennoch Heilung ein.

§. 315.

Für die Beurtheilung der Lethalität innerer Baucheingeweide können zuvörderst folgende allgemein geltende Gesetze aufgestellt werden: 1) Jede Verletzung, welche die Werkzeuge der Chylification gänzlich zerstört, mufs als nothwendig tödtlich angesehen werden: andere Verletzungen dieser Theile, welche die Wiederherstellung der natürlichen Functionen zulassen, sind es in minderem Grade. 2) Jede Verletzung, welche die Hülfe der Kunst nicht zuläfst, und Ergiefsung von Speisebrei, Blut, Galle, Harn u. s. w. in die Bauchhöhle zur Folge hat, ist absolut tödtlich. 3) Verletzungen der grofsen Blutgefäfse in der Bauchhöhle sind ebenfalls nothwendig tödtlich. — Uebrigens können auch im Bauche mehrere Organe zu gleicher Zeit verletzt sein, wodurch der Grad der Tödtlichkeit gesteigert werden mufs.

Anm. S. Metzger's Syst. d. ger. A. 5. Aufl. S. 150. — Vortrefflich hat Bohn über Bauchverletzungen geschrieben. S. dess. Werk de renunciatione vulnerum, 1689. p. 330.

§. 316.

Verletzungen des Magens sind im Allgemeinen betrachtet immer gefährlich, jedoch nicht alle im gleichen Grade tödtlich, viele derselben heilbar. Wichtig ist der grofse Reichthum von Blutgefäfsen und Nerven, von welchen der Magen umgeben ist, daher bei den Verletzungen die Blutung und die Nervenzufälle in Betracht zu ziehen sind. Es können ferner nach Verletzungen Entzündung des Magens mit ihrem Ausgange in Brand, Ergiefsung des Mageninhalts in die Bauchhöhle und bedeutende Störung der Ernährung nachfolgen, welche häufig den Tod bewirken. Dennoch dürfen die Verletzungen des Magens, nach welchen der Tod erfolgt, nicht immer für nothwendig tödtlich ausgegeben werden, nicht selten ist die Verletzung nur als eine zufällig lethale zu betrachten, indem die Erfahrung viele Beispiele von geheilten Magenwunden aufzuweisen hat. Ja es sind Fälle vorhanden, bei welchen die Wunde sich nicht einmal schlofs, und dennoch das Leben erhalten wurde. Der Arzt hat daher bei jeder Magenverletzung alle be-

sonderen Umstände genau zu erforschen, und unter Berücksichtigung des speciellen ihm vorliegenden Falles sein Urtheil abzugeben.

Anm. 1. Von Beispielen geheilter Magenverletzungen sollen hier nur folgende angeführt werden: Parrot's Fall in Richter's Biblioth. 10. Bd. S. 203., Scott's Bericht über die glückliche Heilung einer Magenwunde in Medical Communications, Vol. 2. Lond. 1790. 8. p. 78., Fournier's Beobachtung in Desault's Journ. de Chir. t. 3. 1792. p. 48. In diesen drei Fällen war die Verwundung durch Messer- und Degenstiche geschehen, und der Ausfluſs unverdauter Speisen sprach ganz unverkennbar für die Art der geschehenen Verwundung. Die Geschichte einer durch einen Zaunpfahl verursachten Magenwunde und ihrer Heilung erzählt Ruhstrat in Hufeland's Journal, 17. Bd. 1. St. 1803. S. 132. Ein 10jähriger Knabe bekam bei dem Falle von einem Baume durch einen Zaunpfahl einen Querriſs in den Bauch, und einen Stich von zwei Zoll Länge in den Magen. Unter einer zweckmäſsigen Behandlung, Heftung u. s. w. war nach 11 Wochen die Heilung geschehen. — Eine groſse Zahl von geheilten Magenverletzungen haben Kopp Jahrb. d. St. 1. Bd. S. 217. und Langenbeck a. a. O. S. 585. u. folg. Anm. gesammelt.

Anm. 2. In den französ. Annalen f. d. allgem. Naturgeschichte, Physik u. s. w. von Pfaff und Friedländer, Hamb. 1802. Hft. 4. wird von einer Frau berichtet, welche nach einer äuſserlichen Verletzung acht Jahre lang eine offen stehende Magenwunde zurückbehalten hatte. Sie starb an einer Lungenentzündung. — Das Gegenstück bildet der im Innern des Staates Ohio noch 1834 lebende Mann, welcher ebenfalls seit mehreren Jahren eine offene Magenwunde, durch einen Schuſs veranlaſst, an sich trug. S. W. Beaumont Neue Versuche und Beobachtungen über den Magensaft und die Verdauung. A. d. Engl. v. B. Luden. Leipz. 1834. 8.

§. 317.

Nothwendig tödtlich sind aber diejenigen Magenverletzungen, bei welchen die Gröſse der Wunde keine Heilung zuläſst, bei welchen der obere Magenmund (Cardia) oder der untere (Pylorus) abgerissen, oder sonst Zerreissung des Magens vorhanden ist. Eben so werden Magenverletzungen durch die bedeutende Blutung nach Trennungen der groſsen Magengefäſse, durch den Austritt des Mageninhalts in die Unterleibshöhle, durch erfolgenden Brand und Lähmung tödtlich. Verletzungen, welche dem vollen Magen beigebracht werden, sind gefährlicher: der volle Magen hat seine groſse Curvatur nach auſsen gewendet, er kann daher um so leichter getroffen werden, und eine tödtlich werdende Ergieſsung des Mageninhalts in die Bauchhöhle ist um so mehr zu fürchten. Desgleichen sind Verletzungen an der Cardia oder am Pylorus

gefährlicher, als an andern Stellen, was auch von Verwundungen der hintern Magenwand gilt, bei welchen auch schon eine gröfsere Gewalt angenommen werden mufs. — Weniger gefährlich sind Verletzungen am Fundus, und besonders an der vordern Magenwand, zumal kleine Schnitt- und Stichwunden, welche von keiner Erschütterung und von keiner Verletzung der Gefäfse begleitet sind. Kleinere Magenwunden heilen leicht mit dem Bauchfelle zusammen, wie überhaupt die vielen Beispiele von geheilten Magenwunden (§. 316.) auf das Gutachten der Aerzte bei dennoch erfolgtem Tode einen mildernden Einflufs haben, und nicht selten die Verletzung nur für zufällig tödtlich ansehen lassen, besonders wenn die Behandlung keine ganz richtige war, und der Verletzte sich nicht gehörig geschont oder sonst Fehler in seiner Diät begangen hatte. — Höchst gefährlich ist aber die den Magenverletzungen nachfolgende Entzündung, besonders nach Contusionen, welche den Tod schon an und für sich, aber auch durch den Uebergang in Brand nach sich ziehen kann.

Anm. 1. Die Meinungen der älteren Lehrer, welche den Magenverlezzungen eine ungleich gröfsere Gefährlichkeit zugeschrieben haben, s. in Ph. C. Fabricii Diss. de lethalitate vulnerum ventriculi secundum principia anatomica et medica expensa. Helmst. 1751. Recus. in Schlegel's Collect. etc. vol. 2. p. 196. — Ein Gutachten über eine durch Ueberfahrung entstandene tödtl. Magenverletzung theilt Beck in Henke's Zeitschr. 24. Bd. S. 54. mit. In der oberen Curvatur von der Cardia an war ein 2 Zoll langer Rifs, und einen Zoll weiter in derselben Richtung eine gleiche Berstung von der Gröfse eines Zolls, die linke Magenkranzader war ganz zerrissen, und aufser einem Extravasate zwischen den Platten des Netzes war auch noch Brand des Magens zugegen. — Vergl. „Die Verletzungen des Magens rücksichtlich ihrer Tödtlichkeit. Von Heyfelder." In Heeker's litterar. Annal. der gesammt. Heilkunde, Mai 1828. S. 1.

Anm. 2. Wenn die Geschichten der Messerschlucker, wobei die Messer theils durch einen Abscess des Magens entfernt, theils ausgeschnitten wurden, als Beweise angeführt werden, dafs selbst beträchtliche Magenverletzungen nicht tödtlich seien, so hat schon Haller (Vorles. 2. Bd. S. 463.) ganz richtig bemerkt, dafs solche verschluckte Dinge eine Eiterung machen, wodurch der Magen mit dem Darmfelle zusammenwächst. S. Cultrivori Prussiaci curatio singularis descripta a Dan. Becker. Lugd. Batav. 8. — Der hallische Messer-Schlucker. Von W. Chr. Wesener. Halle 1692. fol. — Die Geschichte einer durch den Schnitt glücklich entfernten Gabel, welche von einer Frau verschluckt war, erzählt Cayroche in Rust's Magazin, 8. Bd. S. 124.

§. 318.

Verletzungen der Gedärme sind nicht immer gefährlich, sobald die Verwundung nur klein ist (Stichwunden), oder der verletzte Darm in der Nähe der äufseren Verletzung der Bauchdecken sich befindet, und der Darminhalt sich nach aufsen ergiefsen kann. Selbst nach einer gänzlichen Durchschneidung des Darms, ja sogar nach einer solchen Verletzung, bei welcher ein Stück des Darms gänzlich abgetrennt ist, kann das Leben erhalten werden. — Dagegen sind gröfsere Darmwunden, besonders nach Zerreissungen (Schufswunden), sehr gefährlich, indem Ergufs in die Bauchhöhle, eine heftige Entzündung und rascher Uebergang in Brand erfolgt, welche Umstände die Verletzung zu einer absolut tödtlichen machen. Der bei grofsen Bauchwunden, welche mit Verletzungen der Gedärme verbunden sind, sich ereignende Vorfall der letzteren steigert ebenfalls die Gefahr im höchsten Grade, und führt um so leichter eine tödtlich verlaufende Entzündung herbei. Diese kann aber auch dann entstehen, wenn die Gedärme unverletzt bei einer ausgebreiteten Verletzung der Bauchdecken vorfallen, und nicht bald zurückgebracht werden. In beiden Fällen können sich auch, ehe noch Hülfe geleistet wird, die vorgefallenen Gedärme einklemmen oder brandig werden. — Eine zufällige Tödtlichkeit nach Darmwunden kann dann angenommen werden, wenn die nachfolgende Entzündung nicht eine solche Behandlung erfahren hat, durch welche der Tod hätte abgewendet werden können. — Verletzungen des Mastdarms durch von aufsen eingestofsene Körper können ebenfalls den Tod durch Zerreissungen, Verblutungen und Brandigwerden der verletzten Theile herbeiführen.

Anm. Der Fall einer glücklich geheilten penetrirenden Wunde des Unterleibs, wobei nach dem Stofse eines Ochsenhorns 6 Zoll der Dünndärme aus der Bauchwunde hervorragten, und das Horn beide Seiten des Darms durchbohrt hatte, ist in der Medic. chirurg. Review 1834. Jan. p. 182. erzählt. — Dafs Vorfälle der (nicht verletzten) Gedärme nach grofsen Bauchwunden nicht immer tödtlich sind, beweisen unt. and. die Fälle in Henke's Zeitschr. 4. E. H. S. 287. u. 311., 51. Bd. S. 44.; in Rust's Magaz. 16. Bd. S. 89. (Verwundung des Bauchs einer Schwangern durch einen wilden Eber), und Med. Zeit. des Vereins für Heilk. in Preufsen, 1837. No. 51. S. 252. (Verletzung des Bauchs durch eine Kuh). — Gutachten über tödtlich gewordene Darmverletzungen s. in Henke's Zeitschr. 12. Bd. S. 174. u. 24. E. H. S. 244. — Ueber tödtliche Verletzung des Mastdarms s. Pyl's Aufs. 5. Samml. S. 54. u. Casper's Wochenschr. 1837. S. 391.

§. 319.

Wird bei penetrirenden Bauchwunden das Netz (Omentum) oder das Gekröse (Mesenterium) verletzt, so wird dann, wenn zugleich grofse Gefäfsstämme dieser Theile getroffen sind und der Tod durch Verblutung erfolgt ist, die Verletzung für absolut lethal erklärt werden müssen, indem keine Kunsthülfe geleistet werden kann, es müfste denn Vorfall des Netzes oder Gekröses sich zugleich gebildet haben, wo die Unterbindung des Gefäfses geschehen kann. Einfache Verletzungen der genannten Theile sind dagegen in der Regel ohne Gefahr; wenn aber Vorfall vorhanden ist, so kann wohl Brand und Tod nachfolgen, doch wird sich dann leicht die zufällige Tödtlichkeit der Verletzung nachweisen lassen. — Verletzungen der Milchgefäfse sind an sich nicht gefährlich, da diese Gefäfse in Menge vorhanden sind, und die fortdauernde Ernährung hinlänglich gesichert wird. — Dagegen ist auch hier im Bauche die Verletzung des Ductus thoracicus absolut tödtlich.

Anm. Eine zwei Zoll lange, tödtlich gewordene Zerreifsung des Mesenteriums begutachtete Pyl in s. Aufs. 6. Samml. S. 63. — In Alberti's Syst. jurispr. med. tom. I. Append. cas. 24. p. 148. ist der Fall von Verwundung des Netzes erzählt, welcher dadurch zufällig tödtlich wurde, dafs das vorgefallene Netz nicht zurückgebracht wurde, und in Brand überging. Ein gröfseres Gefäfs war nicht verletzt, der Tod erfolgte 26 Stunden nach geschehener Verletzung.

§. 320.

Bei den Verletzungen der Leber hängt die gerichtliche Beurtheilung hinsichtlich ihrer Folgen von dem Grade und der Beschaffenheit derselben ab. Oberflächliche Wunden sind in Bezug auf ihre Blutung nicht tödtlich, sie können es aber später durch die nachfolgende Entzündung und Eiterung werden, welche Zustände immer mit grofser Gefahr verbunden sind: sollte der Tod erfolgen, so kann aber nur auf eine zufällige Lethalität erkannt werden. Die tieferen Wunden aber, welche die gröfseren Blutgefäfse der Leber (Arteria hepatica, Vena portarum) treffen, sind wegen der starken, nicht zu stillenden Blutung bald tödtlich, und ihre nothwendige Lethalität ist nicht zu bezweifeln. Nicht selten kommen Berstungen der Leber mit Zerreifsungen gröfserer Blut-

gefäfse nach Contusionen vor, welche schleunig tödtlich ausfallen. Eine bei der Section gefundene grofse Mürbigkeit dieses Organs kann zu der Berstung leicht Veranlassung geben, und nimmt dann die Erklärung der individuell-absolut-tödtlichen Lethalität in Anspruch. — Verletzungen der Gallenblase und Gallengänge werden höchst gefährlich durch den darauf erfolgenden Erguſs der Galle in die Bauchhöhle, so wie durch die Störung der Assimilation und Ernährung, indem der Verdauung der so wichtige Saft entzogen wird. Bei Verwachsungen der Gallenblase mit dem Bauchfelle kann die Galle nach aufsen abfliefsen, und eine Gallenfistel zurückbleiben.

Anm. 1. Den merkwürdigen Fall einer geheilten Leberwunde, wobei durch die $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Bauchwunde ein Theil des vorderen Randes der Leber, wie eine geballte Faust grofs durchgetreten, und als abgestorben unterbunden und abgeschnitten ward, berichtet Jasser in Schmucker's verm. chir. Schrift. 3. Bd. S. 156. Ein ähnlicher Fall ist in Pyl's Repertor. 3. Bd. S. 140. von Opitz erzählt. — Beispiele von absolut tödtlichen Verletzungen der Leber s. in Daniel's Samml. med. Gutacht. No. 15—18. und in Henke's Zeitschr. 10. Bd. S. 342. (Verletzung der Vena portarum). — Tödtliche Rupturen der Leber sind mitgetheilt in Pyl's Aufsätz. 5. Samml. S. 78., in Masius Handb. d. g. A. 2. B. S. 220. Anm. 9. und in der Preufs. med. Vereins-Zeit. 1837. No. 32. S. 159.

Anm. 2. Ueber Verletzungen der Gallenblase s. Masius a. a. O. S. 224.: „Ein Degenstich in der mittleren und unteren Gegend des rechten Hypochondriums, zwischen der 3ten und 4ten Rippe, verletzte die Gallenblase. Diese war zusammengefallen und fast ganz leer, die Wunde in derselben $1\frac{1}{2}$ Linien lang. Bei Oeffnung des Unterleibes flofs eine Menge Galle aus." S. auch Steidele Samml. verschied. Beobacht. 2. Bd. Wien 1778. 8. 3te Beobacht. S. 8. — Paroisse in s. Opuscul. de Chirurg. Paris 1806. 8. erzählt S. 255.: „Ein Soldat erhielt einen Flintenschufs in die Leber, und wurde, ohne dafs man die Kugel herausnahm, geheilt. Zwei Jahre nachher starb er an einer Brustkrankheit. Bei der Section fand sich die Kugel in der Gallenblase. In der Leber war keine Spur mehr von ihrem Durchgange." — Mehrere Fälle von Verletz. der Gallenblase hat Kopp in s. Jahrb. 3. B. S. 376. zusammengestellt.

§. 321.

Verletzungen der Milz, dieses so blutreichen Organs, können durch die heftige Blutung tödtlich werden, wobei ebenfalls das in der Bauchhöhle befindliche Blutextravasat in Betracht kommt. Indessen sind nicht alle Verwundungen der Milz tödtlich, indem

Beispiele von Heilungen aus der Erfahrung nachgewiesen werden können. — Auch bei der Milz kommen nach äufserlichen Contusionen Berstungen vor, welche eine absolute Tödtlichkeit bedingen, nicht selten aber in der krankhaften Mürbigkeit und Weichheit des Organs ihren Grund haben.

Anm. Beispiele von geheilten Milzwunden s. in Richter's Biblioth. 8. B. S. 532. (von Fielitz), Kopp's Jahrb. 3. B. S. 200.: „Eine glücklich geheilte Stichwunde, durch welche ein grofser Theil der Milz verloren ging". Mitgetheilt von Kraufs. Langenbeck a. a. O. S. 588. erzählt: „Eine Kugel hatte beim Herausgehen die Milz verletzt. Als der in der Milz sitzen gebliebene Schufs-Pfropf herausgezogen worden war, ward mit dem Finger gefühlt, dafs die Kugel durch die Milz gedrungen war. Es entstand hiernach eine starke Blutung, die durch die Tamponade gestillt ward. Heilung." — Tödtliche Zerberstungen der Milz s. in Pyl's Aufs. 6. Samml. S. 66., 8. Samml. S. 7., Daniel a. a. O. S. 58. und Horn's Arch. Jahrg. 1819. Mai. Juni. S. 447. (Mittheil. von Chisholm). — Ueber Milzverletzungen vergl. J. Ch. Pohl Progr. de lethalitate vulner. lienis. Lips. 1772. 4. In Schlegel's Collect. Vol. 2. p. 185.

§. 322.

Verwundungen der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) werden bei der tiefen Lage derselben nicht ohne anderweitige Verletzungen vorkommen. Die Verletzung selbst ist sowohl wegen der Verblutung, welcher die helfende Kunst nicht Einhalt thun kann, als wegen der Störung der Function dieses Organs und wegen des Ergusses von Bauchspeichel in die Unterleibshöhle sehr gefährlich, und kann den Tod herbeiführen.

Anm. Wenn Bohn a. a. O. cap. 4. behauptet, die Wichtigkeit der Bauchspeicheldrüse für den thierischen Haushalt sei keine sehr bedeutende, so haben die neueren Untersuchungen eine solche Meinung als irrig dargestellt. Vergl. Chr. Fr. Harlefs über die Krankheiten des Pankreas. In den Abhandl. der physikal.-medic. Societät zu Erlangen, 2. Bd. Nürnb. 1812. 4. S. 135.

§. 323.

Unter den Organen, welche das Harnsystem bilden, kommen zuerst die der Harnabsonderung dienenden Nieren in Betracht. Ihre Verletzungen sind immer gefährlich, und können den Tod nach sich ziehen, indem bei Verwundungen ihrer grofsen Gefäfse tödtliche Verblutung, nach Verletzung des Nierenbeckens Ergiefsung von Harn in die Bauchhöhle, und da, wo die Niere in ihrer

Substanz getroffen ist, langwierige Vereiterungen nachfolgen können. Zerreifsung und Berstung der Nieren sind absolut tödtlich, eine krankhafte Mürbigkeit kann aber auch hier den Tod begünstigen. Oberflächliche Wunden, welche keine grofsen Gefäfse verletzt haben, und bei welchen freier Abflufs der abgesonderten Flüssigkeiten, des Bluts, Eiters u. s. w., nach aufsen möglich ist, sind dagegen heilbar. — Verletzungen der Harnleiter (Uretheres), welche Ergufs des Harns in die Bauchhöhle zur Folge haben, sind absolut tödtlich.

Anm. Dafs bei zweckmäfsiger Behandlung auch schwere Verletzungen der Nieren heilen können, beweist der von Langenbeck beobachtete Fall: „Eine Kugel drang durch die Nierensubstanz und durch das Pelvis renalis, und kam vorne wieder heraus. Viel Blut flofs durch die Wunde, und ging auch durch die Uretheren ab. Am 20sten Tage flofs der Urin nicht mehr ab, der bis dahin häufig durch die Wunde gegangen war: bald nach dem 30sten Tage schlofs sich die Wunde. Heilung." A. a. O. S. 589. — Fundschein und Gutachten über eine tödtliche Verletzung der linken Niere theilt Heineken mit in Henke's Zeitschr. 13. E. H. S. 151. — Zerberstungen der Nieren sind gerichtlich beurtheilt in Pyl's Aufs. 5. Samml. S. 62. und in Metzger's vermischt. med. Schrift. 3. B. S. 161. — Ueber eine unvermeidlich tödtliche Verletzung der Nieren-Puls- und Blutadern, worauf schleuniger Tod eintrat, vergl. Daniel a. a. O. S. 61.

§. 324.

Verletzungen der Harnblase können heutigen Tages nicht mehr ohne Unterschied für absolut tödtlich erklärt werden, wie solches von den alten Aerzten Hippokrates, Celsus und Galen geschehen ist, indem die Operation des Steinschnittes und die darauf erfolgte Heilung diese ältere Meinung sattsam widerlegt, abgesehen davon, dafs auch sonst manche Fälle von geheilten Blasenwunden gegen diese Meinung angeführt werden können. Es mufs bei der Beurtheilung der Harnblasen-Verletzungen auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung, auf ihre Ausdehnung und die dabei bestehenden Nebenverletzungen Rücksicht genommen werden. Zerreifsungen und Zersprengungen der Blase sind unbedingt tödtlich: dasselbe gilt von Blasenwunden, bei welchen die grofsen Blutgefäfse verletzt sind, so dafs Blut und Harn in die Bauch- und Beckenhöhle sich ergiefst, und das Ergossene nicht nach aufsen entleert werden kann. Die den Blasenverletzungen nachfolgende Entzündung mit ihrem Ausgange in Brand kommt ebenfalls in

Betracht. Unter gewissen Umständen werden aber dennoch Verletzungen der Blase, auf welche der Tod erfolgt, für zufällig tödtlich zu halten sein, welches Urtheil immer mit Beispielen von wirklich geschehenen Heilungen aus der Erfahrung belegt werden kann.

Anm. „Ein Soldat", erzählt Remer, „welcher bei Wittenberg im Herbste 1813 durch einen Flintenschuſs in den Bauch verwundet worden war, trug die Kugel in der Harnblase, ohne daſs es Jemand wuſste, bis er im Frühjahr 1816 in der med. Klinik zu Breslau starb. Um die Kugel hatte sich ein Blasenstein gebildet." S. Metzger's Syst. d. g. A. 5. Aufl. S. 198. Anm. *f.* Die Heilung einer sehr schweren Blasenverletzung theilt Langenbeck mit: „Eine Kugel war durch das Os sacrum, durch beide Wände des Mastdarms, in die Blase gedrungen. Durch den Blasenschnitt ward die Kugel entfernt, und es erfolgte Heilung." S. L.'s Schrift über eine einfache und sichere Methode des Steinschnitts. Würzb. 1802. 4. Vorrede S. 29. Eine furchtbare Verletzung der Harnblase ist in Richter's Biblioth. 2. Bd. S. 48. aus dem Journ. de médec. par Roux t. 39. mitgetheilt, und dennoch fand Heilung Statt. S. auch Edinb. med. and surg. J. Vol. 13. 1817. p. 313., Mittheil. von Douglas. Eine Kugel hatte die Blase durchbohrt und dennoch erfolgte Heilung. — Zwei Fälle von Zerreiſsung der Blase, welche tödtlich abliefen, hat Cusack in den Dublin Hospital Reports and Communications, Vol. 2. 1818. p. 312. mitgetheilt. Ein Bericht über einen Fall von einer durch Stöſse auf die Regio hypogastrica verursachten Zerreiſsung der Harnblase von Guersent und Denis befindet sich in den Annales d'hygieine publ. et de médec. leg. Janv. 1836. S. Wildberg's Jahrb. d. ges. Staatsarzneik. 3. B. S. 94. — Ein Gutachten über eine tödtlich abgelaufene Harnblasenverletzung von Steegmann in Henke's Zeitschr. 21. B. S. 99. — Ebendas. 23. B. S. 375. Zerreiſsung des rechten Harnleiters, als Wirkung eines Sturzes von 25 Fuſs Höhe: Tod nach 28 Tagen; die Section zeigte Erguſs von Harn in die Bauchhöhle.

Vergl. den Aufsatz von Eisner: die Verletzungen der Harnwerkzeuge in Bezug auf ihre Tödtlichkeit. In Henke's Zeitschr. 14. B. S. 94.

§. 325.

Verletzungen der groſsen Gefäſse in der Bauchhöhle, der absteigenden Aorta und der Vena cava, so wie der groſsen Aeste dieser Gefäſse, welche wegen der unaufhaltsamen Verblutung rasch den Tod nach sich ziehen, sind für unbedingt tödtlich zu erklären. Sie sind immer mit Verletzungen anderer Theile verbunden, geben aber wegen ihrer groſsen Wichtigkeit bei der Beurtheilung den Hauptausschlag. Wenn bei Verletzungen kleinerer Gefäſse in der Bauchhöhle der Tod auch später erst eintritt, so muſs er den-

noch für nothwendig erfolgend erklärt werden, da Hülfe der Kunst nicht geleistet werden kann, es auch fast immer unmöglich ist, die Quelle des Blutflusses, so lange der Verletzte lebt, zu erkennen.

Anm. Vergl. Obductionsbericht und Gutachten über die Tödtlichkeit einer Stichwunde in den Unterleib mit Verletzung der Arteria und Vena iliaca externa von Samesreuther. In Henke's Zeitschr. 31. E. H. S. 218. — Ueber eine Verletzung des Ramus adscend. Arteriae colic. sin. durch einen Stich, wo schon nach 17 Stunden der Tod erfolgte, s. Langenbeck a. a. O. S. 595.

§. 326.

Noch kommt bei allen penetrirenden Bauchwunden die Entzündung des Bauchfelles (Peritonaeum) in Betracht, welche sich, wo sie eingetreten, zu einer Gefahr bringenden Höhe steigern, und selbst den Tod nach sich ziehen kann. Da indessen eine zweckmäfsige Behandlung Peritonitis zu heilen vermag, so kann eine Verletzung, welche durch die genannte Folge den Tod bewirkt hat, nicht für unbedingt tödtlich gehalten werden: sie ist entweder nur zufällig lethal, sobald der sich gebildeten Entzündung allein die Schuld des Todes beizumessen ist, oder sie gehört darum zu den absolut-tödtlichen, weil Verletzungen höchst wichtiger Baucheingeweide mit zugegen sind, so dafs die Entzündung selbst bei der Beurtheilung mehr in den Hintergrund tritt. — Ueberhaupt sind Verletzungen des Unterleibes wegen der gröfseren Menge von Organen, welche in demselben theils neben-, theils aber auch übereinander liegen, viel complicirter, als solches in den andern Höhlen des Körpers statt findet.

Anm. Dafs bei Verwundungen des Unterleibes eine der Hauptursachen der Gefahr die Neigung des Peritonäums zur Entzündung sei, hat besonders S. Cooper hervorgehoben. S. dess. neuestes Handb. der Chir. 3. B. Weim. 1821. 8. S. 568. — Gutachten über tödtlich abgelaufene Unterleibsverletzungen, bei welchen besonders auf die eingetretene Entzündung des Bauchfells grofses Gewicht gelegt werden mufste, s. in Henke's Zeitschr. 35. B. S. 321. und 51. B. S. 52.

§. 327.

Endlich sind hier noch die Verletzungen der Geschlechtstheile zu betrachten, welche theils am Unterleibe, theils im Innern desselben ihre Lage haben (die äufsern und innern Genitalien). Nach dem Geschlechte kommen bei dem Manne Verletzungen

und Wunden des männlichen Gliedes, der Vorsteherdrüse (Prostata), der Hoden und Samenstränge, so wie der Samenbläschen vor. — Bei dem weiblichen Geschlechte sind die äufseren Theile, die Scheide und die Gebärmutter mit ihren Anhängen zu berücksichtigen. Bei der letztern kommt noch insbesondere die Schwangerschaft in Betracht, da bei Verletzungen in diesem Zustande auch der Fötus von der Gewaltthätigkeit getroffen sein, oder die Schwangerschaft in ihrem regelmäfsigen Verlaufe gestört werden kann.

Anm. Der leichteren Uebersicht wegen sind hier die Verletzungen der äufseren Geschlechtstheile mit denen der inneren zusammengestellt, sonst hätten dieselben schon oben §. 313. mit abgehandelt werden müssen, da sie an der untern Gegend des Bauchs (Schamgegend) ihre Lage haben.

§. 328.

Verletzungen der männlichen Geschlechtstheile werden nach ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung, so wie nach den getroffenen Organen selbst, einen verschiedenen Ausgang nehmen. Wunden des männlichen Gliedes allein sind in der Regel ohne Gefahr, die Blutung kann leicht gestillt werden, und die Heilung erfolgt. Zerreifsung der Harnröhre kann wohl eine nicht heilbare Harnfistel zurücklassen. Selbst die Abschneidung der ganzen äufseren Geschlechtsparthie zieht nicht immer den Tod nach sich, was durch die vielen vorgekommenen Selbstentmannungen, bei denen das Leben erhalten wurde, bestätigt wird. Wenn aber die Theile so nahe am Becken abgeschnitten sind, dafs die Blutgefäfse nicht mehr unterbunden werden können, so ist die Verletzung freilich als eine absolut tödtliche zu erklären. — Ist die Vorsteherdrüse (Prostata) verletzt, so folgt leicht Verhärtung und Scirrhus, wodurch Harnbeschwerden und Scirrhus bedingt werden. — Wunden, Quetschungen, Ausschneidung der Hoden erregen wohl bedeutende Zufälle, sind aber nur unter aufserordentlichen Umständen tödtlich. — Verletzungen des Samenstrangs und der Samengefäfse innerhalb der Bauchhöhle sind nothwendig tödtlich; bei Verwundungen derselben aufserhalb der Bauchhöhle kann aber die Blutung gestillt werden. — Die Samenbläschen können ihrer Lage wegen nur mit andern Theilen zugleich verletzt werden: ihre Zerstörung allein ist nicht gefährlich, kann aber ein

bleibendes Hindernifs der Zeugung abgeben. Ueberhaupt mufs dieser letztere Umstand als Folge aller Verletzungen der männlichen Geschlechtstheile in Anschlag gebracht werden.

Anm. Langenbeck erzählt in s. Nosol. u. Therap. der chir. Krankh. 4. B. S. 599. Anm.: „Ein Reisender schnitt sich mit einem Rasirmesser den Penis und das Scrotum ab. Als ich hinkam, fand ich ihn ohne Bewufstsein, und mit allen Erscheinungen einer starken Verblutung. Ich unterband, obgleich es nicht mehr blutete, die Gefäfse des Penis und die Spermatica interna. Er ist vollkommen geheilt." — Ein ähnlicher Fall findet sich in Schmucker's verm. chir. Schrift. 3. B. S. 231.: Penis, Scrotum und Testikel waren abgeschnitten, und dennoch erfolgte Heilung. Vergl. auch die krit. Jahrbüch. d. Staatsarzneik. v. Knape u. Hecker, 2. B. S. 314. und Kopp's Jahrb. 3. B. S. 249. — Eine Castration durch fremde Hand aus Rache verübt ist in Casper's Wochenschr. 1837. No. 44. mitgetheilt: sie ward aber lege artis unternommen. Ein ähnlicher Fall, wobei aber die Ausschneidung der Hoden nur versucht ward, s. in d. med. Zeit. des Vereins f. Heilk. in Preufs. 1837. No. 29. S. 144.

§. 329.

Verletzungen der äufseren weiblichen Geschlechtstheile sind wegen der grofsen Empfindlichkeit leicht Ursachen heftiger, selbst gefährlicher Leiden. Sie kommen besonders bei der Nothzucht und bei schlechter Behandlung Gebärender in Betracht (s. unten Capitel 5. von den ärztlichen Kunstfehlern). — Die Scheide (Vagina) kann durch Einführung spitzer und schneidender Instrumente verletzt werden; Blutergüsse, Entzündung und Vereiterung, Harnbeschwerden, Blasenscheiden-Fisteln können die Folgen sein, werden aber selten tödtlich. — Zerreifsungen der Scheide im schwangern Zustande während der Geburt sind aber immer höchst gefährlich, und können nach ihrem Grade den Tod unbedingt herbeiführen. Vorfall der Gedärme, Blutfluſs, Entzündung und Brand sind die traurigen Folgen, so wie auch der bedeutende Einfluſs auf das Nervensystem in Anschlag zu bringen ist, so daſs oft schleunig der Tod eintritt, wonach die absolute Tödtlichkeit solcher Verletzungen nicht bezweifelt werden kann. Bei Verwundungen der hinteren Wand kann der Mastdarm mit getroffen, und eine unheilbare Kothfistel die Folge sein. Ist die vordere Wand getroffen, so sind oft Verwundungen der Harnblase mit zugegen.

Anm. Verletzungen der Scheide im nicht schwangern Zustande, welche geheilt wurden, erzählen Ruhfus in Rust's Magaz. 15. Bd. S. 382. und

Langenbeck a. a. O. S. 597. Im ersten Falle war eine Frau von einem Kornhaufen auf den Stiel einer Heugabel gefallen, welche in die Scheide gedrungen war, und einen Rifs von $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge veranlafst hatte: Gedärme hingen aus den Genitalien hervor. Nach Verlauf von 6 Wochen war die Heilung vollendet. — Anders gestalten sich freilich Zerreifsungen der Scheide während der Geburt, wobei die den Schwangern eigenthümliche Verwundbarkeit, das Abreifsen der Scheide von dem Muttermunde, die beträchtliche Blutung u. s. w. berücksichtigt werden müssen. S. unt. Cap. 5.

§. 330.

Auch bei den Verletzungen der Gebärmutter ist wohl zu unterscheiden, ob sich dieselbe im schwangern Zustande befinde, oder nicht. — Verletzungen des nicht schwangern Uterus durch die Bauchdecken werden seiner tiefen Lage wegen sehr selten sein: Gefahr würde die Blutung aus den verletzten Gefäfsen (Arteriae uterinae) bringen können. Bei bedeutenden Contusionen des Unterleibes, z. B. durch Fufstritte, kann die Gebärmutter auch im nichtschwangern Zustande wohl in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch ist die Wirkung auf die Nerven, mit welchen die Gebärmutter in beträchtlicher Menge versehen ist, mit in Anschlag zu bringen. In den bei weitem meisten Fällen werden aber Verletzungen der Gebärmutter, sobald der Tod darauf fogt, nicht immer für unbedingt tödtlich zu erklären sein, da Fälle von partieller, selbst von gänzlicher Ausschneidung der Gebärmutter ohne Nachtheil für das Leben vorhanden sind. — Verletzungen der Gebärmutter zur Zeit der monatlichen Reinigung sind mit mehr Gefahr verbunden, als aufser derselben.

Anm. Berühmt ist der Fall geworden, welchen Wrisberg erzählt: De uteri mox post partum naturalem resectione. Gotting. 1787. 4., wo eine Hebamme den vorgefallenen Uterus abschnitt und das Kind am Leben erhalten wurde. Auch haben Faivre im Journ. de médec. t. 68. p. 243. und Bernhard in El. v. Siebold's Lucina, 1. B. S. 401. ähnliche Fälle mitgetheilt. Mit Erfolg nahm Langenbeck die Extirpation der gänzlichen Gebärmutter vor. S. dess. neue Biblioth. f. d. Chir. 1. B. S. 551. und Max Langenbeck de totius uteri extirpatione, Gott. 1842. 4. — Die Abtragung des Mutterhalses der Gebärmutter ist in der neuesten Zeit von Lisfranc in Menge mit Erfolg gemacht worden. S. Maladies de l'utérus d'après les leçons clin. de M. Lisfranc par H. Pauly. Par. 1836. 8. Dagegen ist auch wieder nicht zu übersehen, dafs die gänzliche Extirpation der Gebärmutter, welche in der neueren Zeit bei Krebs der Gebärmutter unternommen wurde, fast immer den Tod nach sich zog, wobei freilich durch das lange schon bestandene Leiden der Organismus in seinen tiefsten

Wurzeln erschüttert ist. S. Meifsner's Forschungen des 19. Jahrhunderts im Gebiete der Geburtsh. u. s. w. 2. Th. S. 366. und 5. Th. S. 295., wo eine grofse Anzahl von Fällen der theilweisen und gänzlichen Extirpation der Gebärmutter mit ihren Folgen mitgetheilt ist.

§. 331.

Verletzungen, welche der schwangern Gebärmutter zugefügt werden, sind dagegen viel gefährlicher, und kommen auch weit häufiger vor, da der in die Höhe gestiegene Uterus durch die Bauchdecken leicht getroffen werden kann. Die gröfsere Gefahr und Wichtigkeit wird durch den gröfseren Blutreichthum, durch die in der Schwangerschaft gesteigerte Vitalität, so wie durch die häufig herbeigeführte Frühgeburt bedingt. Verletzungen des in der Gebärmutter eingeschlossenen Kindes können gar leicht mit verbunden sein. Indessen wird doch die Art der Verletzung selbst maafsgebend sein: einfache Verwundungen sind schon darum im Allgemeinen nicht zu der Zahl der absolut tödtlichen zu rechnen, weil so viele Beispiele von glücklich überstandenen Kaiserschnitten das Gegentheil beweisen. Dagegen sind Zerreifsungen der schwangeren Gebärmutter in den bei weitem meisten Fällen absolut tödtlich, indem sie heftige Blutungen und rasch fortschreitenden Brand, vor Allem aber einen das Nervensystem tief erschütternden Einfluſs veranlassen. Oft folgt schleunig der Tod nach diesen Rupturen, wobei auch noch der Austritt des Kindes in die Bauchhöhle, und die weiteren Folgen, welche die dadurch nothwendige Kunsthülfe nach sich zieht, zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist bei geschehener Ruptur die etwa vorhandene krankhafte Mürbigkeit der Substanz der Gebärmutter, bei welcher leichter Zerreifsungen sich ereignen können.

Anm. Ueber mit glücklichem Erfolge an denselben Frauen wiederholte Kaiserschnitts-Operationen s. G. A. Michaelis Abhandl. aus d. Gebiete der Geburtshülfe, Kiel 1833. 8. S. 47. M. selbst hat an einer Frau in Kiel bereits zum vierten Mal die Operation verrichtet. S. Neue Zeitschr. f. Geburtsk. 5. B. S. 1. — Eine Verwundung der schwangern Gebärmutter erzählt Löffler in s. Beiträg. 1. Th. Leipz. u. Alt. 1791. 8. S. 195.: Das Messer hatte sogar das Hirn des Kindes getroffen: Frühgeburt und Heilung. Einen andern Fall theilt Fritze in Schmucker's verm. med. Schr. 3. B. S. 59. mit. Das Horn eines Ochsen hatte eine schwangere Frau bis in den Gebärmutterkörper verletzt: Kaiserschnitt mit erwünschtem Ausgange. — Wie tödtlich aber die Risse der Gebärmutter sind, zeigen die von Col-

lins mitgetheilten Fälle: von 34 Individuen, welche in der Gebäranstalt zu Dublin innerhalb sieben Jahren eine Ruptur der Gebärm. erlitten hatten, starben 32. S. R. Collins Practical treatise on midwifery etc. Lond. 1835. 8. p. 240. Die Geschichte einer Ruptur der Gebärm., nach welcher die Mutter am Leben blieb, und allmälig Knochen des Kindes durch den Mastdarm abgingen, erzählt Gaulay in Lond. medic. Repository, Vol. 3. 1815. p. 150. S. and. Fälle von geheilt. Rupturen in der Salzb. med. chir. Zeit. 1818. No. 6. S. 93., in den Medic.-chirurg. Transact. of Lond. Vol. 13. p. 256. (2 Fälle), und in der Lond. med. Gaz. March 1836. p. 854. — Ueber Verletzung des Kindes im Mutterleibe nach Mifshandl. der Mutter s. unt. §. 448.

§. 332.

Verletzungen der Eierstöcke und Eileiter können wohl nicht leicht ohne andere Verletzungen vorkommen. Sie sind gefährlich und selbst tödtlich wegen der beträchtlichen Blutung: auch können durch sie Verhärtung, Scirrhus und andere organische Leiden bedingt werden, so wie sie endlich noch unter dem Gesichtspunkte der darauf folgenden Unfruchtbarkeit zu betrachten sind.

Anm. Wenn die in der neueren Zeit mit Erfolg unternommene Extirpation der Ovarien als Grund der Annahme von der Nichttödtlichkeit der Verletzungen dieser Organe gelten soll, so ist dabei zu bedenken, dafs bei jener nach den Regeln der Kunst verfahren, also „praesente chirurgo" gehandelt wird.

§. 333.

Brüche der Beckenknochen, durch heftige contundirende Gewalt veranlafst, sind sehr gefährlich, indem einerseits die nothwendig dabei obwaltende heftige Erschütterung des Rückenmarks nachtheilig wirken, anderer Seits in der Beckenhöhle sich Blut ergiefsen und ansammeln kann. Besonders nachtheilig sind heftige Stöfse auf das Kreuzbein. S. oben Verletz. des Rückenmarks, §. 293.

Anm. Ueber einen durch einen Fall veranlafsten Bruch des linken Hüftbeins und den bald darauf erfolgten Tod s. das Gutachten von Loder in Bucholtz Beiträgen, 3. Bd. S. 158.

Ueber Verletzungen des Unterleibes sind zu vergleichen:

G. W. G. Eichhoff de vulnerum abdomen penetrantium lethalitate. Berol. 1829. 8.

Fabricius Versuch über die ersten Gründe der gerichtlichen Arzneikunde und die Anwendung derselben auf Renunciation penetrirender Bauchwunden. In Henke's Zeitschr. 27. B. 1834. S. 237.

Tro-

Troschel Vulnus abdominis. In Rust's Handb. der Chir. 17. Bd. Berl. 1836. 8. S. 482.

Brach a. a. O. S. 343.

f. Verletzungen der Gliedmaafsen.

§. 334.

Die Gliedmaafsen, welche aus Knochen und Muskeln, so wie aus Blutgefäfsen und Nerven bestehen, sind zwar in Bezug auf das Leben selbst keine unentbehrlichen Theile, indessen kann doch bei ihren Verletzungen auch auf absolute Tödtlichkeit erkannt werden müssen, wobei es freilich noch mehr, als bei den bereits erörterten, auf die einzelnen Umstände ankommt. Alle Arten von Verletzungen können aber an den Gliedmaafsen vorkommen, sowohl Schnitt-, Hieb-, Stich- und Schufswunden, als auch Quetschungen, Zerreifsungen, gänzliche Abtrennung, Knochenbrüche und Verrenkungen. Die Gefahr richtet sich hauptsächlich nach der Verletzung der beträchtlichen Blutgefäfse, der Nerven und der Gelenke: eben so kommen als Folgen solcher Verletzungen die Entzündung, Vereiterung und der Brand in Betracht, so wie aber auch noch der Einflufs, welchen das unbrauchbar gewordene oder gänzlich verlorene Glied auf die bürgerliche Existenz des Menschen hat, in Anschlag gebracht werden mufs.

Anm. Die Fortschritte, welche die neuere Chirurgie überhaupt gemacht hat, mufsten auch auf die Beurtheilung der Verletzungen der Extremitäten einen wesentlichen Einflufs üben, und es kann auf diese letzteren nicht mehr die Strenge angewendet werden, mit welcher ältere Lehrer der gerichtl. Medicin in solchen Fällen erkannt haben.

§. 335.

Je näher bei Verletzungen die Blutgefäfse an ihrer Uebergangsstelle aus Brust und Unterleib in die Gliedmaafsen getroffen werden, um so stärker und gefährlicher ist die erfolgende Blutung. Bei solchen Verwundungen der Arm- und Schenkelarterie (A. axillaris und cruralis), welche zur Rettung des Verletzten die Unterbindung der Subclavia und der Art. iliaca externa, oder im höchsten Nothfalle die Exarticulation des Gliedes nothwendig machen, kann der Tod nur durch schleunige Hülfe abgewendet werden: diese Verletzungen sind daher nothwendig tödtlich, wo die Hülfe

nicht geleistet wird, und bei der schwierigen Ausführung der Unterbindung und dem zweifelhaften Erfolge der Exarticulationen möchte das Urtheil kaum zur Erklärung der zufälligen Lethalität sich mildern lassen, wenn die wirklich versuchte Hülfe ihren Zweck nicht erreicht hat. — Je entfernter dagegen die Gefäfse von ihrem Ursprunge getroffen werden, um so leichter ist die Stillung der Blutung durch augenblickliche Compression und darauf folgende Unterbindung möglich, und es werden dann die Verletzungen, folgt dennoch der Tod auf dieselben, meistens nur als zufällig lethal anzusehen sein. — Aneurysmen, nach Arterien-Verletzungen entstanden, können wohl im Verlaufe der Zeit tödtlich werden. Ihre Beurtheilung hängt von der Möglichkeit, Hülfe durch die Operation zu leisten, und von dem Erfolge dieser letzteren ab. Nur selten wird die absolute Lethalität in Frage kommen.

Anm. So hat Langenbeck nach einem Stiche in die Achselhöhle die Verblutung durch die Unterbindung der Subclavia gehemmt. S. dess. neue Biblioth. 4. B. 3. St. S. 545. — Ueber gelungene Exarticulationen, besonders des Oberschenkels, s. die in Henke's Lehrb. d. g. M. S. 297. gesammelten Fälle. — Vergl. auch das Gutachten des Grofsh. Hess. Med. Collegs über die Frage: Ob und inwiefern die Behandlung einer Verletzung der Oberarmschlagader Einfluſs auf die Nothwendigkeit der nachherigen Amputation des Arms gehabt hat. Von Graff. In Henke's Zeitschr. 43. Bd. S. 45.

§. 336.

Die Verletzungen gröfserer Nerven der Gliedmaafsen sind immer sehr gefährlich, indem sie die übelsten Folgen und den Tod nach sich ziehen können: letzterer kann durch Krämpfe, Trismus und Tetanus, Lähmung und Brand herbeigeführt werden, und wird dann unter Umständen als nothwendige Folge der Verletzung erklärt werden müssen. — Ist Brand der Gliedmaafsen entstanden, welcher sich wohl nach bedeutenden Quetschungen und Zerstörungen. z. B. nach Schufswunden einstellt, so kommt in Betracht, dafs das Leben noch durch die Amputation des Gliedes erhalten werden kann, was auch von sehr complicirten Fracturen mit Zerreifsung der Weichtheile gilt. Es wird daher bei Beurtheilung dieser Fälle darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und unter welchen Verhältnissen die Amputation vorgenommen worden sei, wonach das Urtheil selbst geändert werden mufs.

Anm. Die verschiedenen Ansichten der Wundärzte über die Amputation bei dem Brande u. s. w. s. in Brach's Chirurg. for. special. S. 430. Vergl. auch Seiler Ueber Amputation brandiger Gliedmaafsen in med ger. Hinsicht. In Henke's Zeitschr. 19. E. H. S. 1. — Ueber Fracturen und ihre Folgen s. oben §. 270.

§. 337.

Eindringende Verletzungen der Gelenke sind ebenfalls mit grofser Gefahr begleitet. Sie erregen heftige Entzündung der Gelenkbänder, es entsteht nach ihnen Caries und ein allgemein hektischer Zustand, so dafs hier nur die Amputation letztes Rettungsmittel bleibt. Auch erfolgt bei diesen Verwundungen am leichtesten Trismus und Tetanus, welche Nervenleiden oft sehr schnell tödtlich werden.

Anm. Metzger sah im Militairhospitale zu Strafsburg wenigstens zehn durchdringende Hiebwunden in das Knie einen tödtlichen Ausgang nehmen. S. dess. Syst. d. g. A. 5. Aufl. S. 208. Anm. a. Die Geschichte einer Schufswunde im Knie, welche trotz der besten Behandlung tödtlich endigte, s. in Pyl's Aufs. 2. Samml. S. 145.

Ueber die Verletzungen der Gliedmaafsen s. Brach's Chir. for. special. S. 420.

3. Dritter Bestimmungsgrund.

Die Individualität des Verletzten.

§. 338.

In jedem Falle, welchen der gerichtliche Arzt zu beurtheilen hat, liegt ihm ein Individuum vor, an welchem er den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und den nach ihr eingetretenen Folgen erörtern soll. Abgesehen von der Art der Verletzung und der verschiedenen Wichtigkeit der durch dieselbe getroffenen Theile, hat sich daher die Untersuchung weiter den besonderen Eigenschaften zuzuwenden, welche der einzelne Mensch an sich trägt, und die nach ihrer Beschaffenheit auf den Ausgang der Verletzung auch einen bestimmten Einflufs äufsern können, so dafs ein wesentlicher Unterschied bei übrigens sonst gleichen Verletzungen bei den einzelnen Individuen sich geltend macht (§. 257.). Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand sind hier vorzüglich zu berücksichtigen: eben so

spielen gewisse Bildungsfehler, örtliche Krankheiten, ja selbst der physische und psychische Zustand, in welchem der Verletzte gerade zur Zeit der Verletzung sich befand, unter den Einflüssen auf den Ausgang einer Verletzung eine hochwichtige Rolle. Alle diese Umstände, welche der specielle Fall bietet, müssen daher vom gerichtlichen Arzte auf das Gewissenhafteste für die Begründung seines Urtheils benutzt werden.

Anm. 1. Als eigentlicher Begründer dieser Lehre mufs Ploucquet angesehen werden (§. 250.), obgleich schon frühere Schriftsteller auf die Individualität der Verletzungen aufmerksam gemacht hatten. Spätere haben die von Pl. vorgezeichnete Bahn weiter verfolgt, und die Lehre selbst immer mehr bereichert, so dafs dieselbe jetzt einen von der Lehre der Verletzungen überhaupt unzertrennlichen Bestandtheil ausmacht.

Anm. 2. Wenn A. Meckel und Andere die individuellen Verhältnisse der Personen in offenbare und verborgene unterscheiden, wovon jene sich gleichsam selbst Jedermann leicht, diese aber erst nach der Leichen-Untersuchung erkennbar machen, und wenn jene Schriftsteller aus diesem Unterschiede rechtliche Folgen herleiten wollen, so gehen sie über die Grenzen des ärztlichen Urtheils hinaus: die individuellen Verhältnisse selbst anzugeben, sie mögen offenbar oder verborgen gewesen sein, ist Pflicht des Arztes; was daraus hinsichtlich der Schuld des Thäters u. dgl. gefolgert werden kann, hat der Richter zu bestimmen. S. A. Meckel's Lehrb. d. ger. Med. §. 141.

§. 339.

Von grofsem Einflusse auf die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen ist zuvörderst das Alter des Verletzten. Der kindliche Organismus wird von Reizen viel leichter ergriffen, und wegen der Zartheit und Weichheit der Theile wirken an und für sich geringere Gewaltthätigkeiten viel nachtheiliger und lebensgefährlicher, als Solches im späteren Alter der Fall ist. Die dem Kinde eigene Neigung zu Krämpfen und Kopf-Congestionen mit ihren üblen Ausgängen kommt hier ebenfalls als ein Gefahr steigerndes Moment in Betracht, welches nicht übersehen werden darf. Dagegen schützt auch wieder die Nachgiebigkeit der organischen Gebilde das Kind vor manchen andern Folgen, welchen unter ähnlichen Verhältnissen der Erwachsene ausgesetzt ist, was besonders bei stumpf wirkender, gegen die Knochen gerichteter Gewalt sich geltend macht: wie ganz anders verhalten sich in dieser Beziehung die noch mehr weichen und verschiebbaren Schädelknochen des

neugebornen Kindes, welche erst später und nur allmälig eine gröfsere Festigkeit und Unnachgiebigkeit erhalten, und hinsichtlich der den Kopf treffenden Gewaltthätigkeiten einen bedeutenden Unterschied zu machen auffordern. Ferner ist aber auch im kindlichen und jugendlichen Alter die Heilkraft der Natur eine viel thätigere, als im späteren, besonders im Greisenalter, und wenn auch bei dem jugendlichen und dem kräftigen Mannesalter durch die gröfsere Blutmasse leichter bedeutende Blutungen nach Verletzungen entstehen, so sind sie in ihren Folgen doch nicht immer von der Gefahr begleitet, wie bei alten Subjecten, bei welchen der Wiederersatz kein so mächtiger ist. Die vollste Kraft aber, welche an das männliche Alter gebunden ist (§. 67.), setzt auch hier den Verletzungen im Allgemeinen den meisten Widerstand entgegen, und bedingt die gröfste Heilkraft. Noch sind die eigenthümlichen Zustände, in welchen sich der Körper um die Zeit seiner naturgemäfsen besonderen Veränderungen befindet, nicht ganz zu übersehen: die gröfsere Anlage zu erkranken, welche zur Zeit des Zahnwechsels, der eintretenden Mannbarkeit, bei dem weiblichen Geschlechte um die Jahre des Verschwindens der Periode statt findet, kann um diese Zeit erlittene Verletzungen gefährlicher machen.

Anm. Dafs schon der alte Teichmeyer auf das Alter bei der Beurtheilung der Verletzungen Rücksicht genommen, geht aus folgenden Worten seines Lehrbuchs hervor: „Ratione aetatis, si percussus fuerit infans, aut puer tenerioris texturae, illa laesio semper erit major, et periculosior, ob partium corporis mollitiem, et sic minorem resistentiam etc." Instit. med. leg. p. 196.

§. 340.

Einen eben so wichtigen Unterschied hinsichtlich der Folgen der Verletzungen bildet das Geschlecht. Im Allgemeinen ist der Mann weniger reizbar und mit einer stärkeren Widerstandskraft versehen, als das Weib, welches vermöge seines zarteren Baues und seiner geringeren Energie gegen äufsere Eindrücke empfindlicher ist. Die höhere Erregbarkeit des Nervensystems bei dem weiblichen Geschlechte läfst nach Verletzungen viel leichter Nervenzufälle, Krämpfe u. dgl. befürchten, welche leicht gefährlich werden und den Tod bewirken können. Bei dem Manne herrscht dagegen das Blutleben vor: die nach Verletzungen eintretenden Folgen, Entzündung, Fieber u. s. w., nehmen daher oft einen höheren Grad an, und steigern dadurch die Gefahr. Dagegen ist das Weib im

Ganzen körperlich und geistig nachgiebiger, und kann oft mehr vertragen als der Mann, zumal wenn es lange ausdauernden Leiden gilt, durch welche der letztere heftiger angegriffen wird. — Von besonderer Wichtigkeit sind die eigentlichen Geschlechtsverrichtungen des Weibes, der Monatsfluſs, die Schwangerschaft, das Wochenbett und die Stillungsperiode. Die Verletzungen, welche in diesen Perioden das Weib treffen, sind viel gefährlicher, als auſser denselben, indem nicht allein die betheiligten Organe, Gebärmutter und Brüste, sich in einem durchaus veränderten Zustande befinden, sondern auch der Gesammt-Organismus, sowohl in seiner körperlichen als geistigen Sphäre, dergestalt umgewandelt ist, daſs Verletzungen in jeder Beziehung heftigere und gefährlichere Folgen mit sich führen, und auch die Heilung eine viel schwierigere ist. Man bezeichnet dieses Verhältniſs mit dem Ausdrucke der gröſseren Verletzbarkeit (Vulnerabilitas). — Gewaltthätigkeiten, welche Schwangeren zugefügt werden, können auch dem Kinde nachtheilig werden, indem dasselbe theils unmittelbar, bei Verletzungen der Gebärmutter, getroffen, theils aber durch die nicht selten veranlaſste zu frühe Geburt gefährdet wird. (S. oben §. 331.)

Anm. Den Versuch zu einer vergleichenden Pathologie und Therapie der Geschlechter hat C. L. Klose gemacht in seiner Schrift „Ueber den Einfluſs des Geschlechts-Unterschieds auf Ausbildung und Heilung von Krankheiten. Stendal 1829. 8." und die sich gestellte Aufgabe glücklich gelöst. Von älteren Schriften: R. Fr. Hartmann differentiae sexus utriusque pathologicae momenta. Gott. 1790. 8. — Auch enthalten die Werke über die Krankheiten des weiblichen Geschlechts von Jörg, Mende, El. v. Siebold u. And. Vieles, was sich auf den geschlechtlichen Unterschied hinsichtlich der Pathologie bezieht.

§. 341.

Es kommt ferner die ganze Körperbeschaffenheit des Verletzten bei der Beurtheilung der Verletzungen und ihrer Folgen in Betracht. Anders gestaltet sich das Verhältniſs bei einem kraftvoll gebauten Körper, anders bei einer schwachen Beschaffenheit desselben: Individuen der ersten Art werden von einer gleichen Gewalt weniger schwer verletzt, als schwächliche und zart gebaute Personen, bei welchen selbst leicht scheinende Verletzungen einen gefährlichen, selbst tödtlichen Ausgang nehmen können.

Besonders ist bei Kopfverletzungen der zu Schlagflüssen geneigte Körperbau (Habitus apoplecticus) wichtig, so wie dasselbe bei Brustverletzungen von dem lungensüchtigen Bau (H. phthisicus) gilt, und es darf daher dieser Umstand bei der Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der angegebenen Verletzungen nicht übersehen werden. Eben so mufs die hervorstechende Reizbarkeit des Körpers berücksichtigt werden, bei welcher unbedeutende Einflüsse durch Nervenzufälle die gröfste Gefahr hervorbringen können. — Auch das Temperament bildet für den Ausgang einer Verletzung einen nicht zu übersehenden Unterschied, und mufs daher vom gerichtlichen Arzte in jedem vorkommenden Falle berücksichtigt werden. Auf der Verschiedenheit der Temperamente beruht hauptsächlich die gröfsere oder geringere Gefahr der nach Verletzungen sich äufsernden Folgen, so wie auch die leichtere oder schwerere Heilbarkeit oft damit zusammenhängt: das reizbare, cholerische und das leicht bewegliche sanguinische Temperament gewähren in Bezug auf Verletzungen und ihre Folgen eine ungünstigere Aussicht, als das ruhigere phlegmatische.

Anm. Ueber die verschiedene Beschaffenheit der Schädelknochen in Bezug auf die Folgen der Kopfverletzungen, welche durch Erschütterungen mittelst stumpfer Instrumente bewirkt worden, hat Küttlinger in den Abhandl. der physic.-medic. Societät zu Erlangen 2. B. Nürnb. 1812. 4 S. 121. trefflich geschrieben.

§. 342.

Nächst der Körperbeschaffenheit verdient der Gesundheitszustand des Verletzten genau berücksichtigt zu werden. Ist dieser getrübt, ja leidet der Verletzte an bereits ausgebildeten Krankheiten, z. B. an der Gicht, an Scropheln, Lustseuche u. dgl., so ist die Gefahr immer eine gröfsere, als unter gleichen Verhältnissen bei einem Gesunden. Eben so erhöhen Krankheitsanlagen in bestimmten Organen die Gefahr, indem Verletzungen derselben die drohende Krankheit schnell zum Ausbruch bringen und den Tod herbeiführen können, wie Solches bei schlagflüssigen und zur Lungensucht geneigten Individuen der Fall ist (§. 341.). — Ueber die manchen Menschen eigenthümliche Anlage zu Blutungen ist ebenfalls bereits oben (§. 262.) die Rede gewesen.

Anm. S. Ploucquet Comment. med. in proc. crim. etc. p. 82. No. 12. u. 13. — G. van Swieten Commentar. in H. Boerhaave aphorismos

de cognosc. et cur. morbis. Tom. 1. §. 172. No. 4. — Ein Gutachten, wobei die vor der Mifshandlung schon vorhandenen bedeutenden Störungen in den wichtigsten Organen in Betracht kommen mufsten, s. in Henke's Zeitschr. 35. B. S. 61. Mitgeth. v. Graff.

§. 343.

Wichtig sind die am Körper des Verletzten etwa vorkommenden Bildungsfehler (Vitia conformationis) oder sonstige Leibesschäden, in welchen der Grund liegen kann, dafs manche unter gewöhnlichen Fällen unbedeutende Gewaltthätigkeit von sehr gefährlichen, selbst tödtlichen Folgen begleitet wird. Zu diesen gehört die Entziehung oder wenigstens die Verminderung des natürlichen Schutzes edler Eingeweide, also dünnere Schädelknochen, bis in die späteren Lebensperioden offen gebliebene Fontanellen, zurückgebliebene Spaltungen der Höhlen (§. 139.), Brüche, welche die Eingeweide leichter einer Verletzung aussetzen, Heraustreten derselben aus ihren natürlichen Höhlen (Vorfälle); ferner kann eine durchaus verkehrte Lage der Eingeweide, z. B. des Herzens auf der rechten Seite, der Verletzung eine ganz andere Bedeutung geben, als im regelmäfsigen Zustande; eben so werden Arterien- und Venengeschwülste (Aneurysmata et Varices), so wie auch ein regelwidriger Verlauf der Gefäfse selbst, auf die Beurtheilung der vorkommenden Verletzungen einen wesentlichen Einfluſs üben. Auch der hülflose Zustand, in welchem sich Menschen durch gewisse Fehler, z. B. Lahmheit und Blindheit, befinden, mufs als ein das Urtheil änderndes Moment in Betracht gezogen werden. Auch die krankhaften Veränderungen einzelner Organe, ihre Mürbigkeit u. s. w., welche schon vor den Verletzungen bestanden haben, erhöhen die Gefahr, und dürfen daher bei den Untersuchungen nicht übersehen werden.

Anm. Ueber eine sehr dünne Knochenstelle des Scheitelbeins berichtet Hinze in Hufel. Journ. 48. B. Febr. 1819. S. 89., so wie auch Haller (Vorles. II. B. 1. Th. S. 384.) schon darauf aufmerksam gemacht hat, dafs an trepanirten Stellen, wenn sich statt eines wahren Knochens nur eine Art Callus gebildet hat, ein leichter Schlag mit einem Stocke tödtlich werden könne. — Aeltere Beispiele von verkehrter Lage des Herzens und der übrigen Eingeweide sind in Haller's Elem. physiol. corp. hum. T. I. lib. IV. sect. II. §. IV. gesammelt. Neuere Fälle s. in J. Fr. Meckel Diss. de cordis conditionibus abnormibus, Hal. 1802. 4. p. 3., Fr. Mor. Heiland Darstellung des Verhältnisses zwisch. d. recht. u. link. Hälfte des menschl. Körp.

Nürnb. 1807. 8. S. 56. (Beob. v. C. C. v. Siebold), Larrey's Fall bei einem Galeerensklaven, s. Kopp's Jahrb. 6. B. S. 375., Amelung's Beobacht. in Hufel. Journ. 43. B. Nov. 1816. S. 15., Rostan's Beobachtung bei einer 74jährigen Frau, in d. Salzb. med. chir. Zeit. 1820. 1. B. S. 301. Vergl. auch G. Th. Weyland Diss. duos exhibens casus dislocationis viscerum nonnullorum abdominis memoratu dignos. Jen. 1831. 4.

§. 344.

Endlich ist auch der psychische Zustand, in welchem sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befand, von der gröfsten Bedeutung. Gemüthsaffecte, besonders Zorn und Wuth, steigern die Gefahr der in solchem Zustande erhaltenen Verletzungen, wovon theils in der Aufregung des Nervensystems, theils in dem rascheren Blutumlauf die Schuld liegt. Hirn- und Lungenverletzungen nehmen unter diesen Umständen besonders einen gefährlichen Charakter an. Auch die Trunkenheit hat auf den schlimmeren Ausgang einer Verletzung bedeutenden Einflufs, was vorzüglich bei Kopfverletzungen nicht zu übersehen ist. Auch kann es wohl von Einflufs sein, ob die Verletzung dem Menschen im schlafenden oder wachenden Zustande beigebracht worden ist.

Anm. Daher die Gefährlichkeit der Verletzungen, welche bei Raufereien Zorniger und durch Spirituosa erhitzter Menschen vorkommen. S. Ploucquet a. a. O. p. 89. No. 2 u. 3.

§. 345.

Die in den vorigen §§. näher bezeichneten Verhältnisse müssen demnach bei der Beurtheilung einer Verletzung auf das Genaueste berücksichtigt werden, da jene auf den Ausgang und die Folgen der letzteren von dem gröfsten Einflusse sind. Sie sind es hauptsächlich, welche der von Ploucquet (s. ob. §. 250.) aufgestellten Abtheilung der „individuell tödtlichen Verletzungen" zum Grunde liegen, und ihre nähere Betrachtung dringt sich schon darum von selbst auf, da auch jedesmal über ein bestimmtes Individuum geurtheilt werden soll, welches dem Arzte zur Untersuchung übergeben ist. Das Gericht verlangt kein allgemeines Urtheil, sondern ein ganz specielles, auf den ihm vorliegenden Fall und alle seine Einzelnheiten angewendetes (§. 253.). Vollkommen genügt der gerichtliche Arzt seiner Pflicht, wenn er da, wo vermöge der Individualität des Verletzten der Tod nach einer Verletzung erfolgen mufste, die Ursachen einer solchen Folge in sei-

nem Gutachten nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft auseinandersetzt: diese werden ihn dann zu der Behauptung führen, dafs der Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem darauf erfolgten Tode in dem bestimmten Falle ein nothwendiger war, bedingt aber durch eben jene individuellen Verhältnisse. Die weiteren rechtlichen Folgen zu ziehen, die Schuld des Thäters dabei zu bestimmen, bleibt dem Richter überlassen: nur was von Seiten seiner Wissenschaft anzunehmen ist, hat der Arzt vorzubringen, und in dieser Beziehung steht oft die Nothwendigkeit des erfolgten Todes fest, sobald bei dem Verletzten das eine oder das andere der oben geschilderten individuellen Verhältnisse zugegen ist. Unstatthaft war daher die Ansicht älterer Lehrer, welche die individuell tödtlichen Verletzungen zu den „zufällig tödtlichen" rechneten: mag immerhin der individuelle Grund des Todes ein übler Zufall sein, den Tod selbst aber zog er nothwendig nach sich. — Somit bleibt die Berücksichtigung der Individualität des Verletzten eine hochwichtige, von welcher nicht selten einzig und allein das richtige Urtheil abhängig ist.

Anm. Schon Ploucquet unterschied seine „Laesiones individualiter letales" von den „per accidens letalibus". S. Comm. med. in proc. crim. etc. §. 24. p. 65. Er sagt hier ausdrücklich: „A letalibus per accidens talibus distinguuntur etiam in eo, quod singulares illae conditiones ante laesionem vel saltem in momento laesionis adfuere, accidentia autem post laesionem demum superveniant." Die richtige Stelle ist daher den individuell tödtlichen Verletzungen angewiesen. — Was aber schon oben in der Anm. §. 254. angeführt wurde, dafs jegliche rechtliche Folgerung aufser dem Bereiche des Arztes liege, kann hier nur wiederholt werden: dem Arzte kommt es nur zu, den objectiven Thatbestand der Tödtung darzulegen, die Schuld zu ermessen, bleibt Gegenstand der Rechtsgelehrten. Daher verschwindet auch die Härte, welche in der Benennung einer „individuell-absoluten Lethalität" zu liegen scheint, und die vom Arzte näher auseinander zu setzenden Umstände werden den Richter dabei schon auf den richtigen Standpunkt, von welchem aus er die Strafbarkeit des Thäters zu beurtheilen hat, führen.

4. Vierter Bestimmungsgrund.

Die äufseren Einflüsse.

§. 346.

Zur Tödtlichkeit einer Verletzung können noch andere Umstände beitragen, welche mit dem Verletzten selbst in keinem Zu-

sammenhange stehen, sondern von aufsen kommend ihre üble Wirkung auf ihn erstrecken. Diese fallen allerdings der Zufälligkeit anheim, und sind auch von diesem Gesichtspunkte aus hinsichtlich ihres Einflusses auf den Verletzten zu beurtheilen. Auf geringfügige Verletzungen kann durch den Zutritt dieser äufseren Einflüsse der Tod erfolgen: das Urtheil des Arztes aber, welcher die Ursache des Todes nicht in der Verletzung selbst, sondern in einer der von aufsen hinzukommenden Schädlichkeiten erkennt, wird eine solche unbedeutende Verletzung dann für nicht-tödtlich erklären müssen, um auch den Richter bei seinen weiteren Folgerungen nicht irre zu führen. Zu diesen schädlichen Einflüssen gehören: Mangel oder Verspätung der Kunsthülfe, verkehrte Anwendung derselben, Diätfehler, welche der Verletzte während der Heilung begeht, Einflufs der Witterung und der Jahreszeit, herrschende Krankheiten.

Anm. Dafs die Gesetzbücher selbst auf diese „Individualität der äufseren Umstände", wie man jene Schädlichkeiten auch nennen kann, die gebührende Rücksicht genommen haben, beweist der Art. 144. des bayer'schen Strafgesetzbuches von 1813: „Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder, dafs derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder dafs die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chir. Behandlung u. dgl., erst tödtlich geworden sei; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen u. s. w."

§. 347.

Was zuerst den Mangel der Kunsthülfe oder ihre Verspätung betrifft, so ist wohl zu unterscheiden, ob dieser Mifsstand durch den Thäter absichtlich herbeigeführt worden, oder ob derselbe ohne seine Schuld sich ereignet hat. Im ersten Falle können ihm die aus dem Einflusse äufserer Umstände hervorgehenden Entschuldigungsgründe nicht zu Statten kommen, welche aber dann allerdings geltend gemacht werden müssen, wenn die Ursache der mangelnden oder verspäteten Kunsthülfe von dem Verletzten oder seiner Umgebung ausging: die Tödtlichkeit des Ausgangs ist dann in Hinsicht auf den Thäter eine zufällige, von ihm nicht veran-

lafste. Stirbt aber der Verletzte in Folge einer schlechten, durchaus fehlerhaften Behandlung, oder war diese auch eine richtige, hat aber der Verletzte sich während der Cur schlecht gehalten, Diätfehler u. dgl. begangen, welche seinen Tod herbeigeführt haben, so gehören solche Ereignisse zu denjenigen, welche als rein zufällige angesehen werden müssen. Ein Gleiches gilt von Gemüthsbewegungen, welche auf den Verletzten während seiner Cur einwirken, und seinen Zustand im höchsten Grade verschlimmern können. — Auch die Art des Transportes eines Verletzten, wenn dieser nicht mit der nöthigen Vorsicht gehandhabt wird, kann den Zustand sehr verschlimmern, ohne dafs dann der üble Ausgang dem Thäter zur Last gelegt werden darf, was auch von der Oertlichkeit, in welche der Verletzte gebracht wird, gelten mufs.

Anm. Als Beispiel des durch schlechte Behandlung herbeigeführten Todes eines Verletzten erzählt van Swieten Folgendes: Ein Nachtwächter ward, seinem Amte obliegend, von einem Menschen mit einem Degen an der Wade verwundet, und erst am andern Morgen halbtodt auf der Strafse liegend gefunden. Ein bedeutender Blutergufs hatte aus der verwundeten Stelle statt gefunden: der herbeigerufene Wundarzt bringt ihn zwar durch Stärkungsmittel wieder zu sich, allein sogleich geht die Blutung von Neuem an. Der Chirurg streut styptisches Pulver auf die Verletzung, allein die Blutung steht nicht still, der Mensch fällt aus einer Ohnmacht in die andere, aus welcher ihn stets Belebungsmittel, Wein u. dgl., wieder erwecken, bis er endlich doch seinen Geist aufgiebt. Die Hauptschuld des Todes traf hier offenbar den Wundarzt. — Einen andern Fall, in welchem der Verletzte sich nicht gehalten, das Haus verlassen, dem Trunke gefröhnt u. s. w., und so den Tod herbeiführte, erzählt Hoffmann in s. Medic. Consultat. 4. Th. 1724. S. 1.

§. 348.

Ein anderes zufälliges äufseres Moment bildet die Jahreszeit und die Witterung, insofern diese durch ihre Einflüsse die Heilung hindern oder zur Entwickelung gewisser Krankheiten und Ausgänge der Verletzung Veranlassung geben, welche unter andern Umständen nicht eingetreten wären. Besonders kann starke Hitze schaden, Entkräftung herbeiführen, und den Ausgang in Brand befördern: Trockenheit der Luft und Kälte mehren die Entzündung, zu grofse Feuchtigkeit läfst bei dazu Geneigten rheumatische Affectionen zum Ausbruch kommen, und erschwert dadurch die Heilung. — Eben so kann in der Tageszeit der Grund eines besseren oder übleren Ausgangs einer Verletzung liegen, wobei

gerade bei Verwundungen zur Nachtzeit mancherlei Umstände in Betracht kommen können, welche zur Verschlimmerung des Falls Veranlassung geben, die freilich nicht selten dem Thäter zugerechnet werden mufs, worüber die weitere Bestimmung dem Gerichte anheim fällt.

Anm. Die angegebenen Verhältnisse bezeichnet Ploucquet a. a. O. p. 96. als: „Injuria loci et temporis, ut si tempore laesionis pluvia, grando, nives, magnum frigus, calor excedens, paludosa terra laesum inique affecerint".

§. 349.

Auch die um die Zeit der Verletzung gerade herrschenden Krankheiten (Genius epidemicus), zu welchen der Verletzte durch seinen Zustand um so geneigter wird, dürfen hier nicht übersehen werden: der Tod kann dabei erfolgen, und die Verletzung ist zwar nicht als Ursache, wohl aber als Veranlassung desselben zu betrachten. Aus gleichem Grunde müssen endemische Krankheiten, von welchen der Verletzte leichter befallen werden kann, als der Gesunde, zu den zufälligen Einflüssen gerechnet werden.

Anm. So kann die leichteste Verletzung einen tödtlichen Ausgang nehmen, wenn der Verletzte in ein Hospital gebracht wird, in welchem gerade der Hospitalbrand herrscht. Auch hier ist dann die Verletzung nicht Ursache, sondern Veranlassung des Todes.

§. 350.

Bei allen diesen von aufsen auf den Verletzten einwirkenden Einflüssen ist es Hauptaufgabe des beurtheilenden Arztes, nachzuweisen, dafs diese nicht durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden, sondern dafs nur durch einen übelen Zufall der Verletzte von ihnen ergriffen ward. Dann bildet die Verletzung zu dem etwa erfolgten Tode nur die entfernte Veranlassung, und der Richter wird hinsichtlich seines Urtheils die weiteren Folgerungen aus dem ärztlichen Gutachten entnehmen können. Dieses letztere wird aber allen Anforderungen entsprechen, wenn es auf Alles Rücksicht nimmt, was der vorliegende Fall nur irgend bietet, und es dürfen darum die eben erörterten, von aufsen hinzutretenden Verhältnisse nicht übergangen werden, da auch diese dazu dienen, den concreten Fall in das richtige Licht zu setzen, und den Zusammenhang zwischen Verletzung und erfolgtem Tode nachzuweisen.

Anm. Erschöpfend hat alle äufseren Einflüsse Ploucquet a. a. O. p. 92. zusammengefafst, und als Endresultat hinzugefügt: „Hi casus omnes excusare solent vulnerantem: verumtamen si illos aut praevidere potuit, vel aliquid ad eos contulit, magis gravabitur, cum et in his ipsis dolus subesse possit."

§. 351.

Die abgehandelten vier Bestimmungsgründe enthalten Alles, was das Urtheil des Arztes in der angegebenen Weise begründen kann. Sie müssen daher bei allen Untersuchungen über Verletzungen wohl erwogen werden, und das verlangte Gutachten hat sich über dieselben in der zweckmäfsigsten Art und in bestimmter Reihenfolge zu verbreiten. Das daraus zu erzielende Resultat wird dem Richter alle Erläuterungen geben, welche er für die rechtliche Beurtheilung des Falles bedarf: specielle Anfragen über manche Punkte, welche der individuelle Fall gerade nothwendig macht, bleiben dem Gerichte immer noch freigestellt, und es können diese entweder gleich bei der ersten Requisition aufgeworfen, oder erst nach Einholung des ersten Gutachtens, und vielleicht eben erst durch dieses hervorgerufen, an den Arzt erlassen werden. Unter Beachtung aller dieser angegebenen Regeln und Grundsätze wird es aber dem Arzte leicht sein, die verlangte Antwort auf besondere Fragen zu geben: je weniger aber nach Einreichung des ersten Gutachtens dem Gerichte Veranlassung bleibt, nachträglich noch besondere Fragen an den gerichtlichen Arzt zu stellen, um so erschöpfender und vollständiger ist die ganze Untersuchung von diesem geführt, und es gereicht ihm zur grofsen Genugthuung, wenn das Gericht den Fall in allen seinen Einzelnheiten von ärztlicher Seite vollständig erschöpft vorgelegt erhält. Spätere Verhandlungen und die Entdeckung neuer Thatsachen in den Verhören können freilich oft eine zweite Beurtheilung nothwendig machen, welcher aber die erste immer zum Grunde gelegt werden mufs.

Anm. In zweifelhaften und schwierigen Fällen tritt häufig die Einholung von Gutachten in höheren ärztlichen Instanzen ein (s. oben §. 52.), welche dann gewöhnlich durch die Sachwalter oder Defensoren veranlafst wird. Jenen Instanzen werden dann in der Regel bestimmte Fragen vorgelegt, welche der Entscheidung als zweckdienlich erscheinen: die Abfassung jener Fragen läfst aber sehr gut erkennen, ob der Rechtsgelehrte, welcher sie aufwirft, mit der gerichtlichen Medicin vertraut sei oder nicht, und es mufs daher auch dieser Umstand ihm ein Sporn sein, eine Wissenschaft,

welche ihm für die Handhabung des Rechts unentbehrlich ist, deren Einschreiten er eben zu veranlassen hat, nicht zu vernachlässigen, um sich dem Arzte gegenüber keine Blöfsen zu geben.

§. 352.

Dafs übrigens Verletzungen, welche auch den Tod nicht nach sich ziehen, dennoch in mancher Beziehung ein ärztliches Gutachten für den Richter nothwendig machen, ist schon oben §. 240. bemerkt worden. Die Fragen, welche im Allgemeinen bei Untersuchungen über Verletzungen an Lebenden vom Arzte beantwortet werden müssen, sind folgende: 1) Ob überhaupt die in Rede stehende Verletzung und die dabei vom Verletzten vorgebrachten Verhältnisse statt gefunden; 2) ob die Verletzung von solcher Bedeutung ist, dafs in Bezug des dabei zu befürchtenden Todes ein strenges Verfahren gegen den Thäter eingeleitet werden mufs; und 3) ob ein bleibender Nachtheil, durch die Verletzung hervorgebracht, auch wirklich vorhanden sei, welcher den Verletzten Schadenersatz von Seiten des Thäters in Anspruch nehmen läfst.

Anm. Es sind hier nur die Hauptumstände angegeben, welche das ärztliche Urtheil hinsichtlich der Verletzungen Lebender nothwendig machen: specielle Fälle können noch besondere Fragen erfordern, wie ja Aehnliches bei allen gerichtl. medic. Untersuchungen eintreten kann.

§. 353.

Hinsichtlich der ersten Frage, ob wirklich eine Verletzung statt gefunden, hat der Arzt das Individuum genau und sorgfältig zu untersuchen: er bestimmt ganz nach den oben angegebenen Regeln die Art der Verletzung (§. 260 u. folg.), und nimmt ferner darauf Rücksicht, welcher Theil und in welcher Ausdehnung derselbe verletzt sei (§. 275 u. f.). Da auch hier Vorschützungen vorkommen, so hat der Arzt sein volles Augenmerk auf Alles zu richten, was einen solchen Betrug entlarven kann, wozu nicht selten schon die Vergleichung des angeblich vom Thäter gebrauchten Werkzeuges mit der Art der Verletzung dienen kann. Bei Klagen über innere Verletzungen mufs der Arzt wohl erwägen, ob die Angabe des Verletzten auch durch die entsprechenden allgemeinen und örtlichen Zeichen einer wirklichen Verletzung bestätigt wird, wobei aber nicht übersehen werden darf, dafs jene bei man-

chen Verletzungen fehlen können, ohne dafs letztere darum abgeläugnet werden können, was besonders von den so tückischen inneren Kopfverletzungen gilt, welche daher die gröfste Aufmerksamkeit und fortgesetzte Beobachtung des gerichtlichen Arztes erfordern. Solche Menschen müssen unter der gehörigen ärztlichen Aufsicht bleiben, und der Arzt wird das von ihm verlangte Gutachten unter Angabe der Gründe bis auf Weiteres zurückhalten.

Anm. Von Fällen, bei welchen es offenbar auf Täuschung abgesehen war, erzählt Mende folgenden: Eine junge Magd ward von ihren Eltern angeblich wegen schwerer Verletzungen am Halse und an der Brust nach der Stadt gebracht. M. fand kein Zeichen des Allgemeinleidens, kein Hindernifs beim Sprechen, Schlucken und Athemholen, und weder am Halse noch an der Brust einen rothen Fleck. Bei weiterer Untersuchung ergab sich, dafs das Mädchen nur (wohlverdiente) Ruthenstreiche auf den Hintern von ihrer Dienstfrau erhalten hatte. Handb. d. ger. Med. 6. Th. S. 300. — Dagegen zeigte sich bei einem Menschen, welchen Mende angeblich wegen eines Flintenschusses mit einer Kugel durch den Arm untersuchen sollte, dafs die Kugel vorher schon durch den Bauch gegangen war, und hier tödtlich verletzt hatte, ehe sie den Arm getroffen. Ebendas. S. 301.

§. 354.

Die zweite Aufgabe des gerichtlichen Arztes, über den bevorstehenden Ausgang einer Verletzung zu urtheilen, ist bei der grofsen Schwierigkeit der Erkenntnifs, welche bei inneren Verletzungen statt findet, oft eine sehr schwierige, und das Urtheil, die Verletzung sei eine tödtliche, kann mit völliger Sicherheit nicht in allen Fällen vom Arzte im Voraus gegeben werden, so wie auch im Gegentheile leicht scheinende Verletzungen einen tödtlichen Ausgang nehmen können. Verlangt aber hier der Richter, so lange der Verletzte noch am Leben ist, vom Arzte über den fraglichen Punkt ein Urtheil, so kann dieser, wenn er nicht vollkommen überzeugt ist, der Tod werde nothwendiger Weise erfolgen, nur begutachten, die Verletzung sei eine gefährliche, durch welchen Ausspruch der Richter zu allen daraus folgenden Maafsregeln, Verhaftung des Thäters, schnelles Verhör des Verletzten u. s. w., genügende Aufforderung erhält. Welche Verletzungen zu den gefährlichen gerechnet werden müssen, geht besonders aus dem zweiten Bestimmungsgrunde (§. 275 u. folg.) hervor, wobei auch die individuellen Verhältnisse (§. 338.) mit in Anschlag gebracht werden müssen. Die am angeführten Orte näher angegebenen Grundsätze sind

sind für den Arzt maafsgebend, in welchen Fällen er mit Bestimmtheit den zu erwartenden Tod voraussagen kann.

Anm. In Beziehung auf die Entscheidung über die Tödtlichkeit einer Verletzung, so lange der Verletzte noch lebt, nimmt Mende einen dreifachen Gesichtspunkt an: 1) der Tod steht bevor und ist in sehr kurzer Zeit zu erwarten; 2) nach der Art und dem Grade der Verletzung ist zwar die Verletzung für tödtlich zu halten, da aber noch keine Zeichen des herannahenden Todes zu bemerken sind, so läfst sich die Zeit seines Eintrittes auch nicht mit Gewifsheit bestimmen; 3) die Verletzung bewirkt, nach gröfster Wahrscheinlichkeit, eine tödtliche Krankheit, z. B. Vereiterung des Gehirns, der Lungen u. s. w., die erst nach längerer Zeit, vielleicht gar nach Jahren, den Tod nach sich zieht. Am angef. O. 6. Th. S. 303. — Die Eintheilung, welche schon der alte Fort. Fidelis den Verletzungen hinsichtlich ihrer Folgen angedeihen läfst, hat demnach noch ganz ihre Brauchbarkeit. Ihm sind die Verletzungen entweder tödtlich (Vuln. lethalia), oder nicht tödtlich (V. tuta), und zwischen diesen stehen die gefährlichen (V. periculosa). S. de relationibus medicor. lib. 4. sect. 2. c. 2.

§. 355.

Die Entscheidung der oben angeführten dritten Frage, ob überhaupt bleibende Nachtheile nach der Verletzung zurückgeblieben, und von welcher Art und Ausdehnung diese seien, kann nur dann erst vom Arzte gegeben werden, wenn die unmittelbaren Wirkungen der Verletzung selbst, und die dadurch gebotenen Heilungsversuche ihr Ende erreicht haben. Es können aber nach Verletzungen theils allgemeine Leiden, theils örtliche Fehler, Verunstaltungen, Unbrauchbarkeit der getroffenen Theile, Lähmungen, Verstümmelungen, selbst gänzlicher Verlust einzelner Glieder, ja selbst psychische Störungen mancherlei Art, zumal nach Kopfverletzungen, zurückbleiben. Der Arzt hat zu erwägen, ob diese zurückbleibenden Folgen nothwendig oder nur zufällig nach der vorausgegangenen Verletzung entstanden sind, ob sie als bleibend oder vorübergehend angesehen werden müssen, in welcher letzteren Beziehung das Urtheil nicht selten mit grofser Vorsicht zu fällen ist, indem dabei immer mit in Betracht kommt, ob Heilversuche, welche und wie lange Zeit fortgesetzt, angestellt wurden. Auch hier wird oft auf bestimmt gestellte Fragen Antwort zu ertheilen sein, z. B. ob der Verletzte zu einem bis dahin getriebenen Berufsgeschäfte, welches ihm seinen Erwerb gesichert hat, überhaupt untauglich geworden, ob der erlittene Schaden nur bezie-

hungsweise nachtheilig ist u. dgl. m. Dem umsichtigen Arzte wird es nicht schwer sein, durch eine genaue, oft auch wiederholte Untersuchung des betreffenden Individuums, und nach Berücksichtigung aller vorhergegangenen Umstände, diesen und ähnlichen Anforderungen zu entsprechen, um dem Gerichte diejenige Erläuterung zu geben, welche dasselbe für sein weiteres Verfahren und für die auf das ärztliche Urtheil zu gründende Folgerung bedarf.

Anm. Ueber die gerichtlich-medic. Untersuchung Lebender in Bezug auf die ihnen zugefügte Verletzung und die dabei zu beobachtenden Regeln ist in folgenden neueren Schriften ausführlich gehandelt:

Masius Handb. der gerichtl. Arzneiwissensch. 1. B. 3. Abth. S. 731. besond. im 2. Capitel „Von den naehtheiligen Folgen der Verletzungen für die künftige Gesundheit und Erwerbfähigkeit." S. 757.

Mende Handb. der ger. Med. 6. Th. 2. Abtheil. 3. Abschn. 10. Capit. S. 288.

J. B. Friedreich Allgem. Diagnost. der psychisch. Krankheiten. 2. Aufl. Würzb. 1832. 8. S. 265. (Hier werden die Wirkungen der Verletzungen im psychischen Leben näher erörtert.)

W. Herglotz Beitrag zur gerichtl. med. Beurtheil. der schweren Verletzungen. Prag 1835. 8.

Siebenhaar Encycl. Handb. d. ger. Arzneik. 2. B. S. 42. (Artikel v. Herausgeb.)

Schmalz Art. Leibesgebrechen. Ebendas. S. 184.

J. Gadermann Anweis. zu gerichtl. med. Untersuch., welche lebende Personen betreffen. Erlang. 1840. 8. S. 14.

P. P. V. Wagner Anleit. zur gerichtl. Arzneikunde. 1840. 2. B. S. 208.

Zweites Capitel.

Die durch Entziehung oder Uebermaafs der zum Leben nothwendigen Reize bewirkten Todesarten.

§. 356.

Gesundheit und Leben können nicht allein durch Verletzung der organischen Substanz des menschlichen Körpers auf gewaltsamem Wege zerstört werden, sondern es kann Solches auch durch Entziehung oder Uebermaafs der zum Leben nothwendigen Bedingungen geschehen. Zu diesen letzteren gehören die Luft, die Nahrungsmittel und die Wärme, ohne deren Einflufs das Leben

überall nicht bestehen kann, und daher bei Entziehung derselben erlöschen mufs. Wird die dem Menschen zur Respiration nothwendige Luft entzogen, so kommt der Erstickungstod zu Stande; fehlt ihm die zu seiner Erhaltung nothwendige Wärme, so stirbt er den Erfrierungstod, und fehlen ihm die Nahrungsmittel, so verhungert oder verdurstet er. — Von den übermäfsig einwirkenden Reizen kommen Berauschung und der zu reichliche Genufs von Nahrungsmitteln, die tödtliche Wirkung des Sonnenstichs, die Erschlagung durch Blitz, und die Gewalt des Feuers in Betracht.

Anm. Widernatürlichen Tod ohne äufsere Verletzung bewirken auch noch gewisse Stoffe, welche der Erfahrung nach Gesundheit und Leben unterbrechen. Es sind dieses die Gifte, welche indessen in einem besonderen Abschnitte abgehandelt werden müssen, da die Hauptuntersuchung dabei sich an die Stoffe selbst halten mufs.

§. 357.

Die im §. 356. genannten Todesarten werden aber Gegenstand der medicinischen Untersuchung, weil sie sowohl zufällig entstanden, als auch absichtlich herbeigeführt sein können, und in letzterem Falle entweder durch eigene oder durch fremde Hand. Es kann ferner der Schein einer der genannten Todesarten zugegen sein, und die Untersuchung mufs dann entscheiden, ob ihre wirkliche Annahme zu gestatten, oder ob eine andere Todesursache vorhanden. Die genaue Besichtigung und Zergliederung der Leiche werden aber auch hier die Hauptmittel zur Ergründung der Wahrheit sein, und nur auf die Resultate dieser kann der Arzt ein vollgültiges Urtheil abgeben.

Anm. Wildberg erzählt in seinem Magaz. f. d. gerichtl. Arzneiw. 1. Bd. 1. H. S. 18.: „Ein alter Schornsteinfeger wurde erhängt gefunden, und Niemand zweifelte an einem Selbstmorde. Bei der vom Verf. dennoch angestellten legalen Untersuchung der Leiche fand sich, dafs das Hinterhaupt in unzählige Stücke zerschmettert war, und durch die richterliche Untersuchung wurde auch wirklich ausgemittelt, dafs der alte Mann von seinem Schwiegersohne mit dem dicken Theile einer Axt todtgeschlagen, und erst nachher aufgehängt worden war." Andere Fälle, in welchen durch Aufhängen der Leiche ein Verbrechen verkappt werden sollte, führt Casper in seinen Denkwürdigk. zur med. Statist. und Staatsarzneik. Berl. 1846. 8. S. 88. an.

I. Todesart durch Entziehung der Luft.

§. 358.

Von dem Augenblicke der Geburt ist die Luft, durch Mund und Nase in die inneren Respirationswerkzeuge gebracht und wieder ausgestofsen, die erste und nothwendigste Bedingung zur Fortsetzung des Lebens, indem durch diesen Vorgang in den Lungen das Blut diejenige Veränderung fortdauernd erhält, ohne welche das Leben nicht erhalten werden kann. Das Eindringen der zum Leben tauglichen Luft in die Lungen kann aber auf eine dreifache Weise gehindert werden: 1) durch die gehemmte Verrichtung der Brust- und Intercostalmuskeln, so wie des Zwerchfells; 2) durch den gehinderten Zugang der Luft zu den Respirationswerkzeugen selbst, und 3) durch die directe Entziehung der athembaren Luft überhaupt, indem der Mensch in ein Medium gebracht wird, aus welchem er die Luft nicht einnehmen kann. In allen diesen Fällen entsteht der Erstickungstod, welcher indessen nicht immer einfacher, sondern oft zusammengesetzter Art ist.

Anm. Auch die Entziehung der zum Athmen tauglichen Luft überhaupt gehört hieher, nämlich der Aufenthalt der Menschen in schädlichen Gasarten, welche indessen oft durch ihre giftigen Eigenschaften geradezu schaden. Dieser Erstickungstod entsteht meistens durch einen unglücklichen Zufall, kann aber auch von Selbstmördern gewählt werden. Selten möchte er zum Verbrechen des Mordes angewendet werden.

§. 359.

Die Wirkungen aller Ursachen, welche Erstickung herbeiführen, bestehen darin, dafs das Blut nicht den Bestandtheil (Sauerstoff) aus der Atmosphäre aufnehmen kann, welcher zur Unterhaltung des Lebens nothwendig ist, noch denjenigen (Kohlenstoff) abzugeben vermag, welcher für die Fortdauer des Lebens ausgeschieden werden mufs. Dieser Vorgang geschieht aber in den Lungen und durch dieselben, in welchen das unbrauchbar gewordene (venöse) Blut in brauchbares (arterielles) verwandelt wird, und eben dadurch die Eigenschaft erhält, die Lungengefäfse so zu reizen, dafs sie es forttreiben und durch die Lungenvenen in das linke Herz bringen, von welchem es weiter durch den ganzen Körper strömt. Eine Folge der nicht vor sich gehenden Verwand-

lung ist, dafs das venöse Blut in den Lungengefäfsen haften bleibt, und diese so ausdehnt, dafs sie von dem aus dem rechten Herzen immer zuströmenden Blute nichts weiter aufzunehmen im Stande sind. Es bleibt daher auch das rechte Herz mit schwarzem, venösem Blute angefüllt, und eben so finden sich alle gröfseren venösen Gefäfse, zunächst aber die obere und untere Hohlvene von Blute ausgedehnt. Das linke Herz enthält dagegen entweder gar kein Blut, oder man trifft auch hier schwarzes venöses Blut, was in dasselbe zwar noch eindringen, aber nicht weiter fortbewegt werden konnte. Es stockt demnach der Blutumlauf, die Thätigkeit der Lungen hört auf, es erfolgen von der angegebenen Blutüberfüllung im Herzen und den Lungen die furchtbarsten Beängstigungen, und der Tod kommt unter den angegebenen Verhältnissen durch den Stickfluſs zu Stande.

Anm. „In den Lungen wird die in der Peripherie des Körpers zu Venenblut umgewandelte Blutmasse, vermischt mit der aus den Organen zurückkehrenden Lymphe und dem neu bereiteten Speisesaft, in Berührung gebracht mit der atmosphärischen Luft, in Folge welcher das Blut roth gefärbt und in arterielles umgewandelt wird, welches allein geschickt ist, die Ernährung zu vermitteln und den nothwendigen Reiz auf die Centraltheile des Nervensystems und die Bewegungswerkzeuge auszuüben, welches auch das Material für alle Absonderungsorgane, mit Ausnahme der Leber, liefert." Wagner's Lehrb. d. Physiol. Leipz. 1845. 8. §. 134.

§. 360.

Da das Blut, wie im vorigen §. gezeigt wurde, auch aus der obern Hohlvene nicht weiter flieſsen kann, so bleiben die venösen Gefäfse des Kopfes und besonders des Gehirns und seiner Häute von Blute ausgedehnt, welche Blutüberfüllung auch noch dadurch vermehrt wird, dafs die Carotiden fortfahren, ihr Blut nach dem Gehirne hinaufzutreiben; es kommt dadurch theils Ausschwitzung wässeriger Feuchtigkeit in den Hirnhöhlen, theils Ergieſsung von Blut auf die Gehirnsubstanz durch Zerreifsung der überfüllten Gefäfse, im Allgemeinen aber ein solcher Druck des Gehirns selbst zu Stande, dafs seine Thätigkeit gelähmt wird und Schlagfluſs (Apoplexia) entsteht. — Beide Todesarten, Stickfluſs und Schlagfluſs, sind daher gewöhnlich beim Erstickungstode mit einander verbunden, und ihre Zeichen werden sich bei den meisten Leichen der auf diese Art Gestorbenen nachweisen lassen. Selten werden

sie fehlen: dann bleibt nur übrig, den Tod durch plötzliche Lähmung des Gehirns (Apoplexia nervosa) oder der Lungen (Lungenschlag) zu erklären.

Anm. Grofsen Einflufs auf das Zustandekommen der Apoplexie bei Erstickungen hat die schon vorhandene Anlage zum Schlagflufs, so wie der Zustand des Menschen selbst, in welchem er sich gerade bei der Einwirkung jener Todesart befindet: so wird sich bei Solchen, die im trunkenen Zustande, durch Affecte aufgeregt sind, Schlagflufs leicht bilden. Auch bedingen manche Arten der gewaltsamen Luftentziehung leichter den Tod durch Schlagflufs, so die Compression des Halses durch Strick u. dgl. — Ueber die Todesart des Erhängens: Paralysis cerebri et pulmonum, oder die sogenannte Apoplexia nervosa schrieb Hinze in Henke's Zeitschr. 7. B. S. 328.

§. 361.

Die Merkmale, welche sich an den Leichen Erstickter finden lassen, sind: Ueberfüllung des rechten Herzens und der Lungen mit venösem Blute, wobei nicht selten Zerreifsungen der Lungengefäfse und Austretung des Blutes in die Lungenzellen angetroffen werden. In der Luftröhre und ihren Aesten findet sich eine schäumige, röthliche Flüssigkeit: die Hohlvenen und die andern venösen Gefäfse in ihrer Nähe sind ebenfalls stark von Blut ausgedehnt. Wegen der Zurückhaltung des Blutes im Kopfe ist das Gesicht meistens dunkelroth oder blau, die Zunge geschwollen, mit einem Eindrucke von den Zähnen versehen, oder geradezu eingebissen, Schaum kommt aus dem Munde und der Nase hervor: die Augen stehen aus ihren Höhlen heraus, und die kleinen Gefäfse der Bindehaut sind mit Blute wie eingespritzt. Bei der Eröffnung des Kopfes findet man Blutüberfüllung in den weichen Schädelbedeckungen und selbst in der Knochensubstanz: hauptsächlich wird sie sich aber in den Gehirnhäuten, in den grofsen Blutbehältern des Gehirns und in dem Gehirne selbst nachweisen lassen, so dafs nicht selten auch hier Zerreifsung der Gefäfse und Blutextravasat vorhanden ist. Da aber auch die Venenstämme, welche zur unteren Hohlvene ihr Blut führen, dasselbe nicht entleeren können, so sind auch diese mit Blut überfüllt, und besonders strotzen die Leber, die Milz und die Nieren oft von Blute, welche letztere Zeichen indessen nicht so beständig sind, wie die angegebenen Merkmale der Brusthöhle und des Kopfes. Je nachdem aber in diesen letzteren die einen oder die anderen vorherr-

schend sind, ist auf den durch Stickfluſs oder Schlagfluſs erfolgten Tod zu schlieſsen, wobei aber freilich die Entscheidung, ob der Tod apoplektisch oder durch Stickfluſs erfolgt sei, sehr schwierig ist, wenn sich die Merkmale beider Todesarten an der Leiche finden. Fehlen bei Solchen, deren Tod durch Erstickung nicht zu bezweifeln ist, die Merkmale dieser Todesart, so muſs auf den durch Hirn- oder Lungenlähmung erfolgten Tod (§. 360.) geschlossen werden.

Anm. Die bei dem Erhängungstode beobachtete eigenthümliche Reizung der Genitalien, welche sich bei dem männlichen Geschlechte durch Erection des Gliedes und Abgang des Sperma's zeigt, kommt auch bei andern Todesarten vor, und kann daher als ein charakteristisches Kennzeichen des Erhängens nicht angesehen werden. So beobachtete Klein bei einem Menschen, der sich erschossen hatte, nach dem Tode eine sehr starke Erectio penis, und führt dabei an, daſs er weder diese noch Spuren einer gehabten Samenergieſsung bei Erhängten je gesehen habe. S. Hufel. Journ. 43. B. Nov. S. 42. Schlegel sah frisch ergossenes Sperma bei einem Jüngling, der sich von einem Kirchthurme herabgestürzt und den Schädel zerschmettert hatte. Rust's Magaz. 34. B. S. 103. Bei einem durch Blausäure Vergifteten fand Merzdorf den Penis in halber Erection und spermatische Feuchtigkeit ergossen. S. Horn's Arch. 1823. H. 4. S. 55.

§. 362.

Die vorstehenden, an der Leiche gefundenen Zeichen setzen es aufser Zweifel, daſs der Mensch den Erstickungstod gestorben sei. Da aber Erstickung auch durch innere Krankheitsursachen entstehen kann, und ebensowohl Schlagfluſs Ueberfüllung der Lungen und alle anderen Zeichen der Erstickung zu bewirken im Stande ist, so genügen die angeführten Merkmale allein zu forensischen Zwecken nicht, sobald über das Vorhandensein einer gewaltsamen Erstickung entschieden werden soll. Hier müssen die Zeichen der einzelnen Erstickungsarten berücksichtigt werden, und nur dann, wenn diese gefunden werden, kann der Arzt mit Sicherheit auf die durch äufsere Gewalt herbeigeführte Erstickung erkennen. Die oben §. 358. angeführten Arten der durch äufsere Ursachen bewirkten Erstickung kommen daher bei der Beurtheilung vorzugsweise in Betracht.

Anm. Schon Hebenstreit hat in sein. Anthropolog. forens. sect. 2. membr. 2. c. 2. p. 486. darauf aufmerksam gemacht, daſs auch nach inneren Krankheiten die Zeichen des Stick- und Schlagflusses zugegen sein kön-

nen, daher setzt er hinzu: „Adeoque ad certos casus restringendae quaestiones sunt."

§. 363.

Bei einer auf den Brustkasten und Unterleib ausgeübten Gewalt, wodurch die Verrichtung der den Thorax bewegenden Muskeln gestört wird, findet man den Brustkorb platt gedrückt; es zeigen sich Sugillationen unter der Haut, die Rippen und das Brustbein können eingedrückt und wohl gebrochen sein, und bei sehr bedeutender Gewalt können sich sogar an der Wirbelsäule Spuren finden. War die Gewalt eine sehr ausgedehnte, so trägt auch wohl der Bauch die Spuren derselben an sich.

Anm. Diese Todesart kann unter And. durch Aufknieen auf den zu Boden geworfenen Körper u. s. w. zu Stande kommen, bei zufälligem Unglück durch Verschüttetwerden mit Sand, Erde u. dgl. Selbst anhaltendes lachenerregendes Kitzeln bei sehr empfindlichen Personen, fortgesetztes Laufen, Heben schwerer Lasten kann diese Todesart bewirken. Auch kommt sie bei grofsen Volksgedrängen vor.

§. 364.

Wird der Zugang der Luft zu den Respirations-Werkzeugen gehindert, so können zuvörderst Mund und Nase gewaltsam verschlossen, oder in die Mundhöhle selbst fremde Körper eingestopft werden. Im ersten Falle finden sich nicht selten Spuren der gebrauchten Gewalt im Gesichte, die indessen auch fehlen können, sobald solche Mittel angewendet wurden, welche eben keine Spuren hinterlassen, z. B. das gewaltsame Eindrücken des Gesichts in Betten, Vorhalten von nassen Tüchern u. s. w. — Sind fremde Körper in die Mundhöhle eingestopft worden, so finden sich wohl diese selbst noch, oder nach der Beschaffenheit derselben noch Reste derselben tief hinten in der Schlundhöhle und Luftröhre, wenn jene wieder herausgenommen wurden. Auch hier können Zeichen der Gewaltthätigkeit, Blutspuren, Verwundungen an und in der Mundhöhle zurückbleiben.

Anm. Als eine seltene Todesart wird wohl auch das Hinabschlucken der Zunge angeführt, was von Negersklaven in Anwendung gebracht werden soll. — Das Einstopfen fremder Körper, z. B. Heu, Stroh, Werg, Moos, Sand, Erde, wird wohl von Kindesmörderinnen bei ihren Opfern angewendet, und dann finden sich von diesen Stoffen fast immer Spuren. S Capitel 6. — Ein Gutachten über eine durch Verschliefsung der Na- und

des Mundes mit der Hand bewirkte Erstickung (von Albert) s. in Henke's Zeitschr. 46. B. S. 41.

§. 365.

Das Erwürgen mit den bloſsen Händen erkennt man an den Blutunterlaufungen am Halse, an den Nägelspuren, und besonders an der Verrückung des Kehlkopfs, an Einbiegungen desselben und an Brüchen seiner Knorpel. Diese Todesart ist übrigens in manchen Fällen sehr schwer zu erkennen, indem ein ganz mäſsiger Druck auf den Kehlkopf, wodurch derselbe bloſs eine Zeitlang aus seiner Lage verrückt wird, schon hinreicht, Erstickung zu bewirken. Die geringsten Spuren einer erlittenen Gewalt am Halse, besonders in der Nähe des Kehlkopfs, können daher hier entscheidend werden.

Anm. Ein Mann suchte seine (schwangere) Geliebte dadurch um's Leben zu bringen, daſs er mit seinen Händen den Hals derselben zusammendrückte. Er zerbrach die Cartilago cricoidea des Kehlkopfes. Die Person lebte noch mehrere Wochen, und starb bald nach einer erlittenen Frühgeburt von Zwillingen. S. Ed. v. Siebold's Journ. f. Geburtsh. 15. Bd. S. 319. Ich muſste die Verletzung als eine absolut tödtliche erklären. Aehnl. Fälle s. in Pyl's Aufs. 3. Samml. 14. F. S. 52. und Henke's Zeitschr. 27. E.H. S. 126. — Auch diese Art der Tödtung wird von ruchlosen Müttern an ihren Kindern verübt.

§. 366.

Die Zusammenschnürung des Halses durch einen Strang, ein Tuch, Band, Strohseil oder sonst einen dünnen und biegsamen Körper bildet die Todesart der Erdrosselung (Strangulatio). Hier trifft man gewöhnlich, wenn auch das tödtende Mittel wieder weggenommen ist, die Spuren desselben am Halse an: eine tiefe Strangfurche, Sugillationen, abgeriebene Oberhaut (Excoriatio), selbst Brüche, Quetschungen und Dislocationen des Zungenbeins bilden die Zeichen dieser Todesart, welche freilich auch bei besonderer Beschaffenheit des zum Erdrosseln gebrauchten Mittels, z. B. eines sehr breiten Tuchs, in der angegebenen Weise nicht vorhanden sein können. Die Erscheinungen des Schlagflusses sind hier sehr hervorstechend, da die Halsblutadern bei der ausgeübten Gewalt besonders zusammengedrückt werden.

Anm. Gutachten über Erdrosselungen s. in Henke's Zeitschr. 22. B. S. 423. (v. Münchmeyer), 24. B. S. 416. (v. Speyer), und 28. E.H.

S. 238. (v. Tischendorf). Unfreiwillige Erdrosselungen sind aus den sächs. Physicatsberichten von Hering in der neu. Zeitschr. f. Nat. u. Heilk. 1. Bd. Dresd. u. Leipz. 1830. 8. S. 461. mitgetheilt. Auch hat Behr in Casper's Wochenschr. 1834. No. 10. einen Fall erzählt, in welchem ein Mädchen, von Convulsionen befallen, in ihr Halstuch fafste, und durch festes Anziehen desselben Erstickungszufälle hervorbrachte: es ward gerettet. — S. auch den Aufsatz von Chevalier: Tod durch Erdrosselung in gerichtl. med. Hinsicht. In Rust's Magaz. 57. Bd. S. 476.

§. 367.

Die Todesart der Erhängung erfolgt auf dieselbe Weise, wie die Erdrosselung, nur geschieht hier die tödtliche Zusammenschnürung des Halses durch die eigene Schwere des Körpers, welcher vorher in eine schwebende Lage gebracht wurde. Da die Leiche gewöhnlich in dieser Lage noch angetroffen wird, so unterliegt die Todesart selbst keinem Zweifel, es müfste denn sein, dafs der auf eine andere Art vorher Getödtete zur Beschönigung der That aufgehängt worden wäre, worüber aber die Untersuchung der Leiche den nöthigen Aufschlufs geben wird. Gewöhnlich hinterläfst der angelegte Strang am Halse eine Rinne, welche entweder von der übrigen Beschaffenheit des Halses nicht verschieden, oder sugillirt sein kann, aber fast immer braungelblich gefärbt und leder- oder pergamentartig eingetrocknet ist. Die Sugillationen können indessen nach neueren Beobachtungen fehlen, ohne dafs der durch Strangulation erfolgte Tod zu bezweifeln ist. In der Leiche finden sich gewöhnlich die Zeichen des Stick- und Schlagflusses: doch können diese fehlen, da auf der einen Seite ein Nervenschlagflufs den Erhängten rasch getödtet haben kann, auf der andern Seite aber auch die blofse gewaltsame Ausdehnung des Halses durch ihre nachtheilige Wirkung auf das Rückenmark als tödtliches Moment in Betracht kommt.

Anm. Die Unsicherheit des Zeichens der Sugillationen haben Klein in Hufeland's Journ. 43. Bd. S. 21., Remer in Henke's Zeitschr. 3. Bd. S. 48., Casper in sein. gehaltvoll. Aufsatz „über die Strangulationsfurche und den Erhängungstod" in s. Wochenschr. 1837. No. 1. und in s. Denkwürdigkeit. zur medic. Statist. u. Staatsarzneik. Berl. 1846. 8. S. 81. dargethan. Nach diesem Schriftsteller kann auch ein Strang, womit ein Mensch nur wenige Stunden nach dem Tode aufgehängt wird, ganz dieselben örtlichen Erscheinungen am Halse bewirken, die in den meisten Fällen bei lebendig Erhängten vorkommen. Ebendas. S. 100.

§. 368.

Wenn es der Entscheidung der Frage gilt, ob ein Erhängter freiwillig diese Todesart wählte, um sich das Leben zu nehmen, oder ob er durch Andere in diesen Zustand versetzt wurde, so kann, insofern die Antwort vom Arzte verlangt wird, dieser nur auf die am übrigen Körper gefundenen Spuren von Verletzungen, welche als Zeichen kräftiger Gegenwehr anzunehmen sind, Rücksicht nehmen, und darauf sein (aber immer nur wahrscheinliches) Gutachten gründen. Die Art und Weise, wie der Erhängte aufgeknüpft, von welcher Beschaffenheit das gewählte Mittel, wie dieses selbst angebracht war, können wohl mit zur Aufklärung des zweifelhaften Punktes benutzt werden, indem der Selbstmörder sich selten in der Lage befindet, eine besonders künstliche Schlinge zu bilden, von ihm auch gewöhnlich jedes beliebige Band, Tuch od. dergl. zur Vollziehung seines Zweckes gewählt wird. Ein nach hinten liegender, sorgfältig geschürzter Knoten möchte daher auf das Erhängtsein durch fremde Hand schliefsen lassen. Doch kommen hier so manche Dinge in Betracht, welche weit besser der Entscheidung des Untersuchungsrichters als des Arztes zufallen.

Anm. Ein Beispiel von zweifelhaftem Selbstmorde durch Erhängen theilt F. Wegeler in der Schrift mit: Fünf medic. gerichtl. Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord. Koblenz 1812. 8. Vergl. auch in Henke's Zeitschr. 18. Bd. S. 109., 30. Bd. S. 42. und 51. Bd. S. 319.

Ueber die Todesart des Erhängens vergl. man folgende Arbeiten in Henke's Zeitschrift: Remer Beitrag zu der rechts-arzneil. Untersuchung der Leichname Strangulirter, 3. Bd. S. 44. — Fleischmann Ueber die verschiedenen Todesarten der Strangulirten, ebendas. S. 310. — Hinze Fragmente über den Tod des Erhängens, 7. Bd. S. 116. — Eggert Ueber die Todesart der Erhängten, ebendas. S. 255. — Bischoff, 8. Bd. S. 257. — Kaiser Ueber die Verschiedenheit der Todesart der Erhängten, 12. E. H. S. 1. — Orfila Abhandlung über das Erhängen, 45. Bd. S. 208. — Aufserdem s. G. Fr. de Mey Respons. ad quaest. ab Ord. med. acad. Gron. propositam: quum mors suspensorum ab auctoribus med. vario modo explicetur, quaeritur: quaenam sententia maxime probabilis sit habenda. Gron. 1828. 4. (Gekrönte Preisschr.) — F. F. G. Eggert Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Berl. 1832. 8.

§. 369.

Die Todesart des Ertrinkens kann ebenfalls eine gemischte

sein, indem sich sowohl Zeichen der Erstickung als auch des Schlagflusses an den Leichen finden lassen: es scheint jedoch der Tod durch Erstickung häufiger vorzukommen. Diese letztere wird einfach dadurch bewirkt, dafs das Wasser den Mund und die Nasenhöhle verschliefst, und auf diese Weise die Luft den Lungen entzieht, mithin das Athmen unterbricht und Erstickung zu Stande bringt. Da der letzte Act des Athmens der unter dem Wasser sich Befindenden die Inspiration ist, so wird gewöhnlich Flüssigkeit in die Luftröhre und deren Aeste eingezogen, welche eine schäumige Beschaffenheit angenommen hat. Die Merkmale der Erstickung (§. 361.) werden dann die hervorstechenden sein. — Es kann dagegen auch der Tod im Wasser durch Schlagflufs erfolgen bei Menschen, welche Anlage zur Apoplexie hatten, die sehr erhitzt in das Wasser kamen, wenn das letztere bedeutend kalt ist u. s. w.; dann sind die Zeichen des Schlagflusses an den Leichen die vorwaltenden, und die der Erstickung, besonders die schaumige Flüssigkeit in der Luftröhre und ihren Verzweigungen fehlen wohl gänzlich. — Endlich können bei Ertrunkenen die Zeichen beider Todesarten zugegen sein, indem nach dem Aufhören der Respiration das Herz noch sein Blut nach dem Gehirne forttreibt, und so Ueberfüllung desselben bewirkt. — Selten sind dagegen die Fälle der Apoplexia nervosa (Asphyxie nerveuse sans matière der Franzosen), wo die Lungen sehr zusammengefallen und blutleer erscheinen, wo eine schäumende Flüssigkeit nicht gefunden wird, das rechte Herz ganz leer oder nur mit wenigem Blute angefüllt, das linke Herz leer ist, weder die harte Hirnhaut noch das Gehirn selbst Blutüberfüllung zeigen, wo überhaupt die Leichen der aus dem Wasser Gezogenen sich in einem fast natürlichen Zustande befinden. Hier ist der Tod entweder kurz vor dem Sturze in das Wasser, oder zugleich mit demselben, ehe also Inspiration erfolgte, eingetreten.

Anm. Die alte Meinung, der Tod im Wasser rühre von dem Eindringen desselben in den Magen und die Gedärme her, hat schon P. Zacchias Quaest. med. legal. lib. IV. tit. 2. quaest. 11. und V. 2. 11. widerlegt. Dafs aber Flüssigkeit in die Luftröhre komme, beweisen die Fälle, in welchen das daselbst Gefundene durchaus mit der Flüssigkeit übereinstimmt, in welcher der Verunglückte den Tod gefunden hat: ja man hat sogar kleine Steinchen u. s. w., welche sich auf dem Grunde des Wassers befanden, in der Luftröhre gefunden, die daher nur während des Lebens in die Respira-

tionsorgane gedrungen sein konnten. S. Beispiele in d. medicin. Correspond. Blatt des württemb. ärztl. Vereins, 4. Bd. 1835. S. 1. von Blumhardt (hier waren kleine Steinchen und schieferartiger Sand sogar in die Bronchien gedrungen), und in der med. Zeit. des Preufs. Vereins f. Heilk. 1835. No. 30. von Roth. — Vergl. auch Mayer über das Vorhandensein von Wasser in den Lungen bei Ertrunkenen. In Hufel. Journ. 59. Bd. Septbr. 1824. S. 80.

§. 370.

Wichtig ist die Frage, ob Menschen, welche aus dem Wasser gezogen wurden, auch wirklich ertrunken sind, oder vielleicht vorher um's Leben gebracht schon todt in dasselbe geworfen wurden. Aufser den in §. 369. angeführten Zeichen, unter welchen auf die in der Luftröhre und ihren Aesten befindliche schäumige Flüssigkeit ein bedeutender Werth zu legen ist, obgleich das Zeichen bei apoplektisch Gestorbenen fehlt, und auch bei anderen Arten von Erstickung oder bei pathologischen Zuständen angetroffen wird, ist noch auf die Anwesenheit von Wasser im Magen, auf die Flüssigkeit des Blutes, auf das Wundsein der Fingerspitzen und den zwischen den Nägeln befindlichen Sand, Schlamm u. dgl., so wie auf die herabgedrückte Lage des Zwerchfells, durch die letzte starke Inspiration bewirkt, Rücksicht zu nehmen. Alle diese Zeichen in ihrem vollen Vereine werden für den wirklich im Wasser gefundenen Tod beweisend sein, dagegen kann den einzelnen nur ein untergeordneter Werth zuerkannt werden, was namentlich auch von der Flüssigkeit des Blutes gilt. Ob aber eine andere Todesart statt gefunden, mufs die genaue Obduction der Leiche ausmitteln.

Anm. Trefflich über die Kennzeichen, ob der Todte lebendig in das Wasser gekommen oder nicht, haben Martini in Siebenhaar's encycl. Handb. der ger. Arzneik. 1. Bd. S. 436. und Brach in s. Lehrb. d. ger. M. 1846. S. 561. gehandelt. — Vergl. auch Kaiser über das Wesen und die besonderen Formen des Ertrinkens. In Henke's Zeitschr. 16. E. H. S. 1.

§. 371.

Zuweilen finden sich an den im Wasser todt Gefundenen Verletzungen, wonach der Schein entstehen könnte, als wären sie den Lebenden vorher zugefügt, welche Frage dann dem Arzte zur Entscheidung vorgelegt wird. Sind die Verletzungen freilich von der Art, dafs sie offenbar aufser dem Wasser zugefügt sein mufsten,

tiefe Stich- oder Schufswunden u. dgl., so kann kein Zweifel über dieselben obwalten. Dagegen ist nicht zu übersehen, dafs eine Leiche, welche sich im Wasser befunden, in demselben hin und her geworfen und gegen harte Körper gestofsen werden kann, besonders wenn das Wasser seicht und der Grund sehr steinig ist, oder wenn Holz, Bretter im Wasser schwimmen, am Ufer die Wurzeln von den Bäumen in das Wasser ragen, oder sich in letzterem Treibeis befindet, welches durch seine scharfen Ecken oft sehr bedeutende Verletzungen veranlassen kann. Es mufs demnach auf die Beschaffenheit des Wassers selbst die nöthige Rücksicht genommen werden. Nur wenn sich an der Leiche weder die Zeichen der Erstickung noch des Schlagflusses finden, gewinnen die Verletzungen, sobald sie beträchtlicher Art sind, an Wichtigkeit, und können weitere Nachforschungen veranlassen.

Anm. Man hat wohl eingewendet, dafs Verletzungen, dem todten Körper zugefügt, von denen Lebenden beigebraehten leicht zu unterseheiden wären: allein es ist nicht überall der Fall, zumal wenn die Leiehe schon länger im Wasser gelegen hat. Aueh wäre es möglich, dafs ein Mensch, indem er in das Wasser fällt, springt oder gestofsen wird, sehr leicht noeh lebend mit einem harten verletzenden Körper in Berührung kommt, und dann werden alle Kennzeichen, als ständen die Verletzungen mit dem Wassertode in keiner Verbindung, zugegen sein. S. den Aufsatz: Von den Kennzeichen zur Entseheidung der Frage, ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig in's Wasser gerathen und darin ertrunken, oder ob er vorher gestorben und nachher in's Wasser geworfen sei? in Augustin's Areh. d. Staatsarzneik. 1. Bd. Berl. 1804. 8. S. 11. Zur Entscheidung, ob Verletzungen bei einem aus dem Wasser Gezogenen während des Lebens, oder erst während des Aufenthalts der Leiche im Wasser entstanden, bieten lehrreiche Erörterungen die von Henke in s. Zeitschr. 1. E.H. S. 3. mitgetheilten Gutaehten, die Todesart des W. Cönen und die Criminal-Proeedur gegen den der Ermordung desselben beseluldigten Kaufmann Fonk zu Cöln betreffend. — Bei Selbstmördern kommt es wohl vor, dafs sie sich an den Rand eines Wassers stellen, und sich eine Verletzung beibringen, nach welcher sie unmittelbar in das Wasser sinken. — Interessant in Bezug auf die Frage, wie lange es her ist, dafs ein Mensch ertrank, ist der Aufsatz von Devergie in Henke's Zeitsehr. 20. Bd. S. 353.

§. 372.

Schwierig und oft unmöglich zu lösen ist die Frage, ob ein Mensch durch Zufall, aus eigenem Antrieb, oder durch Andere den Wassertod gefunden habe. Nur ganz besondere Umstände

werden hier zur Entdeckung der Wahrheit führen können, welche besser der richterlichen Untersuchung als dem ärztlichen Urtheile überlassen bleibt.

Anm. Einen Fall dieser Art s. in Hufeland's Journ. 43. Bd. Novbr. 1816. S. 31. — Ueber die Todesart der Ertrunkenen vergleiche man folgende Schriften: J. G. Roederer Observ. medic. de suffocatis satura. Gott. 1754. In Opusc. med. tom. 1. p. 2. Goetting. 1764. 4. — Faissole et Champeaux Expériences et Observations sur la Cause de la Mort des Noyés et les Phénomènes qu'elle presente. Par. et Lyon 1768. 8. — Ant. de Haen Abhandl. über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten. A. d. Lat. v. Lamboy. Wien 1772. 8. — Günther Ueber den Tod des Ertrinkens; in der Salzb. med. chir. Zeit. 1. Bd. 1817. S. 317., und dess. Revision d. verschied. Ansichten über die Todesart der Ertrunkenen. In Henke's Zeitschr. 23. Bd. S. 345. — Eggert die Todesart der Ertrunkenen, ebendas. 11. Bd. S. 241. S. auch dess. ob. angef. Buch: der gewalts. Tod ohne Verletzung, S. 133. — Ferner die Arbeiten von Kaiser (Henke's Zeitschr. 16. E.H. S. 1.), von Albert (ebendaselbst 26. Bd. S. 316.) und von Löffler (ebendas. 47. Bd. S. 1.).

§. 373.

Noch gehört der Erstickungstod in nicht athembaren Gasarten hieher, da auch durch sie die atmosphärische Luft entzogen, und sowohl Stick- wie Schlagflufs zu Stande kommt. Manche dieser Gase, welche eingeathmet werden können, stören geradezu den Vorgang des Athmens, und bewirken eine Vergiftung durch die Respirationsorgane, so die Verbindungen des Wasserstoffs mit andern Stoffen, als Kohlen-, Schwefel-, Phosphor-, Arsen-Wasserstoffgas, wozu auch das Kohlenoxydgas gerechnet werden mufs. Andere können gar nicht eingeathmet werden, sondern erregen in dem Augenblicke, in welchem sie an die Athemwerkzeuge gelangen, krampfhafte Verschliefsung der Stimmritze und Husten: das Ammoniakgas, die salpeterige Säure und das Chlor. Stickstoff und reines Wasserstoffgas können zwar geathmet werden, sind aber darum nachtheilig, weil sie die atmosphärische Luft abhalten, und dadurch Erstickung bewirken. Endlich gehört der Kohlendampf hieher, jenes Gemisch von Kohlensäure, Kohlenwasserstoffgas, Stickstoffgas und Kohlenoxydgas, wozu noch brenzliche Substanzen kommen, an welche letztere nach Berzelius die giftigen Eigenschaften gebunden sind.

Anm. Ueber die dem Leben nachtheiligen Luftarten in forensicher Be-

ziehung s. Eggert's Schrift: Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. S. 89. — Fr. L. Hünefeld die Chemie der Rechtspflege, Berl. 1832. 8. S. 185. — Siebenhaar's encycl. Handb. d. ger. A. 1. Bd. Artik. Gasarten, von Lehmann.

§. 374.

Gerichtlich medicinische Untersuchungen über die Todesart in den genannten schädlichen Luftarten werden selten anders vorkommen, als bei Solchen, welche in denselben durch Zufall ihr Leben verloren, so bei Arbeitern in Kloaken, lange verschlossenen Kellern, Höhlen, Brunnen u. s. w., oder welche sich mit Absicht derselben zu eigener Tödtung bedient haben, wozu dann gewöhnlich der Kohlendampf gewählt wird. Aufser den Zeichen des Stick- und Schlagflusses wird aber die Obduction kaum andere spezifike Erscheinungen nachweisen können, als dafs wohl in manchen Fällen noch eine ungewöhnlich lange dauernde Wärme und Biegsamkeit des Körpers mit hervorgetriebenen, gerötheten Augen, welche lange ihren Glanz behalten, rothe und blaue Flecken am Körper, so wie die innere Fläche der Respirationswerkzeuge geröthet, mit grünschwarzem Schleime überzogen, beobachtet wurden. Nachforschungen, welche aufser der ärztlichen Sphäre liegen, werden auch hier der weiteren Aufklärung des Thatbestandes dienen müssen.

Anm. A. Portal will den Glanz der Augen noch am dritten Tage nach dem Tode im Kohlendampfe beobachtet haben. S. dess. Rapport sur les effets des vapeurs méphitiques dans le corps de l'homme, et principalement sur le vapeur du charbon. Par. 1774. 8. — Gutachten über Erstickungen im Kohlendampfe: Daniel's Samml. v. Gutachten, No. 43. 44 und 45. Pyl's Aufs. 7. Samml. S. 98. Renard in Kopp's Jahrb. 9. Bd. S. 125. Graff in Hufel. Journ. 79. Bd. Aug. 1834. S. 105.

II. Todesart durch Entziehung der Nahrungsmittel.

§. 375.

Die Nahrungsmittel ersetzen die durch das Leben verbrauchten organischen Stoffe, und bilden zugleich einen der wichtigsten Reize, durch welche die Lebensthätigkeit stets von Neuem erweckt und unterhalten wird. Wenn sie gänzlich entzogen werden, stirbt der Mensch den Tod des Verhungerns, welcher freilich nicht plötz-

plötzlich eintritt, wie der Erstickungstod, sondern nur langsam, nach Umständen bald früher bald später erfolgt, so dafs eine bestimmte Zeit nicht festgesetzt werden kann. Doch möchte im Allgemeinen das Leben bei gänzlicher Entziehung aller Nahrungsmittel über den neunten Tag nicht fortdauern können. Zu unterscheiden sind aber diejenigen Fälle, in welchen die Menschen nur sehr wenige und geringe Stoffe zu sich genommen, und dabei lange ein, wenn auch nur kümmerliches Leben fortgeführt haben. Schon der Genufs des blofsen Wassers ist im Stande, den Menschen, bei der gänzlichen Entbehrung von Nahrungsmitteln, wenigstens auf eine längere Zeit hin zu erhalten, worauf bei vorkommenden Simulationen des angeblich fortgesetzten Hungerns zu achten ist (s. ob. §. 177.). — Diese Todesart kommt übrigens meistens bei Unglücksfällen, bei Verschüttetwerden u. s. w., so wie bei Selbstmördern in Betracht, welche durch Entziehung von Nahrungsmitteln ihren Zweck zu erreichen streben: seltener werden derselben Verbrechen durch Andere, vollführte Einsperrungen u. s. w., zu Grunde liegen. Dagegen werden ausgesetzte Kinder häufig den Hungertod sterben, obgleich bei diesen noch andere Todesarten berücksichtigt werden müssen.

Anm. In der Hippokratischen Schrift De carnibus ed. Kühn Tom. I. p. 442. wird der siebente Tag angegeben, über welchen hinaus der Mensch ohne Nahrung nicht fortleben kann. Es wird freilich überall auf die Individualität des Menschen ankommen, besonders auf das Alter (Hippokrat. Aphor. I. 13.), auf Körperconstitution, Geschlecht und Temperament. S. ob. §. 177. Anm., wo Beispiele, mit wie höchst wenigen Stoffen Menschen ihr Leben gefristet haben.

§. 376.

Die Folgen einer schnellen gänzlichen Entziehung aller festen Nahrungsmittel sind Magendrücken, Uebelkeit und Erbrechen, Durchfall, Ohnmachten, Krämpfe und Zuckungen, Wahnsinn, faulige Zersetzung aller Säfte, ein dem Scorbut ähnlicher Zustand, Faulfieber und Tod. Die Entbehrung der dem Leben nothwendigen Flüssigkeiten erregt den fürchterlichsten, unerträglichsten Durst, ein höchst lästiges Gefühl von Trockenheit der Lippen, der Zunge und des Gaumens, Spalten und Risse dieser Theile, Ausschwitzung von zäher Feuchtigkeit, welche Alles zusammenklebt, Entzündung der Speiseröhre und des Magens, Geistesverwirrung, Bewufslosigkeit

und Tod. Bei langsamer Entziehung der Nahrungsmittel erfolgt Abzehrung, schleichendes Fieber, Wassersucht und selbst der Tod. Nach Beobachtungen, welche Reisende in den arabischen Wüsten gemacht haben, scheint aber der Durst früher zu tödten als der Hunger, und jener pflegt sich gerade dann erst recht fühlbar zu machen, wenn das schmerzliche Gefühl des Hungers längst aufgehört hat.

Anm. Die Erfahrung bestätigt, was schon in der Hippokrat. Schrift de carnib. ausgesprochen ist, dafs häufig, wenn der Mensch eine Zeitlang alle Nahrung entbehrt hat, ein solcher Schwächezustand eingetreten ist, dafs später genossene Nahrung doch nicht weiter das Leben zu erhalten vermag. S. das Beispiel eines freiwilligen Hungertodes in Hufel. Journ. 48. B März 1819. S. 95. Achtzehn Tage hatte der Mann im Walde zugebracht, und ein genaues Tagebuch über seine Leiden geschrieben. Am 19ten Tage ward er von Leuten noch lebend angetroffen, man flöfste ihm Fleischbrühe mit Eidotter ein, er gab aber bald darauf seinen Geist auf. S. auch die Berichte der in Kohlenwerken Verschütteten und wieder Geretteten, z. B. in Lond. med. Gaz. 1835. p. 264. und 390. (Teutsch in Schmidt's Jahrb. d. Medic. 12. B. 1836. S. 58 u. folg.)

§. 377.

Die Merkmale des Hungertodes an der Leiche sind: bedeutende Abmagerung, Verengerung des Magens und der Gedärme, entzündliche Stellen, rothbraune und schwarze Flecke an denselben, Welkheit und Blutleere der übrigen Unterleibseingeweide; das Netz fast verschwunden, und alles Fettes beraubt: das Herz zeigt sich klein, welk und blutleer, die Lungen sind zusammengeschrumpft und mehr blafs: die Zunge und Mundhöhle sehr trocken; das Gehirn ist ebenfalls sehr blutleer, und zeigt eine mehr feste und trockene Beschaffenheit. Alle Säfte sind zersetzt und verbreiten einen stinkenden Geruch.

Anm. Viele Sectionsberichte über Verhungerte sind schon in Boneti Sepulchretum, Genev. 1700. tom. II. p. 3 — 11. mitgetheilt. — Neuere s. in Hufeland's Journ. X. 3. St. 1800. S. 181., in Wildberg's Magaz. f. d. gerichtl. A. 1. B. S. 424. und in Gräfe u. Walther's Journ. 21. B. S. 343.

III. Todesart durch Entziehung der Wärme.

§. 378.

Wenn dem Menschen durch einen hohen Grad von Kälte mehr Wärme entzogen wird, als er, um sein Leben fortzusetzen, entbehren kann, so entsteht die Todesart der Erfrierung, welche sich durch Erstarrung der Glieder, Brustbeklemmung und innere Angst, Schwere des Kopfes und Betäubung, so wie eine unwiderstehliche Schlafsucht ankündigt. Das Blut tritt dabei von der äufsern Fläche des Körpers nach innen zurück, häuft sich in dem Gehirne und in den Brustorganen, und bewirkt dadurch den Tod, welcher gewöhnlich durch Schlagfluſs (Apoplexia sanguinea) entsteht, wobei auch die Ueberfüllung der Lunge mit Blut als tödtendes Moment (Stickfluſs) in Betracht kommt. Dem Tode selbst geht aber ein, in der Regel sehr lange dauernder, scheintodter Zustand voraus, aus welchem der Mensch bei zweckmäfsiger Hülfe wieder erweckt werden kann. — Diese Todesart kommt fast nur durch Zufall entstanden vor, bildet aber besonders bei ausgesetzten Kindern einen Gegenstand der criminellen Untersuchung, indem diese schon bei einem sehr geringen Grade der Kälte den Erfrierungstod sterben. Erwachsene erliegen nach ihrer Individualität bald früher bald später: gewöhnlich kommt bei diesen auch noch der Genufs spirituöser Getränke, als vermeintliches Schutzmittel gegen die Kälte, in Betracht, wodurch sie aber noch mehr betäubt werden, und um so leichter den Tod finden.

Anm. Es ist bemerkenswerth, dafs unter allen Scheintodten die Erfrornen bei schicklicher Behandlung, Eingraben in Schnee, gradweiser Erwärmung u. s. w., am leichtesten wieder in das Leben zurückgebracht werden können. Selbst nach mehreren Tagen dieses Scheintodes ist zuweilen noch die Rettung gelungen. S. J. P. Frank's Syst. einer vollständ. medic. Polizey. 5. B. Tüb. 1813. 8. S. 277.

§. 379.

Die Untersuchung derjenigen, welche den Erfrierungstod gestorben sind, zeigt die Leiche selbst steif: die unter der Haut liegenden Blutgefäfse sind spärlich mit gefrornem Blute angefüllt; dagegen sind die Gefäfse des Gehirns sehr von Blut ausgedehnt, selbst zerrissen, und das Blut in die Schädelhöhle und

auf das Gehirn selbst ergossen. Das rechte Herz ist stark mit Blut ausgedehnt, ja es kann die Blutüberfüllung auch im linken Herzen stattfinden. Wenn der Leiche Zeit gegeben war, wieder aufzuthauen, so ist sie zur schnellen Fäulnifs geneigt, das Blut hat eine ungewöhnliche Flüssigkeit.

Anm. Ein Gutachten über einen Erfrornen von Ebel s. in Henke's Zeitschr. 38. B. S. 155. — S. auch Diss. acad. de asphyxia congelatorum praesid. M. Kalm publ. subm. exam. Wilh. Granlund. Helsingfors. 1832. 4.

IV. Todesarten durch Uebermaafs von Reizen.

§. 380.

Der Tod kann ferner durch zu starke Ueberladung des Magens mit Nahrungsmitteln, oder durch den übermäfsigen Genufs berauschender Getränke entstehen. Man findet in diesen Fällen gewöhnlich alle Zeichen der Apoplexie: auch hat der Verstorbene nicht selten kurz vor seinem Tode einen Theil des Genossenen wieder ausgebrochen; nichts destoweniger findet sich bei der Obduction der Magen von Speisen und Getränken sehr ausgedehnt, ja man hat ihn sogar zerrissen gefunden, so dafs ein Theil seines Inhaltes in die Bauchhöhle sich ergossen hat. Wenn in einem solchen Falle durch unverdächtige Zeugenaussagen u. s. w. die wahre Todesart nicht mit völliger Gewifsheit sich herausstellt, so mufs man die Möglichkeit einer Vergiftung nicht aufser Acht lassen, und in dieser Beziehung die weiteren Untersuchungen anstellen. S. d. Abschnitt von den Vergiftungen.

Anm. Das Beispiel einer Asphyxie nach übermäfsiger Mahlzeit hat Schulz in Breslau in der med. Zeit. des Vereins f. Heilk. in Preufsen, Jahrg. 1837. N. 20. S. 101. mitgetheilt.

§. 381.

Eine andere Todesart kann diejenigen treffen, welche sich im hohen Sommer mit unbedecktem Kopfe den senkrecht herabfallenden Strahlen der Sonne aussetzen, und so den Sonnenstich (Insolatio) erleiden. Die davon Befallenen stürzen plötzlich zu Boden, und liegen mit röchelndem Athem, hochrothem, aufgetriebenem Gesichte, vollem frequenten Pulse und erweiterten Pupillen

bewufstlos da, und wenn sie sich unter zweckmäfsiger Hülfe nicht wieder erholen, so erfolgt der Tod apoplektisch. Die Leichen-Untersuchung läfst den Kopf stellenweise rosenartig entzündet finden, unter der Schädeldecke sind blutig-seröse Ergüsse, welche auch in den Hirnhöhlen (Ventrikeln) und im Schädelgrunde angetroffen werden. In unsern Zonen kommt indessen diese Todesart nur selten vor, ist dagegen in den tropischen Gegenden keine seltene Erscheinung.

Anm. Stoll erzählt in seinem klassischen Werke Ratio medendi p. VII. Vienn. 1790. 8. p. 32., dafs im heifsen Sommer des Jahres 1781 unter den Schnittern die Insolation nicht selten vorgekommen. Daselbst sind auch die Ergebnisse der Section mitgetheilt. — Mitchell sah in Canada an einem Sommertage Pferde vor Hitze todt hinstürzen, und von den ausgestellten Wachen, welche sich nicht in ihre Schilderhäuser zurückzogen, erkrankten 17 unter den Symptomen acuter Phrenitis mit heftigen Delirien und völliger Geistesabwesenheit. Encycl. Wörterb. d. med. Wissensch. 18. B. Berl. 1838. 8 S. 601. — Von älteren Schriften s. Insolatio seu potestas solis in corp. humanum. Diss. praes. G. G. Richter resp. G. A. de Selpert. Götting. 1747. 4.

§. 382.

Der nach der Einwirkung heftiger und plötzlicher Affecte entstandene Tod mufs ebenfalls hierher gerechnet werden. Wenn auch bei manchen der auf diese Art Gestorbenen Zeichen des Schlagflusses (Apoplex. sang.) gefunden werden, was besonders bei Solchen, deren Leben unter den Ausbrüchen eines heftigen Zorns plötzlich erlosch, der Fall sein möchte, und dann leicht eine Erklärung zuläfst, so scheint doch auch in andern Fällen die directe Einwirkung auf das ganze Nervensystem durch Lähmung desselben den Tod herbeizuführen, was dann bei der Section die sichtbaren Merkmale vermissen läfst. Nähere Erforschung der äufseren Umstände müssen hier dem Arzte das nähere Licht verschaffen.

Anm. Eben so dunkel ist die, freilich sehr seltene Todesart, welche durch die Einwirkung starker Gerüche, die nicht gerade die atmosphärische Luft verderben, hervorgebracht wird. Wie gefährlich in dieser Beziehung der starke Blumenduft in Schlafzimmern wirkt, ist eine bekannte Sache. S. D. W. Triller De morte subita ex nimio violarum odore oborta. In ej. Opusc. medic. Vol. I. Francof. et Lips. 1766. 4. p. 237.

§. 383.

Es gehört ferner die Todesart derjenigen hierher, welche vom

Blitze getroffen werden. Der Tod kann hier durch Erstickung erfolgen, deren Zeichen an den Leichen angetroffen werden: es kann aber auch durch heftige Erschütterung des Nervensystems und durch darauf folgende plötzliche Lähmung der Tod bewirkt werden. Nicht selten wird der Weg, welchen der Blitz nahm, am Körper des Entseelten durch rothblaue zackige Streifen bezeichnet, welche wohl auch mit Brandblasen besetzt sind (Blitzfiguren): Kleider, Metallsachen, welche der Verstorbene an sich getragen, finden sich versengt und geschmolzen; eben so können an dem Körper Verletzungen vorkommen: die Leiche bleibt lange warm, das Blut hält sich in einem eigenthümlichen flüssigen Zustande, es tritt keine oder nur sehr geringe Todtenstarre ein, und die Fäulnifs folgt sehr schnell. Bei der innern Untersuchung finden sich gewöhnlich die Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses: besonders sind die Lungen sehr blutreich. Doch sind auch Fälle beobachtet worden, in welchen an den Leichen nicht die geringste Veränderung angetroffen wurde. Uebrigens tödtet auch der Blitz nicht auf der Stelle, sondern bringt Scheintod hervor, aus welchem der Mensch bei zweckmäfsiger Behandlung wohl wieder erweckt werden kann.

Anm. Die Ergebnisse der Sectionen von Blitz Erschlagener s. in Henke's Zeitschr. 2. B. S. 170., Hufeland's Journ. 55. B. Jul. 1822. S. 106., Hohnbaum u. Jahn's medic. Conversationsblatte, 1831. Nro 1. S. 1. (mit Abbild. der Blitzfiguren) und in Wildberg's Magaz. 2. B. 1834. S. 352. — Interessant ist die Mittheilung von Fischer: Ueber die Wirkungen des Blitzes, von welchem am 3. Juli 1836 in der Stadt Oels drei Menschen getroffen wurden. S. med. Zeit. des Vereins f. H. in Preufsen. 1837. No. 1.

§. 384.

Endlich gehört der Tod durch die heftige Einwirkung des Feuers (Verbrennung) hierher, worüber unter gewissen Verhältnissen das Urtheil des Arztes verlangt werden kann. Derselbe ereignet sich gewöhnlich durch unglücklichen Zufall bei Feuersbrünsten u. s. w., und wenn dabei nicht gänzliche Zerstörung des Körpers erfolgt, so werden sich die Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses, durch Dampf u. dgl. entstanden, nachweisen lassen. Es kann aber der Verdacht sich geltend machen, dafs Menschen erst auf andere Weise getödtet wurden, und dafs hinterher ihre

Behausung vorsätzlich angezündet ward, damit es den Schein habe, als wären sie zufällig im Feuer umgekommen. Alle Leichenreste, welche in verbrannten Wohnungen gefunden werden, besonders aber die Knochen, müssen daher genau untersucht werden, ob nicht an ihnen Verletzungen entdeckt werden können, welche das Feuer allein nicht zugefügt haben konnte, als Hieb-, Stich- oder Schufswunden, ob in letzterer Beziehung sich keine Kugeln oder sonstiges Schufsmaterial auffinden lassen u. s. w. Die Zeichen der Erstickung und Apoplexie, welche in dem etwa noch unversehrten Kopfe oder Thorax sich bemerklich machen, sind gewöhnlich für den im Feuer gefundenen Tod beweisend, so wie auch Hände und Füfse dabei am meisten gelitten haben, indem die Menschen auf alle Weise versuchen, dem Feuer zu entkommen, und die genannten Theile dadurch demselben am meisten aussetzen. Es giebt indessen Fälle genug, wo auf alle diese Hülfsmittel keine Rücksicht genommen werden kann, und der Arzt sich aufser Stande sieht, ein genügendes Urtheil abgeben zu können.

Anm. Es findet sich in Alberti's Jurisprud. medic. Tom. V. p. 461. der Fall mitgetheilt, wo ein Hirt den andern erschlug, dann in einem Feuer auf dem Felde verbrannte, und vorgab, er müsse schlafend vom Feuer ergriffen worden sein. Eingeschlagene Stücke an den Schädelknochen liefsen aber das wahre Verhältnifs des Geschehenen erkennen. — Eine merkwürdige Obduction der Ueberreste zweier gröfstentheils verbrannter Leichname hat Siemerling in Knape's und Hecker's krit. Jahrb. der Staatsarzneik. 1. B. 2. Th. 1806. S. 285. mitgetheilt. Es fanden sich bei näherer Untersuchung nicht allein an der sehr verbrannten Brust Schufsöffnungen, sondern auch in den Lungen einige Stücke gehacktes Blei. Die Mörder hatten die beiden Eheleute durch das Fenster erschossen, und ihnen darauf das Haus über den Kopf angesteckt, in der Hoffnung, dafs sie dadurch allem Verdacht entgehen würden, und dafs man die Ermordeten für zufällig verbrannt halten werde. — Ein fast ähnlicher Fall ist von Haugk in Henke's Z. 33. E. H. S. 276. mitgetheilt.

§. 385.

Eine eigenthümliche Todesart bildet diejenige, welche von den Schriftstellern die Selbstverbrennung, Combustio spontanea, genannt wurde, und darin besteht, dafs der Körper, durch äufsere oder innere Ursachen entzündet, vermöge einer gröfseren Verbrennlichkeit bald ganz bald theilweise mit einer solchen Schnelligkeit zu Kohle oder Asche verbrannt wird, dafs solches bei einer ge-

wöhnlichen Einwirkung des Feuers nicht geschehen kann. Die bis jetzt vorhandenen Beobachtungen stimmen fast alle darin überein, dafs die Personen, welche dieses Unglück betroffen hat, dem Genusse der spirituösen Getränke im höchsten Grade ergeben, dabei sehr fett waren, und eine sitzende Lebensart geführt haben, wodurch sich wohl in den Organtheilen eine solche Umänderung ausbilden mochte, welche zu der leichten und schnellen Verbrennlichkeit geneigt machte. Das eigenthümliche Wesen dieser Veränderung ist aber noch keineswegs entschieden, und nur Hypothesen sind darüber aufgestellt worden, von welchen die Ansicht die meisten Anhänger fand: „dafs die prädisponirende Ursache in einer fehlerhaften Blutmischung, die Gelegenheitsursache der Entzündung selbst bald in einer davon abhängenden Erzeugung und Ausscheidung von Phosphorwasserstoffgas, bald in äufseren entzündenden Momenten zu suchen sei". In den meisten Fällen, welche beobachtet wurden, befand sich in der Nähe der Verbrannten Feuer, mit welchem sie in Berührung gekommen; es kann daher weniger das spontane Entstehen der Verbrennung, als vielmehr die grofse Schnelligkeit, womit die Vernichtung des Körpers geschah, als charakteristisches Merkmal dieser Todesart angesehen werden, und der Name „Schnellverbrennung (Tachencausis)", welchen Benj. Frank vorgeschlagen, möchte viel passender und bezeichnender sein, als die ältere Benennung: Selbstverbrennung. Für die wenigen Fälle, in welchen die Verbrennung von innen heraus entstanden sein soll, bliebe nur die Erklärung einer auf elektrischem Wege entstandenen Selbstentzündung übrig, daher Frank diesen Vorgang „Electrencausis humana" genannt wissen will.

Anm. Eine Zusammenstellung von dreifsig Fällen, den Quellen nacherzählt, findet sich in dem Aufsatze von Jacobs: Die Selbstverbrennung des menschl. Körpers. In Casper's Wochenschr. 1841. No. 8. 9. u. 10. Auch hat Hergt in den Ann. d. Staatsarzneik. von Schneider u.s.w. 2. B. 2. H. S. 473. eine Tabelle der bis 1836 beobachteten Selbstverbrennungen gegeben, und bei jedem Falle die obwaltenden Verhältnisse genau angeführt. Vierzig Fälle enthält die Preisschrift von Benjam. Frank De combustione spontanea corpor. hum. Gött. 1841. 4. S. auch Artik. Selbstverbrennung v. dems. in dem encycl. Wörterb. d. med. Wiss. 31. B. Berl. 1843. 8. S. 525. Das Resultat von 42 an diesem letztern Orte angeführten Beobachtungen ist: Das Geschlecht der Verbrannten war in einer grofsen Mehrzahl (34 zu 8) weiblich, das Alter meist zwischen 50 — 80 Jahren, der Körper dick und fett; alle waren dem übermäfsigen Genusse alkoholischer Getränke

seit Jahren ergeben, die Verbrennung geschah im Rausche, des Nachts und im Winter, fast bei allen war Feuer in der Nähe; die Verbrennung selbst geschah sehr schnell und konnte mit Wasser nicht gelöscht werden; sie betraf in allen Fällen Theile des Truncus, welcher mit wenigen Ausnahmen ganz in Kohle und Asche verwandelt ward; in den meisten Fällen blieben nur einige Theile des Kopfes und der Extremitäten, besonders der untern, vom Feuer verschont; in der Nähe des brennenden Körpers sich befindende, leicht Feuer fangende Gegenstände wurden häufig vom Feuer nicht ergriffen; die zurückbleibende Kohle hatte meist noch die Form des betreffenden Körpertheils, und zerfiel bei der geringsten Berührung in Staub; die Asche war mit einer gelblichen, öligen Flüssigkeit vermischt, die einen durchdringenden empyreumatischen Geruch von sich gab, womit auch das ganze Zimmer, wie mit einem dicken Rauche, erfüllt war, und die Wände u. s. w. waren mit einem schwärzlichen Rufse bedeckt. S. ebendas. S. 530.

§. 386.

In forensischer Beziehung ist auf die im vorigen §. (Anm.) angegebenen Merkmale der Schnellverbrennung Bedacht zu nehmen, sobald entschieden werden soll, ob eine solche wirklich vorgekommen. Ein rother, die verbrannte Stelle umgebender Streifen, und die Bildung von Brandblasen beweisen, dafs die Verbrennung noch während des Lebens stattgefunden. Aufserdem werden die ganze Lebensweise des Verstorbenen, seine Körperbeschaffenheit, die dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Umstände u. s. w. für die Beurtheilung entscheidend sein müssen, ob wirklich ein Verbrechen oder die Todesart der Schnellverbrennung anzunehmen sei.

Anm. Zwei Mittheilungen von Christison beweisen, dafs Fälle von Selbstverbrennung Gelegenheit zu gerichtlichen Untersuchungen geben können. S. Edinb. medic. and surgic. Journ. 35. Vol. 1831. p. 316. Im Auszug mitgeth. von Frank in d. encycl. Wörterb. a. a. O. S. 539. — An diesem letzteren Orte, so wie auch in s. Preisschr. hat Frank die vollständige Literatur der Selbstverbrennung mitgetheilt, auf welche wir hier verweisen.

Drittes Capitel.

Die Priorität oder Erstlichkeit des Todes.

§. 387.

Wenn zwei oder mehrere Individuen, welche in einem solchen Verhältnifs zu einander stehen, dafs Rechte oder Vermögen auf den andern übergehen, von welchen aber jeder bei seinem Ab-

leben durch eine andere Linie beerbt wird, durch einen gemeinschaftlichen Unfall zu gleicher Zeit umkommen, so entsteht die Frage, wer von diesen zuerst gestorben, und wer wohl den andern, wenn auch nur sehr kurze Zeit, überlebt habe, indem es sich danach richtet, welche Linie nun in den Besitz jener Rechte eintreten soll. In zweifelhaften Fällen werden die Aerzte über diese Frage zu entscheiden haben, welche indessen oft sehr schwer, ja häufig unmöglich zu lösen sein wird, und wobei der Arzt sein Urtheil theils auf den individuellen Fall, theils auf allgemein angenommene Grundsätze gründen mufs.

Anm. Als Beispiel einer Frage über die Priorität des Todes s. das in Kopp's Jahrb. 7. B. S. 181. mitgetheilte Gutachten. Eine ältere Entscheidung enthalten Pyl's Aufsätze, 1. Samml. S. 1. Auch theilt die Frankf. Didaskalia 1843. No. 111. aus d Gaz. d. tribunaux folgenden Fall mit: „In Lyon beschäftigt gegenwärtig ein merkwürdiger Procefs die allgemeine Aufmerksamkeit. Die Ehegatten Peysselon gehören zu den unglücklichen Opfern des unglücklichen Ereignisses auf der Eisenbahn von Paris nach Versailles. Hr. u. Mad. P. hatten einen testamentarischen Vertrag abgeschlossen, wonach der zuerst Sterbende dem Andern sein ganzes Vermögen hinterlassen sollte. Die Familie des Mannes wie der Frau nimmt gegenwärtig die ganze Verlassenschaft der beiden Verstorbenen in Anspruch, und es handelt sich zur Bestimmung des Rechts der beiderseitigen Forderungen darum, welcher einige Augenblicke früher bei dem Unfalle auf der Paris-Versailler Eisenbahn gestorben ist. Es ist zur Entscheidung dieser schwierigen Frage eine Commission von Aerzten ernannt worden."

§. 388.

Bei Entscheidungen über die Priorität des Todes mufs der Arzt immer die Individualität der Umgekommenen berücksichtigen: es giebt Todesarten, welche früher ältere Leute tödten, als jüngere; eben so kommt es oft auf das Geschlecht an: die meisten Arten der Erstickungen werden dem männlichen Geschlechte gefährlicher als dem weiblichen; andere Todesarten raffen Gesunde und Stärkere früher dahin, als Schwächliche und Kränkliche, was besonders von dem Hungertode gilt. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, dafs, wenn auch Menschen bei einem und demselben Unfalle umkamen, doch für jeden die Todesart eine andere sein kann: nach der Verschiedenheit der an der Leiche gefundenen Merkmale läfst sich dann allerdings schliefsen, wer von der angegebenen Todesart stärker getroffen und schleuniger dahingerafft, und

bei wem der Tod langsamer erfolgt sei. Es mufs daher bei jedem Individuum die specielle Todesart ausgemittelt, und nach ihrer Verschiedenheit das Urtheil gefällt werden. Endlich mufs darauf Rücksicht genommen werden, dafs bei manchen Todesarten die Stärkeren die Schwächeren, Eltern ihre Kinder, Männer ihre Frauen u. s. w. so lange als möglich zu beschirmen suchen, und dafs die Schützenden daher eher umkommen, als die Beschirmten. Auch könnte in manchen Fällen der höhere oder geringere Grad der eingetretenen Fäulnifs für die Bestimmung des früheren oder späteren Todes zu benutzen sein. — Oft genug kann es aber nur bei blofsen Vermuthungen sein Bewenden haben, und die Erklärung des Arztes, sich aufser Stande zu sehen, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, mufs dann dem Richter genügen.

Anm. Nach jenem furchtbaren Sturme, welcher am 19. Aug. 1845 in Rouen wüthete und mehrere Häuser zerstörte, fand man den Fabrikbesitzer M. Neveu unter den Trümmern eines Hauses, auf seine beiden Hände gestützt, auf dem gekrümmten Rücken eine Masse Trümmer tragend und so seine Mutter schützend, die vor ihm lag, und ohne seinen bewunderungswürdigen Muth hätte ersticken müssen; er bildete gleichsam ein Gewölbe über sie, bis beide ohne ernsthafte Wunden hervorgezogen wurden. S. Kassel'sche allgem Zeit. 1845. No. 237. S. 1719 Wären beide todt gefunden worden, so hätte die Lage, in welcher sie sich befanden, für die Beurtheilung, wer von ihnen zuerst gestorben, wohl einen Fingerzeig geben können.

§. 389.

Wenn eine Mutter und ihr Neugeborenes entweder in oder unmittelbar nach der Geburt gestorben sind, so unterliegt die Frage, wer von beiden früher den Tod gefunden, sobald darüber unverdächtige zeugende Aussagen nicht vorhanden sind, eben so grofsen Schwierigkeiten. Der Arzt hat in solchen Fällen die Ursachen des Todes zu berücksichtigen, und wenn diese in äufseren Umständen liegen, so ist er wohl berechtigt, anzunehmen, der Widerstand von Seiten der Mutter sei ein gröfserer gewesen, als der des Kindes, dieses sei daher vor der ersteren gestorben. War aber die Mutter früher schon krank, litt sie an inneren Eiterungen u. dgl., und wird sie in einem solchen Krankheitszustande plötzlich von der Geburt überrascht, und schnell nach der Ausscheidung des Kindes dahingerafft, so ist die gröfste Wahrscheinlichkeit dafür, dafs sie vor ihrem Kinde gestorben sei. Nur wenn die geborene

Leibesfrucht sehr abgemagert, unreif, selbst schon faul ist, mufs allerdings das Gegentheil angenommen werden. Finden sich an dem Kinde Zeichen, dafs es schon geathmet hat, so ist die Vermuthung dafür, dafs es nach der Geburt gelebt, und die Mutter auch wohl überlebt hat. Ist dabei das Neugeborene noch durch den Nabelstrang mit dem Mutterkuchen im Zusammenhange, und ist letzterer wohl noch gar im Mutterleibe, so beweist dieses, dafs die Mutter gleich nach der Geburt aufser Stande gewesen sein müsse, sich selbst und dem Neugeborenen zu Hülfe zu kommen, und dafs sie daher wohl schon früher gestorben sei: wenn aber das Kind Spuren der mütterlichen Sorgfalt an sich trägt, z. B. die Nabelschnur unterbunden ist, so ist zu vermuthen, dafs die Mutter das Kind überlebt habe. — Diese Hülfsmittel zur Erkenntnifs der Erstlichkeit des Todes bilden indessen nur allgemeine Anhaltpunkte: sie gewähren häufig nur eine gröfsere oder geringere Wahrscheinlichkeit, und es werden auch hier Fälle genug vorkommen können, in welchen der Arzt zur Entscheidung der Wahrheit Nichts beitragen kann.

Anm. Ein Gutachten über die zweifelhafte Priorität des Todes einer Mutter und ihres Neugeborenen s. in Wildberg's Mag. 1. B. 1. H. S. 96.

Zur Literatur über die Erstlichkeit des Todes:

J. D. Metzger Ueber die Priorität des Todes. In s. gerichtl. medic. Abhandl. II. Königsb. 1804. 8. S. 155.

Chr. G. Gruner De prioritate mortis. Progr. 1—5. Jen. 1810—1815. 4.

L. Mende Ueber die Erstlichkeit des Todes. In s. Handb. d. ger. M. 1. Th. 1819. 8. S. 437. (Vom historischen Standpunkte aus.)

Mühlenbruch Ueber die Priorität des Todes. Im Arch. der civil. Prax. v. Gensler u. s. w. 4. B. Heidelb. 1821. 8. S. 391.

J. B. Friedreich Ueber die Priorität des Todes. In Henke's Z. 13. E. H. 1830. S. 195.

Fr. Krügelstein Analekten über die Lehre von der Erstheit des Todes. In Wildberg's Jahrb. B. 6. H. 3. S. 301.

Viertes Capitel.

Untersuchungen über den Selbstmord.

§. 390.

Unter Selbstmord versteht man die eigene absichtliche Tödtung; der dabei obwaltende Vorsatz, sich das Leben zu neh-

men, unterscheidet sie demnach von der zufälligen eigenen Tödtung. Schon dieser letztere Umstand macht die Selbsttödtung zum Gegenstand ärztlicher Untersuchung, um zu beurtheilen, ob der Tod durch Vorsatz oder Zufall herbeigeführt wurde, indem nach unsern Gesetzen der Selbstmord als ein Verbrechen angesehen wird, und manche rechtliche Folgen nach sich zieht. Noch wichtiger ist aber die Entscheidung der Frage, ob der Mensch sich auch wirklich um das Leben gebracht, oder dieses durch die Hand Anderer verloren habe. Das ärztliche Urtheil wird in Fällen dieser Art um so nothwendiger, wenn die richterliche Behörde aus den vorhergegangenen Umständen und Lebensverhältnissen über die begangene That kein aufklärendes Licht erhalten kann. Schwer wird aber oft dem Arzte die Entscheidung, ja nicht selten wird dieser sich aufser Stande befinden, eine bestimmte Antwort auf die ihm vorgelegte Frage zu geben.

Anm. Schon die Bestimmungen der Verweigerung eines ehrenvollen Begräbnisses, der Ablieferung der Leiche auf die Anatomie u. s. w., welche bei Selbstmördern in Anwendung kommen, machen die Constatirung der Selbsttödtung in gar manchen Fällen nothwendig.

§. 391.

Zu der Begründung eines entscheidenden Urtheils in Fällen zweifelhaften Selbstmordes stehen dem Arzte im Allgemeinen zwei Punkte zu Gebote, welche er berücksichtigen mufs: den einen müssen ihm die richterlichen Untersuchungen über die Lebensverhältnisse, über sein Verhalten kurz vor dem Tode, über den Umstand, ob er etwas Schriftliches über seinen Vorsatz, sich zu entleiben, hinterlassen habe, darbieten, und unter Berücksichtigung des Seelenzustandes, insofern dieser nach dem Vorhergegangenen beurtheilt und mit der That in Einklang gebracht werden kann, wird der Arzt auf diese Weise einen Theil seiner Aufgabe erfüllen können. Der zweite Punkt betrifft die Untersuchung des Körpers selbst und die Betrachtung der speciellen Todesart, welche gewöhnlich, sobald sie durch die eigene Hand des Verstorbenen bewirkt wurde, meistens gewisse Eigenthümlichkeiten an sich trägt, welche eben durch die ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden sollen. Die Todesarten selbst, welche Selbstmörder wählen, sind gewöhnlich Verletzungen, Schnitt-, Stich- und Schufs-

wunden, Zerschmetterungen, Vergiftungen oder Entziehung der natürlichen Lebensreize. Es werden indessen nicht selten von Selbstmördern sehr sonderbare Mittel zur Erreichung ihres Zweckes gewählt, so wie auch complicirte Todesarten vorkommen können.

Anm. Das „Mille modis morimur" bewährt sich auch bei dieser unnatürlichen Todesart des Selbstmordes: der Eine suchte unter einem Haufen schwärmender Bienen den Tod, während sich ein Anderer durch das Ansetzen von 200 Blutegeln tödten wollte (Heyfelder), ein Lebensmüder schüttete sich Schiefspulver in den Mund, und brannte es mit einem Stücke Schwamm an (Preufs. medic. Vereins-Zeit. 1836. No. 32.), ein Artillerist erschofs sich mit seiner Kanone (Remer). — Beispiele von complicirtem Selbstmorde s. in Pyl's Aufs. 2. Samml. S. 122. (Brustverletzung und Verschluckung von Scheidewasser), 8. Samml. S. 63. (Halsverletz. und Herabstürzen aus dem zweiten Stock auf das Pflaster), Henke Lehrb. §. 494. (Halsverletz. und Ertränken), Krügelstein in Henke's Zeitschr. 39. B. S. 135. (Wunden und Erhängen.)

§. 392.

Wenn sich an der Leiche Verletzungen finden, über welche entschieden werden soll, ob sie durch eigene oder fremde Hand zugefügt worden, so hat der gerichtliche Arzt im Allgemeinen auf folgende Punkte zu achten: Ob Merkmale vorhanden, welche anzeigen, dafs die Verletzung dem noch Lebenden beigebracht worden sei; ob die Stelle, an welcher sich die Verletzung befindet, Behufs des Selbstmordes passend gewählt sei; ob aus der Beschaffenheit der Verletzung, aus ihrer Gestalt und Richtung auf Selbstmord geschlossen werden könne; ob das bei der Leiche gefundene Mord-Instrument auch der Verletzung entsprechend sei; ob das letztere in einer solchen Lage in oder bei der Leiche angetroffen werde, in welcher es nach dem wirklichen Selbstmorde sich befinden müfste. — Der Beantwortung dieser Vorfragen folgt dann die Untersuchung der Todesart selbst, wobei die Eigenthümlichkeiten, wie sich eine jede Todesart bei Selbstmördern zeigt, in Betracht zu ziehen ist.

Anm. Ueber die Wahl der Todesart bei Selbstmördern s. Büchner im medic. Corresp.-Blatte bayersch. Aerzte 1841. No. 10. Diese steht nach dem Verf. oft mit dem individ. Gemüthszustande des Selbstmörders in genauer Verbindung. Melancholische wählen den Strang, junge sanguinische Personen das Erschiefsen, Erstechen, junge Mädchen im Zustande erotischer Leidenschaften den Zerschmetterungstod. Für seine Behauptungen führt der Verf. mehrere Beispiele an.

§. 393.

Eine der häufigsten Todesarten bei dem Selbstmorde ist das Selbst-Erschiefsen, wozu in der Regel ein Pistol gewählt wird. Als Ziel des Schusses wird von den meisten Selbstmördern der Kopf ausersehen, wobei das Schiefsgewehr gewöhnlich in den Mund, schräg von unten nach oben, gerichtet wird: seltener wird als Schufsstelle die Herzgegend gewählt. Bei der unmittelbaren Nähe des abgefeuerten Gewehrs finden sich die getroffenen Theile im höchsten Grade zerstört und zerrissen: war der Schufs durch die Kleidungsstücke gegangen, so sind diese durch den Pulverblitz versengt oder verbrannt. Fehlt dieses Zeichen, so wird dargethan, dafs der Schufs aus einer Entfernung fiel, und dafs die Annahme des Selbstmordes unstatthaft ist. Ist aber dasselbe vorhanden, so kann aus demselben nicht unbedingt auf Selbstmord geschlossen werden, da auch eine fremde Hand in der gröfsten Nähe des Getödteten das Gewehr abgefeuert haben kann. Ein wichtiges Zeichen ist aber das krampfhafte Festhalten des Pistols, welches nicht nachgeahmt werden kann, leider aber nicht immer zugegen ist. Das Gewehr selbst mufs sich immer in der Nähe befinden, kann aber auch von Andern mit Absicht zurückgelassen sein. Ist das Gewehr zersprungen, so kann mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit auf Selbstmord geschlossen werden, da Selbstmörder dasselbe häufig überladen, um ihres Zweckes recht gewifs zu sein, was von Andern aus Furcht der eigenen Verletzung nicht leicht geschieht. Die schwarze Färbung der Finger, von dem Pulver der Batterie oder von dem Quecksilberdampfe des Zündhütchens bei dem Gebrauche eines Pistols hervorgebracht, kann von Andern bewirkt worden sein, um die Schuld eines begangenen Verbrechens von sich abzuwenden. — Es wird demnach das Urtheil des Arztes nicht immer als ein bestimmtes abgegeben werden können, und andere Umstände (§. 391.) müssen dasselbe ergänzen.

Anm. Ueber Selbstmord durch Erschiefsung vergl. Klein in Hufeland's Journ. 43. B. Nov. 1816. S. 37. S. ferner Schlegel's Mittheil. von 13 Fällen dieser Art in Henke's Zeitschr. 14. B. S. 199. Hinze Gutachten über einen Selbstmord durch Schiefsgewehr. Ebendas. 15. B. S. 392. Schuler Selbstmord durch condensirte Luft mit einem Schiefsgewehr, ebendas. 22. B. S. 156. und Reinhardt ebendas. 37. B. S. 394. Einen seltenen Fall von Selbsterschiefsen durch Kopf und Brust mit zwei

Pistolen erzählt Klein in Kopp's Jahrb. 11. B. S. 123. — Nicht zu übersehen ist, dafs, wenn auch der Getödtete durch eigene Hand fiel, solches doch durch Zufall geschehen sein konnte, worüber auch nur äufsere Umstände Licht geben können. Einen solchen Fall erzählt Henke in s. Lehrb. d. ger. Med. §. 495. S. 349. — Lehrreich ist die Schrift von W. Tr. Schäufelen: Ueber die physischen Zeichen, woraus auf absichtliche Selbsttödtung durch Erschiefsen geschlossen werden kann. Stuttgart 1827. 8.

§. 394.

Die Todesart durch Erstechen unterliegt bei der Beurtheilung, ob es durch eigene oder fremde Hand geschehen, ebenfalls grofsen Schwierigkeiten. Zuvörderst mufs der Ort der Wunde berücksichtigt werden, ob dieser auch als der eigenen Hand zugänglich erkannt werden kann; ist die Verletzung an Theilen, welche der Getödtete selbst schwer oder gar nicht erreichen konnte, so ist Ermordung durch Andere anzunehmen. Es ist ferner die Richtung des Wundkanals zu untersuchen, so wie das vorgefundene Instrument genau mit der Verletzung zu vergleichen ist. Wenn aber das letztere in der krampfhaft geschlossenen Hand des Entleibten sich befindet, so kann über den Selbstmord kein Zweifel obwalten. Es können indessen Fälle vorkommen, in welchen der Arzt ein sicheres Urtheil abzugeben nicht im Stande sein wird.

Anm. Zwei Fälle von Selbstmord durch Stiche in's Herz, eine in unsern Tagen selten gewählte Todesart, hat Pommer in der Schweiz. Zeitschr. für Natur- und Heilk. 1. B. 1834. S. 112. mitgetheilt. S. auch Fahrenhorst Gutachten über einen Selbstmord durch einen Messerstich, in Henke's Zeitschr. 18. B. S. 411. Ein älteres Beispiel in Pyl's Aufs. 3. Samml. Fall 7. — Ungewifs, ob Selbstmord oder Ermordung, mufste das Urtheil in einem Falle bleiben, welchen Horsch in Kopp's Jahrb. 2. B. S. 94. erzählt. Dagegen konnte in einem Falle von Elvert, ebendas. 1. B. S. 143., mit Sicherheit angenommen werden, dafs der Mord durch fremde Hand geschehen war.

§. 395.

Schnittwunden werden häufig von Selbstmördern beigebracht, und gewöhnlich wird der Hals als Ort der Verletzung gewählt. Der Schnitt geht dann gemeiniglich von der linken nach der rechten Seite, da die rechte Hand gewöhnlich zur Ausführung desselben gewählt wird: an seinem Anfange ist der Schnitt am tiefsten, wird aber in seinem weitern Verlaufe wohl flacher, indem der Schmerz, die Angst u. s. w. die Hand lähmt. Nicht immer

ge-

gelingt indessen der versuchte Selbstmord des Halsabschneidens, indem gewöhnlich nicht der Seitentheil des Halses, wo die grofsen Gefäfse liegen, sondern die Kehlkopfgegend als Ort der Vollziehung gewählt wird: der Kehlkopf selbst wird dann oft nur angeschnitten, und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht (s. oben §. 296.). — In andern Fällen haben sich Menschen auch wohl durch Zerschneiden der grofsen Schlagadern an den obern oder untern Extremitäten getödtet; ja es fehlt nicht an Beispielen, dafs sich Männer die Genitalien ganz abgeschnitten haben, und so an Verblutung gestorben sind. Auch haben sich Selbstmörder wohl den Bauch aufgeschlitzt. — Sind mehrere Schnittwunden vorhanden, so ist zu untersuchen, ob sie von der Art sind, dafs sie sich der Entleibte auch alle selbst beibringen konnte. Eben so ist zu erforschen, ob nicht Spuren äufserer Gewalt am Körper oder an den Kleidern zugegen seien, aus welchen auf kräftige Gegenwehr von Seiten des Getödteten geschlossen werden kann, wenn der Mord durch Andere vollführt worden.

Anm. 1. Den Fall eines mit tiefem Schnitte in den Hals todtgefundenen Mannes erzählt Chr. G. Gruner in s. Commentat. de imputatione suicidii dubia casu singulari illustrata. Jen. 1799. 4. Offenbare Beweise des Selbstmordes lagen aber nicht vor. — Viele Beispiele des Selbstmordes durch Kehlabschneiden hat Schlegel in Henke's Z. 8. E. H. S. 259. gesammelt, und ein gerichtliches Gutachten in sein. Material. f. d. Staatsarzneik. 2. Samml. S. 67. mitgetheilt. — Ueber einen Selbstmord durch Opium und einen Schnitt in die Arteria radialis s. ebenf. Schlegel's Mat. 8. Samml. S. 175. — Einen Selbstmord durch Abschneiden der Genitalien erzählt Schlegel in Rust's Magaz. 34. B. S. 112., und einen Fall des Bauchaufschneidens, von einer Frau aus religiösem Wahnsinn verübt, berichtet Metzger in s. vermischt. med. Schrift. 3. B. S. 217. S. auch Henke's Z. 8. E. H. S. 281.

Anm. 2. Hiebwunden werden selten durch eigene Hand beigebracht. Beispiele in Pyl's Aufs. 7. Samml. S. 114. (Hiebw. mit einem Beile in den Kopf), in A. W. Otto's selt. Beobacht. zur Anatomie u. s. w. 2. Samml. Berl. 1824. 4. S. 14. (tödtl. Kopfverletzungen mit einer Fleischeraxt), und in Henke's Z. 39. B. S. 135. (ebenfalls Verletz. mit einem Beile).

§. 396.

Das Herabstürzen von einem hohen Orte hat mehr oder weniger ausgedehnte Zerschmetterungen zur Folge, welche freilich nicht erkennen lassen, ob der Mensch sich selbst herabgestürzt, ob dieses durch Zufall geschehen, oder ob er durch Andere herab-

geworfen wurde. Hat sich indessen der Mensch nach einem solchen Orte begeben, wohin so leicht Niemand kommt, oder wohin ihn mit Gewalt zu bringen unmöglich ist, so darf nicht gezweifelt werden, dafs er sich selbst getödtet habe. Es fehlt auch nicht an Beispielen, dafs Menschen sich an einem hohen Orte erst auf eine andere Weise getödtet, sich erschossen oder erstochen u. s. w. und dann heruntergestürzt haben. — Die blofse Zerschmetterung des Kopfes gegen einen harten Körper ist auch nicht selten zur Bewirkung des Selbstmordes benutzt worden: es kann freilich in einem solchen Falle der Kopf auch von Andern gegen Mauersteine u. dgl. gestofsen worden sein, indessen ist doch im Allgemeinen die Vermuthung dagegen, weil der geringste Widerstand hinreicht, die volle Wirkung einer solchen Gewalt abzuwenden.

Anm. Ueber einen Selbstmord durch Herabstürzen von einem Thurme berichtet Schlegel in Henke's Z. 8. E. H. S. 282. Andere Beispiele s. in Osiander's Schrift üb. d. Selbstm. S. 145. und Rust's Magaz. 34. B. S. 100., ein gerichtliches Gutachten in Pyl's Aufs. 8. Samml. S. 63.

§. 397.

Selbst-Vergiftungen kommen sehr häufig vor, worüber indessen die äufseren Umstände Aufschlufs geben müssen, während die ärztliche Untersuchung nur den durch Gift wirklich erfolgten Tod zu beweisen im Stande ist, ohne ganz sicher zu bestimmen, ob das Gift durch die eigene Hand mit Vorsatz, oder zufällig, oder durch Andere beigebracht sei. Selbstmörder nehmen indessen, um des Erfolgs gewifs zu sein, eine sehr grofse Gabe des Giftes, verheimlichen auch wohl die nach der Vergiftung eingetretenen Zufälle, oder verweigern die angebotene Hülfe. Auch kann wohl die Natur und Beschaffenheit des Giftes Aufschlufs über das Geschehene geben, insofern besonders ein widriger Geschmack das freiwillige Nehmen desselben bestätigen wird. Die gewöhnlichsten Selbstvergiftungen geschehen übrigens mit Arsenik, Opium oder der Blausäure, als den dem Volke bekanntesten Giften: doch kommen auch Selbstvergiftungen mit ätzenden Mineralsäuren, so wie mit Grünspan vor. Wie das Gift in den Besitz der Gestorbenen gekommen sein mochte, wird die Untersuchung der Gerichte auszumitteln haben, so wie diese überhaupt über die Todesart der Selbstmörder mehr Licht verbreiten wird, als die Untersuchung von Seiten des Arztes.

Anm. Wie grofs oft die Menge des von Selbstmördern genommenen Giftes ist, beweisen unt. and. die von A. Meckel in s. Lehrb. d. ger. M. S. 322. erzählten Fälle, in welchen sich bei einem Selbstvergifteten über eine halbe Unze Arsenik, bei einem anderen sechs Drachmen Grünspan fanden. — Schlegel erzählt in Henke's Z. 8. E. H. S. 280. von einem zwei Quentchen an Gewicht betragenden schwarzen Stücke Arseniks, mit welchem sich ein Mädchen vergiftet hatte. Vergl. auch Pyl's Aufs. 6. Samml. 17. F. S. 96. — S. übrigens den nächst. Abschnitt.

§. 398.

Eben so häufig wird von Selbstmördern die Todesart durch Erhängen gewählt. Sie nehmen oft zur Erreichung ihres Zweckes ein unpassendes Mittel, ein Halstuch, Strohseil od. dergl., und die Art der Befestigung geschieht auch nicht immer mit der Sorgfalt, welche auf die That durch Andere schliefsen läfst. Man vermifst ferner an der Leiche alle Spuren, dafs der Verstorbene sich dieser ihm zugefügten Todesart zu widersetzen gesucht habe, wie überhaupt das Erhängen durch Andere sehr selten in Anwendung kommen dürfte. Dagegen ist nach anderweitigen Verletzungen an der Leiche zu forschen, da es nicht an Beispielen fehlt, dafs Menschen auf diese oder jene Weise umgebracht, und hinterher aufgehängt wurden, um sie als Selbstmörder gelten zu lassen. Es ist dabei auch auf die Zeichen, welche die Todesart des Erhängens von noch Lebenden hinterläfst, Rücksicht zu nehmen (s. oben §. 367.). Dagegen kann der Tod durch Erwürgung u. dgl. von Andern herbeigeführt, und hinterher die Leiche aufgehängt sein, wobei die Entscheidung, ob fremde oder eigene Hand im Spiel war, sehr schwer ist. Es werden daher auch hier alle äufseren Umstände zur Erforschung des wahren Thatbestandes zu benutzen sein.

Anm. Remer erzählt in Henke's Zeitschr. 3. B. S. 62: „Man fand den Leichnam eines Mannes aufgehängt, und zweifelte nicht an Selbstmord: es kam indessen doch zu Tage, dafs er zuvor von Andern erdrosselt, und dann aufgehängt worden war." — Gutachten über Selbstmord durch Erhängen enthält Henke's Z. 7. E. H. S. 20. (v. Schlegel), 37. B. S. 207. (v. Heyfelder), und 42. B. S. 423. (v. Kreusler). Interessant ist die Erzählung eines jungen Mannes, welcher sich durch Aufhängen um's Leben bringen wollte, und, nachdem er bereits eine Zeitlang gehangen hatte, wieder abgeschnitten und in's Leben zurückgebracht wurde. S. Preufs. med. Vereins-Zeit. 1835. No. 48. (Mittheil. von Horn). — Einen seltenen Fall von Selbsterdrosselung theilt Simeons in Henke's Z. 45. B. S. 335. mit.

Die Erdrosselung geschah mit einem baumwollenen Tuche und einem Militairsäbel, welcher als Knebel gebraucht wurde.

§. 399.

Auch das Ertränken ist eine gewöhnliche Todesart, durch welche sich des Lebens überdrüfsige Menschen tödten. Es ist aber sehr schwer, bei aus dem Wasser Gezogenen zu entscheiden, ob sie durch eigenen Vorsatz, durch Zufall oder die Schuld Anderer — letzteres kommt wohl sehr selten vor — ertrunken sind. Selbstmord kann angenommen werden, wenn man Menschen in einem seichten Wasser ertrunken findet, aus welchem sie leicht hätten entrinnen können, oder wenn sie Steine oder sonst schwere Körper in ihren Taschen oder sonst an sich haben, um das Untergehen dadurch zu erleichtern. Es kann indessen auch vorher der Mensch auf irgend eine Weise durch fremde Hand umgebracht und dann in das Wasser geworfen worden sein: der Arzt hat daher auch hier nach etwanigen Verletzungen zu forschen, dabei aber nicht aufser Acht zu lassen, dafs diese selbst im Wasser entstanden, aber auch noch aufserhalb desselben durch die eigene Hand zugefügt sein können, indem zuweilen Selbstmörder sich am Rande des Wassers Verletzungen beibringen, und gleich darauf in das Wasser springen, oder sich so gestellt haben, dafs sie unmittelbar nach der Verletzung hineinfallen müssen.

Anm. Ueber Selbstmord durch Ertränken s. Schlegel in Henke's Zeitschr. 8. E. H. S. 234., wo mehrere Beispiele angeführt sind. — Vergl. ferner Pyl's Aufs. 3. Samml. Fall 13. „Obduction einer ertrunkenen Weibsperson, welche zugleich eine Wunde am Halse hatte", und Daniel's Gutachten No. 47.

§. 400.

Erstickungen in nicht athembaren Luftarten (s. ob. §. 373.) sind in den meisten Fällen durch Zufall oder Unwissenheit entstanden: doch haben neuere Beispiele gelehrt, dafs der Kohlendampf auch zum Selbstmorde benutzt worden. Die in den vorigen §§. angegebenen allgemeinen Rücksichten in Bezug auf anderweitige Verletzungen, so wie auch die dabei obwaltenden äufseren Umstände werden hier ebenfalls vom untersuchenden Arzte zu berücksichtigen sein.

Anm. Ein Beispiel von Selbstmord durch Erstickung in Kohlendampf

erzählt Osiander a. a. O. S. 176. Diese Art des Selbstmordes ist besonders in der neuesten Zeit in Frankreich Mode geworden.

§. 401.

Selten wird der freiwillige Hungertod vorkommen, über welchen ebenfalls die nicht-ärztlichen Untersuchungen den nöthigen Aufschlufs geben müssen. Verwechselung mit einer andern Todesart ist dabei nicht wohl möglich, indem der Hungertod bestimmte Kennzeichen hinterläfst (s. ob. §. 377.). Ob aber der Mensch sich freiwillig zu Tode hungerte oder nicht, kann der Arzt allenfalls daraus bestimmen, wenn er bei der Section der Leiche darauf achtet, ob sich nicht im Magen und Darmkanale ungeniefsbare Stoffe finden, welche der Mensch zur Stillung des unfreiwilligen Hungers noch im Leben verschluckt hat. Jedenfalls werden aber die dem Tode vorangegangenen und ihn begleitenden Umstände das meiste Licht über den Thatbestand verbreiten. — Dieselbe Ungewifsheit wird bei Erfrierungen stattfinden, sobald entschieden werden soll, ob diese Todesart mit Willen herbeigeführt ist, was gewifs nur selten der Fall sein mag, nach ärztlichen Untersuchungen aber nicht festgesetzt werden kann.

Anm. Ein Beispiel von Selbstmord durch freiwilliges Verhungern theilt das Lond. med. and physic. Journ., March 1822, mit. Der Tod trat am 21sten Tage ein, wobei aber zu bemerken ist, dafs der Selbstmörder zweimal am 10ten und 13ten Tage Wasser, und am letzten Tage etwa 4 Theelöffel voll Wein trank, und zuweilen zur Lösehung des Durstes den Mund mit Wasser ausspülte. And. Fälle s. ob. in den Anm. zu §. 376. u. 377.

§. 402.

Bei allen Sectionen von Selbstmördern hat der gerichtliche Arzt auch noch auf das pathologische Verhalten der innern Organe Bedacht zu nehmen, indem die Erfahrung gelehrt hat, dafs oft in solchen inneren Fehlern der Eingeweide der Grund des Selbstmordes liegt. Langwierige Leiden des Gehirns, Knochenfrafs der Schädelknochen, chronische Krankheiten des Herzens, der Leber, der Gedärme, besonders der Geschlechtstheile, sind in dieser Beziehung von grofser Wichtigkeit. Sie veranlassen oft Störungen der Seelenthätigkeiten, und führen auf diese Weise zur unglücklichen That des Selbstmordes. Ueberhaupt möchte fast immer bei den Selbstmördern ein krankhafter Seelenzustand (s. ob. §. 212.) an-

genommen werden müssen, der freilich sehr häufig ein versteckter sein wird, und daher schwer nachzuweisen ist.

Anm. Eine Zusammenstellung der organischen Krankheiten, welche sich bei Selbstmördern finden können, hat Osiander a. a. O. S. 411. versucht. S. auch Fr. Chr. C. Krügelstein Agende zum Gebrauch für Gerichtsärzte bei Untersuchung und Begutachtung der Krankheit der Selbstmörder. In d. Annal. der Staatsarzneik. v. Schneider, Schürmayer u. Hergt. 5. Jahrg. 4. H. S. 673.

Zur Literatur über den Selbstmord gehören:

L. Auenbrugger Von der stillen Wuth oder dem Triebe zum Selbstmorde, als einer wirklichen Krankheit. Dessau 1787. 8.

E. G. Elvert Ueber den Selbstmord in Bezug auf gerichtl. Arzneikunde. Tüb. 1794. 8.

Fr. B. Osiander Ueber den Selbstmord, seine Ursachen, Arten, medicinisch-gerichtl. Untersuchung und die Mittel gegen denselben. Hannov. 1813. 8.

J. L. Casper Ueber den Selbstmord und seine Zunahme in unserer Zeit. In dess. Beiträgen zur med. Statist. u. Staatsarzneik. Berl. 1825. 8.

J. H. Beck Ueber den Selbstmord. In Henke's Zeitschr. 16. B. 1828. S. 121.

Heyfelder Der Selbstmord in arznei-gerichtl. und in medic.-polizeil. Beziehung. Berl. 1828. 8.

J. H. G. Schlegel Das Heimweh und der Selbstmord. 2 Thle. Hildburgh. 1835. 8.

C. A. Diez Der Selbstmord, seine Ursachen und Arten, vom Standpunkte der Psychologie und Erfahrung dargestellt. Tübing. 1838. 8.

Fünftes Capitel.

Untersuchungen über zweifelhafte Gesundheitsbeschädigung und Tödtung durch angebliche Kunstfehler der Medicinalpersonen.

§. 403.

Zuweilen werden gegen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, so wie auch gegen Apotheker von ihren Pflegebefohlenen oder deren Verwandten und Freunden, ja auch wohl von andern Medicinalpersonen wegen unglücklichen Ausgangs einer Kur, Operation, einer Entbindung, oder wegen Verwechselung von Arzneien, wobei die Gesundheit entweder bleibend beschädigt worden, oder gar der Tod erfolgt ist, gerichtliche Klagen erhoben. Die

Untersuchung und das Urtheil kommt in diesen Fällen um so mehr einer ärztlichen Behörde zu, als hier schon der Gegenstand an und für sich ein rein medicinischer ist, über welchen nur der Sachverständige allein zu entscheiden im Stande ist. Gewöhnlich werden diese Untersuchungen sowohl ihrer Wichtigkeit als auch ihrer Schwierigkeit wegen höheren Medicinalbehörden oder medicinischen Facultäten übergeben.

Anm. Schon die C. C. C. dringt darauf, dafs Fälle dieser Art nur „durch die Gelehrten und Verständigen der Arzenei" geführt werden sollen. Art. 134. Vergl. dazu Kress Comment. Hannov. 1721. p. 275. Ueber die geschichtliche Entwickelung dieses Capitels s. Mende a. a. O. 1. Th. S. 390.

§. 404.

Wohl geschieden müssen hier diejenigen Fälle werden, in welchen sich Personen, welche durchaus nicht berechtigt sind, irgend einen Zweig der Heilkunde auszuüben, mit ärztlichen Behandlungen abgeben. Gegen diese tritt die volle Strenge des Gesetzes ein, und sie verfallen der Strafe selbst dann, wenn ihre Kuren auch von einem glücklichen Erfolge begleitet waren. Desgleichen wird eine absichtliche (dolose) Tödtung, welche eine Medicinalperson mit Arznei begeht, zu den gemeinen Verbrechen gerechnet, und als solches bestraft. Es müssen demnach nur diejenigen Fälle als Kunstfehler angesehen werden, in welchen die zur Ausübung ihres Faches berechtigten (approbirten) Medicinalpersonen ohne Absicht durch eine unzweckmäfsige Behandlung Gesundheitsbeschädigung oder den Tod veranlafst haben.

Anm. Das Beispiel einer Tödtung per dolum bietet der in der neuern Zeit vorgekommene Fall dar, in welchem der Pariser Arzt Castaing an zweien seiner Freunde einen Giftmord begangen hatte, um sich in den Besitz der Erbschaft zu setzen. S. Henke's Zeitschr. 2. E. H. S. 1. und: Castaing der zwiefache Giftmischer nach franz. Aktenstücken bearbeitet von L. Hoffmann. Berl. 1825. 8.

§. 405.

Grofsen Schwierigkeiten unterliegen aber oft die Fälle, in welchen beurtheilt werden soll, ob von Aerzten wirkliche Kunstfehler begangen worden, und ob in der That zwischen der Behandlung und der erfolgten Gesundheitsbeschädigung oder dem eingetretenen Tode ein ursächlicher Zusammenhang stattgefunden. Die Heilwis-

senschaft bildet kein abgeschlossenes, auf unwandelbar feststehenden Principien beruhendes System: sie duldet daher keinen Zwang, welcher ihr vorschreibt, auf eine bestimmte Weise zu verfahren, sondern sie ist, als eine Erfahrungswissenschaft, in einem steten Fortschreiten begriffen, sie macht täglich neue Beobachtungen, welche oft das Aeltere, bereits als gut und nützlich Anerkannte wieder umstofsen, und an seine Stelle eine ganz andere, neue Verfahrungsart treten lassen. Dem eigenen Ermessen, dem eigenen Urtheile und dem Gewissen des Arztes mufs es daher überlassen bleiben, die nöthige Wahl seiner Heilmittel zu treffen, und wenn diese nicht ganz widersinnig gewählt sind, wenn sie nicht zu den wirklich allgemein schädlichen gehören, oder in zu starken Gaben verordnet wurden, wenn das eingeschlagene Heilverfahren nach allgemein gültigen Grundsätzen nicht ein geradezu schädliches war, oder keine offenbaren Vernachlässigungen stattfanden, so wird es sehr schwierig, ja unmöglich sein, einen wirklich begangenen ärztlichen Fehler nachzuweisen. Die Dringlichkeit mancher Fälle, so wie die grofse Schwierigkeit der Erkenntnifs einzelner Krankheiten tragen ebenfalls dazu bei, die Darlegung eines verschuldeten Kunstfehlers zu erschweren: ja es wird häufig unmöglich sein, den Beweis zu führen, dafs der Kranke bei einer andern Behandlung nicht auch gestorben sein würde.

Anm. Die Geschichte der Medicin, diese grofse Lehrmeisterin des Menschengeschlechts, zeigt am besten die Unvollkommenheit der Heilkunde, und aus ihr wird der eines Kunstfehlers beschuldigte Arzt, wenn er nicht die oben angedeuteten groben Fehler begangen, gar häufig seine Vertheidigung entnehmen können. Mit Methoden, die im schroffsten Gegensatze zu einander stehen, sind dieselben Krankheiten behandelt worden: was man nach heutigen Ansichten für einen grofsen Irrthum erklären mufs, war in früheren Zeiten sanctionirt, und auch wir werden uns gefallen lassen müssen, von der Zukunft über gar Manches eines Besseren belehrt zu werden. Der ewig wahre Aphorismus des Hippokrates enthält den Schlüssel unserer unvollkommenen Medicin: „Vita brevis, ars longa, occasio celeris, experimentum periculosum, judicium difficile."

§. 406.

Die erste Frage, welche bei der Beschuldigung eines Arztes wegen begangener Kunstfehler von der begutachtenden ärztlichen Behörde zur Entscheidung gebracht werden mufs, ist: „Ob in der That ein Kunstfehler von Seiten des Angeklagten begangen wor-

den sei?" Schon hierin unterscheiden sich diese Untersuchungen von andern gerichtlich-medicinischen Fällen: letztere werden ihrer Thatsache nach gewöhnlich schon bestätigt von den Gerichten den Aerzten übergeben, und nur nach bestimmten Seiten hin sollen letztere weitere Erklärungen abgeben. Hier aber ist es allein Sache der Aerzte, zu bestimmen, ob die Anklage auch gegründet sei, oder ob sie sofort abgewiesen werden könne. Die Untersuchung selbst, ob überhaupt ein Kunstfehler begangen sei, mufs von der ärztlichen Behörde mit der gröfsten Unparteilichkeit und mit völliger Unbefangenheit in Bezug auf alle herrschenden, etwa entgegengesetzten Systeme, Theorien und Methoden geführt werden: zum Grunde der Untersuchung müssen aber gelegt werden: 1) eine vollständige Krankheitsgeschichte und, wenn der Kranke gestorben ist, der Bericht einer genau verrichteten Section, und 2) eine von dem behandelnden Arzte selbst verfafste Erläuterung seines ganzen Verfahrens. Eben so können Vernehmungen von Zeugen, besonders aber Berichte anderer etwa mit hinzugezogener Aerzte u. s. w. von Wichtigkeit sein. Endlich bilden die von dem behandelnden Arzte verschriebenen Recepte ein unerläfsliches Erfordernifs zur Beurtheilung seines Verfahrens.

Anm. Ueber die Eigenschaften des richtenden ärztlichen Personals hat Fahner in s. Systeme der gerichtl. Arzneik. 2. B. S. 174. treffliche Worte niedergeschrieben, welche noch jetzt völlige Geltung haben, wie überhaupt das ganze Capitel über die Kunstfehler der Medicinalpersonen von diesem Schriftsteller sehr gut bearbeitet ist.

§. 407.

Bei der grofsen Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Fälle, welche in Bezug auf angebliche Kunstfehler der Aerzte vorkommen können, ist es schwer, ja fast unmöglich, specielle, auf alle Anschuldigungen sich beziehende Regeln hier aufzustellen: es können daher nur allgemeine Grundzüge angegeben werden, nach welchen die Untersuchung, ob wirklich ein Kunstfehler begangen worden u. s. w., geführt werden mufs. Im Allgemeinen wird der für die Gesundheit und das Leben nachtheilige Erfolg einer ärztlichen Behandlung von der Anklage entweder einer unrichtigen Handlung oder dem Unterlassen eines Verfahrens, welches eintreten mufste, zugeschrieben. Da im ersten Falle über Etwas geurtheilt werden soll, was geschehen ist, mithin der Erfolg desselben vor-

liegt, so scheint die Entscheidung eine leichtere zu sein, als wo darüber zu begutachten ist, ob ein Mittel, welches nicht angewendet wurde, auch in der That geholfen hätte: hier kann fast immer nur der Vermuthung, höchstens der Wahrscheinlichkeit, Raum gegeben werden.

Anm. Es ist dieser doppelte Gesichtspunkt, unter welchem die Fehler des Arztes bei der Behandlung des Kranken betrachtet werden können, schon von Paul. Zacchias angenommen worden: die „Errores commissionis et omissionis" sind der ausführlichen Abhandlung, welche diesem Gegenstande gewidmet ist, zu Grunde gelegt, s. Quaest. med. leg. lib. VI. tit. I., und von allen späteren Schriftstellern ist diese Eintheilung als die zweckmäfsigste beibehalten worden.

§. 408.

Liegt der ärztlichen Untersuchung ein Fall vor, in welchem der behandelnde Arzt der Anwendung eines bestimmten Mittels oder eines gewissen Verfahrens, das angeblich Nachtheil gebracht haben soll, beschuldigt wird, so ist allerdings dann der Fehler erwiesen, wenn ein offenbar schädliches Mittel, ein Gift oder sonst eine stark wirkende Arznei verordnet wurde, deren nachtheilige Wirkung sich auch wohl aus den Ergebnissen der Section, falls der Tod erfolgt ist, nachweisen läfst. Dasselbe gilt von übermäfsig starken Gaben von Arzneimitteln, welche schädliche Wirkungen hervorgebracht haben. Auch kann sich der Arzt wohl in solchen Fällen, in welchen er gewisse Nebenumstände, die die Anwendung bestimmter Mittel verbieten, nicht berücksichtigt hat, z. B. Schwangerschaft, vorhandene Brüche u. s. w., einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Von verständigen und wohlerfahrenen Aerzten wird indessen ein solches Verfahren selten zu befürchten sein: gewöhnlich machen sich Pfuscher aus grober Unwissenheit oder unverzeihlicher Dreistigkeit dieser Vergehen schuldig, welche dann nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen sind. Gehören die angewendeten Mittel nicht zu den allgemein schädlichen, sondern ist nur im vorliegenden Falle nach ihrer Anwendung die erwartete Genesung nicht, sondern im Gegentheile Verschlimmerung u. s. w. eingetreten, und daher Zweifel entstanden, ob jene Mittel auch die passenden waren: so wird die Entscheidung eine sehr schwierige sein, da der Zusammenhang zwischen den dargereichten Mitteln und dem übeln Ausgange der Krankheit nicht nach-

gewiesen werden, und sich der Arzt in seiner Vertheidigung auch immer darauf berufen kann, dafs unter der verschiedenartigsten Behandlung der vorliegenden Krankheit dieselbe nicht geheilt worden wäre. Die verschiedenen Ansichten der einzelnen Schulen, die mannichfachen und oft gelungenen Methoden bei derselben Krankheit, werden dem Arzte bei seiner Rechtfertigung zur Seite stehen, und müssen von der richtenden Behörde anerkannt werden. Eben so kommen die individuellen Verhältnisse des Falls, die Dringlichkeit der Umstände, die grofse Schwierigkeit der Erkenntnifs innerer Krankheiten in Betracht, und werden dem Verklagten zur Entschuldigung dienen.

Anm. Trefflich sagt E. Platner in s. Progr. de inanibus clementiae erga medicos spurios excusandae argumentis: „Nulla tam inepta et perversi medendi ratio est, quae, dummodo non pro remedio venenum adhibitum fuerit, semper ac necessario occidat, et quam non possis aut medicamenti exiguitate, aut morbi statu et magnitudine, aut fortuita reconditae causae accessione, aut omissa praescriptorum observantia, aut denique clari scriptoris alicujus auctoritate et exemplo, defendere ac propugnare." Quaest. med. for. ed. Choulant. p. 250. Daher auch die in ihrem Urtheile oft ganz entgegengesetzten Gutachten der Medicinalbehörden, wie solche unt. and. über einen Fall in Henke's Zeitschr. 21. E. H. S. 222. mitgetheilt sind. — S. auch Gutacht. über eine angeblich durch die unzeitige Anwendung eines Brechmittels beförderte Fehlgeburt, v. Hohnbaum. Ebendas. 31. B. S. 111.

§. 409.

Wird der Arzt der Unterlassung einer Kunsthülfe beschuldigt, welche anzuwenden gewesen wäre, um einen nachher eingetretenen Schaden an Gesundheit und Leben zu verhüten, in welchem Falle zwar kein directer Nachtheil zugefügt, wohl aber eine zu erwartende und den Sachverständigen bekannte üble Folge nicht abgewendet wurde, so ist allerdings die Klage selbst gegründet, sobald nachgewiesen wird, dafs der Arzt die Lage der Dinge kannte, und er die von ihm nach gemeinen Kenntnissen wohl vorauszusehenden übeln Folgen durch eine zweckmäfsige Hülfe nicht abgewendet hat. Dahin gehört die versäumte Anwendung von Gegenmitteln bei Vergiftungen, die unterlassene Behandlung bei dem Scheintode, nach dem Bisse eines tollen Hundes u. s. w. Da indessen nicht zugleich der Beweis geführt werden kann, dafs der Verunglückte auch bei der besten Behandlung wirklich gerettet worden wäre, so wird es häufig nur bei dem Nachweis eines

Kunstfehlers allein sein Bewenden haben müssen: die Entscheidung aber, ob der Tod durch ihn herbeigeführt worden war, wird nicht mit Gewifsheit gegeben werden können.

Anm. Auch hier werden in Bezug auf die Frage, ob eine Unterlassung den Tod herbeigeführt hat, dem beschuldigten Arzte eine Menge von Beweismitteln, dafs bei der besten Behandlung dennoch der Tod nicht abgewendet worden wäre, zu Gebote stehen. Auch wird, besonders nach Vergiftungen, der Leichenbefund entscheidend sein.

§. 410.

Nach dem in den vorigen §§. Auseinandergesetzten wird sich da, wo wirklich ein Kunstfehler angenommen werden mufs, die weitere Bestimmung ergeben, ob nämlich dem Kunstfehler der erfolgte Tod oder die vorhandene Beschädigung der Gesundheit zugeschrieben werden müsse, oder nicht. Mufs aber das Erstere zugegeben werden, so ist endlich noch zu entscheiden, ob die dem Angeklagten zukommenden und von ihm zu verlangenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten den Kunstfehler selbst verhüten konnten und mufsten, oder nicht. Gerade bei dieser letzteren Frage wird sich die Schwierigkeit des Falles selbst, der oft sehr verwickelt (complicirt) sein kann, die Individualität des Erkrankten, die Mitwirkung äufserer Umstände u. s. w. für die Beurtheilung geltend machen.

Anm. Ausführlich und erschöpfend ist die Arbeit von Henke: Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler. In dess. Abhandl. 4. B. S. 67. Hier ist auch der lehrreiche Fall der gegen den Geh. Medicinalrath Dr. E. Horn geführten Criminaluntersuchung wegen angeblich verkehrter Behandlung einer Irren mitgetheilt, aus welcher dieser berühmte Arzt übrigens vollkommen gereinigt hervorging: der Procefs bildet aufserdem einen traurigen Beitrag zu der unter diesen Umständen so häufig gemachten Erfahrung, welche niedere und unlautere Triebfedern oft dergleichen Anschuldigungen zu Grunde liegen. Die aus dieser Untersuchung hervorgegangenen weiteren Schriften, von Bartels, Schmid, Skalley und Horn selbst, bilden wichtige Aktenstücke zu der ganzen Lehre von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen.

§. 411.

Kunstfehler, welche den Chirurgen Schuld gegeben werden, sind im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen. Handlung und Unterlassung können hier ebenfalls der Untersuchung

zu Grunde liegen: im ersten Falle kann wohl eine ungeschickt ausgeführte Operation, z. B. Verletzung einer Arterie bei Aderlässen, die schlechte Behandlung eines Beinbruches oder eine verfehlte Diagnose, welche eine dem Leben nachtheilig gewordene Operation, z. B. den Steinschnitt, nach sich gezogen, Gegenstand der Klage sein, wobei das Urtheil der ärztlichen Behörde nach den Umständen freilich bald strenger bald milder ausfallen wird. Ist nach der Ausführung einer gefährlichen Operation da, wo sie in der That angezeigt war, der Tod des Kranken erfolgt, so schützt den Wundarzt die vorher von seinen Pflegebefohlenen eingeholte Erlaubnifs vor jeder weiteren Anklage. — Eben so ist dem Wundarzte dann kein Vorwurf zu machen, wenn der Kranke die nothwendig gewordene Operation hartnäckig verweigert und nun das Leben verloren hat. Auch kommen hier wieder die verschiedenen Ansichten der Schulen über die Verrichtung oder Unterlassung einer Operation, z. B. der Trepanation nach Kopfverletzungen, in Betracht, und können dem Verklagten genug Anhaltpunkte bei seiner Vertheidigung geben, welche der verständige ärztliche Richter wohl zu würdigen wissen wird. Wenn aber gegen allgemein anerkannte und unangefochten gültige Regeln gefehlt wurde, z. B. bei durchgeschnittenen Gefäfsen eine kunstgerechte Stillung der Blutung unterlassen ward u. s. w., so wird freilich die wirkliche Begehung eines Kunstfehlers bestätigt werden müssen. Solche Schuld trifft aber dann gewöhnlich nur die niedere Classe der Chirurgen, bei welchen häufig auch noch in Frage kommt, ob sie überhaupt befugt waren, das von ihnen Ausgeführte zu unternehmen.

Anm. Sehr richtig bemerkt Henke a. a. O. S. 220.: „In allen wichtigen chirurgischen Fällen sind die höheren Medicinalbehörden zu befragen, in deren Mitte sich nothwendig auch Mitglieder befinden müssen, welche neben der theoretischen Kenntnifs auch die, nur durch eigene Ausübung zu erwerbende Erfahrung in der operativen Chirurgie besitzen." — Gutachten über chirurg. Kunstfehler s. in Henke's Z. 21. E. H. S. 269., 34. B. S. 72., 37. B. S. 444., 41. B. S. 288., 50. B. S. 405. — Lehrreich ist der Fall einer Schlagaderverletzung in der rechten Ellenbuge, mitgeth. v. Winter in Textor's neu. Chiron 2. B. 1. St. S. 1.

§. 412.

Häufig sind Anschuldigungen der Geburtshelfer wegen vermeintlicher Kunstfehler, indem auf der einen Seite der unglückliche

Ausgang einer Geburt für Mutter und Kind zu den nicht selten vorkommenden Ereignissen gehört, und auf der andern Seite der Laie nur gar zu gerne geneigt ist, die Schuld der geleisteten Hülfe zuzuschreiben, indem die gröfste Anzahl der Fälle ein glückliches Ende nimmt, und daher auch da, wo wirkliches Einschreiten der Kunst erforderlich ist, von dieser nur Günstiges und Erspriefsliches erwartet wird. Nimmt man dazu, dafs durch den Verlust der Mutter oder des Kindes die Angehörigen um so empfindlicher getroffen werden, da der ganze Vorgang der Schwangerschaft und Geburt gewöhnlich ein freudiges Ereignifs zu sein pflegt, dessen unglücklicher Ausgang kaum erwartet wurde, und am wenigsten vom Laien seiner wahren Ursache nach beurtheilt werden kann, so wird es nicht auffallen, wenn dieser dem Geburtshelfer, welcher seiner Meinung nach Hülfe schaffen mufste, das erlittene Unglück zuschreibt, und da, wo er Spuren eines erlittenen Schadens oder Nachtheils zu entdecken glaubt, oder wirklich entdeckt, den vermeintlichen Urheber desselben verklagt. In wiefern nun eine solche Anklage gegründet ist, und das Unglück in der That einem begangenen Fehler, welcher allerdings auch in geburtshülflichen Fällen statt haben kann, zugeschrieben werden mufs, hat eben die weitere Untersuchung Sachverständiger zu lehren.

Anm. Es ist nicht leicht ein ärztlicher Stand dem Gerede und der Beurtheilung von Seiten der Laien mehr ausgesetzt, als gerade der geburtshülfliche, da jedes alte Weib, welches in seinem Leben geboren hat, als „geburtskundig" gelten will, und daher das, was von Seiten der Geburtshelfer geschehen oder nicht geschehen ist, zu bekritteln, so gerne sich befugt hält. Dafs aber auch in der Geburtshülfe sich der Pfuscherei ein weites Feld öffnet, trägt ebenfalls viel zu der Häufigkeit der in Rede stehenden Klagen bei.

§. 413.

Veranlassungen zu Anschuldigungen vermeintlicher Kunstfehler der Geburtshelfer können im Allgemeinen folgende drei Fälle geben: 1) es ward eine nothwendige Hülfsleistung unterlassen; 2) es ist zwar eine solche ausgeübt worden, allein da sie nachtheilig ausfiel, so entsteht Zweifel, ob sie auch angezeigt war; 3) die, obgleich gebotene, Hülfe hat Beschädigungen und Verletzungen veranlafst, und es wird daher ihre regelrechte Anwendung angefochten. — Zur Aufstellung der Thatsache gehören auch hier die oben

§. 406. angegebenen Aktenstücke, und da in den meisten Fällen aufser dem Geburtshelfer selbst noch eine Hebamme, auf deren Veranlassung jener herbeigerufen wurde, mit zugegen war, so bilden die Aussagen dieser sowohl über Alles, was vor der Ankunft des Geburtshelfers geschehen, als was später vorgefallen, einen höchst wichtigen Beitrag zur Beurtheilung des Falles. Nur ist dabei nicht zu übersehen, dafs der Angabe der Hebamme nicht unbedingt zu trauen ist, worüber der Grad ihrer Bildung und die ganze Individualität derselben den Ausschlag geben mufs.

Anm. Der Zustand, in welchem der Geburtshelfer die Gebärende bei seiner Ankunft gefunden, wird in den meisten Fällen zu seiner Rechtfertigung benutzt werden müssen: es wird dann ein grofser Theil der Untersuchung darauf zu richten sein, ob die Hebamme zur rechten Zeit geschickt, was sie selbst bis dahin unternommen; denn leider! wird nur zu häufig dem Geburtshelfer, als der letzten und zwar als der thätig gewesenen Medicinalperson, alles das aufgebürdet, was schon vorher die Hebamme, wenn auch nur mittelbar, verschuldet hat. S. unt. §. 418.

§. 414.

Sucht die Anklage den Grund in einer Unterlassung von Seiten des Geburtshelfers, so wird die Beurtheilung oft eben so schwer sein, wie solches bei medicinischen Kunstfehlern der Fall ist (§. 409.), indem auf der einen Seite der verständige Geburtshelfer wohl seiner Wissenschaft entnommene Gründe anführen kann, warum er so und nicht anders gehandelt, auf der andern Seite aber der Beweis nicht immer geführt werden kann, der Fall habe dann, wenn diese oder jene Hülfe in Anwendung gekommen wäre, glücklicher geendet. Dies gilt besonders von der unterlassenen Anwendung der Zange oder der Wendung, welchen Operationen nicht selten für den Augenblick unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen: der Nachweis dieser letzteren wird daher den Geburtshelfer rechtfertigen. Haben freilich diese selbst gefehlt, hat der Geburtshelfer der dringenden Aufforderung, die Geburt künstlich zu beendigen, nicht nachgegeben, und ist darauf der Tod der Mutter oder des Kindes erfolgt, so wird seine Rechtfertigung schon eine schwerere sein, und es ist eben Aufgabe der ärztlichen Richter, zu entscheiden, ob die von ihm angeführten Gründe nach dem Stande der Wissenschaft und nach der Lage des individuellen Falls Geltung haben oder nicht. Auch wird wohl erwogen werden müs-

sen, ob der Geburtshelfer statt der Hülfe, welche er unterlassen zu haben beschuldigt wird, andere Heilmittel angewendet hat, oder ob er in einem solchen Falle, dessen Folgen ihm nach gemeinen Kenntnissen bekannt sein mufsten, sich einer völligen Unthätigkeit hingegeben, was besonders bei Blutflüssen der Gebärenden in Betracht zu ziehen ist. Mit Recht trifft ihn aber der Vorwurf der bei einer schwanger Verstorbenen unterlassenen Entbindung (Kaiserschnitt), und der bei etwa nur scheintodt geborenen Kindern nicht vorgenommenen Wiederbelebungsversuche. Wenn aber auch in einer solchen Unterlassung ein wirklich begangener Kunstfehler zugegeben werden mufs, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, dafs im entgegengesetzten Falle dem erfolgten Tode oder dem sonst eingetretenen Nachtheile hätte vorgebeugt werden können: höchstens wird sich solches mit Wahrscheinlichkeit behaupten lassen.

Anm. Auch hier mufs an die verschiedenen Ansichten der einzelnen geburtshülfl. Schulen erinnert werden, welche in bestimmten Fällen wohl geltend gemacht werden können, so hinsichtlich der häufigeren und seltenern Anlegung der Zange, in Bezug auf die unternommene oder unterlassene Entfernung der Nachgeburt bei ihren Zögerungen u. s. w. Es ist Pflicht der richtenden Behörde, gerade auf diese oft einander entgegengesetzten Grundsätze hier eben so gut Rücksicht zu nehmen, als dieses in den oben angeführten medicinischen Fällen nothwendig ist.

§. 415.

Sind aber Hülfsleistungen in Anwendung gekommen, deren Nothwendigkeit nach dem übeln Erfolge bezweifelt wird, indem entweder bei der Mutter oder dem Kinde Beschädigung, ja selbst der Tod nach ihnen eingetreten ist, so hat sich vor Allem die Untersuchung damit zu beschäftigen, ob auch das Ausgeführte wirklich angezeigt war, ob also diese oder jene Operation, welcher ein bestimmter Nachtheil zugeschrieben ward, durchaus geboten war. Ist letzteres der Fall gewesen, und fiel die Operation für irgend einen Theil unglücklich aus, ist weiter kein Versehen (s. §. 416.) dabei nachzuweisen, so kann den Geburtshelfer kein Vorwurf treffen, indem gerade in der Geburtshülfe der Erfolg einer Operation nie mit Sicherheit voraus bestimmt werden kann, auch die Ursachen, welche letztere gebieten, gar häufig von der Art sind, dafs in ihnen schon genug Veranlassung zur Gefahr und

Be-

Bedrohung des Lebens liegt. Nur eine gänzliche Verkennung des Falles und darum verkehrt gewählte Operationsmethode, zu frühes Einschreiten der Kunsthülfe, Nichtberücksichtigung der sogenannten Gegenanzeigen, Versäumnifs der oft nothwendigen Vorbereitungen zur Operation u. dgl. können der Klage ein gegründetes Recht verschaffen, und lassen den Geburtshelfer eines Kunstfehlers schuldig erscheinen. Doch wird auch selbst hier noch die Schwierigkeit der Diagnose, die Dringlichkeit des Falls, der grofsen Gefahr, in welcher die Gebärende schwebte, dem Geburtshelfer, wo nicht immer zur Entschuldigung, doch zur Milderung seiner Schuld dienen können.

Anm. Häufig ist es der Tod des Kindes, welcher in der oben angegebenen Beziehung dem Geburtshelfer zugeschrieben wird. Das „Post hoc, ergo propter hoc" wird aber hier nicht selten von der Klage in Anspruch genommen, welchen voreiligen Schlufs eben die Untersuchung zu widerlegen hat. Besonders ist es auch hier wieder die Geburtszange, welcher so gerne von den Laien, falls das Kind todt zur Welt kommt, der übele Erfolg zugeschrieben wird, zumal wenn das Kind Spuren derselben an sich trägt. S. d. folg. §.

§. 416.

Beschädigungen und Verletzungen, welche nach Entbindungen an der Mutter oder an dem Kinde gefunden werden, geben Veranlassung, die regelrechte Anwendung der von dem Geburtshelfer ausgeübten Kunsthülfe in Zweifel zu ziehen, und ihn der Rohheit, der Ungeschicklichkeit, mindestens des Leichtsinns zu beschuldigen. Nicht zu entschuldigen sind dann allerdings Durchstofsungen des Scheidengewölbes mit der ungeschickt geführten Zange, Verletzungen der Gebärmutter, der Scheide, der Harnblase oder des Mastdarms bei dem Gebrauche scharfer Instrumente, Herabziehung der Gebärmutter oder bewirkte Umstülpung derselben bei roh ausgeführten Nachgeburtsoperationen, verursachte Auseinandersprengung des Beckens bei gewaltsam fortgesetzten Versuchen mit der Zange, wo dieselbe bei bedeutender Beckenenge nicht mehr angezeigt war; Abreifsung einzelner Kindestheile bei der Extraction, besonders des Rumpfes bei zuletzt folgendem Kopfe, so dafs derselbe in den Geburtstheilen zurückbleibt. Auch kann ein geschehener Gebärmutterrifs unter Umständen dem Geburtshelfer zur Last gelegt werden, wenn die von ihm angewendete Gewalt bei Wen-

dungsversuchen eine zu grofse und über die Gebühr fortgesetzte war, und von ihm nicht Alles beobachtet wurde, was zur Vermeidung der Ruptur nothwendig gewesen. Dünne Wandungen des Uterus, oder eine krankhafte Beschaffenheit desselben können indessen hier zur Rechtfertigung dienen. Auch bei bedeutenden Einrissen des Mittelfleisches wird nur eine genaue Erwägung des Falles und der dabei obwaltenden Umstände die Schuld oder Nichtschuld des Geburtshelfers erkennen lassen, was auch von denjenigen Verletzungen gilt, welche das Kind nach Operationen an sich trägt, mögen sie in Wunden der Weichtheile, in Eindrücken und Brüchen der Kopfknochen, oder in Brüchen und Verrenkungen der Extremitäten bestehen. Wichtig ist in allen Fällen dieser Art der Erfahrungssatz, dafs manche Beschädigungen und Verletzungen sowohl an der Mutter wie am Kinde ganz allein durch die natürliche Geburtskraft und ohne Zuthun des Geburtshelfers oder der Hebamme entstehen können, welche von den Laien für Wirkungen begangener Kunstfehler gehalten werden. Der Unterschied zwischen natürlichen Beschädigungen oder Verletzungen, und zwischen künstlichen ist daher vollkommen gerechtfertigt, und die Untersuchung selbst hat zu beurtheilen, zu welcher Classe von Verletzungen die vorliegende gehört.

Anm. Vergl. den trefflichen Aufsatz von Jörg: „Ueber natürliche und künstliche Beschädigungen und Verletzungen der Mutter und des Kindes durch die Anstrengung in der Geburt, besonders in medic.-gerichtl. Hinsicht." In dess. Schriften zur Beförderung der Kenntnifs des Weibes und Kindes u. s. w. 2. Th. Leipz. 1818. 8. S. 51. — Fälle, wie sie der berüchtigte Frank'sche Proceſs darbietet, wo nach einem bewirkten Gebärmutterrisse die vorgefallenen Gedärme herausgewunden und abgeschnitten wurden, s. Loder's Journ. 2. B. S. 544. (nach Flamm's Berichte wiederholte sich ein ähnlicher Fall in Polen, s. Rust's Magaz. 15. B. S. 550.), oder wo die vorgefallene und umgestülpte Gebärmutter abgeschnitten ward (s. ob. §. 330. Anm.), die ganze Gebärmutter gänzlich ab- und herausgerissen wurde (Provinc. med. and surgic. Journ. 1845. March), gehören nicht mehr zu den zweifelhaften Kunstfehlern, da unter solchen Verhältnissen die schwere Schuld offen am Tage liegt. — Gutachten über angebl. Kunstfehler bei Entbindungen s. in Henke's Zeitschr. 10. B. S. 389. (Gebärmutterrifs), 15. B. S. 19. (Ruptur der Mutterscheide und Gebärmutter), 33. B. S. 78. (abgerissener und zurückgebliebener Kopf), 41. B. S. 1. (Verletz. des Kindes), 43. B. S. 127. (Gebärmutterrifs), 25. E. H. S. 165. (abgerissener Kopf), 30. E. H. S. 150. (Scheidenverletzung), 34. E. H. S. 82. (Einrifs des Mittelfleisches und des Schliefsmuskels des Mastdarms). S. auch X. Y. Z. Ge-

ständnisse unglücklicher Geburtshelfer in Ed. v. Siebold's Journ. 9. B. S. 663.

§. 417.

In allen Fällen, in welchen dem Geburtshelfer Kunstfehler Schuld gegeben werden, wird die Entscheidung zunächst auf folgenden Fragen beruhen: 1) Ob von dem Angeschuldigten der Fall auch richtig erkannt und danach die richtige Hülfe gewählt wurde? 2) Ob der Geburtshelfer bei seinem Verfahren auch auf alle Nebenumstände, welche den Fall erschweren mufsten, die nöthige Rücksicht genommen? 3) Ob er auch das, was nothwendig von ihm ausgeführt werden mufste, mit der gehörigen Vorsicht für Mutter und Kind, und mit der von ihm zu verlangenden Kunstfertigkeit verrichtet habe? Eine Vollständigkeit der zur Untersuchung nothwendigen Actenstücke (§. 413.) wird unerläfslich sein, und eben so wird es kaum der Erwähnung bedürfen, dafs das Gutachten von praktisch beschäftigten Geburtshelfern ausgehen mufs, da bei der Schwierigkeit der Fälle selbst nur derjenige über dieselben zu urtheilen befugt sein kann, welcher das Fach nicht allein von der theoretischen, sondern auch von der ausübenden Seite kennen gelernt hat.

Anm. Ueber die von Geburtshelfern begangenen Kunstfehler und ihre Beurtheilung s. Henke's Abhandl. 4. B. S. 220., ferner Flachs: „Kunstfehler der Geburtshelfer" in Siebenhaar's encycl. Handb. d. gerichtl. A. 2. B. S. 130. und den §. 416. bereits angeführten Aufsatz von Jörg.

§. 418.

Nach denselben Grundsätzen sind diejenigen Kunstfehler zu beurtheilen, welche sich Hebammen zu Schulden kommen lassen. Vor Allem wird hier darauf Rücksicht zu nehmen sein, was einer Hebamme nach den in jedem Lande bestehenden Medicinalordnungen und nach ihrem Lehrbuche selbst auszuführen erlaubt ist, wie überhaupt das letztere den Hauptcodex bildet, welchen die richtende Behörde der Beurtheilung über die Fehler der Hebamme zu Grunde legen mufs. Es wird daher eine gewissenhafte Hebamme, welche nach den Vorschriften bei den geringsten Abweichungen von der Norm sofort die Hülfe eines Geburtshelfers in Anspruch nimmt, nicht leicht in Verlegenheit kommen, vor Gericht Rechenschaft über ihre Handlungen ablegen zu müssen. In den meisten

Fällen trifft sie daher der Vorwurf, das Herbeirufen eines Geburtshelfers überhaupt nicht, oder wenigstens zu spät veranlafst zu haben, und wenn ihnen dieses Versäumnifs nachgewiesen werden kann, so sind sie allerdings des ihnen zur Last gelegten Fehlers schuldig, obgleich hernach der, wenn auch zu spät hinzugezogene Geburtshelfer einen Theil der Beschuldigung des übeln Ausgangs zu übernehmen hat. Auch wird es oft schwer sein, die Klage der verspäteten Herbeiziehung des Geburtshelfers zu begründen, indem bis dahin die Hebamme ohne weitere sachverständige Zeugen bleibt, und sich leicht durch von der Wahrheit entfernte Angaben zu entschuldigen weifs. Dagegen wird auch sie bei Unterlassungen der von den Regeln ihrer Kunst gebotenen Hülfen, bei schlecht ausgeführten Handleistungen, so wie bei Ueberschreitung der ihrem Wirkungskreise gezogenen Grenzen, geschehe dieses durch Unternehmung zum Nachtheil ausgefallener Operationen, oder durch die Darreichung ihr nicht gestatteter Arzneimittel, welche Schaden angestiftet haben, zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen als schuldig erkannt werden müssen. Die Vernehmung bei der Geburt zugegen gewesener Zeugen, die Angaben des später hinzugerufenen Arztes oder Geburtshelfers, die Untersuchung der Wöchnerin oder ihres Kindes, und falls Tod eingetreten, der Leiche, so wie die eigenen, freilich nur mit Vorsicht zu benutzenden Aussagen der Hebamme, werden hier die Mittel sein, auf welche die Untersuchung zu fufsen hat.

Anm. 1. Ausführlich über die Kunstfehler der Hebammen, welche ihnen rechtlich als Vergehungen zugerechnet werden können, hat Mende in der gemeins. deutsch. Zeitschr. f. Geburtsk. 5. B. S. 1. geschrieben. — Gutachten, welche Kunstfehler der Hebammen betreffen, s. in Henke's Zeitschr. 5. B. S. 396., 10. B. S. 174. u. 350., 34. B. S. 91. u. 109., 25. E. H. S. 134. u. 27. E. H. S. 179. — Auch gehört hierher eine Reihe von Programmen, welche Jörg herausgegeben: „Fragmenta ad art. obstetric. forens. spectantia." Lips. 1840—1841. 4.

Anm. 2. Zur Literatur über die Kunstfehler der Medicinalpersonen gehören folgende Schriften:

J. Chr. Fahner In wie fern sind von Medicinalpersonen begangene Kunstfehler einer obrigkeitlichen Ahndung unterworfen? In dess. Syst. der gerichtl. Arzneik. 2. B. S. 161.

Klose Ueber die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten ärztlichen Heilverfahrens. In Henke's Zeitschr. 2. B. 1821. S. 63.

Vogler Einige Ideen über die Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen für das von ihnen eingeschlagene Heilverfahren. In Henke's Zeitschr. 15. B. 1828. S. 19.

Henke's Abhandlungen aus d. Gebiete der gerichtl. Med. 4. B. 2. Aufl. 1830. 8. S. 67.

J. C. Neuhold Versuch einer Darstellung der besondern Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medic. Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien 1834. 8.

J. H. Schürmayer Die Kunstfehler der Medicinalpersonen. Freib. 1838. 8.

Sechstes Capitel.

Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen.

§. 419.

Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen todter Neugeborener kommen sehr häufig vor, und zwar machen sich dieselben nothwendig, wenn die Leiche eines Neugeborenen gefunden wird, dessen Mutter überhaupt nicht bekannt ist, oder wo Verdacht entsteht, die dem Gerichte wohlbekannte Mutter habe sich desselben entledigen wollen, und es entweder fahrlässiger Weise oder geradezu um das Leben gebracht. Die Aufgabe des Arztes ist in diesen Fällen, die Todesart des Kindes festzustellen, damit das Gericht, auf das ärztliche Urtheil fufsend, die zweckdienlichen Untersuchungen weiter fortsetzen, und über den vorliegenden Fall seine richterliche Entscheidung folgen lassen könne. Dafs aber diesen Untersuchungen in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin ein eigener Abschnitt gewidmet wird, rechtfertigen sowohl die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, als auch die Eigenthümlichkeiten des kindlichen Organismus, welcher nach ganz andern Grundsätzen beurtheilt werden mufs, als Solches bei Todesarten der Erwachsenen der Fall ist.

Anm. Die Gründe, warum die Untersuchungen über vermutheten Kindesmord einen ganz andern Gang nehmen müssen, als die Untersuchungen über die zweifelhafte Tödtung eines Erwachsenen, hat Henke in sein. Abhandl. 1. B. S. 7. treffend auseinandergesetzt. Dafs aber diese Untersuchungen selbst zu den häufigsten in der gerichtl.-medic. Praxis gehören, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung: der dem Menschengeschlechte tief ein-

gepflanzte Geschlechtstrieb ist es, welcher, wenn auch in entfernter Weise, mit dem Frevel des Kindermordes in Verbindung steht.

§. 420.

Die Aufgabe der ärztlichen Untersuchung in allen Fällen, welche über die zweifelhafte Todesart eines Neugeborenen entscheiden soll, besteht im Allgemeinen in der Beantwortung bestimmter Fragen, die, von den Gerichten als vollgültig anerkannt, zugleich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erörterung als beste Grundlage dienen können. Diese Fragen sind folgende: 1) Ist das Neugeborene, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, ein reifes, ausgetragenes und gliedmäfsiges Kind oder nicht, und wenn es nicht ausgetragen ist, kann es für ein lebensfähiges erklärt werden? 2) Kam das Kind todt oder lebend zur Welt, und hat es in letzterem Falle noch einige Zeit gelebt, ehe es sein Leben verlor? 3) Worin bestand wohl, wenn es todt zur Welt kam, die Todesart desselben? 4) War die Todesart, wenn es nach der Geburt gelebt hat, eine natürliche oder gewaltsame? 5) Ist anzunehmen, dafs, wenn seine Todesart eine gewaltsame war, diese durch Vorsatz oder durch Zufall, welcher der Mutter nicht anzurechnen, entstanden ist? — Eine richtige und genaue Beantwortung dieser Fragen wird den vorliegenden Fall in das gehörige Licht zu setzen im Stande sein: die besonderen Umstände können freilich bei jeder speciellen Untersuchung sowohl von Seiten des Gerichts als auch der Aerzte noch andere Fragen aufwerfen lassen, welche für die Aufklärung der schwebenden Untersuchung zweckdienlich sind.

Anm. Die angegebenen Fragen werden stillschweigend von den Gerichten vorausgesetzt, wenn es dem Arzte eine Untersuchung über die zweifelhafte Todesart Neugeborener übergiebt. Nach Maafsgabe des vorliegenden Falles können freilich noch andere Fragen und ihre Beantwortung nothwendig werden: die obigen Hauptfragen werden aber immer die Basis bilden, auf welcher die ganze Untersuchung zu fufsen hat.

§. 421.

Was die erste Frage über die Reife, Lebensfähigkeit und Gliedmäfsigkeit betrifft, so mufs diese nach den bereits oben angegebenen Grundsätzen entschieden werden: alle daselbst aufgestellten Merkmale des einen oder des andern sind bei dem vorlie-

genden Neugeborenen zu erforschen, und das Urtheil danach abzugeben. Hinsichtlich des Ausdruckes „Gliedmäfsigkeit" ist zu bemerken, dafs nur wohlgebildete Neugeborene für gliedmäfsig erkannt werden, Mifsgeburten aber und mifsgestalteten Früchten, bei welchen der Gebrauch der Glieder vermöge ihrer fehlerhaften Bildung gehindert ist, die Bezeichnung „gliedmäfsig" nicht zukommt (s. ob. §. 131.). Die Frage über das Fruchtalter und über die körperliche Beschaffenheit mufs aber allen andern vorhergehen, indem diese Bestimmung auf die weitere Untersuchung von dem gröfsten Einflusse ist, ja unter gewissen Verhältnissen diese überflüssig macht, oder den Gang derselben wesentlich ändert.

Anm. Tödtung eines zu früh geborenen, nicht lebensfähigen Kindes wird nach den Gesetzen nicht als Kindesmord angesehen und bestraft. Daher sagt auch Mende in s. Handb. d. g M. 2. Th. S. 360. „Was nicht lebensfähig ist, kann nicht getödtet werden." Ueber das Alter der Frucht kann aber nur das Urtheil des sachverständigen Arztes entscheiden. Auch bei dem Verbrechen der Fruchtabtreibung kommt die Bestimmung des Alters der Frucht in Betracht, und es mufs diese nach allen Hülfsmitteln geschehen, welche dem Arzte zu Gebote stehen. S. ob. §. 147 u. folg.

§. 422.

Die zweite Frage, ob das Kind nach der Geburt gelebt, oder todt auf die Welt gekommen sei, ist eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten auf dem ganzen Gebiete der gerichtlichen Medicin. Die Entscheidung kann nur dadurch gewonnen werden, wenn Veränderungen sich am Neugeborenen finden lassen, welche den Schlufs auf eine solche Lebensverrichtung gestatten, die während des Fruchtzustandes nicht vorhanden war. Diese Verrichtung ist aber das Athmen, welches im Mutterleibe nicht stattfindet, sondern erst nach der Geburt eintritt. Durch diese Function werden wahrnehmbare Veränderungen im Körper des Kindes bewirkt, welche auch durch den erfolgten Tod des Kindes nicht wieder aufgehoben werden können, sondern zurückbleiben und an deutlichen Merkmalen zu erkennen sind. Es kam daher auf ein Mittel an, das wirklich geschehene Athemholen des Neugeborenen mit Sicherheit und zwar auf eine solche Weise darzuthun, dafs davon nicht allein die Aerzte, sondern auch die Rechtspersonen selbst durch den Augenschein sich die klarste Ueberzeugung verschaffen könnten. In dem Besitze eines solchen Mittels

befindet sich aber die gerichtliche Medicin durch die seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts für diesen Zweck bestimmte Lungenprobe, ein Experiment, welches in seiner ersten einfachen Weise nur in der Prüfung bestand, ob die Lungen, in Wasser gebracht, schwämmen oder nicht, ob mithin Luft in denselben enthalten sei, oder diese fehle, die Schwimmprobe, hydrostatische Lungenprobe.

Anm. Auf den Unterschied der Lungen hinsichtlich ihrer Farbe und Dichtigkeit nach der Geburt hat zwar schon Galen de usu part. lib. 15. cap. 6. (Ausg. v. Kühn, Tom. 4. p. 243.) aufmerksam gemacht: Thom. Bartholin hat 1663 bereits die Eigenschaft des Schwimmens derjenigen Lungen, welche geathmet haben, in sein. Schrift De pulmon. substantia et motu, Hafn. 1663. 8. p. 29. hervorgehoben, und C. Rayger es geradezu ausgesprochen, dafs das Schwimmen der Lungen ein unzweifelhaftes Zeugnifs gegen Kindesmörderinnen sein müsse: s. Miscellan. curios. med. physic. academ. natur. curiosor. ann. VI. 1675. 4. observ. 202. p. 299.; allein der erste Versuch der Schwimmprobe ward in einem gerichtl. Falle erst 1682 von Dr. Joh. Schreyer, Physicus in Zeitz, angestellt. S. die darauf sich beziehenden Gutachten in Valentini's Pandect. med. leg. p. II. sect. VII. cap. 9. „De infanticidio per pulmonum in aquam projectarum subsidentium elidendo." Eben so: J. Schreyer's Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewifs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, dafs solches im Mutterleibe gestorben sei? Zeitz 1691. 4. (And. Ausgab. Halle 1745. 4.) Im Auszuge von H. A. Zachariae im Arch. d. Criminalr. N. F. 1840. S. 565. „Zur Geschichte der Lungenprobe." — Dafs sich gleich bei der ersten Anwendung dieser Lungenprobe unter den Aerzten über ihre Beweiskraft Streitigkeiten erhoben, geht aus den verschiedenen dort mitgetheilten Gutachten der med. Facultät zu Wittenberg und Frankf. a. d. O., so wie zweier Leipziger Aerzte hervor. — Ausführlich ist die Geschichte der Lungenprobe bearbeitet in Mende's Handb. d. g. M. 1. Th. S. 175.

§. 423.

Wenn die Untersuchung der Lungen in ihrer ersten gerichtlichen Anwendung nur ihre Schwimmbarkeit berücksichtigte, von dem Grundsatze ausgehend, dafs die durch das Athmen eingedrungene Luft nie wieder ausgeschieden würde, und daher auch nach dem Tode die Lungen schwimmbar mache: so wurden später auch andere Veränderungen, welche das geschehene Athmen bei dem Kinde bewirkten, mit in den Kreis der Untersuchungen gezogen, und dadurch ward die hydrostatische Lungenprobe zur Athemprobe erweitert. Zu dem Ende soll aufser der Schwimmbarkeit

die anderweitige Beschaffenheit der Lungen selbst, das Verhalten des Zwerchmuskels und des ganzen Brustkorbes näher bestimmt werden. — An den Lungen wird Folgendes bemerkt: 1) Sie werden, wenn sie geathmet haben, in ihrer Substanz aufgelockert und so ausgedehnt, dafs sie die Brusthöhle gröfstentheils ausfüllen, und den Herzbeutel bedecken; dagegen liegen sie vor geschehenem Athmen zusammengezogen im hintern Theile der Brusthöhle, ohne diese auszufüllen und den Herzbeutel zu bedecken. 2) Lungen, welche geathmet haben, nehmen eine hellere und blafsrothe Farbe an, während sie im entgegengesetzten Falle dunkel, blauroth oder braun (leberfarbig) sind. 3) Lungen, welche Luft enthalten, lassen beim Einschneiden ein knisterndes Geräusch wahrnehmen, was sich schon beim blofsen Zusammendrücken mit den Fingern bemerklich macht. 4) Beim Einschneiden und gelinden Zusammendrücken unter dem Wasser steigen Luftblasen empor, so wie 5) das aus den Schnittflächen hervorquellende Blut eine schaumige Beschaffenheit hat. 6) Da mit dem beginnenden Athemholen auch der kleine Kreislauf durch die Lungen beginnt, so sind die Lungen blutreicher als früher, und nehmen daher an absolutem Gewichte, so wie an relativem zum Gewichte des ganzen Körpers zu. — Das Zwerchfell erscheint bei Kindern, welche geathmet haben, flacher, und hat seine frühere stärkere Wölbung nach oben verloren. — Der ganze Brustkorb wird durch die vor sich gegangene Respiration mehr ausgedehnt; er erscheint demnach gewölbter, als er vorher war, und seine Muskeln sind in einem entwickelteren Zustande.

Anm. Die Benennung „Athemprobe" rührt von Roose her. S. dess. Grundrifs med.-gerichtl. Vorles. Frankf. a. M. 1802. 8. §. 46. S. 29. „In sofern auch auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, der Brusthöhle und anderer benachbarter Theile zu achten ist, verdient das Experiment die Benennung der Athemprobe."

§. 424.

Der bereits im vorigen §. angedeutete physiologische Satz, dafs vermöge des Athmens zugleich auch der Lungenkreislauf beginnt, mithin das Blut, welches sonst unmittelbar aus der rechten Vorkammer des Herzens durch das eirunde Loch und von da wieder in den grofsen Kreislauf übergeht, nach geschehener Respira-

tion seinen Weg durch die Lungen nimmt, sie erfüllt, und daher schwerer macht, hat gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts Ploucquet und Daniel bestimmt, das Verfahren der Lungenprobe dahin zu erweitern, dafs die Lungen in Bezug auf die Zunahme ihrer absoluten Schwere und ihres relativen Gewichtes zum ganzen Körper genau untersucht werden sollten. Ploucquet hatte nämlich durch seine angestellten Versuche aufgefunden, dafs das Gewicht der Lungen eines Neugeborenen, welches nicht geathmet hat, sich zu jenem des ganzen Körpers wie 1 : 69 — 70, dagegen bei einem Kinde, das geathmet hat, wie 2 : 69 — 70 verhalte. — Nach Daniel's Versuchen werden Lungen, welche geathmet haben, um zwei Unzen schwerer: dabei legte er den Satz zu Grunde, dafs Lungen nach dem Athmungsprocesse einen gröfseren Raum einnehmen müssen, als solche, die nicht geathmet haben, und dafs sie daher, in Wasser getaucht, einen gröfseren Verlust an absolutem Gewichte erleiden, das Wasser dagegen so viel an Gewicht wieder gewinne. Diese Daniel'sche Probe hat übrigens in der Ausübung der gerichtlichen Medicin keine Anwendung erhalten, wohl aber ist Solches mit Ploucquet's Vorschlage geschehen, und dieser selbst unter dem Namen „die Blutlungenprobe" überall anerkannt.

Anm. 1. Den ersten Vorschlag zu seiner neuen Lungenprobe that Ploucquet in sein. Abhandl. über die gewaltsam. Todesarten, Tüb. 1777. §. 151. (S. die lat. Ausgab. Comment. med. in proc. crim. etc. Arg. 1787. p. 277. und die als 2te Aufl. des Buchs v. 1777 erschien. Uebersetz. Tüb. 1788. S. 312.) S. ferner: Nova pulmonum docimasia praesid. G. G. Ploucquet resp. G. Fr. Brotbek. Tüb. 1782. 4. und Loder's Journ. 3 B. S. 376. — Daniel beschrieb seine Probe in der Schrift: Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Hal. 1780. 8. p. 200. — Ein Verfahren, welches die Vereinigung der hydrostatischen, Ploucquet'schen und Daniel'schen Proben bezweckt, haben Bernt und Wildberg vorgeschlagen, und zu dem Ende eigene Apparate erfunden. S. J. Bernt Vorschlag zu einer neuen hydrostat. Lungenprobe. M. K. Wien 1821. 8. u. Chr. Fr. L. Wildberg Rhapsodien aus d. gerichtl. Arzneiwissensch. u. s. w. Leipz. 1822. 8.

Anm. 2. Obgleich mit dem eingetretenen Athmen zugleich auch der kleine Kreislauf beginnt, mithin die Verbindungen, welche bei dem Kinde, so lange es im Mutterleibe weilt, zwischen dem rechten und linken Vorhofe (Foramen ovale) und der linken Lungenarterie und Aorta (Ductus arteriosus Botalli) stattfinden, überflüssig werden, und daher verwachsen, so geschehen diese Obliterationen doch so allmälig, dafs das Offensein der Fö-

tus-Kreislauf-Wege, wozu auch noch der Ductus venosus Arantii zu zählen, keinen Gegenbeweis des nach der Geburt geschehenen Athmens geben kann. Schätzbare Untersuch. über den Zustand der Fötus-Kreislauf-Wege hat Elsässer mitgetheilt in Henke's Zeitschr. 42. B. S. 3.

§. 425.

Die Ausführung der genannten Proben wird bei der Obduction einer Kinderleiche auf eine solche Weise bewerkstelligt, dafs sämmtliche Versuche in einer angemessenen Weise mit einander vereinigt werden. — Vor der Eröffnung der Brusthöhle sieht man auf die vorhandene Wölbung des Brustkastens selbst, und nimmt das Maafs des Umfanges mit einem Bande. Nach der Eröffnung der Brusthöhle betrachtet man die Lage der Lungen in ihrem Zusammenhange, achtet darauf, wie weit sie an dem Herzbeutel in die Höhe reichen und ob ihre untere Fläche das Zwerchfell berührt, und bestimmt ihre Farbe. Hierauf schickt man sich an, die Lungen mit dem Herzen und der Thymusdrüse herauszunehmen: man trennt zu diesem Behufe den Herzbeutel vom Zwerchfelle, unterbindet die untere Hohlvene und die absteigende Aorta unter der Einmündungsstelle des Botalli'schen Ganges, dann die obere Hohlvene unter und über der Einmündung der Vena azygos, die Arteria innominata, die Carotis und Arter. subclavia sinistr., so wie die Luftröhre mit doppelten Ligaturen, schneidet überall durch, und entfernt die Eingeweide vorsichtig aus der Brusthöhle. Sämmtliche Organe werden nun in einem hinlänglich tiefen, mit kaltem reinen Wasser angefüllten Gefäfse der Schwimmprobe unterworfen, wobei sie mehrere Male wieder herausgenommen und immer in anderer Richtung in das Wasser gebracht werden müssen. Man trocknet dann die Theile vorsichtig ab, und bestimmt ihr Gewicht auf einer genauen Wage, am besten nach dem überall bekannten Medicinalgewichte; dann wird Thymus und Herz abgetrennt, und das Gewicht der Lungen allein genommen. Letztere werden dann noch einmal der Schwimmprobe unterworfen; man trennt hierauf die beiden Lungenflügel durch einen Schnitt in der Bifurcation der Luftröhre, und untersucht jeden einzeln in Beziehung auf seine Schwimmfähigkeit: hierauf werden die einzelnen Lungenlappen getrennt, und abermals in das Wasser gelegt: endlich zerschneidet man die Lappen in kleine Stücke, wo-

bei man auf das knisternde Geräusch achtet, unterwirft sie einzeln der Schwimmprobe, drückt sie unter dem Wasser aus, um die etwa vorhandenen Luftbläschen aufsteigen zu sehen, man achtet auf die Beschaffenheit des Blutes u. s. w. und hat somit in erschöpfender Weise alle erforderlichen Proben angestellt.

Anm. Es ist zweckmäfsig, sich zur Schwimmprobe eines gehörig hohen und weiten Glases zu bedienen, wobei die Rechtspersonen auf Alles aufmerksam gemacht werden können, was als zweckdienlich durch die Sinne erkannt werden kann. — Bei der weiteren Untersuchung des kindlichen Leichnams, welche übrigens nach denselben Regeln, wie die des Erwachsenen, vorgenommen wird, versäume man nicht, auf die Beschaffenheit der Fötus-Kreislauf-Wege noch besondere Rücksicht zu nehmen, wozu man sich der Einführung der Sonden u. s. w. zu bedienen hat. Ueber den Werth der aus dieser Untersuchung gewonnenen Zeichen s. ob. §. 424. Anm. 2. — Anweisung zur Zergliederung der kindlichen Leiche, zur Anstellung der Lungenprobe u. s. w. geben die bereits oben §. 48. Anm. 2. angeführten Schriften.

§. 426.

Der Verein aller in den vorigen §§. angegebenen Kennzeichen kann das nach der Geburt stattgefundene Leben des Kindes über jeden Zweifel erheben: die organischen Veränderungen hängen von dem Eintritte der Respiration nach der Geburt ab, und es möchte danach leicht erscheinen, ein genügendes Urtheil zu fällen. Dennoch haben sich seit jeher Einwürfe gegen die Glaubwürdigkeit der meisten der angeführten Zeichen geltend gemacht, und eine nähere Prüfung derselben wird darthun, dafs allerdings die Beweiskraft der Lungenprobe sich der Sicherheit nicht erfreut, welche der rechtlichen Folgerungen wegen so wünschenswerth wäre. Die Resultate der Lungenprobe müssen daher mit der gröfsten Vorsicht benutzt werden, und die gegen dieselbe erhobenen Einwürfe sind bei jedem einzelnen Falle von den untersuchenden Aerzten genau zu berücksichtigen, um sie entweder für den vorliegenden Fall zu entkräftigen oder ihre Annahme nachzuweisen.

Anm. Es ist schon oben §. 422. Anm. angeführt worden, dafs die Schwimmprobe bei ihrer ersten Anwendung durch Schreyer eine verschiedenartige Beurtheilung gefunden hat. Durch J. Bohn sind diese Einwürfe noch verstärkt worden, indem er in seiner Abhandl. de infanticidio (Anhang zu s. Schrift de renunciat. vulnerum) die Behauptung aufstellt, „dafs weder die Schwimmfähigkeit der Lungen einen unbedingten Beweis für das Leben des Kindes nach der Geburt gebe, noch, dafs aus dem Niedersinken

der Lungen mit Sicherheit auf den Tod des Kindes vor der Geburt geschlossen werden könne," und durch mehrere Einwürfe diesen Satz zu beweisen suchte. So gehen durch das ganze achtzehnte Jahrhundert Angriffe und Vertheidigungen der hydrostatischen Lungenprobe, und es konnte bei diesem Standpunkte der Angelegenheit das Vertrauen der Rechtsgelehrten zu dem Experimente kein sehr grofses sein, was sich auch in dem Urtheile eines J. P. Krefs in d. Comment. in C. C. C. art. 131. p. 262. (Hanov. 1721. 4.) und eines Aug. Leyser in d. Meditat. ad pandect. vol. IX. Lips. 1740. 4. spec. 611. §. 17. p. 705. ausgesprochen findet. Das neunzehnte Jahrhundert hat schätzbare Untersuchungen über die Beweiskraft der Lungenprobe hervorgerufen, und wenn auch ihr hoher Werth für manche Fälle sich herausgestellt hat, so darf doch auch nicht verhehlt werden, dafs sie gar oft Beschränkungen erleidet, welche anerkannt werden müssen. Wichtig sind in dieser Beziehung die Arbeiten Henke's geworden, welche dieser um die gerichtl. Medic. so sehr verdiente Gelehrte mit der Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe in Horn's Arch. Jahrg. 1811, Mai S. 377. begonnen, und bis an sein Lebensende (1843) fortgeführt hat.

§. 427.

Die Ausdehnung und Wölbung des Brustkastens erscheint schon als ein sehr unsicheres Kennzeichen des eingetretenen Athmens, indem der Brustkorb bei den verschiedenen Kindern so verschieden gebildet ist, und bald so flach, bald so erhaben erscheint, dafs es unmöglich wird, über das Maafs der Ausdehnung des Brustkorbes, welche das Athmen bewirkt, irgend zu festen Resultaten zu gelangen. Auch wird erst ein kräftig und lange genug fortgesetztes Athmen die Ausdehnung und Wölbung des Brustkorbes in dem Maafse bewirken, dafs dieses Zeichen als ein sicheres benutzt werden kann: dann wird es aber in seiner Bedeutung überflüssig, indem die andern Merkmale des geschehenen Athmens jeden Zweifel ausschliefsen. Die Ausmessung des Brustkastens ist daher wohl als ein Hülfskennzeichen anzustellen, indessen kann eine gewisse Entscheidung durch dieselbe nicht ermittelt werden.

Anm. Ein genaues Verfahren, den Brustkorb auszumessen, hat Daniel angegeben: Nach Wegnahme der allgemeinen Bedeckungen und der den Thorax umgebenden Muskeln soll mit einem Faden der Umfang des Brustkorbes gemessen werden, und dieser mit der Länge der Rückenwirbelsäule (Spina dorsi thoracica) und mit der Entfernung des Brustbeins von den Rückenwirbeln, das Alles aber mit dem Umfange der Lungen, des Herzens und der Thymusdrüse verglichen werden. Eine Vergleichung des Umfangs des Brustkorbes mit der Länge des Kindes wird, auf wiederholte Versuche

gegründet, ergeben, ob der Thorax durch die Respiration verändert sei oder nicht u. s. w. Comm. de infant. umbilico et pulmon. p. 199.

§. 428.

Wichtige Einwürfe hat aber die hydrostatische Lungenprobe selbst erfahren, indem auf der einen Seite die Schwimmbarkeit der Lungen unbedingt das Leben des Kindes nach der Geburt nicht anzeigen kann, da Kinder schon vor und während der Geburt athmen, und dann doch noch todt geboren werden können, so wie die Lungen auch noch auf andere Weise, als durch die Respiration, schwimmbar werden können; auf der andern Seite kann ein Kind eine Zeitlang nach der Geburt leben, ohne zu athmen, ja es kann athmen, ohne dafs die Lungen durch die Respiration schwimmbar gemacht werden. — Diese zweifache Reihe von Einwürfen mufs der Erfahrung nach anerkannt werden: eine nähere Untersuchung derselben ist zur richtigen Würdigung des Werthes der hydrostatischen Lungenprobe unerläfslich, und schützt den gerichtlichen Arzt vor Begehung von Ungerechtigkeiten.

Anm. Dafs diese Einwürfe schon von dem scharfsinnigen Bohn aufgestellt wurden, ist bereits oben angeführt worden. Wie richtig sie aber waren, beweist eben der Umstand, dafs sie die lange Zeit, welche seit ihrer Bekanntwerdung verstrichen, in keiner Weise erschüttert, im Gegentheile durch viele seitdem gemachten Erfahrungen nur noch mehr bestätigt hat.

§. 429.

I. Die Schwimmbarkeit der Lungen kann keinen unbedingten Beweis für das Athmen des Kindes nach der Geburt abgeben: denn das Kind kann schon vor und während der Geburt athmen, und dann doch noch todt geboren werden; es können aber auch Lungen auf andere Weise, als durch das geschehene Athmen, schwimmbar werden. Unter diesen Verhältnissen würde die des Kindesmordes verdächtige Inquisitin auf eine unrechtmäfsige Weise des Verbrechens bezüchtigt werden können, welches sie nicht begangen hat: der gerichtliche Arzt hat daher auf die angegebenen Einwürfe Rücksicht zu nehmen, und nachzuweisen, ob sie in einem ihm vorliegenden Falle in Anschlag gebracht werden müssen.

Anm. Gewöhnlich sind es die Defensoren, welche die Einwürfe gegen die Lungenprobe, sobald durch die letztere ihre Clientin gravirt wird, gel-

tend machen. Der gerichtliche Arzt wird daher wohl thun, in seinem ersten Gutachten die Einwürfe selbst schon zu berühren, um nachzuweisen, ob sie in einem vorliegenden Falle in Betracht kommen oder nicht.

§. 430.

1. Ein Kind kann vor und während der Geburt athmen, und dennoch todt geboren werden. Dieser Satz unterliegt nach wiederholten Beobachtungen glaubwürdiger Männer, und noch dazu Geburtshelfer, welche ganz ohne vorgefafste Meinung und ohne Berücksichtigung der gerichtlichen Medicin beobachtet haben, keinem Zweifel: sie haben nach abgeflossenem Fruchtwasser, noch ehe das Kind geboren war, vernehmliche Laute desselben (Vagitus uterinus) gehört, und sich bei der Bekanntmachung ihrer Beobachtungen vor jeder Täuschung ausdrücklich verwahrt. Aeltere und neuere Beobachtungen dieser Art sind vorhanden: sie können, als nicht vereinzelt dastehend, und durch gewichtige Auctoritäten unterstützt, durchaus nicht bezweifelt werden. Ist auch in den meisten Fällen das Schreien des Kindes erst dann vernommen worden, während die Hand des Geburtshelfers Behufs der zu verrichtenden Wendung oder der Anlegung der Zange in die mütterlichen Theile eingegangen, und so der Luft der Weg zum Munde des Kindes gebahnt wurde: so fehlt es doch auch nicht an Beobachtungen des Gegentheils, so dafs daraus die Möglichkeit des Athmens im Mutterleibe ohne fremde Beihülfe hervorgeht. Wenn Camper, Metzger u. And., welche die Beobachtungen des Vagitus uterinus geradezu als Täuschung hinstellen, behaupten, dafs bei einem noch nicht geborenem Kinde der Thorax sich nicht erweitern, und die Unterleibsmuskeln sich nicht rühren könnten, indem die Gebärmutter das Kind fest umschlösse, und auch keine Luft zulasse: so gilt dies allerdings für die bei weitem meisten Fälle, und die nicht sehr grofse Häufigkeit der Beobachtungen des Schreiens der Kinder vor der Geburt läfst sich leicht daraus erklären, wie auch gewöhnlich die Frucht mit dem Kopfe so auf dem Muttermunde liegt, dafs dieser ihn nach dem Blasensprunge fest umschliefst, und somit die Luft nicht leicht zuläfst; allein es können doch Theile neben dem Kopfe so mit vorliegen, dafs dadurch freier Luftzutritt gestattet wird, so wie auch das Kind mit dem Gesichte geradezu vorliegen kann, und dann mit dem Munde Luft ein-

zuziehen und zu schreien vermag. Letzteres haben wenigstens ein paar Beobachtungen gelehrt (Wigand, Heyfelder). — Es mufs demnach der Satz: „ein Kind kann vor der Geburt athmen", mit allen seinen Einschränkungen in Bezug auf die Lungenprobe als vollgültig angesehen werden, und die Möglichkeit des Vagitus uterinus unter gewissen Verhältnissen ist wenigstens vom gerichtlichen Arzte bei der Anstellung der Lungenprobe zu berücksichtigen.

Anm. Auf diesen Vagitus uterinus hat ebenfalls schon Bohn a. a. O. p. 176. aufmerksam gemacht, und Morgagni hat denselben mit den Worten bestätigt: „Posse contra ejus, qui mortuus exierit, pulmones innatare, si distenti sint ab aëre, quem aut evolverit putredo, aut ipse, antequam exiret, inspiraverit, aut aliquis postea, ut respirationem excitaret, per os immiserit." Epistol. anat. med. lib. II. ep. 19. §. 45. Auch hat Fr. B. Osiander bereits 1799 auf die Respiratio uterina aufmerksam gemacht in d. neu. Denkwürdigk. 1. B. 2. Bogenz. S. 88., und in s. Handb. d. Entbindungskunst. 1. Th. S. 660. mehrere Beispiele mitgetheilt. S. die älteren Fälle gesammelt in Knape's Aufsatze: „Beitrag zur Beantwortung der Frage, kann ein Kind athmen, ehe es geboren ist?" In dess. und Hecker's krit. Jahrb. d. Staatsarzneik. 2. B. 1809. S. 120. Dazu kommen die Beobachtungen von Wigand (Hamb. Magaz. f. Geburtsh. 1807. 1. B. 1. St. S. 107.), von El. v. Siebold (Journ. f. Geburtsh. 1. B. S. 581.), Bredenoll (ebendas. 3. B. S. 69.), Zitterland (Hufel. Journ. 56. B. Febr. S. 89.), Andry (Henke's Zeitschr. 10. B. S. 461.), Heyfelder (Preufs. med. Vereinszeit. 1833. No. 44.), Künsemüller (Ed. v. Siebold's Journ. 15. B. S. 377.), Busch (neu. Zeitschr. f. G. 3. B. S. 191.) und Eulenberg (Preufs. med. Vereinsz. 1846. No. 22.). Damit wird der Ausspruch des trefflichen Schmitt bestätigt: „Es ist in die Augen springend, dafs der Fragepunkt, wenn darüber die Erfahrung und nicht ein gewagtes Raisonnement entscheiden soll, nur von erfahrenen Geburtshelfern beantwortet werden kann. Das forensische Lehrbuch kann nur den Satz aufstellen, wie der Geburtshelfer ihn ausgesprochen hat, und dieser kann nur aussagen, was seine eigene Erfahrung ihm darüber gelehrt hat." Neue Versuche und Erfahr. üb. die Lungenprobe, Wien 1806. 8. S. 153. — Die Gegner, unter welchen Metzger den ersten Platz einnimmt, konnten nichts weiter thun, als die Beobachtungen selbst läugnen, und den Vagitus uterinus theils als eine Unmöglichkeit, theils da, wo er gehört worden war, als Irrthum oder Täuschung hinstellen. S. dess. Syst. d. g. A. 1793. §. 304. u. die folgend. Ausg. Vergl. auch dess. Progr. de vagitu uterino vix unquam vere audito. Regiom. 1799. 8. Zu weit ist es freilich gegangen, wenn die im Mutterleibe erfolgte Respiration vor der vollkommenen Berstung der Eihäute angenommen wird. S. C. G. Hesse über das Schreien der Kinder im Mutterleibe vor dem Risse der Eihäute. Leipz. 1826. 8. — Vergl. J. R. Marinus Der Vagitus uterinus vom Standpunkte der gerichtl. Medicin betrach-

trachtet. In Wildberg's Jahrb. 6. B. S. 192. (Aus den Annal. de la soc. méd. et natur. de Bruxelles.)

§. 431.

Das Kind kann aber auch schon athmen, wenn nur sein Kopf geboren ist, und der Rumpf sich noch in den mütterlichen Theilen befindet. Dieser Erfahrungssatz, bereits von Teichmeyer, Albr. v. Haller, Will. Hunter u. And. aufgestellt, hat in der neuesten Zeit durch Ritgen eine solche Ausdehnung erhalten, dafs dieser erfahrene Geburtshelfer es zum Ungewöhnlichen rechnet, wenn ein Kind nach geborenem Kopfe und vor geborenem Rumpfe nicht kräftig einathmet. Es leuchtet aber ein, dafs bei einer Geburt, welche ohne Zeugen vor sich ging, das mit dem Kopfe geborene Kind Athmungsversuche unternommen haben konnte, dafs es aber bei einiger Verzögerung seiner weiteren Ausscheidung möglicher Weise doch noch das Leben hat verlieren können: die durch das geschehene Athmen sich gebildeten Veränderungen werden in diesem Falle die Inquisitin auf eine nicht verdiente Weise gravi-ren. Das Urtheil des Arztes wird auf die die Geburt begleitenden Umstände, so wie auf etwanige Entdeckung von Ursachen, welche auf das Kind während der Geburt einen nachtheiligen Einfluſs hatten, Rücksicht zu nehmen haben, wenn es darauf ankommt, an die Möglichkeit des vor der völligen Geburt geschehenen Athmens zu erinnern.

Anm. 1. Vergl. Teichmeyer Instit. med. leg. c. 24. „Fieri potest, ut infans, capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris." p. 241. edit. quart. S. fern. Haller Elem. physiol. T. VIII. lib. 29. sect. V. §. 55. Hunter über den Kindermord. In der Samml. auserles. Abhandl. f. prakt. Aerzte 11. B. S. 211. und Ritgen in der gemeins. deutsch. Zeitschr. f. Geburtsk. 1. B. S. 541. u. 5. B. S. 598. Auch meine Erfahrungen als Geburtshelfer stimmen damit überein, und noch vor Kurzem (4. Aug. 1846) habe ich in meiner Gebäranstalt in Gegenwart meiner Schüler bei der Geburt einer Erstgebärenden das Kind kräftig schreien gehört, nachdem es nur mit dem Kopfe geboren war, worauf die Ausschliefsung des Rumpfes erst einige Minuten später erfolgte. Frühere Beobacht. habe ich in mein. Journ. 16. B. S. 548. mitgetheilt. Die von Metzger u. And. dagegen gemachten Einwürfe, die zum Athmen nothwendige Ausdehnung des Thorax in der engen Mutterscheide sei unmöglich u. s. w., werden demnach durch die angeführten Erfahrungen vollkommen widerlegt.

Anm. 2. Dafs auch bei Fufsgeburten das Kind, ehe noch der Kopf ge-

boren ist, Athmenversuche machen kann, ist ebenfalls eine durch die Erfahrung erwiesene Wahrheit. Geburtshelfer haben bei Einführung der Hände, um den zurückgehaltenen Kopf zu lösen, Athmenversuche des Kindes beobachtet, und es liegt nicht aufser den Grenzen der Möglichkeit, dafs Solches auch bei heimlich geborenen Kindern geschehen konnte, welche hernach doch todt zur Welt kamen. Auch hierüber können nur die bei der Geburt eingetretenen Umstände die vom Arzte zu benutzenden Aufschlüsse geben. S. auch Schmitt Versuche üb. d. Lungenprobe. S. 171.

§. 432.

2. Die Lungen eines neugeborenen Kindes können auch durch andere Ursachen, als durch Athmen, schwimmbar geworden sein. Die Verhältnisse, unter welchen dieses möglich ist, sind dreifacher Art: a) es kann dem Kinde Luft eingeblasen worden sein; b) die Lungen sind bereits in Fäulnifs übergegangen, und c) es findet emphysematische Auftreibung derselben statt. In allen diesen Fällen werden die Lungen schwimmen, und somit gegen die des Kindesmordes verdächtige Inquisitin zeugen, wenn der gerichtliche Arzt nicht auf die wahre Ursache der Schwimmbarkeit Rücksicht nimmt.

Anm. Auch diese Einwürfe hat bereits Bohn a. a. O. geltend gemacht, und sie bestehen noch heutigen Tages in ihrer vollen Kraft.

§. 433.

a. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs in die Lungen eines neugeborenen Kindes durch kräftiges Einblasen durch den Mund Luft gebracht werden kann, und dafs sie dadurch schwimmbar werden. Man hat zwar dagegen eingewendet, das Lufteinblasen gelänge in der Art niemals, dafs die Lungen davon erfüllt würden, auch werde die Luft in den Lungen nicht festgehalten, sondern durch Zusammenfallen der Zellen wieder ausgestofsen; allein angestellte Versuche haben das Gegentheil bewiesen: es können die Lungen mit dem Munde eines Andern, besonders wenn die Nase zugehalten wird, so voll geblasen werden, als wenn sie wirklich geathmet hätten. Auch ist der Satz, eine Inquisitin, die es böslich mit ihrem Kinde meine, werde wohl nimmermehr demselben zur Belebung Luft einblasen, durch die Erfahrung widerlegt. Es ist zwar behauptet worden, dafs durch die künstlich eingeblasene Luft die Lungen nur unvollkommen ausgedehnt würden, dafs bei

dem Durchschneiden derselben das knisternde Geräusch und das schäumige Blut fehle, die Lungen selbst blutleer seien, und die Brust des Kindes die Wölbung nicht zeige, welche sie durch kräftiges Athmen annehme: allein auch diese Einwürfe hat theils die Erfahrung nicht bestätigt, theils können diese Zeichen bei solchen Kindern mangeln, welche notorisch geathmet haben, was besonders von der Wölbung der Brust gilt, so wie auch bei wirklich todt geborenen sich mehr Blut als gewöhnlich in den Lungen finden kann. Die Beweiskraft der Schwimmprobe wird demnach in denjenigen Fällen allerdings getrübt, wenn aus der Untersuchung hervorgeht, es sei dem Kinde Luft eingeblasen worden: nur hat der Arzt dabei auf die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie solches geschehen, um danach zu beurtheilen, inwiefern das Lufteinblasen auf das Schwimmen der Lungen Einflufs haben konnte.

Anm. In den von W. J. Schmitt angestellten Versuchen, a. a. O. S. 181. mitgetheilt, schwammen die Lungen todtgeborener Kinder, welchen Luft eingeblasen war, immer. Gutachten über solche Fälle s. in Büttner's Schrift üb. d. Kindermord, 1771. No. 72., Pyl's Aufs. 1. Samml. 17. Fall u. 8. S. 20. F., Horn's Gutacht. in s. Arch. 1817. 1. B. S. 502., Ed. v. Siebold in Henke's Z. 50. B. S. 157. — Vergl. ferner den Aufsatz: „Ueber den Werth der Kennzeichen aus den Lungen zur Entscheidung der Frage, ob ein neugeborenes Kind nach seiner Geburt gelebt habe oder nicht? insbesondere auf den Fall der vorher geflissentlich eingeblasenen Luft angewandt." In Augustin's Arch. d. St. 1. B. S. 51. — Auch Henke führt in s. Lehrb. §. 550. Anm. einen Fall an, in welchem die Inquis. dem Kinde zu wiederholten Malen Luft eingeblasen hatte.

§. 434.

b. Von der Fäulnifs der Lungen kann weniger behauptet werden, dafs sie die Lungenprobe unsicher mache, als dafs sie vielmehr ihre Anwendung in foro beschränke. Wenn auch im Allgemeinen Beobachtungen bewiesen haben, dafs Lungen mit Fäulnifs im höchsten Grade behaftet, dennoch untersinken, wie die Lungen unter allen Theilen des Körpers am spätesten faulen, so hat doch auch die Erfahrung gezeigt, dafs faulende Lungen schwimmen können. Es wird übrigens leicht sein, den faulen Zustand in den Lungen selbst zu erkennen, da gewöhnlich der übrige Körper schon früher von der Fäulnifs ergriffen wird, welche sich an den Lungen durch eine Reihe von Luftbläschen an den Rändern der einzelnen Lappen zu erkennen giebt. Sobald daher der ge-

richtliche Arzt von dem Vorhandensein der Fäulnifs an den Lungen überzeugt ist, so kann die Lungenprobe ganz unterbleiben, wenigstens darf auf die Resultate derselben, wenn sie auch angestellt wird, nie ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Anm. Nach einem Gutachten des Ober-Med.-Colleg. zu Berlin vom Jahre 1794 wird die mit faulen Lungen angestellte Probe als durchaus trüglich verworfen. S. Augustin's Arch. 2. B. S. 268. — Vergl. auch Morgagni a. a. O. (s. ob. §. 430. Anm.) und Schmitt a. a. O. S. 204., wo auch die bestätigenden Ansichten älterer Lehrer der gerichtl. Medicin angeführt sind.

§. 435.

c. Dafs Luftbläschen zuweilen auch an Lungen, welche nicht die mindeste Spur von Fäulnifs an sich tragen, erscheinen können, hat eine Beobachtung Schmitt's bewiesen. Er betrachtet diesen Zustand als ein wahres Emphysem (Windgeschwulst) der Lungen, und folgert daraus mit Recht, dafs nicht-faule Lungen todtgeborener Kinder durch eine solche krankhafte Beschaffenheit auch schwimmfähig gemacht werden können, so selten auch diese Fälle vorkommen.

Anm. Vergl. Schmitt a. a. O. Vers. 32. S. 41. u. S. 212. Dafs nicht-faule Lungen durch eine solche krankhafte Beschaffenheit schwimmbar werden, hat schon M. Alberti Diss. de pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione (resp. C. W. Sailer), Hal. 1728. 4. §. 5. p. 13. erwähnt.

§. 436.

II. Es kann ein neugeborenes Kind, ohne zu athmen, eine Zeitlang leben, ja es kann geathmet haben, ohne dafs die Lungen dadurch schwimmbar geworden sind. Die des Kindesmordes verdächtige Inquisitin wird demnach auf eine unrechtmäfsige Art durch die Ergebnisse der Lungenprobe begünstigt, sobald letzterer ohne Berücksichtigung des aufgestellten Einwurfs unbedingter Glauben beigemessen wird. Die Erfahrung hat aber die Richtigkeit dieses letzteren nachgewiesen, und es ist den Vertheidigern der Lungenprobe nicht gelungen, diesen Angriff auf dieselbe abzuwehren, ja er mufs als einer der wichtigsten, welche das Experiment trifft, angesehen werden, und kommt wenigstens in seinem ersten Theile sehr häufig in Betracht.

Anm. Auch hier hat Bohn a. a. O. die richtige Bahn vorgezeichnet, auf welcher seine Nachfolger weiter fortschreiten konnten.

§. 437.

1. Ein neugeborenes Kind kann, ohne zu athmen, eine Zeitlang leben. Nicht alle Kinder geben durch Athmen und Schreien gleich nach der Geburt ihr Leben zu erkennen: manche befinden sich im Zustande des Scheintodes, aus welchem sie erst durch die gehörigen Mittel erweckt werden müssen, ja andere bewegen sich und schlagen selbst die Augen auf, ohne Athem zu holen. Kommen diese Kinder nicht zum vollen Leben, sondern erliegen sie dem Tode, welcher ein natürlicher, aber auch durch eine verbrecherische That der Mutter herbeigeführt sein kann: so wird die angestellte Lungenprobe nur den Beweis führen können, es sei kein Athmen bei ihnen eingetreten, nicht aber, es habe überhaupt kein Leben stattgefunden. Das Athmen selbst kann aber bei dem Kinde durch Anfüllung des Mundes und der Luftwege mit zähem Schleime, durch seine Geburt in den Fruchthäuten, durch unmittelbares Eintauchen des Kindes gleich nach der Geburt unter Wasser, durch ein auf der Stelle ausgeübtes Verschliefsen der Nase und des Mundes mit nassen Tüchern u. s. w. gehindert werden, so wie auch grofse Schwäche und Ohnmacht, Ueberfüllung des Hirns mit Blute das Kind nicht zum Athmen kommen läfst. Die Inquisitin kann demnach unter diesen Verhältnissen an dem Tode des Kindes theils unschuldig sein, theils aber auch denselben mit Absicht herbeigeführt haben: wenn indessen nicht andere Umstände Letzteres herausstellen, so wird die Lungenprobe nicht im Stande sein, zur Entdeckung des wahren Thatbestandes das Ihrige mit beizutragen, da sie dann nach ihrem Ergebnisse nur zeigt, das Kind habe nach der Geburt nicht geathmet. Es ist aber bei jeder heimlich vor sich gegangenen Geburt, wenn das Kind angeblich todt geboren wurde, und die Lungenprobe anzeigt, dafs es nicht geathmet, auf die Möglichkeit des oben ausgesprochenen Satzes Rücksicht zu nehmen, und jede Inquisitin kann daher insofern wenigstens mittelbar Schuld an dem Tode des Kindes sein, als sie die gehörigen Hülfsmittel ferne gehalten hat, ihr Neugeborenes zum vollen Leben zu bringen.

Anm. Den obigen Einwurf hat bereits die Wittenb. Facult. im Jahre

1684 gegen die Beweiskraft der Lungenprobe geltend gemacht. S. Valentini's Pand. med. leg. p. II. sect. VII. c. 12. edit. 1701. p. 583. Den Versuch der Entkräftigung des Einwurfes s. in Metzger's Syst. 1. Ausg. §. 304. u. 331., so wie in Schmidtmüller's Handb. d. St. A. §. 373. Die Vertheidigung selbst bewegt sich um den Satz: Leben und Respiration seien unzertrennlich, und ein Leben ohne Athmen sei kein selbstständiges Leben. Diese sophistischen Behauptungen sind aber nicht im Stande, den Einwurf zu beseitigen: das Kind kann nach der Geburt leben, ohne zu athmen; dafs Letzteres nicht geschehen, kann die Lungenprobe wohl darthun, sie vermag aber nicht zu beweisen, das Kind sei darum todt zur Welt gekommen. Als Beitrag zur Lehre über das Leben Neugeborener ohne ausgeprägtes Athmen s. ein Gutacht. von Graff in Henke's Z. 25. E. H. S. 101. — Ueber die Anfüllung des Mundes mit Blut, Schleim, Kindespech u. dgl. s. Beobachtungen in Baudelocque's Anleit. zur Entbindungskunst. Uebers. v. Meckel. 1. B. S. 318, von unmittelbarem Eintauchen des Kindes in Wasser, in der ruchlosen Absicht, es zu tödten, zugleich aber jede Spur eines gewaltsamen Todes abzuhalten, s. ein Beispiel in Henke's Z. 2. B. S. 10. Ueber die Geburt in den Fruchthäuten s. Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. 5. B. S. 338.

§. 438.

2. Es kann aber auch ein Kind leben und athmen, ohne dafs sich die Lungen nach dem Tode schwimmbar zeigen. Die Erfahrung hat die Wahrheit dieser Behauptung nachgewiesen: es sind Fälle beobachtet worden, in welchen unter den Augen glaubwürdiger Aerzte Kinder lange Zeit geathmet haben, und dann eines natürlichen Todes starben, deren Lungen bei der angestellten Untersuchung zu Boden sanken. Hier kann zuvörderst ein unvollkommenes Athmen stattfinden, durch welches nur ein so kleiner Theil der Lungen ausgedehnt wird, dafs dieser bei der Lungenprobe nicht entdeckt wird. Daher mufs aber diese selbst kein Stückchen der Lunge ununtersucht lassen (s. ob. §. 425.). — Es kann ferner die Luft nur in die kleineren Zweige derselben und in die Luftzellen eindringen, welchem Fehler nach Jörg's jun. neuesten Untersuchungen ein eigenthümlicher Zustand der Lungen, sich nur unvollkommen erweitern zu können (Atelectasis pulmonum), zu Grunde liegt, wobei die Lungen auf der niedrigeren Stufe des Fötuszustandes stehen bleiben, eine mehr bräunliche Farbe und festeres leberartiges Parenchym behalten, und für Blut und Luft undurchdringlich werden. Diese Atelectasis kommt aber sowohl nach schnellen, als auch nach langsamen und

schwer verlaufenden Geburten, bei welchen auf das Gehirn ein heftiger Druck ausgeübt, oder das Rückenmark sehr gedehnt wurde, eben so bei nicht ausgetragenen Kindern, bei welchen wegen unvollkommener Entwickelung der meisten Organe das Leben selbst unvollkommen von statten geht, und jede Aeufserung desselben mangelhaft bleiben mufs, vor. Daher ist das Athmen selbst schwach, die Stimme wimmernd und heiser, die ganze Bewegung des Kindes unkräftig. — Es kann endlich, freilich in sehr seltenen Fällen, die Schwimmbarkeit der Lungen von Kindern, welche gelebt und geathmet haben, durch pathologische Zustände, Entzündung, Eiterung, Hepatisation u. s. w. verhindert sein, welche indessen bei der Section leicht entdeckt werden und daher die Lungenprobe selbst ausschliefsen.

Anm. 1. Beobachtungen, dafs Lungen von Kindern, welche mehrere Tage nach der Geburt geathmet haben, im Wasser völlig zu Boden sanken, selbst zerschnitten in allen einzelnen Theilen dasselbe Resultat gaben, liegen in Menge vor. S. unt. and. Joh. Zeller Diss. infanticidas non absolvit, nec a tortura liberat, nec respirationem in utero tollit pulmonum infantis in aqua subsidentia. Tub. 1691. 4 p. 24. Torrez in Mémoir. de mathem. et de physiq. presentés à l'acad. royale des sciences. Tom. I. Par. 1750. 4. p. 148. (das Kind hatte 12 Tage gelebt, dennoch sanken die Lungen), Schmitt a. a. O. S. 216., Osiander in den Gött. g. Anz. 1809. 1. B. S. 151., Schenk in Hufeland's Journ. 28. B. 1809. April, S. 93., Remer in Henke's Z. 1. B. 1821. S. 64. (das Kind hatte 15 Tage gelebt), El. v. Siebold in s. Journ. 6. B. 1826. S. 199. (das Kind starb erst am 6ten Tage nach der Geburt), Schürmayer in dess. und Schneider's Ann. d. St. 1. B. 2. H. 1836. S. 410. — Vergl. ferner die interessante Schrift v. Ed. Jörg: Die Fötuslunge im geborenen Kinde u. s. w. Grimma 1835. 8., besond. Cap. 12. S. 224. — Dafs es aber nicht immer nicht-ausgetragene Kinder sind, welche zu den angeführten Beobachtungen Veranlassung geben, beweisen die Mittheilungen von Remer und Schenk, welche völlig ausgetragene Kinder betrafen.

Anm. 2. Die Lungen erstickter Kinder, bei welchen das Blut in den Lungen übermäfsig angehäuft ist, bleiben dennoch schwimmfähig, wie unbezweifelte Erfahrungen dargethan haben. S. Schmitt a. a. O. S. 245. Die schon von Büttner und auch von Metzger empfohlene Methode, die Stücke solcher Lungen auszudrücken, ist nicht ohne Nutzen. Bestätigt von Schmitt a. a. O. Vers. 31. S. 40.

§. 439.

Die Lungen-Schwimmprobe kann daher nach dem Vorstehenden einen über jeden Zweifel in allen Fällen erhabenen Be-

weis für das Leben oder den Tod des Kindes nach der Geburt nicht abgeben: sie wird nur ausmitteln können, ob Luft in den Lungen enthalten ist, wie diese aber hineingekommen, mufs dann Gegenstand der weiteren Untersuchungen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus bleibt die Schwimmprobe aber immer ein sehr wichtiges Hülfsmittel zur Erforschung des wahren Thatbestandes, und ihr Werth, sobald dieser nur nicht überschätzt wird, ist immer ein sehr bedeutender. Liegt ja doch dem beurtheilenden Arzte immer ein specieller Fall vor, welcher nach allen seinen Einzelnheiten erforscht werden mufs, und bildet die hydrostatische Lungenprobe nur einen Theil der Untersuchung, welche sich nicht allein auf das übrige Verhalten des ganzen Kinderleichnams, sondern auch auf alle die Geburt begleitenden und ihr nachfolgenden Umstände erstrecken wird. In dieser letzteren Beziehung kann aber gerade die hydrostatische Lungenprobe zur Entdeckung der Wahrheit sehr viel beitragen, indem sich nach derselben entweder die Aussagen einer Inquisitin bestätigen, oder diese mit den Resultaten der Lungenprobe geradezu in Widerspruch stehen, und dann durch fortgesetzte Untersuchung von Seiten des Gerichts aufgeklärt werden müssen.

Anm. 1. Noch vor Kurzem hatten wir bei unserer Facultät den Fall zu beurtheilen, in welchem eine Inquisitin hartnäckig läugnete, ihrem Kinde Gewalt zugefügt zu haben: die Resultate der Lungenprobe liefsen aber an dem Leben des Kindes nach der Geburt keinen Zweifel, und auf diese fufsend, brachte das Gericht am Ende doch aus der Inquisitin das Geständnifs hervor, sie habe das Kind durch wiederholte Schläge auf den Kopf mit einem Holzschuhe um's Leben gebracht. Darin liegt eben die erfreuliche Seite der gerichtl. Medicin, wenn diese in ihrem Bemühen, zweifelhafte Rechtsfälle von ihrem Standpunkte aus aufzuhellen, von so günstigem Erfolge begleitet, und wenn dadurch das Vertrauen der Rechtsgelehrten zu ihr immer mehr befestigt wird. S. neue Zeitschrift f. Geburtskunde, 18. B. S. 405. u. 19. B. S. 343., wo ich den erwähnten Fall mitgetheilt habe.

Anm. 2. Ueber die Lungenprobe sind aufser den bereits angeführten noch folgende Schriften als wichtig zu vergleichen: P. Camper Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bei neugebornen Kindern. A. d. Holl. Frankf. u. Leipz. 1777. 8. — J. F. Meckel Ueber die Lungenprobe. In Pyl's Repertor. 1. B. 1789. S. 44. — Fr. Olberg Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica. Hal. Sax. 1791. 4. (Sehr gute Abhandl. nach Metzger v. Meckel verfafst.) — Metzger Ueber die Lungenprobe. In s. gerichtl.-med. Abhandl. 1. B. S. 103. — W. J. Schmitt Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrosta-

tische Lungenprobe. Wien 1806. 8. — A. Henke Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe. In dess. Abhandl. 2. B. S. 83. — R. Froriep Wiederholte Kritik der Beweiskraft der Lungenprobe. In Casper's Wochenschr. Jahrg. 1837. S. 793 u. folg.

§. 440.

Nicht minder wichtigen Einwürfen unterliegt aber auch die Ploucquet'sche Blutlungenprobe (§. 424.): nach den sorgfältigsten Prüfungen hat sich herausgestellt, dafs sich gar kein bestimmtes Gewicht von Lungen Neugeborener, so wenig solcher, die geathmet, als solcher, welche nicht geathmet haben, angeben lasse, und dafs daher auch kein bestimmtes Verhältnifs derselben zu der Schwere des übrigen Körpers angenommen werden könne. Der Einwurf, dafs ein Kind, auch ohne zu athmen, nach der Geburt leben könne, trifft auch die Blutlungenprobe: eben so werden Kinder, welche an Verblutung gestorben sind, blutleere Lungen finden lassen, und endlich ist dabei in Anschlag zu bringen, dafs die verschiedenartigste Bildung der Lungen und des Körpers bei Neugeborenen der Feststellung eines bestimmten Verhältnisses derselben zu einander stets im Wege sein wird. Es gilt daher für die Blutlungenprobe dasselbe, was oben §. 439. über die Schwimmprobe ausgesprochen wurde. Ihr Werth als Beweismittel für Leben oder Tod nach der Geburt kann ebenfalls nur ein beschränkter sein, und mufs mit grofser Vorsicht benutzt werden.

Anm. Schon bald nach der Bekanntmachung der neuen Blutlungenprobe hatten die beiden Jäger, Mörike, später Schmitt und neuerdings Lecieux eine Menge Versuche, zu welchen Ploucquet selbst einlud, angestellt: allein das Resultat war kein erfreuliches, indem hervorging, dafs durchaus kein Normalgewicht ausgemittelt werden könne. Namentlich hatte Lecieux 400 vergleichende Versuche unternommen, welche aber durchaus unglücklich für die Bestätigung der Ploucquet'schen Probe ablielen. — S. folg. Schriften: Chr. Fr. Jäger resp. Herc. D. Hennenhofer Disquis. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. Tubing. 1780. 4. — Mörike Spec. inaug. sist. observationes quasdam med.-pract.-forenses cum subjunctis epicrisibus. Stuttg. 1791. — Metzger Gedanken über die Lungenprobe, besonders über die Ploucquet'sche. In Loder's Journ. 2. B. 1798. S. 139. — Jäger Ueber die Ausführbarkeit des von Ploucquet gemachten Vorschlags zu einer neuen Lungenprobe. In der Salzb. med.-chir. Zeit. 1796. 3. B. No. 56. u. f. — W. J. Schmitt a. a. O. — Lecieux etc. Médec. légale, ou considérations sur l'infanticide; sur la manière de procéder à l'ouverture des cadavres etc. Par. 1819. 8. p. 41.

§. 441.

Die Frage, ob die Veränderung, welche die Leber nach der Geburt erleidet, von der Art sei, dafs man von ihr ein Hülfsmittel zur Berichtigung der Lungenprobe erwarten dürfe, worauf Autenrieth schon 1806, und später (1817) noch einmal Lucae aufmerksam gemacht haben, ward in der neuesten Zeit durch eine von der Tübinger Facultät gegebene Preisfrage wieder in Anregung gebracht. Es ist allerdings richtig, dafs die Leber bei dem Fötus ein sehr blutreiches und gefäfsvolles Eingeweide bildet, indem ihr durch die Nabelvene eine bedeutende Menge Blutes zugeführt wird: ihre absolute Schwere mufs demnach vor dem Beginn des kleinen Kreislaufes mehr betragen, als nach demselben, wo das vermehrte Zuströmen von Blut durch die Nabelvene schnell unterbrochen wird. Allein genaue Untersuchungen, welche in den eingelaufenen Preisschriften bekannt gemacht wurden, haben gezeigt, dafs sich das relative Gewicht der Leber zu dem des Körpers nicht durchaus gleich bleibt, und dafs mithin die Leberprobe ganz das Geschick der Blutlungenprobe theilt. Die Untersuchung der Leber darf bei Sectionen Neugeborener nie unterlassen werden, allein feste Schlüsse über das Leben oder den Tod des geborenen Kindes können nicht auf dieselbe gebaut werden.

Anm. Die Idee zu einer auf Gewichtsverhältnisse gegründeten Leberprobe findet sich zuerst klar ausgesprochen in J. H. F. Autenrieth's Anleit. f. gerichtl. Aerzte bei denen Fällen von Legalinspektionen und Sektionen, Vergiftungen, Kindermord u. s. w. Tübing. 1806. 8. §. 160. S. 129. Später hat Lucae in Kopp's Jahrb. 10. B. S. 394. in einem Briefe, ohne aber Autenrieth's Vorschlag zu erwähnen, sich weiter über die Untersuchung der Leber zu forensischen Zwecken verbreitet. Auch hat 1823 Th. Rom. Beck in s. Elem. of med. Jurispr. vol. II. p. 257. (Uebersetz. S. 277.) auf die Verkleinerung des Lebergewichtes nach der Geburt bei lebenden Kindern Rücksicht genommen. — Die Abhandlungen, welche die Tübinger Preisfrage hervorgerufen, sind: K. Schäffer Die Leberprobe, eine Bestätigung der Lungenprobe in med.-for. Beziehung. Tübing. 1830. 8. — C. A. L. Koch Diss. sist. disquis. quid valeat necis genus ad proportiones ponderis pulmonum atque hepatis cum corpore collatas. Tubing. 1831. 4. — M. A. Werfer Diss. sist. observat. circa rationes ponderis absoluti hepatis ad pondus corporis totius et ad pondus pulmonum tabulis comparativis expressas. Tub. 1831. 4. — Vergl. aufserd. Henke's Abhandl. 5. B. S. 143.

§. 442.

Eben so wenig kann die Harnblasenprobe genügenden Aufschlufs geben, indem hier die widersprechendsten Resultate stattfinden können. Man hat nämlich die erste Ausleerung des Harns als Wirkung des Athmens angesehen, und es ist allerdings richtig, dafs Kinder sehr bald nach der Geburt, ja oft gleich unmittelbar nach dem ersten Athemholen, Harn lassen. Allein es giebt auch genug Beispiele, dafs Kinder, obgleich sie leben und athmen, dennoch die ersten sechs bis zwölf Stunden nach der Geburt keinen Harn lassen: sie können während dieser Zeit um's Leben kommen, und die Untersuchung wird dann die Harnblase angefüllt finden lassen. Eben so fehlt es nicht an glaubwürdigen Beobachtungen, welche unter den Augen von Geburtshelfern vorgekommen sind, dafs Kinder bei Steifs- und Fufslagen während der Geburt selbst Harn entleeren, und dann doch todt zur Welt kommen. — Eben so unstatthaft ist es, aus der Entleerung des Kindespechs (Meconium) auf das Leben des Kindes nach der Geburt schliefsen zu wollen, da auch bei notorisch todten Kindern dieser Stoff abgehen, bei lebenden Verhaltung desselben vorkommen kann. Der Vollständigkeit der Untersuchung wegen müssen zwar Harnblase und Mastdarm berücksichtigt werden, aber zu irgend einem Schlusse können diese Theile keine Veranlassung geben.

Anm. Faselius giebt in s. gerichtl. Arzneigelahrtheit (Uebersetz. 1768. S. 106.) es geradezu als ein Merkmal an, dafs die Frucht todt zur Welt gekommen, wenn in der Harnblase gar kein Harn gefunden wird. — Eine gute Uebersicht alles dessen, was über die Harnblasenprobe von verschied. Schriftstellern geurtheilt wurde, gewährt der Artikel: Harnblasenprobe von Flachs in Siebenhaar's encycl. Handb. d. g. A. 1. B. S. 660.

§. 443.

Auch die am Kinde sich vorfindenden Sugillationen hat man als Merkmale des nach der Geburt stattgehabten Lebens benutzen wollen, insofern sich diese an todten Kindern nicht bilden können. Allein wahre Sugillationen können auch vor und während der Geburt, so lange das Kind noch lebt, entstehen, und doch kann das Kind todt geboren werden. Auch können nach dem Tode wirkliche Blutergiefsungen in das Zellgewebe erfolgt sein, so dafs die Beweiskraft der Sugillationen für das Leben des Kin-

des an sich allein sehr eingeschränkt werden mufs. Für die Annahme der Entstehung einer wahren Sugillation durch eine auf das noch lebende Kind eingewirkte Gewalt sind aber noch der geronnene Zustand des ergossenen Blutes, die von härtlichen Rändern umgebene elastische Geschwulst, und zuweilen die Form zu berücksichtigen, welche dem zur Verletzung gebrauchten Körper entspricht, obgleich auch diese Merkmale keine unbedingte Gewifsheit geben. — Ein eben so unsicheres Kennzeichen bietet die gewöhnliche Kopfgeschwulst Neugeborener (Caput succedaneum) dar (s. unt. §. 450.), da nach ihrer Bildung dennoch das Kind, noch ehe es geboren wird, absterben kann, ja nach den neuesten Erfahrungen sich selbst bei todten Früchten Geschwülste des Kopfes bilden können.

Anm. Ueber die Einschränkung der Beweiskraft der Sugillationen s. Ploucquet Comm. med. in proc. criminal. p. 18. u. 320., Roose's Grundr. med.-gerichtl. Vorles. §. 64., Schmidtmüller's Handb. der Staatsarzneik. §. 379. u. Henke's Abhandl. 1. B. S. 27. — Ueber das Vorkommen von Kopfgeschwülsten an vor der Geburt gestorbenen Früchten s. Hüter in der neu. Zeitschr. f. Geburtsk 18. B. S. 157.

§. 444.

Die Entscheidung der so wichtigen Frage, ob ein Kind todt oder lebend auf die Welt gekommen, unterliegt demnach oft sehr grofsen Schwierigkeiten, welche nur durch eine umsichtige Benutzung aller zu Gebote stehenden Umstände, durch richtige Vergleichung derselben unter einander, und durch Abwägung der verschiedenen für das Eine oder das Andere sprechenden Gründe überwunden werden können. Nur allgemeine Fäulnifs mit allen ihren Zeichen, als Abgang der Oberhaut am ganzen Körper, eine rothe oder dunkelbraune Farbe desselben, ein stinkender Geruch, eine mifsfarbige, oft dunkelrothe und mürbe Nabelschnur beweisen in denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung bald nach der Geburt vorgenommen wird, dafs das Kind lange schon vor der Geburt abgestorben ist.

Anm. Dafs die Abschälung der Oberhaut, selbst wenn sie ziemlich weit verbreitet ist, nicht als ein gewisses Zeichen des schon lange vor der Geburt erfolgten Absterbens betrachtet werden dürfe, hat schon C. F. Jäger (resp. Storr) in s. Diss. sist. observat. de foetibus recens natis jam in utero mortuis et putridis, Tubing. 1767. 4. §. 8. (in Schlegel's Col-

lect. opusc. ad med. for. spect. vol. 5. p. 23.) bemerkt, und neuere Beobacht. von Osiander (Gött. gel. Anz. 1810. 1. B. S. 243.), Fleischmann (Henke's Lehrb. d. ger. M. §. 571.), Lucae (Kopp's Jahrb. 9. B. S. 297.), Adelmann (Henke's Z. 5. B. S. 295.) u. And. haben es bestätigt. Eben so vorsichtig ist die Beschaffenheit des Mutterkuchens und der Eihäute zu beurtheilen, da auch diese, obgleich das Kind lebend geboren wurde, mifsfarbig u. s. w. sein können. — Ueber Fötusleichen und die verschiedenen Grade der Fäulnifs s. die lehrreiche Schrift von E. W. Güntz Der Leichnam des Neugeborenen in sein. physisch. Verwandlungen. Leipz. 1827. 8.

§. 445.

Hat sich der Arzt nach dem Ergebnisse seiner Untersuchungen für den Tod oder das Leben des Kindes nach der Geburt entschieden, so ist nun seine Aufgabe, die Todesart des Kindes auszumitteln. Die Lösung dieser dritten und vierten Frage (s. ob. §. 420.) ist auf eine dreifache Art möglich, insofern nämlich Kinder 1) vor der Geburt, 2) während der Geburt und 3) nach der Geburt ihr Leben verlieren können. Je nach dem Urtheile des Arztes über den Tod oder das Leben des Kindes nach der Geburt werden bald die beiden ersten Todesarten, bald die letztere in Betracht kommen. Zur Ausmittelung der Todesart ist aber nicht allein die Obduction der kindlichen Leiche maafsgebend, sondern es wird auch die Mutter Gegenstand der Untersuchung sein müssen, indem zunächst von dem ganzen Verlaufe ihrer Schwangerschaft und dem Hergange der Geburt der untersuchende Arzt in Kenntnifs gesetzt sein mufs, wenn sein Urtheil ein vollständiges und genügendes sein soll. Zu dem Ende hat entweder schon der Richter bei seinen Verhören auf das Nöthige, was dem Arzte Aufschlufs geben kann, Bedacht zu nehmen, oder, was zweckmäfsiger ist, dem Arzte selbst die unmittelbare Erforschung der verschiedenen zweckdienlichen Umstände von der Inquisitin zu überlassen.

Anm. Was schon in der Einleitung §. 21. ausgesprochen worden, dafs dem Rechtsgelehrten bei seinen Untersuchungen gewisse medic. Kenntnisse unentbehrlich seien, das findet gerade hier, wo er über Vorgänge zu inquiriren hat, deren näherer Zusammenhang nur von einem Zweige der Medicin aus erläutert werden kann, seine volle Bestätigung. Wie zweckmäfsig es daher ist, den angehenden Rechtsgelehrten während seiner Beschäftigung mit der gerichtlichen Medicin auch an das Gebärbett zu führen, und ihm hier den Verlauf der Geburt, ihre Behandlung, das Verhalten des Nabel-

strangs, der Nachgeburt u. s. w. in der Natur zu zeigen, leuchtet von selbst ein. Die Erinnerung an das Gesehene wird ihn dereinst in den Stand setzen, die Verhöre heimlich Gebärender u. s. w. zweckmäfsig vorzunehmen.

§. 446.

1. Ein Kind kann schon vor der Geburt abgestorben sein, und zwar liegen dann die Ursachen entweder in der Mutter oder in dem Kinde selbst. — Ursachen, welche, von der Mutter ausgehend, den Tod des Kindes veranlassen können, sind zuvörderst Krankheiten aller Art, welche die Ernährung der Frucht stören, und Absterben der letztern bewirken, Entzündungskrankheiten, Wechselfieber mit seinen erschütternden Anfällen, Convulsionen, Blutflüsse u. s. w.; nachtheilig wirken aber auch Gemüthsaffecte aller Art, Schreck, Zorn, Gram, Kummer u. dgl., von welchen die ersteren plötzlich eintretenden oft Früchte auf der Stelle tödten können, während die anderen anhaltend wirkenden den Keim des Todes der Frucht in sich tragen, welcher dann durch Störung des Wachsthums und der Ernährung eintritt. Angaben der Mutter, Bestätigung derselben durch Zeugen, die noch vorhandene Krankheit oder Spuren derselben werden darüber den nöthigen Aufschlufs geben. Die Frucht selbst war eine Zeitlang sehr unruhig, bewegte sich stark, bald nachher hörte aber jede Bewegung auf. Von dieser Zeit an bemerkt die Mutter weiter keine Zunahme ihres Bauches, die Brüste werden welk, die in denselben sich bereits angesammelte Feuchtigkeit läuft aus, ohne sich wieder zu ersetzen: die Frucht verursacht der Mutter ein Gefühl von Druck, und fällt, besonders wenn die Mutter liegt, wie ein Klumpen nach der Seite hin, auf welche sich jene wendet: es findet ein Gefühl von Kälte im Leibe statt, nicht selten fliefst ein übelriechender Schleim aus den Geburtstheilen, besonders kurz vor der Geburt, welche übrigens oft erst dann erfolgt, wenn das regelmäfsige Ende der Schwangerschaft eingetreten ist. Das Kind selbst hat dann nie den Grad der Ausbildung, welcher mit der Dauer der Schwangerschaft übereinstimmt, man erkennt, dafs es schon früher abgestorben ist, wobei es auch gewöhnlich in Fäulnifs übergegangen, welche auch an den Nachgeburtstheilen zu bemerken ist. — Es ist aber auch nicht zu übersehen, dafs oft sehr kranke und schwache Mütter dennoch lebende Kinder zur Welt bringen.

Anm. Dafs die eben angegebenen Ursachen nicht immer auf das Leben des Kindes nachtheilig einwirken, wird jeder Arzt und Geburtshelfer mit Beispielen aus seiner Erfahrung leicht bestätigen können. Wie manche Schwangere lebt in der bittersten Noth und im furchtbarsten Elende, führt ein sieches Leben, leidet an fortdauernden Blutflüssen u. s. w., und bringt dennoch ein lebendes Kind zur Welt.

§. 447.

Eine zweite Reihe von Todesarten bilden diejenigen, welche unmittelbar vom Kinde ausgehen, ohne dafs die Mutter eine bestimmte Schuld an denselben hat. Eine Menge Fehler der inneren Bildung der Frucht, welche die Fortsetzung des Lebens unmöglich machen, Krankheiten, welche die Frucht im Mutterleibe befallen können, Krämpfe, Ausschläge, zumal Pocken u. s. w., sind wohl als Ursachen des während der Schwangerschaft erfolgten Todes der Frucht anzuklagen. Es lassen sich aber in diesen Fällen die Ursachen selbst bei der Obduction der Frucht leicht entdecken, oder es geben die Aussagen der Mutter, durch Zeugen constatirt, über ihr Befinden während der Schwangerschaft die nöthige Auskunft, da auch hier sich die Zeichen der absterbenden und abgestorbenen Frucht (§. 446.) kund thun.

Anm. Eine zweckmäfsige Uebersicht der Krankheiten, welche den Fötus im Mutterleibe befallen können, hat J. Feiler in s. Paediatrik, Sulzb. 1814. 8. S. 3 u. folg. gegeben. Vergl. ferner Car. Seeligmann Diss. de morbis foetus humani, Erlang. 1820. 4., Hufeland Von den Krankheit. d. Ungeborenen, in dess. Journ. 64. B. Jan. S. 1. und J. Grätzer Die Krankheiten des Fötus, Bresl. 1837. 8.

§. 448.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die am Kinde sich vorfindenden Verletzungen und Knochenbrüche, welche leicht glauben machen können, sie seien erst nach der Geburt entstanden. Es sind aber Beispiele vorgekommen, dafs Kinder durch Gewaltthätigkeit, welche den Leib der Mutter getroffen, in der Gebärmutter Verletzungen und Knochenbrüche erlitten haben: ein Stofs, Fall oder Schlag u. dgl. konnte letztere bewirkt haben, und da die Verletzung der Mutter kurz vor der Geburt geschehen sein kann, so wird, wenn sich die Folgen am Kinde in der angegebenen Weise zeigen, der Verdacht einer verbrecherischen Handlung um so mehr Eingang finden. Es können aber dann die auch an

der Mutter noch vorhandenen Spuren der eingewirkten Verletzung Aufschlufs geben, so wie kein Grund ist, an der wahren Ursache der vorgefundenen Verletzung zu zweifeln, wenn die Art derselben mit der Aussage der Mutter und vielleicht auch Anderer über ihre Entstehung übereinstimmt. — Ueber die Knochenbrüche während der Geburt s. unt. §. 451.

Anm. So erzählt Schurig den Fall, dafs eine Frau mit einem Degen durch den Leib gestochen ward: der Degen war durch das Herz des Kindes gedrungen, und dasselbe todt geboren. Andere Beispiele von Verletzungen des Kindes im Mutterleibe erzählen Joh. Lange in s. epistol. medic. Hanov. 1605. 8. lib. II. ep. 39, Ploucquet in Loder's Journ. 2. B. S. 782., Sachse in Hufeland's J. 11. B. 3. St. S. 107., W. J. Schmitt in s. Beleuchtung einiger auf die gerichtl. Beurtheil. d. Kopfverletz. neugeb. Kinder sich beziehenden Fragepunkte, Nürnb. 1813. 4. S. 8., Klein in Kopp's Jahrb. 10. B. S. 64., Albert in Henke's Z. 18. B. S. 441., Becher ebendas. 26. B. S. 240., Borges in s. Schrift Ueber Schädelrisse an einem neugeb. Mädchen und deren Entstehung während der Schwangersch. d. Mutter, Münst. 1833. 8. — S. ferner Ploucquet's Diss. de laesionibus mechanicis, simulaerisque laesionum, foetui in utero contento accidentibus ad illustrandas causas infanticidii, Tub. 1794., u. Chr. Fr. Hedinger Ueber die Knochenverletzungen bei Neugebornen, Leipz. u. Stuttg. 1833. 8. S. 5. —

§. 449.

2. Das Kind kann während der Geburt sein Leben verlieren, und zwar auf eine Weise, welche der Mutter nicht unmittelbar zugerechnet werden kann. Da indessen durch eine zweckmäfsige Hülfsleistung ein Kind unter den näher anzugebenden Verhältnissen gerettet werden kann, wenigstens der Versuch, es zu thun, nicht unterlassen werden darf, so wird die heimlich Gebärende nie ganz von der Schuld an dem Tode ihres Kindes freigesprochen werden können, indem sie gerade dadurch, dafs sie die anzustellenden Rettungsversuche ferne hielt, den unglücklichen Ausgang für ihr Kind herbeiführte. Inwiefern freilich dieser durch die Geburtshülfe hätte vermieden werden können, mufs jeder specielle Fall lehren, und die Beurtheilung der geringeren oder gröfseren Schuld der Inquisitin wird sich danach bestimmen lassen. Schwer wird freilich oft die Entscheidung sein, ob während der Geburt wirklich solche Ursachen auf das Kind gewirkt haben mochten, welche ihm das Leben kosteten, da nicht alle deutlich zu erkennende Spuren am Kinde zurücklassen: eine genaue Erforschung des

des Geburtsherganges und die Erwägung, ob sich in der Erzählung des letztern kein offenbarer Widerspruch finde, wird indessen das Urtheil des Arztes richtig leiten. Zu beachten sind aber: die Dauer der Geburt mit besonderer Berücksichtigung des Beckens, die Lage des Kindes zur Geburt, die Beschaffenheit des Kindes selbst, die vor der Zeit etwa geschehene Lösung des Mutterkuchens, gewisse Verhältnisse des Nabelstrangs und endlich die Stellung, in welcher sich die Mutter während der Geburt befand. Die Todesursache des Kindes kann in den angegebenen Umständen liegen: sie aber nachzuweisen, wird bald leichter, bald schwerer sein.

Anm. In allen diesen Fällen, welche die Untersuchung der Todesursache des Kindes zum Gegenstande haben, wirkt eben der Umstand, dafs heimlich geboren wurde, so häufig hemmend auf die Aufhellung des Thatbestandes ein: hier wird dem untersuchenden Richter gewöhnlich ein solches Lügengewebe vorgemacht, dafs es sich nur mit Hülfe des Arztes einigermaafsen entwirren läfst; dieser wird wenigstens nachweisen können, ob den Aussagen Glauben geschenkt werden kann, oder ob sie so widersinnig erlogen, dafs sie gleich von vorne herein abgewiesen werden müssen. Dafs aber auch hier wieder der mit geburtshülflichen Lehren nicht gänzlich unbekannte Richter durch ein verständiges und der Sache angemessenes Verhör viel dazu beitragen kann, die Wahrheit zu entdecken, erleidet sicher nicht den geringsten Zweifel.

§. 450.

a. Die Dauer der Geburt betreffend, so kann diese unter gewissen Verhältnissen eine sehr lange sein, und in Folge derselben das Kind absterben. Gewöhnlich findet eine solche Verzögerung bei Erstgebärenden statt, deren Geschlechtstheile noch enge sind und nur allmälig sich ausdehnen; es können aber auch die Verhältnisse des Beckens bei der Gebärenden die Schuld der langen Dauer der Geburt tragen, wenn es ein so enges ist, dafs zwar noch die Ausschliefsung des Kindes durch die eigenen Naturkräfte möglich ist, der Kopf des Kindes aber bei seinem langsamen Durchgange einen Druck erfährt, welcher ihm das Leben kostet. Wo demnach Grund der Vermuthung eines so engen Beckens vorliegt, hat der Arzt zuvörderst die genaue Untersuchung desselben nach geburtshülflichen Regeln anzustellen, und überhaupt auf den ganzen Hergang der Geburt, die Beschaffenheit der Wehen, den Abgang des Fruchtwassers u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Er mufs

ferner bei dem Kinde auf diejenigen Zeichen Bedacht nehmen, welche einen langen Stand desselben in den mütterlichen Theilen anzeigen: es mufs sich an dem Kopfe des Kindes eine bedeutende Geschwulst auf einem der beiden Scheitelbeine, da dieses gewöhnlich der vorliegende Theil ist, finden lassen (Caput succedaneum), bei dessen Einschneiden sich blutiges Serum in dem Zellgewebe, und eine eigenthümliche sulzige Masse von gelblicher Farbe zeigt: der Kopf wird jene eigenthümliche, schief gedrückte, verschobene Gestalt angenommen haben, welche sich nach der Form des Beckens gebildet hat, es können Knocheneindrücke, selbst Schädelbrüche vorhanden sein, welche das Kind bei seinem Durchgange durch den verengten Beckenkanal erlitten hat. Dabei finden sich auch wohl blauröthliche, striemenartige Streifen auf dem Rumpfe des Kindes, welche von dem starken Drucke der Gebärmutter herrühren. Soll aber die Geburt ohne Verengung des Beckens nach dem abgegangenen Fruchtwasser sich verzögert haben, so wird wenigstens die Geschwulst am vorgelegenen Kopfe nicht fehlen dürfen. Die Abwesenheit von Spuren jeder andern Gewaltthätigkeit ist unter den angegebenen Umständen für die Bildung eines Urtheils von der gröfsten Wichtigkeit.

Anm. Die Untersuchung der Beckenverhältnisse darf in keinem Falle, wo von Kindesmord die Rede ist, unterlassen werden: nur zu oft mufs der Arzt auf jene Rücksicht nehmen, und sollte es auch nur darum sein, um den Beweis zu führen, dafs das Becken selbst in vorliegenden Fällen nicht in Betracht käme. Die Unterlassung kann zu leicht den Defensoren Gelegenheit geben, das Gutachten des Arztes anzufechten.

§. 451.

Eine besondere Beachtung verdienen die im vorigen §. schon erwähnten Schädelbrüche, welche unter den daselbst aufgeführten Verhältnissen sich bilden können. Nach den neuesten Erfahrungen unterliegt es keinem Zweifel, dafs Fissuren der Kopfknochen lediglich bei schweren Geburten, bedingt durch zu starken Kopf oder beträchtliche Beckenenge, entstehen können: ja gerade dadurch, dafs die Natur den Kopf so zusammendrückt, dafs jene zu Stande kommen, geht die Geburt dann noch durch eigene Naturthätigkeit vor sich. Es sind demnach diese Fissuren nicht immer als das Merkmal einer verbrecherisch verübten Gewaltthätigkeit zu betrachten, sondern sie können während der Geburt entstanden sein,

wenn der Kopf einem längern Drucke im verengten Beckenkanale ausgesetzt war. In gerichtlichen Fällen ist demnach auf die §. 450. angegebenen Umstände Rücksicht zu nehmen, um den Beweis führen zu können, die vorhandenen Fissuren seien die Folge der schweren Geburt. Die Abwesenheit jeder Spur von Verletzung der weichen Kopfbedeckungen durch Instrumente u. dgl. ist dabei ebenfalls mit in Betracht zu ziehen, so wie nach den bisherigen Erfahrungen sich herausgestellt hat, dafs von selbst entstandene Trennungen der Schädelknochen mehr feine Risse mit mehr oder weniger geradem Verlaufe bilden, dafs eigentliche Zersplitterungen nicht vorhanden sind, und der Kopf dabei eine schiefgedrückte Gestalt angenommen hat. Doch möchten noch fernere Beobachtungen lehren, ob aus der Beschaffenheit der Fissuren ein ganz sicherer Schlufs auf ihre Entstehung gezogen werden kann.

Anm. Schon die älteren Geburtshelfer mufsten es anerkennen, dafs Knochenbrüche bei schweren Geburten sich ereignen können, so Deventer, Röderer, Baudelocque: neuere Beobachtungen haben es bestätigt, und die harten Aussprüche Haller's (Vorles. 2. B. 2. Th. S. 10.) und Sikora's (Conspect. med. leg. p. 148.) mufsten danach gemildert werden. Vergl. Schmidt a. a. O. (ob. §. 448. Anm.) 2. Fall. — H. A. Hirt De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali cum novo earum exemplo. Lips. 1815. 4. — Ed. C. J. v. Siebold Ueber Fissuren am Kopfe Neugeb. bei natürlicher Geburt nebst ein. beobacht. Falle dies. Art. Frankf. a. M. 1832. 8. (Aus dess. Journ. XI. 3.) — J. Schwörer Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindermordes u. s. w. nebst Mittheil. eines Falls von tödtl. währ. d. Geburt ohne Einwirk. äufserl. Gewalt entstand. Schädelbrüche eines Kindes. Freib. 1836. 8. — Begasse Fractur der Schädelknochen, durch die Geburtsthätigkeit bewirkt. In der Preufs. med. Vereinszeit. 1841. No. 37. S. 181. — Gutachten über einen zweifelhaften Fall von Knochenbruch im recht. Scheitelbeine von Mende. In Henke's Zeitschr. 3. B. S. 277. — Hierher gehört auch die interessante Mittheilung des Falles von mangelhafter Schädelbild. eines Neugeborenen nebst Gutachten von Kupfer, in Siebenhaar's Magaz. d. St. 1. B. S. 209. (Ein ganz ähnliches Scheitelbein, wie das daselbst abgebildete, bewahrt der Verf. in sein. Sammlung.)

§. 452.

b. Eine andere Ursache des Todes der Kinder während der Geburt kann in ihrer Lage, in welcher sie sich zur Geburt stellten, gefunden werden. Wichtig sind in dieser Beziehung besonders die sogenannten Unterstamms-Geburten, bei welchen die Kinder zuerst mit den Füfsen oder dem Steifse voran geboren werden.

Dafs Kinder in diesen Lagen grofsen Gefahren ausgesetzt sind, und leicht todt zur Welt kommen, ist eine unter allen Geburtshelfern anerkannte Wahrheit. Wie viel leichter kann aber dieses bei verheimlichten Geburten geschehen, wo die Gebärende sich jeder Hülfsleistung durch verständige Hülfe begiebt, ja bei welchen sie wohl selbst versucht wird, mit ihren eigenen Händen Beistand zu leisten, diesen aber auf eine höchst unpassende, das Kind geradezu tödtende Weise ausführt, was besonders dann geschieht, wenn das mit den Füfsen vorliegende Kind bis auf den Kopf geboren ist. Es mufs demnach bei allen Untersuchungen, welche den Tod des Kindes nach einer verheimlichten Geburt betreffen, auf die Lage des Kindes Rücksicht genommen werden: neben den Aussagen der Mutter, insofern diesen Glauben zu schenken, ist auch das Kind einer näheren Betrachtung in Bezug auf seine Lage zu unterwerfen, wobei der Umstand benutzt werden kann, dafs da, wo der Kopf zuletzt geboren wird, dieser nie jene eigenthümliche Geschwulst (§. 450. Cap. succedaneum) an sich trägt, dagegen oft der vorgelegene Theil, sei es der Hinterbacken oder der Fufs, bläulich angeschwollen sich findet. Sollen am Kinde vorgefundene Verletzungen von der Hülfe, welche sich die Gebärende selbst geleistet, herrühren, so hat der Arzt zu untersuchen, ob diese mit der Art und Weise, wie jene ausgeübt worden, auch übereinstimmen.

Anm. Der Verf. hatte einmal einen Fall zu beurtheilen, in welchem von der heimlich Gebärenden, angeblich in der Absicht, sich zu helfen, Hand angelegt, und dadurch Verletzungen hervorgebracht worden waren. Die nähere Betrachtung und der Vergleich der Art der letzteren mit der angeblich ausgeübten Hülfe (sie soll stattgefunden haben, nachdem der Kopf des Kindes geboren war und die Schultern Schwierigkeit machten) liefs aber die Unwahrheit der Behauptung der Inquisitin gar bald erkennen. S. Henke's Z. 32. B. S. 37. — Ein anderer Fall von Selbsthülfe bei der Geburt, welche in Beziehung auf den Tod des Kindes in Betracht kam, s. ebendas. 43. B. S. 172.

§. 453.

c. Es kann ferner ein zu starkes Kind Veranlassung seines Todes während der Geburt werden, mag sich die zu grofse Ausbildung desselben auf den ganzen Körper oder auf einzelne Theile, Kopf oder Schultern, beziehen. Die Folgen sind dieselben, wie die des engen Beckens. Am Kopfe des Kindes findet sich

eine bedeutende Geschwulst, die Knochen sind wohl schief gedrückt, und können selbst Impressionen und Fissuren an sich tragen: auch kann Blutextravasat unmittelbar auf dem Gehirne stattfinden. Zu bemerken ist, dafs ein solcher Druck nicht immer gleich tödtet, sondern die Ursache des nach einigen Tagen erfolgenden Todes sein kann, indem das Extravasat anfangs wohl gering ist, mit jedem Tage aber zunimmt, bis es endlich soporöse Zufälle und den Tod bewirkt. — Hat das Kind sehr breite Schultern, so kann die Geburt nach geborenem Kopfe aufgehalten, und so Veranlassung zum Tode gegeben werden, wobei sich dann selbst Luft in den Lungen des Kindes finden kann, indem das Kind schon vor seiner völligen Ausscheidung geathmet hat (s. ob. §. 431.). Auch könnte in diesem Falle die Gebärende, welche ihr Kind nach geborenem Kopfe schreien hört, sich wohl versucht fühlen, dasselbe mit Gewalt herauszuziehen, wodurch dasselbe Verletzungen, besonders am Halse, davon trägt.

Anm. Genaue Ausmessungen der einzelnen Durchmesser des kindlichen Kopfes, der Kopfperipherie so wie der Schultern sind daher für jeden gerichtlichen Fall eben so nothwendig, als die oben §. 450. empfohlene Berücksichtigung des Beckens der Mutter. Sind jene versäumt, so kann dadurch Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten des Arztes anzufechten.

§. 454.

d. Auch in einem fehlerhaften Verhalten der Nachgeburtstheile, besonders des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, kann die Ursache des Todes der Frucht während der Geburt liegen. — Der Mutterkuchen kann sich zu früh lostrennen, wodurch der Zusammenhang zwischen Mutter und Kind aufgehoben wird, ehe letzteres zum selbstständigen Leben und Athmen gekommen ist. Ein während der Geburt stattfindender Blutflufs und die Zeichen des Blutmangels an der Frucht müssen zur Erkenntnifs dieses Umstandes benutzt werden. — Vom Nabelstrange kann der Tod des Kindes durch Druck und durch Umschlingung bewirkt werden. Wenn es erwiesen werden kann, dafs der Nabelstrang während der Geburt vorgefallen war, und so durch den Kopf des Kindes gedrückt werden mufste, so ist nicht daran zu zweifeln, dafs auf diese Weise das Kind seinen Tod gefunden habe. An der Frucht selbst hinterläfst aber diese Todesart keine

Zeichen, und es kann nur die Erzählung der Inquisitin, insofern ihr Glauben beizumessen ist, auf diese Ursache hinleiten. — Umschlingung der Nabelschnur um den Hals des Kindes erfordert, wenn der Kopf geboren ist, rasche Abstreifung oder Auflockerung: wird diese Hülfe versäumt, so kann das Kind wohl um das Leben kommen, indem, zumal bei sehr fester Umschlingung, das Athmen verhindert wird. Auch werden Kinder mit Umschlingung der Nabelschnur nicht selten in dem Zustande des Scheintodes geboren, aus welchem sie aber durch zweckmäfsige Belebungsmittel wieder erweckt werden können, ein Umstand, der bei heimlichen Geburten wohl in Erwägung gezogen werden mufs. Die umschlungene Nabelschnur hinterläfst zuweilen, aber nicht immer, Sugillationen am Halse des Kindes, deren Unterscheidung aber von vorsätzlich geschehener Strangulation sehr schwierig sein dürfte. — Ueber die abgerissene Nabelschnur s. unt. §. 458.

Anm. Wie häufig Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals vorkommen, wird jeder Geburtshelfer bestätigen. S. Ed. v. Siebold Comment. de circumvolutione funiculi umbilicalis. Gott. 1834. 4. p. 4. Ritgen hat im ersten Bande der gemeins. Zeitschr. f. G. 1. B. S. 541. einen Fall erzählt, in welchem die Umschlingung der Nabelschnur um den Hals des Kindes dessen Tod zur Folge hatte. S. auch derselb. Zeitschr. 5. B. S. 598. Vergl. ferner Elsässer Ueber Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals der Kinder bei der Geburt, in forensischer Hinsicht. In Henke's Z. 29. B. S. 237. Von 134 Kindern, deren Hals umschlungen war, ward nicht bei einem einzigen ein Eindruck, oder Furche, noch eine Blutunterlaufung am Halse von der umschlungenen, dünnen oder dicken, langen oder kurzen, locker oder fest anliegenden Nabelschnur wahrgenommen. Dagegen haben Carus (Leipz. Lit. Zeit. 1819. No. 57. S. 452.) und Schwarz (Henke's Z. 7. B. S. 129.) Sugillationen von Umschlingung der Nabelschnur beobachtet. Sie müssen auch nach des Verf. Erfahrung für äufserst selten angesehen werden.

§. 455.

e. Ein für die Beurtheilung des Todes der Frucht während der Geburt sehr wichtiger Umstand ist die Stellung, in welcher sich die Gebärende während der Ausscheidung des Kindes befand. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs die Geburt am zweckmäfsigsten in der Lage auf dem Rücken vor sich geht: Mutter und Kind erleiden hier die wenigsten Nachtheile, und von einem gewissen Instinkte getrieben, nehmen fast alle Gebärende auch ohne Anwei-

sung die Rückenlage an. Das Kind wird, sich dem mütterlichen Schoofse entwindend, auf eine horizontale Ebene getrieben, und jede Verletzung des vorangehenden Kopfes und der Nabelschnur wird fern gehalten. Es kommen dagegen in der gerichtsärztlichen Praxis Fälle vor, in welchen heimlich Gebärende im Stehen das Kind geboren haben, mögen sie nun solches mit Absicht gethan, oder von der Geburt selbst in dieser Stellung überrascht worden sein. Zwei Umstände kommen aber bei dem Gebären im Stehen hauptsächlich in Betracht, Verletzung des mit dem Kopfe auf den Boden fallenden Kindes und Abreifsung des Nabelstrangs. Da diese beiden Abnormitäten ihren Grund eben so gut in vorsätzlicher Gewalt haben können, so mufs in allen Fällen, wo von der Inquisitin die Geburt im Stehen als Ursache jener Verletzungen angegeben wird, sorgfältig untersucht werden, ob die Annahme, das Kind sei im Stehen geboren worden, gegründet sei, und ob wirklich die vorgefundenen Verletzungen damit in Einklang gebracht werden können.

Anm. Die oft in Anregung gebrachte Frage, welches wohl die natürlichste Lage zum Gebären bei dem Weibe sei, mufs doch wohl für die Rückenlage entschieden werden. Dafür spricht der breite Rücken des menschlichen Weibes und der Umstand, dafs in der Rückenlage dem instinktartigen Verlangen nach einer Unterstützung der Kreuzgegend, und dem Triebe, mit den untern Extremitäten einen Stützpunkt zu finden, am besten entsprochen werden kann: auch zeigt die Erfahrung, dafs, wenn auch viele Gebärende in den ersten Geburtsperioden die Seitenlage unwillkührlich wählen, doch gegen Ende der Geburt am liebsten die Rückenlage gewählt wird. — Als besondere Stellung, in welcher die Kinder geboren werden, kommt nicht selten bei heimlich Gebärenden die über einem Abtritte u. s. w. sitzende vor. Dann sind die Kinder in die Kloaken gefallen, hier erstickt u. s. w. Ob diese Stellung mit Vorsatz gewählt, oder ob die Geburt zufällig in dieser stattgefunden, müssen die Umstände jedes einzelnen Falls erweisen. Dafs bei den Gebärenden so häufig Trieb zum Stuhlgang stattfindet, welcher sie auf Nachtstühle u. dgl. führt, ist aber nicht zu übersehen. Ein Gutachten hierüber hat Ricker in Henke's Zeitschr. 46. B. S. 178. mitgetheilt. Einen durchaus unverdächtigen Fall dieser Art bei einer Ehefrau erzählt Schnitzer in der Preufs. med. Vereinsz. 1839. No 30. S. 149.

§. 456.

Was zuvörderst die Behauptung einer Inquisitin betrifft, dafs das Kind im Gehen oder Stehen von ihr gefallen sei, so wird es allerdings schwer sein, das Gegentheil zu beweisen, da die Mög-

lichkeit einer solchen Geburt durch die Erfahrung hinlänglich herausgestellt ist. Gewöhnlich wird noch von der Inquisitin angeführt, sie sei in dieser ungünstigen Lage von der Geburt überrascht worden, welche sie selbst noch nicht so nahe geglaubt, und auch diese Behauptung kann nicht immer des Glaubens entbehren (s. ob. §. 125.), besonders wenn ein weites Becken, ein robuster Körperbau, welcher auch auf kräftige Entfaltung der Wehenthätigkeit schliefsen läfst, und ein nicht sehr starkes Kind die Aussagen der Inquisitin bekräftigen. Auch kann bei Individuen, deren äufsere Geburtstheile in Folge von schon öfters erlittenen Geburten einen sehr geringen Widerstand leisten, die Geburt im Stehen um so leichter vor sich gehen, da bei solchen diese selbst nur kürzere Zeit dauert, ihr Ende mithin eher herannaht, als es von ihnen gedacht wird. Nicht selten hinterläfst aber die im Stehen vor sich gegangene Geburt auch bei der Mutter Folgen, als: beträchtliche Einrisse des Mittelfleisches, Vorfall der Scheide und der Gebärmutter, ja es ist selbst Umstülpung der letztern beobachtet worden. Da indessen diese Abnormitäten auch bei der gewöhnlichen Rückenlage sich ereignen können, so ist ihre Bedeutung als Beweis der Geburt im Stehen nur eine untergeordnete, schliefst aber darum ihre Berücksichtigung in keiner Weise aus.

Anm. Bei allen Untersuchungen über heimlich Gebärende ist es von der gröfsten Wichtigkeit, darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Inquisitin auch eine Erstgebärende sei, oder schon früher geboren habe. In letzterem Falle ist sie für Manches viel verantwortlicher, da sie bereits die vorausgegangene Erfahrung, was von ihr bei der wiederholten Geburt zu thun oder zu lassen war, aufgeklärt haben mufs.

§. 457.

Die Folgen der im Stehen vor sich gegangenen Geburt können bei dem Kinde allerdings in Verletzungen des auf den Boden stürzenden Kopfes, und zwar sowohl in Schädelbrüchen, als in inneren Verletzungen, Zerreifsung von Gefäfsen und dadurch bewirktem Blutextravasat, in Gehirnerschütterung, Gehirnlähmung und apoplektischem Tode, so wie in Abreifsung der Nabelschnur bestehen, so sehr auch von Klein jene erste Folge geläugnet wurde. Es ist zwar Erfahrungssatz, welchen die Vorsteher von Gebäranstalten, wo dergleichen Fälle unter ihren Augen sich nicht selten ereignen, bestätigen müssen, dafs in der Regel

das plötzliche Hervorschiefsen des Kindes aus den Geschlechtstheilen und sein Fall auf den Boden ohne Nachtheil für das Kind bleibt, indem die noch nachgiebigen Kopfknochen die unter andern Verhältnissen zu befürchtenden Brüche abhalten: es kann indessen das Kind dennoch durch den Fall betäubt und dadurch in den Zustand des Scheintodes versetzt werden, welcher bei der von den heimlich Gebärenden vernachlässigten Hülfe in den wirklichen Tod übergeht. Die Beschaffenheit des Bodens wird ebenfalls zu berücksichtigen sein: wenn dieser sehr hart, uneben oder mit scharfen Ecken versehen ist, so können allerdings bedeutendere Verletzungen am Kinde sich ereignen. Wenn daher im Allgemeinen zugegeben werden mufs, dafs in den gewöhnlichen Fällen der Sturz des Kindes mit dem Kopfe voran ohne Nachtheil geschieht, so müssen doch auch Ausnahmen von der Regel angenommen werden, welche ihren Grund in besonderen, den Sturz selbst begleitenden Umständen haben. In Betracht ist weiter das Verhalten des Nabelstrangs, seine besondere Länge oder Kürze in solchen Fällen zu ziehen, da oft durch diesen die Gewalt des Sturzes gemäfsigt wird, was auch durch die Röcke der Gebärenden selbst geschehen kann. — Anders wird freilich der Fall beurtheilt werden müssen, wenn das Kind von einem hohen Orte, z. B. einem Abtritte, tief herabgefallen ist, wo bedeutende Verletzungen, Erstickungen u. dgl. die Todesursache sein können.

Anm. Die Einwürfe von C. C. Klein sind enthalten in Hufeland's Journ. 41. B. 5. St. S. 105. und weiter ausgeführt in dess. Bemerkungen über die bisher angenommene Folge des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttg. 1817. 8. und in dess. Beiträgen zu der gerichtl. Arzneiwissensch. Tüb. 1825. 8. Der Streit war vorzüglich gegen Henke gerichtet: dieser hat aber die Klein'schen Bemerkungen einer gründlichen Revision unterworfen in s. Abhandl. 3. B. S. 1. Vergl. auch Echte Versuch eines Beitrags zur richtigen Beurtheilung des Sturzes des Kindes mit dem Kopfe auf den Boden bei schnellen Geburten. In Henke's Z. 6. B. S. 35. u. 253. Darin Gutachten von Detmold und Holscher über einen Fall, in welchem auf den Sturz des Kindes auf den Kopf ein bedeutendes Gewicht hinsichtlich der Todesursache gelegt ward. S. auch Gutacht. von Dorn in Henke's Z. 2. B. S. 380., Pfeufer's Aufsatz ebendas. 1. B. S. 318. u. Gutacht. von Dornblüth ebendas. 44. B. S. 120. Einen neuen Fall, in welchem das Hervorstürzen des Kindes auf den harten Boden seinen Tod veranlafste, habe ich in der neuen Zeitschr. f. Geburtsk. 13. B. S. 239. mitgetheilt. — Vergl. ferner Cohen van Baren Beitrag zur Beur-

theilung des Falles neugeborner Kinder aus den Geburtstheilen heimlich und in ungewöhnlicher Stellung gebärender Mütter, nebst einer tabellarischen Uebersicht über 50 derartige Fälle. In der Preufs. med. Vereinszeit. 1844. No. 27.

§. 458.

Eine zweite sehr gewöhnliche Folge des Hervorstürzens des Kindes ist die Abreifsung der Nabelschnur, wobei es in Frage kommt, ob das Kind sich aus dieser zu Tode habe bluten können. Sobald der Nabelstrang unmittelbar aus dem Nabelringe abgerissen ist, so darf an der tödtlichen Verblutung nicht gezweifelt werden. Je entfernter aber der Strang von seinem Einpflanzungsorte in den Bauch des Kindes abgerissen ist, um so gröfseren Schwierigkeiten unterliegt die Annahme einer Verblutung, so dafs von dieser Seite her, so häufig sie auch in Anspruch genommen wird, nicht immer der Tod erklärt werden kann. Besondere Blutleere des Kindes, wachsbleiche Farbe desselben, Welkheit des Herzens u. s. w. müssen hier die wirklich geschehene Verblutung bestätigen. Das Weitere darüber s. unten im §. 461.

Anm. Auch hier lehrt die Erfahrung, dafs Kinder von ihren Müttern, welche jene im Freien geboren haben, in die Häuser mit ununterbundener Nabelschnur lebend gebracht worden. Vorsteher von Gebäranstalten werden diese Beobachtungen eben so wie der Verf. häufig gemacht haben.

§. 459.

3. Das Kind kann nach der Geburt sein Leben verlieren, und zwar kann solches auf eine doppelte Weise geschehen, indem entweder gewisse Dinge, welche das Neugeborene zur Fortsetzung seines Lebens nach der Geburt erfordert, unterlassen werden, oder ihm geradezu Etwas zugefügt wird, welchem es unterliegen mufs (Gewaltthätigkeit). Dem Letzteren liegt gewöhnlich Ruchlosigkeit zum Grunde, dagegen kann das Erstere ohne Absicht, aus Unwissenheit, wegen Unbesinnlichkeit oder gänzlichem Mangel des Bewufstseins während und gleich nach der Geburt (s. ob. §. 126.) veranlafst sein, welche Zustände einer besondern Untersuchung unterworfen werden müssen, da auch den Unterlassungen Vorsatz untergestellt sein kann. Die versäumte Sorge für das Neugeborene kommt aber besonders dann in Betracht, wenn sich weiter keine Spuren von zugefügter Gewalt an dem Kinde auffinden lassen, es

aber aus andern Umständen doch wahrscheinlich wird, dafs das Kind weder vor noch während der Geburt sein Leben verloren habe, sondern noch lebend geboren worden sei. Da nun jedes Kind gleich von der Geburt an gewisse Unterstützungen nicht entbehren kann, so wird die Unterlassung derselben ihm Nachtheil bringen. In dieser Beziehung ist die Behandlung des scheintodten Kindes, die richtige Sorge für den Nabelstrang, die gehörige Erwärmung des Kindes und die Darreichung von Nahrungsmitteln von der gröfsten Wichtigkeit: in der Unterlassung dieser Hülfen liegt häufig der Grund des Todes der Kinder nach der Geburt.

Anm. Man unterscheidet danach hier wieder die Errores omissionis und Error. commissionis, von denen freilich die letzteren die Inquisitin mehr graviren, als die ersteren, obgleich auch diese von der völligen Schuld nicht befreien können.

§. 460.

a. Nicht alle Kinder athmen sogleich, wenn sie geboren sind: manche Ursachen können sie daran verhindern, und so bei ihnen den Zustand des Scheintodes bewirken, aus welchem sie durch die gehörigen Mittel erweckt und zum Athmen gebracht werden müssen. Mund, Nase und Luftröhre können mit Schleim angefüllt sein, welcher das Athmen verhindert und entfernt werden mufs: das Kind kann unter der Decke liegen, welche den Zutritt der freien Luft zu den Athmungswerkzeugen abhält, Mund und Nase können durch eine ungünstige Lage auf mancherlei Weise der Luft verschlossen sein, und nur durch eine zweckmäfsige Behandlung kann das Kind zum Athmen gebracht werden. Wenn diese versäumt wird, so stirbt das Kind, welches unter andern Verhältnissen hätte erhalten werden können, und eine heimlich Gebärende kann aus diesen Gründen nie völlig frei von der Schuld des Todes ihres Kindes gesprochen werden, indem der Beweis, das Kind sei wirklich todt, und nicht im Zustande des Scheintodes geboren worden, sobald das Kind nicht offenbare Spuren des schon früher erfolgten Todes an sich trägt, schwer geführt werden kann. Die Unterlassung der Behandlung eines ohne Zeichen des Lebens geborenen Kindes kann daher als eine Ursache seines Todes angesehen werden.

Anm. Ein mildernder Umstand ist freilich der, dafs es nicht bewiesen

werden kann, das scheintodt geborene Kind sei durch eine gehörige Behandlung wirklich in das Leben zurückzurufen gewesen, da solches oft auch der zweckmäfsigsten Behandlung nicht gelingt. Da indessen bei jedem Kinde, welches nicht wirklich todt geboren wird, der Hoffnung Raum gegeben werden mufs, es könne wieder belebt werden, so folgt daraus die Wichtigkeit des oben angeführten Versäumnisses.

§. 461.

b. Die zweite Unterlassung bezieht sich auf die zweckmäfsige Behandlung des Nabelstrangs, welche von heimlich Gebärenden theils aus Unwissenheit, theils mit Absicht versäumt sein kann. Die Verbindung des Nabelstranges mit dem Mutterkuchen mufs nach der Geburt des Kindes getrennt werden: es darf aber dieses nicht geschehen, ohne dafs der Theil des Stranges, welcher am Kinde gelassen wird, sorgfältig unterbunden wird, um das Kind vor der Möglichkeit einer tödtlichen Verblutung zu schützen. Diese letztere kann eintreten, wenn sie auch nicht nothwendiger Weise erfolgen mufs, wo der Nabelstrang ununterbunden geblieben ist: um so gröfser ist die Gefahr der Verblutung, je näher der Nabelstrang am Bauchringe des Kindes getrennt ist. Als Zeichen dieser Todesart gelten ein blasses, wachsähnliches Ansehen des Kindes, Leerheit der Blutgefäfse und des Herzens, so wie grofse Welkheit des letztern: man trifft aber diese Merkmale nicht immer in gleich hohem Grade an, indem das Neugeborene, um daran zu sterben, sich nicht ganz zu verbluten braucht, die Blutung kann bis zur Ohnmacht erfolgen, und wenn dann keine Hülfe geleistet wird, so ist sein Tod unvermeidlich; in diesem Falle kann doch noch Blut im Herzen und in den gröfseren Blutgefäfsen angetroffen werden. Wenn aber noch am Kinde ein ziemlich langes Stück der Nabelschnur befindlich ist, dieses selbst an seiner Trennungsstelle abgerissen, und nicht mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten, auch durch kräftiges Athmen der kleine Kreislauf sofort in den Gang gekommen ist, und dadurch der Blutstrom von den Nabelgefäfsen abgelenkt wurde, so wird freilich die Annahme einer tödtlichen Verblutung in den Hintergrund treten, sobald für letztere nicht offenbare Zeichen aufgefunden werden können, indem die Erfahrung nachgewiesen hat, dafs unter den angegebenen Verhältnissen nicht leicht Tod des Kindes durch Verblutung erfolgt. Der von den Aerzten so lange geführte Streit, ob Verblutung aus

der nicht unterbundenen Nabelschnur möglich sei oder nicht, läfst sich daher nur dahin entscheiden, dafs unter günstigen Umständen bei der Nichtunterbindung keine Verblutung erfolgt, dafs aber diese unter ungünstigen Verhältnissen eintreten kann. Jene oder diese nachzuweisen, ist daher in solchen Fällen Aufgabe des gerichtlichen Arztes, der demnach hier wie überall zu individualisiren hat. Bei angeblich rasch verlaufenden Geburten, unter welchen das Kind der Mutter im Stehen entfällt (s. ob. §. 455.), kommt die Untersuchung über das etwanige Verbluten aus der abgerissenen Nabelschnur am häufigsten vor, und mufs nach den angeführten Verhältnissen beurtheilt werden.

Anm. Wichtig sind die Erfahrungen, welche Geburtshelfer und Vorsteher von Gebäranstalten in Bezug auf das Verhalten der nicht unterbundenen Nabelschnur machen können. Bei Durchschneidung des Nabelstrangs nach der Geburt des Kindes 8 Zoll vom Nabelringe entfernt, nachdem das Athmen schon kräftig in Gang gekommen, sah ich nur sehr wenige Blutstropfen aus dem nicht unterbundenen Stücke hervorquellen, und bald stand auch diese geringe Blutung. Das Abträufeln von Blut nahm aber zu, je näher dem Bauchringe der Schnitt geschah. Dagegen ergofs sich Blut im Strahle, wenn der Nabelring bei Kindern 3 — 4 Zoll von der Insertion entfernt durchgeschnitten wurde, ehe die, obgleich lebend gebornen Kinder zum völligen Athmen gekommen waren: der Blutstrom liefs aber nach, sobald Letzteres geschehen, ohne ganz aufzuhören. Ohne Lebenszeichen geborene (scheintodte) Kinder, bei welchen der Nabelstrang durchgeschnitten wurde, konnten jedesmal wiederbelebt werden, sobald sich das Blut im Strahle ergofs: blutete es nicht, so war die Wiederbelebung schon schwieriger, oder gelang gar nicht. Je schwächer und unreifer das Kind, je unvollkommener es athmete, um so mehr Blut ergofs sich aus der durchgeschnittenen und nicht unterbundenen Nabelschnur. Diese von mir genau angestellten Beobachtungen sind einflufsreich auf die richtige Auffassung der Beurtheilung einer Möglichkeit der Verblutung, die aber freilich durch die Abreifsung einige Modificationen erleiden dürften. Die allgemeine Praxis aber, den Nabelstrang vor seiner Lösung zu unterbinden, welche trotz mancher Einwürfe überall in der Geburtshülfe die Oberhand gewonnen hat, giebt über die Möglichkeit der Verblutung, wenn nicht unterbunden wird, den besten Wink, und ist daher in gerichtlichen Fällen mit in Anschlag zu bringen. Statt der vielen Schriften, welche diese Streitfrage einst hervorgerufen, stehe hier nur des vielerfahrenen Jörg Programm: De funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda. Lips. 1810. 4. — Vergl. ferner den gehaltvollen Aufsatz „Von der unverbundenen Nabelschnur als Bestimmungsgrund des Todes neugeborener Kinder in gerichtlichen Fällen." In Augustin's Arch. d. Staatsarzneik. 2. B. S. 145. Daselbst sind 14 Gutachten des K. Preufs. Ober-Med.-Coll. über die Frage der Möglichkeit der Verblutung aus der nicht

unterbundenen Nabelschnur mitgetheilt, welche zum Beweise dienen, wie oft über solche Fälle geurtheilt werden mufs. — Die Möglichkeit der Verblutung ist aber auch durch unverdächtige, ganz aufser dem Bereich der gerichtl. Medicin liegende Erfahrungen dargethan. S. Henke's Z. 20. E. H. S. 310. (Mittheil. v. Hohnbaum), 40. B. S. 105. (v. Klose), und Ed. v. Siebold's Journ. 15. B. S. 17. (Beobacht. d. Verf.). — Ein neues Gutachten über ein aus der Nabelschnur verblutetes Kind von Dolscius s. in Henke's Z. 34. E. H. S. 180.

§. 462.

c. Dem Kinde darf gleich nach seiner Geburt die gehörige Erwärmung nicht fehlen. Es kann, da es im Mutterleibe einen sehr hohen Grad von Wärme genofs, ihm diese nach der Geburt nicht ohne Lebensgefahr entzogen werden, und es stirbt sehr bald, wenn man es bei kühler Witterung unbedeckt, besonders im Freien, liegen läfst. Schon bei einem Wärmegrade, welcher nur etwas geringer als gewöhnlich ist, wird die Lebensthätigkeit gelähmt, das Kind hört auf zu athmen, und stirbt, wobei man freilich nach dem Tode keine diese Todesart bezeichnenden Merkmale findet. Hat aber ein höherer Grad von Kälte eingewirkt, so sind die kleinen Leichen blafs: die Gefäfse der Peripherie sind blutleer, dagegen findet man in den grofsen Blutgefäfsen und im Herzen Anhäufung von Blut, es fehlen überdies alle Merkmale anderer Todesarten, und wenn das Kind einem hohen Grade der Kälte ausgesetzt war, so ist die Leiche starr und die flüssigen Theile sind gefroren.

Anm. Diese Todesart ist besonders bei ausgesetzten Kindern mit in Anschlag zu bringen. Es ist daher für den gerichtlichen Arzt höchst wichtig, genaue Thermometer-Beobachtungen anzustellen, und sich solche jeden Tag zu notiren, damit er sich mit Hülfe derselben in vorkommenden Fällen sofort von dem Grade der Kälte an den betreffenden Tagen in Kenntnifs setzen könne. Bei der Abfassung eines Gutachtens, welches die hies. med. Facultät einst über ein ausgesetztes Kind abgeben mufste, war mir der Nachweis des Kältegrades um jene Zeit von der gröfsten Wichtigkeit. — Vergl. die Gutachten von Daniel, Samml. auserl. Gutacht. No. 79., von Klohfs in Henke's Z. 27. E. H. S. 168. und von Haugk ebendas. 31. E. H. S. 116.

§. 463.

d. Die vierte Unterlassung betrifft die Darreichung der Nahrungsmittel. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs Neu-

geborene zwölf bis vierundzwanzig Stunden nach der Geburt keine Nahrung zu sich zu nehmen brauchten, indem sie oft unmittelbar saugen, so wie sie auf die Welt kommen: sie bedürfen freilich anfangs wenig, wenn ihnen aber gar nichts gereicht wird, so werden sie schwach und bleich, bekommen Krämpfe und sterben: man findet dann ein welkes eingefallenes Ansehen, und den Magen nebst oberem Theile des Darmkanals leer. Die Zeichen des Verhungerns, wie bei Erwachsenen, sieht man bei Neugeborenen nicht, weil dergleichen Kinder früher an Lähmung sterben, ehe jene Merkmale eintreten können. — Auch diese Todesart trifft, wie die vorige, ausgesetzte Kinder, und sobald kein Zeichen einer andern Todesart zugegen ist, mufs dieselbe mit angenommen werden.

Anm. Das langsam zu Tode Hungernlassen kommt wohl bei ruchlosen Müttern in Betracht, welche dem Kinde nur wenig Nahrung reichen, und es so in einen abzehrenden Zustand (Atrophie) verfallen lassen, der das Kind dem Tode zuführt, wobei dann die wahre Ursache der Krankheit im Verborgenen bleibt. S. ein Beispiel dies. Art in Henke's Zeitschr. 50. B. S. 139., mitgetheilt von Rothamel.

§. 464.

Den Todesarten der Neugeborenen durch Unterlassung einer gewissen Sorgfalt und Pflege stehen diejenigen gegenüber, welche durch zugefügte Gewaltthätigkeit bewirkt werden. Die Aufgabe des Arztes besteht aber darin, nachzuweisen, dafs solche Gewalt wirklich am Kinde verübt, dann aber zu untersuchen, ob diese durch verbrecherische Hand ausgeübt, oder durch Zufall hervorgebracht worden sei. S. oben §. 420. Frage 5. Es kommen hier hauptsächlich Erstickungen und Verletzungen, als die gewöhnlichsten gewaltsamen Todesarten Neugeborener, in Betracht.

Anm. Die zarte Bildung des kindlichen Körpers und seine anderen Eigenthümlichkeiten erfordern in Bezug auf die Beurtheilung der Todesarten auch andere Grundsätze, als solche bei Erwachsenen stattfinden: daher mufs auch hier dem Gegenstande eine eigene Untersuchung gewidmet werden, welche die Capitel 1 und 2 dieses Abschnittes nicht überflüssig machen.

§. 465.

Erstickung im eigentlichen Wortsinne kann nur bei solchen Neugeborenen bewirkt werden, welche bereits geathmet haben, so dafs die Unterdrückung des Athmens den Tod verursacht.

Es kann solches auf verschiedene Weise geschehen, als: durch Verschliefsung des Mundes und der Nase mit Händen und Fingern, durch trockne oder nasse Tücher, durch Einstopfen fremder Körper in den Schlund, so dafs die Epiglottis niedergedrückt wird, ja selbst durch Rückwärtsbeugung der Zunge; durch das Hineinbringen des Kindes in Wasser oder Stoffe, durch welche die Luft von den Athmungswerkzeugen abgehalten wird, z. B. Morast, Sand, Asche u. dgl., wohin auch das Lebendig-Begraben gehört, endlich durch Zuschnürung des Halses, durch Erdrosselung und Erwürgung. Bei allen diesen Erstickungsarten ist auf zweierlei Rücksicht zu nehmen, nämlich auf die allgemeinen Zeichen der Erstickung überhaupt, und auf die Merkmale der besonderen Arten.

Anm. Es mufs demnach das Nichtzustande-Kommen des Athmens von der eigentlichen Erstickung unterschieden werden. Jenes kann auf der einen Seite durch Ursachen bewirkt werden, an welchen eine Inquisitin keine directe Schuld trägt, als durch Verschliefsung des Mundes mittelst der Eihäute, durch geronnenes Blut, Fruchtwasser, durch eine ungünstige Lage des geborenen Kindes, durch Verstopfung der Luftröhre mit Schleim, durch die umschlungene Nabelschnur u. s. w., auf der andern Seite kann aber auch das Athmen gleich nach der Geburt durch die oben angegebenen Ursachen auf verbrecherische Weise verhindert werden, ehe dasselbe überhaupt zu Stande gekommen, wohin besonders das sofort vorgenommene Eintauchen des geborenen Kindes in Wasser, selbst das Gebären im Bade zu rechnen ist. In solchen Fällen wird die Lunge des Kindes nicht schwimmen, und dennoch ist das Kind gewaltsam um das Leben gekommen. S. den oben § 437. angeführten Einwurf.

§. 466.

Die allgemeinen Zeichen der Erstickung sind bei Neugeborenen anders als bei Erwachsenen, indem bei jenen das Blut nicht im rechten Herzen stocken kann, sondern durch das noch geöffnete eirunde Loch sogleich wieder in die allgemeinen Wege des grofsen Kreislaufes übergeht: daher findet man bei erstickten Neugeborenen weder die Gefäfse des Kopfes, und namentlich des Gehirnes, noch die des Unterleibes so mit Blut angefüllt, wie unter ähnlichen Umständen bei Erwachsenen, und auch das rechte Herz enthält nicht mehr Blut, als gewöhnlich. Nur die Lungen, besonders die rechte, sind stark mit Blut angefüllt, und das in ihnen enthaltene Blut, so wie das, welches im linken Herzen gefunden wird, ist nicht hellroth, sondern schwarz. Die Luftröhre ent-

enthält häufig blutigen, schaumichten Schleim. Da bei jeder Art von Erstickung das Blut wieder auf den alten Weg bei der Frucht zurückdrängt, so trifft man, wenn der Nabelstrang nicht unterbunden war, bei Erstickten gewöhnlich auch Spuren der Verblutung aus diesem an, und dann fehlt wohl die starke Blut-Ueberfüllung der Gefäfse in der Brusthöhle. — Da aber auch durch krankhafte Zustände ein Neugeborenes ohne Schuld der Mutter den Erstickungstod sterben kann, so kommt es bei gerichtlichen Untersuchungen besonders auf die Merkmale der einzelnen Arten der Erstickung an, und auf diese mufs der Arzt sein Hauptaugenmerk richten, um bestimmen zu können, ob die Erstickung gewaltsam geschah oder nicht. Die Beurtheilung unterliegt aber oft grofsen Schwierigkeiten, da auf der einen Seite nicht alle gewaltsamen Erstickungen Spuren hinterlassen, auf der andern aber selbst dann, wenn diese letztern vorhanden sind, nicht übersehen werden darf, dafs sie auch ohne vorsätzliche Gewalt entstanden sein können.

Anm. S. Roose Programm über das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschw. 1794. 8. — Büttner, welcher die Todesarten der Neugeborenen in zwei Classen theilt, je nachdem sie gröberer oder feinerer Art sind, rechnet die Erstickungen zu dieser letzteren Abtheilung. S. dess. Anweis., wie ein verübter Kindermord auszumitteln. §. 2.

§. 467.

Das Zuhalten der Nase und des Mundes mittelst der Hände, durch Auflegen nasser Tücher, Betten oder anderer weichen Stoffe hinterläfst am wenigsten Spuren, und nur bisweilen können sich, wenn die Hände dazu gebraucht wurden, Eindrücke der Fingernägel im Gesichte finden. — Wurden fremde Körper in den Mund gestopft, so kann es wohl sein, dafs, wenn sie auch wieder herausgezogen wurden, dennoch tief in der Rachenhöhle noch Ueberbleibsel derselben gefunden werden, was sich freilich nach der Beschaffenheit des angewendeten Stoffes richtet. — Geschah die Erstickung durch Zurückbeugung der Zunge, so wird das Zungenbändchen zerrissen angetroffen, und unter der Zunge oder sonst im Munde werden sich Blutspuren finden lassen.

Anm. Mende beobachtete einen Fall, in welchem die Mutter das Kind aus dem Bette in die Wiege, und da sie schlaftrunken war, auf das Gesicht legte. Als sie nach einer Stunde das Kind wieder aufhob, war es erstickt. Ueber ein unter der Bettdecke ersticktes Kind s. das Gutachten

von Büttner in s. Schrift üb. d. Kindermord. No. 24. Die Erstickung eines Kindes durch Einsteckung von Werg in den Mund ist in Pyl's Aufs. Samml. 6. Fall 9. begutachtet. Vergl. ferner Henke's Z. 38. B. S. 303. (Gutacht. v. Biermann.)

§. 468.

Die Frage, ob ein im Wasser todtgefundenes Neugeborene wirklich ertrunken, oder schon todt in dasselbe gekommen sei, ist oft sehr schwer zu entscheiden. Mufs der Arzt nach den Ergebnissen der Lungenprobe sich dahin aussprechen, dafs das Kind nach der Geburt gelebt habe, so folgt noch nicht, dafs es im Wasser ertrunken sei; es mufs nach etwanigen andern Todesarten, besonders nach Verletzungen geforscht werden, und selbst, wenn sich diese finden, kommt es in Frage, ob diese ihrer Beschaffenheit nach nicht im Wasser selbst zufällig entstanden sein können. Da das Ertrinken nicht geschehen kann, ohne dafs, bei den Versuchen Athem zu holen, Wasser in die Luftröhre und Bronchialäste gezogen wird (s. ob. §. 369.), so findet sich allerdings schaumige Flüssigkeit in den genannten Theilen: auf die schaumige Beschaffenheit derselben mufs aber ein um so gröfserer Werth gelegt werden, da sich nach den meisten Todesarten Neugeborner in dem Kehlkopfe und der Luftröhre eine wässerige, blutige Flüssigkeit befindet, die theils von Ausschwitzung, theils von Schleim oder Fruchtwasser herrühren kann. Ueber jeden Zweifel wird aber der im Wasser gefundene Tod erhoben, wenn die Eigenschaften der in den angeführten Theilen vorhandenen Flüssigkeit mit der Beschaffenheit derjenigen übereinstimmen, in welcher die Leiche des Kindes gefunden wurde. — War das Kind in Morast, Sand, Asche oder einem Abtrittspfuhl etc. todt angetroffen, so finden über seine Todesart oft erhebliche Zweifel statt: nur dann, wenn sich von diesen Stoffen tief in der Rachenhöhle, oder gar in der Luftröhre Ueberbleibsel zeigen, kann der Beweis geführt werden, das Kind habe wirklich auf die angegebene Weise seinen Tod gefunden. — Bei den in Abtritten oder Nachtstühlen erstickten Kindern ist nicht zu übersehen, dafs die Mutter auf denselben von der Geburt überrascht sein, mithin an dem Tode ihres Kindes keine Schuld tragen konnte.

Anm. 1. Hinsichtlich des Auffindens der Flüssigkeit, in welcher das Kind erstickt ist, sind die Versuche wichtig, welche Mende mit neugebore-

nen Hunden angestellt, die er in gefärbter Flüssigkeit ertränkt. Bei allen fand sich die gefärbte Flüssigkeit in der Luftröhre und den Lungen, ja, wenn diese ausgedrückt wurden, sah man in den Luftzellen durch die Lupe noch den Färbestoff. S. dess. Handb. der ger. Med. 3. Th. S. 276. — Gutachten über Fälle, in welchen das lebendig geborene Kind ertränkt wurde, s. in Pyl's Aufs. Samml. 6. Fall 5 u. 6. — Zweifelhaft war diese Todesart, über welche im Jahre 1840 die hiesige medic. Facult. bei einem aus dem Wasser gezogenen Kinde urtheilen mufste. S. mein Gutacht. in Henke's Z. 44. B. S. 260.

Anm. 2. Bei einem in Asche erstickten Kinde fand Klein noch Ueberreste dieses Stoffes in Mund und Nase, welche nur durch Athmen-Versuche dahin gelangen konnten. S. Klein Bemerk. üb. die Folgen des Sturzes a. d. Boden bei schnell. Geb. S. 23. Auch fand Mende in einem Falle Asche tief in die Bronchien hineingezogen. A. a. O. 3. Th. S. 277. Vergl. auch Gutacht. von Metzger in Pyl's Aufs. 6. Samml. 5. F. Hier fand sich gleichfalls Unrath im Munde und in der ganzen Länge der Luftröhre. In einem Falle, welchen Büttner a. a. O. No. 30. erzählt, war Erstickung durch Einstopfen von Mist in den Mund bewirkt worden. — Ueber ein lebend verscharrtes Kind s. Pyl's Aufs. 6. Samml. 2. Fall. Merkwürdig ist der von Wagner mitgetheilte Fall vom Wiederaufleben eines scheinbar todt geborenen und von der Mutter bereits begrabenen Kindes. S. Preufs. med. Vereinszeit. 1838. No. 3.

§. 469.

Wenn das Neugeborene durch Zusammendrückung des Halses mittelst der Hand erstickt wurde, so können wohl, wenn es mit einiger Gewalt geschah, äufserlich blaue Flecke und im Innern Blutunterlaufungen zurückgeblieben sein. Da aber oft schon ein mäfsiger Druck zur Hervorbringung dieser Todesart hinreicht, so werden die angegebenen Zeichen fehlen können. — Geschah die Erwürgung mit einem Strange oder dergl., so kann wohl ein Eindruck desselben zurückgeblieben sein, auch bei heftigerem Zusammenziehen desselben sich eine Verletzung der Nackenwirbel finden. Es darf aber nicht übersehen werden, dafs die fest um den Hals geschlungene Nabelschnur ebenfalls einen solchen Eindruck bewirkt haben kann, und es ist daher vom gerichtlichen Arzte das Urtheil über dergleichen Spuren am Halse nur mit der gröfsten Vorsicht und unter Berücksichtigung aller Nebenumstände zu fällen.

Anm. Einen Fall von Erstickung des Kindes durch Zusammendrücken der Luftröhre, wobei äufserlich am Halse blaue Flecke zu sehen waren, erzählt Büttner a. a. O. No. 19. — Strangulation eines lebendig geborenen Kindes mit einer Schnur findet sich begutachtet in Pyl's Aufs. 6. Samml.

8. Fall. Strangul. mit einem Strumpfbande erzählt Remer in Metzger's Syst. §. 361. b. (5. Aufl.) S. auch Gutacht. des Verf. in Henke's Z. 44. B. S. 260. — Einen merkwürdigen Fall, in welchem eine heiml. Gebärende ihr Kind, das vor der völligen Vollendung der Geburt schon geathmet hatte, durch Strangulation mittelst des Nabelstrangs bei angewandter Selbsthülfe absichtslos getödtet, erzählt Negri in Henke's Z. 43. B. S. 172. (Aus den Annal. d'hygieine etc. Tom. 25. p. 126.)

§. 470.

Was die Verletzungen betrifft, durch welche Neugeborene um das Leben gebracht werden, so können diese ganz dieselben sein, welche Erwachsenen zugefügt werden: nur die Eigenthümlichkeit des kindlichen Organismus bedingt gewisse Verletzungen, welche bei jenen nicht vorkommen können (die weichen Kopfknochen, die noch offenen Stellen am Kopfe selbst, die Nabelschnur), so wie auch das Neugeborene wegen seiner zarteren und feineren Bildung überhaupt der zugefügten Gewaltthätigkeit unter sonst gleichen Verhältnissen leichter unterliegt, als der Erwachsene. Eine andere wichtige Frage kommt aber noch bei allen an der Leiche eines Neugeborenen vorgefundenen Verletzungen in Betracht, ob diese durch Vorsatz nach der Geburt, oder ob sie durch Zufall während der Geburt, oder selbst schon in der Schwangerschaft entstanden seien. Die Entscheidung dieser Frage ist oft sehr schwierig, und es bedarf der vollen Aufmerksamkeit des Arztes, um zum Besten der Rechtspflege ein vollständiges Urtheil zu fällen. Endlich kommt bei Neugeborenen noch ein Umstand in Erwägung, welcher bei Erwachsenen fehlt, nämlich die Hülflosigkeit: an der kleinsten Wunde, besonders wenn sie irgend mit Blutverlust verbunden ist, kann das Neugeborene sterben, wenn es sich selbst überlassen bleibt, indem dann sehr bald Ohnmacht eintritt, welche ohne Hülfe in den Tod übergeht; es müssen daher in solchen Fällen nicht blofs die Verletzung, sondern auch die Beschaffenheit des Neugeborenen, und die Umstände, unter welchen es zurückgelassen wurde, in Anschlag gebracht werden.

Anm. Nicht geringeren Schwierigkeiten unterliegt oft die Entscheidung der Frage, ob eine vorgefundene Verletzung einem noch lebenden Neugeborenen beigebracht sei: Geschwulst und Klaffen der Wundränder, Röthe und die übrigen Zeichen der Entzündung, so wie Blutergufs mit Gerinnung sind zu berücksichtigen, und wo alle diese Zeichen wahrgenommen werden, kann wohl kein Zweifel obwalten, die Verletzungen seien dem noch lebenden

Körper zugefügt. Allein sie können auch fehlen, ohne dafs dadurch die letztere Annahme erschüttert wird, indem grofse und gefährliche Wunden schneller tödten, als dafs Zeit zur Ausbildung jener Zeichen übrig bleibt. Da überdies die Widerstandskräfte Neugeborener noch sehr schwach sind, so pflegen auch ihre Merkmale bei Verletzungen nicht sehr deutlich zu sein, und besonders reicht schon ein mäfsiger Grad von Fäulnifs hin, um sie zu vertilgen. Nach den Beobachtungen einiger Neueren soll sogar die Fäulnifs bei Neugeborenen leicht die kleinen Blutgefäfse in der Haut zerstören, welche auf diese Weise kleine Ergiefsungen bewirken, und dann gerade so aussehen, als seien sie während des Lebens entstanden. Es ist demnach nicht in allen Fällen so ganz leicht, Wunden, welche lebenden Neugeborenen zugefügt worden, von denen zu unterscheiden, welche bereits todte betrafen.

§. 471.

Die im vorigen §. angedeuteten Fragen kommen am häufigsten bei Kopfverletzungen vor. Wenn offenbare Spuren von gebrauchten Instrumenten oder von gewaltsam angelegten Händen zugegen sind, wenn die Verletzung selbst eine sehr weit verbreitete ist, gänzliche Zertrümmerung der Kopfknochen stattfindet, auch Nebenverletzungen nachgewiesen werden können, so ist ihre Entstehung durch äufserlich angewendete vorsätzliche Gewalt nicht zu bezweifeln. — Dagegen giebt es allerdings auch Kopfverletzungen, deren Entstehung Zweifel erregen kann, wohin besonders Brüche und Fissuren der Schädelknochen gehören, welche durch den Act der Geburt theils schon im Becken (§. 451.), theils durch plötzliches Hervorschiefsen des Kindes auf den Boden (§. 457.) sich gebildet haben können, wobei auch nicht selten nach Beschaffenheit des Falls Verwundungen der weichen Bedeckungen des Kopfes vorhanden sein können. Untersuchung des Beckens selbst, Berücksichtigung des Vorgangs der Geburt, so wie die Beschaffenheit der Verletzungen müssen den Arzt bei der Entscheidung des unter den angegebenen Verhältnissen oft recht schwierigen Urtheils leiten. — Dafs bei lange dauernden Geburten sich am vorliegenden Kopfe eine Geschwulst bilden kann, welche nicht als die Folge einer angebrachten Gewalt angesehen werden darf, ist bereits oben (§. 450.) angeführt worden: dasselbe gilt aber noch von einer besonderen Art solcher Geschwülste, der Kopfblutgeschwulst (Cephalaematoma), welche gewöhnlich auf einem der beiden Scheitelbeine, zuweilen auch auf beiden, seltener auf dem Hinterhaupts-, dem Stirn- oder Schläfenbeine vorkommt. Diese Geschwulst ist ela-

stisch, mehr flach, deutlich fluctuirend, und zeigt an ihren Rändern einen aufgeworfenen, knochenartig anzufühlenden Ring. Sie enthält dunkelgefärbtes, flüssiges Blut, welches zwischen dem Pericranium und dem Knochen sich befindet, und mufs als ein Fehler der ersten Bildung, keineswegs aber als Wirkung einer vorausgegangenen Gewaltthätigkeit angesehen werden, da die Geschwulst bei Kindern vorkommen kann, welche auf die leichteste Art (unter Aufsicht von Geburtshelfern und Hebammen) geboren wurden. Ja sie ist sogar da beobachtet worden, wo der Steifs oder die Füfse die zuerst geborenen Theile waren. Die Abwesenheit jeglicher Spuren von Gewalt an den äufseren Bedeckungen, der auffallende, knochenähnlich anzufühlende Ring, die angegebene flüssige Beschaffenheit des Blutes, die in manchen Fällen deutlich zu erkennenden Fehler der Bildung der äufseren Knochentafel müssen den gerichtlichen Arzt das Cephalaematom von den durch äufsere Gewalt hervorgebrachten Geschwülsten unterscheiden lassen.

Anm. 1. Gutachten über bedeutende Kopfverletzungen durch äufsere Gewalt hervorgebracht s. in Henke's Zeitschr. 32. B. S. 37., 23. E. H. S. 62. Neue Zeitschr. f. Geb. 18. B. S. 405. u. 19. B. S. 343. Aeltere sind in Büttner's Schrift über den Kindermord No. 7—16. mitgetheilt.

Anm. 2. Ueber die Kopfblutgeschwülste s. folgende Schriften: Michaelis Ueber eine eigene Art von Blutgeschwülsten. In Loder's Journ. 2. B. 4. St. 1799. S. 657. u. in Hufeland's Journ. 18. B. 3. St. 1804. S. 80. — Fr. C Nägele Erfahrungen und Abhandl. aus d. Gebiete der Krankheiten des weibl. Geschlechts. Mannh. 1812. 8. S. 245. — C. Zeller (praesid. Nägele) de cephalaematomate. Heidelb. 1822. 8. — G. Fr. Höre Ueber die äufsere und innere Schädelblutgeschwulst neugeb. Kinder. In El. v. Siebold's Journ. 5. B. 1826. S. 219. — Fr. L. Feist Ueber die Kopfblutgeschwulst der Neugebornen. Mainz 1839. 4. — M. J. Chelius Ueber die Kopfblutgeschwülste neugeborener Kinder. In den Heidelb. medic. Annal. 6. B. 1840. S. 319. — C. J. M. Langenbeck Knochen-, Bänder- und Knorpel-Lehre. Gött. 1842. 8. S. 20. (Dazu dess. Gefäfslehre. Gött. 1836. 8. S. 168.)

§. 472.

Verrenkungen und Brüche der Hals- und Rückenwirbel lassen sich an einer ungewöhnlichen Beweglichkeit des Kopfes, Halses oder des Rückgraths erkennen. Dafs sie während des Lebens des Kindes entstanden sind, beweisen Blutunterlaufungen der Weichtheile und Blutergüsse. Es ist aber auch bei diesen Verletzungen die Möglichkeit nicht aufser Acht zu lassen, dafs sie

durch den Sturz des Kindes auf den Boden, durch unzweckmäfsige Selbsthülfe der Gebärenden, z. B. durch Anziehen des geborenen Kopfes, entstanden sein können. Auch könnten durch plötzliches sich Niedersetzen der Gebärenden gleich nach der Geburt des Kopfes im Stehen Brüche der Halswirbel entstanden sein. Für das Eine oder das Andere gelten freilich nur die Aussagen der heimlich gebärenden Inquisitin, und es wird darauf ankommen, inwiefern denselben Glauben geschenkt werden darf.

Anm. Mir ist ein Fall bekannt, in welchem eine Schwangere auf der Strafse von der Geburt überrascht wurde: in dem Augenblicke, als der Kopf durchgetreten, setzte sie sich auf die Stufe einer steinernen Treppe und brach so dem Kinde das Genick in der wahren Bedeutung des Wortes. — Die Obduction eines lebend geborenen, aber durch Verdrehung des Halses getödteten Kindes s. in Pyl's Aufs. 5. Samml. 7. Fall.

§. 473.

Brüche der übrigen Knochen des kindlichen Körpers, besonders der Extremitäten, können sowohl schon während der Schwangerschaft, als auch während des Geburtsactes entstanden sein, und zeigen daher auch nicht immer eine dem Kinde vorsätzlich zugefügte Gewalt an. Im ersten Falle kann eine der Schwangern zugefügte Gewalt, welche den Unterleib getroffen, den Bruch hervorgebracht haben: unverdächtige Zeugenaussagen, vielleicht auch noch Spuren der erlittenen Verletzung bei der Mutter müssen für die Annahme einer solchen Behauptung benutzt werden (s. ob. §. 448.). Während der Geburt können unter gewissen Verhältnissen, z. B. bei neben dem Kopfe mit vorliegenden Armen, eben so bei dem Sturze des Kindes auf den Boden, oder auch bei ungeschickter Selbsthülfe sich Knochenbrüche der Extremitäten ereignen. Auch gehört die krankhafte Beschaffenheit des Knochensystems hierher, bei welcher Kinder mehrere Knochenbrüche mit auf die Welt bringen können. — Der Arzt, welcher über Knochenbrüche an dem kindlichen Körper zu urtheilen hat, mufs wenigstens dabei immer die angegebenen Entstehungsweisen mit vor Augen haben, um in seiner Entscheidung keine Ungerechtigkeit sich zu Schulden kommen zu lassen: der Vergleich aller Umstände des ganzen Geburtsverlaufs, die Berücksichtigung der Beschaffenheit der Knochenbrüche, ob diese einfach, oder mit Verletzung der Weichgebilde, complicirt sind u. s. w., werden ihn hier um so mehr lei-

ten müssen, da oft die Entstehungsweise der Verletzungen selbst sich in ein tiefes Dunkel einhüllt, zu dessen Aufhellung aber ein ärztliches festes Gutachten viel, ja oft allein Alles beitragen kann.

Anm. Hier sind die Fälle von Chaussier, d'Outrepont und von And. anzuführen, welche Kinder mit Knochenbrüchen an den Gliedmaafsen und Rippen geboren beobachtet haben. S. Chaussier im Diction. des scienc. médical. Tom. 16. 1816. p. 63. d'Outrepont Ueber Knochenbrüche der ungebornen Früchte ohne äufserliche Veranlassung. In dess. Abhandl. u. Beiträg. geburtsh. Inh. 1. Th. 1822. 8. S. 220. J. Grätzer Die Krankh. d. Fötus. Bresl. 1837. 8. §. 58.

§. 474.

Die Verletzungen der Weichtheile des kindlichen Körpers sind im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie die der Erwachsenen zu beurtheilen, und es ist eben so, wie bei diesen, die Art der Verletzung und die Wichtigkeit des verletzten Theils in die Wagschale zu legen. Das individuelle Verhältnifs bildet aber hier die Eigenthümlichkeit des kindlichen Körpers, und diese wird daher auf die Beurtheilung selbst ihren vollen Einflufs geltend machen (§. 470.). Daher können auch Neugeborene durch eigenthümliche Verletzungen um das Leben gebracht werden, auf welche der Arzt sein Augenmerk zu richten hat, nämlich durch das Einstechen von spitzigen Instrumenten, Nadeln u. dgl. in die Fontanellen und Nähte des Kopfes, eine Todesart, deren Spuren bei oberflächlicher Untersuchung sich wohl der Entdeckung entziehen. Ein vorsichtiges Herausschneiden der an jenen Orten liegenden Häute und ihr Anspannen gegen das Licht läfst aber den feinsten Nadelstich leicht finden. Auch durch das gewaltsame Niederdrücken der grofsen Fontanelle können Neugeborene leicht um das Leben gebracht werden: Sugillation und bleibender Eindruck an dieser Gegend mufs dem Arzte den nöthigen Fingerzeig für diese Todesart geben. Eben so ist auf das mögliche Einstechen spitziger Körper in die Nase, Ohren und den Mund Rücksicht zu nehmen. — Hinsichtlich der Trennung der Nabelschnur und der dadurch beabsichtigten Verblutung des Neugeborenen kann auf das bereits oben §. 461. Angeführte verwiesen werden. Es wird bei der Beurtheilung auf die Art der Trennung, ob der Strang durchgeschnitten oder abgerissen, auf den Ort der Trennung, auf die Zeichen der Verblutung am Kinde selbst, auf die An- oder Abwesenheit an-

derer Spuren von Verletzungen, so wie auch auf den Umstand ankommen, ob die Trennung und Nichtunterbindung des Nabelstrangs vorsätzlich oder zufällig (§. 458.) geschehen ist.

Anm. 1. Ueber die gewifs seltene Todesart des Kopfabschneidens eines Neugeborenen s. mein Gutachten über einen solchen Fall in Henke's Z. 50. B. S. 157. Bei Büttner a. a. O. habe ich einen ähnlichen Fall gefunden, nur hat hier die Inquisitin den Kopf nicht mit einem Messer, sondern durch Abdrehung getrennt. Auch theilt (nach Remer) die Nationalzeit. d. Deutsch. 1819. No. 4. S. 94. die gleiche Tödtung eines Kindes mit, welchem die Mutter den Kopf ebenfalls geradezu abschnitt. Auf welcher Stufe der Moralität stehen aber diese Dirnen!

Anm. 2. Zu den seltenen Todesarten Neugeborener gehören die vorsätzlichen Vergiftungen. Die Kennzeichen derselben werden ebenfalls durch die Eigenthümlichkeit des kindlichen Organismus wesentlich modificirt: der empfindliche Magen bricht das Gift gewöhnlich bald wieder aus, und die Kinder sterben früher an Nervenlähmung, ehe die eigentlichen Merkmale der Vergiftung, wie solche den einzelnen Giften eigen sind, eintreten. Nur da, wo eine ansehnliche Menge des Giftes verschluckt und auch zurückgeblieben ist, treten die eigenthümlichen Zeichen der Vergiftung an den Leichen hervor. S. den folg. Abschn. Ausführlich über Vergiftung neugeb. Kinder hat Mende in s. Handb. 3. Th. S. 315 u. f. gehandelt. In einem Falle von (zufälliger) Opium-Vergift. entstand bei einem zarten Kinde Erbrechen und Betäubung: das Kind starb; bei der gerichtl. Untersuchung fand sich aber in der Leiche keine Spur von Gift und Vergiftung, nur das Hirn war noch weicher, als es bei ganz jungen Kindern zu sein pflegt. S. ebend. S. 317.

§. 475.

Nach dem bisher Angeführten ist die Entscheidung über den Kindesmord überhaupt keine leichte, indem dabei sehr viele Umstände als möglich vorkommen können, welche der Inquisitin zur vollen Entschuldigung dienen, und gewifs liegt in der oft so grofsen Unsicherheit des ärztlichen Gutachtens auch mit ein Grund, dafs die Gerichte heutigen Tages von der so strengen Bestrafung der Kindesmörderinnen in früherer Zeit abgegangen sind. Wenn aber der Arzt den ihm vorliegenden Fall nach allen seinen Einzelnheiten genau und umsichtig erwogen hat, wenn er sich bei der Abgabe seines Urtheils weder von allzugrofser Milde, noch zu strenger Härte leiten liefs, sondern unbefangenen Sinnes mit Berücksichtigung aller möglichen Fälle das ihm speciell Vorliegende gehörig erwägt, so wird sich sicher bei ihm eine Entscheidung bilden, welche seiner Wissenschaft zur Ehre und der Rechtspflege

zum Nutzen gereichen wird. Je mehr Thatsachen er aber durch die richterlichen Verhöre zur Begründung seines Urtheils erhält, um so leichter wird dieses letztere zu fällen sein, da sich oft aus dem beim ersten Blick unerheblich Scheinenden für den Forscher helles Licht verbreitet. Möchten daher die Rechtsgelehrten gerade bei einem der schwierigsten Theile der gerichtlichen Medicin den ärztlichen Lehren selbst ihre volle Aufmerksamkeit schenken, da sie durch sorgfältig und zweckmäfsig angestellte Nachforschungen zur Aufhellung des zweifelhaften Rechtsfalles das Meiste mit beitragen können.

Anm. An Gutachten über zweifelhaften Kindesmord ist die ältere und neuere Casuistik der gerichtl. Medic. sehr reich. Aus Henke's Zeitschrift möge hier auf folgende aufmerksam gemacht werden, welche in den neuesten Bänden enthalten sind: 39. B. S. 198. (v. Strecker), 45. B. S. 362. (v. Miller), 46. B. S. 178. (v. Ricker), 49. B. S. 239. (v. Vogler), 50. B. S. 118. (v. Ayrer), 26. E. H. S. 288. (v. Hohnbaum), 34. E. H. S. 147. (v. Richter). — Zur Literatur des Kindesmordes sind hier folgende Schriften anzuführen:

Chr. G. Büttner Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey, nebst 88 beygefügt. eigenen Obductions-Zeugnissen. Königsb. u. Leipz. 1771. 4. — Neue Ausgab. v. Metzger 1804. 8.

W. Hunter Ueber die Beweise des Kindermordes. A. d. Engl. In d. Samml. auserles. Abhandl. 11. B. Leipz. 1786. 8. S. 193.

G. G. Ploucquet Comment. med. in process. criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argentorat. 1787. 8.

Joh. Jac. Günther Revision der Kriterien, deren sich gewöhnl. die gerichtl. Arzneiw. zur Entscheid. der Frage bedient: ob todtgefundene Neugeborne eines natürl. oder gewaltsam. Todes gestorben seien? Cöln 1820. 8.

A. Henke Ueber die gerichtl.-medic. Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundener neugeborner Kinder. In dess. Abhandl. 1. B. S. 1.

L. J. C. Mende Ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. 3. Th. Leipz. 1822. 8. Besond. 22. Capit. S. 241.

J. Bernt Das Verfahren bei der gerichtl.-med. Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien 1826. 8.

Fr. E. Flachs Zweifelhafte Todesarten Neugeborner. In Siebenhaar's encycl. Handb. d. g. A. 2. B. 1840. S. 626.

E. A. L. Hübener Die Kindestödtung in gerichtsärztl. Beziehung. Erlangen 1846. 8.

§. 476.

Noch gehört hierher die vorsätzlich bewirkte Fehlge-

burt (Abortus), insofern bei dieser die Leibesfrucht früher auf die Welt zu kommen gezwungen wird, als sie selbst lebensfähig geworden ist. Es kann aber die Fehlgeburt überhaupt in doppelter Hinsicht Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Untersuchung werden: einmal, ob dieselbe nicht durch eigenen Willen, also durch den Gebrauch gewisser Mittel, welche sie hervorzubringen im Stande sind, bewirkt worden sei, und dann, ob nicht in gewissen, durch die Schuld Anderer hervorgerufenen Einflüssen der Grund der Fehlgeburt gesucht werden müsse. Letztere Frage kommt besonders bei thätlichen Mifshandlungen einer Schwangern, auf welche Fehlgeburt folgt, in Betracht (s. oben §. 331.). So weit umfassend auch der Begriff Fehlgeburt ist, insofern darunter jede Geburt verstanden werden kann, welche vor dem zweckmäfsigen Ende der Schwangerschaft eintritt, so bezieht sich doch der medicinisch-gerichtliche Begriff einer Fehlgeburt auf diejenigen Geburten, welche vor Ablauf der 28sten Woche sich einstellen, indem bei diesen die Hoffnung des künftigen Lebens der Frucht geradezu vernichtet wird.

Anm. Ueber die verschiedenen Begriffe des Wortes Abortus vergl. ob. §. 132. Anm. 1., so wie das ganze daselbst abgehandelte dritte Capitel über die Leibesfrüchte sich enge an die Lehre der zweifelhaften Todesarten anschliefst, und manche Erläuterung, die hier als nicht mehr nothwendig übergangen wird, liefert.

§. 477.

Fehlgeburten können entweder durch solche Eingriffe hervorgebracht werden, welche geradezu die Verbindung des Eies oder des Mutterkuchens mit der Gebärmutter auflockern oder ganz aufheben, wohin theils mechanische Einwirkungen auf den Unterleib, Stöfse, Schläge, Tritte u. dgl., theils Erschütterungen des Körpers durch Brech- und Niesemittel, heftiges Husten, Tanzen u. dgl., gehören: oder es folgt die Fehlgeburt nach solchen Mitteln, welche einen bedeutenden Blutandrang nach der Gebärmutter bewirken, und durch diesen Reiz Contractionen derselben und die Austreibung des Kindes veranlassen, mögen reizende und erhitzende Nahrungsmittel, warme Halbbäder, besonders Fufs- und Dampfbäder, die ersten mit reizenden Stoffen, Salz, Senf, Asche u. dgl., bereitet, oder jene Arzneistoffe, welche unter dem Namen „Abortiva" begriffen werden, gebraucht worden sein, so wie endlich auch jede

Art von künstlicher Reizung der Gebärmutter, sowohl von aufsen als auch von innen, Frühgeburt hervorbringen kann. Endlich vermögen auch psychische Einflüsse durch alle Arten von Gemüthsbewegungen Frühgeburt zu erregen, welche Momente indessen in der gerichtlichen Medicin seltener in Betracht kommen. Je gröfser die Disposition zum Frühgebären ist, um so leichter werden die genannten Ursachen wirken können. Oft aber tritt auch Frühgeburt ein, ohne dafs die sorgfältigste Untersuchung den Grund zu entdecken im Stande sein wird, wie auch auf der andern Seite trotz der nachtheiligsten Einflüsse in der Schwangerschaft doch keine Frühgeburt erfolgt.

Anm. Ueber die Ursachen des Abortus s. die Artikel „Abortiva und Abortus" von El. v. Siebold in dem encyclop. Wörterb. d. med. Wissenschaft. 1. B. Berl. 1828. 8. — Auch giebt jedes Lehrbuch der Geburtshülfe genügenden Aufschlufs über das Ursächliche der Fehlgeburt.

§. 478.

Bei Untersuchungen über eine vorsätzlich bewirkte Fehlgeburt mufs vor Allem bestimmt werden, ob auch wirklich eine Geburt stattgefunden, indem hier Täuschungen mancherlei Art vorkommen können. Für die wirklich vor sich gegangene Fehlgeburt kann nur eine abgegangene Frucht sprechen, welche der Arzt oder andere glaubwürdige Zeugen gesehen haben müssen; selbst das Geständnifs, es sei etwas abgegangen, schützt nicht vor Irrthum, indem das Letztere nur in Blutgerinnsel, in häutigen Massen, in einer Mole bestanden haben kann (s. ob. §. 143 u. folg.). Wird die geschehene Frühgeburt gänzlich in Abrede gestellt, so kann eine Untersuchung der im Verdachte stehenden Person nur dann von Erfolg sein, wenn diese sehr bald nach der Zeit, um welche sie geboren haben soll, vorgenommen wird: die tief stehende, noch geöffnete Gebärmutter und ein ungewöhnlicher Abgang von Blut machen aber die Fehlgeburt in den ersten Monaten der Schwangerschaft nur wahrscheinlich, während erst in den späteren Monaten die Zeichen der vorgegangenen Geburt sich deutlicher herausstellen (s. ob. §. 123.). Die Untersuchung der Brüste darf in keinem Falle versäumt werden.

Anm. Alle Täuschungen, welche so oft bei angenommener Schwangerschaft stattfinden können, kommen hier wieder in Betracht, welche gerade

in den ersten Monaten, in welche am häufigsten die Untersuchungen über den künstlich hervorgebrachten Abortus fallen, am schwersten zu entschleiern sind. S. ob. §. 113.

§. 479.

Ist aber der Vorgang einer Fehlgeburt erwiesen, so unterliegt die Entscheidung, ob dieselbe durch künstliche Mittel hervorgebracht sei, nicht geringeren Schwierigkeiten, da dieselbe auch ohne alles Zuthun der Schwangern vor sich gegangen sein konnte. Der Arzt hat zuvörderst danach zu forschen, ob und welche Mittel angewendet worden seien; er hat zu entscheiden, ob die letzteren in die Classe derjenigen gehören, welche Abortus zu bewirken im Stande seien: die Gabe, Form und Zeit der Anwendung derselben sind zu berücksichtigen, und auf die darauf erfolgten Zufälle mufs Bedacht genommen werden; der ganze frühere Gesundheitszustand der Schwangern, ihre Lebensweise und sonstigen Verhältnisse, ob nicht in diesen etwa Grund zur Frühgeburt gefunden werden könne, müssen zur Entscheidung benutzt werden. Ist Verdacht von äufserlich angewendeter Gewalt vorhanden, so mufs untersucht werden, ob nicht noch Spuren derselben am Unterleibe oder an den Geschlechtstheilen sich zeigen. Die Ergebnisse der richterlichen Untersuchung selbst, die Verhöre, Zeugenaussagen u. s. w. sind dem Arzte bei seinem Urtheile von der gröfsten Wichtigkeit: Bemühungen, die Schwangerschaft zu verhehlen, heimliche Anschaffung von Abortivmitteln, heimlich angestellte Aderlässe, besonders am Fufse, der Gebrauch von Brechmitteln u. s. w., überhaupt das ganze frühere Benehmen der Verdächtigen, können viel dazu beitragen, die oft sehr sorgfältig verhehlte Wahrheit zu entdecken. Das Urtheil wird aber darum doch oft nur ein wahrscheinliches sein können, weil der Erfahrung nach auch die heftigsten Abortivmittel ihren Zweck nicht immer erfüllen, mithin nicht mit der völligsten Gewifsheit behauptet werden kann, die Fehlgeburt sei einzig und allein durch jene hervorgebracht worden. Wenn freilich erwiesenermaafsen bald nach dem Gebrauche von abtreibenden Mitteln sich die Wirkung derselben gezeigt hat, Schmerzen und Blutflüsse entstanden sind, unter welchen der Abgang des Eies erfolgt ist, kann mit Gewifsheit der Thatbestand festgesetzt werden.

Anm. Dafs oft die heftigsten Mittel doch keine Fehlgeburt hervorgebracht haben, ist durch eine Menge von Erfahrungen bestätigt. Vergl. unt. and. Mauriceau Observat. sur la grossesse et l'accouchem. des femmes etc. Par. 1695. 4. Obs. 20. (Eine Frau ward in der Schwangerschaft 80mal zur Ader gelassen, und doch kein Abortus) Obs. 242. (Eine im 7ten Monate Schwangere liefs sich bei einer Feuersbrunst an zusammengeknüpften Tüchern aus dem dritten Stocke nieder: die Tücher rissen, sie fiel herab, brach den Vorderarm, und abortirte doch nicht.) S. auch Tott's gynäcol. Beiträge in der neu. Zeitschr. f. Geburtsk. 2. B. S. 65. „Es giebt keine specifischen Abortivmittel." Eine Schwangere, welche auf ausgeblieb. Menstruat. behandelt wurde, erhielt Brechmittel, Sabina mit Natr. boracic., Tinct. Jodi: später wurden ihr warme Fufsbäder, Aderlafs am Fufse und Aloepillen verordnet, und doch gebar sie zur rechten Zeit ein starkes, gesundes Mädchen. — Gutachten über zweifelhaft. Fruchtabtreibung s. in Henke's Zeitschr. 3. B. S. 439. (v. Schlegel), 20. E.H. S. 276. (v. Beck), 21. E.H. S. 165. (v. Schlegel), 37. E. H. S. 215. (v. Bauer), und in Siebenhaar's Magaz. d. St. 1. B. S. 205. (v. Haugk).

§. 480.

Kommt es in Frage, ob eine Schwangere nach von Andern zugefügten Mifshandlungen, nach Schlägen, Stöfsen u. dgl., zu früh niedergekommen sei, eine Klage, die nicht selten erhoben wird, so hat der Arzt die Natur und Beschaffenheit der Gewaltthätigkeit auf der einen Seite, den Zustand der Gesundheit, die Körperconstitution, die etwa vorhandenen Anlagen zur Frühgeburt bei den Mifshandelten auf der andern Seite, vor Allem aber die Zeit, um welche die Frühgeburt erfolgt ist, und das Befinden nach der erlittenen Gewaltthätigkeit in Erwägung zu ziehen. War das letztere unmittelbar nach der Mifshandlung getrübt, blieb es in diesem Zustande bis zum Eintritte der Geburt, stellten sich besonders bald nachher wehenartige Schmerzen und Blutabgang ein, so wird es nicht schwer werden, den Zusammenhang der Frühgeburt mit der vorausgegangenen Mifshandlung nachzuweisen, was im umgekehrten Fall schon schwieriger ist, obgleich auch die spätere Frühgeburt noch die Folge der vor längerer Zeit eingewirkten Gewalt sein kann, was besonders dann unzweifelhaft ist, wenn auf diese ein fortwährendes Kränkeln und Siechthum erfolgt.

Anm. 1. Das Gutachten über eine Zwillingsfehlgeburt, durch grobe Mifshandlung in der Schwangerschaft bewirkt, habe ich in meinem Journ. für Geburtsh. 15. B. S. 319. mitgetheilt. Vergl. ferner die Gutachten in Henke's Z. 11. B. S. 368. (v. Echte) u. 25. B. S. 73. (v. Beck).

Anm. 2. Der künstlich hervorgebrachte Abortus, insofern sich einen solchen Sachverständige, Hebammen oder Aerzte zu Schulden kommen lassen, und ihn nicht zu heilkünstlerischen Zwecken angewendet haben, kommt hier ebenfalls in Betracht. Wird er daher ohne Absicht einer Hülfe, mit Willen hervorgebracht, so ist er als Verbrechen zu beurtheilen; ist er aber die Folge einer unvorsichtigen Behandlung, so mufs er als eine Fahrlässigkeit der Medicinalpersonen angesehen werden. S. oben §. 408.

Ueber die Fruchtabtreibung vergl. man folg. Schriften:

F. G. A. Fabricius Kritik der Lehre von der Fruchtabtreibung. In Henke's Zeitschr. 32. B. 1836. S. 101.

J. Chr. G. Jörg Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden. Leipz. 1837. 8. 5tes u. 6tes Capitel.

C. G. Schmalz Abtreib. der Leibesfrucht. In Siebenhaar's encycl. Handb. d. ger. A. 1. B. 1838. S. 3.

Dritter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an leblosen Substanzen.

§. 481.

In den Kreis der Untersuchungen, welche der gerichtliche Arzt an leblosen Substanzen vornehmen mufs, können die verschiedenartigsten Gegenstände gezogen werden, indem die Beziehungen, welche diese letzteren auf einen vorliegenden Fall haben können, von der mannichfachsten Art sind. Bald sind es Localitäten, deren Beschaffenheit näher untersucht werden mufs, bald sind es Werkzeuge aller Art, welche, als mit dem Geschehenen in Verbindung stehend, näher geprüft und verglichen werden müssen, bald werden Kleidungsstücke in Bezug auf ihre Beschaffenheit, auf die an ihnen sich befindenden Spuren einer ausgeübten Gewalt u. s. w. einer genauen Untersuchung zu unterwerfen sein, ja es ist kaum möglich, hier alles dasjenige zu bezeichnen, was in gerichtlichen Fällen Gegenstand der Untersuchung zur Aufhellung und Erklärung einer That werden kann. Diese letztere selbst wird aber dem gerichtlichen Arzte den nöthigen Fingerzeig geben, in welcher Weise er seine Untersuchung in Bezug auf die dabei in Betracht kommenden Gegenstände einzurichten habe, und es bedarf daher hier um so weniger einer weiteren Auseinandersetzung der dabei zu beachtenden Regeln, als die Untersuchung der bezeichneten Gegenstände selbst auf eigentlichen medicinischen Grundsätzen nicht beruht, sondern eine gehörige Umsicht schon hinreicht, die verlangte Entscheidung herbeizuführen.

Anm. Die im zweiten Abschnitte abgehandelten Capitel enthalten auch bereits schon Winke für die Untersuchung der im obigen §. angeführten

Gegenstände, z. B. §. 261. Anm. über die Untersuchung der Wunden mit den Mord-Instrumenten, ja sie schliefsen die Berücksichtigung mancher Dinge geradezu mit ein, s. das Capitel von den durch Entziehung oder Uebermaafs der zum Leben nothwendigen Reize bewirkten Todesarten, wo auf die Beschaffenheit des Strickes u. dgl., des Wassers, in welchem jemand den Tod gefunden, u. s. w. Rücksicht genommen werden mufs. Eben so ist bei der Beurtheilung des Falles eines Neugeborenen auf den Boden hinsichtlich seiner Folgen (§. 457.) die Beschaffenheit des letzteren oft entscheidend.

§. 482.

Dagegen giebt es eine grofse Reihe von leblosen Substanzen, welche eine ausführlichere Darstellung erfordern, da sie gerade in vorkommenden Fällen den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden. Diese Stoffe sind aber die Gifte, deren Auffindung in den Leichen eine geschehene Vergiftung über jeden Zweifel erhaben darzustellen vermag. Die Erscheinungen, welche sich nach einer Vergiftung am lebenden Körper äufsern, und nach dem Tode an der Leiche gefunden werden, sind zwar immer für die Annahme einer Vergiftung von grofser Wichtigkeit: allein nur der Nachweis des Giftes im Körper selbst kann die volle Bestätigung der Vergiftung geben, und somit den Thatbestand des Verbrechens eines Giftmordes in rechtlicher Beziehung feststellen. Die Lehre von den Vergiftungen bildet daher das Hauptcapitel dieses dritten Abschnittes: die giftige Substanz ist der Mittelpunkt, um welchen sich die ganze Untersuchung selbst bewegt, da von ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit sowohl alle Erscheinungen am noch Lebenden, als auch die der Folgen an der Leiche abhängen.

Anm. Wie unentbehrlich die gerichts-ärztliche Untersuchung der Rechtspflege sei, das zeigen die Criminalprocesse über Vergiftungen am einleuchtendsten: „Ohne Hülfe derselben vermag das Gericht weder den Thatbestand der Vergiftung zu erheben, noch über die Folgen derselben für Gesundheit und Leben des Vergifteten Gewifsheit zu erlangen. Nur wenn Aesculap die Gewichte sorgsam geprüft hat, vermag Themis mit rechter Wage Schuld und Unschuld abzuwägen, und wie die Jünger Aesculap's schon manchen Verbrecher, der in der tiefsten Verborgenheit durch Gift mordete, der Nemesis übergaben, so haben sie auch oft den schuldlos Angeklagten gerechtfertigt, indem sie die Binde lösten, welche die Augen der Themis bedeckt." Henke's Abhandl. 3. B. S. 89.

Untersuchungen über Vergiftungen.

§. 483.

Die Bestimmung des Wortes „Gift" hat den Aerzten und Naturforschern seit jeher grofse Schwierigkeit gemacht, und eine Definition, welche allen Anforderungen entspricht, ist bis jetzt nicht angegeben worden. Jeder Schriftsteller und Lehrer, welcher die Gifte zum Gegenstand seiner Forschungen gewählt hat, brachte eine neue Erklärungsweise zu Tage, ohne aber seinem Nachfolger die Gelegenheit zu nehmen, dieselbe tadelnd wieder umzustofsen, um an ihre Stelle eine andere und seiner Ueberzeugung nach natürlich bessere setzen zu können. Der Grund aber, welcher der Aufstellung einer allgemein richtigen Begriffsbestimmung von Gift in den Weg tritt, ist der Umstand, dafs es keine Stoffe giebt, welche unter allen Verhältnissen schädliche und tödtende Wirkungen auf den lebenden Organismus äufsern, dafs es demnach kein absolutes Gift giebt. Die heftigsten Gifte werden zugleich als die kräftigsten Arzneimittel gebraucht, so dafs schon die Alten mit dem Worte „Venenum" sowohl Arzneimittel als auch eigentliche Gifte bezeichneten. Die Form des Stoffes selbst, die Menge, in welcher es genommen wird, die Art der Anwendung, die Individualität des Menschen, sein Alter, die Constitution und der Gesundheitszustand, so wie die Gewöhnung, machen einen grofsen Unterschied, ob ein und derselbe Stoff als Gift wirkt oder nicht.

Anm. Den Begriff des Wortes „Venenum" schildert Gaius in l. 236. Dig. de verb. sign. 50. 16.: „Qui venenum dicit, adiicere debet, utrum malum, an bonum: nam et medicamenta venena sunt, quia eo nomine omne continetur, quod adhibitum naturam eius, cui adhibitum esset, mutat." Daher sagt auch Forcellini: „Vox est media, et in utramque partem sumi potest." Tot. latinit. lexic. s. nom.

§. 484.

Wenn nun gleich eine scharfe Begrenzung des Wortes „Gift" kaum möglich sein dürfte, so berechtigt doch die Erfahrung, alle diejenigen Substanzen Gift zu nennen, welche, verhältnifsmäfsig zu andern, in kleinen Gaben in oder an den lebenden Körper gebracht, ohne Spuren der mechanischen Wirkung zu hinterlassen, die Gesundheit beschädigen, und das Leben beendigen. Die Wir-

kung ist daher eine chemisch-dynamische, und diese scheidet die eigentlichen Gifte von so manchen andern Stoffen, welche zwar jenen ähnlich wirken, aber nicht zu den Giften gerechnet werden können.

Anm. Eine vollständige Zusammenstellung der bisher über den Begriff eines Giftes aufgestellten Definitionen s. in P. J. Schneider's Handb. über die Gifte. 2. Aufl. Tüb. 1821. 8. S. 103—118. Vergl. auch Henke's Abhandl. 3. B. S. 94. und K. F. H. Marx Die Lehre von den Giften. 1. B. Gött. 1827. 8. § 1.

§. 485.

Vergiftung ist im weiteren Sinne diejenige Handlung, durch welche irgend ein Gift einem lebenden Körper beigebracht worden ist. In engerem Sinne hingegen, und gerade in demjenigen, wie solcher der gerichtlichen Medicin Noth thut, ist Vergiftung jede durch die An- oder Beibringung einer giftigen Substanz wirklich hervorgebrachte Beschädigung oder Vernichtung der Gesundheit und des Lebens. Die durch die Vergiftung absichtlich hervorgebrachte Tödtung bezeichnet man wohl auch mit dem Namen „Giftmord".

Anm. A. Meckel will dem Begriffe einer Vergiftung noch die heimliche Art der Beibringung der giftigen Substanz hinzufügen. S. dess. Schrift: Einige Gegenstände d. gerichtl. Med., Halle 1818. 8. S. 38. und Lehrb. d. g. M. S. 206. Auch Feuerbach hat die heimliche Beibringung in seine Definition des Giftmordes aufgenommen. S. dess. Lehrb. d. peinl. Rechts §. 222. Möglich ist es aber doch, dafs einem Menschen mit Gewalt Gift beigebracht wird; eben so kann Gift Behufs des Selbstmordes gewählt sein, oder es kann zufällig das Gift genommen werden: in allen diesen Fällen kann von einer heimlichen Beibringung nicht die Rede sein.

§. 486.

Die dem gerichtlichen Arzte zukommende Ausmittelung einer Vergiftung hat folgende Punkte zu berücksichtigen: 1) Es sind die während des Lebens bemerkbaren krankhaften Erscheinungen bei dem muthmaafslich Vergifteten näher in's Auge zu fassen. Jedes Gift verursacht nämlich bestimmte Zufälle, welche theils als allgemeine, bei jeder Vergiftung statthabende Symptome, theils aber auch als besondere, nur einer bestimmten Giftart eigene Kennzeichen angesehen werden müssen. 2) Die Veränderungen, welche sich an der Leiche theils äufserlich, theils im Innern derselben finden, müssen einen weiteren Aufschlufs über die wirklich gesche-

hene Vergiftung geben. 3) Es mufs die chemische Prüfung der in der Leiche vorgefundenen Stoffe, besonders des Magen- und Darm-Inhalts, vorgenommen, und so durch die Auffindung und Darstellung der giftigen Substanz die Vergiftung selbst bestätigt werden. Dieses letztere Mittel ist der sicherste Beweis einer vorgefallenen Vergiftung, sobald die chemische Untersuchung das Gift selbst aufgefunden und dargestellt hat: nur kann nicht umgekehrt geschlossen werden, es sei keine Vergiftung geschehen, wenn die chemische Untersuchung keine giftige Substanz auszumitteln im Stande war, indem das Gift theils schon wieder ausgeleert, oder sonst im Körper zersetzt sein konnte, theils aber die Chemie sich noch nicht im Stande befindet, jedes Gift auf eine sichere Weise zu entdecken.

Anm. In der dritten Anforderung trennt sich die ärztliche Untersuchung von der chemischen. Die beiden ersten Punkte gehören in das Bereich des Arztes, der dritte fällt dem Chemiker anheim, wie solches auch überall der Rechtsgebrauch vorgeschrieben, wenigstens anerkannt hat. S. ob. formell. Theil §. 30.

§. 487.

Der erste Verdacht einer Vergiftung wird durch das Auftreten ungewöhnlicher, plötzlich sich äufsernder, überaus heftiger Erscheinungen bei einem bis dahin völlig gesunden Menschen erregt. Diese Erscheinungen zeigen sich theils im reproductiven, theils im sensibeln, theils im irritabeln Systeme. Die nächste Wirkung der Gifte wird, da sie gewöhnlich durch den Mund in den Magen und Darmkanal gebracht werden, sich auch in diesen Theilen und ihren Functionen zeigen. Daher treten ein: Mangel an Efslust, Uebelkeit und Würgen, wirkliches und zwar nicht zu stillendes, häufig auch blutiges Erbrechen; es folgen starke, nicht zu unterdrückende, ebenfalls oft blutige Ausleerungen nach unten, furchtbares Brennen in den sogenannten ersten Wegen, zuweilen einem innerlich wüthenden Feuer vergleichbar, dabei heftiger Durst, welchen das Trinken nur noch vermehrt: ein widerlicher Geruch strömt oft aus dem Munde, ein säuerlicher, alkalischer, bitterer oder scharfer Geschmack findet statt, das Zahnfleisch hat ein weifses, rothes oder schwarzes Aussehen; der Unterleib und einzelne Theile des Körpers schwellen an, oder sind in anderer Weise unnatürlich verändert. — Im sensibeln Systeme zeigen sich Verwirrung und

Unordnung der Sinne, fürchterliche Schmerzen, Ohnmacht, Neigung zum Schlaf, Convulsionen aller Art: Störungen der Geistesthätigkeiten, Schwinden des Bewufstseins, Irrereden, Raserei: es kann Starrkrampf, Schlagflufs, Lähmung eintreten. — Im irritabeln Systeme sind bemerkbar: plötzlich eintretendes Sinken der Lebenskräfte; der Puls unordentlich, bald schwach, klein und langsam, bald voll, schnell, aussetzend und kaum mehr zu fühlen; die Temperatur des Körpers verändert, bald erhöht bis zur brennenden Hitze, bald vermindert bis zur Eiskälte herab, besonders auffallend an den Extremitäten und an dem Kopfe; kalte, klebrige Schweifse; das Athemholen erschwert, unterbrochen, die Stimme unverständlich, hohl, auch wohl gänzlich mangelnd. — Da indessen bei manchen Krankheiten ähnliche Symptome, wie nach Vergiftungen, eintreten, z. B. bei der Cholera, dem Blutbrechen u. s. w., so können die angegebenen Erscheinungen allein die wirkliche Vergiftung nicht beweisen, sondern nur die Aufforderung geben, da, wo durch andere Umstände der Verdacht einer solchen erregt wird, weitere Nachforschungen anzustellen, welche dann, wenn der Mensch gestorben ist, theils durch die Leichenuntersuchung, theils durch die chemische Analyse der in der Leiche gefundenen Stoffe erledigt werden.

Anm. Die Wirkungsart der Gifte ist noch in grofses Dunkel gehüllt: sicher ist sie aber eine mehrfache, und nicht, wie manche Schriftsteller annehmen, eine einzige. Sie darf auch nicht als eine rein chemische angesehen werden, indem dabei immer der gesunde, lebende Organismus in Betracht kommt, mit welchem das Gift in Wechselwirkung tritt. Es wird durch das Gift entweder unmittelbar die Lebenskraft durch seine Wirkung auf das Nervensystem gestört, oder es bilden sich von der vergifteten Stelle aus krankhafte Erscheinungen, oder es mufs das Gift erst in die Säfte des Organismus übergehen, so dafs dadurch eine wahre Verbreitung des Giftes durch den ganzen Körper entsteht, welche nicht immer nothwendige Bedingung ist; doch wird in diesem Falle die Wirkung langsamer sich zeigen. Uebrigens ist die Wirkung der Gifte nur durch die Erfahrung bekannt, welche entweder bei zufälliger oder bei absichtlicher Vergiftung gewonnen wurde, mag letztere von Selbstmördern an sich, oder von Naturforschern an Thieren, oder von Einzelnen aus Wifsbegierde an sich selbst vorgenommen worden sein. S. Marx a a. O. §. 20. u. §. 44.

§. 488.

So verschiedenartig die Gifte eingetheilt wurden, je nachdem

man das eine oder das andere Eintheilungsprincip zu Grunde gelegt hat, so bleibt für die gerichtliche Medicin die Eintheilung der Gifte nach ihrer Wirkungsweise die allein richtige und Nutzen bringende. Es stimmen nämlich gewisse Gifte in ihrer Wirkungsart so mit einander überein, dafs schon nach den Erscheinungen, welche die einzelnen Gifte am lebenden Organismus hervorbringen, die Beschaffenheit des Giftes sich muthmaafsen läfst, und dafs demnach aus diesen feststehenden Erscheinungen leicht eine Classificirung gewonnen werden kann. Auch die Veränderungen, welche nach dem Tode die Leiche darbietet, zeigen bei einzelnen Giften eine gewisse Uebereinstimmung, so dafs auch von dieser Seite die Eintheilung in bestimmte Classen gerechtfertigt erscheint. Finden auch einzelne Abweichungen statt, so können diese dem Ganzen keinen Eintrag thun. Die Gifte, von dem genannten Gesichtspunkte aus betrachtet, zerfallen aber: 1) in scharfe, ätzende Gifte, 2) in narkotische, und 3) in austrocknende, zusammenziehende Gifte.

Anm. Foderé und nach ihm Orfila haben eine sechsfache Eintheilung der Gifte aufgestellt: 1) die corrosiven oder zerstörenden Gifte, 2) die adstringirenden, 3) die scharfen, 4) die narkotischen, 5) die narkotisch-scharfen, und 6) die septischen. S. Orfila Traité des poisons, ou toxicologie générale etc. Par. 1814 8. §. 6. Dafs hier ohne Noth vervielfacht, und nicht wesentliche Trennungen vorgenommen sind, leuchtet von selbst ein. Auch möchte die Classe der septischen Gifte, wohin die Miasmen und Contagien, das Anthrax, der Milzbrand, das Rotzgift u. s. w. gehören, in gerichtl.-medic. Hinsicht entbehrlich sein, und dem Forum der medic. Polizei anheim fallen. Später hat Orfila nur eine 4fache Eintheilung angenommen: 1) reizende, 2) narkotische, 3) narkotisch-scharfe, 4) septische Gifte. S. die 3te Ausgabe der Toxicologie, 1826. p. 6.

§. 489.

1. Die scharfen, ätzenden Gifte (Venena acria, corrosiva) sind diejenigen, welche auf die Organisation des Körpers zerstörend einwirken, an den Stellen, mit welchen sie in Berührung kommen, einen entzündlichen und brandigen Zustand hervorbringen, und auf diese Weise den Tod verursachen. Sie gehören den drei Naturreichen an, die meisten aber sind aus dem Mineralreiche. Aus dem Thierreiche gehören die Canthariden und Maiwürmer, aus dem Pflanzenreiche der Helleborus albus, Daphne Mezereum, die Euphorbiaceen, mehrere Ranunkelarten, Clematis,

Digitalis, Colchicum, Cyclamen europaeum, das aus Oxalisarten gewonnene Sauerkleesalz und mehr. and. hierher: von mineralischen Giften folgende Metalle und ihre Verbindungen: Arsenik, Quecksilber, Kupfer, Spiefsglanz, Gold, Silber, Zinn, Zink, Wismuth: ferner die concentrirten Säuren, die ätzenden und kohlensauren Alkalien. Auch mufs der Phosphor zu dieser Classe von Giften gerechnet werden.

Anm. Ein vollständiges Verzeichnifs der scharfen Gifte des Pflanzenreichs hat Bischoff im encyclop. Wörterb. der medic. Wissensch. 14. B S. 690. aufgestellt S. auch Brandt und Ratzeburg Giftgewächse Deutschlands. Berl. 1834. 4. S. 6.

§. 490.

Die Krankheitserscheinungen, welche nach dem Genusse dieser scharfen und ätzenden Gifte auftreten, können ihrem Grade nach verschieden sein, je nachdem starke (Mineral-Gifte) oder schwächere (Pflanzen-Gifte) gebraucht worden, oder die Gabe des Giftes selbst eine gröfsere oder geringere war. Auch kommt die Individualität des Vergifteten in Betracht, so wie äufsere Umstände, ob das Gift in nüchternem Zustande genommen worden u. s. w., nicht zu übersehen sind. Im Allgemeinen, und zwar im höchsten Grade der Vergiftung, sind folgende Symptome zu bemerken: Brennender Schmerz und Gefühl von Zusammenschnürung im Magen und oft im ganzen Unterleibe: grofse Angst und Unruhe, Ekel und Würgen, unauslöschlicher Durst, Zittern am ganzen Körper; der Puls ist anfangs gereizt, wird aber später aussetzend, zuletzt klein und schnell, und nicht mehr fühlbar; es folgt Erbrechen, anfangs von dem Inhalte des Magens, dann von Galle und Blut; der Bauch wird aufgetrieben, äufserst schmerzhaft und empfindlich, es findet zwangvoller blutiger Durchfall statt. Delirien, Krämpfe und Zuckungen treten ein, Ohnmachten, Kälte des Gesichts, klebrige, eiskalte Schweifse, Hände und Füfse werden kalt, Brust und Bauch gewöhnlich heifs, es folgen Lähmungen einzelner Glieder, und bald nach kürzerer, bald nach längerer Zeit tritt der Tod unter Zuckungen ein, nachdem vorher die bedeutendsten Schmerzen plötzlich aufgehört, Brand hinzugekommen, und das Bewufstsein geschwunden ist.

Anm. Die Natur der scharfen und ätzenden Gifte läfst leicht die Er-

klärung der angegebenen Erscheinungen zu: sie gehen von der Stelle aus, welche das corrodirende Gift getroffen hat, und theilen sich von hier aus dem übrigen Organismus mit. — Merkwürdig ist folgender Fall: Einem jungen Manne, welcher 4 Gran Arsenik in einer Apotheke, vorgeblich zu einer Witterung von Marder und Iltis, verlangte, gab man anstatt dessen Tartarus vitriolatus. Nach Hause gekommen, verschluckte er sein vermeintliches Gift, worauf er nach etwa 2 Stunden, nachdem er zur Reue gelangt war, an den heftigsten Vergiftungszufällen litt, welche aber nach Eruirung des in der Apotheke absichtlich begangenen Betruges alsbald in ihrer Nichtigkeit erschienen. S. Clarus und Radius Beitr. z. prakt. Heilk. 1. B. No. XII. Hier gingen offenbar die Vergiftungszufälle von der Psyche aus.

§. 491.

Die Untersuchung der Leichen derjenigen, welche nach einer Vergiftung durch scharfe, ätzende Gifte gestorben sind, zeigt zunächst die Stellen, auf welche das Gift gewirkt hat, entzündet, angefressen und mit Blasen bedeckt, blauroth, mürbe und selbst brandig. Bei manchen Stoffen, z. B. den concentrirten Säuren, findet diese Beschaffenheit schon in der Mundhöhle und im Schlunde statt: beständiger ist aber das Innere des obern Magenmundes in diesem Zustande, welcher auch aufserdem zusammengeschnürt ist. Magen und Gedärme sind entzündet und mit Blut unterlaufen, die Schleimhaut trennt sich leicht von der Muskelhaut los; oft sind alle Häute, besonders die des Magens, brandig, durchlöchert, in andern Fällen faltig, verdickt und hart anzufühlen. Starb der Mensch bald nach beigebrachtem Gifte, so sind nur der Magen und der obere Theil der Gedärme in dem angegebenen Zustande, lebte er aber längere Zeit, so erstrecken sich die genannten Erscheinungen tiefer in den ganzen Darmkanal hinein. Die Leber ist dabei mit Blut angefüllt, aufgetrieben, und stellenweise blaugrau, ja schwarz, und die Gallenblase strotzt gewöhnlich von schwarzer Galle. Die Lungen sind schwärzlich-blau gefleckt, und mit einem schwärzlichen, flüssigen Blute angefüllt, in ähnlichem Zustande ist das Herz. Das Gesicht ist häufig entstellt, und die Haut mit dunkelblauen, schwärzlichen Flecken bedeckt. — Alle diese Erscheinungen sind bei den verschiedenen Giften dieser Classe mehr dem Grade, als der Art nach verschieden, können sogar ganz fehlen: es bleibt daher immer die Nachweisbarkeit des beigebrachten Giftes die Hauptsache der ganzen Untersuchung.

Anm. So wie manche Krankheitserscheinungen im Leben nicht immer

von Giften herrühren, obgleich sie die gröfste Aehnlichkeit mit Vergiftungssymptomen haben, so können auch an der Leiche manche Zeichen von krankhaften Ursachen anderer Art herrühren. S. Wendelstädt Ueber die Beurtheilung der bei Sectionen vorgefundenen Flecken in dem Magen. Nebst der merkw. Obduction des Obergenerals Hoche, als belehrendes Beispiel. In Kopp's Jahrb. 2. B. S. 169. Vergl. ferner Laisné Considérations médico-légales sur les érosions et perforations spontanées de l'estomac. Par. 1819. 8. Teutsch in Henke's Z. 5. E. H. S. 87. Darum ist eben der Nachweis des Giftes in der Leiche die einzige Bestätigung der wirklich geschehenen Vergiftung.

§. 492.

Was die einzelnen Arten der scharfen und ätzenden Gifte betrifft, so kommen zuvörderst Vergiftungen mit pflanzlichen Stoffen selten vor, indem auf der einen Seite ihre giftigen Eigenschaften nicht so bekannt sind, als dafs sie zum eigentlichen Giftmord benutzt werden sollten, auf der andern Seite aber auch schon ihr widerwärtiger, scharfer und beifsender, mehr oder weniger bitterer Geschmack hinlänglich vor ihrem wirklichen Verschlucken warnt. Werden sie aber dennoch genommen, so stimmen sie in ihrer Wirkung ziemlich überein: sie erregen im Munde brennende Hitze und grofse Trockenheit auf der Zunge: schmerzhaftes Zusammenziehen des Schlundes, Uebelkeit, Würgen und Erbrechen, Diarrhoe, Schmerzen im Magen und Darmkanal, der Puls wird stark und häufig, das Athmen beengt und beschleunigt. Der Tod erfolgt unter Krämpfen und Zuckungen, oder unter Erstarrung der Glieder. In den Leichen zeigt sich Entzündung und Brand des Magens und Darmkanals. — Häufig erregen aber die scharfen Pflanzengifte nur einen höheren oder geringeren Grad von Erkrankung, welcher vorübergehend ist.

Anm. 1. Vergiftungen mit scharfen vegetabilischen Giften kommen am häufigsten als zufällige vor: so starben in der Schweiz nach dem Genusse des Samens von Colchicum autumnale zwei Kinder unter den Erscheinungen der Unterleibsentzündung und des Brandes: in der Leiche fand sich Ausschwitzung in der Bauchhöhle. Encycl. Wörterb. der med. WW. 14. B. Berl. 1836. S. 716. Vergl. auch Schneider Handb. üb. d. Gifte. S. 300.

Anm. 2. Manche Pflanzengifte haben aufser den schädlichen scharfen Stoffen auch noch narkotische Bestandtheile, und bringen daher die den letzteren eigenthümlichen Wirkungen hervor. Dies gilt unter andern von der Oxalsäure, welche man erst in der neuern Zeit als ein gefährliches Gift kennen gelernt hat. Sie wirkt reizend und zersetzend auf die Häute des Ma-

gens, zugleich aber auch lähmend (narkotisch) auf das Nervensystem. Vergl. An experimental Inquiry on Poisoning by Oxalic Acid. By R. Christison and Ch. W. Coindet. In Edinb. med. and surg. Journ. April 1823. p. 169. u. Jul. p. 323.

§. 493.

Die dem Thierreiche angehörenden Gifte dieser Classe möchten ebenfalls selten in Betracht kommen: mehr aus Unvorsichtigkeit geschehen wohl Vergiftungen mittelst derselben, als dafs sie verbrecherischer Weise angewendet werden. — Die Canthariden, spanischen Fliegen (Lytta vesicatoria), enthalten einen eigenthümlichen flüchtigen, krystallisirbaren Stoff, das Cantharidin, welchem die giftige Eigenschaft eigenthümlich ist. Die Zufälle, welche dasselbe erregt, gleichen ganz den bereits beschriebenen (§. 492.), nur ist noch die besondere Nebenwirkung auf die Harn- und Geschlechtstheile hervorzuheben, durch welche nach einer Canthariden-Vergiftung schmerzhafte Erection des männlichen Gliedes, bei beiden Geschlechtern heftiges Brennen beim Harnlassen, Blutharnen, Entzündung der Harnröhre, der Blase und selbst der Nieren entsteht. — Aehnliche Erscheinungen treten auch nach dem Genusse des Maiwurms (Meloë majalis et proscarabaeus) ein, in welchem ebenfalls ein scharfer Stoff entdeckt wurde.

Anm. Beispiele von Vergiftung mit Canthariden sind erzählt in der Salzb. med.-chir. Zeit. 1802. No. 34. S. 167. (Beobacht. von J. P. Frank) und in Kalisch medic. Zeit. des Auslandes, 1833. No. 70. — Ueber den Fall einer Vergiftung durch einen Maiwurm s. Scherf's Arch. d. med. Poliz. 2. B. S. 185.

§. 494.

Unter den mineralischen Giften steht das Arsenik oben an, in seiner Wirkung am heftigsten und tödtlichsten, und von allen Giften auch das dem Volke am bekanntesten. Kommt gleich allen Arsenikpräparaten die giftige Eigenschaft zu, so ist es doch vorzugsweise die arsenige Säure oder der weifse Arsenik, mit welchem die meisten Vergiftungen geschehen. Leider ist auch dieser Stoff, welcher zu vielen technischen Zwecken gebraucht wird, ungeachtet der Aufsicht, unter die sein Verkauf gestellt ist, am leichtesten zu haben, und ladet daher sowohl Selbstmörder als Verbrecher am häufigsten ein, sich desselben zur Erreichung ihrer

Absichten zu bedienen. Der weifse Arsenik wird theils in schweren, bisweilen klaren, meist aber milchweifsen, fast wie Emaille aussehenden, im Bruche muscheligen Stücken, theils in weifsem Pulver in den Handel gebracht; er ist geruchlos und hat einen herben, schwach metallischen Geschmack, der sich jedoch nur langsam zeigt, daher seine Beibringung durch ruchlose Hände eine so leichte wird. Er äufsert sowohl innerlich durch den Mund in den Magen gebracht, als auch bei seiner äufseren Anwendung auf die Haut, auf die Schleimhäute der Nase, des Mastdarms, der Scheide, auf Wunden und Geschwüre, seine giftigen Wirkungen, indem er theils entzündet und ätzt, theils aber auch die Nerven lähmt und die Lebenskraft zerstört. Man unterscheidet die schnell verlaufende (acute) und die langsame (chronische) Arsenikvergiftung, je nachdem gröfsere Gaben des Giftes genommen sind, oder dasselbe in kleineren, aber allmälig fortgesetzten Dosen gereicht und der Organismus überhaupt einer mehr anhaltenden Wirkung des Arseniks ausgesetzt wurde.

Anm. Ueber die Häufigkeit der Arsenikvergiftungen s. Journ. de Chimie T. 1. p. 165., wo die Erfahrungen von Chevalier und Boys de Loury darüber mitgetheilt sind. — Dafs auch andere Wege, als der Mund, zur Beibringung des Giftes gewählt werden können, beweisen die von Mangor (Act. reg. societat. med. Havniens. vol. 3. p. 178.) und Ansiaux (Henke's Zeitschr. 2. B. S. 187.) mitgetheilten Fälle. Hier wurde das Arsenik in die Scheide (Vagina) eingebracht. — Durch Dämpfe arsenikhaltiger Wachskerzen, welche man in den kaiserlichen Gemächern brennen liefs, sollte Kaiser Leopold I. vergiftet werden. S. ausführl. Erzähl. in Hufeland's Journ. 64. B. Febr. 1827. S. 25. Ebendas. S. 13. die Vergiftung eines Mannes durch das Rauchen eines mit Arsenik vergifteten Tabaks, von Schlegel beobachtet. Schl. erzählt auch daselbst über die Vergiftung eines Landgerichts-Commissairs, welcher beim Durchsuchen einer Registratur Actenstaub einschluckte, nicht ahnend die sonderbare Methode seines Vorgesetzten, welcher, um die Acten vor Mäusen zu schützen, Arsenik auf dieselben streuen liefs. So vielfach sind die Wege der Vergiftung durch Arsenik! — Auch durch die sogenannten Fiebertropfen, welche arsenikhaltig von hausirenden Olitätenkrämern verkauft werden, ist schon manches Unglück geschehen. S. Fälle dieser Art mitgetheilt in Loder's Journ. 4. B. S. 647. und in Henke's Z. 5. B. S. 410.

§. 495.

Die Erscheinungen, welche eine acute Arsenikvergiftung begleiten, sind folgende: heftige, brennende und schnell zunehmende

Schmerzen im Magen, welche sich von da theils den Schlund hinaufziehen, theils sich über den ganzen Bauch verbreiten; fortdauerndes Würgen und Erbrechen, wobei zuletzt blutige Stoffe ausgeleert werden; unauslöschlicher Durst bei fortdauernder Trockenheit der Zunge; sehr schmerzhafte blutige Durchfälle, wobei das Ausgeleerte einen aashaften Geruch verbreitet. Unbeschreibliche Angst, Beklemmung der Brust, furchtbare Hitze im Innern, abwechselnd mit Schaudern, Kälte der Extremitäten, Zittern der Glieder, Unregelmäfsigkeit und Kleinheit des Pulses, welcher zuletzt gänzlich verschwindet; Gefühl der gänzlichen Erschöpfung, matte und klanglose Stimme, Verwirrung des Bewufstseins, Schwinden der Sinne; es treten Lähmungen ein, unwillkührlicher Abgang des Harns und Darminhalts, Ohnmachten, und endlich der unter diesen Umständen willkommene Tod. — Ist eine sehr bedeutende Menge von Arsenik genommen worden, so fehlen wohl die Zufälle im Magen und Darmkanale, aber die nervösen Erscheinungen treten rasch ein: Betäubung, grofse Erschöpfung der Kräfte, Ohnmachten, Krämpfe, Lähmungen und Tod. — Die chronische Vergiftung mit Arsenik führt Mangel an Appetit, Uebelkeit, Kolikschmerzen, Diarrhoe abwechselnd mit Verstopfung und Stuhlzwang herbei: die Menschen magern aufserordentlich ab, athmen beschwerlich, leiden an Husten, Brustschmerzen, Zittern der Glieder: die Zähne fallen aus, die Oberhaut geht ab, es zeigen sich bösartige Geschwüre auf der Oberfläche des Körpers, namentlich an den Genitalien: Lähmungen gesellen sich hinzu, und der Tod erfolgt, nachdem das Leiden die Form von Wasser- oder Lungensucht angenommen hat.

Anm. Die Hüttenarbeiter, welche sich mit dem Schmelzen der arsenikhaltigen Erze beschäftigen, geben das traurige Beispiel einer chronischen Arsenikvergiftung. Die Schilderung der Folgen nach einer Arsenikvergiftung, welche den Tod nicht nach sich zog, s. in Metzger's gerichtl. Abhandl. 2. B. S. 15. — Gerichtlich-medic. Gutachten über Arsenikvergiftungen, in welchen auch die während des Lebens beobachteten Erscheinungen an den Vergifteten beschrieben sind, enthält Henke's Zeitschr. 1. B. S. 28., 13. B. S. 264., 24. B. S. 78., 26. B. S. 1., 39. B. S. 176., 42. B. S. 402., 29. E. H. S. 77. u. 32. E. H. S. 59.

§. 496.

Die Leichen der an Arsenik-Vergiftungen Gestorbenen lassen

die Hauptveränderungen im Magen und Darmkanal finden. Schon der Schlund und die Speiseröhre können geröthet und ihrer Schleimhaut beraubt (excoriirt) sein: die Magenhäute sind geröthet, in entzündlichem Zustande, an einzelnen Stellen exulcerirt, brandig, mit bläulichen, selbst schwarzen Flecken besetzt: zuweilen finden sich durchlöcherte Stellen. Auch kommt eine sehr dicke und harte (callöse) Beschaffenheit der innern Magenhäute vor; an beiden Magenmündungen finden Verengerungen statt. Auch äufserlich auf dem Magen sind blau-schwärzliche Flecken, von Blut-Sugillationen entstanden, zu bemerken, so wie überhaupt die Blutgefäfse sehr viel Blut enthalten. Der Zwölffingerdarm (Duodenum) und die übrigen Gedärme zeigen ähnliche Veränderungen wie der Magen, doch nicht immer in der Ausdehnung: nur das Rectum ist häufig entzündet, excoriirt, und wohl auch mit Brandflecken besetzt. Wichtig ist, dafs nicht selten, besonders wenn das Arsenik in Substanz in bedeutender Menge genommen wurde, in den Falten der Schleimhaut des Magens und des Darmkanals hart-bröckelige Pulvermassen des nicht aufgelösten Arseniks sich finden, welche gesammelt und dann der weiteren Untersuchung unterworfen werden müssen. — In der Brust- und Kopfhöhle finden wohl Ueberfüllungen mit Blut statt, doch können diese auch fehlen. — Aeufserlich ist der Körper nicht selten blau gefleckt, die Glieder selbst sind krampfhaft gekrümmt und steif. Dafs die Leichen derjenigen, welche an Arsenik-Vergiftung gestorben sind, sehr lange der Fäulnifs widerstreben, und erst nach Jahren mumienartig vertrocknet gefunden wurden, ist beachtungswerth, aber doch nicht constant. Dagegen kann die chemische Untersuchung an den Leichen der vor sehr langer Zeit mit Arsenik Vergifteten immer noch durch die Darstellung des Giftes den Thatbestand der Tödtung ausmitteln.

Anm. Die Resultate der Leichenöffnungen s. in den §. 495. Anm. angeführten Gutachten. — Obductionen von 3 Leichen, deren eine nach 6, die andere nach 12, und die dritte nach 14 Monaten wieder ausgegraben wurden, berichtet Bachmann in den Abhandl. der physic.-medic. Societ. zu Erlangen. 2. B. Nürnb. 1812. 4. S. 73. In zwei Leichen ward wirklich das Arsenik dargestellt. In Frankreich ward eine vergiftete Leiche nach einem Monate wieder ausgegraben, und in derselben Arsenik gefunden. Henke's Z. 11. E. H. S. 306. Die nach 2 und $2\frac{1}{2}$ Jahren nach dem Tode ausgegrabenen Leichen in dem bekannten Processe der Giftmischerin Ur-

sinus liefsen gar kein Arsenik, wohl aber die mumienartige Eintrocknung und Abwesenheit jeder Fäulnifs finden. S. Metzger's Abhandl. 2. B. S. 3. — Lehrreich hinsichtl. der Veränderung der Leiche ist der Aufsatz von Graff in Henke's Z. 22. B. S. 237.

§. 497.

Dem Arsenik kommt der Phosphor sowohl hinsichtlich seiner chemischen Natur als auch seiner giftigen Eigenschaften sehr nahe. Er bewirkt schon in kleinen Gaben von einem halben Gran eine brennende Hitze im Magen, Unruhe, Angst und Erbrechen: in gröfseren Gaben entstehen, wie bei dem Arsenik, die fürchterlichsten Schmerzen im Unterleibe, ein weifser Dampf steigt aus dem Munde empor, zum Erbrechen gesellen sich Diarrhöen, die Entzündung des Magens und Darmkanals geht in Brand über, und der Tod erfolgt. — Die Section zeigt dann ebenfalls die Stellen, mit welchen das Gift in Berührung kam, entzündet, die Schleimhaut dunkelroth, exulcerirt und selbst brandig.

Anm. Gelegenheit zu Vergiftungen mit Phosphor giebt wohl die zur Ratten-Tödtung bestimmte Phosphorsalbe. Beispiele erzählen Lins in Henke's Z. 26. E. H. S. 173. und Gröbenschütz in der Preufs. med. Vereinszeit. 1843. No. 31.

§. 498.

Das Quecksilber bildet in seinen verschiedenen Verbindungen ebenfalls ein sehr heftiges, ätzendes Gift, welches in seinen Eigenschaften mit dem Arsenik übereinstimmt. Besonders mufs die zweite Verbindung des Quecksilbers mit Chlor, das Quecksilberchlorid oder Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Sublimat, als besonders giftig anerkannt werden. Dieses Präparat wirkt ätzend und zerstörend auf alle Theile, mit denen es in Berührung kommt: es erregt daher schon im Munde und Schlunde schmerzhaftes Brennen, bedeutenden Durst, unaufhörliches Würgen und Erbrechen von blutigen Massen: eben so gesellt sich Durchfall hinzu. Der Leib ist dabei äufserst schmerzhaft, der Puls fieberhaft, klein, beschleunigt, der Athem wird beklommen und erschwert, es treten Convulsionen ein, und der Tod erfolgt. Wenn letzterer aber nicht rasch eintritt, so zeigen sich die Erscheinungen des Speichesflusses in seiner furchtbarsten Gestalt: Geschwulst der ganzen Mundhöhle, stinkender Athem, Blutungen aus dem

Zahnfleische, Losewerden und Ausfallen der Zähne, ja selbst Brand in der Mundhöhle mit später eintretendem Tode. Uebrigens kann auch mit dem Quecksilber eine chronische Vergiftung bewirkt werden, wodurch nach und nach alle Theile des Körpers zersetzt und eine langsame Auflösung herbeigeführt werden. Dieses Leiden, die sogenannte Mercurialkrankheit, stellt sich bei Arbeitern, welche mit Quecksilber zu thun haben, ein, und hier wirken vorzüglich die Dämpfe schädlich. — Die Leichenzergliederung zeigt ebenfalls nach acuter Vergiftung Entzündung und Brand im Magen und Darmkanale, Anfressung der Häute, vor Allem aber die bedeutenden brandigen Zerstörungen in der Mundhöhle und im Schlunde. Auch tritt an der Leiche frühe und schnelle Fäulnifs ein.

Anm. Unter den verschiedenen Quecksilberpräparaten wirken die dem Oxydul entsprechenden, mit den andern verglichen, milder, aber leichter Speichelfluſs erregend: die dem Oxyd entsprechenden thun letzteres nicht, wirken aber heftiger. — Ueber eine zweifelhafte Vergiftung durch Sublimat mit Gutachten von Chaussier und Marc s. Henke's Z. 3. E. H. S. 1. Viele Beobachtungen über Vergiftungen mit ätzendem Sublimat theilt Orfila in s. allgem. Toxicol. übers. v. Hermbstädt, 1. Th. Berl. 1818, S. 72. mit.

§. 499.

Unter den Vergiftungen mit Kupfer kommt die durch essigsaures Kupferoxyd, Grünspan, am häufigsten vor, doch meistens nur durch Zufall. Die Zeichen einer Kupfervergiftung sind: ein eigenthümlicher, metallischer, scharfer Geschmack, Ekel, Würgen und Erbrechen von grünlichen Massen, Verstopfung mit blutigem Durchfall; heftige Schmerzen im Unterleibe, verbunden mit Zusammenschnürungen der Kehle: dazu gesellen sich Kopfschmerz, Schwindel, Zittern der Glieder, Wadenkrämpfe, allgemeine Convulsionen, Lähmungen, worauf der Tod eintritt. — Die Leichenöffnung zeigt Entzündung des Magens und Darmkanals, Exulceration und Brand; Leber, Milz und selbst das Gehirn sind mit Blut überfüllt. Zuweilen ist die Schleimhaut des Magens und Darmkanals grünlich gefärbt.

Anm. Beispiele von Vergiftungen durch Grünspan s. bei Orfila a. a. O. 1. Th. S. 334.

§. 500.

Die Präparate des Spiefsglanzes, Antimonium, erregen

fast alle schon in geringerer Menge Brechen und Durchfälle. In grofsen Dosen bringen sie dabei Entzündung des Magens und Darmkanals hervor: es entsteht schmerzhafte Zusammenziehung des Schlundes, beschwerliches Athmen, Schwindel, Ohnmacht, Lähmung und Bewufstlosigkeit; unter Irrereden, Convulsionen und rasch auftretender allgemeiner Schwäche erfolgt der Tod. Vorzüglich werden diese Zufälle durch den Brechweinstein, Tartarus emeticus siv. stibiatus, hervorgebracht. — An den Leichen sind dann dieselben Erscheinungen, wie nach dem Gebrauche der scharfen Gifte überhaupt, zu bemerken.

Anm. Auch über Vergiftung mit Brechweinstein hat Orfila a. a. O. S. 278. einige Beobachtungen mitgetheilt. Fälle von Vergiftung durch Brechwein s. ebendas. S. 304. Ein neues Beispiel von Vergiftung durch Brechweinstein s. in der Preufs. med. Vereinszeit. 1842. No. 11. S. 50.

§. 501.

Von ähnlichen Wirkungen sind noch die Zinkpräparate, das Zinkoxyd und der schwefelsaure Zink, Vitriolum album, welche heftige Entzündung und Durchfall erregen: ferner das salpetersaure Silber, Lapis infernalis, welches besonders Magen- und Darmentzündung hervorbringt; das salpetersaure Wismuth, Magisterium Bismuthi, und das salzsaure Zinn. — Vergiftungen mit diesen Stoffen möchten indessen zu den allerseltensten gehören.

Anm. Versuche an Thieren mit salpetersaurem Silber hat Orfila a. a. O. 2. Th. S. 40. bekannt gemacht. Anhaltend und in kleinen Gaben gebraucht färbt dasselbe die äufsere Haut bläulichgrau oder schwärzlichblau, wie Solches bei Epileptischen beobachtet wurde, welche Höllenstein genommen hatten.

§. 502.

Sehr häufig kommen dagegen Vergiftungen mit concentrirten Säuren, und zwar vorzüglich mit der Schwefelsäure vor. Dieser Stoff wirkt ätzend und zerstörend auf alle Stellen, mit welchen er in Berührung kommt. Er erregt daher augenblickliche Anätzung und Entzündung der Mundhöhle, des Schlundes, der Speiseröhre und des Magens: die Mund- und Rachenhöhle sind geschwollen, so dafs das Athmen und Schlucken erschwert werden, und selbst Erstickungsgefahr eintritt. Die Schleimhaut der Mund-

Mundhöhle ist weifs, und geht auch wohl stückweise ab. Brennende Schmerzen finden in der Magengegend statt, und erstrecken sich von da über den ganzen Unterleib; dabei treten Uebelkeit und Erbrechen von blutigen, schwärzlichen, selbst hautartigen Massen ein, bald ist Stuhlverstopfung, bald blutiger Durchfall mit Tenesmus vorhanden: nicht zu stillender Durst, ungeheure Angst und Unruhe, kalte klebrige Schweifse, Harnverhaltung, Convulsionen, grofse Mattigkeit sind die weiteren Erscheinungen, welche endlich zum Tode führen, der in Folge des innern Brandes eintritt. Zuweilen tödten die Säuren, ohne in den Magen zu kommen, indem sie, in die Nähe des Kehlkopfes gelangend, durch den hier veranlafsten Reiz wieder ausgeworfen werden; es entstehen Krampf und Entzündung des Kehlkopfes, welche mit dem Tode endigen können. In solchen Fällen zeigt aber die Mundhöhle die durch die Säuren bewirkten Zerstörungen. — Die Leichenuntersuchung läfst die Zerstörungen an den genannten Theilen finden: besonders ist die Schleimhaut des Magens wie zerfressen, ulcerirt, sie läfst sich leicht abtrennen, ist aber auch zuweilen, besonders in der Nähe des untern Magenmundes (Pylorus) verhärtet. Auch hat man den Magen durchlöchert angetroffen. Der Mageninhalt ist in einen schwärzlichen Brei verwandelt.

Anm. Vergiftungen mit Schwefelsäure gerichtsärztlich begutachtet s. in Henke's Zeitschr. 10. B. S. 303., 25. B. S. 421., 44. B. S. 199. u. 283., 32. E. H. S. 284. Auch sind Fälle erzählt in Rust's Aufsätz. u. Abhandl. 1. B. Berl. 1834. S. 42., Schmidt's Jahrb. 5. B. 1835. S. 165. u. Preufs. med. Vereinsz. 1838. No. 44. — Ueber eine Vergiftung mit Salpetersäure s. Gutacht. v. Rehfeld in Casper's Wochenschr. 1833. No. 41. — Einen Fall, in welchem der Tod durch Eingiefsung von Salpetersäure in das Ohr veranlafst wurde, erzählt J. Morisson in Dubl. Journ. of med. scienc. vol. 9. No. 25. March 1836. S. auch Salzb. med.-chir. Zeit. 1837. 4. B. S. 73.

§. 503.

Aehnlich den Säuren wirkt auch der ätzende Kalk, Calcaria usta, indem er die Theile, mit welchen er in Berührung kommt, corrodirt, Magen- und Darmentzündung hervorbringt, und unter Convulsionen u. s. w. tödtet. — Dasselbe beobachtet man nach dem innern Genusse des Aetzkali, Kali causticum oder Lapis causticus chirurgorum, welches ebenfalls auf die Häute des Mundes, Schlundes und Magens zerstörend einwirkt, Erbrechen,

Entzündung und alle andern Zufälle der scharf-ätzenden Gifte hervorruft. — Auch der Salpeter bringt in grofsen Dosen Vergiftungszufälle hervor, indem Entzündung des Magens, Erbrechen und Durchfall, heftiger Leibschmerz, zugleich aber auch nervöse Erscheinungen, Schwindel, Krämpfe und Lähmungen, und zuletzt der Tod eintreten.

Anm. Ueber die ätzenden und kohlensauren Alkalien s. Orfila a. a. O. 2. Th. S. 154 u. folg. Daselbst sind Versuche an Thieren mitgetheilt.

§. 504.

2. Eine zweite Reihe von Giften bilden diejenigen, deren Wirkung vorzugsweise auf das Gehirn und Nervensystem sich äufsert, die narkotischen, betäubenden Gifte. Sie reizen das Nerven- und Gefäfssystem in hohem Grade, bringen Irrereden, Raserei, Wahnsinn, aber auch Betäubung, soporösen Schlaf mit Lähmung hervor: es erfolgen heftige Krämpfe, sowohl Starrkrämpfe als sogenannte chlonische. Der Puls ist anfangs gereizt, schnell, härtlich: später wird er überreizt, langsam, ungleich, klein; die Respiration ist schwer, röchelnd, rasselnd. Das Gesicht des Vergifteten ist geröthet, die Augen glänzen, und die Pupillen sind erweitert, es entsteht wohl Doppeltsehen mit andern Gesichtstäuschungen; manche dieser Gifte (Narcotica acria) bringen auch noch Erscheinungen, welche den scharfen Giften eigen sind, hervor, als: brennendes Gefühl im Munde und Schlunde, grofse Trockenheit mit unauslöschlichem Durste, Uebelkeit, Erbrechen, Entzündung des Magens und Darmkanals. Der Tod folgt nach den narkotischen Giften apoplektisch unter heftigen Krämpfen und Blutflüssen. — Nach dem Tode findet sich daher auch das Gehirn mit Blut ungewöhnlich angefüllt: in gleichem Zustande sind die Eingeweide der Brust und des Unterleibes. Magen und Gedärme sind stark von Luft aufgetrieben. Die mit scharfem Principe begabten Narcotica bringen im Magen und Darmkanale ähnliche Erscheinungen wie die Venena acria hervor. Das Blut findet sich in sehr flüssigem, aufgelöstem Zustande. An den Leichen zeigen sich bald dunkelrothe Flecken, und rasch tritt die Fäulnifs ein.

Anm. Der grofse Unterschied zwischen der ersten Classe von Giften und dieser zweiten besteht eben darin, dafs bei jenen, den scharfen, ätzenden, die Wirkung auf das Nervensystem mehr in den Hintergrund tritt,

welche bei den narkotischen Giften das hauptcharakteristische Kennzeichen bildet. Man vergleiche Arsenik und Blausäure: dort die furchtbarsten Schmerzen, von der vergifteten Stelle ausgehend, Tod nach Zerstörung der vom Gifte berührten Theile, hier die Wirkung dem Blitze gleich, die Vergifteten auf der Stelle tödtend; bei jener Reihe von Giften daher die Haupterscheinungen an der Leiche im Dauungsapparate, bei dieser hingegen im Gehirne und Rückenmark, dem Centraltheile des Nervensystems.

§. 505.

Die Erscheinungen, welche die narkotischen Gifte im Organismus hervorbringen, berechtigen, diese Classe von Giften in gewisse Abtheilungen zerfallen zu lassen. Man unterscheidet zuerst die rein narkotischen Gifte, welche vorzugsweise auf das Gehirn und Rückenmark einwirken, und unter den Erscheinungen der Beschränkung der Nerventhätigkeit tödten: dann die scharf narkotischen, welche zugleich auch solche Symptome hervorrufen, wie sie durch die scharfen Gifte bedingt werden. Zu den rein narkotischen Giften gehören: Opium, Belladonna, Hyoscyamus, Datura Stramonium u. s. w., welche Reihe von Giften hauptsächlich auf das Gehirn einwirkt, ferner die Blausäure, Nux vomica, Nicotiana, Angustura spuria u. s. w., welche vorzugsweise ihre giftigen Wirkungen auf das Rückenmark äufsern; zu den scharf narkotischen Giften gehören: Secale cornutum, Digitalis, Colchicum, Aconit u. and.

Anm. Ein vollständiges Verzeichnifs aller hierher gehörenden Gifte hat Orfila a. a. O. 1. Th. S. 17. mitgetheilt. Diese hier alle namhaft zu machen und besonders abzuhandeln, würde die Grenze unsers Lehrbuchs überschreiten; nur auf die hauptsächlichsten Gifte, welche gewöhnlich in der gerichts-ärztlichen Praxis vorkommen, soll in dem Folgenden verwiesen werden.

§. 506.

Das Opium, der aus den nicht völlig reifen Mohnköpfen des Orients, wenn sie eingeritzt werden, ausfliefsende und dann erhärtete Saft, bringt als Gift alle specifischen Wirkungen eines Narcoticums hervor: es bewirkt starken Andrang des Blutes nach dem Kopfe, Verwirrung der Geistesthätigkeiten, Schwere des Kopfes, Schwindel und Schlafsucht; es treten Krämpfe ein, und zwar Starrkrämpfe abwechselnd mit chlonischen Convulsionen; vor dem Munde erscheint Schaum, es findet starker Erguſs von Speichel statt, Aufgetriebenheit des Gesichtes, Stammeln und Sprachlosigkeit ist vor-

handen. Anfangs sind die Augen krampfhaft geschlossen, später werden sie hervorgetrieben, sind stier und mit Blut unterlaufen. Der Puls ist voll, langsam und hart, wird aber später klein, ungleich, aussetzend. Die Respiration ist langsam, erschwert und schnarchend; Beklemmung, Uebelkeit und Erbrechen sind zugegen. Unter Blutungen und Krämpfen erfolgt der Tod. — Das Opium wirkt wohl zunächst vergiftend auf das Blut, und durch dieses theilt sich seine narkotische Wirkung dem Gehirne und Nervensysteme mit. — Vergiftungen kommen sowohl mit Opium in Substanz, als auch mit seinen Tincturen und der im Opium entdeckten Basis, dem Morphium, vor. Letzteres bewirkt besonders Hitze im Magen, Schwindel, Verdunkelung des Gesichts bis zur völligen Blindheit, und ein starkes Brennen auf der Haut, wobei sich nicht selten ein Ausschlag von kleinen rundlichen farblosen Bläschen zeigt.

Anm. Wie leicht man sich an Gifte gewöhnen kann, das zeigen gerade die Opiumesser, wie sich überhaupt der Körper leichter an narkotische Gifte, als an scharfe gewöhnt. S. hierüber die interessant. Mittheilungen von Marx in dess. Giftlehre, 2. Abtheil. S. 120 u. folg. Die unglaublichsten Fälle sind hier erzählt. — Ullholm berichtet in einem schwedischen Journale von einer Frau, welche nach und nach 4 Unzen Opiumtinktur täglich nehmen konnte. Henke's Zeitschr. 5. E. H. S. 283. — Wenn auch das Opium nicht auf so leichte Weise zu bekommen ist, wie das Arsenik, so haben sich Menschen doch auf die schlauste Weise dasselbe zu verschaffen gewufst. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Mensch, Zahnweh vorschützend, in allen Apotheken Berlins, überall nur ein paar Tropfen Op.-Tinctur erbettelnd, eine hinreichende Quantität sich verschaffte, mit welcher er sich vergiftete. — Beobachtungen von Vergift. mit Opium s. bei Orfila a. a. O. 3. Th. S. 174. — Als Beispiel eines Giftmordes durch Morphium s. den §. 404. bereits angeführten Fall von Castaing.

§. 507.

Die Sectionen der mit Opium Vergifteten zeigen das Gehirn mit Blut überfüllt, oft sind sogar Gefäfse zerrissen und das Blut ist in die Hirnsubstanz ergossen: auch finden seröse Ergiefsungen zwischen den Hirnhäuten statt. Herz und Lungen sind mit flüssigem, dunkelm Blute überfüllt, Magen und Darmkanal von Luft ausgedehnt; der Inhalt des Magens zeigt deutlich den penetranten Opiumgeruch, seine innere Haut ist wohl schwach bräunlich gefärbt. Die Leichen bleiben länger warm und sind biegsam;

die Säfte befinden sich in einem ungewöhnlich aufgelösten Zustande, und es tritt schneller, als sonst, Fäulnifs ein.

Anm. Die Obduction eines Menschen, der sich mit Opium um's Leben gebracht hatte, erzählt Pyl in s. Aufs. 1. Samml. 8. Fall. Mehrere Beispiele von Opiumvergiftung und die verschiedenen Erscheinungen bei denselben vor und nach dem Tode hat Metzger in s. gerichtl.-medic. Abhandl. 1. B. S. 33. u. 2. B. S. 20. zusammengestellt. — Die Krankheitserscheinungen und der Leichenbefund nach einer zufälligen Selbstvergiftung durch Morphium-haltigen Alkohol theilt Pfister in der Schweiz. Zeitschr. f. Natur- und Heilk. 2. B. 2. H. Heilbr. 1836. S. 283. mit. Der Mann hatte wenigstens 7 Gran reines M. zu sich genommen.

§. 508.

Aehnlich wirken die übrigen der ersten Reihe (§. 505.) angehörenden Pflanzengifte, doch finden bei einigen noch bestimmte (specifike) Erscheinungen statt: so ist Vergiftung mit Belladonna (Atropa Bellad.) mit einer starken Erweiterung der Pupille und Reizung der Geschlechtstheile begleitet. — Bilsenkraut (Hyoscyamus niger) erregt Zusammenschnüren des Schlundes, Erweiterung der Pupille, Doppeltsehen, ohne dafs sich eine bedeutende Aufregung des Blutsystems kund giebt. — Der Stechapfel (Datura Stramonium), welcher in seinem Samen das eigenthümliche giftige Alkaloid, Daturin, enthält, wirkt specifik reizend auf die Geschlechtstheile, so wie auf die Augen, die Pupille erweiternd und die Sehkraft lähmend.

Anm. Einen Fall von Vergiftung durch Belladonna erzählt Barkhausen in der Preufs. medic. Vereinszeit. 1835. No. 48. Vergift. durch Hyoscyamus-Wurzel s. ebendas. 1836. No. 8., durch Samen derselb. Pflanze ebend. 1842. N. 44., durch Stechapfel ebendas. 1836. No. 27. S. 137. Noch ein paar Fälle von Vergiftung durch Stechapfelsamen s. in Henke's Zeitschr. 29. B. S. 177. (v. Braun) und 44. B. S. 215. (v. König mitgetheilt).

§. 509.

Eins der fürchterlichsten narkotischen Gifte ist die Blausäure (Acidum hydrocyanicum, borussicum), sowohl im reinen Zustande, als in ihren verschiedenen Verbindungen, dem Bittermandel-Wasser, dem Kirschlorbeerwasser, dem Bittermandel- und Kirschlorbeer-Oel u. s. w. Ist das Gift in grofsen Mengen genommen, so stürzt der Mensch auf der Stelle zusammen, und haucht nach einem paar röchelnden Athemzügen sein Leben aus:

sonst erfolgt der Tod unter heftigen Krämpfen, besonders tetanischer Art (Starrkrampf), oder unter Lähmungen, vorzüglich der untern Extremitäten, welche beide Erscheinungen die besondere Wirkung der Blausäure auf das Rückenmark anzeigen. — Die Leichenöffnung ergiebt starke Ueberfüllung der Venen und des rechten Herzens mit dunkelm, blauschwarzem Blute, welches oft von theerartiger und dickflüssiger Beschaffenheit gefunden wird; eine gleiche Ueberfüllung zeigt das Gehirn und Rückenmark. Oft verbreitet die geöffnete Leiche einen starken Geruch nach bittern Mandeln, der sich auch im Blute vorfindet; doch ist dieser Geruch nicht immer bemerkt worden.

Anm. Leichenbefunde nach Vergiftungen mit Blausäure s. in Henke's Zeitschr. 4. E. H. S. 288. u. 11. E. H. S. 327. — Ein Gutachten über eine Vergiftung mit Schwefelblausäure und Blausäure v. Graff s. ebendas. 36. B. S. 1. — Ueber eine in wenig Minuten tödtlich gewordene Vergiftung mit Blausäure berichtet Hufeland in sein. Journale 40. B. 1815. Jan. S. 85. Vergift. mit bittern Mandeln theilt Rossi in der Preufs. med. Vereinszeit. 1844. No. 51. S. 239. mit. — S. ferner J. Schneider Die Blausäure als fürchterliches Gift und als vortreffliches Arzneimittel. In Henke's Zeitschr. 20. B S. 237.

§. 510.

Zu den Giften, welche vorzugsweise auf das Rückenmark wirken, müssen ferner die Krähenaugen (Nux vomica) und die daraus dargestellten giftigen Basen, das Strychnin und Brucin, gerechnet werden. Die Folgen der Vergiftung mit diesen Stoffen sind Schwindel, Stottern und Verlust der Sprache, Brennen im Munde und Schlunde, heftiger Durst mit Uebelkeit, Erbrechen und Durchfall: vor allen aber Starrkrämpfe, unter welchen der Tod erfolgt. Sehr heftig ist die Wirkung des Strychnins, welches schon nach verhältnifsmäfsig kleinen Gaben den Tod herbeiführt. — An den Leichen finden sich Magen und Darmkanal entzündet, zugleich aber auch das Gehirn mit Blut angefüllt. Die tetanische Erstarrung ist oft noch nach dem Tode zu bemerken.

Anm. 1. Vergiftung mit Nux vomica s. in der Preufs. med. Vereinszeit. 1842. No. 50. S. 225. und mit Strychnin ebendas. 1845. No. 9. S. 43.

Anm. 2. Das Brucin ist noch in der falschen Angusturarinde, von Strychnos nux vomica herrührend, enthalten, und hat durch Verwechselung der letztern mit der wahren Angusturarinde wohl Veranlassung zu Vergiftungen gegeben. Ein Kind starb von einer Abkochung derselben unter Con-

vulsionen, aber ohne narkotische Erscheinungen. Encyclop. Wörterb. d. med. Wissensch. 14. B. S. 733.

§. 511.

Zu den scharf narkotischen Giften gehört das Mutterkorn, Secale cornutum, jene schwärzlich-blauen Körner des Roggens, welche durch eine besondere Krankheit dieser Getraideart entstehen. In grofsen Gaben bringt es Störungen, zunächst in den Verdauungsorganen, zugleich aber auch im Nervensysteme hervor. Es entsteht nach seinem Genusse ein Gefühl von vermehrter Wärme im Unterleibe, besonders in der Magengegend, Trockenheit im Munde und Schlunde, Ekel, Uebelkeit und wirkliches Erbrechen, Eingenommenheit des Kopfes, Kopfschmerz, Schwindel und Betäubung, Bewufstlosigkeit, allgemeines Zittern der Glieder, starke Zuckungen und der Tod. Unter das Getraide gemischt und genossen bewirkt das Mutterkorn eine eigene Krankheit, die Kriebelkrankheit (Raphania siv. Morbus cerealis), welche die eben genannten Erscheinungen hervorbringt. — Die Leichenuntersuchung läfst die Zeichen der Vergiftungen durch scharfe Gifte und durch Narcotica finden. — Weiter gehören zu den scharf-narkotischen Giften der Tabak (Nicotiana tabacum), der Wurzel- und Giftsumach (Rhus radicans et toxicodendron), der Eibenbaum (Taxus baccata), der Eisenhut (Aconitum neomontanum etc.), der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), und der Nachtschatten (Solanum dulcamara). Auch müssen die giftigen Schwämme, unter diesen besonders der Fliegenschwamm (Agaricus muscarius) dieser Reihe von Giften zugerechnet werden.

Anm. 1. Vergleichende Versuche der Wirkung des Mutterkorns hat Heimann Grofs in der Preufs. med. Vereinsz. 1845. No. 11. mitgetheilt. S. auch dess. Diss. de secali cornuto, Vratislav. 1844. 8. Sehr vollständig über das Mutterkorn ist die gekrönte Preisschrift: Inquis. in secale cornutum etc. auct. H. A. L. Wiggers. Gott. 1831. 4. — Ueber eine Tabaksvergiftung auf ungewöhnliche Weise hat Barkhausen in der Preufs. med. Vereinsz. 1836. No. 7. Nachricht gegeben. Mehrere Menschen erkrankten nach dem Genusse von Kaffee, dessen Bohnen sie auf dem Packhofe in Bremen aus dem Kehricht, welcher mit abgekrümeltem Tabak vermischt war, aufgelesen hatten.

Anm. 2. Hierher gehört auch wohl das Wurst-, Käse-Gift, die Fettsäure u. s. w. S. J. Kerner Neue Beobachtungen über die in Würtemberg so häufig vorfallend. tödtl. Vergiftungen durch den Genufs geräucherter

Würste. Tüb. 1820. 8., Weifs Die neuesten Vergiftungen durch verdorb. Würste u. s. w. Karlsr. 1824. 8. und H. Fr. Autenrieth Ueber das Gift der Fische, mit vergleichender Berücksichtigung des Giftes von Muscheln, Käse, Gehirn, Fleisch, Fett und Würsten. Tübing. 1833. 8.

§. 512.

3. Eine dritte Classe von Giften, welche sich durch eigenthümliche Wirkungen auszeichnet, bilden die austrocknenden, zusammenziehenden, Venena exsiccantia. Sie erregen in wiederholten kleinen Gaben eine langwierige Krankheit, welche sich besonders durch Unthätigkeit der Verdauungs- und Assimilationswerkzeuge, Magendrücken, durch trägen Stuhlgang, Abmagerung, Sinken der Kräfte, Abnahme des Sehvermögens und partielle Lähmungen äufsert. In gröfseren Gaben entstehen heftige Kolikschmerzen, hartnäckige Verstopfung des Stuhls, Lähmungen der Extremitäten, Zuckungen, Ohnmacht, Blindheit, Stumpfsinn oder Raserei, und der Tod unter den Erscheinungen der Lähmung. — Die Leichen lassen einen hohen Grad von Abmagerung finden: Magen und Darmkanal sind stellenweise hin und wieder zusammengeschnürt und verengert, es zeigen sich entzündete und brandige Stellen, die lymphatischen Drüsen des Gekröses und des Pankreas sind roth und angeschwollen: das Blut ist aufgelöst, sehr dunkel und blauschwarz und in flüssigem Zustande.

Anm. Selten werden wohl Vergiftungen durch diese Classe von Stoffen in forensischer Beziehung vorkommen; sie fallen mehr der medicinischen Polizei anheim, indem sie unvorsätzlich geschehen; auch ist ihre Wirkung eine so langsame, dafs sie bei Zeiten entdeckt werden, und die Anwendung der nöthigen Heilmittel geschehen kann.

§. 513.

Unter diesen austrocknenden Giften steht das Blei in seinen verschiedenen Präparaten, der Bleiglätte (Lythargyrum), der Mennige (Minium), dem Bleiweifse (Cerussa) und dem Bleizucker (Saccharum Saturni siv. Plumbum aceticum) oben an. Das Blei wirkt zerstörend auf die Häute des Magens und lähmend auf das Nervensystem ein. Neben den schon oben angegebenen Erscheinungen bringt es heftige Schmerzen in der Nabelgegend, Härte des Unterleibes und tiefes Eingezogensein des Bauches hervor: die hartnäckigste Stuhlverstopfung findet statt, nach Klystieren gehen höch-

stens kleine, runde, verhärtete Kothballen ab; Uebelkeit und Erbrechen gallichter Stoffe erfolgt, Zittern und Lähmung der Extremitäten tritt ein, und wenn nicht kräftige Hülfe geleistet wird, so erfolgt der Tod unter Convulsionen und Lähmung. — Die Section zeigt, besonders nach der acuten Vergiftung mit Bleizucker, die Speiseröhre, den Magen und Zwölffingerdarm stark geröthet, und die Magenschleimhaut in aufgelöstem Zustande. Nach langsamen Bleivergiftungen zeigt sich der Darmkanal verengert, und besonders das Colon stark zusammengezogen. Auffallend ist bei dieser letzteren Vergiftung noch die Austrocknung des Körpers, so dafs auch die Leichen längere Zeit der Fäulnifs widerstreben. Diese chronische Vergiftung findet häufig bei Solchen statt, welche ihr Berufsgeschäft mit Blei umzugehen zwingt: oftmals entstand sie auch früher durch den Genufs von Wein, welcher mit Blei verfälscht war. Sie erhält den Namen: Bleikolik, Colica saturnina, Hüttenkatze, da sie vorzüglich auf den Bleihütten, Bleiweifs- und Bleizucker-Fabriken vorkommt.

Anm. Ueber eine Vergiftung mit Kremserweifs (eine Art feines Bleiweifs) berichtet Bodenmüller im Württemb. med. Correspondenz-Bl. 4. B. 1835. No. 22. S. 176. — Auch schlecht glasirte Geschirre, bleierne Wasserröhren u. s. w. können Vergiftungen veranlassen. S. Hohnbaum Bleivergift. durch Töpfergeschirre, in Henke's Z. 13. B. S. 151. Eben so sind Vergiftungen durch zurückgebliebene Schrotkörner in Flaschen, die man mittelst derselben gereinigt hatte, vorgekommen. Ebendas. 6. E. H. S. 213.

§. 514.

Seltener werden Vergiftungen mit Alaun vorkommen, welcher zu den stärksten zusammenziehenden Mitteln gehört, und sowohl in anhaltend kleinen, als auch in gröfseren Gaben schädlich wirkt. — Auch die Schwererde, der Baryt, das Vitriolum viride oder Ferrum sulphuricum, so wie der Holzessig, Acidum pyrolignosum, und das Kreosot sind unter die adstringirenden Gifte zu rechnen, werden aber höchst selten zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben.

Anm. Versuche mit salzsaurem Baryt an Thieren hat Orfila angestellt, und a. a. O. 2. Th. S. 175. mitgetheilt.

Regeln für die chemische Ausmittelung einer geschehenen Vergiftung im Allgemeinen und einer Arsenik-Vergiftung im Besonderen.

§. 515.

Die Hauptaufgabe bei den Untersuchungen, welche eine Vergiftung zum Gegenstand haben, bleibt die Auffindung des Giftes selbst in dem Körper: diese allein ist im Stande, nach physischen Merkmalen den Beweis der wirklich geschehenen Vergiftung zu liefern. Das Bestreben der Untersuchenden mufs daher dahin gerichtet sein, in den Stoffen, welche sich entweder in der Leiche befinden, oder erwiesenermaafsen mit ihr in Berührung waren, z. B. in dem Ausgebrochenen, die Anwesenheit giftiger Substanzen nachzuweisen. Es geschieht Solches aber durch die chemische Untersuchung, insofern die Chemie gewisse Mittel und Wege kennt, die meisten Vergiftungen, besonders aber die mit mineralischen Giften, durch unumstöfsliche Beweise darzuthun. Bei den Vergiftungen mit Pflanzenstoffen, besonders wenn sie mit Samen, Blättern oder Wurzeln geschehen, sobald sich diese noch unverändert im Magen und Darmkanale vorfinden, kann die Untersuchung nach ihren botanischen Kennzeichen Aufschlufs geben; ja diese bleibt in manchen Fällen die einzige, da es der Chemie bis jetzt noch nicht gelungen ist, bei diesen organischen Giften den Beweis ihres Daseins mit der Sicherheit zu führen, wie solches bei den mineralischen Giften gelungen ist.

§. 516.

Da dem Chemiker der Inhalt des Magens und Darmkanals, ja selbst andere ganze Organe, wie Leber, Milz u. s. w., Behufs der weiteren Untersuchung sicher und frei von allen fremden Beimischungen überliefert werden müssen, so haben bei der Leichen-Untersuchung Vergifteter die Obducenten dafür die richtige Sorge zu tragen. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle und der gehörigen Betrachtung der Eingeweide ihrer äufseren Lage und Beschaffenheit nach, werden daher zunächst Magen, Dünn- und Dickdarm jeder für sich unterbunden, und, bei vermutheter Arsenikvergiftung auch Milz, Leber, Nieren und Harnblase, vorsichtig herausgeschnit-

ten, in hinlänglich grofse, vollkommen reine und neue Gefäfse, am besten von Porzellan, gelegt, und in diesen die Untersuchung weiter vorgenommen, damit bei dem Aufschneiden der genannten Organe die in denselben befindlichen Stoffe nicht verloren gehen, und wohl gesammelt der chemischen Untersuchung übergeben werden können. Ja in manchen Fällen kann es nothwendig werden, den ganzen Darmkanal mit dem Magen nach richtiger Unterbindung und Herausnahme sofort an die Chemiker zu übergeben, wo freilich bei der Eröffnung derselben in den Laboratorien von den Aerzten das Nöthige über die anatomische Beschaffenheit nachgeholt werden mufs. Sollten sich am Magen oder den Gedärmen perforirte Stellen befinden, und durch diese Speisebrei oder dergl. in die Bauchhöhle geflossen sein, so ist Solches vorsichtig zu sammeln, in eigene Gefäfse zu thun, und ebenfalls an die Chemiker abzugeben. Die Gefäfse, in welchen die bei den Obductionen gewonnenen Stoffe bewahrt werden, sind mit Etiketten und Nummern zu versehen, auf welche in dem Protocolle verwiesen wird: gerichtsseitig werden sie aufserdem noch versiegelt, und dann mit der nöthigen Beschreibung u. s. w. dem Chemiker überliefert. Es ist wichtig, von den während des Krankseins ausgebrochenen Materien zu erhalten, selbst höchst wichtig, die Stellen zu wissen, wohin sie ausgebrochen oder geschüttet wurden. — Im Uebrigen richtet sich Alles nach dem speciellen Falle: ist die Vergiftung schon vorher ziemlich constatirt, so können Magen und Gedärme in ihrem vollen Zusammenhange, wohl unterbunden, gleich herausgenommen und zur chemischen Untersuchung abgegeben werden. — Versuche während der Obduction sind unstatthaft: es wird ohne Noth Material verschwendet, und doch nichts mit Sicherheit bewiesen.

§. 517.

Der chemischen Untersuchung mufs zunächst eine sehr sorgfältige und genaue Betrachtung der Contenta des Magens und Darmkanals, oder der ausgebrochenen Massen, wenn man so glücklich war, solche zu erhalten, vorausgehen. In reinen neuen Porzellanschaalen werden die Massen ausgebreitet, mit ungebrauchten Glasstäben oder Spateln vorsichtig zerrührt, und mit Hülfe der Lupe betrachtet. Theilchen von Giftpflanzen würden allein auf diese

Weise erkennbar und bestimmbar sein, eben so Pulver von Cantharіden. Es kann selbst nützlich sein, Proben davon unter dem zusammengesetzten Mikroskop zu betrachten. Man achtet ferner zunächst auf den Geruch. Vergiftungen durch Blausäure, bittere Mandeln, Cyanquecksilber, Cyankalium, verrathen sich häufig schon durch den mehr oder weniger starken Blausäuregeruch, welchen die Contenta zeigen. Bei Vergiftungen durch Phosphor kann der eigenthümliche Phosphorgeruch bemerkbar sein, in welchem Falle die Massen auch die Eigenschaft haben könnten, im Dunkeln zu leuchten. Vergiftungen mit Opium in Substanz oder mit dessen Tincturen können sich durch den charakteristischen Opiumgeruch verrathen. Eine grüne oder grünliche Farbe der Contenta würde auf eine Kupfervergiftung deuten: dann hat man sich zu bemühen, noch ungelöste Partikeln des angewandten Kupfersalzes aufzusuchen, kleine grüne Stückchen, die Grünspan, oder blaue Stückchen, die Kupfervitriol sein können, und die man mittelst einer Pincette sorgfältig ausliest. Namentlich könnte sich durch eine besondere schön-grüne Färbung und durch das Vorhandensein eines in den Contentis verbreiteten schön-grünen Pulvers eine Vergiftung mit Schweinfurter Grün (essigsaures + arsenigsaures Kupferoxyd) verrathen, da diese Farbe im Wasser kaum löslich ist. Durch Verdünnen der Contenta mit destillirtem Wasser und vorsichtiges Abschlämmen der leichteren organischen Materie könnte man ein solches, durch seine Schwere sich leicht zu Boden setzendes, grünes Pulver ziemlich leicht rein erhalten, wobei zu beachten wäre, dafs das Schlämmwasser nicht weggegossen werden dürfte, sondern ebenfalls zur näheren Untersuchung aufbewahrt werden müfste. Salpetersäure könnte sich durch ihren eigenen Geruch zu erkennen geben. Vergiftung durch Vitriolöl, abgesehen davon, dafs sie sich in der Regel schon durch die brandartige Ablösung der Schleimhaut des Mundes, der Speiseröhre und des Magens, so wie durch Perforation des letztern zu erkennen giebt, zeigt eine höchst saure Beschaffenheit und Schwärzung der Contenta.

§. 518.

Vor Allem hat man sein Augenmerk auf kleine, weifse, harte Partikelchen und Körnchen zu richten, welche man sorgfältig ver-

mittelst einer Pincette auszulesen sucht. Namentlich hat man sie in den Falten der Schleimhäute des Magens und des Darmkanals zu suchen.

Diese weifsen Partikelchen könnten, was der seltenere Fall wäre, Krystalle von organischen Basen oder deren Salzen sein, z. B. Morphin, Strychnin. Sie könnten ferner, was ebenfalls weniger häufig vorkommt, Stückchen von Quecksilbersublimat (Quecksilberchlorid) sein. Der gewöhnlichste Fall aber ist, dafs sie Partikelchen (gröbliches Pulver) von Arsenik (arseniger Säure) sein können.

Hat man sich durch vorläufige Untersuchung eines einzigen solchen Körnchens überzeugt, dafs es Arsenik ist, so kann man sich mit weniger Mühe, als durch das Auslesen möglich ist, die gröfsere Quantität des vorhandenen Arsenikpulvers, weil es im Wasser so sehr langsam löslich ist, dadurch verschaffen, dafs man die Contenta in einem reinen ungebrauchten Glase mit destillirtem Wasser verdünnt, und die organische Masse von dem schwereren Pulver vorsichtig abschlämmt, indem man auch hier die abgeschlämmte Masse sorgfältig aufbewahrt. Bei Quecksilbersublimat ist ein solches Abschlämmen weniger anwendbar, weil er im Wasser leichter löslich ist.

§. 519.

Ist es gelungen, auf die oben angegebene Weise ein Gift in fester noch ungelöster Form in den Contentis oder den ausgebrochenen Massen zu finden, so ist die chemische Untersuchung desselben, die Beweisführung, dafs es dieses oder jenes Gift ist, äufserst leicht. Unendlich viel schwieriger wird die Untersuchung und Auffindung des Giftes, wenn es nicht mehr in Substanz da ist, wenn es aufgelöst oder ursprünglich in aufgelöster Form gegeben worden, wenn es ganz aus den ersten Wegen fort- und in das Blut und andere Organe übergegangen ist. Ganz unentdeckbar können in diesem Falle die organischen Gifte sein, da sie, indem sie wirken, offenbar assimilirt, d. h. als Gifte vernichtet und in andere Verbindungen verwandelt werden, deren Elemente ja auch die Elemente der Organtheile des Körpers sind. Nur der Ueberschufs solcher Gifte, der noch gar nicht zur Wirkung gekommen und unverändert übrig geblieben wäre, könnte bei der Untersuchung noch

nachgewiesen werden. Der Chemiker leistet schon viel, wenn er diesen Rest von einer solchen Substanz in einer Masse von andern organischen Materien nachzuweisen vermag: aber solche Stoffe nachzuweisen, wenn sie gewirkt haben und nicht mehr da sind, kann man nicht von ihm verlangen. Er wird sich dann darauf beschränken, zu erklären, wenn ein Mineralgift nicht da ist, dafs die pathologischen Erscheinungen und sonstigen Indicien auf ein organisches Gift schliefsen lassen. — Aber die mineralischen Gifte, welche Elemente enthalten, die dem Organismus in seinem normalen Zustande fremd sind, wie Arsenik, Quecksilber, Kupfer u. s. w., können in diesem Falle noch entdeckt werden, in welche Verbindungen sie auch übergeführt sein mögen. Aber auch dann ist der Fall denkbar, dafs der Vergiftete noch so lange gelebt hat, dafs alles resorbirte und in die Blutmasse übergegangene Gift noch bei Lebenszeit durch Erbrechen, den Stuhlgang und die Excretionsorgane, namentlich die Nieren, aus dem Körper wieder entfernt werden konnte. Darum ist es auch bei jedem Verdachte von Vergiftung von der äufsersten Wichtigkeit, nicht allein das Ausgebrochene, sondern auch die Stuhl- und Harn-Ausleerungen, die gewöhnlich unbeachtet weggeworfen werden, mit Sorgfalt zu sammeln.

Anm. Vergl. R. Fresenius Ueber die Stellung des Chemikers bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen, und über die Anforderungen, welche von Seiten des Richters an ihn gemacht werden können. In Fr. Wöhler's und J. Liebig's Annal. der Chemie und Pharmacie, 49. B. 1844. 8. S. 275.

§. 520.

Es würde die Grenzen dieses Werkes weit überschreiten, wollte man die chemische Untersuchungsweise, die ein jedes besondere unter den vielen Giften erfordert, speciell abhandeln. Auch gehört dies nicht hierher, es ist Solches Sache des Chemikers, der hier ein Mann vom Fach und in diesen so schwierigen Untersuchungen vollkommen und vielseitig geübt sein mufs. Es ist durchaus zu tadeln, wenn in solchen Fällen, wo es sich um Tod und Leben eines schuldig oder unschuldig Angeklagten handelt, die Untersuchung aus falscher Oekonomie oder aus mangelhafter Würdigung der Wichtigkeit des Gegenstandes dem ersten besten, in solchen Untersuchungen vielleicht ganz Unbewandertem übergeben, und dadurch ein falsches Resultat erhalten, oder die Untersuchung so ver-

wirrt und verdorben würde, dafs sie am Ende doch noch einmal einer obern Behörde zur Revision übergeben werden mufs. Wie wichtig übrigens bei einer jeden gerichtlichen Vergiftungs-Untersuchung die dagewesenen Krankheits-Erscheinungen seien, wie oft diese allein schon einen Fingerzeig für die Erkennung der Natur des angewandten Giftes abgeben können, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ihre Beachtung ist um so wichtiger, weil ohne dieselbe der Chemiker in den schwierigen Fall versetzt werden würde, bei der Untersuchung auf das Dasein aller möglichen Gifte Rücksicht nehmen zu müssen.

Um indessen dem Gerichtsarzte, dem Richter und Vertheidiger ein möglichst klares Bild von dem Gange einer solchen chemischen Untersuchung zu geben, soll in seinen wesentlichsten Momenten das Verfahren specieller angegeben werden, welches bei der unter allen Vergiftungen am häufigsten vorkommenden Arsenikvergiftung von dem Chemiker angewendet wird.

§. 521.

Kein Gift kann in so unendlich kleinen Mengen und mit so unumstöfslicher Gewifsheit im Körper nachgewiesen werden, wie das Arsenik. Durch genaue Versuche ist es erwiesen, dafs noch ein Milliontheil Arsenik in einer Flüssigkeit mit aller Sicherheit entdeckt werden kann. Kein Verbrechen der Art entgeht bei einer richtig vorgenommenen Untersuchung der Entdeckung, vorausgesetzt, dafs nicht, wie es nur in sehr seltenen Fällen vorkommt, alles Arsenik bis auf die letzte Spur wieder aus dem Organismus ausgeleert worden ist. Es bleibt in den Leichen nach ihrer vollständigsten Fäulnifs; noch nach einer Reihe von Jahren kann man es aus den Leichen damit Vergifteter mit allen seinen charakteristischen Eigenschaften darstellen. Eine Zeit lang glaubte man auf den Grund oberflächlicher Beobachtungen, dafs es ein Bestandtheil des normalen Organismus sei. Diese Annahme hat sich als durchaus falsch erwiesen. Aber in dieser Hinsicht ist allerdings bei jeder gerichtlichen Vergiftungs-Untersuchung der Umstand sehr wohl zu berücksichtigen, dafs durch gewisse Arzneimittel, wenn sie nachlässig bereitet sind, Arsenik ohne absichtliche Vergiftung in den Körper gebracht werden kann, namentlich durch die Antimonialien, durch Phosphorpräparate, durch Acidum phosphoricum,

sulphuricum, muriaticum, die alle arsenikhaltig vorkommen können. Sogar das bei einer vermutheten Arsenikvergiftung als Gegengift angewendete Eisenoxydhydrat könnte, in Folge schlechter Bereitung, arsenikhaltig gewesen sein. Auch hat man in solchen Fällen daran zu denken, dafs das Arsenik selbst als Arzneimittel, und besonders als Geheimmittel gebraucht worden sein kann. Bei den Ausgrabungen von Leichen hat man sich zu erinnern, dafs die Erde unter und neben dem Sarg auf einen Arsenikgehalt geprüft werden mufs. Durch zufällige Umstände kann sie bei der jetzigen allgemeinen Anwendung und Verbreitung des Arseniks arsenikhaltig geworden sein, und durch Einsickern von Wasser von ihrem Arsenikgehalt den äufsern, aber dann niemals den innern Theilen der Leiche mitgetheilt haben, wie auch umgekehrt die Erde durch Aussickern von Flüssigkeit aus einer vergifteten Leiche arsenikhaltig geworden sein kann. Auch wäre der Fall denkbar, dafs einem an einer gewöhnlichen Krankheit Verstorbenen nach dem Tode in verbrecherischer Absicht Arsenik durch den Mastdarm, z. B. durch ein Klystier, beigebracht worden wäre. Wäre dieser Verdacht vorhanden, so würde die Auffindung des Arseniks im Darmkanale nichts beweisen, und ein solcher Verdacht würde bestätigt werden, wenn sich dann in andern Organen, z. B. in der Leber, kein Arsenik fände. Sobald es aber in den ab- und aussondernden Organen, der Leber, den Lungen, der Milz, den Nieren, wie auch im Herzen gefunden wird, so ist dies ein Beweis, dafs es noch bei Lebenszeit des Verstorbenen in den Körper gebracht, und aus den ersten Wegen resorbirt und in die Blutmasse übergeführt worden ist.

Wie schon erwähnt, ist namentlich bei dem Verdacht einer Arsenikvergiftung die Aufsammlung des Ausgebrochenen, der Fäces, des Harns von der gröfsten Wichtigkeit. Es ist erwiesen, dafs ein grofser Theil des Arseniks, vielleicht aller, welcher resorbirt und in die Blutmasse übergeführt wurde, durch den Harn wieder ausgeleert wird. Die Berücksichtigung des Ausgebrochenen ist um so wichtiger, da es natürlicher Weise die Hauptmenge des Arseniks enthalten kann. Es liegt dies so nahe, und ist selbst unter dem Volke schon so bekannt, dafs in den meisten Fällen der Art die Verbrecher, die sich eines solchen Giftmordes schuldig gemacht haben, vor Allem dafür sorgen, die durch Erbrechen aus-

ausgeleerten Massen bei Seite zu schaffen und zu vernichten. Hat das Erbrechen unmittelbar auf den Fufsboden stattgefunden, so kann das Arsenik, selbst nachdem die Stelle durch Waschen und Scheuern gereinigt ist, oft noch in dem Holze des Bodens, wenn er an dieser Stelle abgehobelt wird, mit Leichtigkeit entdeckt werden, wobei man sich aber durch Gegenproben zu überzeugen hat, dafs nicht auch andere Stellen des Fufsbodens durch Zufall, wie es z. B. bei einem Anstreicher oder Maler, oder bei einem Thierausstopfer der Fall sein könnte, arsenikhaltig seien. Dasselbe gilt von Mist oder Stellen des Hofes u. dgl., wohin das Ausgebrochene oder die Stuhlausleerungen geschüttet worden sind, so wie von Bettzeug oder Kleidungsstücken, auf die der Kranke sich erbrochen haben könnte. Nicht minder sind mit derselben Aufmerksamkeit Ueberreste von verdächtigen Speisen, oder die Gefäfse, worin sie enthalten waren, ferner Gefäfse oder Papiere, welche das angewandte Arsenik enthalten haben konnten, zu berücksichtigen.

§. 522.

Das Endziel aller chemischen Operationen bei einer solchen gerichtlichen Untersuchung ist, das Arsenik in Substanz, und zwar in seiner elementaren Gestalt, als sogenanntes metallisches Arsenik darzustellen. Nur in dieser Form ist es mit so höchst charakteristischen Eigenschaften begabt, dafs es sich mit keiner andern Substanz verwechseln und sich noch in unwägbaren Mengen als solches mit aller Gewifsheit erkennen läfst. Nur in dieser Form dargestellt und der Behörde vorgelegt, kann es als Beweis seines Daseins in einer Leiche u. s. w. gelten. Alle anderen Verbindungszustände und Formen, in denen es erhalten werden könnte, müssen als ungültig und nicht beweisend betrachtet werden. Darum sind eine Menge von Reactionen, die man in früheren Zeiten als beweisend betrachtete, jetzt als werthlos zu verwerfen: sie können höchstens noch als Bestätigung dienen. Diese Darstellung oder Isolirung des Arseniks in seiner metallischen Form, selbst in der kleinsten unwägbaren Menge, ist sehr leicht und einfach. Aber die gröfsten Schwierigkeiten bieten sich dar, wenn es sich, wie gewöhnlich, darum handelt, solche in einer ganzen Leiche verbreitete Minima von Arsenik aus dieser grofsen Masse von organischer Materie in irgend einer Verbindungsform auszuziehen, um

es aus dieser dann in den metallischen Zustand versetzen zu können.

§. 523.

Es wird am geeignetsten sein, für den Gang der chemischen Untersuchung drei verschiedene Fälle als möglich anzunehmen:

1) Das Arsenik findet sich noch in Substanz als weifses Arsenik in den Contentis des Magens und Darmkanals oder in den ausgebrochenen Massen.

2) Es ist innig und unsichtbar, oder aufgelöst den Contentis beigemischt, es ist also nicht mehr in Substanz wahrnehmbar, nicht mehr mechanisch abscheidbar.

3) Magen und Darmkanal sind leer, oder es konnte durch die Untersuchung kein Arsenik darin gefunden werden, dasselbe ist schon resorbirt und in die Blutmasse oder in Organe übergegangen.

§. 524.

Erster Fall. Das Arsenik findet sich noch in Substanz, es kann aus den Contentis u. s. w. ausgelesen, oder durch Schlämmen abgesondert werden. Dieser Fall ist der leichteste, es ist dann nur zu beweisen, dafs die vorgefundene Substanz Arsenik ist. Dies erkennt man, nachdem man die Körnchen oder Stückchen gehörig von organischer Materie befreit hat, an folgenden Eigenschaften:

1) Die Körnchen sind farblos, meist milchweifs, seltener klar und halbdurchsichtig, hart, spröde.

2) Ein Körnchen, noch so klein, in die beistehende kleine

unten zugeschmolzene Röhre gebracht, und in dem Ende *a* in der Kante einer Spiritusflamme erhitzt, verflüchtigt sich, und setzt sich ohngefähr bei *b* in Gestalt eines weifsen Mehls oder Anflugs ab, der, namentlich im Sonnenschein und mit der Lupe betrachtet, aus sehr glänzenden octaëdrischen Krystallen bestehend erscheint.

3) Ein Körnchen auf eine glühende Kohle gelegt, verflüchtigt sich unter Verbreitung eines starken knoblauchähnlichen Geruchs

(auf glühendem Glas oder Porzellan verflüchtigt es sich ohne Knoblauchgeruch, weil es dann nicht zu metallischem Arsenik reducirt wird).

4) In das Ende *a* der obenstehenden Röhre wird ein Körnchen gelegt und dazu einige Splitter von vorher frisch ausgeglühter Kohle fallen gelassen, so dafs diese bis *b* reichen. Dieser Theil der Röhre *ba* wird nun horizontal so in die Flamme einer Spirituslampe gehalten, dafs *a*, wo das Arsenikkorn liegt, aufserhalb der Flamme bleibt. Wenn die Kohle bei *b* glüht, wird auch *a* in die Flamme gebracht, wobei die arsenige Säure bei ihrem Durchgange durch die glühende Kohle reducirt wird, und das metallische Arsenik sich oberhalb *b* in Gestalt eines glänzenden, dunkelmetallischen, spiegelnden Ringes absetzt. Dieser metallische Anflug kann durch gelindes Erhitzen noch weiter vor in die Röhre getrieben werden. Treibt man ihn bis in den weitern Theil der Röhre und verflüchtigt man ihn hier hin und her, so oxydirt er sich wenigstens theilweise wieder und verwandelt sich in kleine glänzende, farblose und verflüchtigbare Krystalle von arseniger Säure. Schneidet man die Röhre vor der Stelle, wo der Metallspiegel sitzt, ab, und erhitzt sie dann, so erkennt man sogleich, wenn man die Nase darüber hält, den dem Arsenik eigenthümlichen Knoblauchgeruch.

5) Diese Reduction des Arseniks zu Metall läfst sich eben so bequem und noch sicherer bewerkstelligen dadurch, dafs man ein Körnchen in salzsäurehaltigem Wasser unter Erwärmung auflöst, und diese Auflösung in dem Marsh'schen Apparate prüft, auf die Weise, wie unten näher angegeben wird.

6) Man erhitzt ein Körnchen mit einer etwa stecknadelkopfgrofsen Menge trocknen, essigsauren Kali's in einer kleinen, unten zugeschmolzenen Glasröhre, wodurch sich der aufserordentlich stinkende, eigenthümliche Geruch des Kakodyl's entwickeln mufs.

7) Ein oder einige Körnchen werden in einem kleinen Achatmörser unter destillirtem Wasser fein gerieben, das Pulver mit dem Wasser (20 — 30 Tropfen) in ein kleines Glas geschüttet, und darin so lange bis nahe zum Sieden erhitzt, bis sich das Pulver aufgelöst hat. Ein Theil dieser Auflösung wird in einer kleinen Probirröhre mit einigen Tropfen einer Auflösung von neutralem salpetersaurem Silberoxyd (Argent. nitricum) vermischt, und dann

nach einander einzelne Tropfen von sehr verdünntem kaustischen Ammoniak zugetröpfelt. Hierdurch entsteht, wenn die Substanz arsenige Säure war, ein starker, schön gelber Niederschlag von arsenigsaurem Silberoxyd. — Ein anderer Theil der Lösung, mit einigen Tropfen einer klaren Lösung von Cuprum ammoniacale versetzt, giebt damit einen schön gelbgrünen Niederschlag von arsenigsaurem Kupferoxyd. Ein dritter Theil der Lösung, mit einigen Tropfen Salzsäure und hierauf mit dem mehrfachen Volumen Schwefelwasserstoffwasser vermischt, giebt damit einen lebhaft gelben Niederschlag von Schwefelarsenik, der sich bei Hinzumischung von kaustischem Ammoniak wieder klar auflöst.

Unter allen diesen Reactionen ist die Reduction zu Metall in No. 4. oder 5. die charakteristischste, nothwendigste und allein vollkommen beweisende. Die übrigen sind mehr überflüssige Bestätigungen, und werden nur dann gemacht, wenn man hinreichendes Material zur Verfügung hat.

§. 525.

Zweiter Fall. Arsenik ist nicht mehr in Substanz wahrnehmbar, nicht mechanisch abscheidbar, es ist in aufgelöster Form oder überhaupt innig und unsichtbar den Contentis u. s. w. beigemischt. In diesem schwierigeren, aber häufig vorkommenden Falle ist es zunächst Aufgabe, die ganze Masse von organischer Materie der Contenta, des Ausgebrochenen, der Speisen, ja den Magen und Darmkanal selbst, durch zersetzende Reagentien aufzulösen und gänzlich zu zerstören. Erst wenn dieses geschehen, ist es möglich, das Arsenik mit Sicherheit abzuscheiden. Dieser Operation mufs unerläfslich eine höchst sorgfältige Prüfung der dabei anzuwendenden Reagentien auf eine mögliche und nicht selten vorkommende Verunreinigung durch Arsenik vorangehen, auch wenn man sie als chemisch rein gekauft oder selbst dargestellt hat. Vor allen hat man die destillirte Schwefelsäure, die Salzsäure und das Zink einer solchen Prüfung zu unterwerfen. Es geschieht dies am zweckmäfsigsten auf die gleich zu beschreibende Weise im Marsh'schen Apparate selbst, der eben auch dadurch so unschätzbar ist, dafs sich damit die Reinheit der angewendeten Reagentien so leicht und so sicher controliren läfst. Ohne eine solche vorangegangene Prüfung derselben, die von dem Chemiker in dem Pro-

tocolle ausführlich erwähnt werden mufs, ist die Auffindung von Arsenik bei einer solchen Untersuchung als gänzlich ungültig zu betrachten; denn das aufgefundene Arsenik kann aus den angewandten Reagentien herstammen. Ferner ist zu beachten und im Protocolle anzuführen, dafs die Untersuchung mit Anwendung neuer, noch nicht gebrauchter Geräthschaften und Gefäfse ausgeführt worden sei. Auch ist es zu aller Sicherheit und Gewissensberuhigung rathsam, sie nicht in dem gewöhnlichen Arbeitslocal eines chemischen Laboratoriums vorzunehmen. Jedenfalls mufs es vor der Vornahme einer solchen Untersuchung grundmäfsig gereinigt werden. Denn da in einem solchen Laboratorium täglich mit Arsenik gearbeitet wird, und da so unendlich geringe Spuren von Arsenik zum Vorschein gebracht werden können, so könnte es wohl geschehen, dafs man in einer Leiche Arsenik fände, die in der That keines enthalten hätte, und zwar aus dem Grunde, weil von den Geräthschaften, den Tischen, den Rauchfängen Arsenik zufällig in die untersuchten Massen gerathen wäre. Auch mufs während der ganzen Untersuchung das Local verschlossen und für Andere unzugänglich sein.

§. 526.

Um für die Ausziehung des Arseniks aus den Contentis die organischen Materien zu zerstören, kann man auf verschiedene Weise zu Werke gehen. Das folgende Verfahren ist als das zweckmäfsigste zu empfehlen: Magen und Darmkanal (wenigstens der Dünndarm und der Mastdarm) werden nebst ihren Contentis in einer Porzellanschale fein zerschnitten, und die ganze Masse dann gleichförmig untereinander gemengt. Ungefähr $\frac{1}{3}$ davon wird in einem reinen Glase verschlossen zurückgestellt, für den Fall, dafs durch ein Versehen bei der Untersuchung das Uebrige verloren gehen sollte. Zu dem Uebrigen wird nun in der Porzellanschale so viel reine concentrirte Salzsäure gegossen, dafs ihr Gewicht ungefähr dem Gewichte der in der ganzen Masse enthaltenen Substanzen, getrocknet angenommen, gleich kommt, und noch so viel Wasser, dafs das Ganze einen dünnen Brei bildet. Die Schale wird hierauf im Wasserbade erhitzt und unter Umrühren alle 5 Minuten ungefähr 30 Gran bleifreies chlorsaures Kali zu der heifsen Flüssigkeit geschüttet, bis diese hellgelb, ganz homogen und dünn ge-

worden ist. Nachdem man noch eine Zeitlang erhitzt hat, läfst man die Flüssigkeit erkalten, seiht sie durch ein nasses Filtrum von weifsem, smaltefreiem Papier, wäscht den Rückstand auf letzterem mit heifsem Wasser aus, bis das Ablaufende kaum mehr sauer reagirt, gieſst alle Flüssigkeiten in eine Porzellanschale zusammen, läfst sie im Wasserbade bis zu etwa 1 Pfund Rückstand verdunsten, mischt zu diesem, um die entstandene Arseniksäure wieder zu arseniger Säure zu reduciren, unter Umrühren eine gesättigte Lösung von schwefliger Säure in Wasser, so dafs die Flüssigkeit deutlich danach riecht, und erhitzt alsdann abermals, bis sich dieser Geruch wieder verloren hat.

Die so erhaltene Flüssigkeit wird in ein cylindrisches Glas gegossen, und mindestens 12 Stunden lang ein langsamer Strom von gewaschenem Schwefelwasserstoffgas hindurch geleitet. Hierdurch wird alles Arsenik als Schwefelarsenik niedergeschlagen. Der Niederschlag hat gewöhnlich selbst bei gröfserem Arsenikgehalt durch mitgefällte andere Materien und freien Schwefel eine schmutzige, unbestimmte, grauliche Farbe (bei einer Blei-, Kupfer-, Quecksilber- oder Antimon-Vergiftung würde er auch diese Metalle enthalten und dadurch um so dunkler gefärbt sein). Die Flüssigkeit wird hierauf in einer Schale an einem mäfsig warmen Orte, mit Papier bedeckt, so lange stehen gelassen, bis sie nicht mehr nach Schwefelwasserstoff riecht. Sollte sich an die Mündung der Glasröhre von dem Niederschlage etwas befestigt haben, so wird dieses durch Eintauchen in weniges caustisches Ammoniak aufgelöst, und diese Lösung zu der übrigen Flüssigkeit gegossen. Der ganze Niederschlag wird nun auf einem möglichst kleinen Filtrum von feinem, smaltefreiem Filtrirpapier abfiltrirt, ausgewaschen und in gelinder Wärme getrocknet. Die abgelaufene Flüssigkeit wird weggegossen: indessen kann man zu aller Vorsicht noch einmal eine Zeitlang Schwefelwasserstoffgas hindurchleiten, und sie damit offen stehen lassen, um zu sehen, ob nicht später noch ein neuer arsenikhaltiger Niederschlag entsteht.

Der durch Schwefelwasserstoff gewonnene Niederschlag mufs alles Arsenik enthalten. Er kann aber auch nach Vergiftungen mit Salzen von Kupfer, Blei oder Quecksilber diese Metalle enthalten. Hat man Veranlassung, dieses zu vermuthen, so läfst man ihn auf dem Filtrum im Trichter, und übergiefst ihn, noch feucht,

tropfenweise mit verdünntem kaustischen Ammoniak, welches das Schwefelarsenik, nicht aber die andern Schwefelmetalle auflöst, die für sich untersucht werden, nachdem man sie wiederholt mit ammoniakhaltigem Wasser ausgewaschen hat. Die durchlaufende Flüssigkeit nebst dem Waschwasser wird in einer kleinen Porzellanschale aufgefangen, und darin vorsichtig zur Trockne verdunstet, worauf das Schwefelarsenik, wenn dieses im Niederschlag war, jedenfalls gereinigt und von überflüssigem Schwefel befreit zurückbleibt.

Dieses so gereinigte oder auch das unmittelbar erhaltene, nicht mit Ammoniak behandelte Schwefelarsenik mufs nun wieder oxydirt und das Arsenik darin in Arseniksäure verwandelt werden. In der Porzellanschale wird es mit concentrirter Salzsäure übergossen, damit gelinde erwärmt, und dann werden allmälig kleine Mengen von chlorsaurem Kali hinzugegeben, bis die Masse sich grofsentheils aufgelöst und die hellgelbe Farbe von reinem Schwefel angenommen hat. Je weniger von diesem ungelöst zurückbleibt, um so sicherer ist man, dafs alles Arsenik ausgezogen sei, und je mehr man anfangs zu starke Erwärmung vermieden hat, um so weniger backt der Niederschlag zusammen, um so vollständiger kann er mit der Säure in Berührung kommen. Aber zu starkes Erhitzen ist auch darum sorgfältig zu vermeiden, weil man sonst Verflüchtigung von etwas Arsenik (als Chlorarsenik) zu befürchten hat. Uebrigens kann diese Oxydation des Schwefelarseniks auch durch rauchende Salpetersäure geschehen: diese mufs man sich aus gereinigtem Salpeter mit geprüfter arsenikfreier Schwefelsäure selbst darstellen. Zuletzt verdunstet man die Flüssigkeit mit dem etwa noch rückständigen Schwefel bei gelinder Wärme, um sie auf ein möglichst kleines Volumen zu concentriren, und alles freie Chlor, oder, wenn man Salpetersäure angewendet hatte, die überschüssige Salpetersäure auszutreiben. Sie enthält alles Arsenik als Arseniksäure, und wird nun zur Reduction des Arseniks in den Marsh'schen Apparat gegeben.

§. 527.

Der Anwendung und Wirkung dieses Apparats liegen zwei Umstände zu Grunde: 1) dafs arsenige oder Arseniksäure in Berührung mit Wasserstoff im Entstehungsmomente (in dem Mo-

mente, wo er aus Wasser, seiner Verbindung mit dem Sauerstoff frei wird) sich in Arsenikwasserstoffgas verwandelt, und 2) dafs dieses Gas die Eigenschaft hat, schon in schwacher Glühhitze in freies Wasserstoffgas und metallisches Arsenik zerlegt zu werden, welches dabei, wenn dies in einem engen Glasrohre geschieht, selbst bei unwägbaren Mengen als ein glänzender Metallspiegel zum Vorschein kommt.

Diesen Apparat hat man auf vielerlei Weise modificirt. Die folgende Einrichtung dürfte als die einfachste und zweckmäfsigste zu empfehlen sein. *a* ist eine zweihalsige Flasche von einer Gröfse,

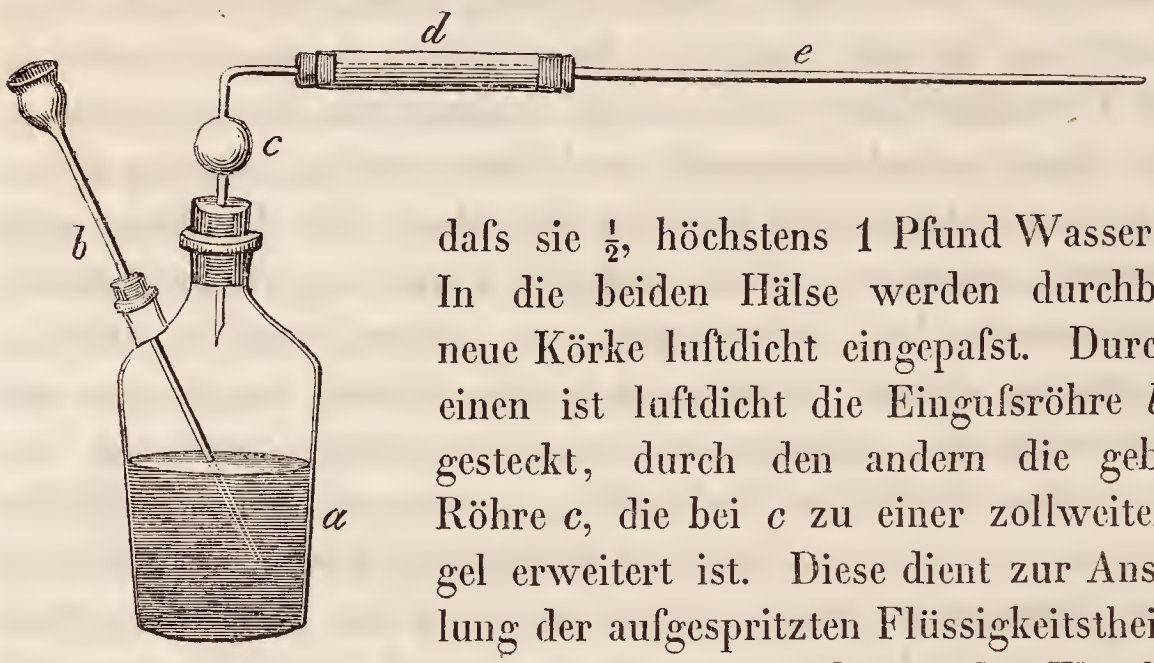

dafs sie $\frac{1}{2}$, höchstens 1 Pfund Wasser faſst. In die beiden Hälse werden durchbohrte, neue Körke luftdicht eingepafst. Durch den einen ist luftdicht die Eingufsröhre *b* eingesteckt, durch den andern die gebogene Röhre *c*, die bei *c* zu einer zollweiten Kugel erweitert ist. Diese dient zur Ansammlung der aufgespritzten Flüssigkeitstheilchen, die von da durch das in der Flasche befindliche, schief abgeschnittene Ende der Röhre wieder zurücktropfen. Das andere Ende dieser Röhre ist vermittelst eines Korkes mit dem etwa 6 Zoll langen Rohr *d* verbunden, welches, zur Zurückhaltung der Feuchtigkeit, mit kleinen Stückchen von geschmolzenem, reinem, pulverfreiem Chlorcalcium gefüllt ist. In das entgegengesetzte Ende des Rohrs *d* ist eine 12 Zoll lange, höchstens 1 Linie weite Röhre *e* von bleifreiem Glase luftdicht eingesteckt. Sie mufs etwas stark in Glas und am Ende etwas verengt sein. Es ist hervorzuheben, dafs die Eingufsröhre *b* unerläfslich nothwendig ist. Hat man keine zweihalsige Flasche, so setzt man auf eine einhalsige einen doppelt durchbohrten Kork.

In die Flasche werden einige Unzen zerkleinertes Zink gegeben und dieselbe halb mit destillirtem Wasser gefüllt, der Apparat dann zusammengesetzt, und durch die Trichterröhre *b* nach und nach in kleinen Antheilen concentrirte destillirte Schwefelsäure gegossen.

Hierdurch beginnt sogleich eine Entwickelung von Wasserstoffgas, die man fortfahren läfst, bis man glaubt, dafs aus dem Apparat alle Luft ausgetrieben und derselbe blofs mit Wasserstoffgas erfüllt ist. Alsdann erhitzt man vermittelst einer Spirituslampe mit doppeltem Luftzuge bei *e* die enge Ableitungsröhre wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde lang bis zum Glühen, indem man unter bisweiligem Nachgiefsen von Säure die Gasentwickelung beständig unterhält. Hiermit wird zunächst nur die Prüfung der Säure und des Zinks auf einen möglichen Arsenikgehalt bezweckt. Sind diese rein, so kommt an der glühenden Stelle *e* nichts zum Vorschein. Waren sie arsenikhaltig, so bildet sich hier ein Metallspiegel, und Säure und Zink sind nicht anwendbar, und auch der Apparat mufs dann sorgfältig gereinigt oder am besten mit einem anderen, neuen vertauscht werden. In einem ähnlichen Apparat prüft man auf dieselbe Weise die Salzsäure, das chlorsaure Kali, nachdem man es durch Schmelzen vollständig in Chlorkalium verwandelt hat, den Salpeter und das Kalihydrat (für den 3ten Fall), nachdem sie mit Schwefelsäure in schwefelsaure Salze verwandelt worden sind. Von allen diesen Substanzen mufs man nicht zu kleine Mengen der Prüfung unterwerfen, sondern von jeder wenigstens 1 Unze. Am sichersten wäre es, von jeder eben so viel zur Prüfung zu nehmen, wie man zu der eigentlichen Untersuchung der Leichentheile angewandt hat.

§. 528.

Hat man so die Reagentien geprüft, und die Gewissensberuhigung erlangt, dafs sie absolut arsenikfrei sind, so schreitet man zur eigentlichen Untersuchung. Man gieſst durch die Trichterröhre *b* in den mit Wasserstoffgas gefüllten und Wasserstoffgas entwickelnden Apparat, während schon die Röhre *e* an dieser Stelle glüht, die zu prüfende Flüssigkeit, die das Arsenik enthalten mufs, welches in der Leiche enthalten gewesen sein kann. Durch die Röhre *b* gieſst man, damit von der Flüssigkeit nichts darin bleibt, zum Nachspülen etwa eben so viel reines Wasser nach, indem man darauf achtet, keine Luft mit einzugieſsen. Enthält sie Arsenik, so sieht man bald in der Röhre *e* jenseits der glühenden Stelle einen dunkeln, anfänglich bräunlichen, nachher spiegelnden Anflug entstehen, der nach und nach zunimmt,

und bei gröfseren Mengen von Arsenik allmälig einen undurchsichtigen Metallspiegel bildet. Unterdessen zündet man zu gleicher Zeit das aus *e* ausströmende Wasserstoffgas an, und hält gegen die nicht zu schwache Flamme eine Schale von weifsem ächten Porzellan, auf dem dann ebenfalls schwarze oder bräunliche, metallglänzende Flecken von Arsenik entstehen, von denen man oft eine sehr grofse Anzahl hervorbringen kann. Denn wenn nicht eine sehr lange Stelle der Röhre *e* glühend erhalten wird, so entgeht mehr oder weniger Arsenik-Wasserstoffgas der Zersetzung, und bildet dann auf die angegebene Weise jene Flecken. Hierzu darf man nicht unächtes Porzellan (Steingut oder Fayence) anwenden, weil dessen Glasur bleihaltig ist und auf dieser durch Reduction von Bleioxyd dunkle Flecken entstehen könnten, ohne dafs Arsenik da wäre. Hat man es mit gröfseren Mengen von Arsenik zu thun, wodurch man sehr viele solcher Flecken von dick abgelagertem Arsenik erhalten würde, so können diese allein schon beweisend sein, da man mit ihnen die §. 524. angegebenen entscheidenden Reactionen hervorbringen kann, nachdem man sie durch Benetzung mit einem Tropfen Salpetersäure aufgelöst und bei sehr gelinder Wärme die meiste Säure davon abgedunstet hat. Allein sind nur Spuren von Arsenik vorhanden, so werden sie so schwach, dafs ihre Natur unsicher bleiben kann. Vollkommen beweisend ist nur die Entstehung eines Metallspiegels in der glühenden Röhre selbst, der die Eigenschaft haben mufs, sich beim vorsichtigen und gelinden Erhitzen der Stelle, wo er sitzt, wieder zu verflüchtigen, und an einen kälteren Theil wieder abzusetzen. Einen kleinen Theil sucht man auf diese Weise an das vordere Ende zu treiben, damit man dieses nachher abschneiden, und durch Erhitzen den Knoblauchgeruch beobachten kann, der auch bei den geringsten Spuren auffallend bemerkbar wird.

Hat man, bei Gegenwart gröfserer Mengen von Arsenik, aufser dem Spiegel in der Röhre, eine hinreichende Anzahl von Flecken hervorgebracht, so kann man auch eine Zeitlang über die Gasflamme ein inwendig mit Wasser benetztes Reactionsglas halten. Es bildet sich dann arsenige Säure, die sich in dem Wasser auflöst, mit dem man die §. 524. angegebenen Reactionen, namentlich die sehr empfindliche Silber-Reaction hervorbringen kann.

Wenn der Arsenikspiegel nicht mehr zunimmt und die Flamme

Flecken zu bilden aufhört, so unterbricht man die Operation. Ganz zweckmäfsig ist es dann, die Röhre *e*, so lange sie noch glühend und erweicht ist, mit der Hand dünne auszuziehen und an der glühenden Stelle abzuschmelzen, wodurch man also den Metallspiegel in einer Röhre eingeschmolzen erhält, die man auch an dem andern Ende zuschmelzen und so der Behörde vorlegen kann.

Hat man Ursache, die Gegenwart einer gröfsern Menge von Arsenik zu vermuthen, so ist es gut, nicht die ganze Menge der zu prüfenden Flüssigkeit auf einmal zu nehmen, sondern getheilt in mehrere Portionen, und ein viel längeres Rohr *e* anzuwenden, damit man an mehreren Stellen desselben Arsenik-Spiegel hervorbringen kann. Mittelst einer Feile wird dann die Röhre in so viele Stücke zerschnitten, als sie Spiegel enthält. Das mit dem charakteristischsten wird an beiden Enden zugeschmolzen, um zu den Acten gelegt zu werden; mit den übrigen werden die §. 524. angegebenen Proben gemacht, worunter namentlich die leichte Verflüchtigbarkeit und der Knoblauchgeruch charakteristisch und entscheidend sind.

§. 529.

Kommt bei dieser Marsh'schen Probe in der Röhre, selbst nach einstündigem Glühen, kein Anflug oder Spiegel zum Vorschein, und hat man mit der Gasflamme keine Spur von Flecken erhalten, so ist die Abwesenheit des Arseniks erwiesen, vorausgesetzt, dafs man die vorbereitende Untersuchung richtig vorgenommen, und das Arsenik nicht durch Ungeübtheit und Ungeschicklichkeit verloren hat.

§. 530.

Bei dieser Marsh'schen Probe ist es nun ein sehr wichtiger Umstand, dafs auch das Antimon als Antimonoxyd oder Antimonsäure, oder überhaupt in aufgelöster oder Salz-Form, unter denselben Umständen wie das Arsenik, ein Antimonwasserstoffgas bildet, welches beim Erhitzen einen ganz ähnlichen Metallspiegel und beim Verbrennen auf Porzellan ganz ähnliche Flecken bildet. Dieser Umstand erfordert um so mehr die gröfste Berücksichtigung, als sehr häufig Antimonpräparate, namentlich Tartarus stibiatus, als innere Medicamente gegeben werden, bei jener Probe

also arsenikähnliche Metallspiegel erhalten werden könnten, die in der That nicht von Arsenik, sondern von Antimon herrührten.

Ist die Alternative, ob ein so erhaltener Metallspiegel von Arsenik oder von Antimon herrührt, so ist die Frage leicht und sicher zu entscheiden. Das Arsenik giebt sich durch die angegebenen Eigenschaften leicht zu erkennen, das Antimon aber unterscheidet sich sehr wesentlich davon. Der Spiegel von Antimon ist heller von Farbe, glänzender, die Flecken von Antimon dagegen sind schwärzer, oft mit einem Stich in's Blauliche. Das Antimon ist lange nicht so flüchtig, wie das Arsenik, und wiewohl sich der Spiegel in dem Wasserstoffgasstrom von einer Stelle zur andern sublimiren läfst, so gehört dazu doch eine ungleich stärkere Hitze. Und dabei zeigt sich der wesentliche Unterschied, dafs der Antimonspiegel, bevor er sich verflüchtigt, zu kleinen, glänzenden, wenigstens mit der Lupe erkennbaren Kügelchen schmilzt, was der Arsenikspiegel durchaus nicht thut. Die entscheidendste Verschiedenheit besteht aber darin, dafs sich das Arsenik mit Knoblauchgeruch, das Antimon durchaus ohne Geruch verflüchtigt. Erhitzt man die Stelle der Röhre, wo der Spiegel sitzt, während noch Wasserstoff hindurchströmt, so bekommt das aus der Mündung ausströmende Gas einen starken Knoblauchgeruch, wenn der Spiegel Arsenik ist: es bleibt aber geruchlos, wenn er Antimon ist. Aufserdem kann man zur Unterscheidung noch folgende Reactionen anwenden:

Die Flecken von Arsenik auf Porzellan verschwinden beim Betupfen mit einer concentrirten und alkalischen Lösung von unterchlorigsaurem Natron; die von Antimon verändern sich dadurch nicht.

Flecken oder Spiegel von Arsenik mit einem Tropfen Salpetersäure benetzt und erwärmt, verschwinden, sie lösen sich darin klar auf. Fügt man nun einen Tropfen salpetersaure Silberlösung hinzu, und hält alsdann dicht über die Stelle, ohne sie zu berühren, einen mit caustischem Ammoniak benetzten Glasstab, so färbt sich der Tropfen gelb, indem sich darin ein Niederschlag von arsenigsaurem Silberoxyd bildet. Bisweilen, wenn die Säure sehr stark und heifs angewandt war, wird der Niederschlag bräunlichroth von gebildetem arseniksaurem Silberoxyd.

Flecken und Spiegel von Antimon verschwinden zwar eben-

falls durch Salpetersäure, aber das Antimon wird dadurch nicht aufgelöst, sondern nur in weifses Oxyd verwandelt, und dieses giebt mit der Silberlösung keine Reaction. In einem Gemische von einem Tropfen Salpetersäure und einem Tropfen Salzsäure löst sich das Antimon auf. Dunstet man vorsichtig die weifse überschüssige Säure ab, und tropft dann auf die Stelle Schwefelwasserstoffwasser, so entsteht ein feuerrother Niederschlag von Schwefelantimon. Wäre es Arsenik gewesen, so würde dadurch ein citrongelber Niederschlag entstehen.

Leitet man durch die Glasröhre, worin sich ein Metallspiegel befindet, Schwefelwasserstoffgas, und erhitzt dabei ersteren, so verwandelt er sich in Schwefelmetall. War er Antimon, so entsteht schwarzes oder theilweise orangerothes Schwefelantimon; war er Arsenik, so entsteht gelbes Schwefelarsenik. Beide Verbindungen sind aber nicht allein durch ihre ungleiche Farbe, sondern auch durch ihre ungleiche Flüchtigkeit von einander verschieden, indem das Schwefelarsenik viel flüchtiger ist.

Anm. Viel schwieriger würde der Fall sein, wenn beide, Arsenik und Antimon, bei einer Vergiftung zusammen vorkämen, und dies bewiesen und jedes für sich dargestellt werden müfste. Für diesen wohl nur sehr selten vorkommenden Fall verweisen wir auf die von Fresenius vorgeschlagenen, sehr zweckmäfsigen Verfahrungsarten in den Annalen der Chemie und Pharmacie B. 43. S. 361. u. B. 49. S. 287.

§. 531.

In jedem Falle, wo Antimon gefunden wird, ist es natürlicherweise für die Vertheidigung von der gröfsten Wichtigkeit, sogleich nachzuforschen, ob der Vergiftete Antimonialia als Arzneimittel gebraucht hat. War dies der Fall, und es hat sich aufserdem durch die chemische Untersuchung noch die Gegenwart von Arsenik herausgestellt, so mufs der Vertheidiger die Prüfung des als Arzneimittel angewandten Antimonpräparates auf einen Arsenikgehalt verlangen, da, wie schon erwähnt, die officinellen Antimonpräparate leicht arsenikhaltig sein können.

§. 532.

Dritter Fall. Im Magen und Darmkanal ist kein Arsenik gefunden worden, es ist zu vermuthen, dafs es theils durch Erbrechen und Stuhlgang ausgeleert, theils resorbirt und in die Blut-

masse und blutreichen Organe des Körpers übergeführt sei. In diesem Falle wird genau so verfahren, wie in dem zweiten, indem man auf dieselbe Weise die Leber, die Milz, die Lunge, das Herz oder die Nieren der Untersuchung unterwirft. Hat man in der Blase Harn gefunden, so beginnt man mit der Untersuchung von diesem. Man darf ihn nicht unmittelbar in den Marsh'schen Apparat nehmen, da schon wegen des starken Schäumens, das er in der Flüssigkeit veranlafst, der Versuch auf diese Weise nicht ausführbar sein würde, sondern man mufs ihn mit Salzsäure schwach sauer machen, dann Schwefelwasserstoff hindurchleiten, und darauf wie im zweiten Fall weiter verfahren.

§. 533.

Die Untersuchungen dieser Art werden in hohem Grade mühsam, widerwärtig und peinlich, wenn man es mit Leichen zu thun bekommt, die schon seit Monaten oder Jahren begraben waren, und daher in die stinkendste Fäulnifs und Verwesung übergegangen sind. In diesem Falle ist es häufig nicht mehr möglich, die einzelnen Organe zu unterscheiden und zu trennen, und man ist dann genöthigt, die ganze Masse der durch Fäulnifs ineinander verflossenen oder auch, wie es unter gewissen localen Umständen erfolgt, zusammen vertrockneten Weichtheile und selbst auch die Knochen der Untersuchung zu unterwerfen. Hierbei darf man die Leiche nicht, um den Gestank zu zerstören, in ein Bad von Chlorwasser oder Chlorkalk-Lösung legen, weil dadurch Arsenik ausgezogen und verloren gehen könnte. Wollte man sie mit Chlorgas desinficiren, so hätte man sich zu erinnern, dafs zur Entwickelung desselben arsenikfreie destillirte Schwefelsäure angewendet werden müfste. Man trennt alle Weichtheile, namentlich die, welche die Unterleibsorgane gewesen sein können, sorgfältig von den Knochen, und behandelt sie dann, wie im zweiten Falle.

Eine andere zweckmäfsige Behandlungsweise, die namentlich dann, wenn man eine erst Monate lang begraben gewesene ganze Leiche zu zerstören hat, den Vorzug verdienen kann, besteht in folgendem Verfahren:

Die ganzen Weichtheile werden in einer grofsen Schale von ächtem Porzellan, die auf einem Sandbad steht, mit mäfsig starker, geprüfter Salpetersäure übergossen und unter Umrühren mit

Hülfe von Wärme nach und nach so zerstört und aufgelöst, dafs eine gleichförmige, breiartige Masse entsteht. Diese wird nun mit einer concentrirten Lösung von reinem Kalihydrat oder kohlensaurem Kali gesättigt, und dann derselben noch ungefähr eben so viel fein geriebener geprüfter Salpeter, als das Gewicht der Weichtheile betrug, beigemischt. Die ganze Masse wird dann unter beständigem Umrühren möglichst zur Trockenheit verdunstet, und dieselbe nun nach und nach in kleinen Antheilen in einen neuen, reinen, bis zum schwachen Glühen erhitzten hessischen Schmelztiegel eingetragen. Hierdurch wird alle organische Materie verbrannt, und das Arsenik, wenn es vorhanden war, in arseniksaures Kali, welches feuerbeständig ist und in der verbrannten Masse bleibt, verwandelt. Hierbei ist es wichtig und nicht ganz leicht, die richtige Menge von Salpeter zu treffen. Nimmt man zu wenig, so bleibt organische Materie unverbrannt, und es kann sich dann aus der kohlehaltigen Masse Arsenik verflüchtigen; nimmt man zu viel, so wird nachher die weitere Behandlung der Masse um so schwieriger. Am besten ist es, mit dem Gemische vorläufig kleine Proben zu machen, indem man sie in einen kleinen, glühenden Tiegel wirft und beobachtet, ob die Masse nach der Verpuffung vollkommen weifs ist. So lange sie schwarz, kohlehaltig bleibt, mufs mehr Salpeter zugemischt werden.

Die Masse, die nun im Wesentlichen kohlensaures, salpetersaures und salpetrigsaures Kali enthält, und arseniksaures Kali enthalten kann, wird in der kleinsten erforderlichen Menge siedenden Wassers aufgelöst, und diese Lösung, ohne dafs man sie von dem darin suspendirten phosphorsauren Kalk und der Kieselerde abfiltrirt, in einer Porzellanschale durch allmäligen Zusatz von concentrirter destillirter Schwefelsäure so gesättigt, dafs von letzterer ein kleiner Ueberschufs vorhanden bleibt. Hierauf wird der entstandene Salzbrei so lange vorsichtig erhitzt, bis alle salpetrige Säure und Salpetersäure vollständig ausgetrieben sind. Auf diesen Umstand hat man sehr zu achten. Nach dem Erkalten wird die Masse mit wenigem kalten Wasser angerührt und die Flüssigkeit von der grofsen Menge von gebildetem schwefelsauren Kali abgeseiht. Letzteres wird noch einige Mal mit kaltem Wasser gewaschen, das Waschwasser zur ersten Flüssigkeit gemischt, diese dann mit schwefliger Säure gekocht und hierauf tagelang Schwefelwasser-

stoffgas hindurchgeleitet. Im Uebrigen wird dann, wie im zweiten Fall, weiter verfahren.

Anm. Französische Toxicologen haben vorgeschrieben, zur Zerstörung der organischen Materie die zu untersuchenden Weichtheile durch Erhitzen mit concentrirter Schwefelsäure zu verkohlen. Dieses Verfahren ist schwierig gut auszuführen, und führt den bedeutenden Uebelstand mit sich, dafs, wenn, wie es meist der Fall sein mufs, in den Leichentheilen Chlorverbindungen (Kochsalz, Salmiak) enthalten sind, sich flüchtiges Chlorarsenik bildet, durch dessen Verflüchtigung wenigstens ein Theil des Arseniks verloren gehen kann.

§. 534.

Nur in sehr seltenen Fällen mag es der Behörde von Wichtigkeit sein, die Quantität des in einer Leiche u. dgl. aufgefundenen Arseniks dem Gewichte nach kennen zu lernen. Eine solche Gewichtsbestimmung wird immer nur relativ bleiben, da es unmöglich ist, aus allen Theilen einer ganzen Leiche die gesammte Arsenikmenge auszuziehen und zur Gewichtsbestimmung darzustellen. Sobald, in Uebereinstimmung mit den Verdachtsgründen und Krankheits-Erscheinungen, Arsenik, wenn auch in noch so geringer Menge, gefunden wird, und man die Ueberzeugung erlangt hat, dafs es nicht zufällig oder nach dem Tode in den Körper gelangt sei, so ist mit Sicherheit auf eine Vergiftung durch dasselbe zu schliefsen. Wie viel Arsenik zu einer tödtlichen Vergiftung erforderlich sei, ist überhaupt nicht ausgemacht, und möchte wohl je nach Umständen und Individualitäten sehr verschieden sein. Ist die aufgefundene Quantität so klein, dafs sie für sich nicht tödtlich gewirkt haben könnte, so berechtigt dies keineswegs zu dem Schlufs, dafs der Tod nicht durch eine Vergiftung mit Arsenik erfolgt sein könne, sondern es hat dann, wie so häufig, der Fall stattgefunden, dafs der gröfste Theil des Arseniks, welches gewirkt hat, noch bei Lebzeiten des Vergifteten durch die Excretionsorgane aus dem Körper wieder ausgeleert, oder so in die ganze Blutmasse und in den ganzen Organismus verbreitet worden ist, dafs man die ganze Leiche der Untersuchung unterwerfen müfste, wollte man es einigermaafsen seiner ganzen Menge nach wieder erhalten. Für den Fall, wo eine solche quantitative Bestimmung verlangt wird, verweisen wir auf Annal. der Chem. u. Pharm. B. 49. S. 287.

Anm.

Anm. Literatur über Arsenik-Vergiftungs-Untersuchung und das Marsh'sche Verfahren:

Das ursprüngliche Verfahren von Marsh enthält folgender Aufsatz: Account of a Method of separating small Quantities of Arsenic from Substances with which it may be mixed. By Jam. Marsh. In Edinburgh new philosophical Journal. Vol. 21. Edinb. 1836. p. 229. — Teutsch in Buchner's Repert. f. d. Pharmac. 59. B. 1837. S. 220. u. in Liebig's Annal. d. Pharm. 23. B. 1837. S. 207.

Rapport sur plusieurs mémoires concernant l'emploi du procédé de Marsh, dans les recherches de médecine légale. In Annales de Chimie et de Physique par Gay-Lussac etc. 3. Sér. Tom. 2. Par. 1841. p. 159.

A. Duflos u. A. G. Hirsch Das Arsenik, seine Erkennung und sein vermeintl. Vorkommen in organischen Körpern. Leitfad. z. Selbstbelehr. und z. Gebrauch bei gerichtl.-chem. Untersuch. Bresl. 1842. 8.

Gutachten über die von Marsh angewendete Methode Arsenik zu entdecken. Abgegeb. von der K. wissenschaftl. Deputation f. d. Medicinal-Wesen in Berlin. In der Preufs. med. Vereinszeit. 1843. No. 1. (Abänderung des Marsh'schen Apparats.)

R. Fresenius u. L. v. Babo Ueber ein neues, unter allen Umständen sicheres Verfahren zur Ausmittelung und quantitativen Bestimmung des Arseniks bei Vergiftungsfällen. In den Annal. d. Chem. u. Pharm. v. Wöhler u. Liebig, 49. B. 1844. S. 287.

§. 535.

Ueber alle Versuche, welche der Chemiker mit den ihm anvertrauten Massen vornimmt, mufs ein genaues Protocoll geführt werden, worauf gestützt er sein Gutachten abzugeben hat. Dieses selbst mufs folgende Fragen beantworten: ob wirklich Gift in den untersuchten Massen enthalten gewesen sei; was es für ein Gift gewesen, in welcher Gestalt und Verbindung, und, wenn es bestimmt werden kann, in welcher Menge. Dem Gutachten wird das dargestellte Gift selbst in einer der gewonnenen Formen, versiegelt und genau bezeichnet, hinzugefügt, und das Ganze in die Hände des gerichtlichen Arztes gegeben, damit dieser nach Vervollständigung aller zur Beurtheilung nothwendigen Hülfsmittel nun sein Gutachten über den Thatbestand der Vergiftung abgeben kann.

Anm. Ueber die Frage, ob die Gegenwart der Gerichtspersonen bei der chemischen Untersuchung der in den Leichen der Vergifteten gefundenen Substanzen nothwendig sei, s. Henke's Abhandl. 3. B. S. 169. Aus leicht einzusehenden Gründen mufs dieselbe verneint werden: die Gegenwart der Gerichtspersonen würde nur störend auf die Untersuchung selbst einwirken, welche in so vielen Fällen nicht einmal in einigen Stunden vollendet sein

kann, sondern oft Tage, ja Wochen erfordert. Daher kann auch nicht einmal verlangt werden, dafs der gerichtliche Arzt bei allen Untersuchungen des Chemikers zugegen sein müsse: geniefst der Chemiker das Vertrauen nicht, er werde seinem Eide und seiner Amtspflicht gemäfs verfahren, so ist er überhaupt nicht geeignet, dafs ihm eine solche Untersuchung übergeben werde.

Regeln für die Abfassung des gerichtsärztlichen Gutachtens.

§. 536.

Nachdem der gerichtliche Arzt durch das Gutachten des Chemikers in den Stand gesetzt ist, alle Umstände, welche bei einer muthmaafslichen Vergiftung in Betracht kommen, überblicken zu können, so hat er nach allen diesen sein medicinisches Gutachten zu entwerfen: gewöhnlich werden ihm entweder vom Gerichte drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt, oder er hat diese selbst aufzustellen: 1) Fand wirklich Vergiftung statt, und auf welchem Wege kam das Gift in den Körper? 2) Was war es für ein Gift, und in welcher Menge wurde es gegeben? 3) In welcher ursächlichen Verbindung stand das beigebrachte Gift mit dem darauf erfolgten Tode? — Für die Beantwortung der beiden ersten Fragen müssen theils die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen, theils die Ergebnisse der Leichenobduction, theils aber die chemischen Untersuchungen benutzt werden. In der angegebenen Reihenfolge sind daher vom begutachtenden Arzte die drei genannten Punkte, Krankheits-Erscheinungen, Resultate der Obduction und das Gutachten des Chemikers näher auseinander zu setzen, und die Antwort auf die beiden ersten Fragen zu ertheilen. Von Wichtigkeit sind aber dabei immer auch die Ergebnisse der richterlichen Verhöre und Nachforschungen, und es müssen daher auch diese dem begutachtenden Arzte nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt werden. Ja die Untersuchungen des Arztes können auch wieder dem Gerichte Veranlassung geben, auf Grund derselben weiter nachzuforschen, und dadurch die Acten zum Besten der Rechtspflege zu vervollständigen.

Anm. Die Untersuchung, ob die Vergiftung zufällig, oder von dem Vergifteten absichtlich (als Selbstmord), oder durch fremde Hände (als Giftmord) herbeigeführt (§. 485.), gehört vor das Forum der Rechtspflege, ob-

gleich zur Lösung dieser Fragen die Erörterungen des gerichtlichen Arztes beitragen können. Das Gericht wird, wenn es vom Arzte Aufschlufs über diesen Punkt zu bekommen wünscht, in eigenen Fragen sein Verlangen zu erkennen geben, wie überhaupt die Eigenthümlichkeit eines jeden Falles aufser den oben bezeichneten drei Hauptfragen noch andere nothwendig machen kann, welche das Gericht an den Arzt zu stellen hat.

§. 537.

Hauptunterlage, auf welche sich bei der Beantwortung der beiden ersten Fragen (§. 536.) das Gutachten des Arztes gründen mufs, bleibt immer die Untersuchung des Chemikers. Sobald diese in den der Leiche entnommenen untersuchten Massen Gift aufgefunden hat, so unterliegt die Beantwortung jener Fragen keinen Schwierigkeiten, und der Thatbestand der Vergiftung kann auf eine befriedigende Art erhoben werden. Dagegen berechtigt der Umstand, dafs die chemische Untersuchung kein Gift entdeckt hat, nicht zu der Annahme, es sei auch keine Vergiftung geschehen, da, wie schon oben bemerkt, die Chemie nicht in allen Fällen im Stande ist, das Gift nachzuweisen, indem für manche Gifte noch keine Reagentien entdeckt sind, oder das Gift im Körper aufgesogen, zersetzt und verflüchtigt sein kann, oder der Tod erst geraume Zeit nach der Vergiftung erfolgt ist. In diesen Fällen, wo die strenge (chemische) Beweisführung der Vergiftung fehlt, bleibt dem gerichtlichen Arzte freilich nichts übrig, als sich nur an die dem Tode vorausgegangenen Krankheits-Erscheinungen und die Resultate der Obduction zu halten, um aus diesen eine wirklich geschehene Vergiftung nachweisen zu können: sein Urtheil wird sich aber dann nur innerhalb der Grenzen der Wahrscheinlichkeit bewegen können, da, wie schon oben (§. 487.) bemerkt, auch durch andere krankmachende Einflüsse den Vergiftungs-Symptomen ganz ähnliche Erscheinungen eintreten, ja sich selbst an und in der Leiche Veränderungen finden können, welche den durch Gifte hervorgebrachten gleichen (§. 491. Anm.). Alle diese Verhältnisse hat der gerichtliche Arzt bei der Abgabe seines Gutachtens da, wo die chemische Untersuchung das Gift nicht nachgewiesen, wohl zu erwägen, und nach dem individuellen Falle zu entscheiden, mit welcher gröfseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, wenn überhaupt selbst dieser noch Raum gegeben werden kann, eine Vergiftung angenommen werden dürfe. Viel bleibt auch in zweifel-

haften Fällen den Ergebnissen der richterlichen Untersuchung überlassen, und die Gerichte werden sich gewifs gerne vom Arzte Rath ertheilen lassen, auf welche Punkte, als wichtig zur Aufhellung der Wahrheit, bei den Verhören der betheiligten Personen Rücksicht genommen werden müsse. Frei und unumwunden lege aber der gerichtliche Arzt in seinem Gutachten die obwaltenden Zweifel vor, er führe die Gründe an, warum ein sicheres Urtheil nicht abgegeben werden könne, und lasse sich am allerwenigsten durch ein falsches Ehrgefühl, seine Wissenschaft vor jedem Vorwurfe der Unzuverlässigkeit zu retten, hinreifsen, Dinge zu behaupten, welche des sicheren Beweises ermangeln, und die Unschuld der in Verdacht eines Verbrechens Schwebenden gefährden.

Anm. In manchen Fällen kann der Thatbestand der Vergiftung auch ohne Auffindung des Giftes in der Leiche erhoben werden, als: durch das Geständnifs des Verbrechers, er habe Gift gereicht, durch Ausmittelung des Giftes in den Speisen u. s. w., von welchen der Gestorbene erwiesenermaafsen genossen, durch Zeugenaussagen u. s. w. Hier bedarf es des wirklich in dem Körper des Verstorbenen aufgefundenen Giftes nicht, es genügt der Nachweis des Arztes, dafs die vorhanden gewesenen Krankheits-Erscheinungen und die Veränderung in der Leiche mit den Wirkungen übereinstimmen, welche der Erfahrung nach das bezeichnete oder sonst in der Umgebung aufgefundene Gift hervorbringen mufste.

§. 538.

Wenn aber durch die chemische Untersuchung die geschehene Vergiftung erwiesen ist, so dafs in keiner Weise gezweifelt werden kann, dem Verstorbenen sei während seines Lebens Gift beigebracht worden, so kommt nun die Beantwortung der dritten Frage (§. 536.) in Betracht, in welcher ursächlichen Verbindung nämlich das Gift mit dem darauf erfolgten Tode gestanden, eine Frage, die nichts anders heifst, als es soll erörtert werden, ob der Tod durch das Gift bewirkt worden sei oder nicht. Die Auffindung desselben in der Leiche war Sache des Chemikers: ob und wie es aber gewirkt, wodurch es den Tod hervorgebracht, ob dieser nothwendig erfolgen mufste oder nicht, dies näher zu bestimmen, ist Aufgabe des gerichtlichen Arztes. Hier aber, wo es sich um die Tödtlichkeit einer Vergiftung handelt, könnte insofern an die Lehre der Tödtlichkeit der Verletzungen gedacht werden, als man die bei den letztern geltenden Grundsätze auch

bei jener geltend zu machen versuchte, und absolut oder zufällig tödtliche Vergiftungen annähme. Wenn aber auch in der That Schriftsteller die Beurtheilung der Vergiftungen nach denselben oder wenigstens ähnlichen Grundsätzen, wie bei den Verletzungen, unternommen wissen wollten: so ist ein solcher Vorschlag durchaus unstatthaft, da zwischen Verletzungen und Vergiftungen eine so grofse Verschiedenheit stattfindet, dafs das, was von dem Einen gilt, nicht auf das Andere übergetragen werden kann. Die Grundsätze und Eintheilungen, welche für die Verletzungen angenommen werden, sind für eine Vergiftung durchaus nicht anwendbar: diese mufs als ein eigenthümlicher, mit keinem andern zu vergleichender Vorgang angesehen werden.

Anm. Zu den Verletzungen des Speisekanals haben die Vergiftungen gezählt Hebenstreit Anthropol. for. 1753. p. 500. und Ludwig Institut. med. for. 1764. §. 324. Unter den Neueren hat besonders Remer die Ansicht, Vergiftungen müfsten zu den Verletzungen gerechnet werden, geltend gemacht. Lehrb. d. polizeil.-gerichtl. Chemie, 1803. S. 5. Indessen hat schon Metzger in der dritten Ausgabe s. Lehrb. (1805) §. 201. auf den Unterschied zwischen Läsion und Vergiftung aufmerksam gemacht: in ausführlicher Darstellung aber hat Henke in s. Abhandl. 3. B. S. 120. den Satz vertheidigt: „Es dürfen in foro die Vergiftungen nicht wie die Verletzungen betrachtet, nicht auf dieselbe Weise eingetheilt und nicht nach den Grundsätzen in Bezug auf die Tödtlichkeit beurtheilt werden, die man bei jenen anwendet."

§. 539.

Um aber bei einer vorgekommenen und erwiesenen Vergiftung, auf welche der Tod erfolgt ist, die Tödtlichkeit zu ermessen, hat der Arzt genau zu individualisiren, das heifst, den vorliegenden Fall immer als einen besonderen zu betrachten. Durch das chemische Gutachten kennt er das angewendete Gift, und nach seiner Wissenschaft ist er mit der Wirkung desselben und seinen tödtlichen Eigenschaften bekannt. Inwiefern sich diese letzteren bei dem Verstorbenen gezeigt, lehren ihn die vorausgegangenen Krankheits-Erscheinungen und die bei der Leichenobduction vorgefundenen Veränderungen, auf welche er daher sein Urtheil zu gründen hat. Dem gerichtlichen Arzte wird es danach leicht sein, aus der ununterbrochenen Fortsetzung und Zunahme der Leiden, welche der vielleicht auch noch angewendeten zweckmäfsigen Hülfe nicht wichen, und aus der nach dem Tode gefundenen Zerstörung oder

sonstiger Veränderung in den zum Leben unentbehrlichen Organen die offenbare Tödtlichkeit der Vergiftung nachzuweisen: er wird mit Anwendung auf den speciellen Fall nach der Erfahrung zeigen können, dafs der Ausgang kein anderer, als ein tödtlicher sein mufste. Dabei sind alle individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen: das Alter, die Constitution, der Gesundheitszustand des Verstorbenen, ob derselbe das Gift bei nüchternem oder vollem Magen genommen, in welcher Form, Menge und Einhüllung dasselbe angewendet wurde, wodurch die offenbare Tödtlichkeit der Vergiftung oft sich noch in einem höheren Grade herausstellt. Der Umstand, dafs Entgiftungsversuche, aber erfolglos, angewendet worden, kann die Annahme der nothwendigen Tödtlichkeit einer Vergiftung nicht erschüttern, da eben ihre Erfolglosigkeit letztere nur zu deutlich erweist, auch die Heilung der meisten Vergiftungen so unsicher und schwankend ist, dafs bei der zweckmäfsigsten und auch auf der Stelle vollzogenen Anwendung von Arzneimitteln ihre Wirksamkeit doch in den meisten Fällen ausbleibt. Erfahrungen von geheilten ähnlichen Vergiftungsfällen können daher gegen die Annahme der offenbaren Tödtlichkeit einer vorliegenden Vergiftung nicht geltend gemacht werden. Eben so wenig kann die Zeit, binnen welcher der Tod nach einer Vergiftung eintritt, für die Annahme einer unbedingten oder bedingten Tödtlichkeit maafsgebend sein. — Der begutachtende Arzt wird daher mit Berücksichtigung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, der eingetretenen Krankheits-Erscheinungen, der an und in der Leiche gefundenen Veränderungen, und des vom Chemiker entdeckten Giftes, das Urtheil der offenbaren Tödtlichkeit der Vergiftung unter den angegebenen Verhältnissen mit Sicherheit aussprechen können.

Anm. Nach welchen strengen Grundsätzen die Gesetze das Verbrechen der Vergiftung beurtheilen, geht unt. and. aus der Bestimmung des allgem. Preufs. Landrechtes (Th. 2. Tit. 20. §. 858.) hervor: „Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewifs ist, dafs der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist, und wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, dafs der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes war." Ein strenges Urtheil des Arztes, welches nicht darauf Rücksicht nimmt, ob in ähnlichen Fällen eine Vergiftung geheilt wurde, ist daher ganz dem Geiste der neuen Gesetzgebung entsprechend. — Ueber die Bestimmung der Tödtlichkeit nach einer Vergiftung vergl. die treffliche Arbeit E. Platner's: De veneficio, inprimis per arsenicum paradoxa quaedam. In dess. Quaest. med. for. p. 194 der Choulant'schen Ausgabe.

§. 540.

Nur dann, wenn schon vor der Vergiftung gefährliche Krankheitszustände zugegen gewesen, und sich die Merkmale derselben auch bei der Section finden, kann die offenbar tödtliche Einwirkung des Giftes insofern als zweifelhaft angenommen werden, als auch wohl ohne dieselbe der Tod um eben die Zeit eingetreten wäre. Doch kann in diesen Fällen der letztere auch beschleunigt worden sein. Der Arzt hat hier Beides genau aufzufassen, die schon vor der Vergiftung vorhandene Krankheit mit ihren Erscheinungen, und die hinzugekommene Vergiftung mit ihren Wirkungen: er wird nachzuweisen haben, wie gefahrdrohend die erstere für sich allein schon war, wie aber der Zustand selbst durch die hinzugekommene Vergiftung verschlimmert worden, ohne dafs gerade behauptet werden könne, der Gestorbene sei, habe die Vergiftung gefehlt, am Leben erhalten worden, wonach die Tödtlichkeit der Vergiftung sich nicht als unzweifelhaft herausstelle. Durch eine solche Darstellung hat der gerichtliche Arzt seiner Aufgabe vollkommen genügt: die weiteren rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, mufs den Gerichten überlassen bleiben.

Anm. Aus der sehr reichhaltigen Literatur der Giftlehre mögen hier folgende Schriften, welche die Gifte theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Medicin abgehandelt haben, ihre Stelle finden:

J. Fr. Gmelin Allgemeine Geschichte der Gifte. Nürnb. 1776. 8. — Allgem. Geschichte der Pflanzen- und der mineral. Gifte. 2 Bde. Nürnb. 1777. 8. (Neue Auflage d. allgem. Gesch. d. Pflanzengifte, Nürnb. 1803. u. d. thier. und mineral. Gifte v. Blumenbach. Erfurt 1806. 8.)

Jos. Frank Handb. d. Toxikologie. Wien 1800. 8. (2. Aufl. 1816.)

W. H. G. Remer Lehrbuch der polizeil.-gerichtl. Chemie. Helmst. 1803. 4. (3. Aufl. 1827.)

P. Orfila Traité des poisons ou toxicologie générale, consid. sous les rapports de la physiol., de la pathol. et de la médec. lég. 2 T. Par. 1814—15. 8. (3. Edit. 1826. — Uebers. von Hermbstädt. 3 Thle. Berl. 1818.)

P. J. Schneider Ueber die Gifte in med.-gerichtl. und med.-polizeil. Rücksicht. Tüb. 1815. 8. (2. Aufl. 1821.)

J. A. Buchner Toxikologie. Nürnb. 1822. 8. (7. Band s. vollständ. Inbegr. d. Pharmac.)

K. F. H. Marx Die Lehre von den Giften in med.-gerichtl. u. polizeil. Hinsicht. 1. B. 1. u. 2. Abth. Götting. 1827—29. 8.

E. Witting Uebersicht der wichtigsten Erfahrungen im Felde der Toxicologie, besond. der chem.-gerichtl. Untersuch. 2 Bde. Hannov. 1827 — 30. 8.

R. Christison Treatise on poisons in relation to medical jurisprudence etc. Edinb. 1829. 8. (4. Edit. 1845. — Nach der 2t. Ausg. übers. Weim. 1833.)

Fr. Ludw. Hünefeld Die Chemie der Rechtspflege od. Lehrb. der polizeil.-gerichtl. Chemie. Berl. 1832. 8.

Sach-

Sach-Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die §§.)

Abortus s. Fehlgeburt.
Acephali, über. 139.
Aerzte, deren Kunstfehler. 405.
Aetzkali-Vergiftung. 503.
Affecte, Beurtheilung ihrer Wirkungen. 231.
— heftige, Tod durch dieselben. 382.
Alaun-Vergiftung. 514.
Alter, das höchste des Menschen. 72.
— dessen Einfluss auf die Gefahr der Verletzungen. 339.
— überhaupt, s. Lebensalter.
Androgyni. 92.
Aneurysmata. 343.
Anschuldigung von Krankheiten. 193.
Aorta, deren Verletzungen in der Bauchhöhle. 325.
Arsenik-Vergiftung. 494.
— deren chemische Ausmittelung. 521.
— Erscheinungen einer solchen. 495.
Asphyxie s. Scheintod.
Athem, übelriechender, dessen Verheimlichung. 191.
Auge, dessen Verletzungen. 280.
Ausleerungen von Blut, vorgeschützte. 175.
— widernatürlicher Gegenstände als Betrug. 176.
Ausschlagskrankheiten, verhehlte. 190.
— vorgeschützte. 183.
Bauchfellentzündung, in Folge von Verletzungen. 320.
Bauchspeicheldrüse, deren Verletzungen. 322.
Bauchverletzungen. 312.
Beckenknochen, deren Brüche. 333.
Beischlaf, gesetzwidriger. 104.
— unnatürlicher. 109.
— Unfähigkeit zur Ausübung desselben von Seiten des Mannes. 78.
— — — des Weibes. 84.
Belladonna-Vergiftung. 508.
Bericht, gerichtsärztlicher. 50.
Bezauberungen. 174.
Bildungsfehler, deren Einfluss auf die Folgen der Verletzungen. 343.
Bilsenkraut-Vergiftung. 508.
Blausäure-Vergiftung. 509.
Blei-Vergiftung. 513.
Blindheit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit. 236.
Blitz, dessen Wirkung. 383.
Blödsinn. 200.
Bluterguss in der Kopfhöhle. 287.
Blutlungenprobe. 424. 440.
Blutung, besondere Neigung zu derselben. 262.
— bei Wunden. 262.
Brandstiftungslust. 235.
Brucin. 510.
Brüche (Hernien). 343.
— der Hals- und Rückenwirbel bei Neugeborenen. 472.

Brüche der Knochen. 270.
Brustbein, dessen Brüche. 303.
Brustverletzungen. 300.
Brustwunden, eindringende. 305.

Calvaria s. Schädelknochen.
Canthariden, Vergiftung mit denselben. 493.
Caput succedaneum. 450.
Cephalaematoma. 471.
Chemiker, dessen Obliegenheiten in der Praxis der gerichtlichen Medicin. 30.
Chirurgen, deren Kunstfehler. 411.
Commotio cerebri s. Hirnerschütterung.
Contrafissur. 281.
Contusionen s. Quetschwunden.
Cretinismus. 201.
Crypsorchides. 80.
Cryptogamie. 93.
Cyclopia. 139.

Dämonomanie. 210.
Datura Stramonium s. Stechapfel.
Delirium tremens. 229.
Doppelmifsgeburten. 139.

Einflüsse, äufsere, bei Verletzungen. 346.
Enthaltsamkeit von Speise und Trank, vorgeschützte. 177.
Entwickelungs-Krankheiten. 233.
Entzündung, als Folge der Verletzungen. 274.
Epilepsie, vorgeschützte. 171.
— Zurechnungsfähigkeit der daran Leidenden. 172.
Epispadie. 96.
Erdichtete Krankheiten. 168.
Erdrosselung. 366.
Erfrierung. 273.
— Neugeborener. 462.
Erfrierungstod. 378.
Erhängung. 367.
Erotomania s. Melancholia amatoria.
Erschütterung des Hirns s. Hirnerschütterung.
Erschütterungen des Körpers. 269.
Erstgeburt, Untersuchungen in Bezug auf dieselbe. 161.
Erstickung, Arten derselben. 358.
— Vorgang dabei. 359.
— Zeichen derselben an der Leiche. 361.
— in nicht athembaren Gasarten. 373.
— bei Neugeborenen. 465.
Erstlichkeit des Todes. 387.
Ertrinkung. 369.
— der Neugeborenen. 468.
Erwürgung. 365.
— der Neugeborenen. 469.
Extravasat s. Blutergufs.

Fallsucht s. Epilepsie.
Falsche Früchte s. Molen.
Fäulnifs der Leichen, ihr Einflufs auf die Anstellung gerichtlicher Sectionen. 44.
Fehlgeburt, vorsätzlich bewirkte. 476.
Fieberhafte Zustände, vorgeschützte. 84.
Fieberwahnsinn. 230.
Fötus s. Leibesfrucht.
Frucht s. Leibesfrucht.
Frühgeburt. 122.
— Zeichen der erfolgten. 123.
Fundschein s. Obductionsbericht.

Gallenblase, deren Verletzungen. 320.
Gebärmutter, deren Verletzungen. 330.
— schwangere, deren Verletzungen. 331.
Geburt, Untersuchungen über dieselbe. 112.
— deren Eintheilung hinsichtlich der Zeit der Schwangerschaft. 122.
— Kennzeichen der vor Kurzem überstandenen. 123.
— Kennzeichen der vor längerer Zeit stattgefundenen. 124.
— plötzliche. 125.
— Ueberraschung davon in einer ungünstigen Lage. 125. 456.
— Zustand von Seelenstörung während derselben. 126.
Geburtshelfer, deren Kunstfehler. 412.
Gedärme, deren Verletzungen. 318.
Gefräfsigkeit zu grofse, vorgeschützte. 178.
Gehirndruck u. s. w. s. Hirndruck u. s. w.

Gehirn-Wunden. 283.
Gehörfehler, giebt Anstrich von Blödsinn. 204.
Geisteskrankheiten, ihre Eintheilung. 199.
Gekröse, dessen Verletzung. 319.
Gelenk-Verletzungen. 337.
Gerichtliche Medicin, ihre Definition. 4.
— ihre Eintheilung. 23.
— ihre Literatur. 26.
— ihre Geschichte. 8.
— ihre Nothwendigkeit für Rechtsgelehrte. 21.
— ihr Ursprung. 8.
Geschlecht, dessen Einfluss auf die Folgen der Verletzungen. 340.
— über zweifelhaftes. 89.
Geschlechtstheile, männliche, deren Verletzungen. 327.
— weibliche, deren Verletzungen. 329.
— gänzlicher Mangel derselben. 93.
— deren Misbildungen. 90.
Geschlechtstrieb, dessen Grad. 82.
Geschlechtsverhältnisse, zweifelhafte. 73.
Gesichtsfehler, vorgeschützte. 180.
Gesichts-Verletzungen. 279.
Gesundheitszustand, dessen Einfluss auf Verletzungen. 342.
— Untersuchungen über zweifelhaften. 163.
Gift, Definition desselben. 484.
Gifte, Eintheilung derselben. 488.
— Wirkungsart derselben. 487.
— austrocknende. 512.
— narkotische. 504.
— scharfe, aus dem Pflanzenreiche. 489.
— scharfe, aus dem Thierreiche. 489.
Giftmord. 485.
Gliedmaafsen, deren Verletzungen. 334.
Gynandri. 92.

Hals-Verletzungen. 294.
Harnblasen-Probe. 442.
Harnblasen-Verletzungen. 324.
Harnleiter-Verletzungen. 323.
Hautausdünstung, stinkende, deren Verhehlung. 191.
Hebammen, ihr Verhältnifs in gerichtlichen Fällen. 31.
— deren Kunstfehler. 418.
Heimweh. 213.
Hemicephali. 139.
Hermaphrodit s. Zwitter.
Herz, dessen Verletzungen. 307.
Hiebwunden. 264.
Hirndruck. 287.
Hirnentzündung, als Folge der Kopfverletzungen. 289.
Hirn-Erschütterung. 284.
Hoden-Verletzungen. 328.
Hungertod. 375.
— Neugeborener. 463.
Hymen s. Scheidenklappe.
Hyoscyamus s. Bilsenkraut.
Hypospadie. 96.

Jahreszeit, deren Einfluss bei Verletzungen. 348.
Individualität des Verletzten. 338.
Jungfrauschaft, deren Kennzeichen. 98.
— Untersuchungen über dieselben. 97.

Kehlkopfs-Verletzungen. 296.
Knochen-Brüche. 270.
— bei Neugeborenen. 473.
Knochen-Stellen, dünne. 343.
Knochen-Verrenkungen. 271.
Körperbeschaffenheit, deren Einfluss auf Verletzungen. 341.
Körper-Entwickelungen, regelwidrige. 233.
Kopfbedeckungen, deren Verletzungen. 278.
Kopfblutgeschwulst bei Neugeborenen. 471.
Kopf-Verletzungen. 276.
— Neugeborener. 471.
Krähenaugen-Vergiftung. 510.
Krämpfe, vorgeschützte. 173.
Krankheit in gerichtlich-medicin. Hinsicht. 163.
— herrschende, deren Einfluss bei Verletzungen. 349.
— psychische. 194.
— verhehlte. 186.
— vorgeschützte. 168.
Kunstfehler der Aerzte. 405.
— der Chirurgen. 411.
— der Geburtshelfer. 412.
— der Hebammen. 418.

Kunsthülfe, deren Mangel bei Verletzungen. 347.
Kupfer-Vergiftung. 499.

Lähmungen, vorgeschützte. 182.
Lebensalter. 56.
Lebensfähigkeit der Frucht. 151.
Leberprobe. 441.
Leber-Verletzungen. 320.
Leblose Substanzen, deren Untersuchung. 481.
Leibesfrüchte, Untersuchung an denselben. 129.
— deren Aechtheit. 157.
— Eintheilung derselben. 130.
— ihre Gestalt und Bildung. 137.
— deren Reife. 147.
— deren Zahl bei einer Geburt. 133.
— über die Zeit getragene. 152.
Leibesgebrechen, vorgeschützte. 182.
Leichen-Obduction, gerichtliche. 43.
Lesbische Liebe. 110.
Luftröhre, deren Verletzungen. 296.
Lungen, deren Verletzungen. 306.
Lungenprobe. 422.
Lycanthropie. 214.

Magen-Verletzungen. 316.
Maiwürmer, Vergiftung mit denselben. 493.
Mania. 215.
— sine delirio. 219.
— transitoria. 217.
Marsh'scher Apparat zur Ausmittelung der Arsenikvergiftung. 527.
Medicinalpersonen, gerichtliche. 28.
— in höheren Instanzen. 33.
— deren Kunstfehler. 403.
Melancholia. 208.
— amatoria. 211.
— anglica. 212.
— metamorphoseos. 214.
— religiosa. 210.
Milz-Verletzungen. 321.
Mifsbildung der Leibesfrüchte. 138.
Molen. 143.
Mondkälber s. Molen.
Monophthalmia s. Cyclopia.
Monopodia. 139.
Monorchis. 80.
Monstrum. 138.
Morbi arte provocati. 168.
— celati. 186.
— simulati. 168.
Morphium. 506.
Mutterkorn-Vergiftung. 511.

Nabelstrang, dessen Abreifsung bei der Geburt. 458.
— dessen Behandlung nach der Geburt. 461.
— dessen Umschlingung um den Hals während der Geburt. 454.
— Verblutung aus dem nicht unterbundenen. 461.
— dessen Vorfall als Todesursache des Kindes während der Geburt. 454.
Nachtwandeln. 224.
Narrheit. 205.
Nase, deren Verletzung. 280.
Netz, dessen Verletzung. 319.
Neugeborene, deren zweifelhafte Todesarten. 419.
— deren Verletzungen. 470.
Neugeburt, Zeichen derselben am Kinde. 159.
Nieren-Verletzungen. 323.
Nostalgia. 213.
Nothzucht, Untersuchung über dieselbe. 105.
Nux vomica s. Krähenaugen.
Nymphomania. 211.

Obductions-Bericht. 51.
Obductions-Protocoll. 50.
Obergutachten. 52.
Ohr, dessen Verletzung. 280.
Ohrfeigen, tödtliche. 284. 288.
Opium-Vergiftung. 506.

Päderastie. 109.
Phosphor-Vergiftung. 497.
Physicus, dessen Verpflichtungen. 28.
Polizei-Wissenschaft, medicinische. 3.
Priorität des Todes. 387.
Psychischer Zustand, dessen Einfluss auf Verletzungen. 344.

Quecksilber-Vergiftung. 498.
Quetschwunden. 267.

Raserei s. Mania.
Reife der Früchte, Merkmale derselben. 148.

Rippen-Brüche. 303.
Rückenmarks-Verletzungen. 293.

Salpetersäure, Verletzungen mit derselben. 502.
Satyriasis. 211.
Säuferwahnsinn. 229.
Säuren, concentrirte, Vergiftung mit denselben. 502.
Schädelbrüche Neugeborener. 451.
Schädelknochen, deren Verletzungen. 281.
Scheidenklappe als Zeichen der Jungfrauschaft. 100.
Scheiden-Verletzung. 329.
Scheintod des Neugeborenen. 460.
— vorgeschützter. 173.
Schlaftrunkenheit. 226.
Schnittwunden. 263.
Schufswunden. 266.
Schwämme, giftige. 511.
Schwangerschaft, Untersuchung über dieselbe. 112.
— deren Kennzeichen. 114.
— verheimlichte. 113.
— vorgeschützte. 113.
Schwefelsäure, Vergiftungen mit derselben. 502.
Schwermuth s. Melancholia.
Schwimmprobe der Lungen s. Lungenprobe.
Section. 44.
Seelenstörungen. 195.
Selbstmord. 390.
— durch Erhängen. 398.
— — Erschiefsen. 393.
— — Erstechen. 394.
— — Erstickung in nicht athembaren Luftarten. 400.
— durch Ertränken. 399.
— — freiwilliges Hungern. 401.
— — Schnittwunden. 395.
— — Vergiftung. 397.
— — Zerschmetterung. 396.
Selbstverbrennung. 385.
Serotinus, Foetus. 152.
Sinne, deren Mangel in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit. 236.
Sinnesfehler, vorgeschützte. 180.
Sinneswerkzeuge, deren Verletzungen. 280.
Sodomie. 111.
Somnambulismus s. Nachtwandeln.
Sonnenstich, Todesart desselben. 381.
Spätgeburt. 152.
Speiseröhre, deren Verletzungen. 297.
Spiefsglanz-Vergiftung. 500.
Spruch-Collegium, medicinisch-gerichtliches. 33.
Staatsarzneikunde. 3.
Staatsarzt s. Physicus.
Starrsucht, vorgeschützte. 173.
Stechapfel-Vergiftung. 508.
Sterilitas. 86.
Stichwunden. 261.
Stickflufs. 359.
Strangulatio. 366.
Strychnin. 510.
Stuprum violentum s. Nothzucht.
Sturz des Kindes auf den Boden, bei der Geburt. 456.
Sugillationen, über dieselben. 268.
— ihre Bedeutung bei Neugeborenen. 443.
Superarbitrium s. Obergutachten.
Superfecundatio s. Ueberfruchtung.
Superfoetatio s. Ueberschwängerung.
Syphilis s. venerische Krankheiten.

Taubstummheit in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit. 236.
— über vorgeschützte. 181.
Testicondi. 80.
Thierische Triebe und Begierden. 232.
Tobsucht s. Mania.
Tod, dessen Verhehlung. 192.
Todesarten, zweifelhafte der Neugeborenen. 445.
Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen. 245.
Trepanation, über dieselbe nach Kopfverletzungen. 292.
Trunkenheit. 227.
Trunkfälligkeit. 228.
Trunksucht. 229.

Ueberfruchtung. 127.
Ueberladung des Magens, Apoplexie nach derselben. 380.
Ueberschwängerung. 127.
Unfruchtbarkeit. 86.

Unterleibs-Verletzungen. 312.
Untersuchungen, gerichtlich-medicinische, unter welchen Verhältnissen sie anzustellen sind. 36.
— lebender Personen. 40.
— an Leichnamen. 42.
— an leblosen Substanzen. 49.
— gerichtl.-medicinische, an Leichnamen. 239.

Vagitus uterinus. 430.
Varices. 343.
Veitstanz, vorgeschützter. 173.
Venerische Krankheiten, Verhehlung derselben. 188.
Verbrennung. 384.
— als Verletzung. 272.
Vergiftung. 485.
Vergiftungen, über. 483.
— deren chemische Ausmittelung. 515.
— über das gerichtsärztliche Gutachten bei denselben. 536.
— deren Zeichen im Allgemeinen. 487.
Verhehlung von Krankheiten. 186.
Verheimlichung der Schwangerschaft. 113.
Verletzungen, Untersuchung über dieselben. 241.
— deren Arten. 260.
— der einzelnen Theile des Körpers. 275.
— Lebender, ihre Beurtheilung. 352.
— Neugeborener. 470.
— der Weichtheile des kindlichen Körpers. 474.
Verrenkungen der Knochen. 271.
— der Hals- und Rückenwirbel bei Neugeborenen. 472.
Verrücktheit. 205.
Visum repertum s. Obductionsbericht.
Vorfälle von Eingeweiden. 343.
Vorschützung von Krankheiten. 168.

Wahnsinn. 205.
Wehrwolf. 214.
Wismuth-Vergiftung. 501.
Witterung, deren Einfluss bei Verletzungen. 348.
Wundarzt, der gerichtliche. 29.
Wunden, ihre Eintheilung. 261.
Wurstgift. 511.
Wuth s. Mania.

Zeugungsfähigkeit bei zweifelhaftem Geschlechte. 95.
Zeugungsunvermögen von Seiten des Mannes. 80.
— von Seiten des Weibes. 86.
Zeugungsvermögen, Untersuchungen über dasselbe. 74.
— über das männliche. 77.
— über das weibliche. 83.
Zink-Vergiftung. 501.
Zornmüthigkeit, krankhafte. 220.
Zunge, deren Verletzungen. 280.
Zurechnungsfähigkeit Epileptischer. 172.
— Geisteskranker. 194.
Zwerchfell, dessen Verletzungen. 310.
Zwitter. 89.

Berichtigungen und Druckfehler.

Seite 3, Zeile 1 von oben, statt „auf dem Gebiete" lies „aus dem Gebiete".
- 21, Zeile 1 von unten, statt „des Rechts" lies „des Faches".
- 23, ist hinter „Brach's Lehrbuch" das seitdem noch erschienene „Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen von C. Bergmann, Braunschw. 1846. 8." nachzutragen.
- 105, Anm. zu §. 102., Zeile 8 v. o. statt „1. Bd. lies „3. Bd."
- 156, Zeile 14 v. u. statt „nicht geöffnet" lies „weit geöffnet".
- 224, Zeile 12 v. o. mufs hinter „und Verbrechen verleiten" eingeschaltet werden: „welche vor dem Richter Entschuldigung verdienen".
- 462, Zeile 14 v. u. statt „Eigenschaften" lies „Wirkungen".
- 464, §. 501. Zeile 3 v. o. statt „heftige Entzündung" lies „heftiges Erbrechen".

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. No. 18.